Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

08.12.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 08.12.2026 - öffentlicher Teil
Mitteilungsvorlage 0763/2026 9
TOP Ö 6 Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen analog zu § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung
Mitteilungsvorlage 0765/2026 13
Anlage 1 Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen AIUSO 08.12.2026_Ausschussfassung 0765/2026 15
TOP Ö 7 Nachverfolgung der Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (durch externe Projektsteuerung)
Mitteilungsvorlage 0766/2026 25
Anlage 1 Maßnahmenliste der Projektsteuerung 0766/2026 27
TOP Ö 8 01.01.274 Katharinenkammerweg RKB A111
Beschlussvorlage 0718/2026 61
TOP Ö 9 Friedhof Herkenrath - Machbarkeitsstudie zum Umgang mit der Trauerhalle, Grundsatzbeschluss
Beschlussvorlage 0772/2026 65
Anlage 1: Fotodokumentation 0772/2026 73
Anlage 2: Machbarkeitstsudie 0772/2026 111
Anlage 3: Flächenplan Neubau 0772/2026 139
Anlage 4: Lebenszykluskostenanalyse 0772/2026 143
Anlage 5: Angebot IPGL Variante 3 Stufe 2 (LPH1-3) 0772/2026 147
Anlage 6: Plan reduzierte Variante 3 0772/2026 149
TOP Ö 10 Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach
Beschlussvorlage 0633/2026 151
GL_Aktionsplan-Inklusion finale Version 0633/2026 155
TOP Ö 11 Änderung der Entgeltordnung für den AWB
Beschlussvorlage 0727/2026 195
2026_09_30_Aktualisierte Entgeltordnung Reinschrift 0727/2026 207
Anlage 1: Nachtrag Entgeltordnung 0727/2026 213
TOP Ö 12.1 XXXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)
Beschlussvorlage 0783/2026 217
Anlage 1: Kalkulation 0783/2026 235
TOP Ö 12.2 XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach
Beschlussvorlage 0748/2026 237
Anlage 1: 261126_Kalkulation 2027 zur Abwälzung der Abwasserabgabe 0748/2026 241
TOP Ö 12.3 I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Beschlussvorlage 0717/2026 249
TOP Ö 12.4 XXII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach
Beschlussvorlage 0784/2026 251
TOP Ö 12.5 XXIX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
Beschlussvorlage 0728/2026 257
2027_Nachtragssatzzung Abfallentsorgungssatzung 0728/2026 263
Anlage 1: Satzungsnachtrag Abfallentsorgung 0728/2026 285
TOP Ö 12.6 XXVII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung
Beschlussvorlage 0821/2026 287
Kalkulation Abfallgebühren 2027 0821/2026 301
TOP Ö 12.7 XXI. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Beschlussvorlage 0823/2026 303
Kalkulation Straßenreinigung 2027 0823/2026 353
Straßenverzeichnis 0823/2026 355
TOP Ö 12.8 I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Perso
Beschlussvorlage 0682/2026 379
2026-10-29 I. Nachtragssatzung Gebühren Standesamt 0682/2026 381
2026-10-29 Neuer Tarif mit Erläuterungen 0682/2026 387
TOP Ö 12.9 VII. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -
Beschlussvorlage 0757/2026 391
Anlage 1_Nachtragssatzung 0757/2026 395
Anlage_2_Entwurf_Allgemeinverfügung_LW 0757/2026 397
TOP Ö 12.10 Novellierung der Baumschutzsatzung
Beschlussvorlage 0774/2026 405
Anlage 1: Entwurf Novellierung Baumschutzsatzung 0774/2026 409
Anlage 2: Synopse 0774/2026 421
Anlage 3: Flyer Zuschüsse für Ihre Bäume Stand 09-2026 0774/2026 425
TOP Ö 13.1 Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abfallwirtschaftsbetriebe" für das Jahr 2027
Beschlussvorlage 0825/2026 427
Anlage 1_Wirtschaftsplan 2027 Entwurf AWB 0825/2026 429
TOP Ö 13.2 Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk" für das Jahr 2027
Beschlussvorlage 0824/2026 459
Anlage 1_Wirtschaftsplan 2027 Entwurf AWW 0824/2026 461
TOP Ö 14 Vorabausschüttung des vorläufigen Jahresüberschusses 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach
Beschlussvorlage 0745/2026 509

Stadt Bergisch Gladbach

Datum
19.11.2026
Ausschussbetreuender Fachbereich
Umwelt und Technik
Sachbearbeitung
Angeliki Tzagka
Telefon-Nr.
02202-141321

Tag und Beginn der Sitzung
Dienstag, 08.12.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Tzagka, Tel. 02202-141321

Tagesordnung

Ö **Öffentlicher Teil**

1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

3 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

5 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 08.12.2026 - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0763/2026

6 **Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen analog zu § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung**
Vorlage: 0765/2026

7 **Nachverfolgung der Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (durch**

externe Projektsteuerung)
Vorlage: 0766/2026

8 01.01.274 Katharinenkammerweg RKB A111
Vorlage: 0718/2026

9 Friedhof Herkenrath - Machbarkeitsstudie zum Umgang mit der Trauerhalle, Grundsatzbeschluss
Vorlage: 0772/2026

10 Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0633/2026

11 Änderung der Entgeltordnung für den AWB
Vorlage: 0727/2026

12 Satzungen

12.1 XXXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)
Vorlage: 0783/2026

12.2 XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0748/2026

12.3 I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
Vorlage: 0717/2026

12.4 XXII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0784/2026

12.5 XXIX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0728/2026

12.6 XXVII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung
Vorlage: 0821/2026

12.7 XXI. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 0823/2026

12.8 **I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Perso**
Vorlage: 0682/2026

12.9 **VII. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -**
Vorlage: 0757/2026

12.10 **Novellierung der Baumschutzsatzung**
Vorlage: 0774/2026

13 **Wirtschaftspläne**

13.1 **Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abfallwirtschaftsbetriebe" für das Jahr 2027**
Vorlage: 0825/2026

13.2 **Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk" für das Jahr 2027**
Vorlage: 0824/2026

14 **Vorabausschüttung des vorläufigen Jahresüberschusses 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0745/2026

15 **Anträge der Fraktionen**

16 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

N **<u>Nicht öffentlicher Teil</u>**

1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**

2 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

4 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 08.012.2026 - nichtöffentlicher Teil**
Vorlage: 0764/2026

5 Ersatzbeschaffung eines Schmalspurbaggers für den Fachbereich 8-673
Vorlage: 0686/2026

6 Ersatzbeschaffung eines 12 t LKW mit Kofferaufbau und Ladebordwand für den FB 7-69
Vorlage: 0684/2026

7 Maßnahmenbeschluss Rahmenvertrag zur Beschaffung von Abfall- und Wertstoffsammelbehältern
Vorlage: 0724/2026

8 Maßnahmenbeschluss Neubau der Feuer- und Rettungswache 2
Vorlage: 0767/2026

9 Ersatzbeschaffung eines Gerätewagens Logistik (GW-L) für die Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0758/2026

10 Festlegung der Antriebsart von drei Löschfahrzeugen für die Feuerwehrschule der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach für die Praxisausbildung
Vorlage: 0761/2026

11 Anträge der Fraktionen

12 Anfragen der Ausschussmitglieder

Vorsitzende/Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 7-10

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0763/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 08.12.2026 - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung:

Ö 8 01.02.38 Milchborntal Neubau RÜ

Vergabevorbereitungen laufen, voraussichtlicher Baubeginn 03/2027.

Ö 9 30.14.16 Altenberger-Dom-Straße RKB A 177 + 30.14.17 Hoverhof RKB A 178

Abstimmungen mit dem Kreis sind erfolgt, Gespräche bzgl. ggf. abzukoppelnder Fläche mit Eigentümer laufen, Ing.-Vertrag ist vergeben.

Ö 10 01.01.246 Lückerather Weg RKB A15 + A49

Die Entwurfsplanung (LP3) wurde am 15.07.26 abgegeben. Eine Anfrage bei der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigungsfähigkeit der Planung ergab, dass diese abweichend von der gemeinsam mit der UWB getroffenen Vereinbarung zur Umsetzung von bestimmten Maßnahmen nach älteren Vorgaben nun nach neuen Vorgaben angepasst werden muss. Dies bedeutet einen Rückfall in die Leistungsphasen 2 und 3, was Mehrvergütungsanspruch durch Wiederholungsleistungen auslöst. Ein Angebot des planenden Ingenieurbüros mit einer Summe von rd. 12.405 € brutto liegt in der Zwischenzeit vor und soll beauftragt werden.

Ö 11 01.01.247 Industriestraße RKB und Neuenweg A 20

IB hat im Vertrag sehr hohe Nachforderungen gehabt, Konflikt führt zur Auflösung, anschließend Neuausschreibung (2027).

Ö 12 01.01.257/258 Vürfels RKB A 59/A 60

Befindet sich in Abstimmung mit UWB und der Firma 3P.

Ö 13 01.01.287 Rosenthaler Weg A 145 und A 370

Baugrube ist an Grundstück privater Eigentümer, Kaufangebot wurde abgelehnt, jetzt wird Baugestattungsvertrag angefragt.

Ö 14 Umsetzung der Maßnahme 01.01.433 Sanierung Vorklärung

Betonsanierung im Vorklärbecken 2 ist erfolgt, aktuell wird die Betonsanierung des Vorklärbecken 1 durchgeführt. Die Erneuerung der Rohrleitungen in den Vorklärbecken 1 & 2 ist ebenfalls erfolgt. Das voraussichtliche Bauende ist für Ende 2026 anvisiert.

Ö 15 01.01.444 Hydr. Sanierung KR Altenberger-Dom-Str., von Leverkusener Str. bis Kempener Str.

Umsetzung Sommer 2027, aktuell wird Bauphasenplan und Verkehrslenkung mit der Rheinenergie und den Busunternehmen abgesprochen.

Ö 16 01.02.41 Kölner Straße Kanalsanierung (MW), Technische Ausrüstung

Ausschreibungsunterlagen wurden zur Wiedervorlage beanstandet, Überarbeitung erfolgt, KW 46 an RPA.

Ö 17 Offenhalten von Verkaufsstellen 2027

Es wird beschlussgemäß verfahren.

Ö 18 Umstellung Verfahren Straßenreinigungsgebühr 2027

Der Beschluss wurde vertagt und wird im Rahmen der Haushaltsplanungen weiterverfolgt und besprochen.

Ö 19 Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) zum 01.01.2027

Die Umsetzung des Beschlusses und die damit verbundenen Vertragsänderungen für Parkscheinautomaten, Handyparken, Plustickets und Monatstickets wird im Rahmen der Haushaltssperre 2026 geprüft und nach positivem Ergebnis umgesetzt.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 7-10

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0765/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen analog zu § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung

Inhalt der Mitteilung:

Mit Schreiben vom 16.06.2014 beantragte die SPD-Fraktion für die Ratssitzung am 01.07.2014, dass im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr (AUKIV) bei allen wesentlichen Maßnahmen in tabellarischer Form die Kosten und der Zeitrahmen der Maßnahmen von der Planung über den Maßnahmenbeschluss bis zur Vergabe dargestellt wird.

Der Antrag wurde zuständigkeitshalber ohne Aussprache in den AUKIV verwiesen und dort am 11.09.2014 wie folgt beschlossen:

Es wird daher vorgeschlagen, alle wesentlichen Baumaßnahmen, für die ein Maßnahmenbeschluss nach § 5 der Zuständigkeitsordnung erforderlich wird und bei denen ein Mehrbedarf in Höhe von 10% erkennbar ist oder eine Zeitverzögerung von mehr als 3 Monaten gegenüber der vorgesehenen Zeitplanung absehbar ist, dem AUKIV zur Kenntnis zu bringen. Einmal unter den v. g. Kriterien in der Auflistung dargestellte Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss in der Liste weitergeführt.

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung quasi als Nachfolgeausschuss des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr wird durch diese Vorlage ebenfalls von entsprechenden Maßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich in Kenntnis gesetzt.

Dieser Vorlage ist eine Aufstellung des Sachstandes der im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung bis einschließlich 10.11.2026 beschlossenen Maßnahmen des FB 7 (ohne 7-66/Verkehrstechnik) sowie der Abteilung 8-67 Stadtgrün beigefügt.

Enthalten sind dort neben den kalkulierten Kosten auch die augenblicklich absehbare

Kostensicherheit, Baubeginn bzw. Fertigstellungstermin, der Status der Beauftragung sowie die augenblicklich erreichte Honorarzone.

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand: 01.09.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauf-tragt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertigstellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
3	**Kanalsanierung Gebiet 2, Sand**	**7-68**	**05.11.2014**	**7.000.000 €**	**gering**		X	**01.07.2015**	**31.12.2018**		06.02.2015
	1. Änderung		HOAI: 1. Abschnitt Phase 9; Abschnitt 2 Phase 6, weitere Abschnitte Phase 1						31.12.2023	Der erste Teilbereich wurde 2016 saniert (600 T€). In Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden wird die Umsetzung der weiteren Teilbereiche aus dem Abwasserbeseitigungskonzept zeitlich verschoben.	24.05.2018
	2. Änderung		HOAI: 1. Abschnitt Phase 9, Abschnitt 2 Phase 8, Abschnitt 3 Phase 6, weitere Abschnitte Phase 1						31.12.2024	Verschiebung gemäß neu aufgestelltem Abwasserbeseitigungskonzept	16.07.2020
	3. Änderung								31.12.2024	Die Sanierung wird plangemäß in 4. Abschnitten durchgeführt. Die ersten zwei Abschnitte sind fertiggestellt. Für diese Abschnitte wurden die Kostenberechnungen insgesamt um rd. 325 T€ unterschritten. Der Abschnitt 3 befindet sich in Lph. 6, der Abschnitt 4 in Lph.4. Trotz der allgemeinen Erhöhung des Baupreisindexes wird derzeit davon ausgegangen, dass der Kostenrahmen insgesamt eingehalten werden kann.	16.06.2023
	4. Änderung		HOAI: Abschnitte 1 bis 3 unverändert Abschnitt 4 Auftrag wurde am 15.12.2024 vergeben					03.02.2025	06.02.2026 (geplant)	Die Auftrgassumme beträgt 1.886.059,35 €, der Kostenanschlag lag bei 2.596.548,71 € Daher wird weiterhin davon ausgegangen, dass der ursprüngliche Kostenrahmen insgesamt eingehalten werden kann.	03.01.2025
	5. Änderung		Bauzeitverlängerung						30.06.2026	Keine Veränderung bei den Baukosten	19.05.2026
	6. Änderung		2. Bauzeitverlängerung						31.12.2026	Keine Veränderung bei den Baukosten	13.08.2026
38	**Grabenlose Kanalsanierung des Sanierungsgebietes 5**	**7-68**	**03.12.2019**	**9.170.973 €**	**gering**			**2020**	**2025**		17.01.2020
	1. Änderung							2021		beim Baubeginn war versehentlich der Planungsbeginn angegeben	15.01.2021
	2. Änderung			8.200.000 €	gering			2023	2026	Maßnahme 01.01.349-1 Submission am 18.11.2022, Kostenberechnung brutto ca. 2,5 Mio € Maßnahme 01.01.349-2 LPH 3 zu 35 % abgearbeitet, Kostenschätzung ca. 5,7 Mio €	11.10.2022
	3. Änderung			6.225.000 €	gering		X	2023	2025	Maßnahme 01.01.349-1 Beauftragt 1.451.312,94 € (Lph.8) Bauende voraus. 01/2024 Maßnahme 01.01.349-2 Kostenberechnung 4.774.145,15 € (Lph.4) Bauende voraus. 12/2025	16.06.2023
	4. Änderung			6.225.000 €	gering		X	2025	2025	Maßnahme 01.01.349-2 wegen der Größe in drei Bauabschnitte zeitversetzt unterteil. Erster Bauabschnitt Auftragsvergabe am 21.10.2024 in Höhe von 1.377.049,76 €. Es wird davon ausgegangen, dass der ursprüngliche Kostenrahmen eingehalten werden kann. Der Bauabschnitt 2 soll im Frühjahr 2025 vergeben werden, die Vergabe des dritten Bauabschnittes soll im Sommer 2025 folgen, ist allerdings abhängig von den verbleibenden für 2025 eingestellten "konsumtiven" Mitteln.	03.01.2025
	5. Änderung			6.225.000 €			X	2026	2027	Baubeginn im Januar 2026 (witterungsabhänig)	03.11.2025
	6. Änderung			6.225.000 €				2026	2027	Vergabe 3. Bauabschnitt, Vorraussichtliche Beauftragung 15.07.2026, Kosten unverändert (Beauftragung erfolgte am 09.07.2026)	19.05.2026
42	**InHK Maßnahme A3 Aufwertung Freiräume "Am Burggraben" (betr. Grünflächen)**	**8-67**	**09.06.2020**	**535.000 €**	**mittel**	3		**2021**	**2022**		01.10.2021
	1. Änderung									Auschreibungsunterlagen für die Vergabe der Planungsleistungen liegen beim RPA/ Vergabe der Planerleistung im 1. Quartal 2021	15.01.2021

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand: 01.09.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauf-tragt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertigstellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
	2. Änderung									Wettbewerb für Planerleistungen ab Leistungsphase 4 ist erfolgt, Zur Zeit läuft die Auswertung Vergabe geplant im II. Quartal 2022/Durchführung Kinderbeteiligung	26.03.2021
	3. Änderung								X	Ausführungsplanung wird am 06.10.2021 bei StadtGrün vorgestellt/LV in Vorbereitung	01.10.2021
	4. Änderung					5		2022	2022	Ausführungsplanung Spielbereich ist fertig geplant	15.12.2021
	5. Änderung					5		2022	2022	Kostenschätzung ist erstellt und wird z.Zt. Geprüft	14.02.2022
	6. Änderung					5		2022	2022	Kostenschätzung geprüft und an Planungsbüro zurückgesendet	21.03.2022
	7. Änderung					5		2022	2022	Anpassung der Kostenschätzung/Erarbeitung der Einsparpotentiale	19.05.2022
	8. Änderung					5		2023	2023	Ausschreibung der Bauleistung ggf. noch in 2022; Baubeginn erst in 2023	19.05.2022
	9. Änderung					5		2023	2023	Keine Weiterentwicklung	10.10.2022
	10. Änderung					5		2023	2023	Kostenschätzung/Werkpläne in Prüfung Vorlage zum 14.12.2023.	10.01.2023
	11. Änderung					4_5_6		2023	2023	Erarbeitung der denkmalrechtlichen Erlaubnis Beleuchtung Burgmauer. Leistungsverzeichnis wird zur Zeit vorbereitet	30.03.2023
	12. Änderung					6_7		2025	2023	Die Ausschreibung wurde im Juli 2025 nach Vorlage aller Genehmigungen auf dem Vergabeportal eingestellt. Die Bewilligung zur Förderung endete jedoch 12/2025. Die Förderkulisse „Aktive Orts- und Stadtteilzentren konnte seitens der Bezirksregierung auch nicht weiter verlängert werden. Eine fristgerechte Durchführung und Abrechnung des Gesamtprojektes erscheint aufgrund dessen unwahrscheinlich. Da aber eine fertig gestellt Ausführungsplanung vorliegt, wurde dem AIUSO am 09.12.2025 vorgeschlagen, die Einzelmaßnahmen aus städtischen Eigenmitteln sukzessive umzusetzen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen lässt sich unter anderem aus dem sich momentan entwickelten Spielplatzentwicklungskonzept ableiten.	06.01.2026
47	**Planung Mehrgenerationenpark Wilhelm-Klein-Straße**	**8-67**	01.12.2020	**285.500 €**	mittel	4		2021	2022	Negativer Förderbescheid ist ergangen Kostenberechnung umfasst: Umsetzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Baugrunduntersuchung, Sonstige (z.B. Öffentlichkeitsarbeit), Planung	15.01.2021
	1. Änderung							2022	2022	Die Vergabe der Planungsleistungen ab Leistungsphase 5 ist aktuell in Vorbereitung	03.11.2021
	2. Änderung							2022	2022	Vergabe der Planungsleistung ab LpH 5 läuft.	21.03.2022
	3. Änderung							2022	2022	Auftrag an externes Planungsbüro ist erteilt. Ausführungsplanung wird zur Zeit erstellt.	19.05.2022
	4. Änderung					5		2022/23	2023	Abstimmungen der Ausführungsplanung laufen; Baubeginn frühestens Ende 2022	20.07.2022

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand: 01.09.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauf-tragt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertigstellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
	5. Änderung					5		2022/23	2023	Ausführungsplanung wird bis Ende des Jahres erstellt	10.10.2022
	6. Änderung					5_6		2022/23	2023	Die Ausführungsplanung liegt vor. Eine notwendige Budgeterhöhung zur Deckung der allgemeinen Preissteigerungen wid mit dem FB 2 geklärt. Für den 20.01.2023 ist noch einmal eine Bürgerinformationsveranstaltung geplant.	10.01.2023
	7. Änderung					5_6		2022/23	2023	Die Ausführungsplanung ist fertig gestellt. Vorbereitung der Vergabe. Zu erwartende Kostensteigerung siehe Beschlussvorlage im AIUSO am 23.05.2023.	30.03.2023
	8. Änderung					6_7	X	2023/24	2024	Auftrag wurde am 22.08.2023 an regionales Unternehmen vergeben.	18.09.2023
	9. Änderung					8	X	2023/24	2024	Nach Terminierung beginnen die Bauarbeiten Mitte Januar 2024_Fertigstellung zu Ende März.	27.10.2023
	10. Änderung					8	X		2024	Die Maßnahme ist abgeschlossen. Im Juli ist eine Einweihung mit dem Bürger- und Heimatverein geplant.	24.05.2024
	11. Änderung					9	X	2023/24	2024	Die Bauarbeiten wurden am 02.07.2024 abgenommen. Die Gewährleistungfrist für die baulichen Maßnahmen hat begonnen. Die Schlussrechnung steht noch aus.	02.07.2024
	12. Änderung					9	X	2023/24	2024	Die Teilschlussrechnung für die reinen baulichen Maßnahmen wurde gestellt, geprüft und an die Stadtkasse zur Bezahlung weitergereicht.	18.12.2024
	13. Änderung					9	X	2023/24	V|2024/27	Am 23.05.2023 (vor Auftragsvergabe) wurden dem AIUSO Gesamtkosten zur Ausführung der Maßnahme von insg. 421.500,00 € brutto angezeigt. Der gesetzte finanzielle Rahmen kann eingehalten werden.	06.01.2026
48	**Landschaftsbauarbeiten Quartiersplatz am Hermann-Löns-Forum“**	8-67	30.11.2021	252.000 €		6		2022	2022	Die Vergabe der Bauleistungen ist aktuell in Vorbereitung	
	1. Änderung		30.11.2021			7	X	2022	2022	Vergabe der Bauleistung ist abgeschlossen/ Auftrag an ausführendes Unternehmen ist erteilt	19.05.2022
	2. Änderung		30.11.2021			8	X	2022	2022	Baumaßnahme wird zur Zeit realisiert	10.10.2022
	3. Änderung					8	X	2022	2023	Baumaßnahme befindet sich in der Finalisierung. Bauliche Fertigstellung bis Ende Januar 2023. Seitens des ausführenden Betriebes wurde eine 1. Abschlagsrechnung gestellt. Seitens des ausführenden Betriebes wurden keine Mehrkosten angekündigt. Die Bepflanzung der Vegetationsflächen wurde auch durchgeführt.	10.01.2023
	4. Änderung					9	X	2022	2023	Baumaßnahme ist fertig gestellt. Die Bauabnahme ist erfolgte am 27.02.2023..Leistungsphase 9 hat begonnen. Die Leistungen wurden abgeschlossen mit einer Bausumme von 301.765,54 €. Ausstehendend sind noch die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.	30.03.2023
	5. Änderung					9	X	2023	2023	Fertigstellungs- und Entwicklungspflege laufen. Planerische Anbindung der Platzfläche an den vorhandenen Spielplatz durch Bau des Trampolinfeldes im Aug/Sep. 2023 durch Abtl. 8-67_1	18.08.2023
	6. Änderung					9	X	2023	2023	Trampolinfeld ist gebaut und wird in der 44. KW	27.10.2023
	7. Änderung					9	X	2023	IV|2023/25	Das Projekt konnte baulich im Jahre 2023 abgeschlossen werden. Nachfolgend wurden für Fertigstellungs- und Entwicklungspflege die Arbeiten noch 2 weitere Jahre ausgeführt. Die Endabnahme hat stattgefunden. Das Baubudget von 299.455,37 EUR konnte eingehalten werden. Die Schlussrechnung wurde gestellt mit 294.818,64 EUR.	06.01.2026

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand: 01.09.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauf-tragt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertigstellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
49	**Ersatzbau der Gasbehandlungsanlage an der Altdeponie Birkerhof**	7-69	30.11.2022	860.000 €	mittel		X	2024			
	1. Änderung							2024		Die Baustelleneinweisung hat stattgefunden. Der Baubeginn ist vorraussichtlich KW15/16.	13.03.2024
	2. Änderung							2024		Die Baumaßnahme wurde in KW 16 begonnen.	24.04.2024
	3. Änderung							2024	2025	Die neue Anlage wurde Anfang Oktober angeliefert und montiert.	14.10.2025
52	**Tiefbaumaßnahme in Paffrath am Gewässer Mutzbach**	7-68	08.03.2022	3,3 Mio. €	gering	2	X	2025	2027	Die Umweltschutzbehörde hat neue Rahmenbedinmgungen zur RW-Behandlung definiert, die das Projekt angehalten haben. Darüber hinaus ist eine Machbarkeitsstudie zu einer Fremdwasserproblematik in Auftrag gegeben worden. Möglicherweise wird das Projekt nach LP 2 nicht weiter geführt, bis die Rahmenbedingungen eindeutig geklärt sind. In diesem Falle wird die Planung neu ausgeschrieben.	16.06.2023
	1. Änderung			6,4 Mio. €	gering	0	nein			Das Projekt wurde nach der LP 2 gestoppt und der Vertrag nicht weiter geführt. Viele Rahmenbedingungen sind noch zu klären, u.a. eine Fremdwasserproblematik. Die Gesamtkonzeptioin soll mittels Machbarkeitsstudie überarbeitet werden. Die Beauftragung dazu ist noch nicht erfolgt. Die angegebenen Kosten sind Schätzkosten aus der LP 2. Die Kostensteigerung ergibt sich daraus, dass sich der Maßnahmenumfang durch verschiedene Randbedingungen vergrößert hat. Die Ergebnisse der LP 2 sind aber sehr gut für eine Machbarkeitsstudie weiterverwendbar.	
	2. Änderung			6,4 Mio. €	gering	0	(x)			Im Zusammenhang mit dem Neubau der IGP und den möglichen Bau-Potenzialflächen wurden Überlegungen zu möglichen Kanalverlegungen notwendig. Diese umfassen sowohl Schmutz- und Regenwasserkanäle als auch die Neutrassierung des Mutzbaches. Die Verwaltung hat diesbezüglich gemeinsam mit einem IB ein Untersuchungsprofil erarbeitet. In einer Machbarkeitsstudie sollen die komplexen Zusammenhänge zwischen RW-Behandlung, Trennung von Bach und Kanal sowie Starkregen untersucht und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.	
	3. Änderung			6,4 Mio. €	gering		x			Die Machbarkeitsstudie wurde am 02.04.2026 beauftragt und wird voraussichtlich bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein. In sehr konstruktiver Form wurde gemeinsamen mit dem Büro Aquadrat sowie Kolleginnen und Kollegen aus den Bereichen Abwasserwerk, Stadtplanung, Hochbau, StadtGrün und Umwelt ein tragfähiges Konzept entwickelt, das die Belange der zukünftigen Baufelfder einer neuen Schule sowie die Fragestellungen rund um die notwendige Regenwasserbehandlung integriert. Das Konzept zeigt Wege auf, wie das heutige Gelände für das Schulbauprojekt ferigezogen werden kann und berücksichtigt gleichzeitig die komplexen Belange der Regenwasserbehandlung aber auch der Starkregenvorsorge. Das Konzept befindet sich Stand 26.10.2026 kurz vor der Fertigstellung. Eine Kostenschätzung liegt derzeit noch nicht vor, daher sind die angegebenen Kosten nicht belastbar. Aus dem Konzept werden sich einzelne Maßnahmen(-komplexe) ergeben, die Eingang in das städtische Abwasserbeseitigungskonzept finden werden.	
53	**Erneuerung Skatepark an den Otto-Hahn-Schulen**	8-67	23.05.2023								
	1. Änderung		23.05.2023			2-3				Der Vorentwurf liegt vor.Planung und Durchführung durch die Schulbau GmbH	18.09.2023
	2. Änderung		23.05.2023			3				Der Entwurf ist fertig gestellt. Die Beschlussvorlage geht in den AIUSO am 28.11.2023.	27.10.2023
	3. Änderung		23.05.2023			4				Der Bauantrag liegt bei der Bauaufsicht.	02.09.2025
	4. Änderung		23.05.2023							Der Bauantrag wurde erteilt. Ende Oktober ist der erste Spatenstich erfolgt.	10.11.2025

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand: 01.09.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauf-tragt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertigstellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
54	**Erneuerung Fahrradabstellanlage der Otto-Hahn-Schulen**	8-67	23.05.2023								
	1. Änderung		23.05.2023			2				Im 1. BA werden 130 Stck Fahrradparker realisiert. Planung und Durchführung durch die Schulbau GmbH	18.09.2023
	2. Änderung		23.05.2023			3				Am 16.10.2023 wurde der OHG der 2. BA vorgestellt. Die Beschlussvorlage geht in den AIUSO am 28.11.2023	27.10.2023
	3. Änderung		23.05.2023			8	X			Durchführung der Baumaßnahme zum 1. BA hat begonnen am 01.07.2024. Durchführung und Beauftragung durch die Schulbau-GmbH	19.07.2024
	4. Änderung		23.05.2023			9	X			Die Maßnahme wurde gebaut und im Dezember 2024 abgenommen	02.09.2024
	5. Änderung		23.05.2023			9	X		XII2024	2023 wurden insgesamt 1.314.015,00€ für die Durchführung des Projektes eingeplant und bewilligt. Es gab eine Kostenvermehrung durch die Tatsache, dass die geologieschen Verhältnisse des Einbau einer zusätzlichen Rigole als Wasserspeicher erforderlich machten. Die Mehrkosten lagen bei 27.800,00 €. Seit 2025 ist die Fahrradabstellanlage in Gebrauch. Ca. Mitte 2025 wurde der Hersteller der Fahrradbügel auf einen Gewährleistungsmangel hingwiesen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Mangel, der die Funktion oder den Gebrauch der Fahrradbügel einschränkt.	06.01.2026
	6. Änderung		23.05.2023			9	X			Die Maßnahme Fahrradabstellanlagen OHG wurde 2024 baulich abgeschlossen. Weiterhin sind einige Restarbeiten zu erledigen. Es fehlen noch einige Fahrradbügel und die Schonkanten an der Fahrradbügeln müssen noch ergänzt werden. Aufgrund dessen, dass der ausführende Betrieb zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet hatte, hatten sich die Arbeiten ein wenig verzögert. In Absprache mit der Schulbau GmbH ist vereinbart, dass die Arbeiten noch im Haushaltsjahr 2026 abgeschlossen werden. In diesem Zuge ist da Projekt dann ach schlusszurechnen. Die Schulbau GmbH erarbeitet für Stadt Grün die notwendigen Revisionsunterlagen.	21.10.2026
55	**InHK Bensberg Deutscher Platz | Hindenburgplatz Maßnahme A2**	8-67	31.08.2021								
	1. Änderung					2				Vergabe der Planungsleistungen LpH 1-9 ist erfolgt.	22.01.2024
	2. Änderung					3				Erarbeitung des Enwurfes Deutscher Platz. Leistungsphase 1-3.	19.07.2024
	3. Anderung					7				Die Maßnahme wurde ausgeschrieben und wird am 16.09.2025 submittiert	02.09.2025
	4. Anderung					9	X			Der Auftrag ist erteilt. Baubeginn wird Mitte Januar 2026	10.11.2025
	5. Anderung					9	X	2026		Zur Aufwertung des näheren Umfeldes des Deutschen Platzes wurde zusätzlich noch die Aufwertung des Grünstreifens als separate Maßnahme beauftragt. Die Kosten hierfür betragen 30.000,00 €. Ziel ist es den Randbereich der Platzfläche "das Entree´" zum Platz ebenfalls aufzuwerten. Über den weiteren Bauablauf im Bereich der Maßnahme A2 Deutscher Platz | Hindenburgplatz wird auf der InhK Seite der stadt Bergisch Gladbach berichtet.	06.01.2026
	6. Änderung					8	X	2026	2026	Die Bauarbeiten verlaufen planmäßig. Extreme Teuerungen sind nicht zu erwarten. Die ausführende Firma erstellt die Umrandungen für die Spielbereiche. Die Lieferung und der Einbau der Spielgeräte ist für Mitte April avisiert. Der Abschluss der Gesamtmaßnahme ist für Juni/ Juni geplant.	26.03.2026

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand: 01.09.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauf-tragt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertigstellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
	7. Änderung					8	X	2026	2026	Der Spielbereich wurde in KW 19 fertig montiert und ausgestattet. Der Termin zur Fertigstellung Ende Juli kann vorraussichtlich gehalten werden.	18.05.2026
	8. Änderung					8	X	2026	2026	Das Projekt konnte baulich im August 2026 abgeschlossen werden. Aufgrund der extremen Witterungsbedingungen wurden die Pflanzarbeiten noch nicht ausgeführt. Die Pflanzarbeiten werden Ende September/Oktober ausgeführt.	20.08.2026
	9. Änderung					9	X	1|2026	10|2026	Das Projekt konnte baulich im September abgeschlossen werden. In diesem Zuge erfolgte auch sofort die Bepflanzung. Die Fertigstellungspflege erfolgt bis September 2027. Danach erfolgen noch 2 weitere Jahre Entwicklungspflege. Am 16.10. 2026 wurde eine Einweihung durchgeführt. Aufgrund dessen, dass der ausführende Betrieb bisher lediglich 2 Abschlagsrechnungen gestellt hat, lässt sich keine Aussage darüber treffen, ob das Bau Budget gereicht hat.	21.10.2026
56	**InHK Bensberg Außenanlage Schlossberggarage Maßnahme C6**	8-67	28.11.2023								
	1. Änderung					5				Die LpH 5 ist inhouse bei StadtGrün Bergisch Gladbach erfolgt. Es ist geplant, die Bauleistung im Jahre 2024 auszuschreiben.	22.01.2024
	2. Änderung					7				Maßnahme C 6 Schlossberggarage ist beauftragt. Durchführung erfolgt ab Oktober 2024.	24.05.2024
	3. Änderung					9	X			Die Maßnahme wurde gebaut und im Oktober 2024 abgeschlossen	02.09.2025
	4. Änderung					9	X	X|2024	'V|2025	Die Maßnahme war Teil des InHk Benberg. Die Kostenschätzung belief sich auf 112.253,29 €. Der Kostenrahmen konnte gehalten werden. Bis April 2027 ist nun noch die Entwicklungspflege der Neubepflanzung durchzuführen.	06.01.2026
	5. Änderung					9	X	X|2024	'V|2025	Der letzte Pflegegang wird zeitnah erfolgen. Das Projekt wird dann schlussgerechnet und in die städtische Pflege übernommen.	21.10.2026
61	**Sanierung EMSR Technik PS Paket 1 (Vollmühlenweg, Fröbelstraße, Marienburger-straße, Zanders PS Brunnen 6)**	7-68	25.03.2025								26.03.2025
	1. Änderung									Der Auftrag ist erteilt- Bauausführung im ersten Halbjahr 2026.	10.11.2025
	2. Änderung									Laut Kostenschätzung aus der Entwurfsplanung ist mit höheren Baukosten zu rechnen; Ursprünglich wurden vom ING-Büro Baukosten in Höhe von 535.500,00 Euro angenommen. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde eine neue Kostenschätzung vom ING-Büro angefertig. Die aktuellen Kosten sind jetzt mit 896.137,75 geschätzt. wodurch sich die Maßnehme theoretisch um 360.637,41 verteuern würde.	12.08.2026
62	**Vorgezogener Neubau eines Feuerwehrhauses für den Löschzug Bensberg**	10	01.07.2025	3,5 Mio						Projekt wird erst mit Freigabe HH 2026 gestartet, da noch nicht im akt. HH geplant	02.07.2025
	1. Änderung									Das Grundstück wurde durch FB 5 erworben. Das Bauprojekt wird gemeinsam durch FB 5 und FB 10 finanziert. FB richtet sich dabei nach den zeitlichen Vorgaben des FB 5. Geplant ist eine Fertigstellung in 2029. Die Maßnahme wird durch die IPGL betreut.	
63	**Maßnahme D3 InHk Wohnpark Quartiersplatz**	8-67	01.07.2025								02.09.2025
	1. Änderung					8	X	2026		Der Auftrag ist erteilt. Baubeginn wird Ende Januar sein. Es ist mit einer bauzeit von ca. 3 Monaten zu rechnen. Über den Bauverlauf wird auf der InhK- Seite der Stadt Bergisch Gladbach berichtet.	06.01.2026

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand: 01.09.2026

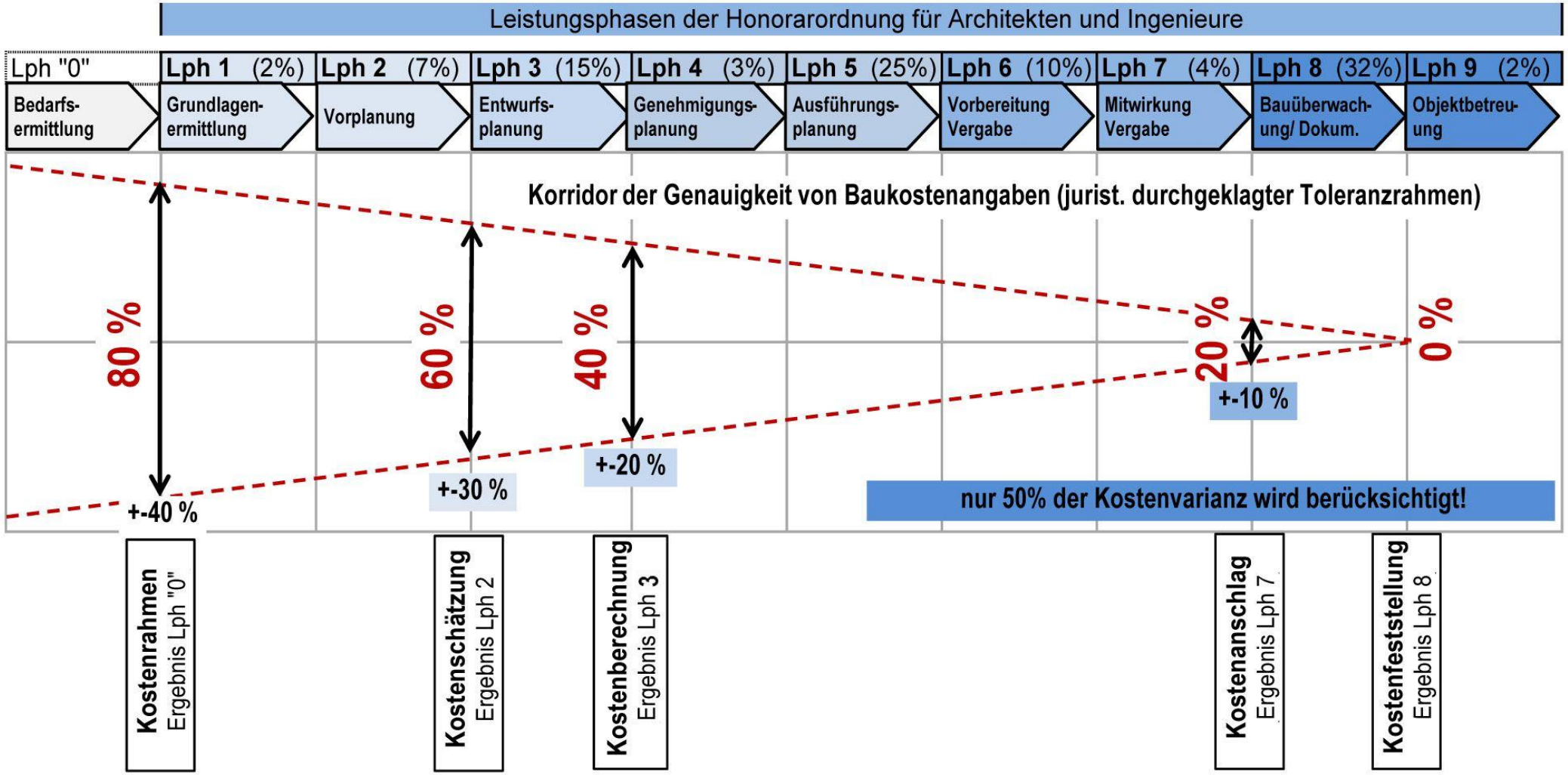
lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauf-tragt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertigstellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
	2. Änderung					8	X	2026	2026	Die Bauarbeiten verlaufen planmäßig. Extreme Teuerungen sind zurzeit nicht zu erwarten. Aufgrund der Bodenverhältnisse mussten einige Drainagen ergänzt werden. Mit einem Abschluss der Bauarbeiten ist bis ca. Ende April/ Mai zu rechnen.	26.03.2026
	3. Änderung					8	X	2026	2026	Die Bauarbeiten an der Maßnhame D3 Quartiersplatz Bensberg sind abgeschlossen. Die Bauabnahme erfolgte am 18.05.2026. Es ist geplant eine offizielle Übergabe der neuen Anlage am 21.06.2026 durchzuführen.	18.05.2026
	4. Änderung					9	X	2026	VI|2028	Das Projekt konnte baulich im Jahre 2026 abgeschlossen werden. Nachfolgend wurden für Fertigstellungs- und Entwicklungspflege die Arbeiten noch 2 weitere Jahre ausgeführt. Die Endabnahme hat stattgefunden. Das Baubudget von 280.652,46 EUR konnte eingehalten werden.	20.08.2026
64	**Spielplatz Kolpingstraße | Sanierung des Spielplatzes an der „Jubiläumssiedlung Kolpingstraße„ in Paffrath**	8-67	09.12.2025								10.12.2025
	1. Änderung		09.12.2025			3	x			Im AIUSO am 09.12.2025 wurde die Überarbeitung des Spielplatzes Kolpingstraße der Politik vorgestellt. Das Projekt bzw. die Umsetzung des 1. BA wurden beschlosen. Darauf basierend wird StadtGrün nun die LpH 3 und die LpH 4 erarbeiten. .	06.01.2026
	2. Änderung					4_5	X	2026		Zurzeit werden die Genehmigungs- und Ausführungsplanung erarbeitet LpH 4 und 5	26.03.2026
65	**Nord-Entree Friedhof Refrath - Maßnahmenbeschluss für Bauabschnitt 1**	8-67	09.12.2025								24.02.2026
	1. Änderung		09.12.2025			4_5				Zur Zeit wird die Genehmigungs- und Ausführungsplanung erarbeitet LpH 4 und 5	26.03.2026
	2. Änderung		09.12.2025			5		2026		Die Ausführungsplanung LpH 5 wird inhouse bei Stadtgrün erarbeitet. Beabsichtigt ist, die Bauleistung noch im laufenden Kalenderjahr an einen Fachbetrieb zu beauftragen.	20.08.2026
	3. Änderung		09.12.2025			5		2026|2027		Die Ausführungsplanung LpH 5 wird weiter erarbeitet. Zur Zeit werden die Ausstattungsgegenstände (Urnenstelen, Sitzgelegenheiten) weiter qualifiziert. Parallel hierzu wird ein Barrierfrei Konzept entwickelt.	21.10.2026
66	**Spielplatz Theodor-Fliedner-Straße - Maßnahmenbeschluss zur Generalsanierung**	8-67	09.12.2025								24.02.2026
	1. Änderung					4_5				Zur Zeit wird die Genehmigungs- und Ausführungsplanung erarbeitet LpH 4 und 5	26.03.2026
69	**Erneuerung Vorklärräumer KA Beningsfeld**	7-68	07.07.2026								15.05.2026
	1. Änderung									Die Maßnahme wurde Aufgrund der Haushaltssperre zurückgestellt. Die Umsetzung ist für 2028 geplant.	
70	**01.01.458.1 Schmutzwasserhauptsammler Zanders**	7-68	04.12.2024								23.10.2026
	1. Änderung					'3	x	2027	2028	Nach Kostenberechnung sind die Kosten aufgrund des Verbaus von 1 500 000 auf 3 500 000 € gestiegen, aktuell wird eine Alternative geprüft mit der die Kosten nicht so stark steigen würden. LPH 3 Abschluss voraussichtlich November 2026	26.03.2026

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand: 01.09.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauf-tragt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertigstellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme

grau unterlegt oder unterstrichen: Änderungen/Neuaufnahmen gegenüber der letzten dem AIUSO vorgestellten Version



Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand: 01.09.2026

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauf-tragt	Zeitplanung		Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
								Baubeginn	Fertigstellung		

Die vorstehendeTabelle stammt aus einer Mitteilungsvorlage des FB 8 für den AUKIV am 24.04.2018 (TOP 9). Die Kostenermittlungsstufen sind dort noch näher erläutert und gelten analog auch für den Tiefbau.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 7-10

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0766/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Nachverfolgung der Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (durch externe Projektsteuerung)

Inhalt der Mitteilung:

Gemäß Festlegung des AUKIV vom 11.02.2020 erhielt der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr in jeder Sitzung eine Aufstellung, aus der der aktuelle Stand der Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes, die von der externen Projektsteuerung betreut werden, hervorgehen.

Als Nachfolgeausschuss wird dem Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung diese Aufstellung ebenfalls zur Kenntnis vorgelegt.

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
01.01.211	**Ball RKB/RRB A 148 + A 151**	-		1.288.000 €	gering	-		Dez. 21	Sep. 22		12.08.2019
	1. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Aug. 22	Mai. 23	Terminierung verschiebt sich wg. Ermittlung Grundlagen vor Planer-Ausschreibung	06.11.2020
	2. Änderung							neu zu terminieren	neu zu terminieren	neu zu terminieren wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	3. Änderung							Apr. 23	Jan. 24	Terminierung verschiebt sich wg. offener Punkte B-Plan	28.07.2021
	4. Änderung							Jan. 24	Okt. 24	Terminierung verschiebt sich weiterhin wg. B-Plan Klärungen ausstehend	27.09.2021
	5. Änderung							Mrz. 24	Dez. 24	Verschiebung wegen Abhängigkeit zu "BP Auf dem Langen Feld" (ABK)	08.03.2022
	6. Änderung	03.05.2022	0 €					neu zu terminieren	neu zu terminieren	Planung muss überarbeitet werden. Kostenanpassung anhand bisher erfolgter Planungen. Verzögerte Umsetzung durch veränderter Randbedingungen und Wechsel der Projektsteuerung und Paten.	21.03.2024
	7. Änderung							Dez. 26	Feb. 28	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	8. Änderung							Jun. 28	Feb. 29	Die Grundstücksverhandlungen haben bis Okt. 2024 gedauert, welche einen Einfluss auf die Variantenuntersuchung MBS haben. Die MBS verzögert sich aufgrund der zusätzlichen Anforderung vom Kreis für eine Langzeitsimulation zur Durchführung einer Niederschlagsabschlagsrechnung. Der Terminplan wurde entsprechend fortgeschrieben. Der aktuelle Baubeginn setzt eine Freigabe der MBS bis Juli 2025 voraus.	28.05.2025
	9. Änderung					LPH 1/2				Die Grundstücksverhandlungen haben bis Okt. 2024 gedauert, welche einen Einfluss auf die Variantenuntersuchung MBS haben. Die MBS verzögert sich aufgrund der zusätzlichen Anforderung vom Kreis für eine Langzeitsimulation zur Durchführung einer Niederschlagsabschlagsrechnung. Der Terminplan wurde entsprechend fortgeschrieben. Der aktuelle Baubeginn setzt eine Freigabe der MBS bis Juli 2025 voraus.	03.06.2026
	10. Änderung			**2.431.000 €**		**LPH 2**		**Sep. 28**	**Mai. 29**	**Durch die Zusammenlegung der Maßnahmen 01.01.211 und 01.01.211.1 hat sich der Maßnahmenumfang erweitert. Hieraus ergeben sich ein erhöhter Planungs- und Abstimmungsaufwand sowie entsprechende Mehrkosten; zusätzlich wurden die Kosten gegenüber der Machbarkeitsstudie auf Grundlage des höheren Detaillierungsgrades der Vorplanung fortgeschrieben. Der Abschluss der Vorplanung verzögert sich aufgrund noch erforderlicher fachlicher Abstimmungen und ergänzender Planungsgrundlagen, insbesondere zur EMSR-Technik, zu den Verteilerrinnen, zur Fremdwassermessung und zu den Rahmenbedingungen der Zuwegung. Diese Punkte werden parallel weiterbearbeitet und sind für eine belastbare, abschließend abgestimmte Vorplanung erforderlich.**	**20.10.2026**
01.01.229	**Taubenstraße/Rosenstraße Kanalsanierung (RW+SW)**	06.02.2007		3.000.000 €	gering	LPH 3				Maßnahme wurde vorläufig zurückgestellt (24.07.2020 -Korrektur Liste 20.05.20.20 - Angabe Kosten ergänzt)	12.08.2019
	1. Änderung	-		3.545.000 €	mittel	LPH 4-6		Okt. 20	Sep. 22	Änderung Gesamtkosten aufgrund Ergebnis Kostenfortschreibung und NA LPH 4 & bes. Leistungen um ca. 545.000 € (24.07.2020 -Korrektur Liste 20.05.20.20 - Angabe Kosten ergänzt)	28.11.2019
	2. Änderung				mittel	LPH 6		Feb. 21	Mrz. 23	Änderung Zeitplanung aufgrund Koordination mit Straßenbau und Versorgern für Synergieeffekte in der Umsetzung	24.07.2020
	3. Änderung					LPH 6/7		Apr. 21	Jun. 23	Terminierung verschiebt sich wg. Klärungen Umsetzung für Ausschreibung Bauleistungen	06.01.2021
	4. Änderung					LPH 6/7		Aug. 21	Okt. 22	Terminierung verschiebt sich wg. Klärungen RPA Ausschreibung Bauleistungen	12.03.2021
	5. Änderung					LPH 7		Nov. 21	Jan. 23	Terminierung verschiebt sich wg. Klärungen RPA Ausschreibung Bauleistungen	27.09.2021
	6. Änderung			4.900.000 €	mittel	LPH 8	ja	Feb. 22	Jun. 23	Baubeginn im Februar 2022 Baukosten angepasst (ABK)	08.03.2022
	7. Änderung	06.02.2018	0 €			MBS / LPH 8		Feb. 22	Jul. 26	Maßnahme musste gestoppt werden wegen nicht tragfähigem Untergrund. Aufhebungsvereinbarung mit Unternehmer. Machbarkeitsstudie vorgelegt. Ausschreibung der Planungsleistungen befinden sich in der Vorbereitung. Erhöhung der Baukosten im 7-stelligen Bereich zu erwarten, aber derzeit nicht quantifizierbar.	21.03.2024
	8. Änderung			8.194.000 €	gering	MBS		Jan. 27	Aug. 28	Infolge der Aufhebungsvereinbarung mit dem Unternehmer wurde eine Machbarkeitsstudie zur Untersuchung einer alternativen Bauausführung in Auftrag gegeben. Diese liegt seit März 2024 vor und auf deren Grundlage sollen die noch zu sanierenden Kanäle in Flüssigbodenbauweise umgesetzt werden. Kosten ergeben sich aus neuer Machbarkeitsstudie, Stand März 2024. Die Terminabschätzung orientiert sich ebenfalls hieran.	23.05.2024

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	9. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Jun. 28	Jan. 30	Für die Maßnahme ist nunmehr eine konkrete Terminplanung u. a. unter Berücksichtigung von Vergabezeiten durch die Projektsteuerung erfolgt. Zu Mai 2024 handelte es sich bei den Terminangaben noch um eine gröbere Abschätzung auf Grundlage des Bauvolumens gem. MBS.	09.08.2024
	10. Änderung							Okt. 27	Jul. 29	Für die Maßnahme wurde die Terminplanung insbesondere hinsichtlich des Vergabeablaufs angepasst.	27.09.2024
	11. Änderung							Mai. 27	Jan. 29	Weitere Terminoptimierung hinsichtlich des Vergabeablaufs erfolgt.	02.01.2025
	12. Änderung							Nov. 27	Jun. 31	Das Vergabeverfahren wurde aus juristischen Gründen aufgehoben und muss erneut durchgeführt werden. Neubewertung der Bauzeit auf Grundlage des Maßnahmenumfangs (Kosten bzw. möglicher Umsatz pro Jahr). Ca. netto 5,4 Mio. € Baukosten; möglicher Umsatz: ca. netto 1,5 Mio. € pro Jahr. Zeitplanung gem. Terminplan aus 03/2025.	22.04.2025
	13. Änderung					LPH 1+2		Nov. 27	Jun. 31	Auftragserteilung an den Planer in 11/2025 erfolgt Abgabe Vorabzug Vorplanung in 03/2026	22.01.2026
	13. Änderung			**9.726.000 €**						**Kostenanpassung aufgrund höherem Detailierungsgrad der vorliegenden Kostenschätzung aus der Vorplanung. Gegenüber dem Kostenrahmen beträgt die Steigerung ca. 13% zzgl. Baupreisindex bis Baubeginn.**	**03.06.2026**
01.01.246	**Lückerather Weg RKB A15 + A 49**	-		342.000 €	gering	LPH 1/2		Jan. 21	Jun. 21		12.08.2019
	1. Änderung					LPH 1/2		Okt. 21	Mrz. 22	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Genehmigungsfähigkeit der Planung	06.11.2020
	2. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Feb. 23	Jul. 23	Aufhebung des Planervertrages aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zu planerischen Grundlagen. Erneut in Vorbereitung der Planerausschreibung.	06.05.2021
	3. Änderung							Aug. 23	Jan. 24	Erneut in Vorbereitung Ausschreibung Planer.	27.09.2021
	4. Änderung	-		0 €		MBS		Jul. 25	Dez. 25	Machbarkeitsstudie wird derzeit durch Ingenieurbüro erstellt. Verzögerungen durch personelle Auslastung (Priorisierung) entstanden. Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung.	21.03.2024
	5. Änderung					MBS		Okt. 26	Apr. 27	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	6. Änderung			588.000 €		Vergabe Planer i.Vorb.		Nov. 27	Jun. 28	Durch weitere Klärung hinsichtlich des Vergabeprozess sowie einer Klarstellung der Vorzugsvariante mit dem UWB kam es zu Anpassung an der Terminplanung. Die Kosten wurden auf Grundlage der abgestimmten Machbarkeitsstudie ermittelt.	09.08.2024
	7. Änderung					LPH 1/2				Ingenieurbüro wurde beauftragt und der Kick-Off Termin hat stattgefunden.	25.08.2025
	8. Änderung							**Mrz. 28**	**Aug. 28**	**Verzögerungen in der Vorplanung, da der Planer weiterer Informationen (Bsp. Bodengutachten) benötigt, die vorerst noch beschafft werden mussten.**	**22.01.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	9. Änderung					**LPH 3**				**Die nächste Planungsstufe wurde abgerufen und die Entwurfsplanung zur Prüfung vorgelegt.**	**03.06.2026**
01.01.247	**Industriestraße RKB und Neuenweg A 20**	-		4.528.000 €	gering	-		Nov. 21	Jun. 24		12.08.2019
	1. Änderung			270.000 €	gering					Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; Reduzierung der Gesamtkosten um ca. 4.258.000 €	14.05.2020
	2. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Mai. 22	Jul. 22	Änderung Zeitplanung aufgrund Reduzierung des Umfangs der baulichen Maßnahme, siehe 1. Änderung	06.11.2020
	3. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		neu zu terminieren	neu zu terminieren	neu zu terminieren wenn ABK 2021 beschlossen	06.01.2021
	4. Änderung					Vergabe Planer		Dez. 22	Mrz. 23	Neuterminierung - in Vergabeverfahren Planer	28.07.2021
	5. Änderung					Vergabe Planer		Mrz. 23	Jun. 23	Neuterminierung - in Vergabeverfahren Planer	08.03.2022
	6. Änderung	-	278.000 €	413.000 €		MBS / Vergabe Planer i.Vorb.		Apr. 25	Jul. 25	Verschiebung des Baubeginns wegen Überarbeitung der MBS, beengte Platzverhältnisse. MBS abgeschlossen und mit dem Kreis abgestimmt.	21.03.2024
	7. Änderung					MBS		Sep. 26	Mrz. 27	Aufgrund einer nachträglich festgestellten Unstimmigkeit in der Planungsgrundlage muss die MBS neu durchgeführt werden. Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	8. Änderung							neu zu terminieren	neu zu terminieren	Die MBS verzögert sich aufgrund ausstehender Rückmeldung vom Kreis. Ggf. ist die neue Anforderung gem. DWA-M 197 zu berücksichtigen.	28.05.2025
	9. Änderung			**602.000 €**		**LPH 1/2**		**Apr. 28**	**Dez. 28**	**Die MBS wurde im September 2025 freigegeben. Aufgrund der Verzögerung während des Entscheidungsprozesses der MBS kann das IB frühestens ab Ende Oktober 2025 wieder Kapazitäten zur Verfügung stellen. Kick-Off für Lph. 1-2 on 11/25. Der Terminplan wurde entsprechend fortgeschrieben.**	**05.11.2025**
	10. Änderung			**1.012.000 €**						**Kostenanpassung aufgrund höherem Detailierungsgrad der vorliegennden Kostenschätzung aus der Vorplanung. Die Kostensteigerung gegenüber des Machbarkeitsstudie ist durch die detailiertere Ermittlung von Mengen (Erdaushub, Asphalt u.a.), sowie der größeren Regenwasserbehandlungsanlage, Anschluss des Gewegkanal sowie die Rückbau- und Verdämmarbeiten, die nicht Teil der Machbarkeitsstudie waren.**	**08.06.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	11. Änderung					**LPH 2**		**Jul. 28**	**Mrz. 29**	**Während Planungaphase hat IB mehr Grundlagen angefordert. Diese Grundlagen (Vermessung und ergänzende Bodenuntersuchungen) mussten erst angeschoben und ermittelt werden. Der Planungsumfang hat sich bzgl. der Gehwegkanals vergrößert.**	**06.08.2026**
01.01.248	**Wingertsheide RKB A 24 +A 25**	-		330.000 €	gering	-					12.08.2019
	1. Änderung	-		171.000 €	gering	LPH 1/2		Jan. 21	Apr. 21	05.11.2019: Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; Reduzierung der Gesamtkosten um ca. 159.000 €	
	2. Änderung					LPH 1/2		Okt. 21	Dez. 21	06.11.2020: Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Genehmigungsfähigkeit der Planung	06.11.2020
	3. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Jan. 23	Mrz. 23	Aufhebung des Planervertrages aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zu planerischen Grundlagen. Erneut in Vorbereitung der Planerausschreibung.	06.05.2021
	4. Änderung							Aug. 23	Jan. 24	Erneut in Vorbereitung Ausschreibung Planer.	27.09.2021
	5. Änderung		0 €			MBS		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Machbarkeitsstudie wird derzeit durch Ingenieurbüro erstellt. Verzögerungen durch personelle Auslastung (Priorisierung) entstanden.	21.03.2024
	6. Änderung					Vergabe Planer in Arbeit		Apr. 27	Jul. 27	MBS liegt vor. Vergabe Planung derzeit in Arbeit. Zzt. aber angehalten wg. DWA M-179	25.08.2025
	7. Änderung					Angebots-phase Planer		Jul. 27	Sep. 27	Vergabeverfahren für Planerleistungen war vorübergehend gestoppt wg. DWA M-179.	05.11.2025
	8. Änderung					Angebots-phase Planer		Okt. 27	Jan. 28	Absage des im Verfahren angefragten Bieter. Anfrage bei weiterem potenziellem Bieter erfolgt. Annahme einer längeren Planungsdauern als Konsequenz aus Bieterfragen.	22.01.2026
	9. Änderung					**LPH 1/2**				**Die nächste Planungsstufe wurde abgerufen.**	**03.06.2026**
	10. Änderung			**314.000 €**		**LPH 2**				**Die Kosten wurden anhand der abgestimmten Kostenschätzung fortgeschrieben. Dimensionierung Hydroshark und Schachtbauwerk haben sich vergrößert. Erforderliche Erdarbeiten wurden im Rahmen der Kostenschätzung ebenfalls berücksichtigt.**	**06.08.2026**
	11. Änderung					**LPH3**		**Feb. 28**	**Mai. 28**	**Verzögerungen aufgrund zusätzlicher Untersuchungen des Baugrundes und Abstimmung zum Umgang von Bestandstrasse der Versorger, die für die Baumaßnahme genutzt wird, führten zu Verzögerungen.**	**21.10.2026**
01.01.254	**Beningsfeld RKB A 307**	-		801.000 €	gering	LPH 1/2		Nov. 20	Apr. 21		12.08.2019
	1. Änderung							Apr. 21	Okt. 21	Planervergabe in Juni 2020 erfolgt; Korrektur Bauzeitangabe	24.07.2020
	2. Änderung					LPH 1/2		Nov. 21	Apr. 22	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Genehmigungsfähigkeit der Planung	06.01.2021
	3. Änderung					LPH 2		Mrz. 22	Aug. 23	Terminierung verschiebt sich weiterhin wg. zusätzl. Punkte Abklärung Genehmigungsfähigkeit der Planung	28.07.2021
	4. Änderung					LPH 3		Okt. 23	Apr. 24	Terminierung verschiebt sich weiterhin wg. zusätzl. Punkte Abklärung Genehmigungsfähigkeit der Planung	27.09.2021
	5. Änderung	03.05.2022	0 €			LPH 3		Feb. 25	Okt. 25	Neuterminierung aufgrund neuer Planungserkenntnisse. Aktuell erfolgen Abstimmungen. Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und Personalengpässe.	21.03.2024
	6. Änderung					LPH3		Aug. 25	Feb. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	7. Änderung					LPH3		Feb. 26	Sep. 26	Vorherige Variante musste verworfen werden, da der KU diese nicht akzeptiert/als nicht umsetzbar ansieht. Durch weitere Klärung hinsichtlich des Vergabeprozess sowie Klarstellung der Vorzugsvariante mit dem UWB kam es zu Anpassung an der Terminplanung.	09.08.2024
	8. Änderung							Jul. 26	Feb. 27	Verzögerung durch die längere Klärung der umsetzbaren Variante und Abstimmungen mit div. Fachabteilungen (z.B. Bordsteinsenkung, Starkregen). Abgabe der überarbeiteten LP3 im März 2025.	06.01.2025

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	9. Änderung			424.300 €		LPH 4				Auf Grundlage der geprüften KB aus Lph. 3 wurden die Kosten neu aufgeschlüsselt. Die Lph. 4 wurde abgerufen.	22.04.2025
	10. Änderung							**Okt. 26**	**Mrz. 27**	**Die ursprünglich geplante Anlage Typ Hydroshark (LP3) musste nach weiteren Abstimmungsterminen mit dem Kanalunterhalt verworfen und eine andere Anlage durch das Ingenieurbüro geplant werden. Weitere Einzugsgebiete führten ebenfalls zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Weiterhin musste die Thematik Kurzschluss zwischen SW-RW geklärt werden.**	**28.05.2025**
	11. Änderung							**Feb. 27**	**Jul. 27**	**Längere Abstimmung zur Genehmigungsplanung sowie verzögerte Leistungserbringung des Ingenieurbüros führt zu einer verzögerten Fertigstellung der Antragsunterlagen. Es wurden Mangelschreiben inkl. Nachfristen an das Ingenieurbüro versendet.**	**22.01.2026**
	12. Änderung							**Okt. 27**	**Apr. 28**	**Aufgrund von Fremdwasserfeststellung, musste die Antragsunterlagen zurückgezogen und eine Fremdwassermessung veranlasst werden. Dauer Fremdwassermessung ca. 4 Monate**	**03.06.2026**
	13. Änderung							**Jan. 28**	**Aug. 26**	**Die Fremdwassermessung lief etwas länger als geplant. Anschließend mussten die Ergebnisse ausgewertet und die Antragsunterlagen angepasst werden. Dies führt zu einer Verzögerung des Baubeginns.**	**21.10.2026**
01.01.257	**Vürfels RKB A59**	-		113.000 €	gering	LPH 1/2		Jan. 21	Jun. 21		12.08.2019
	1. Änderung					LPH 1/2		Okt. 21	Mrz. 22	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Genehmigungsfähigkeit der Planung	06.11.2020
	2. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Nov. 22	Apr. 23	Aufhebung des Planervertrages aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zu planerischen Grundlagen. Erneut in Vorbereitung der Planerausschreibung.	06.05.2021
	3. Änderung							Jul. 23	Dez. 23	Erneut in Vorbereitung Ausschreibung Planer.	27.09.2021
	4. Änderung		412.000 €	613.000 €		Vergabe Planer i.Vorb.		Nov. 25	Apr. 26	Machbarkeitsstudie wurde abgeschlossen und Kosten entsprechend angepasst. Verzögerungen durch personelle Auslastung (Priorisierung) entstanden,	21.03.2024
	5. Änderung		0 €			Vergabe Planer i.Vorb.		Mai. 26	Nov. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen	09.08.2024
	6. Änderung							Nov. 26	Jun. 27	Terminverzögerung ergibt sich aus der Anpassung der voraussichtlichen Genehmigungszeit.	27.09.2024

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	7. Änderung			697.900 €		LPH 1/2		Jun. 27	Jan. 28	Beauftragung Ingenieurbüro erfolgte in März 2025. Die Kosten wurden anhand der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und des Ingenieurvertrags neu berechnet. Durch Einarbeitung der abgestimmten Musterterminpläne, gab es unter anderem Korrekturen zu dem Vergabeverfahren in der LPH 7 sowie den Leistungsbestätigungen. Dies führt in Summe zu einem späteren Baubeginn.	22.04.2025
	8. Änderung			798.000 €		LPH 3				Projektstufe 2 (LPH3-4) wurde abgerufen. Gegenüber der Kostenschätzung aus der Machbarkeitsstudie, wurde die Detailtiefe in der Kostenschätzung der Vorplanung erhöht und die Kosten für den Aushub, Entsorgung und die Umverlegung der vielen Versorgerleitungen hinzugefügt. Dies führt zu einem Kostenanstieg gegenüber der Kostenschätzung aus der Machbarkeitsstudie.	25.08.2025
	9. Änderung			**997.000 €**				**Dez. 27**	**Jul. 28**	**In der vorherigen Meldung wurden die Baunebenkosten nicht berücksichtigt. Dies wurde nun korrigiert. Die Grundlage der geplanten Kosten ist die Kostenschätzung der Vorplanung . Verzögerungen in der Entwurfsplanung, da der Planer um Bereitstellung weiterer Informationen gebeten hat. Die Beschaffung der Informationen hat Zeit in Anspruch genommen.**	**22.01.2026**
	10. Änderung							**Apr. 28**	**Dez. 28**	**Ein geplanter Anlagenbereich zur Regenwasserbehandlung würde eine Aufwändige Umverlegung von diversen Kanälen und Leitungen erfordern. Es wurde unterschiedliche Alternative betrachtet und untersucht. Nach Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden wurde weitere Vorschläge geliefert, die derzeit vom Planer untersucht werden. Die Untersuchung diese Alternativ führt zu Verzögerungen im Projekt.**	**21.10.2026**
01.01.258	**Vürfels RKB A 60**	-		48.000 €	gering	LPH 1/2		Jan. 21	Mrz. 21		12.08.2019
	1. Änderung					LPH 1/2		Okt. 21	Dez. 21	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Genehmigungsfähigkeit der Planung	06.11.2020
	2. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Nov. 22	Jan. 23	Aufhebung des Planervertrages aufgrund unterschiedlicher Auffassungen zu planerischen Grundlagen. Erneut in Vorbereitung der Planerausschreibung.	06.05.2021
	3. Änderung							Jul. 23	Sep. 23	Erneut in Vorbereitung Ausschreibung Planer.	27.09.2021
	4. Änderung		69.000 €	102.000 €		Vergabe Planer i.Vorb.		Nov. 25	Apr. 26	Machbarkeitsstudie wurde abgeschlossen. Kosten sind nun belastbar und entsprechen nun keinen reinen Annahmen mehr. Verzögerungen durch personelle Auslastung (Priorisierung) entstanden.	21.03.2024
	5. Änderung		0 €			Vergabe Planer i.Vorb.		Jul. 26	Dez. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen	09.08.2024
	6. Änderung							Okt. 26	Apr. 27	Terminverzögerung ergibt sich aus der Anpassung der voraussichtlichen Genehmigungszeit.	27.09.2024
	7. Änderung							**s. 01.01.257**	**s. 01.01.257**	**Die Maßnahme wird zusammen mit 01.01.257 ausgeführt.**	**06.01.2025**
01.01.259	**Neufeldweg RKB A 63**	-		105.000 €	gering	LPH 1/2		Jan. 21	Mai. 21		12.08.2019
	1. Änderung					LPH 1/2		Jul. 21	Dez. 21	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Genehmigungsfähigkeit der Planung	06.11.2020
	2. Änderung					LPH 1/2		Dez. 21	Mai. 22	Erhöhter Abstimmungsaufwand in der Vorplanung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit	06.01.2021
	3. Änderung					LPH 1/2		Sep. 22	Jan. 23	Erhöhter Abstimmungsaufwand in der Vorplanung bzgl. Klärung Zuständigkeitsschnittstelle anteiliger Klärpflicht (u.a. Autobahnabschnitt)	27.09.2021

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	4. Änderung					LPH 1/2		Jan. 23	Mai. 23	Erhöhter Abstimmungsaufwand in der Vorplanung bzgl. Klärung Zuständigkeitsschnittstelle anteiliger Klärpflicht (u.a. Autobahnabschnitt)	08.03.2022
	5. Änderung		0 €			LPH 2/3		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Kostenbeteiligung von Autobahn GmbH wird derzeit geprüft. Im Nachgang kann entschieden werden, wie weiter vorgegangen wird.	21.03.2024
	6. Änderung		711.000 €	1.057.900 €		LP1/2/3				Die ursprüngliche Maßnahme muss um eine neue Einleitstelle sowie den dazugehörigen Kanal erweitert werden. Das Planungsbüro wird hierzu eine Zusammenfassung sowie Kostenschätzung der neuen Randbedingungen erstellen, um im Anschluss die Planung anzupassen.	22.04.2025
	7. Änderung							Dez. 27	Jul. 28	Die Klärung der Kostenbeteiligung durch die Autobahn GmbH führte zu einem Stocken der Maßnahme. Die Kostenbeteiligung gemäß den Unterlagen der LP2 wurde abgelehnt und weitere Möglichkeiten intern beim AWW geprüft. Letztendlich konnte im Jahr 2025 das weitere Vorgehen und der Umgang mit der Schnittstelle Autobahn GmbH abschließend geklärt werden.	28.05.2025
	8. Änderung			Neue Kostenschätzung wird noch erstellt.		LPH 2		Jul. 27	Feb. 28	Die Weiterführung des Projekts musste mit den Teilnehmern abgestimmt und dem Ingenieurbüro besprochen worden. Inhalt ist die Zusammenfassung der neue Randbedingungen LPH2 sowie Kostenschätzung, um anschließend direkt in die Entwurfsplanung einzusteigen und die Planung der Maßnahme voranzubringen.	25.08.2025
	9. Änderung							Feb. 28	Feb. 28	Die Maßnahme verzögert sich, da die Kostenbeteiligung und Abstimmung hinsichtlich einer Verwaltungsvereinbarung mit Autobahn GmbH, Kreisstraßen und AWW erforderlich wurde. Sobald die Verwaltungsvereinbarung abgestimmt ist, kann das Projekt planmäßig fortgeführt werden.	03.06.2026

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
01.01.261	**Gierather Str. RKB A 71 + A 105**	-		331.000 €	gering	-		Jul. 22	Dez. 22		12.08.2019
	1. Änderung					LPH 1/2		Apr. 23	Aug. 23	Terminierung verschiebt sich wg. Ermittlung Rahmenbedingungen vor Planer-Ausschreibung.	06.11.2020
	2. Änderung	22.08.2023	362.000 €	538.000 €		LPH 3		Nov. 24	Apr. 25	Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung.	21.03.2024
	3. Änderung					LPH 4		Aug. 25	Feb. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	4. Änderung							Aug. 26	Mrz. 27	Terminverzögerung ergeben sich aus der Anpassung der voraussichtlichen Genehmigungszeit und verlängerten Abstimmungs- und Prüfprozessen.	27.09.2024
	5. Änderung					LPH 4		Dez. 26	Jul. 27	Verzögerung durch Abstimmung zu einzureichen Antragsunterlagen und Anschreiben. Die Antragsunterlagen wurden in 11/24 eingereicht und 12/24 mit Anmerkungen vom Kreis zurückgeschickt. Überarbeitung erfolgt bis 01/25.	06.01.2025
	6. Änderung							Mrz. 27	Okt. 27	Weiterhin Verzögerung durch längere Abstimmungszeit der Antragsunterlagen mit der UWB. Zwischenzeitlicher Wechsel des/der zuständigen Sachbearbeiter und weitere neue Anmerkungen. Angepasste Antragsunterlagen werden jetzt erneut beim UWB eingereicht.	22.04.2025
	7. Änderung							Jul. 26	Mrz. 27	Reduzierung der angenommenen Genehmigungszeit in der Lph. 4 um 1/2 Jahr.	28.05.2025
	8. Änderung					LPH 5		Nov. 26	Jul. 27	Verzögerungen aufgrund der notwendigen Angaben zur Verkehrsplanung und Koordinierung der Abstimmungen mit dem Baustellenmanagement. Diese sind nunmehr abgeschlossen. Zusätzlich gab es Verzüge auf Planerseiten. Mit Fristen bzw. Nachfristen wurde hier gegen gesteuert. Zusätzlich gab es Verhandlungen zu Beschleunigungsmaßnahmen mit dem Planungsbüro -> 2 Wochen in Summe wurden in Aussicht gestellt	26.03.2026
	9. Änderung							**Mrz. 27**	**Okt. 27**	**Die Verzögerung sind durch die Feststellung fehlender Fachplanung begründet. Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels wird die Planung von besonderer Wasserhaltungen, sowie dem dazugehörigen Verbau erforderlich. Diese werde derzeit zügig nachbeauftragt. Entsprechendes Mangelschreiben wurde erstellt und wird versendet**	**03.06.2026**
01.01.267	**Ferdinandstraße RKB A 118**	-		1.499.000 €	gering	-		Jun. 22	Apr. 23		12.08.2019
	1. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Feb. 23	Jan. 24	Terminierung verschiebt sich wg. Ermittlung Rahmenbedingungen vor Planer-Ausschreibung	06.11.2020
	2. Änderung							neu zu terminieren	neu zu terminieren	neu zu terminieren wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	3. Änderung							Apr. 23	Mrz. 24	Terminierung verschiebt sich wg. zusätzl. Punkte Ermittlung Rahmenbedingungen vor Planer-Ausschreibung	28.07.2021
	4. Änderung							Sep. 23	Aug. 24	Terminierungsanpassung - in Vorbereitung Planer-Ausschreibung.	27.09.2021
	5. Änderung	03.05.2022	0 €			MBS		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Machbarkeitsstudie wird derzeit durch Ingenieurbüro erstellt. Verzögerungen durch personelle Auslastung (Priorisierung) entstanden.	21.03.2024

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	6. Änderung			826.000 €	gering	MBS / Vergabe Planer i.Vorb.		Mai. 27	Feb. 28	Die Machbarkeitsstudie wurde für die Maßnahmen 01.01.267+01.01.369 fertiggestellt. Das Ergebnis der MBS sieht keinen Handlungsbedarf bei der Einleitstelle A 89 vor. A 118 wird alleinstehend behandelt. A90 wird im Zusammenhang mit A 120 aus der Maßnahme 01.01.369 behandelt. Die Kosten werden gem. dem Ergebnis der MBS hier anteilig für A 118 und A 90 angesetzt. Terminplan anhand der Baukosten plausibilisiert.	09.08.2024
	7. Änderung			589.000 €						Nach Abstimmung mit dem AWW werden die Kosten von der Einleitstelle A 90 zu der Maßnahme 01.01.369 zugeordnet. In der Maßnahme 01.01.267 bleibt nur die Einleitstelle A 118 zu behandeln. Die Kosten werden entsprechend angepasst.	27.09.2024
	8. Änderung							Okt. 27	Apr. 28	Die Maßnahme-Bezeichnung wurde gemäß der Änderungsanzeige angepasst. Im Rahmen der Vergabe für Ingenieurleistungen wurde der Terminplan fortgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Verschiebung der Einleitstelle A90 in die Maßnahme 01.01.369 und Nicht-Behandlung der Einleitstelle A89 wird die Bauzeit kürzer geplant.	22.04.2025
	9. Änderung					LPH 2				Der Planungsauftrag wurde erteilt. Die Vorplanung wird voraussichtlich in Aug. 2025 abgegeben.	25.08.2025
	10. Änderung			698.000,00 €		LPH 3		Nov. 27	Mai. 28	Derzeit Erarbeitung der Entwurfsplanung. Kosten gemäß Kostenschätzung aus 11/2025.	22.01.2026
	11. Änderung					**LPH 3**		**Mai. 28**	**Nov. 28**	**Im Rahmen der Abstimmung zur Lph. 3 ist der Bedarf an einem zusätzlichen Leistungsbild TA klar geworden. Die Klärung einschließlich der Bearbeitung und Abstimmung wird voraussichtlich sechs Monate in Anspruch nehmen.**	**03.08.2026**
	12. Änderung			**868.000,00 €**						**Nach Ergänzung des TA-Anteils ergibt sich eine Kostenerhöhung in der Maßnahme. Die Entwurfsplanung einschließlich TA wurde im Okt. 2026 abgestimmt und wird bis Anfang Nov. 2026 überarbeitet.**	**20.10.2026**
01.01.272	**Schlodderdicher Weg RKB ~~A 102 + A 106 + A 409~~**	**-**	**154.000 €**	**229.000 €**	**gering**	**MBS / Vergabe Planer i.Vorb.**		**Mai. 27**	**Aug. 27**	**Die Einleitstellen A102 und A409 werden in einer anderen ABK-Maßnahme entwickelt. Nur die A106 verbleibt in der Maßnahme 01.01.272.**	**25.08.2025**
	1. Änderung					**LPH 1/2**		**Nov. 27**	**Feb. 28**	**Im Juni 2025 wurde die MBS zur Vorbereitung der Vergabeunterlagen an PS übergeben. Während der Interessenbekundung wurde die Maßnahme vom Kreis gestoppt. Nach Aufklärung der DWA M179-Themen wurde die MBS erst im Sep. 2025 endgültig freigegeben (Verzug Anfang Juli bis Ende Sep. 2025). Die fertigen Vergabeunterlagen wurden aufgrund urlaubs- und krankheitsbedingter Ausfälle des AWW veröffentlicht (Verzug Ende Sep. bis Mitte Okt. 2025). Das Vergabeverfahren musste wiederholt werden. In der Lph. 1 hat das IB darauf hingewiesen, dass der in der MBS festgelegte Standort ungünstig ist, da er sich auf der einzigen Zufahrt zu einem Krankenhaus befindet. Das IB wird die Anlage verschieben. Aktuell werden Grundlagen für die Planung (u.a. Kampfmittelabfrage, Vermessung, Bodengutachten) beschafft.**	**26.03.2026**
	2. Änderung					**LPH 3**				**Die Lph. 3 wurde im Okt. 2026 abgestimmt. Demnächst wird die Lph. 4 abgerufen und der Genehmigungsantrag erstellt. Es ergeben sich keine wesentliche Änderungen bei Kosten und Termin.**	**20.10.2026**
01.01.274	**Katharinenkammerweg RKB/RRB A 111**	-		4.718.000 €	gering	-		Mai. 21	Jan. 24		12.08.2019
	1.Änderung			270.000 €	mittel	LPH 3		Sep. 21	Dez. 21	Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; Reduzierung der Gesamtkosten um ca. 4.448.000€; dadurch auch Verkürzung der Bauzeit	06.11.2020
	2. Änderung			210.000 €	mittel	LPH 3		Nov. 21	Feb. 22	Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; weitere Reduzierung der Gesamtkosten um ca.60.000€	06.05.2021

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	3. Änderung					LPH 4		Feb. 22	Jun. 23	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Genehmigungsfähigkeit	28.07.2021
	4.. Änderung					LPH 4		Jul. 22	Jan. 23	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärungen zu Rahmenbedingungen Einleitstellengenehmigung	27.09.2021
	5. Änderung	-	175.000 €	260.313 €		LPH 3		Nov. 24	Mai. 25	Verzögerte Umsetzung durch Verlegung der Versorgungsleitungen der RheinEnergie, Entfall RRB. Leistungsphase 3 wird derzeit wiederholt.	21.03.2024
	6. Änderung							Jul. 25	Jan. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	7. Änderung			720.000 €		LPH 3		Jan. 26	Jul. 26	Aktualisierte Kosten- und Terminberechnung aufgrund Wiederholungsplanung LP3 (aktualisierte Kostenberechnung) und Berücksichtigung Wirtschaftsplan 2024.	09.08.2024
	8. Änderung					LPH 4				Derzeit werden die Antragsunterlagen erarbeitet. Abgabe erfolgt in Kürze.	27.09.2024
	9. Änderung							Mai. 26	Nov. 26	Verzögerung durch Verlängerung der Genehmigungszeit.	02.01.2025
	10. Änderung							Dez. 25	Aug. 26	Terminverschiebung nach vorne, da die Genehmigungsanträge bereits nach 19 Wochen statt den angenommenen 40 Wochen genehmigt wurden.	28.05.2025
	11. Änderung					LPH 6/7				Projektstufe 3 (LPH 5-7) wurde abgerufen.	25.08.2025
	12. Änderung			487.000 €		LPH 7, Vergabe örtl. BÜ		Apr. 26	Aug. 26	Verzug des Baubeginns aufgrund umfangreicher Klärung bzgl. Umverlegung Gas- und Datenleitung. Terminplan angepasst anhand von Bauzeitenplan LPH 5 bzw. kürzere Bauzeit vorgesehen. Derzeit wird ein IB für die örtliche Bauüberwachung ausgeschrieben. Die Kosten wurden gem. der im Okt. 2025 vorgelegten LV-Bepreisung angepasst. Der Umfang der Maßnahme hat sich reduziert.	05.11.2025
	13. Änderung					**LPH 7, Vergabe örtl. BÜ**		**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**In der ersten Ausschreibung wurden keine Angebote von Baufirmen eingereicht. Derzeit wird mit möglichen Bietern gesprochen und die Ursache ergründet. Anschließend erfolgt eine neue Ausschreibung. Die genaue Verzögerung des Baubeginn ist noch nicht absehbar.**	**03.06.2026**
	14. Änderung							Okt. 26	Feb. 27	Die Submission zur zweiten Ausschreibung ist erfolgt. Derzeit werden die Angebote geprüft. Der Baubeginn kann für Oktober 2026 avisiert werden.	03.08.2026
	15. Änderung					**LPH 8**				**Bauanlaufgespräch ist erfolgt.**	**21.10.2026**
01.01.277	**Gierather Straße A 122**	-		40.000 €	gering	-		Jun. 22	Jul. 22		12.08.2019
	1. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Feb. 23	Apr. 23	Terminierung verschiebt sich wg. Ermittlung Rahmenbedingungen vor Planer-Ausschreibung	06.11.2020
	2. Änderung							neu zu terminieren	neu zu terminieren	neu zu terminieren wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	3. Änderung							Apr. 23	Mrz. 24	Terminierung verschiebt sich wg. zusätzl. Punkte Ermittlung Rahmenbedingungen vor Planer-Ausschreibung	28.07.2021
	4. Änderung							Aug. 23	Okt. 23	Terminierungsanpassung - in Vorbereitung Planer-Ausschreibung.	27.09.2021
	5. Änderung		0 €			MBS		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Machbarkeitsstudie wird derzeit intern erstellt.	21.03.2024
	6. Änderung			143.000 €		Vergabe Planer in Arbeit		Jun. 27	Sep. 27	MBS liegt vor. Kosten gem. Haushaltsaufstellung 2026 aktualisiert. Vergabe Planung derzeit in Arbeit. Zzt. aber angehalten wg. DWA M-179	25.08.2025
	7. Änderung					**Vergabe Planer**		**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**Zeitpunkt möglicher Freigabe zur Fortsetzung nicht bekannt**	**22.01.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	8. Änderung									**Die Maßnahme wird nicht durch PS-PL begleitet und in dieser Liste nicht weiterverfolgt.**	**20.10.2026**
01.01.287	**Rosenthaler Weg A145 + A370**			54.000 €	gering			neu zu terminieren	neu zu terminieren	Neuaufnahme in das Portfolio der Projektsteuerung im Juni 2021 aufgrund inhaltlicher Schnittstellenthemen	28.07.2021
	1. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Aug. 23	Sep. 23	Terminierung - in Vorbereitung Planer-Ausschreibung.	27.09.2021
	2. Änderung		0 €			MBS		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Machbarkeitsstudie wird derzeit intern erstellt. Terminierung verschiebt sich wg. Ermittlung Grundlagen vor Planer-Ausschreibung. Einbezug hydraulische Überprüfung. Grundstückfrage ungeklärt. Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und Paten.	21.03.2024
	3. Änderung			179.000 €	gering	Vergabe Planer i.Vorb.		Nov. 26	Jan. 27	Kostenangabe gem. der abgestimmten und freigegebenen Vorzugsvariante der Machbarkeitsstudie. Terminplan neu aufgestellt.	27.09.2024
	4. Änderung					LPH 1		Mrz. 27	Mai. 27	Der Planungsauftrag wurde erteilt. Die Zeitplanung wurde anhand der neu abgestimmten Regelabläufe angepasst.	14.02.2025
	5. Änderung			**307.650 €**	**gering**	**LPH 2**				**Die fortgeschriebenen Kosten basieren auf der in Mai 2025 vorgelegten und geprüften Kostenschätzung vom IB.**	**28.05.2025**
	6. Änderung					**LPH 3**				**LPH 3 wurde abgerufen.**	**05.11.2025**
	7. Änderung							**Jun. 27**	**Aug. 27**	**Terminverzug aufgrund ausstehender Rückmeldungen der Versorger, Kapazitätsengpässe Baumanagement Stadt Bergisch Gladbach, Kapazitätsengpässe Bodengutachter**	**22.01.2026**
	8. Änderung							**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**Aktuell wird das weitere Vorgehen des Projekts mit allen Beteiligten intensiv abgestimmt. Sobald belastbare Termine vorliegen, werden diese gemeldet.**	**03.06.2026**
01.01.289	**Kierdorf RKB A149**	-		2.591.000 €	gering	-		Apr. 22	Okt. 23		12.08.2019
	1. Änderung							neu zu terminieren	neu zu terminieren	neu zu terminieren wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	2. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Jun. 22	Feb. 24	Neuterminierung - in Vorbereitung Planer-Ausschreibung	27.09.2021
	3. Änderung	03.05.2022	0 €					neu zu terminieren	neu zu terminieren	Vergabe der Planung derzeit in Vorbereitung. Bauzeit wird derzeit neu terminiert.	21.03.2024
	4. Änderung							Okt. 26	Nov. 27	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	5. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Mai. 27	Jun. 28	Die Terminabschätzung berücksichtigt eine weitere Konkretisierung der Terminschiene in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten, so z. B. Ergänzungen der Terminplanung sowie Verzögerungen aus Vergabeabstimmungen. Aufteilung der Maßnahme befindet sich in Klärung.	09.08.2024
	6. Änderung							neu zu terminieren	neu zu terminieren	Derzeit wird von AWW intern eine neue MBS erarbeitet.	28.05.2025
	7. Änderung			**875.000 €**		**Vergabe Planer in Arbeit**		**Apr. 28**	**Mrz. 29**	**Neue Kostenangabe gem. MBS aus 11/25. Derzeit Durchführung Vergabeverfahren Planungsleistungen.**	**22.01.2026**
	8. Änderung					**LPH 1/2**				**Das Ingenieurbüro wurde beauftragt. Der Kick-Off Termin findet demnächst statt und die Planungsstufe 1 kann offiziell beginnen.**	**03.06.2026**
	9. Änderung					**LPH 1/2**		**Jul. 28**	**Jun. 29**	**Während Planungaphase hat IB mehr Grundlagen angefordert. Diese Grundlagen (TV-Inspektion Bestandskanäle, Vermessung Baufeld und Bestandskanäle, Informationen bzgl. Trafostation und Hochspannungsmast) mussten erst angeschoben und ermittelt werden.**	**06.08.2026**
01.01.289.1	**Kierdorf RRB A149**	-	**#WERT!**	**in 01.01.289 enthalten**						**in 01.01.289 enthalten**	**22.01.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
01.01.290	**Straßen RKB/RRB A 153**	-		2.604.000 €	gering	-		Apr. 22	Okt. 23		12.08.2019
	1. Änderung							neu zu terminieren	neu zu terminieren	neu zu terminieren wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	2. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Jun. 22	Jan. 24	Neuterminierung - in Vorbereitung Planer-Ausschreibung	27.09.2021
	3. Änderung			120.000 €	mittel			Jun. 22	Jan. 24	Baukosten und -beginn angepasst an Volumen aus M7-Nachweis (ABK)	08.03.2022
	4. Änderung		0 €					neu zu terminieren	neu zu terminieren	Vergabe der Planung derzeit in Vorbereitung. Bauzeit wird derzeit neu terminiert.	21.03.2024
	5. Änderung					MBS		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Derzeit wird die MBS erstellt (Fertigstellung Juni 2025). Termine werden nach dem Ergebnis neu terminiert.	06.01.2025
	6. Änderung									**Die MBS konnte aufgrund fehlender Grundstücksklärung nicht freigegeben werden. Aktuell wird auf die Rückmeldung vom Eigentümer gewartet. Weitere Zeitschiene ist unklar.**	**05.11.2025**
01.01.291	**Grünenbäumchen RKB/RRB A 155 + A 156 + A 354**	-		3.260.000 €	gering	-		Apr. 22	Mrz. 24		12.08.2019
	1. Änderung							Sep. 22	Jun. 23	Neuterminierung	27.09.2021
	2. Änderung	03.05.2022	800.000 €	1.190.000 €		Vergabe Planer i.Vorb.		neu zu terminieren	neu zu terminieren	MBS liegt vor und Kosten entsprechend angepasst. Nachberechnung der hydraulischen Kalkulation wurde erforderlich. Vergabe der Planung derzeit in Vorbereitung. Bauzeit wird derzeit neu terminiert.	21.03.2024
	3. Änderung							Jan. 27	Jul. 27	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	4. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Mai. 27	Dez. 27	Durch weitere Klärung hinsichtlich des Vergabeprozess kam es zu Anpassung an der Terminplanung. Ebenfalls entfallen Einleitstellen und andere werden derzeit intern beim AWW diskutiert.	09.08.2024
	5. Änderung			118.000 €						In der Maßnahme verbleibt nur die Einleitstelle A 155. Die Kosten basieren auf der Vorzugsvariante der MBS (SediPipe Asselborner Weg).	27.09.2024
	6. Änderung			170.730 €				Jun. 27	Sep. 27	Die fortgeschriebenen Kosten basieren auf dem Ergebnis der Vergabe der Ing.-Leistungen.	28.05.2025
	7. Änderung					LPH 1/2		Sep. 27	Nov. 27	Das Ingenieurbüro wurde beauftragt. Die Planung kann noch nicht starten, da grundsätzliche Randbedingungen noch geklärt werden müssen. Es gibt eine Verzögerung, da die Kategorisierung der Flächen mit der UWB in Klärung ist. Ebenfalls ist eine neue Verkehrsmessung erforderlich. Die Messung kann erst nach den Sommerferien erfolgen. Projektstart (LPH1/2) frühstens am 15.09.2025.	25.08.2025
	8. Änderung							Feb. 28	Mai. 28	Nach Klärung der Flächenkategorisierung und Rücksprache mit dem Ingenieurbüro waren weitere Abstimmung zur Dimensionierung der Anlage erforderlich. Dadurch werden zusätzliche Vermessungen und Grundlagen für den Start der Planung benötigt.Die Klärung zu Angaben in der Machbarkeitsstudie und die erneute Dimensionierung der Regenwasserbehandlungsanlage führten zu Verzögerung des Projektstarts (LPH1/2). Die Klärung ist erfolgt und der Projektstart kann geregelt starten.	26.03.2026
	9. Änderung							**Mai. 28**	**Aug. 28**	**Bei der Neuberechnung der Regenwasserbehandlungsanlage sind Rückfrage hinsichtlich der Dimensionierung aufgekommen, welche eine enge Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erfordern. Sobald diese erfolgt sind kann die Vorplanung (LPH1/2) vervollständigt und abgegeben werden.**	**03.06.2026**
01.01.292	**Bärbroicher Straße RKB + RRB A 160**	-		565.000 €	gering	-		Mai. 21	Dez. 21		12.08.2019

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	1. Änderung					LPH 1/2		Mrz. 22	Okt. 22	Terminierung verschiebt sich wg. erhöhtem Abstimmungsaufwand in der Vorplanung und Untersuchung Zusammenlegungsvariante m. 01.01.293; ggf. neu zu terminieren wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	2. Änderung							Sep. 22	Jun. 23	Neuterminierung - Zusammenlegungsvariante mit 01.01.293 in Prüfung Rahmenbedingungen-s.u.	27.09.2021
	3. Änderung							Jan. 23	Sep. 23	Verschiebung Baubeginn, Verzögerung durch Grunderwerbsverhandlungen (ABK)	08.03.2022
	4. Änderung	07.06.2022	0 €					neu zu terminieren	neu zu terminieren	Bauzeit wird derzeit neu terminiert (Neuterminierung durch gescheiterte und an anderem Standort erneut erforderliche Grunderwerbsverhandlungen.) Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und Personalengpässe.	21.03.2024
	5. Änderung							Nov. 25	Jun. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	6. Änderung					LP2		Jun. 26	Dez. 26	Die M7 Nachweise müssen hinsichtlich des Quellschutzes überarbeitet und erneut bei der UWB eingereicht werden. Dies führt zur Anpassung an der Terminplanung.	09.08.2024
	7. Änderung							Sep. 26	Mai. 27	Verzögerung durch Klärung der Grunddienstbarkeit.	06.01.2025
	8. Änderung							Apr. 27	Nov. 27	Verzögerung durch Klärung der Grunddienstbarkeit.	22.04.2025
	9. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Apr. 28	Nov. 28	Eine Weiterführung der Maßnahme mit dem vorherigen Ingenieurbüro hat sich als nicht zielführend herausgestellt. Die aktuelle Planungsstufe wurde abgenommen und eine neue Ausschreibung ist erforderlich. Die Klärung zum Umgang mit dem Gelbdruck DWA-M-179 verursachte ebenfalls eine Verzögerung. Die Maßnahme wird aufgeteilt in RKB und RRB. Es wird erstmal die Niederschlagsbehandlung geplant und ausgeschrieben, während die Grunddienstbarkeit für ein RRB weiterhin geklärt wird.	25.08.2025
	10. Änderung							**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**Die Grunddienstbarkeit ist weiterhin in Klärung. Es wird aktuell das Umlegungsverfahren in 2026 abgewartet. Fortschreibung des Terminplans nach Aufklärung der Grundstückssituation.**	**05.11.2025**
01.01.293	**Bärbroicher Straße RKB + RRB A 162 + A 164**	-		2.559.000 €	gering	-		Mrz. 21	Aug. 22		12.08.2019
	1. Änderung					LPH 1/2		Jan. 22	Jun. 23	Terminierung verschiebt sich wg. erhöhtem Abstimmungsaufwand in der Vorplanung und Untersuchung Zusammenlegungsvariante m. 01.01.292; ggf. neu zu terminieren wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	2. Änderung							Sep. 22	Apr. 24	Neuterminierung - Zusammenlegungsvariante mit 01.01.292 in Prüfung Rahmenbedingungen - u.a. Grundstücksverfügbarkeiten	27.09.2021
	3. Änderung							Jan. 23	Jul. 24	Verschiebung Baubeginn, Verzögerung durch Grunderwerbsverhandlungen (ABK)	08.03.2022
	4. Änderung	07.06.2022	0 €					neu zu terminieren	neu zu terminieren	Bauzeit wird derzeit neu terminiert. Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und Personalengpässe.	21.03.2024
	5. Änderung							Nov. 25	Jun. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	6. Änderung					LP2		Mai. 26	Jun. 27	Die M7 Nachweise müssen hinsichtlich des Quellschutzes überarbeitet und erneut bei der UWB eingereicht werden. Dies führt zur Anpassung an der Terminplanung.	09.08.2024
	7. Änderung							Nov. 26	Dez. 27	Verzögerung aufgrund Klärung Grundstück und Unterhalt (interne MBS zur Bestimmung der Anlagengröße und etwaige nötiger Grunddienstbarkeiten/Grundstücke). Anschließend Überarbeitung der LP2.	06.01.2025
	8. Änderung							Jun. 27	Aug. 28	Verzögerung aufgrund der erstellten Hydraulischen Berechnung und deren Auswertung, sowie der Einholung von Grunddienstbarkeit.	22.04.2025
	9. Änderung			945.000 €				Mai. 28	Jul. 29	Kosten und Termine gem. WP 2026 angepasst.	02.06.2025
	10. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.				Eine Weiterführung der Maßnahme mit dem vorherigen Ingenieurbüro hat sich als nicht zielführend herausgestellt. Die aktuelle Planungsstufe wurde abgenommen und eine neue Ausschreibung ist erforderlich. Die Klärung zum Umgang mit dem Gelbdruck DWA-M-179 verursachte ebenfalls eine Verzögerung.	25.08.2025

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	11. Änderung							**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**Die Grunddienstbarkeit ist weiterhin in Klärung. Es wird aktuell das Umlegungsverfahren in 2026 abgewartet. Fortschreibung des Terminplans nach Aufklärung der Grundstückssituation.**	**05.11.2025**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
01.01.298	**Wildphal RRB A 168**	-		380.000 €	gering	-					12.08.2019
	1. Änderung	-		132.000 €	gering	LPH 3		Mai. 21	Okt. 21	Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; Reduzierung der Gesamtkosten um ca. 248.000€	05.11.2019
	2.Änderung					LPH 3		Okt. 21	Mrz. 22	Anpassungen im Planungsprozess	12.03.2021
	3.Änderung					LPH 4		Dez. 21	Mai. 22	Terminierung verschiebt sich aufgrund Abklärungen im Genehmigungsprozess	28.07.2021
	4. Änderung					LPH 4		Apr. 22	Okt. 22	Terminierung verschiebt sich aufgrund Abklärungen im Genehmigungsprozess Einleitstelle	27.09.2021
	5. Änderung			150.000 €		LPH 4		Jul. 22	Jan. 23	Verzögerung durch Abstimmung im Genehmigungsprozess (ABK). Budgetanpassung auf Grund des aktuellen Planungsstands.	08.03.2022
	6. Änderung	-	120.000 €	179.000 €		LPH 5/6		Aug. 24	Okt. 24	Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und längerer Genehmigungszeit	21.03.2024
	7. Änderung			247.000 €		LPH 8	ja			Die Kosten werden auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2024 ermittelt und nach der Beauftragung der Baufirma angepasst. Verzögerter Baubeginn (< 3 Mon.) verschuldet durch die Fa. Schlechtriem, Ebenfalls hat die Fa. Schlechtriem Bedenken zur Ausführungszeit geäußert diese, aber weder in der Ausschreibung noch Angebotserstellung kommuniziert. Eine Lösung wird derzeit mit der Firma und dem Ordnungsamt erarbeitet.	09.08.2024
	8. Änderung					LP6/7	wird gekündigt	Sommer 2025	Sommer 2025	Die Vertragsauflösung mit der ausf. Firma wird erfolgen und die Ausführung der Leistung für die Sommerferien 2025 terminiert. Die Ausschreibung hierzu erfolgt Ende 2024.	27.09.2024
	9. Änderung					LP8	Einigung erzielt	Sommer 2025	Sommer 2025	Es wurde sich mit der bereits beauftragten Firma geeinigt, die Leistung im Sommer 2025 durchzuführen.	06.01.2025
	10. Änderung								Dez. 25	Die Bauarbeiten wurden am 26.08.2025 fertiggestellt. Eine Teilabnahme ist erfolgt. Aktuell laufen TV-Befahrungen und im Anschluss wird eine Gesamtabnahme in 12/25 erfolgen.	05.11.2025
	11. Änderung									**Die Gesamtabnahme hat am 08.12.2025 ohne festgestellter Mängel stattgefunden.**	**22.01.2026**
01.01.302	**Katterbachstraße RKB A 209**	-		1.402.000 €	gering	LP1/2		Apr. 21	Feb. 22		12.08.2019
	1. Änderung					LPH 1/2		Mrz. 22	Jan. 23	Erhöhter Abstimmungsaufwand in der Vorplanung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit	06.01.2021
	2. Änderung					LPH 1/2		Apr. 23	Feb. 24	Erhöhter Abstimmungsaufwand in der Vorplanung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit	08.03.2022
	4. Änderung	03.05.2022	0 €			LPH 3		Jan. 25	Dez. 25	Terminverschiebung aufgrund weiterer planerischer Abstimmungen / Einarbeitung neuer Planungsstände Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und Personalengpässe.	21.03.2024
	5. Änderung							Sep. 25	Jul. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	6. Änderung					LPH 2		Feb. 26	Dez. 26	Durch weitere Klärung hinsichtlich eines passendes Grundstücks sowie der aktuellen Wiederholung der LPH 2 kam es zu Anpassung an der Terminplanung.	09.08.2024
	7. Änderung							Sep. 26	Jul. 27	Bei erneuten Rücksprachen zwischen dem Kreis und dem AWW hinsichtlich umsetzbarer Varianten, hat sich das UWB für eine andere Variante ausgesprochen (Bodenretention) bzw. eine genauere Untersuchung dieser gefordert. Derzeit Klärung hinsichtlich Bodenretention und dem Erwerb der dafür nötigen nahen Waldflächen für die Zurückhaltung von Niederschlagswasser.	06.01.2025
	8. Änderung							**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**Keine der Varianten wird umsetzbar sein. Es wird die aktuelle Planungsstufe beendet und eine neue MBS erstellt. Nach der MBS werden die Planungsleistungen neu ausgeschrieben.**	**22.04.2025**
01.01.309	**Taubenstraße RKB A 314**	**-**	**0 €**			**MBS**		**zu terminieren**	**zu terminieren**	**Die MBS wird derzeit erstellt ursprüngliche Annahme Fertigstellung März. Ein aktueller Sachstand ist nicht bekannt.**	**06.01.2025**
01.01.311	**Friedrich-Offermann-Straße RKB A 325**	**-**	**571.000 €**	**850.000 €**	**gering**	**MBS**		**zu terminieren**	**zu terminieren**	**Maßnahme gehört selbst nicht zum "Friedrich-Offermann-Komplex", ist jedoch von der Bearbeitung abhängig. Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung, Abhängigkeit von VE16.2 (z.B. Verkehr). Ausschreibung GP-Leistung für den Komplex einschl. Objektplanung und Verkehrsplanung in Vorbereitung**	**21.03.2024**
01.01.312	**Birkerhöhe RRB A 327**	-		2.087.000 €	gering	LP1/2		Mai. 21	Jul. 22		12.08.2019
	1. Änderung					LPH 3		Jan. 22	Mrz. 23	Terminierung hat sich verschoben wg. erhöhtem Aufwand mit Abklärung Rahmenbedingungen der Planung	06.01.2021

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	2. Änderung					LPH 3		Jul. 22	Sep. 23	Terminierung verschiebt sich wg. erhöhtem Aufwand mit Abklärung Rahmenbedingungen der Genehmigung / Abstimmung Option Maßnahmen Gewässerplanung	28.07.2021
	3. Änderung							Nov. 23	Jun. 24	Terminierung verschiebt sich weiterhin wg. Abklärung Rahmen-bedingungen Genehmigung / Optionen Ausgleich im Gewässer - weitere Abklärungen Grundstücksverfügbarkeiten zu erwarten	27.09.2021
	4. Änderung							Mrz. 24	Okt. 24	Verzögerungen durch Abstimmungen im Genehmigungsprozess	08.03.2022
	5. Änderung	07.06.2022	0 €					Jan. 25	Jul. 25	Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und Personalengpässe.	21.03.2024
	6. Änderung							Okt. 25	Nov. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	7. Änderung			1.688.000 €				Jan. 26	Mrz. 27	Weitere Klärung mit dem UWB hinsichtlich des Gewässerökologischen Gutachtens erforderlich. Dadurch ist Terminverzögerung entstanden. Die Kosten wurden gem. aktuellen Wirtschaftsplan neu aufgeschlüsselt.	09.08.2024
	8. Änderung					LPH 2/3		Aug. 26	Sep. 27	Verzögerung durch längere Klärung zur Umsetzbarkeit und Abstimmung der Variante und Vorplanung mit dem UWB. Die geplanten Variante der Vorplanung wurde 11/24 freigegeben und die hierfür erforderliche Grundstücksverhandlung läuft derzeit.	06.01.2025
	9. Änderung					LPH 2/3		Apr. 27	Jun. 28	Verzögerung durch Grundstücksverhandlungen und Klärung der Umsetzbarkeit der Varianten.	22.04.2025
	10. Änderung					LPH 2/3		Aug. 27	Sep. 28	Verzögerung durch Grundstücksverhandlungen und Klärung der Umsetzbarkeit der Varianten.	02.06.2025
	11. Änderung							**Dez. 27**	**Feb. 29**	**Der Grundstückskauf musste zunächst zurück gestellt werden (Klärung Landschaftsschutz). Der Grundstückserwerb kann erst Ende des Jahres im Liegenschaftsausschuss finalisiert werden. Im Anschluss folgt die weitere Planung LP3.**	**25.08.2025**
	12. Änderung					**LPH2/3**		**Mai. 28**	**Jul. 29**	**Eine Vorab-Befreiung zum Landschaftsschutz wurde vom Kreis erteilt und der Grundstückserwerb kann abgeschlossen werden. Ab Aug. 2026 wird die Planung wieder aufgenommen.**	**03.08.2026**
01.01.316	**Duckterather Weg RKB A 373**	-		133.000 €	gering	LP1/2		Feb. 21	Jul. 21		12.08.2019
	1. Änderung							Jul. 21	Jan. 22	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Genehmigungsfähigkeit der Planung	06.11.2020
	2. Änderung							Nov. 21	Mai. 23	Erhöhter Abstimmungsaufwand in der Vorplanung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit	06.01.2021
	3. Änderung							Mai. 22	Okt. 22		27.09.2021
	4. Änderung							Okt. 22	Apr. 23	Terminierung angepasst nach Abstimmungsprozess	08.03.2022
	5. Änderung	-	15.000 €	22.000 €		LP 3		Sep. 24	Dez. 24	Verzögerte Umsetzung aufgrund Ablehnung von OGE und Überarbeitung der Lph. 3 Kosten gem. der überarbeiteten Entwurfsplanung angepasst.	21.03.2024
	6. Änderung			109.000 €	mittel			Aug. 25	Sep. 25	Die Entwurfsplanung wurde überarbeitet. Gemäß dem aktuellen Kenntnisstand werden Abstimmungen mit externen Versorger notwendig. Es führt zu Bauzeitverschiebung. Kosten gem. überarbeiteter Kostenberechnung neu aufgeschlüsselt.	23.05.2024

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	7. Änderung					LP 4		Dez. 25	Feb. 26	Terminverzögerung aufgrund erhöhten Klärungsaufwand mit der Genehmigungsbehörde, da dieser keine passenden Genehmigungsformular vorliegen, die für die besondere Projektsituation geeignet sind.	27.09.2024
	8. Änderung							Jun. 26	Aug. 26	Nach Aufklärung mit dem RBK sind zwei wasserrechtliche Anträge (nach §8 WHG und §57(2) LWG) von den zuständigen Behörde der Stadt Köln und dem RBK zu genehmigen. Daher Verzögerung durch längere Genehmigungsdauer.	02.01.2025
	9. Änderung					LP 5				Die Genehmigungen nach §8 WHG und §57(2) LWG wurden erteilt. Die nächste Stufe (Lph. 5-7) wurde beim IB abgerufen.	22.04.2025
	10. Änderung							Dez. 25	Mrz. 26	Die Bauauftragserteilung ist noch in 2025 zu erwarten. Die hier angegebene Bauzeit berücksichtigt eine Lieferzeit für die geplanten dez. Anlagen von bis 10 Wochen, sodass der tatsächliche Baubeginn auf der Baustelle im Frühling 2026 zu erwarten ist.	28.05.2025
	11. Änderung			201.000 €		LP 6/7				Aktuell befindet sich die Bauausschreibung in Vorbereitung. Kosten gem. Kostenvoranschlag.	25.08.2025
	12. Änderung			**161.240 €**				**Mrz. 26**	**Jun. 26**	**Das Vergabeverfahren zur Beauftragung der Bauleistungen hat sich durch das Ingenieurbüro verzögert. Kosten gem. überarbeitetem Kostenvoranschlag.**	**22.01.2026**
	13. Änderung			**121.000 €**		**LPH 8**		**Mrz. 26**	**Jun. 26**	**Bauauftrag erteilt. Kosten gem. Auftragssumme angepasst.**	**26.03.2026**
	14. Änderung									**Die Baumaßnahme wurde am 16.07.2026 fertiggestellt und am 30.07.2026 abgenommen.**	**03.08.2026**
01.01.327	**Paffrather Straße Kanalsanierung (RW)**		**0 €**			**Erstellung MBS**		**zu terminieren**	**zu terminieren**	**Die MBS wird derzeit erstellt ursprüngliche Annahme Fertigstellung März. Ein aktueller Sachstand ist nicht bekannt.**	**06.01.2025**
01.01.340	**Teil aus Kanalsanierung (RW/MW) Los 4: Hydr. San. Vürfels**	25.04.2012		2.500.000 €	gering	LPH 3				Maßnahme wurde vorläufig zurückgestellt	12.08.2019
	1. Änderung			2.619.000 €	gering	LPH 5/6		Dez. 20	Sep. 22	Änderung Gesamtkosten aufgrund Kostenfortschreibung und Anpassungen Grundlagen und NA bes. Leistungen um ca.119.000 €	28.11.2019
	2. Änderung							Aug. 21	Jan. 23	Änderung Zeitplanung aufgrund Anpassungen Grundlagen und daraus resultierender Neuabstimmung und Anpassungen Planung	24.07.2020
	3. Änderung					Bes. L. / LPH 3 Vergabe Planer i.Vorb.		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Terminierung verschiebt sich aufgrund weiterer bes. Leistungen zu Abklärungen hydr. Daten und Anpassungen Ergebnisse aus LPH 3; Weiterplanung neu zu vergeben	28.07.2021
	4. Änderung							Okt. 22	Aug. 24	Neuterminierung - in Vorbereitung Planer- Ausschreibung ab LPH 5	27.09.2021
	5. Änderung					LPH 5/6		Jan. 23	Nov. 24	Verschiebung aufgrund von Planerwechsel (ABK)	08.03.2022
	6. Änderung	-	0 €			LPH 2		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Verzug durch Projektsteuerung, Verzug durch mehrfachen Personalwechsel im planenden Büro.	21.03.2024
	7. Änderung					LPH 3		Dez. 24	Jan. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	8. Änderung					LPH3		Sep. 25	Okt. 26	Die Terminabschätzung berücksichtigt eine weitere Konkretisierung der Terminschiene in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten, so z. B. notwendige Überarbeitung der LP3 und Berücksichtigung Vergabeprozesse.	09.08.2024

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	9. Änderung					LPH2/3		Mrz. 26	Apr. 27	Die Terminabschätzung berücksichtigt eine weitere Konkretisierung der Terminschiene in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten in Bezug auf die erforderliche Wiederholungs- bzw. Erweiterungsplanung der LP2.	27.09.2024
	10. Änderung					LPH2/3		Jul. 26	Aug. 27	Die Terminabschätzung berücksichtigt Abstimmungsarbeiten in Bezug auf die erforderliche Wiederholungs- bzw. Erweiterungsplanung der LP2.	02.01.2025
	10. Änderung					LPH2/3		Mrz. 27	Aug. 28	Direktbeauftragung der LPH 1+2 für Planungsergänzungen war zusätzlich erforderlich; Auswirkungen auch auf Fortsetzung und Vervollständigung LPH 3. Beauftragungen an den Planer sind nahezu abgeschlossen. Termin zur Fortsetzung der Planung (nach Unterbrechung Fortsetzung in 06/2025) sowie Dauern der Planungsleistungen wurden mit den Planern festgelegt.	22.04.2025
	11. Änderung			3.233.000 €		LPH2/3		Feb. 27	Aug. 28	Aufgrund Wiederholungsleistung in Lph. 1+2 sowie zusätzlicher Planungsleistung in Lph. 3 werden die Kosten neu aufgeschlüsselt.	28.05.2025
	12. Änderung			**4.979.507 €**		**LPH3**		Mrz. 27	Aug. 28	**Wegen geänderter / neu hinzugekommener Planungsbereiche (zusätzliche Haltungen in den Straßen "Vürfels, Pippelstein und Im Hilgersfeld" ergeben sich aus der Kostenschätzung des Planers zum Vorentwurf höhere prognostizierte Gesamtkosten.**	**05.11.2025**
	13. Änderung					**LPH 3**		Apr. 27	Feb. 29	**Es wurde eine längere Bauzeit von 20 Monaten vorläufig für die Maßnahme angesetzt. Die Arbeiten im Straßenzug Vürfels müssen mit zwei Kolonnen ausgeführt werden, da die Arbeiten unter Vollsperrung erfolgen und der Straßenzug möglichst kurz gesperrt werden soll.**	**03.08.2026**
01.01.342	**Kanalsanierung (RW/SW) Los 1**			**3.539.000 €**		**Vergabe Planer i.Vorb.**		**Mrz. 28**	**Apr. 29**	**Erste Anmeldung der Maßnahme. Die EU-weite Vergabe für Planerverträge ist in Vorbereitung. Die Kostenangabe enthält nur zwei Teilgebiete. Ein weiteres Teilgebiet wird von AWW intern geplant; die Kosten sind hier nicht enthalten.**	**03.08.2026**
01.01.343	**Teil aus Kanalsanierung, Los 2: Teilgebiet 4.BA Gronau**	05.11.2014		3.307.000 €	gering	Vergabe Planer i.Vorb.		noch zu terminieren	noch zu terminieren	Neuaufnahme in Portfolio PS-PL aufgrund Entfall anderer Maßnahmen	28.12.2020
	1.Änderung							Jan. 23	Nov. 23	Neuterminierung - in Vorbereitung Planer- Ausschreibung	27.09.2021
	2. Änderung			2.100.000 €				Jan. 23	Nov. 23	Budgetanpassung gemäß des aktuellen Planungsstandes.	08.03.2022
	3. Änderung	05.04.2014	0 €			LPH 5		Okt. 24	Sep. 26	Vorlage Lph. 5-6 hat sich wg. Kapazitätsmängel des Büros um mehreren Monate verzögert.	21.03.2024
	4. Änderung			2.805.000 €	mittel	LPH 6				Kosten auf Grundlage des bepreisten LV Stand 05.2024 (vorabgeprüft) neu aufgeschlüsselt	23.05.2024
	5. Änderung							Feb. 25	Jan. 27	Aufgrund längerer Überprüfungs- und Abstimmungsprozesse verzögert sich die Ausschreibung.	27.09.2024
	6. Änderung			**2.208.000 €**	**hoch**	**LPH 8**	**Ja**	**Feb. 25**	**Feb. 26**	**Das Submissionsergebnis liegt vor. Die Beauftragung erfolgt in 01/25. Die Kosten und die Bauzeit werden anhand des Bauvertrags angepasst.**	**02.01.2025**
	7. Änderung			**2.208.000 €**	**hoch**	**LPH 8**		**Feb. 25**	**Jun. 26**	**Bauzeitverlängerung aufgrund zusätzlichen Arbeiten**	**26.03.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	8. Änderung					**LPH 8**		**Feb. 25**	**Dez. 26**	**Bauzeitverlängerung bis Ende 2026 aufgrund zusätzlicher Arbeiten mit AWW und Fa. Katec vereinbart.**	**03.08.2026**
01.01.346	**Kanalsanierung (RW/SW) Los 3**	**14.09.2010**	**0 €**								
01.01.349	**Grabenlose Kanalsanierung des Sanierungsgebietes Los 5 (RW/MW/SW)**	03.12.2019		9.170.973 €	gering	In Vergabe		2020	2025		17.01.2020
	1. Änderung							02.11.2020		Teilgebiet 1, 1. Bauabschnitt, ca. 15% der Gesamtmaßnahme befinden sich in Ausschreibung für die Planerleistungen	31.03.2020
	2. Änderung			11.774.000 €	gering			30.05.2020		Teilgebiet 1, 1. Bauabschnitt, befindet sich in Vergabe für die Planerleistungen; Kostensteigerung durch Baukostenindexierung	18.05.2020
	3. Änderung					LPH 3		Jul. 21	Sep. 23	Teilgebiet 1, 1. Bauabschnitt, Planerleistungen im Juni 2020 vergeben; Korrektur Zeitplanungsangabe - Bezog sich auf Vergabe, nicht Bauausführung.	24.07.2020
	4. Änderung			9.000.000 €	mittel	TG 1 LPH 5-6 / TG 2 Vergabe Planer i.Ver.		Aug. 21	Apr. 24	Teilgebiet (TG) 1 in LPH 5-6, Teilgebiet 2 in Vergabe Planer; Reduzierung der Gesamtkosten aufgrund Kostenfortschreibung mit Kostenberechnung TG 1 und bepreistem Leistungsverzeichnis TG 2 um ca. 2.774.000 €	06.05.2021
	5. Änderung					TG 1 LPH 6 / TG 2 LPH 1/2		Jan. 22	Dez. 23	Terminierung verschiebt sich aufgrund Abklärungen Randbedingungen Ausführung	27.09.2021
	6. Änderung									**Aufteilung der Maßnahme in 01.01.349.1 und 01.01.349.2.**	**21.03.2024**
01.01.349.1	**Kanalsanierung (RW/MW/SW) Los 5.1**	03.12.2019	1.222.000 €	1.818.000 €	hoch	LPH 8		Jan. 23	Jun. 24	Aufteilung der ursprünglichen Maßnahme 01.01.349 in zwei Teilmaßnahmen aufgrund der Auftragsgrößen. Verzug durch mehrfachen Personalwechsel im planenden Büro und Unfall des Bauleiters der Baufirma. Bauende neu Jun. 2024. Kosten gem. Auftrag der ausführenden Firma.	21.03.2024
	1. Änderung							Jan. 23	Dez. 24	Die Baufirma hat in den vergangenen Monaten keine Verkehrsgenehmigung für die TV-Befahrungen erhalten. Eine neue Verkehrsgenehmigung wurde beantragt. Aktuell werden die ersten Abnahmenbegehungen durchgeführt. Für die restlichen TV-Untersuchungen und Abnahmebegehungen wird eine Bauzeitverlängerung bis zum 31.12.2024 mit der ausführenden Firma vereinbart.	27.09.2024
	2. Änderung							Jan. 23	Apr. 25	Aufgrund spät erteilter Verkehrsgenehmigung wird eine 3. Bauzeitverlängerung bis zum 30.04.2025 notwendig.	02.01.2025
	3. Änderung								**neu zu terminieren**	**Bauausführung fertiggestellt, Restarbeiten bzw. Mängelbeseitigungen offen. Fertigstellungstermin abhängig von Abstimmung zwischen der Baufirma, der Objektüberwachung und den Paten.**	**05.11.2025**
01.01.349.2	**Kanalsanierung (RW/MW/SW) Los 5.2**	03.12.2019	4.012.000 €	5.968.000 €	mittel	LPH 5		Okt. 24	Sep. 26	Aufteilung der ursprünglichen Maßnahme 01.01.349 in zwei Teilmaßnahmen aufgrund der Auftragsgrößen. Verzug durch mehrfachen Personalwechsel im planenden Büro. Neue Vorlage LP 5+6 in 05.2024 zu erwarten. Kosten gem. Leistungsergebnis LP 3.	21.03.2024
	1. Änderung					TG 1: LPH 7 TG 2-3: LPH 5		Dez. 24	Aug. 27	Um den Bearbeitungsprozess zu beschleunigen wurde die Maßnahme in 3 Teilgebiete unterteilt. Die Ausschreibungsunterlagen für das TG 1 liegen beim RPA zur Prüfung vor. Voraussichtlich wird die Auftragserteilung in 2024 erfolgen. Die Ausschreibungsunterlagen für das TG 2-3 werden zz. durch das Planungsbüro aufgestellt.	09.08.2024

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	2. Änderung					BA 1: LPH 8 BA 2-3: LPH 5	BA 1: ja			Die Teilgebiete werden als Bauabschnitte bezeichnet. Der Auftrag für den 1. BA wurde erteilt. Der Kick-Off-Termin ist erfolgt. Der 2. und 3. BA werden nicht in einem Zug bearbeitet. Die Planungsergebnisse der Lph. 5 zur 2. BA wurde durch das IB in 12/24 vorgelegt. Terminschiene für den 3. BA in Abstimmung.	02.01.2025
	3. Änderung					BA 1: LPH 8 BA 2: LPH 8 ab 09/2025 BA 3: LPH 5				Die Bauausschreibung für 2. BA ist erfolgt. Aktuell in Auftragsprüfung durch das RPA. Baubeginn in Sep. 2025 zu erwarten.	25.08.2025
	4. Änderung					BA 1: LPH 8 BA 2: LPH 8 BA 3: LPH 6				BA 1 und BA 2 befinden sich in Bauausführung. Die Ausschreibung für den BA 3 wird derzeit vorbereitet.	22.01.2026
	5. Änderung					**BA 1: LPH 8 BA 2: LPH 8 BA 3: LPH 7**				**Die Ausschreibung für den BA 3 läuft derzeit.**	**03.06.2026**
	6. Änderung			**BA 1: 1.714.000 € BA 2: 1.722.000 € BA 3: 1742.000 €**		**BA 1: LPH 8 BA 2: LPH 8 BA 3: LPH 8**		**BA 1: Nov. 24 BA 2: Okt. 25 BA 3: Jul. 26**	**BA 1: Dez. 26 BA 2: Okt. 26 BA 3: Jul. 27**	**BA 1: Bauzeitverlängerung bis Ende 2026 aufgrund zusätzlichen Arbeiten mit AWW und Fa. Katec vereinbart. BA 2: Derzeit in Bauausführung. BA 3: Auftrag wurde an Fa. Katec erteilt.**	**03.08.2026**
01.01.369	**Am Stadion / Buchholzstraße, 2.BA, A 90 + A 120**			352.000 €	gering			neu zu terminieren	neu zu terminieren	Neuaufnahme in das Portfolio der Projektsteuerung im Juni 2021 aufgrund inhaltlicher Schnittstellenthemen und erwartbaren Synergieeffekten	28.07.2021
	1. Änderung							Sep. 23	Jan. 24	Neuterminierung - in Vorbereitung Planer- Ausschreibung	27.09.2021
	2. Änderung		0 €			MBS		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Machbarkeitsstudie wird derzeit durch Ingenieurbüro erstellt. Bauzeit wird derzeit neu terminiert.	21.03.2024
	3. Änderung			473.000 €		MBS		Mai. 27	Feb. 28	Die Machbarkeitsstudie wurde für die Maßnahmen 01.01.267+01.01.369 fertiggestellt. Das Ergebnis der MBS sieht vor, die Einleitstelle A 120 aus der Maßnahme 01.01.369 im Zusammenhang mit A 90 aus der Maßnahme 01.01.267 zu behandeln. Die Kosten werden gem. dem Ergebnis der MBS hier anteilig für A 120 angesetzt. Terminplan anhand der Baukosten plausibilisiert.	09.08.2024
	4. Änderung			1.008.000 €		Vergabe Planer i.Vorb.				Nach Abstimmung mit dem AWW werden die Kosten von der Einleitstelle A 90 zu der Maßnahme 01.01.369 zugeordnet. Die Leistung "dezentrale Maßnahmen an der Mühlheimer Str." wird ebenfalls zu der Maßnahme 01.01.369 zugeordnet. Die Kosten werden entsprechend angepasst.	27.09.2024
	5. Änderung							Dez. 27	Nov. 28	Die Maßnahme-Bezeichnung wurde gemäß der Änderungsanzeige angepasst. Im Rahmen der Vergabe für Ingenieurleistungen wurde der Terminplan fortgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Ergänzung von einer weiteren Einleitstelle und weiteren dezentralen Maßnahmen wird die Maßnahme länger geplant.	22.04.2025
	6. Änderung					LPH 1/2				Ingenieurbüro wurde in 10/25 beauftragt und der Kick-Off Termin ist erfolgt.	05.11.2025
	7. Änderung							**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**Verzug durch zusätzliche / geänderte Forderung vom Kreis: Statt Lamellenklärer wird RKB gewünscht. Finale Abstimmung mit dem Kreis ausstehend. Es wird zu einer Verschiebung des avisierten Baubeginns kommen. Der Baubeginn wird in das Jahr 2028 rutschen.**	**22.01.2026**
01.01.379	**Regenklärung Saaler Straße A 302**	-		40.000 €	gering	LPH 3		Mrz. 21	Mai. 21		12.08.2019

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	1. Änderung					LPH 3		Okt. 21	Nov. 21	Erhöhter Abstimmungsaufwand in der Planung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit	06.01.2021
	2. Änderung					LPH 4		Mrz. 22	Mai. 22	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Grunddienstbarkeit	28.07.2021
	3. Änderung					LPH 3/4		Jul. 22	Sep. 22	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Grunddienstbarkeit	27.10.2021
	4. Änderung	-	123.000 €	183.000 €		LPH 5 / 6		Okt. 24	Jun. 25	Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung	21.03.2024
	5. Änderung					LPH 5 / 6		Jan. 25	Jun. 25	Die Terminabschätzung berücksichtigt eine weitere Konkretisierung der Terminschiene in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten, so z. B. Ergänzungen der Terminplanung sowie Verzögerungen aus Vergabeabstimmungen.	09.08.2024
	6. Änderung					LPH 7		Mai. 25	Jun. 25	Anpassung Einschätzung der Bauzeit im Zuge der Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen. Baubeginn verschiebt sich nach hinten. Bauzeit verkürzt sich.	02.01.2025
	7. Änderung							Okt. 25	Feb. 26	In der ersten Ausschreibung sind keine Angebote eingegangen. Die Unterlagen wurden erneut gesichtet, mit möglichen Bietern Kontakt aufgenommen und die Unterlagen nach Anpassungen erneut veröffentlicht. Bei der Anpassung der Unterlagen wurde auch die Bauzeit angepasst.	25.08.2025
	8. Änderung					LPH 8				Bauauftragung wurde in 10/25 erteilt und der Kick-Off Termin erfolgt in Kürze.	05.11.2025
	9. Änderung			210.000 €		LPH 8		Okt. 25	Mrz. 26	Kosten gemäß Bauauftrag und Nachtrag wurden ergänzt.	**22.01.2026**
	10. Änderung			**210.000 €**		**LPH 8**		Jan. 26	Jun. 26	**Die Klärung der Umverlegung Gasleitung Rheinenergie, Befreiung vom Baumschutz, sowie die Tatsache, dass der Altkanal weiter zur Straße sind, haben die Ausführung verzögert. Die Umverlegung konnte geklärt werden. Derzeit sind Probleme aufgrund einer unerwarteten Bodensituation gegeben.**	**26.03.2026**
	11. Änderung			**410.000 €**		**LPH 9**				**Aufgrund der unerwarteten Bodensituation und Grundwasserverhältnisse kam es zu zusätzlichen Leistungen, die die geplanten Kosten erhöht haben. Die Maßnahme wurde am 17.09.2026 mangelfrei abgenommen.**	**21.10.2026**
01.01.380	**Löhe RKB A 002**	-		237.000 €	gering	LP1/2		Feb. 21	Mai. 21		12.08.2019
	1. Änderung							Aug. 21	Nov. 21	Terminierung verschiebt sich wg. Abklärung Genehmigungsfähigkeit der Planung	06.11.2020
	2. Änderung					LP1/2		Nov. 21	Mrz. 22	Erhöhter Abstimmungsaufwand in der Vorplanung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit und Randbedingungen	06.01.2021
	3. Änderung					LPH 3		Mrz. 22	Jul. 23	Neuterminierung gem. Planungsstand	28.07.2021
	4. Änderung					LPH 3		Sep. 22	Jan. 23	Verschiebung Baubeginn, Verzögerte Umsetzung durch Projektsteuerung (ABK)	08.03.2022
	5. Änderung	-	170.000 €	253.000 €		LPH 5 / 6		Okt. 24	Jun. 25	Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung Anpassung der Kosten gem. Entscheidungsvorlage	21.03.2024
	6. Änderung					LPH 5 / 6		Jan. 25	Apr. 25	Die Terminabschätzung berücksichtigt eine weitere Konkretisierung der Terminschiene in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten, so z. B. Ergänzungen der Terminplanung sowie Verzögerungen aus Vergabeabstimmungen.	09.08.2024
	7. Änderung							Jun. 25	Sep. 25	Durch die Klärung des Nachtragsangebot für die örtliche Bauüberwachung mussten die Vergabe der Bauleistung zurückgestellt werden. Dies führt zu einer Verzögerung.	22.04.2025
	8. Änderung					LPH 8				Der Stufenabruf für die Projektstufe 4 (LPH 8/9) ist erfolgt. Eine Baufirma wurde beauftragt.	25.08.2025

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	9. Änderung					**LPH 9**			**Nov. 25**	**Die Abnahme der Leistung hat am 04.11.2025 ohne Mängel stattgefunden. Es fehlen noch einige Abnahmeunterlagen, die derzeit vom Bauunternehmen zusammengestellt werden.**	**22.01.2026**
01.01.384	Hydr. San. KM Odinweg/ AM Stockbrunnen			671.000 €	gering						12.08.2019
	1. Änderung	**07.02.2023**	**0 €**			**Vergabe Planer i.Vorb.**		**zu terminieren**	**zu terminieren**	**Maßnahme gehört zum "Friedrich-Offermann-Komplex" Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung, Abhängigkeit von VE16.2 (z.B. Verkehr). Ausschreibung GP-Leistung für den Komplex einschl. Objektplanung und Verkehrsplanung in Vorbereitung. Bauzeit wird derzeit neu terminiert.**	**21.03.2024**
01.01.385	Hydr. San. KM Friedrich-Offermann-Straße	-		1.898.000 €	gering			Aug. 21	Aug. 22		12.08.2019
	1. Änderung					MBS		noch anzupassen	noch anpassen	Machbarkeitsstudie vorab zur Untersuchung Maßnahmenkomplex; neue Terminierung erst nach Abschluss MBS im Dez 2020 Februar März 2021 möglich	06.11.2020
	2. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Okt. 23	Okt. 24	Neuterminierung, nachdem Machbarkeitsstudie erfolgt ist. Ausschreibung Planer in Vorbereitung	28.07.2021
	3. Änderung							Mai. 24	Jul. 25	Terminierung verschiebt sich aufgrund Berücksichtigung Genehmigungsläufe und Erfordernis übergeordneter Koordination und Verkehrsplanung	27.09.2021
	4. Änderung							Aug. 24	Okt. 25	Verschiebung Baubeginn wegen Erstellung einer MBS zum Gesamtprojektstart 01.01.385, 386, 387, 392, und 01.02.39 (ABK)	08.03.2022
	5 Änderung	**03.05.2022**	**0 €**			**Vergabe Planer i.Vorb.**		**zu terminieren**	**zu terminieren**	**Maßnahme gehört zum "Friedrich-Offermann-Komplex" Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung, Abhängigkeit von VE16.2 (z.B. Verkehr). Ausschreibung GP-Leistung für den Komplex einschl. Objektplanung und Verkehrsplanung in Vorbereitung. Bauzeit wird derzeit neu terminiert.**	**21.03.2024**
01.01.386	**Hydr. San. KM Weyerhardt/Vinzenz-Palotti-Straße**	-		520.000 €	gering	-		Aug. 21	Mrz. 22		12.08.2019
	1. Änderung			572.000 €	gering	-		noch anzupassen	noch anpassen	Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; Änderung der Gesamtkosten um ca. 52.000 €	14.05.2020
	2. Änderung					MBS		noch anzupassen	noch anpassen	Machbarkeitsstudie vorab zur Untersuchung Maßnahmenkomplex; neue Terminierung erst nach Abschluss MBS im Dez 2020 Februar März 2021 möglich	06.11.2020
	3. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Okt. 23	Okt. 24	Neuterminierung, nachdem Machbarkeitsstudie erfolgt ist. Ausschreibung Planer in Vorbereitung	28.07.2021
	4. Änderung							Apr. 24	Nov. 24	Terminierung verschiebt sich aufgrund Berücksichtigung Genehmigungsläufe und Erfordernis übergeordneter Koordination und Verkehrsplanung	27.09.2021
	5. Änderung							Jul. 24	Mrz. 25	Verschiebung Baubeginn wegen Erstellung einer MBS zum Gesamtprojektstart 01.01.385, 386, 387, 392, und 01.02.39 (ABK)	08.03.2022
	6. Änderung	**03.05.2022**	**0 €**			**Vergabe Planer i.Vorb.**		**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**Maßnahme gehört zum "Friedrich-Offermann-Komplex" Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung, Abhängigkeit von VE16.2 (z.B. Verkehr). Ausschreibung GP-Leistung für den Komplex einschl. Objektplanung und Verkehrsplanung in Vorbereitung Bauzeit wird derzeit neu terminiert.**	**21.03.2024**
01.01.387	**Hydr. San. KM Overather Str. L 136**	-		1.085.000 €	gering	-		Aug. 21	Mrz. 22		12.08.2019
	1. Änderung			1.534.000 €	gering			noch anzupassen	noch anpassen	Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; Änderung der Gesamtkosten um ca. 449.000 €	24.07.2020
	2. Änderung					MBS		noch anzupassen	noch anpassen	Machbarkeitsstudie vorab zur Untersuchung Maßnahmenkomplex; neue Terminierung erst nach Abschluss MBS im Dez 2020 Februar März 2021 möglich	06.11.2020
	3. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Okt. 23	Okt. 24	Neuterminierung, nachdem Machbarkeitsstudie erfolgt ist. Ausschreibung Planer in Vorbereitung	28.07.2021
	4. Änderung							Apr. 24	Dez. 24	Terminierung verschiebt sich aufgrund Berücksichtigung Genehmigungsläufe und Erfordernis übergeordneter Koordination und Verkehrsplanung	27.09.2021
	5. Änderung							Jul. 24	Mrz. 25	Verschiebung Baubeginn wegen Erstellung einer MBS zum Gesamtprojektstart 01.01.385, 386, 387, 392, und 01.02.39 (ABK)	08.03.2022
	6 Änderung	**03.05.2022**	**0 €**			Vergabe Planer i.Vorb.		**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**Maßnahme gehört zum "Friedrich-Offermann-Komplex" Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung, Abhängigkeit von VE16.2 (z.B. Verkehr). Ausschreibung GP-Leistung für den Komplex einschl. Objektplanung und Verkehrsplanung in Vorbereitung Bauzeit wird derzeit neu terminiert.**	**21.03.2024**
01.01.392	**Hydr. San. KR Schlossstr./Quellenweg/Friedr.-Offermann-Str.**	-		1.135.000 €	gering	-		Aug. 21	Feb. 22		12.08.2019

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	1. Änderung			6.620.000 €	gering	-		noch anzupassen	noch anpassen	Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; Änderung der Gesamtkosten um ca. 5.485.000€	14.05.2020
	2. Änderung					MBS		noch anzupassen	noch anpassen	Machbarkeitsstudie vorab zur Untersuchung Maßnahmenkomplex; neue Terminierung erst nach Abschluss MBS im Dez 2020 Februar März 2021 möglich	06.11.2020
	3. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Okt. 23	Okt. 24	Neuterminierung, nachdem Machbarkeitsstudie erfolgt ist. Ausschreibung Planer in Vorbereitung	28.07.2021
	4. Änderung							Apr. 24	Aug. 27	Terminierung verschiebt sich aufgrund Berücksichtigung Genehmigungsläufe und Erfordernis übergeordneter Koordination und Verkehrsplanung	27.09.2021
	5. Änderung							Jul. 24	Nov. 27	Verschiebung Baubeginn wegen Erstellung einer MBS zum Gesamtprojektstart 01.01.385, 386, 387, 392, und 01.02.39 (ABK)	08.03.2022
	6. Änderung	**03.05.2022**	**0 €**			Vergabe Planer i.Vorb.		**zu terminieren**	**zu terminieren**	**Maßnahme gehört zum "Friedrich-Offermann-Komplex" Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung, Abhängigkeit von VE16.2 (z.B. Verkehr). Ausschreibung GP-Leistung für den Komplex einschl. Objektplanung und Verkehrsplanung in Vorbereitung. Bauzeit wird derzeit neu terminiert.**	**21.03.2024**
01.01.427	**Pumpwerk Hummelsheim Neubau PW**	-	1.245.000 €	1.852.000 €		LPH 3		Jan. 25	Dez. 26	Neue Maßnahme / Sonderbauwerke. Beschlussvorlage wird eingereicht.	21.03.2024
	1. Änderung					LPH3 / Vergabe Planer i.Vorb.		Okt. 26	Sep. 27	Das bisherige Ingenieurbüro hat nach der LP3 gekündigt. Die Vergabe an Ingenieurbüro (ab LPH 4) befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	09.08.2024
	2. Änderung							Mai. 27	Mrz. 28	Terminverschiebung aufgrund von Kapazitätsengpässen.	02.01.2025
	3. Änderung							Sep. 27	Aug. 28	Zusammenlegung Planerausschreibung von 427/428. Derzeit Vorbereitung der Vergabeunterlagen. Terminverzug ist auf Kapazitätsengpässe zurückzuführen.	22.04.2025
	4. Änderung							Feb. 27	Mrz. 28	Anpassung der Zeitscheine, da kein Genehmigungsverfahren erforderlich.	28.05.2025
	5. Änderung							Jun. 27	Jul. 28	Aufwändiger Abstimmungsprozess der involvierten Instanzen bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabeunterlagen für Planungsleistungen	05.11.2025
	6. Änderung							**Okt. 27**	**Dez. 28**	**In der ersten Ausschreibung sind keine Angebote eingegangen. Die Unterlagen wurden erneut gesichtet, mit möglichen Bietern Kontakt aufgenommen und die Unterlagen nach Anpassungen erneut veröffentlicht. Es konnte nur 1 von 3 Losen vergeben werden.**	**26.03.2026**
	7. Änderung					**Planervergabe**		**Feb. 28**	**Apr. 29**	**In der zweiten Ausschreibung konnte ebenfalls nur eines von drei Losen vergeben werden. Die Lose 2 (TWP) und 3 (TA) wurden vergeben. Ohne Los 1 (IBW) kann das Projekt jedoch nicht gestartet werden. Eine dritte Ausschreibung wurde vorbereitet und wird in Kürze veröffentlicht.**	**03.08.2026**
01.01.428	**Pumpwerk Hummelsheim Druckleitung**	-	1.843.000 €	2.742.000 €		LPH 3		Jan. 25	Dez. 26	Neue Maßnahme / Sonderbauwerke. Beschlussvorlage wird eingereicht.	21.03.2024

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	1. Änderung					LPH3 / Vergabe Planer i.Vorb.		Okt. 26	Sep. 27	Das bisherige Ingenieurbüro hat nach der LP3 gekündigt. Die Vergabe an Ingenieurbüro (ab LPH 4) befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	09.08.2024
	2. Änderung							Mai. 27	Mrz. 28	Terminverschiebung aufgrund von Kapazitätsengpässen.	02.01.2025
	3. Änderung							Sep. 27	Aug. 28	Zusammenlegung Planerausschreibung von 427/428. Derzeit Vorbereitung der Vergabeunterlagen. Terminverzug ist auf Kapazitätsengpässe zurückzuführen.	22.04.2025
	4. Änderung							Feb. 27	Mrz. 28	Anpassung der Zeitscheine, da kein Genehmigungsverfahren erforderlich.	28.05.2025
	5. Änderung							Jun. 27	Jul. 28	Aufwändiger Abstimmungsprozess der involvierten Instanzen bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabeunterlagen für Planungsleistungen	05.11.2025
	6. Änderung							**Okt. 27**	**Dez. 28**	**In der ersten Ausschreibung sind keine Angebote eingegangen. Die Unterlagen wurden erneut gesichtet, mit möglichen Bietern Kontakt aufgenommen und die Unterlagen nach Anpassungen erneut veröffentlicht. Es konnte nur 1 von 3 Losen vergeben werden.**	**26.03.2026**
	7. Änderung							**Feb. 28**	**Apr. 29**	**In der zweiten Ausschreibung konnte ebenfalls nur eines von drei Losen vergeben werden. Die Lose 2 (TWP) und 3 (TA) wurden vergeben. Ohne Los 1 (IBW) kann das Projekt jedoch nicht gestartet werden. Eine dritte Ausschreibung wurde vorbereitet und wird in Kürze veröffentlicht.**	**03.08.2026**
01.01.429	**Pumpwerk Krebsbachstraße Neubau**	-	655.000 €	975.000 €		-		Jan. 25	Dez. 25	Neue Maßnahme / Sonderbauwerke. Beschlussvorlage wird eingereicht.	21.03.2024
	1. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Jun. 27	Jan. 28	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen	09.08.2024
	2. Änderung							Mrz. 27	Okt. 27	Für die Maßnahme wurde die Terminplanung insbesondere hinsichtlich des Vergabeablaufs angepasst.	27.09.2024
	3. Änderung					LP1/2		Apr. 27	Dez. 27	Ingenieurbüros für Ingenieurbauwerke und TA wurden in 11/25 beauftragt.	05.11.2025
	4. Änderung							**Jul. 27**	**Mai. 28**	**Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen waren nicht ausreichend, weshalb weitere Bodenuntersuchungen angeordnet worden sind. Die Bohrtiefe war nur bis zur Gründungssohle und berücksichtigte nicht, wie von der DIN gefordert 2,0m unterhalb der Gründungssohle.**	**03.06.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	5. Änderung			**523.000 €**		**LP 3**				**Die Kostenangabe wurde anhand der abgestimmten Kostenschätzung aus der Lph. 2 fortgeschrieben.Der ursprüngliche Kostenrahmen basierte auf ersten, groben Annahmen vor dem eigentlichen Planungsbeginn. Im Zuge der nun vorliegenden Vorplanung Lph. 2 wurden die anrechenbaren Kosten detailliert ermittelt und neu abgeschätzt, weshalb eine deutliche Unterschreitung vorliegt. Die Stufe 2 (Lph. 3) wurde abgerufen.**	**03.08.2026**
01.01.430	**Sanierung Schwachlastbelebung, elektrisch, Erneuerung der Gebläse, Erneuerung der SPS-Steuerung**	**-**	**0 €**							**Vergabeverfahren zur Beauftragung der Planungsleistungen für Vorabmaßnahmen zum Hochwasserschutz für Anlagentechnik derzeit in Vorbereitung. Maßnahmenbeschlussvorlage für die Vorabmaßnahme soll in AIUSO-Sitzung am 24.02.2026 erwirkt werden.**	**22.01.2026**
	1. Änderung			**883.000 €**		**Vergabe**				**Beauftragung wurde in 09/2026 erteilt und der Kick-Off Termin hat stattgefunden. Nach Vorliegen der erforderlichen Grundlagen beginnt die Planung.**	**21.10.2026**
01.01.431	**Erneuerung Rechenanlage Klärwerk**	**-**	**600.000 €**	893.230 €		Vergabe Planer i.Vorb.		Okt. 27	Jul. 28	Neue Maßnahme, in letzter AIUSO-Liste nicht enthalten.	02.01.2025
	1. Änderung	**21.02.2025**		**1.012.000 €**				**Jan. 28**	**Aug. 28**	**Im Rahmen der Vorbereitung der Planervergabe wurden die Kosten anhand der erforderlichen Leistungen neu aufgeschlüsselt. Aus Kapazitätsgründen hat sich die Abstimmung bzgl. Vergabe verzögert.**	**28.05.2025**
	2. Änderung					**Planervergabe**		**Mai. 28**	**Dez. 28**	**Während der Vorbereitung der Planervergabe musste ein Rechen bereits ausgetauscht werden, sodass sich der Umfang der auszuschreibenden Leistung geändert und zu einer längeren Vorbereitungszeit geführt hat. Während der Ausschreibung wurde durch den AG entschieden, das Verfahren aufzuheben, weil Los 1 als Ingenieurbauwerk nach §43 HOAI gekennzeichnet war, obwohl nahezu ausschließlich Leistungen aus der technischen Ausrüstung §55 HOAI enthalten waren. Für die Bieter war dadurch die Kalkulation schwierig nachzuvollziehen. Die Leistungsbeschreibung wurde angepasst und soll in Kürze erneut veröffentlicht werden.**	**03.08.2026**
01.01.432	**Erneuerung Brauchwasseranlage**	-	80.000 €	118.750 €		LPH 6		Aug. 24	Jan. 25	Neue Maßnahme / Kläranlage Beningsfeld	21.03.2024
	1. Änderung							Aug. 24	Sep. 24	Ausführungsdauer gem. aktuellem Bauzeitenplan	23.05.2024
	2. Änderung					LPH 6 / 7		Jan. 25	Jan. 25	Verzögerungen aus Vergabeabstimmungen. Vergabe Bauausführung in der Vorbereitung.	09.08.2024
	3. Änderung							Jul. 25	Nov. 25	Verzögerungen aus Vergabeabstimmungen. Vergabe Bauausführung vor Veröffentlichung	22.04.2025
	4. Änderung			173.000 €		LPH 8		Okt. 25	Feb. 26	Bauauftrag wurde in 09/25 erteilt und der Kick-Off Termin hat stattgefunden. Die Kosten und die Bauzeiten wurden gem. dem Bauauftrag fortgeschrieben.	05.11.2025
	5. Änderung								Feb. 26	Abnahme hat am 26.02.2026 stattgefunden. Zwei kleinere Restleistungen sowie das Einreichen der Dokumentation sind noch offen.	26.03.2026

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	6. Änderung			**168.000 €**						**Gesamtkosten wurden ergänzt.**	**03.06.2026**
	7. Änderung			**173.863 €**		**LPH 9**				**Schlussrechnung liegt geprüft vor.Kosten wurden angepasst. Mängelbeseitigung ist erledigt. Dokumentation liegt vor. Keine Restleistungen vorhanden**	**06.08.2026**
01.01.433	**Sanierung Vorklärung**	-	272.000 €	405.000 €		LPH 5 / 7		Aug. 24	Jan. 25	Neue Maßnahme / Kläranlage Beningsfeld	21.03.2024
	1. Änderung							Feb. 25	Mrz. 26	Verzögerungen aus Vergabeabstimmungen	09.08.2024
	2. Änderung					LPH 6/7				Vergabeunterlagen aktuell in Abstimmung	27.09.2024
	3. Änderung					LPH 7		Aug. 25	Okt. 25	Vergabeunterlagen abgestimmt. Prüfung ZVS und RPA erfolgt. Submission in 04/2025.	22.04.2025
	4. Änderung					LPH 8				Beauftragung der bauausführenden Firma erfolgt. Kick-Off Termin mit der Baufirma hat stattgefunden.	25.08.2025
	5. Änderung								**Okt. 26**	**Im Zuge der weiteren Projektabstimmung wurde ein ergänzender Nachtrag bei der Baufirma erforderlich, um bislang nicht berücksichtigte Planungselemente aufzunehmen. Nach Abschluss dieser Ergänzungen kann die Bauausführung planmäßig fortgeführt werden.**	**22.01.2026**
01.01.434	**Neubau Schlammbehandlungsgebäude**	-	8.941.000 €	13.300.000 €		Vergabe Planer i.Vorb.		zu terminieren	zu terminieren	Neue Maßnahme / Kläranlage Beningsfeld	21.03.2024
	1. Änderung			**11.265.000 €**						**Die Kosten wurden gem. aktuellen Wirtschaftsplan neu aufgeschlüsselt.**	**09.08.2024**
	2. Änderung			**11.265.000 €**				**01.12.2029**	**1. Feb 31**	**Ausschreibung vor Veröffentlichung**	**26.03.2026**
	3. Änderung							**25.06.2030**	**05.08.2031**	**Es wurden keine Angebote abgegeben, das Vergabeverfahren wurde erneut veröffentlicht.**	**21.10.2026**
01.01.435	**Neubau Fahrzeughalle und Werkstätten**		3.704.000 €	5.509.000 €		Vergabe Planer i.Vorb.		zu terminieren	zu terminieren	Neue Maßnahme / Kläranlage Beningsfeld	21.03.2024
	1. Änderung			**4.689.000 €**						**Die Kosten wurden gem. aktuellen Wirtschaftsplan neu aufgeschlüsselt.**	**09.08.2024**
	2. Änderung							**01.12.2029**	**01.02.2031**	**Ausschreibung vor Veröffentlichung**	**26.03.2026**
	3. Änderung							**25.06.2030**	**05.08.2031**	**Es wurden keine Angebote abgegeben, das Vergabeverfahren wurde erneut veröffentlicht.**	**21.10.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
01.01.553	**Neubau Schmutzwasserpumpstation Zum Kreuzbusch**			**875.000 €**		**Vergabe Planer i.Vorb.**		**Mai 28**	**Dezember 28**	**Maßnahmenbeschluss wird für den AIUSO am 28.04.2026 eingereicht. Vergabepaket wird derzeit vorbereitet.**	**26.03.2026**
	1. Änerung									**Die Beauftragung wird voraussichtlich Anfang November erfolgen. Danach folgt der Kick-Off Termin.**	**21.10.2026**
01.02.34	**Reiser RRB A 347**	-	**1.671.000 €**	2.485.000 €	gering	-		Sep. 21	Sep. 22		12.08.2019
	1. Änderung			2.190.000 €	gering			noch anzupassen	noch anpassen	Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; Reduzierung der Gesamtkosten um ca. 295.000 €	14.05.2020
	2. Änderung					MBS		noch anzupassen	noch anpassen	Machbarkeitsstudie vorab zur Untersuchung techn. Verschränkung benachbarte Maßnahmen und Kita in Planung auf vorgesehenem Grundstück; neue Terminierung erst nach Abschluss MBS im Dez 2020 Februar April August 2021 möglich	06.11.2020
	3. Änderung							Jul. 23	Apr. 24	Terminierung verschiebt sich aufgrund Berücksichtigung Abstimmungs- und Genehmigungsläufe und Erfordernis übergeordneter Koordination mit Kitabau in Vorstudie	27.09.2021
	4. Änderung	08.03.2022	0 €			LPH 8/2/1		Jan. 24	Dez. 25	Abhängigkeit zur Baumaßnahme "KiTa Im Mondsröttchen", daher in 3 Bauabschnitte geteilt. 1.BA in Ausführung, Bauende Apr. 2024. 2. BA zz. in LPH 2-4. Genehmigungszeit von mehreren Monaten zu erwarten. Denkmalfachliche Begleitung erforderlich. 3. BA zz. in LPH 0-1. Denkmalfachliche Begleitung erforderlich.	21.03.2024
	5. Änderung			4.638.000 €	mittel	LPH8/4/4		Jan. 24	Jun. 26	LP 4 liegt zur Prüfung vor. Kosten gem. KB Stand 04.2024. Baunebenkosten neu aufgeschlüsselt. Ausführung 3. BA inkl. Verbindungsbereich zur Maßnahme 01.02.37. Verbindungsbereich kann erst zusammen mit 01.02.37 ausgeführt werden. Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	6. Änderung							Jan. 24	Okt. 27	Die verzögerte Fertigstellung berücksichtigt Genehmigungszeiten bei der Bezirksregierung von bis zu einem Jahr für den 2.BA und 3.BA.	09.08.2024
	7. Änderung							Jan. 24	Feb. 28	Der 1. BA wurde in 10/24 abgenommen. Die Genehmigungsunterlagen für die 2. und 3. BA wurden in 12/24 bei der Bez. Reg. eingereicht. Der Terminplan berücksichtigt Genehmigungszeiten von bis zu einem Jahr und wurde anhand der aktuellen Projektsituation fortgeschrieben.	02.01.2025
	8. Änderung					1. BA: abgeschlossen 2. BA / 3. BA: bald LPH 5		Jan. 24	Aug. 28	Anhörungsfrist für die Genehmigung endet am 26.03.2026. Anlaufgespräch für Lph. 5 mit IB vereinbart.	26.03.2026
	9. Änderung					**1. BA: abgeschlossen 2. BA / 3. BA: LPH 5**				**Start der Leistungsphase 5 für den 2. & 3. BA.**	**03.06.2026**
	10. Änderung (nur 2. und 3. BA)			**4.110.000 €**		**2. BA / 3. BA: LPH 5**		**Apr. 27**	**Okt. 28**	**Die geplante Bauzeit und die Kosten für den 2. und 3. Bauabschnitt werden hiermit explizit aufgelistet, um eine transparente Darstellung zu ermöglichen. Die Kostenangabe stammt aus der Kostenberechnung aus dem 2. Quartal 2024 zuzüglich BNK.**	**03.08.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	11. Änderung			**5.449.500 €**						**Kosten: In der letzten Meldung wurden die Kosten des abgeschlossenen 1. BA (rd. 720 T €)herausgerechnet. Um die Gesamtkosten transparent darstellen zu können, wird der 1. BA wieder aufgenommen. Des Weiteren basierte die letzte Kostenangabe auf der Kostenberechnung aus dem 2. Quartal 2024. Da die Ausführungsplanung nun nahezu abgeschlossen ist und die Maßnahme voraussichtlich im Frühjahr 2027 ausgeschrieben wird, wurde in der Budgetplanung für 2027 eine angemessene, erwartbare Preissteigerung bis zum Baubeginn (5% pro Jahr x 3 Jahre = rd. 620 T €) berücksichtigt. Dadurch soll die Einhaltung der Fertigstellungsfrist der Bez. Reg. bis Ende 2028 sichergestellt werden.**	**23.10.2026**
01.02.37	**Reiser Umbau RÜ**	-		344.000 €	gering	LPH 1/2		Feb. 21	Jul. 21		12.08.2019
	1. Änderung							Sep. 21	Mrz. 22	Terminierung verschiebt sich wg. Abstimmung der Vorplanung mit anderen Maßnahmen	06.11.2020
	2.Änderung							neu zu terminieren	neu zu terminieren	neu zu terminieren wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	3. Änderung					LPH 3		Feb. 22	Jul. 22	nach Beginn LPH 3 neu terminiert	12.03.2021
	4. Änderung					LPH 3/4		Jun. 22	Okt. 22	Terminierung verschiebt sich aufgrund Klärung Zusammenhänge mit Machbarkeitsstudie 01.02.34	27.09.2021
	5. Änderung					LPH 3/4		Aug. 23	Feb. 24	Verschiebung Baubeginn ,~~Verzögerung durch Grunderwerbsverhandlungen (ABK)~~ *aufgrund Abklärungen zu angrenzenden, erforderlichen Planungen. Korrektur Angabe 27.04.2022*	08.03.2022
	6. Änderung	-	130.000 €	194.000 €	mittel	LPH 4		Jan. 26	Jun. 26	In Abhängigkeit von Maßnahme 01.02.34, Anpassung Terminierung gemäß aktuellem Planungsstand. Maßnahmenbezeichnung angepasst, nicht Neubau sondern Umbau, Kosten gem. Kostenberechnung angepasst.	21.03.2024
	7. Änderung			250.000 €	mittel			Mrz. 27	Okt. 27	Die Kosten wurden gem. aktuellen Wirtschaftsplan neu aufgeschlüsselt. In Abhängigkeit von Maßnahme 01.02.34, Anpassung Terminierung gemäß aktuellem Planungsstand. Die verzögerte Fertigstellung berücksichtigt Genehmigungszeiten bei der Bezirksregierung von bis zu einem Jahr.	09.08.2024
	8. Änderung							Sep. 27	Feb. 28	Die Genehmigungsunterlagen wurden in 12/24 bei der Bez. Reg. eingereicht. Die Maßnahme wird zusammen mit 01.02.34, 3. BA ausgeführt. Der Terminplan berücksichtigt Genehmigungszeiten von bis zu einem Jahr und wurde anhand der aktuellen Projektsituation fortgeschrieben.	02.01.2025
	9. Änderung					bald LPH 5		Apr. 28	Aug. 28	Anhörungsfrist für die Genehmigung endet am 26.03.2026. Anlaufgespräch für Lph. 5 mit IB vereinbart.	26.03.2026
	10. Änderung					**LPH 5**				**Start der Leistungsphase 5 für den 2. & 3. BA.**	**03.06.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
01.02.38	**Milchborntal Neubau RÜ**	-		867.000 €	gering	LPH 1/2					12.08.2019
	1. Änderung			272.000 €	gering	LPH 1/2		Feb. 21	Jun. 21	Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; Reduzierung der Gesamtkosten um ca. 595.000€	05.11.2019
	2. Änderung					LPH 1/2		Sep. 21	Feb. 22	Terminierung verschiebt sich wg. Abstimmung der Vorplanung mit anderen Maßnahmen	06.11.2020
	3. Änderung							neu zu terminieren	neu zu terminieren	neu zu terminieren wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	4. Änderung					LPH 3		Feb. 22	Jun. 22	nach Beginn LPH 3 neu terminiert	12.03.2021
	5. Änderung			360.000 €	mittel	LPH 3		Feb. 22	Jun. 22	Erneute Anpassungen im Planungsprozess und Vertiefung Planung; Erhöhung der Gesamtkosten um ca. 88.000€	06.05.2021
	6. Änderung					LPH 3/4		Jun. 22	Sep. 22	Terminierung verschiebt sich aufgrund Klärung Technikplanung	27.09.2021
	7. Änderung			660.000 €		LPH 3/4		Sep. 22	Feb. 23	Verschiebung Baubeginn, Verzögerte Umsetzung durch Projektsteuerung (ABK). Anpassung Baubudget an aktuelle Planung.	08.03.2022
	8. Änderung	28.11.2023	475.000 €	707.000 €	mittel	LPH 4		Jan. 25	Dez. 25	Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und längere Genehmigungszeit. Antrag Einleiterlaubnis eingereicht, warten auf Einleitgenehmigung. Kosten gem. Kostenberechnung (2021) zzgl. Baupreisindizierung.	21.03.2024
	9. Änderung							Jul. 25	Feb. 26	Verzögerte Umsetzung durch längere Genehmigungszeit. Neue Genehmigungszeit in der Terminplanung angenommen.	09.08.2024
	10. Änderung							Feb. 26	Sep. 26	Verzögerte Umsetzung durch längere Genehmigungszeit. Annahme setzt voraus, dass eine Genehmigung bis zum 31.03.2025 erteilt wird.	14.02.2025
	11. Änderung					LPH 5				Die Einleitgenehmigung wurde im 03/25 erteilt. Die nächste Stufe (Lph. 5-7) wurde beim IB abgerufen.	22.04.2025
	12. Änderung							Jul. 26	Jan. 27	Verzögerungen in der Ausführungsplanung, da der Planer um Bereitstellung weiterer Informationen gebeten hat. Die Beschaffung der Informationen hat Zeit in Anspruch genommen.	22.01.2026
	13. Änderung			**960.750 €**						**Kosten aktualisiert aufgrund des bepreisten Leistungverzeichnis.**	**22.01.2026**
	14. Änderung			**1.414.000 €**		**LPH 6/7**		**Dez. 26**	**Jun. 27**	**Die Kostenangabe basiert auf der LV-Bepreisung vom Juli 2026 und ist gegenüber der letzten Meldung gestiegen, da die Angabe aus letzter Meldung noch unvollständig war. Durch die Weiterentwicklung der Planung wurden weitere Kosten (z. B. Anteil TA) ergänzt. Die LV-Abstimmung mit dem Betrieb hat längere Zeit in Anspruch genommen. Zusätzlich wurde längere Zeit auf die Rückmeldung vom Kampfmitteldienst (6 Monate) und die Abstimmung mit Privateigentümern gewartet.**	**03.08.2026**
	15. Änderung							**Mrz. 27**	**Sep. 27**	**Auf Forderung der Unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept zu erstellen; hierzu wurde im August 2026 das IB Feldwisch beauftragt. Aufgrund der beengten örtlichen Verhältnisse kann die Baustraße nur im vorgesehenen Bereich mit angrenzender Böschung hergestellt werden. Die intensive Befahrung birgt dort ein erhöhtes Risiko bodenschutzrelevanter Beeinträchtigungen, weshalb HPC und Feldwisch derzeit eine technisch und bodenschutzfachlich geeignete Lösung erarbeiten. Bis zur Klärung kann das Bodenschutzkonzept nicht abgeschlossen und die Vergabe nicht vorbereitet werden; eine Auftragserteilung ist daher im Jahr 2026 nicht mehr möglich.**	**20.10.2026**
01.02.39	**Friedrich-Offermann-Straße, Neubau RÜ**	-		272.000 €	gering	-		Aug. 21	Nov. 21		12.08.2019
	1. Änderung					MBS		noch anzupassen	noch anpassen	06.11.2020: Machbarkeitsstudie vorab zur Untersuchung Maßnahmenkomplex; neue Terminierung erst nach Abschluss MBS im Dez 2020 Februar 2021 möglich	06.11.2020
	2. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		Okt. 23	Okt. 24	Neuterminierung, nachdem Machbarkeitsstudie erfolgt ist. Ausschreibung Planer in Vorbereitung	28.07.2021
	3. Änderung							Mai. 24	Sep. 24	Terminierung verschiebt sich aufgrund Berücksichtigung Genehmigungsläufe und Erfordernis übergeordneter Koordination und Verkehrsplanung	27.09.2021
	4. Änderung							Aug. 24	Dez. 24	Verschiebung Baubeginn wegen Erstellung einer MBS zum Gesamtprojektstart 01.01.385, 386, 387, 392, und 01.02.39 (ABK)	08.03.2022

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	5. Änderung	**-**	**0 €**			Vergabe Planer i.Vorb.		**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**Maßnahme gehört zum "Friedrich-Offermann-Komplex" Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung, Abhängigkeit von VE16.2 (z.B. Verkehr). Ausschreibung GP-Leistung für den Komplex einschl. Objektplanung und Verkehrsplanung in Vorbereitung**	**21.03.2024**
01.02.40	**Gartenstraße/Falltorstraße, Kanalsanierung (MW)**	-		961.000 €	gering	LPH 1/2		Feb. 21	Aug. 21		12.08.2019
	1. Änderung							Okt. 21	Mai. 22	Terminierung verschiebt sich wg. verspäteter Grundlagenermittlung der Planung	06.11.2020
	2. Änderung					LPH 3		Jan. 22	Aug. 22	Terminierung verschiebt sich wg. ausstehender Planung und wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	3. Änderung					LPH 3		Jul. 22	Feb. 23	Neuterminierung gem. Planungsstand	28.07.2021
	4. Änderung			1.780.000 €		LPH 3		Dez. 22	Jul. 23	Neuterminierung und Budgetanpassung gem. Planungsstand	08.03.2022
	5. Änderung	-	1.815.000 €	2.700.000 €		LPH 3		Jan. 25	Jul. 25	Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und verspäteter Abgabe der Entwurfsplanung. Projektleiter des Planungsbüros ist in Elternzeit. Ab Aug. 2024 wird mit Ausführungsplanung anfangen. Beschlussvorlage eingereicht, warten auf Genehmigung. Kosten gem. Kostenberechnung.	21.03.2024
	6. Änderung							Apr. 25	Mai. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	7. Änderung			3.448.000 €	gering	Vergabe Planer i.Vorb.		Okt. 27	Nov. 28	Entscheidung, den ursprünglichen Ingenieurvertrag aufzuheben und eine neue Ausschreibung mit vergrößerten Leistungsumfang (Ergänzung um hydraulische Sanierung Kölner Str., Tragwerksplanung, TA-Planung) durchzuführen. Die Terminplanung für die Maßnahme wurde in der Folge neu aufgesetzt.	09.08.2024
	8. Änderung							Mrz. 28	Apr. 29	Die Vergabe für Ingenieurleistung läuft aktuell. Submission in 04/2025. Aufgrund der technischen Abhängigkeit gem. Kanalnetzanzeige kann die Maßnahme erst nach den Maßnahmen 01.02.34+01.02.37 umgesetzt werden. Im Rahmen der Vergabe für Ingenieurleistungen wurde der Terminplan fortgeschrieben.	22.04.2025
	9. Änderung					LPH 1/2				Der Planungsauftrag wurde erteilt.	25.08.2025
	10. Änderung					LPH 3				Lph. 3 wurde abgerufen.	26.03.2026
	11. Änderung							Jul. 27	Aug. 28	Die Lph. 3 wurde abgestimmt, demnächst werden die Lph. 5–7 abgerufen. Durch die Planung konnte der Kollisionspunkt am denkmalgeschützten Gebäude vermieden werden, sodass keine gesonderte denkmalrechtliche Genehmigung notwendig ist. Der Baubeginn ist daher früher als geplant.	04.08.2026
	12. Änderung			**3.722.000 €**		**LPH 5**		**Okt. 27**	**Nov. 28**	**Die Kostenangabe erfolgt auf die abgestimmte Kostenberechnung aus der Lph. 3. Die gegenüber der letzten Meldung im Jahr 2024 veränderte Kostenangabe resultiert unter anderem aus dem erweiterten Leistungsumfang. Der ursprüngliche Ingenieurvertrag wurde aufgehoben und durch einen neuen Vertrag ersetzt, der zusätzlich die Leistungsbilder der Tragwerksplanung und Technischen Ausrüstung umfasst. Darüber hinaus führen die derzeit deutlich erhöhten Marktpreise für erdölbasierte Produkte und Kraftstoffe, insbesondere bei der Oberflächenwiederherstellung, zu Mehrkosten. Aufgrund der umfangreichen Planungsunterlagen entsteht zusätzlicher Aufwand für deren Prüfung, Abstimmung und Überarbeitung. Durch den Verzicht auf ein Genehmigungsverfahren kann der vorgesehene Zeitrahmen jedoch weiterhin eingehalten werden. Die Lph. 5 wurde abgerufen.**	**20.10.2026**
01.02.41	**Kölner Straße, Kanalsanierung (MW)**			285.000 €	gering						12.08.2019
	1. Änderung	-		41.000 €	gering	LPH 1/2		Feb. 21	Mrz. 21	Änderung Umfang der baulichen Maßnahmen; Reduzierung der Gesamtkosten um ca. 244.000€	05.11.2019
	2. Änderung							Okt. 21	Dez. 21	Terminierung verschiebt sich wg. verspäteter Grundlagenermittlung der Planung	06.11.2020
	3. Änderung							Jan. 22	Mrz. 22	Terminierung verschiebt sich wg. ausstehender Planung und wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	4. Änderung					LPH 3		Jul. 22	Feb. 23	Neuterminierung gem. Planungsstand	28.07.2021
	5. Änderung					LPH 3		Okt. 22	Dez. 22	Kosten und Bauzeit angepasst (ABK)	08.03.2022

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	6. Änderung	-	42.000 €	62.000 €		LPH 3		Nov. 24	Dez. 24	Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und verspäteter Abgabe der Entwurfsplanung. Projektleiter des Planungsbüros ist in Elternzeit. Ab Aug. 2024 wird mit Ausführungsplanung anfangen. Kosten gem. Kostenberechnung.	21.03.2024
	7. Änderung							Apr. 25	Jun. 25	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	8. Änderung			97.000 €	gering	IB: LPH 3 / TA: Vergabe Planer i.Vorb.		Mai. 25	Apr. 26	Entscheidung, die gesamten technischen Anlagen in dem RÜB zu erneuern. Dafür werden Ingenieurleistungen für TA ausgeschrieben. Der Terminplan wurde entsprechend angepasst. Die Kostenangabe bezieht sich nur auf den Ingenieurbauwerk, ohne TA. Der Leistungsumfang für die Erneuerung der technischen Anlagen wird zz. geklärt, daher gibt es noch keine Kostenangaben hierzu.	09.08.2024
	9. Änderung			149.000 €	gering	TA: Vergabe Planer i.Vorb.		Jan. 26	Apr. 26	Der Inhalt der Maßnahme wird angepasst. Der Planervertrag "Ingenieurbauwerk" wird aufgehoben. Diese Leistung wird der Maßnahme 01.02.42 zugeordnet. Die Maßnahme 01.02.41 enthält zukünftig nur TA-Leistungen, welche nun ausgeschrieben werden. Die Kosten- und Terminangaben werden entsprechend angepasst.	27.09.2024
	10. Änderung			239.000 €	gering	LPH 1				Anpassung der Kosten anhand des neuen IB für die TA-Leistungen. Beauftragung erfolgt in 01/2025.	02.01.2025
	11. Änderung					LPH 2		Aug. 26	Okt. 26	Aufgrund der Klärungsbedürfnisse bzgl. der technischen Anforderung sowie der Verhandlung / Aufklärung mit dem IB während der Vergabe, hat das Vergabeprozess länger gedauert als geplant. Gemäß Abstimmung zwischen AWW und dem IB werden für die Bestandsaufnahme sowie weitere Planungsprozesse 3D Modelle angesetzt, welche zu einem höheren Aufwand aber genauere Ergebnisse führen. Der Terminplan wurde entsprechend fortgeschrieben.	22.04.2025
	12. Änderung			610.575 €	gering			Sep. 26	Okt. 26	Die fortgeschriebenen Kosten basieren auf der im Mai 2025 vorgelegten Kostenschätzung vom IB. Im Rahmen der Bestandsaufnahme mittels 3D-Geräte in der Lph. 1 wurde der notwendige Maßnahmenumfang in Abstimmung mit AWW festgelegt.	28.05.2025
	13. Änderung			**730.000 €**		**LPH 5 / 6**		**Apr. 26**	**Aug. 26**	**Die fortgeschriebenen Kosten basieren auf der im Sep. 2025 vorgelegten Kostenberechnung gem. Lph. 3. Im Zuge der Entwurfsplanung hat sich der Planungsumfangvergrößert . Die Bauzeit wurde anhand des im Okt. 2025 vorgelegten Bauzeitenplans auf 5 Mon. angepasst. Der Baubeginn kann voraussichtlich früher als geplant erfolgen.**	**05.11.2025**
	14. Änderung					**LPH 6**		**Aug. 26**	**Nov. 26**	**Die Abstimmung der wichtigen TA-Planung hat in Lph. 5 mehr Zeit in Anspruch genommen. Lph. 5 wurde freigegeben. Im Januar 2026 wurden zusätzliche Bodengutachten abgerufen. Der RV_Partner hatte enorme Kapazitätsengpässe**	**26.03.2026**
	15. Änderung							**Jan. 27**	**Mai. 27**	**Es ist ein Maßnahmenbeschluss erforderlich, der in AIUSO und AFBL im Oktober 2026 einzuholen ist. Dadurch verzögert sich die Veröffentlichung der Ausschreibung.**	**03.08.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	16. Änderung			**865.000 €**		**LPH 7**				**Die fortgeschriebenen Kosten basieren auf der LV-Bepreisung vom Aug. 2026 sowie auf zusätzlich erbrachten Ingenieurleistungen. Die Maßnahme befindet sich derzeit in der Vorbereitung der Bauausschreibung. Derzeit werden die Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes eingearbeitet. Da anschließend eine erneute Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt erforderlich ist, kommt es zu einem zeitlichen Verzug.**	**20.10.2026**
01.02.42	**Saaler Straße, Kanalsanierung (MW)**	-		946.000 €	gering	LPH 1/2		Feb. 21	Aug. 21		12.08.2019
	1. Änderung							Okt. 21	Mai. 22	Terminierung verschiebt sich wg. verspäteter Grundlagenermittlung der Planung	06.11.2020
	2. Änderung					LPH 3		Jan. 22	Aug. 22	Terminierung verschiebt sich wg. ausstehender Planung und wg. noch nicht beschlossenem ABK 2021	06.01.2021
	3. Änderung					LPH 3		Mrz. 22	Apr. 23	Neuterminierung gem. Planungsstand	28.07.2021
	4. Änderung					LPH 3		Sep. 22	Apr. 23	Terminierung verschiebt sich aufgrund Abstimmung planerischer Randbedingungen (Korrektur Fertigstellungstermin)	27.09.2021
	5. Änderung			1.525.000 €		LPH 3		Dez. 22	Jul. 23	Terminierung verschiebt sich aufgrund Abstimmung planerischer Randbedingungen (Korrektur Fertigstellungstermin). Budgetanpassung gemäß Planungsstand.	08.03.2022
	6. Änderung	-	1.431.000 €	2.128.000 €		LPH 3		Jan. 25	Jul. 25	Verzögerte Umsetzung durch Wechsel der Projektsteuerung und verspäteter Abgabe der Entwurfsplanung. Projektleiter des Planungsbüros ist in Elternzeit. Ab Aug. 2024 wird mit Ausführungsplanung anfangen. Beschlussvorlage eingereicht, warten auf Genehmigung. Kosten gem. Kostenberechnung.	21.03.2024
	7. Änderung							Apr. 25	Feb. 26	Im Zuge der Neubeauftragung der Projektsteuerung wurde die Terminplanung gänzlich neu aufgestellt. Hier kommt es zu Terminanpassungen aufgrund neuer Planungserkenntnisse, verlängerter Genehmigungszeiten, Personalengpässen, erforderlichen Neuausschreibungen und Abstimmungsprozessen.	23.05.2024
	8. Änderung					Vergabe Planer i.Vorb.		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Der Planervertrag "Ingenieurbauwerk" wird aufgehoben. Die Leistung ist neu auszuschreiben. Der Inhalt der Maßnahme wird angepasst. Die ursprüngliche Planungsleistung "Ingenieurbauwerk" aus der Maßnahme 01.02.41 wird zu der Maßnahme 01.02.42 hinzugefügt.	27.09.2024
	9. Änderung					LPH 1/2		Mrz. 28	Apr. 29	Die Vergabe für Ingenieurleistung ist abgeschlossen. Der Ingenieurvertrag wird in 04/25 erteilt. ~~Aufgrund der technischen Abhängigkeit gem. Kanalnetzanzeige kann die Maßnahme erst nach den Maßnahmen 01.02.34+01.02.37 umgesetzt werden.~~ Im Rahmen der Vergabe für Ingenieurleistungen wurde der Terminplan fortgeschrieben.	22.04.2025
	10. Änderung					LPH 1/2		Jul. 27	Aug. 28	Es ist nicht erforderlich, dass diese Maßnahme erst nach den Maßnahmen 01.02.34+01.02.37 umgesetzt wird. Die Zeitschiene wurde dahingehend optimiert.	03.06.2025
	11. Änderung					**LPH 3**		**Apr. 27**	**Mai. 28**	**Die Lph. 1-2 sind abgeschlossen, die Lph. 3 wird abgerufen.**	**05.11.2025**
	12. Änderung			**2.826.250 €**		**LPH 5/6**				**Die Lph. 3 ist abgeschlossen, die Lph. 5-7 wurden abgerufen.**	**03.08.2026**
32.16.01	**Herweg RRB A 328**	-		840.000 €	gering	LPH 1/2		Feb. 21	Jul. 21		12.08.2019
	1. Änderung					LPH 1/2		Sep. 21	Apr. 22	Terminierung verschiebt sich wg. Abstimmung Erfordernisse Naturschutz / Landschaftsschutz	06.11.2020
	2. Änderung							Sep. 22	Mrz. 23	Terminierung verschiebt sich wg. erforderlicher Untersuchung Erfordernisse Naturschutz / Landschaftsschutz und Prognose Genehmigungsläufen. Teile der Maßnahme ggf. separat vorziehbar.	27.09.2021
	3. Änderung	07.06.2022	0 €			LPH 2		neu zu terminieren	neu zu terminieren	Verzögerter Baubeginn aufgrund eines Artenschutzgutachtens Kosten gem. PST-Ausschreibung.	21.03.2024

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
	4. Änderung					**Vorbereitung MBS**		**neu zu terminieren**	**neu zu terminieren**	**Die Planung wird nach der Lph. 2 nicht weiterverfolgt , da alle geplanten Variante aufgrund zu hohen Betriebskosten nicht umsetzbar sind. Es wird eine neue MBS durchgeführt.**	**02.01.2025**
30.14.16	**Altenberger-Dom-Straße RKB A 177**	**-**	**0 €**							**Erste Meldung. Die Maßnahme wird zusammen mit 30.14.17 ausgeführt.**	**03.08.2026**
30.14.17	**Hoverhof RKB A 178**	**-**	**440.000 €**	**654.000 €**		**Vergabe Planer i.Vorb.**		**Mai. 28**	**Dez. 28**	**Erste Meldung.**	**03.08.2026**
01.01.444	**Hydr. Sanierung KR Altenberger-Dom-Str von Leverkusener Str bis Kempener Str**	-	200.000 €	298.000 €	gering	Vergabe Planer i.Vorb.		Mrz. 26	Mai. 26	Neue Maßnahme, in letzter AIUSO-Liste nicht enthalten.	09.08.2024
	1. Änderung					LPH 1		Jul. 26	Sep. 26	Der Planungsauftrag wurde erteilt. Die Zeitplanung wurde anhand der neu abgestimmten Regelabläufe angepasst.	14.02.2025
	2. Änderung			399.000 €		LPH 3				Die Planung befindet sich aktuell in der Lph. 3. Kostenangabe gem. Kostenschätzung der Lph. 2.	25.08.2025
	3. Änderung			**454.000 €**				**Jul. 26**	**Nov. 26**	**Die fortgeschriebenen Kosten basieren auf der im Okt. 2025 vorgelegten Kostenberechnung gem. Lph. 3. Die Bauzeit wurde anhand des im Okt. 2025 vorgelegten Bauzeitenplans auf 5 Mon. angepasst.**	**05.11.2025**
	4. Änderung					**bald LPH 5**		**Nov. 26**	**Mrz. 27**	**Aufgrund erforderlicher technischer Klärungen bezüglich der Bodenuntersuchung und des Ausfalls des Rahmenvertragspartners für die Suchschachtung verzögert sich der Abschluss der Lph. 3.Die Maßnahme verzögert sich aufgrund des zusätzlichen Bedarfs an Tragwerksplanung. Am Ende der Lph. 3 wurde die Erfordernis einer statischen Absicherung des Mauerwerksschachtes deutlich. Die Angebotseinholung, Verhandlung und Beauftragung sind erfolgt. Die Bearbeitung wird bis März 2026 Zeit in Anspruch nehmen. Zusätzlich ist das Bodengutachten in Erstellung.**	**26.03.2026**
	5. Änderung					**LPH 6**		**Jun. 27**	**Sep. 27**	**Lph. 5 wurde abgestimmt. Lph. 6 wurde abgegeben. Es wurde entschieden, die Maßnahme zusammen mit einer anderen Maßnahme von RheinNetz in den Sommerferien 2027 auszuführen, um die Auswirkungen auf den Straßenverkehr zu minimieren.**	**03.08.2026**
01.01.281	**Mutzer Straße und Mutzer Feld A131 und A132**			1.550.000 €	gering	Vergabe Planer i.Vorb.		zu terminieren	zu terminieren	Die Kostenangaben beziehen sich auf die Maßnahmen 01.01.281 und 282 zusammen. Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie erfolgt die Umsetzung in einer Maßnahme. Die Vergabe der Planungsleistungen wird ab 01/2025 vorbereitet und in diesem Zuge ein Terminplan aufgestellt.	02.01.2025
	1. Änderung					Vergabe Planer in Arbeit		Sep. 27	Okt. 28	Freigabe MBS liegt vor. Vergabe Planung derzeit in Arbeit.	25.08.2025
	2. Änderung					LPH 1 / 2		Feb. 28	Feb. 29	Klärungsbedarf mit RPA im Zuge der Ausschreibung der Planungsleistungen. Verlängerte Angebotsfrist für Bieter. Auftrag an Planer in 11/2025 erteilt. Verlängerung des Planungszeitraum für Stufe 1 als Folge aus Bieterfrage.	22.01.2026
	3. Änderung							**Mai. 28**	**Jun. 29**	**Verzögerung aufgrund von hoher Auslastung Bodengutachter, sowie des technischen Labors zur Auswertung.**	**03.06.2026**

Auszug aus Information AIUSO - Maßnahmen der Projektsteuerung / -leitung Abwasserwerk

Stand 03.08.2026

Maßnahmennr.	Bezeichnung der Maßnahme	Beschluss AUKIV/ AIUSO		Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Bauauftrag erteilt	Zeitplanung Baubeginn	Zeitplanung Fertig-stellung	Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (>+10%) bzw. Zeitplanung (+3 Monate)	Datum der Aufnahme
01.01.282	Mutzer Straße und Mutzer Feld A131 und A132									Maßnahme wird zusammen mit 01.01.281 ausgeführt.	02.01.2025

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0718/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

01.01.274 Katharinenkammerweg RKB A111

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften die Umsetzung der Maßnahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes „01.01.274 Katharinenkammerweg RKB A111“ gemäß der Beschreibung in der Sachdarstellung zu beschließen.

Kurzzusammenfassung:

Risikobewertung:

(Kein Risiko absehbar)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X	Verbesserter Gewässerschutz; Schadstoffrückhaltung	Entstehung von Emissionen durch Baustellenbetrieb, Herstellung und Transport der erforderlichen Baustoffe und Baumaterialien, Bauteile.

Weitere notwendige Erläuterungen:

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahr.	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:	x			122.000,00 €	353.273,00 €
Planmäßig 2026:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Ausgaben bis zum Jahr 2025: 15.425,99 € inkl. MwSt. zzgl 5% sonst. Nebenkosten
Geplante Ausgaben im laufenden Jahr 2026: 116.221, - € zzgl. 5% sonst. Nebenkosten

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(nicht erforderlich)

Sachdarstellung/Begründung:

Das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach unterhält im Stadtteil Gronau eine Kanalisation im Trennsystem. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Einleitungsstelle „A 111 RW Katharinenkammerweg“ aus der öffentlichen Regenwasserkanalisation in das unterwasserseitig gelegene Flachmoor Thielenbruch im Naturschutzgebiet Thielenbruch eingeleitet. Die geplante Baumaßnahme dient der Regenwasserbehandlung nach den emissionsbezogenen Anforderungen des sogenannten Trennerlasses. Die Regenwasserbehandlungsanlage ist innerhalb des öffentlichen Fahrbahnbereichs des Duckterather Wegs vorgesehen.

Die Planung sieht den Neubau von zwei Regenwasserbehandlungsanlagen des Fabrikats SediPipe XL plus 600/6 oder gleichwertig vor. Die Anlagen werden an den vorhandenen Regenwasserkanal DN 500 B angeschlossen und vollständig in offener Bauweise errichtet. Hierzu sind der bestehende Regenwasserkanal, vorhandene Anschlussleitungen, ein Schacht sowie rund drei Meter der vorhandenen Regenwasserhaltung DN 500 B teilweise abzubrechen und an die neue Anlagenkonfiguration anzupassen.

Kostendarstellung

	Kosten netto	Kosten brutto
Baunebenkosten (MBS, Planung, Vermessung, Geotechnik, etc)	124.620 €	148.298 €
Baukosten	268.714 €	319.769 €
Sonstige Nebenkosten	19.666 €	23.403 €
Gesamtkosten	413.000 €	491.470 €

Tabelle 1 Kostenschätzung

	Brutto Anteil Gesamtsumme für Bautechnik	Brutto Gesamtkosten
Nutzungsdauer (a)	40	
Kosten (€)	491.470 €	491.470 €
Abschreibung (€/a)	12.286,75 €	12.286,75 €
Verzinsung 3,5% (/2)	8.600,73 €	8.600,73 €
Geschätzter Aufwand Unterhaltung		6.500 €
Summe Jahreskosten		**27.387,48 €**

Tabelle 2 Folgekostendarstellung

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan unter der **I-Nummer I78024111** aufgeführt. Bei den aufgeführten Kosten handelt es sich um eine Kostenprognose auf Grundlage des vergebenen Bauauftrags sowie des aktuellen Planungsstands. Da mit der Bauausführung bislang noch nicht begonnen wurde, können sich im weiteren Projektverlauf – insbesondere durch Nachträge, Mengenänderungen oder erforderliche Anpassungen in der Ausführung – noch Kostenänderungen ergeben, darum wird der Beschluss vorsorglich eingeholt.

Strategische Zielsetzung

Handlungsfeld: Erhalt der städtischen Infrastruktur, Sicherheit, Umwelt

Mittelfristiges Ziel: Stadtentwässerung gemäß allgemein anerkannten Regeln der Technik, berücksichtigt integrativ ökologische und ökonomische Aspekte

Jährliches Haushaltsziel: Gebührenstabilität (Abwasser)

Produktgruppe: 108.11.780

Finanzielle Auswirkungen (Brutto)

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen

1.Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr 2026	Folgejahre
Ertrag	0	
Aufwand	0	27.387,48 €/a
Ergebnis	0	0 €
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO) / Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	122.000,00 €	353.273,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten	X	ja
		nein
		siehe Erläuterungen

Die Finanzierung der Maßnahme ist im fortgeschriebenen Wirtschaftsplan 2027 des Abwasserwerks unter der **Investitionsnummer I78024111 sichergestellt.** Die sonstigen Nebenkosten i.H.v. 23.403,- € werden über eine andere I-Nummer (I78014303) abgerechnet.

Zeitliche Auswirkungen

Die Bauleistungen wurde am 05.10.2026 vergeben und der Bauabschluss wird derzeit für 2027 prognostiziert.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtgrün

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0772/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Friedhof Herkenrath - Machbarkeitsstudie zum Umgang mit der Trauerhalle, Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt

1. die grundsätzliche Aufgabe des Bestandsgebäudes der Trauerhalle auf dem Friedhof Herkenrath und dessen Ersatz durch eine Neubau- bzw. Pavillonlösung.

2. die weitere Planung auf Grundlage der Variante 3 „Pavillon – Raum der Stille“ gemäß Machbarkeitsstudie vom September 2026, unter Berücksichtigung der ergänzenden Betrachtung einer funktional und baulich deutlich reduzierten Ausführung gemäß Anlage 6.

3. die Beauftragung der Infrastruktur- und Projektgesellschaft mbH (IPGL) mit den Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI sowie den zugehörigen Projektmanagementleistungen gemäß AHO. Die Ergebnisse der Entwurfsplanung einschließlich der fortgeschriebenen Kostenberechnung sind dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme vorzulegen.

Kurzzusammenfassung:

Die Trauerhalle auf dem Friedhof Herkenrath befindet sich aufgrund ihres Alters und erheblicher baulicher sowie technischer Mängel in einem kritischen Zustand.
Trotz zahlreicher Instandhaltungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren bestehen weiterhin gravierende Schäden, insbesondere Feuchtigkeits- und Schimmelprobleme, die bereits zu Nutzungseinschränkungen geführt haben.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Machbarkeitsstudie beauftragt, welche verschiedene Sanierungs- und Neubauvarianten der Trauerhalle untersucht.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl eine Sanierung des Bestandsgebäudes als auch verschiedene Neubauvarianten grundsätzlich umsetzbar sind.
Eine Sanierung wäre zunächst kostengünstiger, birgt jedoch erhebliche Kosten- und Planungsrisiken aufgrund möglicher verdeckter Schäden und bietet nur begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Neubauvarianten würden dagegen eine moderne, funktionale und energetisch optimierte Lösung mit langfristigen Vorteilen bei Betrieb und Unterhaltung ermöglichen.

Aus Sicht der Verwaltung stellt insbesondere die vereinfachte Variante des „Pavillon – Raum der Stille“ die bevorzugte Entwicklungsrichtung dar.
Diese sieht den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Errichtung eines offenen, witterungsgeschützten Pavillons für Trauerfeiern vor. Die erforderlichen Funktionsräume werden in einem separaten Gebäuderiegel konzentriert.

Durch den Verzicht auf eine dauerhaft beheizte Trauerhalle können Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten deutlich reduziert werden. Gleichzeitig ermöglicht die Lösung eine funktionale Sicherung des Friedhofsbetriebs bei geringerem Ressourcen- und Energieeinsatz.

Die Machbarkeitsstudie liefert damit eine belastbare Entscheidungsgrundlage für die Einleitung der weiteren Planungsphasen. Die erforderlichen Planungsmittel für die Leistungsphasen 1 bis 3 werden im Haushaltsentwurf 2027 berücksichtigt; die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Haushaltsbeschlüsse des Rates.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	X	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Energetische Sanierung

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:				x	x
planmäßig:				x	x
außerplanmäßig:					

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

Sachdarstellung/Begründung:

Ausgangslage:

Der bauliche Zustand der Gebäude auf den städtischen Friedhöfen ist kritisch zu bewerten. Hierbei zeichnen sich insbesondere bei den Friedhofsgebäuden in Herkenrath, sowie perspektivisch auch in Bensberg und Refrath, erhebliche Instandsetzungs- und Sanierungsbedarfe ab.

Die Trauerhalle auf dem Friedhof in Herkenrath wurde im Jahr 1979 als eingeschossiges Gebäude errichtet. Der westliche Gebäudeteil beherbergt neben den ehemaligen Sargzellen und einem Geräteraum auch die Räumlichkeiten für die Mitarbeitenden sowie die ausschließlich von außen zugänglichen Toiletten. Dieser Gebäudeteil ist mit einem Flachdach ausgeführt. Die Traufbereiche des Flachdachs sowie die aufsteigenden Fassadenflächen der Trauerhalle sind mit Schindeln verkleidet. Der südliche Eingang der Trauerhalle verfügt zudem über ein Vordach.

Im Laufe der langjährigen Nutzung haben sich am und im Gebäude verschiedene bauliche und technische Mängel entwickelt. Um die Nutzbarkeit des Gebäudes, insbesondere für die Durchführung von Trauerfeiern, weiterhin sicherzustellen, wurden in der Vergangenheit wiederholt einzelne Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt.
So wurde beispielsweise die veraltete Elektroinstallation erneuert und die defekten Heizstrahler durch moderne Infrarot-Heizstrahler ersetzt. Letztere können auch im Falle einer Sanierung oder eines Neubaus weiterverwendet oder alternativ in anderen städtischen Gebäuden eingesetzt werden.

Trotz der in der Vergangenheit durchgeführten Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen bestehen weiterhin erhebliche bauliche und technische Mängel am

und im Gebäude. Die bisherigen Maßnahmen dienten überwiegend dazu, einzelne Mängel zu beheben und die weitere Nutzbarkeit der Trauerhalle sicherzustellen. Eine ganzheitliche Betrachtung des baulichen Gesamtzustands und des langfristig erforderlichen Handlungsbedarfs war bislang jedoch nicht erfolgt.

Die bestehenden Mängel zeigen sich unter anderem in erheblichen Feuchtigkeitsschäden, die in Verbindung mit Schimmelbefall dazu geführt haben, dass die Räumlichkeiten für die Mitarbeitenden nicht mehr genutzt werden können.

Angesichts des Alters des Gebäudes, der Vielzahl der bestehenden Mängel und des absehbaren weiteren Instandsetzungsbedarfs wurde daher eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Ziel war es, den baulichen Zustand ganzheitlich zu betrachten und unterschiedliche Möglichkeiten für den zukünftigen Umgang mit der Trauerhalle zu untersuchen.

Die Machbarkeitsstudie vom September 2026 (Anlage 2: Machbarkeitsstudie) umfasst verschiedene Varianten zum Umgang mit dem Bestandsgebäude sowie mögliche Ersatzlösungen. Im Zuge der Bearbeitung wurde ergänzend die Variante „Pavillon – Raum der Stille“ durch das beauftragte Architekturbüro betrachtet. Darüber hinaus wurde gemeinsam mit der IPGL eine vereinfachte und kostengünstigere Pavillonlösung nachbeauftragt.

Die Machbarkeitsstudie kann trotz dieser ergänzenden Betrachtung als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden. Sie bietet eine ausreichende Grundlage, um die weitere Entwicklungsrichtung festzulegen und die nächste Planungsstufe einzuleiten.

Untersuchungen der Machbarkeitsstudie:

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden sowohl eine Instandsetzung bzw. Sanierung des bestehenden Gebäudes als auch unterschiedliche Neubauvarianten untersucht. Die Untersuchungen zeigen, dass sowohl der Erhalt des Bestandsgebäudes als auch ein Ersatzneubau grundsätzlich realisierbar sind. Die Ansätze unterscheiden sich jedoch hinsichtlich des baulichen Aufwands, der Funktionalität, der Gestaltungsmöglichkeiten sowie der langfristigen Perspektive (vgl. Anlage 3: Flächenplan Neubau und Anlage 2: Machbarkeitsstudie).

1. Sanierung und Instandsetzung des Bestandsgebäudes

Die Bestandsanalyse hat ergeben, dass wesentliche Bauteile des Gebäudes sanierungsbedürftig sind. Dies betrifft insbesondere die Gebäudehülle, die technische Gebäudeausstattung sowie einzelne konstruktive Elemente.

Eine umfassende Instandsetzung würde den Charakter des bestehenden Gebäudes erhalten und gegenüber einem Neubau zunächst einen geringeren Investitionsbedarf aufweisen. Gleichzeitig wären aufgrund der vorhandenen Gebäudestruktur weiterhin funktionale Einschränkungen zu erwarten.

Bei dieser Variante bestehen jedoch nennenswerte Unwägbarkeiten hinsichtlich der tatsächlichen Baukosten und der Bauausführung. Im Zuge der Sanierungsarbeiten könnten weitere bislang nicht erkennbare Schäden zutage treten. Insbesondere die teilweise unbekannte Leitungsführung im Gebäude erschwert die Planung und Erneuerung der Schmutz- und Brauchwasserleitungen. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten zur funktionalen Neuordnung der Räume sowie zur baulichen und gestalterischen Weiterentwicklung aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur eingeschränkt.

2. Neubauvarianten

Ein weiterer Aspekt der Machbarkeitsstudie ist die Prüfung von zwei Varianten, die im Zuge eines Neubaus in Frage kommen könnten (vgl. Anlage 3: Flächenplan Neubau).
Die Varianten setzen den Abbruch des Bestandsgebäudes inklusive fachgerechter Entsorgung der teilweise mit Schadstoffen belasteten Baumaterialien voraus.

- **Variante 1 – Ersatzneubau**

  Die erste Neubauvariante sieht einen Ersatzneubau vor, der sich hinsichtlich des Raumprogramms und des Flächenbedarfs grundsätzlich am bestehenden Gebäude orientiert. Dabei werden die aktuell geltenden baulichen und technischen Anforderungen berücksichtigt. Zudem besteht die Möglichkeit, den sakralen Bereich gegenüber dem bisherigen Bestand zu verkleinern.

  Die bestehende Raumstruktur soll im Zuge des Neubaus funktional neu geordnet werden. Insbesondere die Lager- und Abstellflächen sollen bedarfsgerecht organisiert werden. Für die Unterbringung der erforderlichen Kleinfahrzeuge ist die Integration eines Garagenbereichs oder eines Carports vorgesehen.

  Die Variante verfolgt somit das Ziel, die grundsätzliche Nutzung und Größenordnung des bisherigen Gebäudes beizubehalten, gleichzeitig jedoch die funktionalen Abläufe und die räumliche Organisation an die heutigen Anforderungen anzupassen.

- **Variante 2 – Trauerhalle mit Talblick**

  Die zweite Neubauvariante sieht eine architektonisch eigenständige Trauerhalle mit Ausrichtung zum angrenzenden Tal vor. Durch eine großflächige Verglasung soll ein offener Raumeindruck mit direktem Bezug zur umgebenden Landschaft geschaffen werden. Für die Konstruktion wurden unterschiedliche Ansätze betrachtet, darunter eine Glas-Stahl-Konstruktion sowie eine Holz- bzw. Holz-Hybridbauweise. Ergänzend ist ein Flachdach vorgesehen, das je nach Ausführung begrünt oder mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden kann.

  Die erforderlichen Nebenräume, darunter Sanitäranlagen, Mitarbeiterräume, Lagerflächen und Sargzellen, werden in separaten Baukörpern untergebracht und räumlich vom eigentlichen Trauerhallenbereich getrennt. Eine überdachte Terrasse stellt eine Verbindung zwischen dem Innenraum und dem Außenbereich her und ermöglicht bei geeigneter Witterung auch die Durchführung von Trauerfeiern im Freien.

  Die Freiflächen werden durch eine entsprechende landschaftsplanerische Gestaltung ergänzt. Hierzu gehören unter anderem Pflege- und Grünschnittflächen sowie landschaftliche Einfassungen.

- **Variante 3 – Pavillon – Raum der Stille**

  Im Zuge Machbarkeitsstudie wurde ergänzend eine dritte Variante unter der Bezeichnung „Pavillon – Raum der Stille“ betrachtet. Die ursprüngliche architektonische Ausarbeitung des beauftragten Architekturbüros sieht ein Gebäudeensemble aus einer Aussegnungshalle und einem Raum der Stille vor.

  Im Rahmen der weiteren Betrachtung könnte diese Variante funktional und baulich

deutlich reduziert werden.

Bei der reduzierten Ausführung ist der Abbruch des Bestandsgebäudes und die Errichtung eines einfachen, offenen Pavillons als Wetterschutz für Trauerfeiern und Abschiednahmen vorgesehen.

Der Pavillon soll mit einem zentralen Steinblock ausgestattet werden, auf dem beispielsweise eine Urne mit Trauerfloristik aufgestellt werden kann. Der überdachte Bereich bleibt ansonsten als offener Aufenthaltsbereich mit entsprechenden Sitzmöglichkeiten gestaltet. Für größere Trauergemeinden steht die angrenzende Platzfläche zur Verfügung (vgl. Anlage 6: Plan reduzierte Variante 3).

Auf ein begrüntes Photovoltaikdach wird bei dieser reduzierten Lösung verzichtet. Die erforderlichen geschlossenen Räumlichkeiten werden ausschließlich in einem Gebäuderiegel am östlichen Rand der Platzfläche untergebracht. Dieser nimmt die notwendige Infrastruktur für den Friedhofsbetrieb auf und wird um eine öffentlich zugängliche, barrierefreie Toilette ergänzt.

Die ergänzende Betrachtung der vereinfachten Pavillonlösung stellt eine Weiterentwicklung der ursprünglich untersuchten Variante 3 dar und bildet die Grundlage für die von der Verwaltung angestrebte weitere Planung. Ein entsprechendes Angebot, sowie eine gesonderte Lebenszykluskostenbetrachtung (LCC) für diese reduzierte Lösung liegen jedoch (noch) nicht vor. Durch die deutliche bauliche und funktionale Reduzierung der ursprünglich ausgearbeiteten Variante 3 ist von entsprechenden Kosteneinsparungen auszugehen

Wirtschaftliche und ökologische Betrachtung der Varianten

Bei der Sanierung und Instandsetzung des Bestandsgebäudes kann die vorhandene Bausubstanz erhalten und die darin gebundene graue Energie weiter genutzt werden. Durch gezielte Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle und zur Modernisierung der technischen Gebäudeausstattung lässt sich der Energiebedarf reduzieren. Auch die Nachrüstung einer Wärmepumpe ist grundsätzlich möglich. Die Nutzung einer Photovoltaikanlage wird aufgrund der vorhandenen Dachausrichtung und der Verschattungssituation hingegen als wenig geeignet eingeschätzt.

Ein Neubau bietet größere Gestaltungsspielräume hinsichtlich einer energetisch optimierten Gebäudeplanung und der Integration moderner Gebäudetechnik. Insbesondere die Nutzung von Photovoltaik sowie der Einsatz nachhaltiger Baustoffe, beispielsweise in Holz- oder Holz-Hybridbauweise, können hierbei berücksichtigt werden. Dem stehen der erforderliche Abbruch des Bestandsgebäudes sowie der zusätzliche Einsatz von Baustoffen und Ressourcen für die Errichtung eines Neubaus gegenüber.

Die reduzierte Pavillonlösung weist aufgrund des deutlich geringeren Gebäudevolumens und der Beschränkung auf die erforderlichen geschlossenen Funktionsräume einen entsprechend geringeren Bedarf an Gebäudehülle und technischer Gebäudeausstattung auf. Insbesondere durch den Verzicht auf eine geschlossene und beheizte Trauerhalle sind geringere Energieverbräuche sowie reduzierte laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen

Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie ermittelten Kosten stellen eine überschlägige

Prognose der untersuchten Varianten dar. Sie sind als vorläufige Orientierungswerte zu verstehen, da zum derzeitigen Planungsstand noch keine abschließend konkretisierten Planungen vorliegen. Im weiteren Planungsprozess können sich daher noch Kostenabweichungen ergeben. Die Kosten sind im Zuge der weiteren Planung entsprechend dem jeweiligen Konkretisierungsstand zu überprüfen und fortzuschreiben.

Eine weitergehende planerische Konkretisierung war nicht Gegenstand der Machbarkeitsstudie. Die vorliegende Kostenprognose ersetzt daher nicht die im Rahmen der weiteren Objektplanung zu erarbeitende Kostenschätzung und Kostenberechnung gemäß DIN 276.

Die ermittelte Kostenprognose ermöglicht jedoch bereits in diesem frühen Planungsstadium eine erste wirtschaftliche Vergleichsgrundlage für die untersuchten Varianten.

Nachfolgend sind die im Rahmen der Machbarkeitsstudie ermittelte Kosten der untersuchten Varianten zusammenfassend dargestellt. Sie dient als Grundlage für die wirtschaftliche Gegenüberstellung der unterschiedlichen Lösungsansätze.

Kostenrahmen (brutto)		**Sanierung**	**Variante 1 Ersatzneubau**	**Variante 2 Trauerhalle mit Talblick**	**Variante 3 Pavillon**
BGF		**235 m²**	**208 m²**	**173 m²**	**226 m²**
Baukonstruktion	KG 300	717.652,00 €	1.008.151,00 €	1.136.894,00 €	1.057.655,00 €
Abbruch	KG 394		67.402,00 €	67.402,00 €	67.402,00 €
TGA	KG 400	165.661,00 €	146.498,00 €	131.920,00 €	99.565,00 €
Außenanlagen/ Freiflächen	KG 500	153.680,00 €	134.577,00 €	147.096,00 €	147.096,00 €
Baunebenkosten[1]	KG 700	360.055,00 €	324.705,00 €	343.187,00 €	318.586,00 €
Zwischensumme brutto		1.397.047,00 €	1.681.332,00 €	1.826.499,00 €	1.690.304,00 €
Regionalfaktor (0,959)		1.339.768,00 €	1.612.398,00 €	1.751.612,00 €	1.621.002,00 €
Gesamtsumme (brutto)		**1.339.768,00 €**	**1.612.398,00 €**	**1.751.612,00 €**	**1.621.002,00 €**

Abbildung 1: Kostenrahmen der Machbarkeitsstudie, vgl. Anlage 2, Seite 22

Die in der Machbarkeitsstudie ausgewiesenen Baunebenkosten (KG 700) beinhalten überschlägig angesetzte Honorarkosten für die Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß HOAI. Weitere Details zum Kostenprognose sind dem Bericht über die Anlage 2: Machbarkeitsstudie, Seiten 21-22 zu entnehmen.

Für die ursprüngliche Variante 3 liegt bereits ein Angebot der IPGL über die Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 sowie die Projektmanagementleistungen nach AHO vor.

Dieses Angebot beläuft sich auf 135.751,18 € (vgl. Anlage 5: Angebot IPGL Variante 3 Stufe 2 (LP1-3)). Aufgrund der vorgesehenen baulichen und funktionalen Reduzierung der Variante 3, insbesondere durch den geringeren Gebäudeumfang und den damit verbundenen reduzierten Planungsaufwand, geht die Verwaltung von einer möglichen Reduzierung der Planungskosten in einer Größenordnung von ca. 8 bis 12 % aus.

Die ermittelten Kosten zeigen, dass eine Sanierung die kurzfristig günstigere Alternative darstellt. Allerdings nähert sich der Gesamtaufwand den Investitionen eines Neubaus an,

sobald funktionale Anpassungen oder qualitative Verbesserungen berücksichtigt werden. Ein Neubau erfordert zwar höhere Anfangskosten; bietet jedoch klare Vorteile hinsichtlich Lebensdauer, Betriebskosten und Nachhaltigkeit.

Die hierfür benötigten Mittel der Leistungsphasen 1 bis 3 sowie die Projektmanagementleistungen nach AHO werden im Haushaltsentwurf 2027 berücksichtigt.

Die Finanzierung der Maßnahme in den Folgejahren ist bei der Haushaltaufstellung für das Jahr 2027ff. zu berücksichtigen. Insofern erfolgt die Finanzierung der weiteren Maßnahmenabwicklung vorbehaltlich der Sicherstellung der Mittel durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich ist bei baulichen Maßnahmen der Erhalt vorhandener Gebäudesubstanz nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall weist das Bestandsgebäude jedoch erhebliche bauliche Mängel auf. Zudem bestehen aufgrund bislang nicht abschließend feststellbarer Schadensursachen und möglicher weiterer verdeckter Schäden Unwägbarkeiten hinsichtlich des Umfangs und der Kosten einer Sanierung.

Eine Sanierung ermöglicht den Erhalt der vorhandenen Bausubstanz und der darin gebundenen grauen Energie. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zur funktionalen Neuordnung und energetischen Weiterentwicklung durch die bestehende Gebäudestruktur begrenzt. Ein Neubau bietet hingegen größere Gestaltungsspielräume hinsichtlich der räumlichen Organisation, der baulichen Ausführung und der Integration aktueller energetischer Standards.
Bei der Gegenüberstellung der Varianten sind neben den jeweiligen Investitionskosten auch die langfristigen Aufwendungen für Energie, Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung zu berücksichtigen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Varianten hinsichtlich des erforderlichen Ressourceneinsatzes, des Erhalts vorhandener Bausubstanz und der Möglichkeiten zur energetischen Optimierung. Das Gebäudevolumen und der Umfang der dauerhaft beheizten Flächen stellen hierbei wesentliche Einflussfaktoren dar.

Anlagen:

Anlage 1: Fotodokumentation der Machbarkeitsstudie
Anlage 2: Machbarkeitsstudie
Anlage 3: Flächenplan Neubau
Anlage 4: Lebenszykluskostenanalyse
Anlage 5: Angebot IPGL Variante 3 Stufe 2 (LPH1-3)
Anlage 6: Plan reduzierte Variante 3

Projekt: **Machbarkeitsstudie Trauerhalle Herkenrath**

Thema: **Fotodokumentation Zustandserfassung/ Schadensbilder, Teil 1**
Datum: **20.10.2025**

I. Übersichtsbilder



Abb. 1
Ansicht Südfassade



Abb. 2
Ansicht Nord- und Ostfassade



Abb. 3
Ansicht Nordfassade



Abb. 4
Ansicht Westfassade



Abb. 5
Übersicht Dachflächen



Abb. 6
Übersicht Nordseite

II. Auflenhülle



Abb. 7
Verschmutzungen und Algenbewuchs an der Fassade (hier: Wetterseite Süd/West), desolates Lüftungsgitter



Abb. 8
Freiliegende Bodenplatte, Bewuchs am Sockel bzw. in den Fugen des Plattenbelags



Abb. 9
Bewuchs im Bereich des Plattenbelags, Verschmutzungen an der Fassade



Abb. 10
Provisorische Reparatur am Fallrohr (Vordach) mit Schäden am Mauerwerk

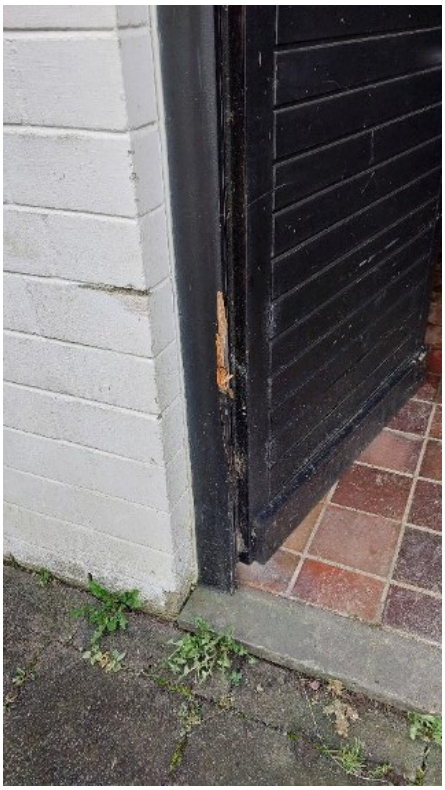


Abb. 11
Geschädigter Bereich an der Holzzarge Toiletteneingang



Abb. 12
Geschädigter Holzpfosten der Vordachkonstruktion



Abb. 13
Partiell desolater Sockel (Mörtel + Steinoberfläche)



Abb. 14
Abplatzungen am Anstrich und Mauerwerk, Verschmutzungen



Abb. 15
Riss in der Natursteinschwelle; außerdem keine Abdichtung erkennbar



Abb. 16
Partielle Holzschäden am Fenster; witterungsbedingt ist der Eckbereich feucht und mit biogenem Bewuchs übersäht.



Abb. 17
Risse im Mauerwerk, partielle Hohllagen; freiliegende Bodenplatte



Abb. 18
Desolate Holzbereiche an den Fenstern (Westseite)



Abb. 19
Desolate Holzbereiche an den Fenstern (Westseite)



Abb. 20
Feuchter Eckbereich des Eingangs Westseite, geschädigter Rahmen



Abb. 21
Eingang West mit darunterliegender freiliegender Bodenplatte: Risse, Abplatzungen



Abb. 22
Lageverschiebung der Bänke im Anschluss an die Trauerhalle; Holzauflage desolat.



Abb. 23
Ausschnitt Fensterband Ostseite: Verschmutzungen, kleine Schäden an den Holzbauteilen/ Anstrich



Abb. 24
Ausschnitt Fensterband Ostseite: eines der Fenster ist blind: vermutliche Beschädigung an der Verglasung



Abb. 25
Ausschnitt Fensterband Ostseite



Abb. 26
Ausschnitt Fensterband Ostseite

III. Dachflächen



Abb. 27
Übersicht Vordach mit Laub im linksseitigen Ablauf



Abb. 28
Detail Vordach: Laub im Ablauf, stehendes Regenwasser vor dem Ablauf



Abb. 29
Übersicht Flachdach Südseite: viel Laub; hier liegen die Dachabläufe und die Entlüftung der Toiletten



Abb. 30
Übersicht Flachdach Nordseite: wenig bis kaum Laub in diesem Bereich

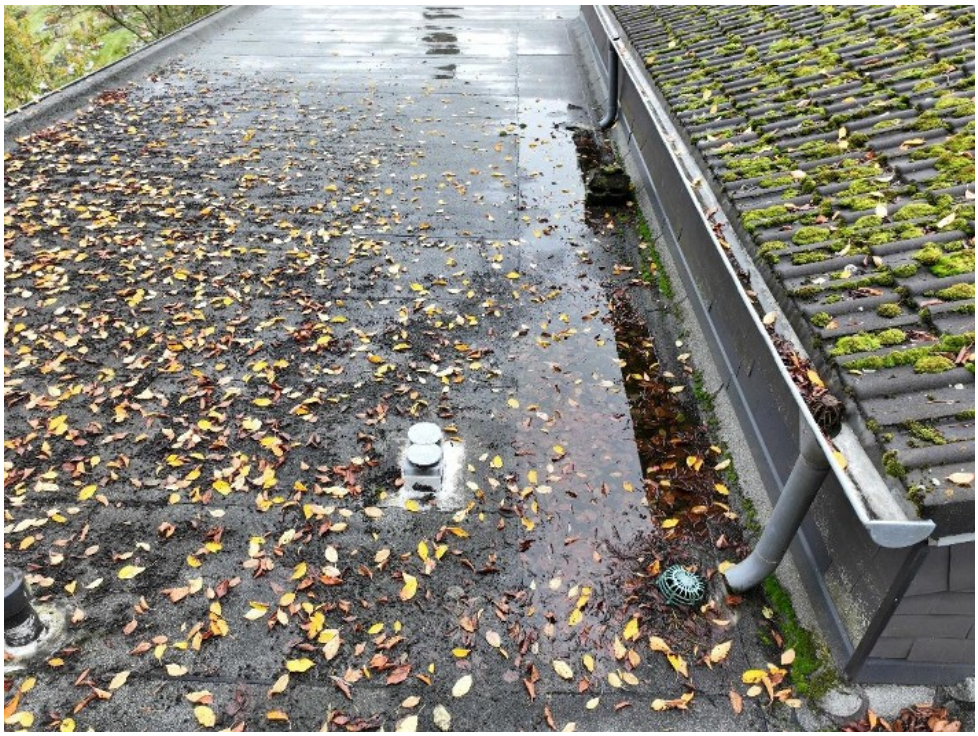


Abb. 31
Stehendes Regenwasser auf der Ostseite des Flachdaches; Im Bereich des südlichen Ablaufes ist viel Laub zu erkennen



Abb. 32
Stehendes Regenwasser auf der Ostseite des Flachdaches; Im Bereich des südlichen Ablaufs ist viel Laub zu erkennen



Abb. 33
Stehendes Regenwasser; nördliche Dachablauf ohne aufgesetztes Sieb, jedoch weitgehend laubfrei; zu erkennen ist der Mörtelkranz des Dachablaufs



Abb. 34
Regenrinne des Pultdaches im Bereich des Ablaufes mit Laub verstopft.



Abb. 35
Übersicht Richtung Pultdach der Aussegnungshalle



Abb. 36
Das Pultdach zeigt großflächigen biogenen Bewuchs

IV. Schindelverkleidung Fassaden/ Traufe



Abb. 37
Desolater Bereich der Fassadenschindeln (Aussegnungshalle); darunterliegende Sperrholzplatte ist erkennbar



Abb. 38
Desolater Bereich der Fassadenschindeln (Vordach); darunterliegende Spanplatte ist erkennbar



Abb. 39
Detail: Desolater Bereich der Fassadenschindeln (Aussegnungshalle); darunterliegende Spanplatte ist erkennbar



Abb. 40
Detail: Desolater Bereich der Fassadenschindeln (Vordach); darunterliegende Spanplatte ist erkennbar

Projekt: **Machbarkeitsstudie Trauerhalle Herkenrath**

Thema: **Fotodokumentation Zustandserfassung/ Schadensbilder, Teil 2**
Datum: **20.10.2025**

V. Innenraum Aussegnungshalle



Abb. 1
Risse im Naturstein (Türschwelle)

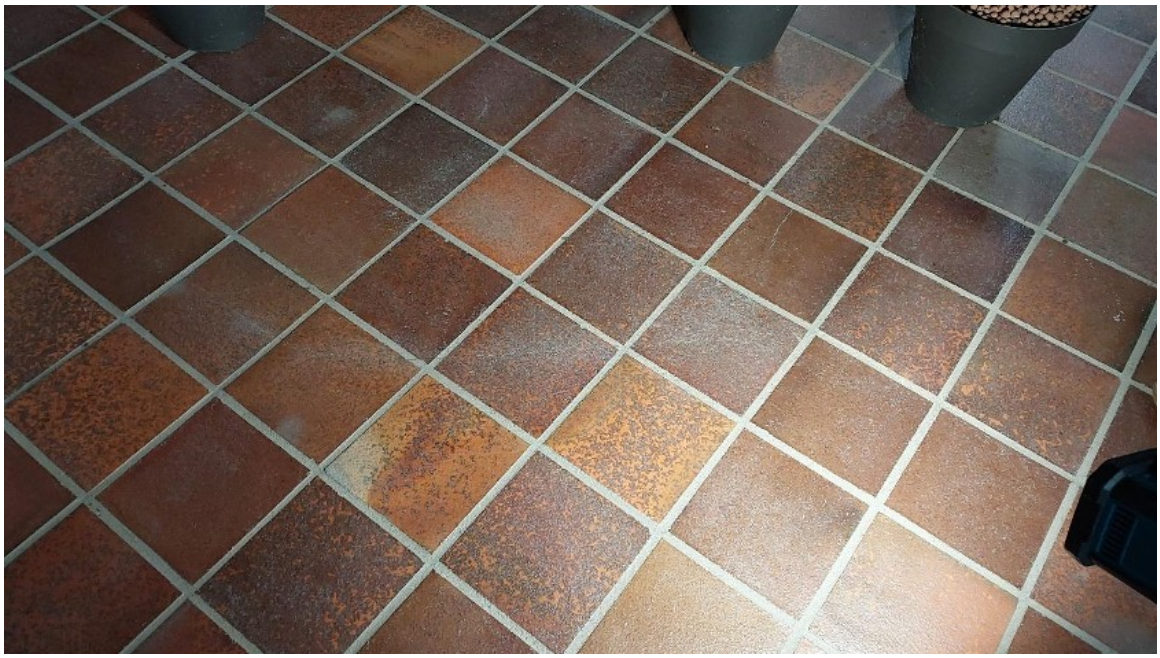


Abb. 2
Risse im Fliesenbelag, unterschiedliche Nivellements sind über die Gesamtfläche festzustellen

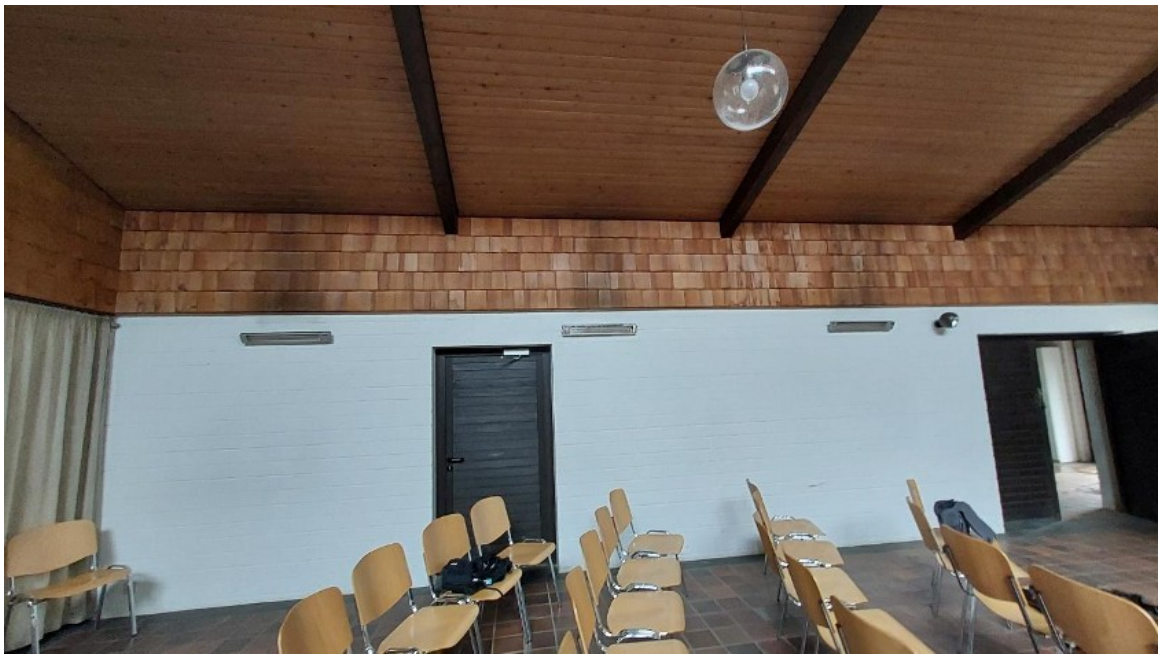


Abb. 3
Rußschleier oberhalb der Heizungsstrahler auf den Holzschindeln



Abb. 4
Verschmutzungen in den Randbereichen/ am Holz



Abb. 5
Spuren eines Wasserschadens über die Dachfläche

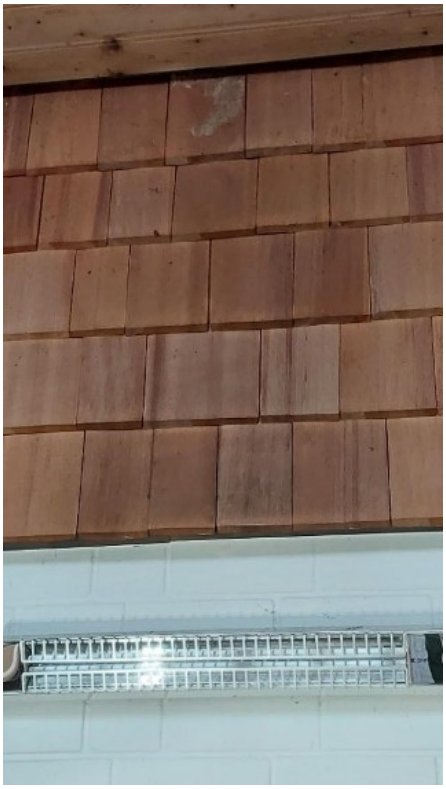


Abb. 6
Am Übergang zum Dach ist ein Schimmelfleck erkennbar



Abb. 7
Partielle kleinere Schäden an der Innentür zu den Mitarbeiterräumen

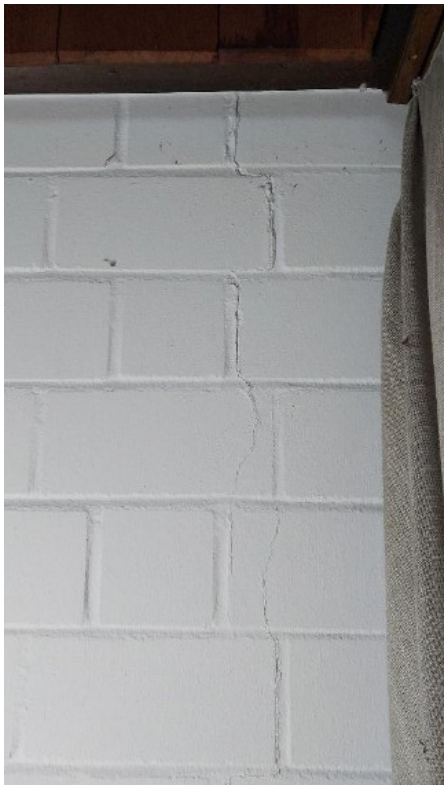


Abb. 8
Riss im Mauerwerk an der Gebäudeecke

VI. Mitarbeiterräume



Abb. 7
Feuchtigkeitsschaden mit Schimmel an der Ostwand R 0.07



Abb. 8
Schimmelbereiche an der Nordwand R 0.07



Abb. 9
Detail: Putzabplatzungen mit Salzausblühungen R 0.07



Abb. 10
Schimmelflecken am Übergang Wand-Decke R 0.07



Abb. 11
Detail Feuchtigkeitsschaden R 0.07



Abb. 12
Feuchte Stellen auf dem Fußboden R 0.07



Abb. 13
Geruchsbelastung, Feuchtigkeitsschäden R 0.08

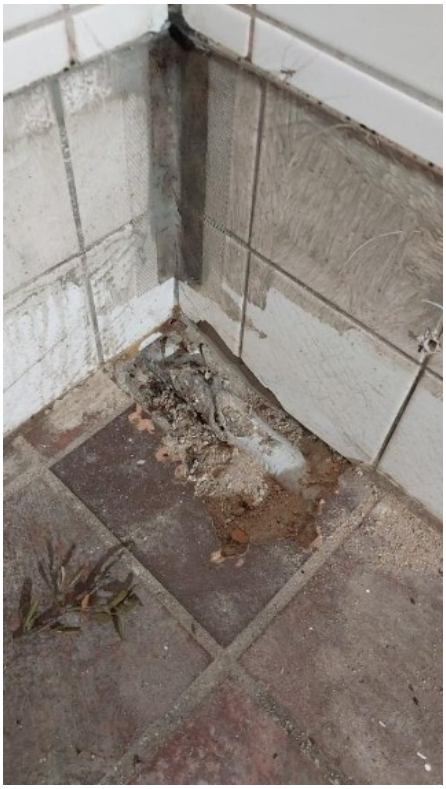


Abb. 14
Detail: Ecksituation mit offenliegender Entwässerung R 0.08



Abb. 15
Schimmel im Bereich der Entlüftung R 0.08



Abb. 16
Bodenablauf R 0.08



Abb. 17
Eckbereich Westeingang R 0.04

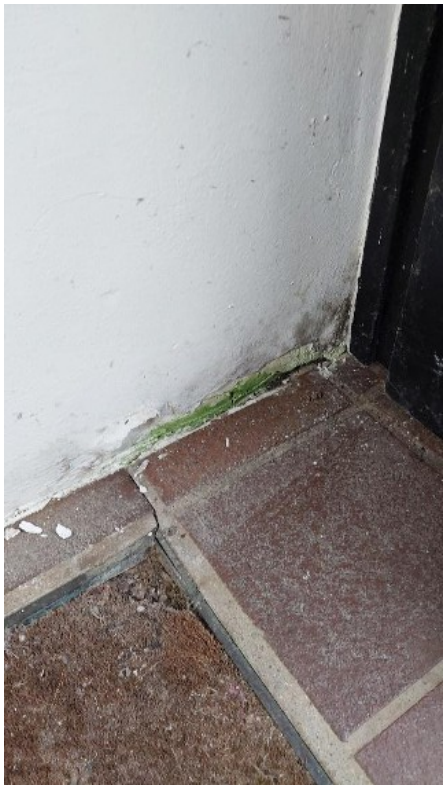


Abb. 18
Detail: Feuchter Eckbereich Westeingang R 0.04



Abb. 19
Detail: Riss im Fliesenbelag Westeingang R 0.04



Abb. 20
Putzabplatzungen R 0.07

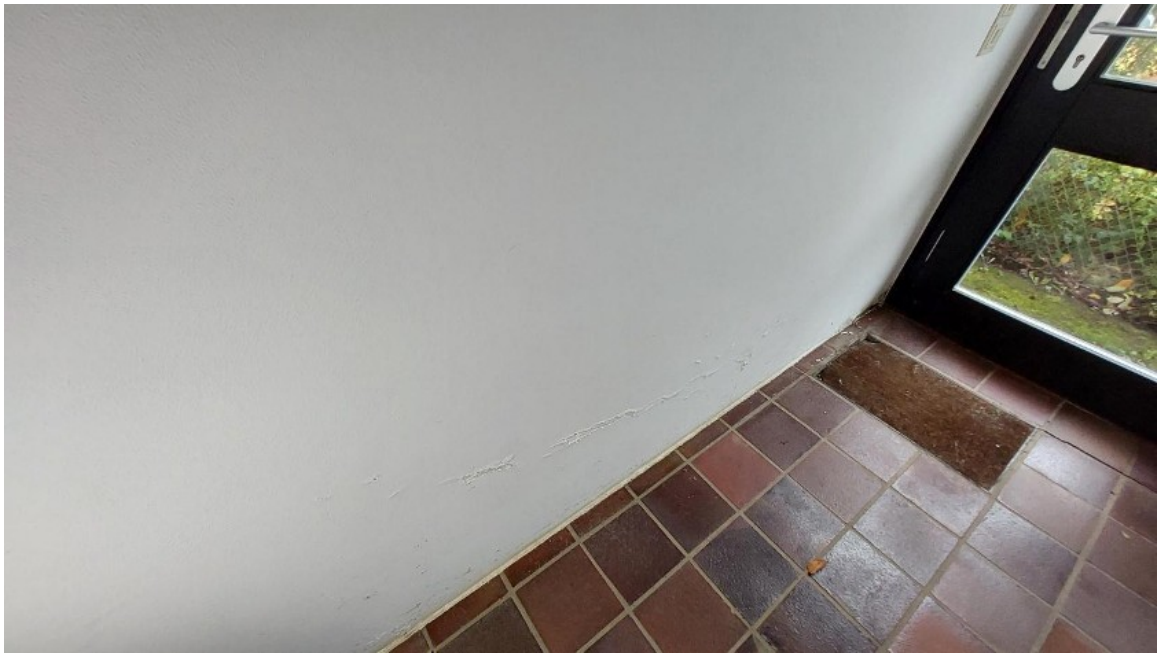


Abb. 21
Putzabplatzungen und Risse R 0.04

VII. Geräte/ ehm. Sargkammern

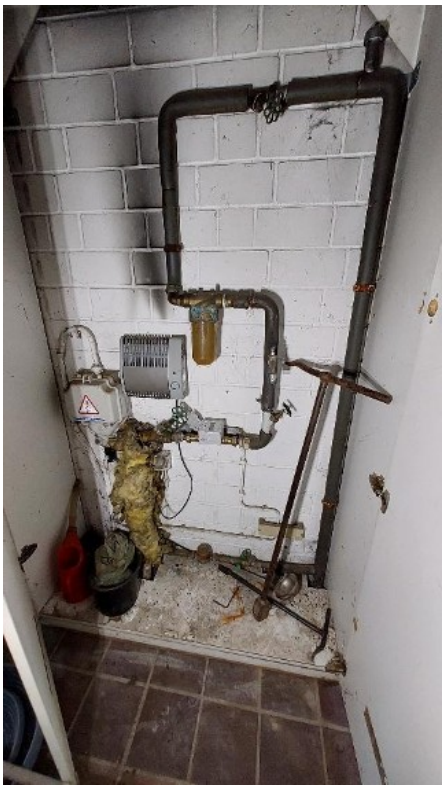


Abb. 22
Wasseranschluss mit desolatem Wasserfilter



Abb. 23
Nutzung der Sargzellen als Lagerräume

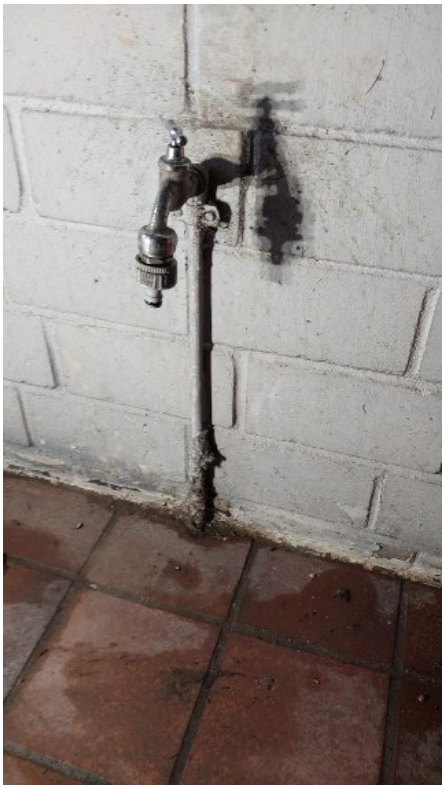


Abb. 24
Beschädigungen an der Wasserleitung



Abb. 25
Desolater Bodenablauf



Abb. 26
Nutzung des Wasseranschlusses: Wassereintrag; Provisorische Garage für Arbeitsfahrzeuge (Benzinbetrieben)



Abb. 27
Verschmutzungen im Bereich der Fenster

VIII. Toiletten



Abb. 28
Vorraum Toiletten: Salzausblühungen (Eintrag Streusalz), Putzabplatzungen, Verschmutzungen



Abb. 29
Vorraum Toiletten: Salzausblühungen (Eintrag Streusalz), Putzabplatzungen, Verschmutzungen



Abb. 30
Verschmutzungen der Wandfliesen, locker Steckdose

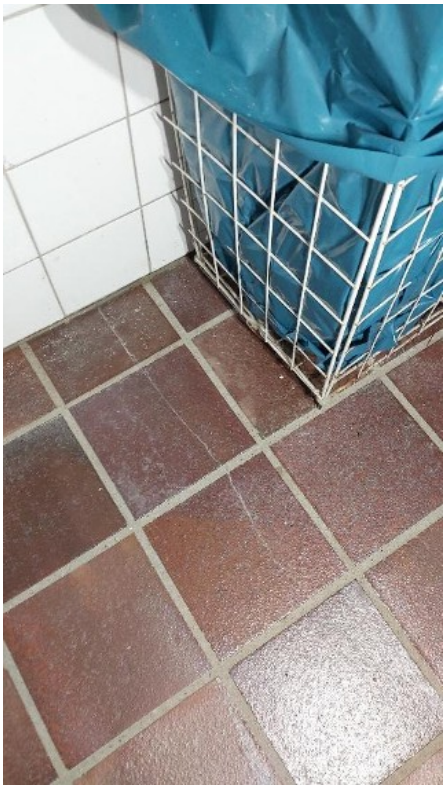


Abb. 31
Riss in den Bodenfliesen



Abb. 32
Salzbelastung über die Verfugung der Wandfliesen



Abb. 33
Dachentlüftung der Toiletten

Projekt: **Machbarkeitsstudie Trauerhalle Herkenrath**

Thema: **Fotodokumentation Zustandserfassung/ Schadensbilder, Teil 3**
Datum: **02.12.2025**

IX. Bauteilöffnungen



Abb. 1
Türschwelle: flächig verklebter Naturstein, keine Abdichtung zum Gebäude hin vorhanden.



Abb. 2
Profil der o.g. Türschwelle.



Abb. 3
Bauteilöffnung im Bereich der Aussegnungshalle R 0.01.



Abb. 4
Bauteilöffnung im Bereich der Aussegnungshalle: Trennschicht mittels Folie. Die Abdichtung ist desolat und brüchig.



Abb. 5
Bauteilöffnung im Bereich der Aussegnungshalle: Die Feuchtigkeitsmessung (93/100 Digits) zeigt einen hohen Feuchtigkeitszustand unterhalb der Fliesen, was die Risse und Verformungen erklären lässt.



Abb. 6
Bauteilöffnung im Geräteraum R 0.02: Befund äquivalent zur Bauteilöffnung in der Aussegnungshalle: Desolate Abdichtungsebene, hohe gemessene Feuchtigkeitswerte (86/ 100 Digits).



Abb. 7
Bauteilöffnung im Außentürbereich R 0.04: Desolate Abdichtung vorhanden. Die Ecke ist sehr feucht. Außerdem wurde eine unbekannte TGA-Leitung unmittelbar unterhalb der Fliesen angetroffen.



Abb. 8
Schwellensituation, im Hintergrund o.g. Bauteilöffnung. Die Schwelle zeigt ein Gefälle Richtung Gebäude (Regenwasser wird Richtung Innenraum geleitet) und eine desolate Abdichtung. Zusätzlich liegt die Bodenplatte frei.



Abb. 9
Flurwand R 0.04 (mittlere Höhe): Die Ursache der Salzausblühungen konnte hier nicht ermittelt werden.



Abb. 10
Flurwand R 0.04 (Fußboden): Die Abdichtungsebene ist intakt und an der Wand hochgeführt.



Abb. 11
Bauteilöffnung R 0.07: Bei der Bauteilöffnung im Raum R 0.10 wurde eine wasserführende Leitung touchiert. Es zeigt sich, dass das Wasser in sämtliche angrenzende Bereiche läuft. Die Wand war unabhängig des Wasserschadens sehr feucht (80/100 Digits).



Abb. 12
Bauteilöffnung R 0.08: Die Feuchtigkeitsmessungen an der Wand zeigen eine erhöhte Feuchtigkeit. In der bereits vorhandenen Bauteilöffnung im Boden zeigt sich die Wasseransammlung aus angrenzendem Wasserschaden R 0.10.



Abb. 13
Bauteilöffnung R 0.10: Bei der Bauteilöffnung wurde eine Leitung touchiert, die bereits wieder repariert (rot) wurde. Zu erkennen ist die an der Wand hochgeführte Abdichtung. Die Bauteilöffnungen der angrenzenden Räume (R 0.07/ 0.08) liefen ebenfalls mit Wasser voll. Die Leitungsverlegung im Gebäude ist weiter unklar.



Abb. 14
Bauteilöffnung an der Wand R 0.09: Die Feuchtigkeitsmessungen zeigen keine erhöhten Feuchtigkeitswerte. Die Salzausblühungen im Sockelbereich der Wänden lassen sich vermutlich auf eingetragenes Streusalz zurückführen.



Abb. 15
Keine Sichtbaren Schäden an der Toilettenentlüftung auf dem Flachdach erkennbar



Abb. 16
Sämtliche Dachabläufe sind mit Laub zugesetzt, was den Wasserablauf erschwert. Diese sollten umgehend gereinigt werden.

Trauerhalle Herkenrath, Bergisch Gladbach

Machbarkeitsstudie



September 2026

Sandner Architekten

Projekt:	25-26 Trauerhalle Herkenrath Im Fronhof 2 51429 Bergisch Gladbach
Auftraggeber:	Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (IPGL) Vertreten durch: Timo Hachenberg Rathaus Bensberg- Wilhelm-Wagner-Platz 51429 Bergisch Gladbach
Auftragnehmer:	Sandner Architekten Planungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH Heisterbacher Str. 92 53639 Königswinter Telefon: 02223 - 900 98 50 Telefax: 02223 - 900 98 58 E-Mail: info@sandner-architekten.de Web: www.sandner-architekten.de
Bearbeitung:	Patrick Lackner M.A. Heritage Conservation Moritz Klouth B.Eng. Bauingenieurwesen Verena Mähser M.A. Architektur, M.A. Historische Bauforschung Markus Sandner Dipl.-Ing. Architekt

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
1.1 Objektbeschreibung 5
1.2 Aufgabenstellung 7

2 Bestandserfassung 7
2.1 Zustandsbeschreibung/ Schadensbilder 7
2.1.1 Abschnitt 01: Aussegnungshalle 7
2.1.2 Abschnitt 02: Mitarbeiterräume 7
2.1.3 Abschnitt 03: Geräte/ Sargzellen 7
2.1.4 Abschnitt 04: Toiletten 8
2.1.5 Fassaden 8
2.1.6 Dachflächen 8
2.1.7 Außenanlagen/ Freiflächen 8
2.1.8 Kernproblematik Feuchtigkeit 8
2.1.9 Leitungsverlegung 9
2.2 Bauteilöffnungen und Gutachten 9
2.2.1 Fundamentierung / Geotechnik 9
2.2.2 Innenraum 10
2.2.3 Schadstoffanalyse 11

3 Sanierung und Instandsetzung des Bestandes 11
3.1 Maßnahmen Gebäudehülle und Außenanlagen 11
3.1.1 Gründung /Unterbau 11
3.1.2 Fassaden 11
3.1.3 Dachflächen/ Fassadenverkleidung 12
3.1.4 Außenanlagen 12
3.2 Maßnahmen Innenraum 12
3.2.1 Abschnitt 01: Aussegnungshalle 12
3.2.2 Abschnitt 02: Mitarbeiterräume 12
3.2.3 Abschnitt 03: Geräte/ Sargzellen 13
3.2.4 Abschnitt 04: Toiletten 13
3.3 Allgemeine Maßnahmen 13
3.4 Maßnahmen Technische Gebäudeausrüstung 14
3.4.1 Elektroarbeiten 14

3.4.2 Brauch- und Schmutzwasser 14
3.4.3 Sanitäranlagen 14
3.4.4 Heizung 14
3.5 Nachhaltigkeitsaspekte im Bestand 14

4 Neubau und Konzeption 15
4.1 Maßnahmen Rückbau/ Vorbereitung 15
4.2 Neubau 15
4.2.1 Allgemeine Anforderungen 15
4.2.2 Variante 1: Ersatzneubau 16
4.2.3 Variante 2: Trauerhalle mit Talblick 16
4.2.4 Variante 3: Pavillon - Raum der Stille 18
4.3 Nachhaltigkeit im Neubau 20

5 Kostenrahmen 21

6 Lebenszykluskostenanalyse (LCC - Analysis) 23
6.1 Nutzungskosten 23
6.2 Nutzungsdauer und Abschreibung 24

7 Terminplanung 25

8 Zusammenfassung 25
8.1 Vergleich Instandsetzung – Neubau 25
8.1.1 Baulicher Zustand und Instandsetzungsbedarf 25
8.1.2 Neubauvarianten 26
8.1.3 Wirtschaftlicher Vergleich 26
8.1.4 Nachhaltigkeit im Vergleich 26
8.1.5 Lebenszykluskostenanalyse 27
8.1.6 Zusammenfassende Bewertung 27
8.2 Einbindung Fachplaner/ Gutachter 27

9 Anlagenverzeichnis 28

1 Einleitung

1.1 Objektbeschreibung

Die Trauerhalle befindet sich auf dem städtischen Friedhof der Stadt Bergisch Gladbach im Ortsteil Herkenrath. Der im südwestlichen Bereich des Ortsteils gelegene Friedhof weist eine leichte Hanglage auf; die Trauerhalle liegt am südöstlichen Rand des Friedhofsgeländes. Sie ist über einen befestigten Weg von der Straße „Im Fronhof“ aus erreichbar.



Abb. 1: Lageplan von Herkenrath mit Einzeichnung der Trauerhalle (Quelle: tim-online.nrw.de)

Der eingeschossige Bau aus dem Jahr 1979 besitzt einen geteilt angelegten, rechteckigen Grundriss. Im östlichen Gebäudeteil befindet sich die Trauerhalle mit einem Pultdach. Der westliche Gebäudeteil beherbergt neben den ehemaligen Sargzellen und einem Geräteraum auch die Mitarbeiterräume sowie die ausschließlich von außen zugänglichen Toiletten. Dieser Gebäudeteil ist mit einem Flachdach ausgeführt. Die Traufbereiche des Flachdachs sowie die aufsteigenden Fassadenflächen der Trauerhalle sind mit Schindeln verkleidet.
Der südliche Eingang der Trauerhalle wird durch ein Vordach betont. Der angrenzende Außenbereich ist mit Plattenbelag befestigt.

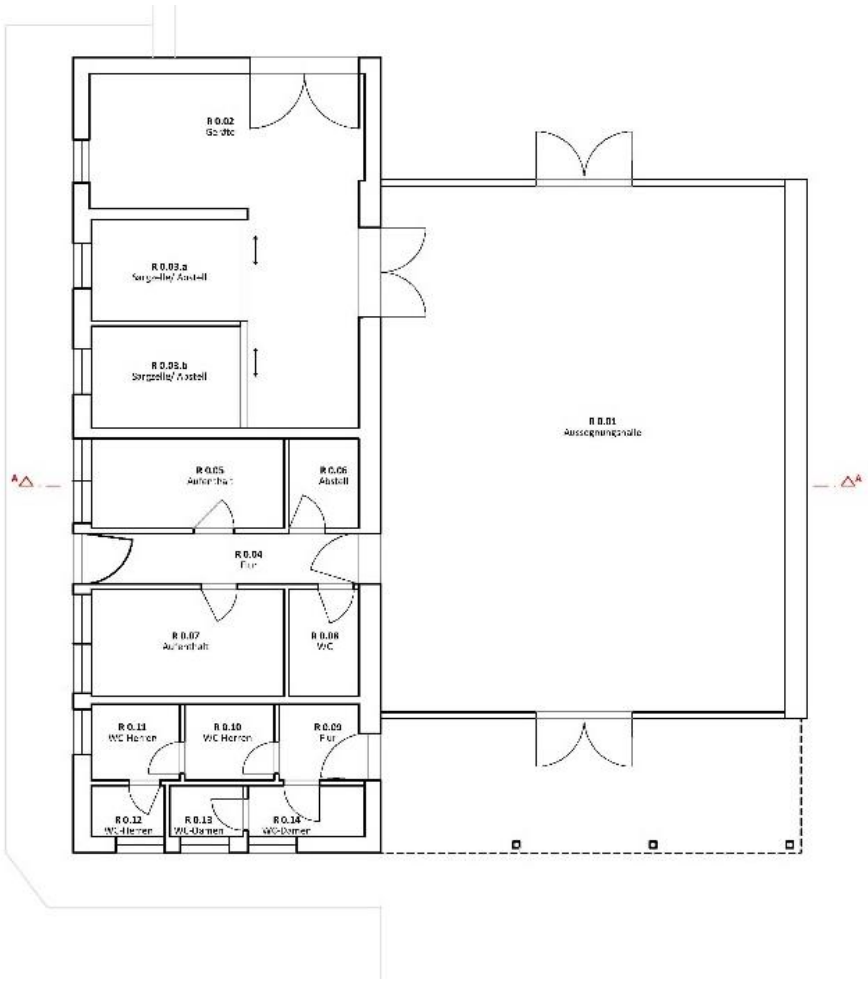


Abb. 2: Grundriss der Trauerhalle



Abb. 3: Übersichtsbild der Trauerhalle von Südosten

1.2 Aufgabenstellung

Unser Büro wurde mit einer Ersteinschätzung des Gebäudebestands beauftragt. Auf Grundlage einer Bestandserfassung soll ein grober Kostenrahmen für den Umfang möglicher Sanierungsmaßnahmen ermittelt werden.
Da die Trauerhalle nur noch selten genutzt wird und die vorhandenen Räumlichkeiten in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als zu groß gelten, soll zusätzlich eine zweite Variante betrachtet werden. Diese umfasst den Rückbau des bestehenden Gebäudes und den Neubau einer Trauerhalle, die dem aktuellen Nutzungsbedarf entspricht. Hierfür sind drei Varianten kostentechnisch zu prüfen, die durch den Auftraggeber als Idee übermittelt wurden. Ein Ersatzneubau entsprechend dem Bestand, eine Trauerhalle mit Talblick und ein wettergeschützter Pavillon.

2 Bestandserfassung

2.1 Zustandsbeschreibung/ Schadensbilder

Im Zuge einer Ortsbegehung sowie mit der Erstellung von Bauteilöffnungen konnten folgende Schadensbilder festgestellt werden. Diese werden u.a. in Kap. 2.2 und der Anlage 1: Fotodokumentation dargelegt.

2.1.1 Abschnitt 01: Aussegnungshalle

- ehem. Feuchtigkeitsschäden an den Holzschindeln
- Feuchtigkeitseintrag im Schwellenbereich zum Innenraum hin erkennbar
- Rauchschwaden im Bereich der Wärmestrahler an den Holzschindeln
- Schwellsteine (Naturstein) an den Außentüren zeigen Risse
- Risse im Fliesenbelag; dieser zeigt großflächige Unebenheiten mit lokalen Erhöhungen und Vertiefungen, die zu Rissen führen

2.1.2 Abschnitt 02: Mitarbeiterräume

- Partielle Feuchtigkeitsschäden in Form von Schimmel, Putzabplatzungen, Risse und Salzausblühungen an den Innenwänden und Decke
- erhöhte Feuchtigkeit im Bodenbereich des westlichen Zugangs
- Geruchsbelastung auf Grund o.g. Schadensbilder
- Es ist von Leckagen im Leitungssystem auszugehen

2.1.3 Abschnitt 03: Geräte/ Sargzellen

- Derzeit werden die Räumlichkeiten u.a. als Garage für Arbeitsfahrzeuge genutzt -> Keine Brandschutzabtrennung zu den weiteren Räumen
- Verschmutzungen in allen Räumen und im Bereich der Fenster
- erhöhter Feuchtigkeitseintrag durch Nutzung des innenliegenden Wasseranschlusses
- Wasseranschlüsse und Wasserfilter sind in desolatem Zustand
- Es ist von Leckagen im Leitungssystem auszugehen

2.1.4 Abschnitt 04: Toiletten

- starke Schädigung (z.B. Putzabplatzungen) des Sockels im Vorraum durch Eintrag von Streusalz
- Sanitäranlagen sind allgemein in schlechtem Zustand
- Risse im Fliesenboden
- Verschmutzungen /Risse im Bereich der Wandfliesen
- Es ist von Leckagen im Leitungssystem auszugehen

2.1.5 Fassaden

- Verschmutzungen an den Fassadenflächen
- partiell geschädigter Sockelmörtel
- aufsteigende Feuchtigkeit im Sockelbereich
- Risse im Kalksandstein an den Gebäudeecken
- Risse im Mauerwerk unterhalb der Fenster (Westseite)
- Fenster auf der Westseite (Witterungsseite) desolat - fehlende Fensterbänke
- allgemein kleinere Schäden an Holzbauteilen im Außenbereich (z.B. Türen/ Fenster)
- Fassadenschindeln partiell desolat - eindringende Feuchtigkeit in Unterkonstruktion
- Partiell freiliegende Bodenplatte auf der Westseite des Gebäudes

2.1.6 Dachflächen

- Bemooste Dachflächen (Pultdach)
- Stehendes Wasser auf dem Flachdach; verstopfte Abflüsse
  -> kann auf Dauer eindringendes Wasser in die Unterkonstruktion und Innenraum verursachen
- desolate Stütze des Vordachs (1/3 Stück)
- geflicktes Regenfallrohr auf der Südseite - Abplatzungen am Mauerwerk

2.1.7 Außenanlagen/ Freiflächen

- partiell desolater Plattenbelag
- Verkippungen im Plattenbelag
  -> ggf. Unterbau des Plattenbelags nicht mehr intakt
- desolate Holzauflagen der Begrenzungsbänke
- Bewuchs in den Fugen des Plattenbelags
- verstopfte Ablaufrinnen

2.1.8 Kernproblematik Feuchtigkeit

Die Schäden an den Wänden im Bereich der Mitarbeiterräume sowie die Feuchtigkeitserscheinungen im Sockelbereich der Fassaden weisen auf ein grundsätzliches Feuchtigkeitsproblem hin. Die Ursachen der beiden Schadensbereiche sind jedoch getrennt voneinander zu betrachten.

Die Schäden an den Wand- und Bodenflächen im Innenraum lassen auf Leckagen im Leitungsnetz des Brauch- und Schmutzwassers schließen, wohingegen sich die Feuchtigkeitsschäden im Sockelbereich auf Mängel in der Bauwerksabdichtung sowie auf die teilweise freiliegende Bodenplatte an der Westseite zurückführen lassen können.

2.1.9 Leitungsverlegung

Die vorliegenden Unterlagen zur Leitungsverlegung begrenzen sich auf einem Entwässerungsgesuch von 1972 sowie einer Kanalbefahrung von 2023. Die Bauteilöffnungen haben zusätzlich zwei Leitungsbefunde offengelegt. Diese Erkenntnisse wurden in einem Grundriss eingezeichnet. (Siehe Anlage 4) Bereits die Kanalbefahrung zeigt partielle Schäden im Leitungssystem, was die Vermutung von Leckagen bekräftigt.

2.2 Bauteilöffnungen und Gutachten

2.2.1 Fundamentierung / Geotechnik

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde durch des Ingenieurbüro GEOS H&P Umweltservice GmbH ein geotechnisches Gutachten[1] erstellt. Im Zuge der Untersuchungen im Bereich des Fundaments der Trauerhalle wurden folgende Maßnahmen durchgeführt: Rammkernsondierungen (u.a. schwere RKS), Handschürfen sowie bodenmechanische Laboruntersuchungen.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Am Fundament ist keine Abdichtung vorhanden. An der Nordseite (Schurf 3) konnten unterhalb der Schwelle Reste eines vermutlich mineralischen Anstrichs in einer Höhe von etwa 10 cm festgestellt werden.
- Eine Frostschürze ist vorhanden, jedoch besteht keine Abdichtung gegenüber den umgebenden schluffigen, stark tonigen Bodenschichten.
- An den Schürfpunkten wurde in den Schichten unterhalb des Plattenbelags eine deutlich erhöhte Feuchtigkeit festgestellt.
- Im Falle eines Neubaus ist eine den geotechnischen Verhältnissen angepasste Fundamentierung zu planen; hierzu ist die frühzeitige Einbindung eines Tragwerksplaners erforderlich.
- Fehlende Dämmung der Bodenplatte und Frostschürze
- Teils vorhandene „verlorene Schalung“ aus Holztafeln im Bereich der Frostschürzen
- Fehlende Abdichtung im umlaufenden Sockelbereich, insbesondere Übergang zwischen Fundament und aufgehendem Mauerwerk; hier liegt eine offene Fuge vor, in welche Feuchtigkeit eindringt
- Nicht fachgerecht verlegte Drainagerohre, u.a. zu nah am Bauwerk verlegt
- Teilweise keine Drainagerohre vorhanden
- Kein sickerfähiges Material um den Bereich der Drainageleitung vorhanden, schluffiges und toniges Material liegt vor

[1] s. Bericht zu Untersuchungen der Baugrund- und Bodenbeschaffenheit an der Trauerhalle auf dem Friedhof Herkenrath in Bergisch Gladbach-Herkenrath, 12/2025-01/2026.

- Das Drainagerohr auf der Südseite weist keine Wasserberührung auf, was darauf hindeutet, dass dort nur geringe Niederschlagsmengen versickern. Auf der Nordseite ist kein Drainagerohr vorhanden.

Wie bereits eingangs beschrieben, kann eine fehlende Abdichtung zu einer dauerhaften Durchfeuchtung der Bodenplatte führen. Das Fehlen einer kapillarbrechenden Schicht begünstigt zusätzlich den Feuchteeintrag in die Baukonstruktion. Die im Zuge der Bauteilöffnungen im Gebäudeinneren gemessenen Feuchtewerte bestätigen diese Annahme.

2.2.2 Innenraum

Bodenfläche Aussegnungshalle/ Lagerraum

Mit Rückbau des Fliesenbelages und der Sondierung des Estrichs konnte festgestellt werden, dass die Bodenplatte zum Estrich mittels Abdichtung und darüberliegenden Folie getrennt ist. Die Abdichtungsebene (vermutl. Bitumen) war bereits brüchig und partiell nicht mehr vorhanden, die darüberliegen Folie hatte bereits Löcher. Dies erklärt das Rissbild über große Teile der Fliesenfläche in der Aussegnungshalle. Gleichzeitig wurde mit dem Feuchtigkeitsmessgerät über 93 Digits gemessen werden (sehr feucht).
Die Bodenöffnung im Lagerraum kam zu äquivalenten Ergebnissen.

Schwelle Eingangsbereich

Mit der Entfernung eines Schwellensteines (Basaltlava) konnte festgestellt werden, dass es keine Abdichtung zwischen Gebäude und Pflasterung gibt. Dies bedingt eindringendes Regenwasser. Im Bereich des nördlichen Zugangs zur Aussegnungshalle lassen sich bereits witterungsbedingte Schäden feststellen.

Wandflächen Mitarbeiterräume

Die Entfernung des Putzes im Bereich der Salzausblühungen ließ augenscheinlich keine Ursache für die Salzausblühungen erkennen. Die Öffnungen am Sockel zeigte hingegen eine intakte Abdichtung, die an der Wand hochgeführt ist.

Bodenflächen Mitarbeiterräume

Der Bodenbelag besteht aus einem PVC-Belag. Der Estrich wurde auf der Wandseite zu den dahinterliegenden Toilettenanlagen bis zur Abdichtungsebene aufgestemmt. Die Abdichtungsebene zeigte sich spröde und partiell nicht mehr intakt. In diesem Wandbereich traten vermehrt Salzausblühungen und Putzabplatzungen auf, was auf aufsteigende Feuchtigkeit, u.a. durch eine desolate Abdichtung, schließen lässt.

Westzugang Mitarbeiterräume

Bereits ohne Bauteilöffnung zeigte sich in der Ecke des Zugangs durch biogenen Bewuchs eine sehr feuchte Stelle. Die Bauteilöffnung konnte dies bestätigen, wobei eine desolate Abdichtung sowie hohe Feuchtigkeitswerte festgestellt wurden. Weiterhin konnte eine oberflächennahe, nord-süd verlaufende Leitung gefunden wurden.

Bodenfläche Sanitärräume

Es erfolgte eine Bauteilöffnung an Wand und Boden im Bereich zwischen den Waschbecken. Dabei wurde eine oberflächennahe Frischwasserleitung im Übergangsbereich von Wand zu Boden angetroffen. Es konnten an den unteren Wandflächen erhöhte Feuchtigkeitswerte gemessen werden.

Wandflächen Sanitärräume
Die Entfernung des Putzes bestätigte die Vermutung, dass die Salzausblühungen im Sockelbereich auf eingetragenes Streusalz zurückzuführen sind.

2.2.3 Schadstoffanalyse

Mit dem vorliegenden Schadstoffgutachten[2] vom 19.01.2026 konnte nachgewiesen werden, dass in den beprobten Materialien kein Asbest gefunden wurde, partiell jedoch KMF zu finden ist. Der Sachverständige wies darauf hin, dass, trotz nicht durchgeführter Beprobung davon auszugehen ist, dass die Faserzementplatten der Außenwandverkleidung (Schindeln) asbesthaltig sind. Die Raumluftmessung auf Formaldehyd ergab keine auffälligen Werte.
In folgenden Bereichen wurden durch den Schadstoffgutachter mit Schadstoffen ausgewiesen:

PCB	**Asbest**	**KMF**	**Formaldehyd (Raumluft)**
Bitumenabdichtung Bodenplatte	X (Faserzementplatten Außenwandverkleidung)	Bitumenabdichtung Bodenplatte	X
		Dämmung im Bereich der Wasseruhr	

Für Arbeiten im Zusammenhang mit den schadstoffbelasteten Materialien im Zuge eines Umbaus oder Abbruchs des Gebäudes sind entsprechende übergeordnete und persönliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Weiterhin ist bei der Entsorgung darauf zu achten, dass kontaminierter Bauschutt gesondert zu entsorgen ist.

3 Sanierung und Instandsetzung des Bestandes

3.1 Maßnahmen Gebäudehülle und Außenanlagen

3.1.1 Gründung /Unterbau

- Freilegen des Fundamentes am Gebäude bis Unterkante Fundamente (mit Tragwerksplaner abzustimmen)
- Aufbringen einer Perimeterdämmung und Abdichtung im erdberührten Bereich samt Sockel
- Abdichtung der obererdigen Bodenplatte auf der Westseite
- Neuverlegung einer funktionstüchtigen Drainage mit sickerfähigem Bodenmaterial
- Abdichtung der Schwellenbereiche (Eingänge) Nord- und Südseite

3.1.2 Fassaden

- Reinigen der Mauerwerksflächen

[2] s. Bericht & beigefügter Laborbericht zur Schadstoffuntersuchung vom 19.01.2026, Baugutachter Born.

- Rissverschlämmung
- Montage Wärmedämmverbundsystem (WDVS);
  - ➔ Nachhaltige Alternative: Holzfaserdämmplatten
- Austausch der desolaten Fenster
- Abschleifen und Neuanstrich der Fenster/ Türen/ sämtliche Holzbauteile
- Austausch desolater Pfosten des Holzdaches
- Austausch der gerissenen Natursteine im Schwellenbereich
- Im Bereich der Schwellen der Außentüren der Aussegnungshalle sollte eine Abdichtung/ Sockel eingebracht werden
- Ergänzung von Fensterbrüstungen zum Witterungsschutz auf der Westseite

3.1.3 Dachflächen/ Fassadenverkleidung

- Fachgerechter Rückbau und Entsorgung der Schindeln; Montage von gleichwertigen Schindeln
- ggf. Überarbeitung der darunterliegenden Holzkonstruktion
- fachgerechter Rückbau und Entsorgung der HWL-Platten (Asbesthaltig), Ersetzen durch gleichwertige Platten zur Unterkonstruktion der Traufverkleidung
- Reinigung der Pultdachflächen
- Überprüfung der Dachhaut des Flachdaches
- Thermische Entkopplung der Dachentlüftungen
- Überprüfung der Dachabläufe
- ggf. Überarbeitung des Gefälles mit Gefälledämmung

3.1.4 Außenanlagen

- Austausch desolater Platten im Plattenbelag
- Partielle Aufnahme und Neuverlegung des Plattenbelags
- Wiederherstellung von verkippten Randelementen (Bänke); Austausch der Sitzflächen (Holz)
- Grünschnitt an der Westfassade → Vorbeugung Verschmutzung/ Laub
- Einbau von Entwässerungsrinnen vor den Eingangstüren

3.2 Maßnahmen Innenraum

3.2.1 Abschnitt 01: Aussegnungshalle

- Barrierefreier Zugang bereits möglich
- Auf Grund der Leitungsneuverlegung muss der Bodenaufbau zurückgebaut und neu erstellt werden
- Austausch der Heizstrahler in moderne Elektroheizung bereits geschehen (Stand 12/2025).

3.2.2 Abschnitt 02: Mitarbeiterräume

- Mit dem Rückbau der Wasserleitungen → Abbruch der feuchtigkeitsbelasteten Wände in Abstimmung mit einem Tragwerksplaner
- Rückbau des Bodenaufbaus bis zum Estrich
- Trockenlegung der Räume vor weiteren Maßnahmen

- ggf. muss mittels thermisch und hygrisch entkoppeltem Putz die Dauerfeuchtigkeit in den Bauteilen reguliert werden (Monitoring)
- Instandsetzung der Räume gemäß künftiger Nutzung bzw. entsprechend der alten Nutzung als Aufenthaltsräume und Büro mit Mitarbeiter-WC und Duschraum mit Schwarz-Weiß-Trennung
  ➔ Größere Eingriffe in der Raumstruktur notwendig
- Aufgrund der Leitungsneuverlegung muss der Bodenaufbau zurückgebaut und neu hergestellt werden

3.2.3 Abschnitt 03: Geräte/ Sargzellen

- Brandschutzertüchtigung bei Nutzung als Garage
- Erstellen eines abgetrennten Laderaums für Akkus
- Erstellen eines abgetrennten Bereichs für Treibstoff Lagerung
- Umbau der ehem. Sargzellen zu Geräteräumen mit Aufbewahrung von Geräten und Lagermöglichkeiten
- Verbesserung der Zugänglichkeit/ Nutzung der ehem. Sargzellen bei Nutzung als Garage
  ➔ ggf. Rückbau der Schiebetüren; Ergänzung von Türen
  ➔ Sollte eine zukünftige Nutzung der Sargzellen geplant sein, müsste der Platzbedarf ggf. neu durchdacht werden
  ➔ Überlegung zur Erstellung eines Carports für das Unterstellen von Kleinfahrzeugen
- Reinigung der Räumlichkeiten
- Neuanstrich der Wandflächen
- Aufgrund der Leitungsneuverlegung muss der Bodenaufbau zurückgebaut und neu erstellt werden

3.2.4 Abschnitt 04: Toiletten

- Empfehlung zur Entkernung des Sanitärräumlichkeiten
- Entsalzung des Sockelbereiches im Vorraum R 0.09 → Salzspeicherputz für die Zukunft: es ist darauf zu achten, dass generell auf Streusalz in Umgebung des Gebäudes verzichtet wird oder entsprechende Baumaterialien verwendet werden, die mit Salzbelastung umgehen können
- Herstellen von Barrierefreiheit
  ➔ Bei der Umgestaltung zur Barrierefreiheit muss die Raumstruktur grundsätzlich verändert werden.
  ➔ Neueinrichtung der Sanitärräume: neue Oberflächen, Bodenbeläge, Sanitärgegenstände
- Aufgrund der Leitungsneuverlegung muss der Bodenaufbau zurückgebaut und neu erstellt werden

3.3 Allgemeine Maßnahmen

- Rückbau Bodenbeläge und Abbruch Estrich
- Abdichtung Bodenplatte von Innen
- Abdichtung freiliegende Bereiche Bodenplatte von außen
- Abdichtungsebene Außenwände, Schwellen

3.4 Maßnahmen Technische Gebäudeausrüstung

3.4.1 Elektroarbeiten

- Überprüfung Hausanschluss Strom
- Überprüfung der Stromleitungen
- Erneuerung der Schaltsysteme (Steckdosen, Lichtschalter)

3.4.2 Brauch- und Schmutzwasser

- Erneuerung des Hausanschlusses
- Rückbau und Erneuerung des gesamten Leitungsnetzes
- Überprüfung Abwasserschacht ab Gebäudekante nach Außen
- Rückbau und Neuerstellung Wasseranschluss R 0.02
- Rückbau und Neuerstellung Außenwasseranschluss Nordfassade

3.4.3 Sanitäranlagen

- s. Abschnitt 2.1.4
- Rückbau der bestehenden WC-Anlagen
- Modernisierung hin zu einem barrierefreien WC mit Unisex-Nutzung, aufgrund der mangelnden Platzverhältnisse muss die Anzahl der vorhandenen Toiletten reduziert werden

3.4.4 Heizung

- Rückbau sämtlicher Heizstrahler in den Mitarbeiterräumen
- Montage von energieeffizienten Infrarotheizungen in den Mitarbeiterräumen und den Toilettenanlagen.
- Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage über eine Wärmepumpe

3.5 Nachhaltigkeitsaspekte im Bestand

Im Rahmen der Instandsetzung lassen sich auch an der Trauerhalle wichtige nachhaltige Verbesserungen umsetzen. Dabei spielt bereits der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz eine wichtige Rolle, da damit große Teile der im Gebäude gebundenen grauen Energie weiter genutzt werden. Der Verzicht auf Abriss und Neubau reduziert den Ressourcenverbrauch erheblich und wirkt sich positiv auf die ökologische Gesamtbilanz aus.
Im energetischen Bereich bestehen mehrere gezielte Optimierungsmöglichkeiten. Eine Photovoltaikanlage kann aufgrund der vorhandenen Dachform und Ausrichtung nicht sinnvoll integriert werden. Jedoch lässt sich eine Wärmepumpe als erneuerbares Heizsystem im Bestand nachrüsten. In Kombination mit einer verbesserten Gebäudehülle kann sie den Energiebedarf spürbar senken. Die bestehende Dämmung kann dabei durch den Einsatz nachhaltiger Holzfaser-Dämmplatten ergänzt oder erneuert werden, wodurch sowohl der Wärmeschutz als auch die Materialökologie verbessert werden. Holzfaserplatten bieten nicht nur eine gute CO_2-Bilanz, sondern auch positive bauphysikalische Eigenschaften wie Feuchteregulation und sommerlichen Wärmeschutz.
Weiterhin können funktionstüchtige Elemente des Bestands sinnvoll weitergenutzt werden. Die Heizstrahler der Aussegnungshalle, die dort nur punktuell und bei Bedarf eingesetzt werden, können beibehalten

werden, wodurch zusätzlicher Materialeinsatz vermieden wird. Für die Mitarbeiterräume besteht zudem die Möglichkeit, eine Fußboden- oder Flächenheizung zu integrieren, die in Verbindung mit der Wärmepumpe besonders effizient arbeitet und den Nutzerkomfort erhöht.
Insgesamt bietet die Instandsetzung des Bestandes und eine Anpassung an die geänderten Nutzeranforderungen aus Nachhaltigkeitsperspektive eine ressourcenschonende Lösung, da sie den Materialverbrauch minimiert und die bestehende graue Energie erhält. Durch den gezielten Einsatz moderner Energietechnik und ökologischer Baustoffe lässt sich der energetische Standard des Gebäudes sinnvoll verbessern, ohne tief in die Substanz einzugreifen.

4 Neubau und Konzeption

Ein weiterer Aspekt der Machbarkeitsstudie war die Prüfung von zunächst zwei Varianten, die im Zuge eines Neubaus in Frage kommen könnten. Diese Aufgabenstellung wurde um eine dritte Variante erweitert, die jedoch nur anhand eines Ideenentwurf und einem Kostenrahmen untersucht wurde.
Anhand von Flächenbausteinen (siehe Anlage 3) wurden diese drei Varianten grob dargestellt. Nach Angaben des Auftraggebers wurden folgende Varianten geprüft.

- Variante 1: Ersatzneubau
- Variante 2: Trauerhalle mit Talblick
- Variante 3: Pavillon - Raum der Stille

4.1 Maßnahmen Rückbau/ Vorbereitung

Bei den drei Varianten wird der Abbruch des Bestandsgebäudes inklusiver fachgerechter Entsorgung teilweise schadstoffbelasteter Baumaterialien vorausgesetzt.

4.2 Neubau

Für den Neubau wurden durch den Auftraggeber allgemeine Anforderungen erteilt, die in den Neubauvarianten enthalten sein müssen. Spezifische Eigenschaften der Varianten werden folgend ebenfalls genannt.

4.2.1 Allgemeine Anforderungen

Barrierefreiheit:

- Barrierefreie WC-Anlagen
- Barrierefreier Zugang zum Gebäude (nicht der Weg vom Parkplatz zur Trauerhalle)

Sanitäreinrichtungen:

- Duschraum mit Schwarz-Weiß Trennung (sowohl bei Neubau als auch bei Sanierung)

Arbeitsräume und Lagerung:

- Pausen- und Büroräume für Mitarbeiter
- Kühlzellen nach Bedarf - derzeit geplant: Kühleinheit mit Volumen für zwei Särge (finale Vorgabe folgt von Seiten der Stadt)

- Hausanschluss und Lagerraum (Größe ca. einer Kühlzelle – wie aktuell)

Fahrzeuge und Geräte:

- Belüfteter Raum/ umschlossener Carport für kraftstoffbetriebene Geräte, Maschinen und Fahrzeuge (Größe orientiert am Fahrzeug – wie aktuell vor Ort abgestellt)
- Raum für Akku-Ladung (Heckenscheren, Bohrmaschinen, Aufsitzrasenmäher)
- Aufsitzrasenmäher muss reingefahren werden können
- Separater Raum/Abteil für Treibstofflagerung

Nachhaltige Gebäudetechnik (für Variante 1 -3):

- Photovoltaikanlage mit Speicher und begrüntes Dach
- Wärmepumpe zur Energieerzeugung möglich
- Fußbodenheizung in Mitarbeiterräumen (Aussegnungshalle ist unbeheizt)
- ggf. Wiederverwendung der Heizstrahler aus dem Vorbau

Zukünftige Nutzung und Verkehrsführung:
Die Verkehrsführung wie aktuell:

- Anlieferung der Särge: über Haupteingang (Süden)
- Trauergäste: gehen aus der Trauerhalle zum Friedhof (Norden)
- Maschinenverkehr aktuell: rechts, neben Haupteingang, an der Trauerhalle vorbei Richtung Friedhof
- Durchfahrt zwischen Haupteingang und Friedhof muss gewährleistet bleiben

4.2.2 Variante 1: Ersatzneubau

Die erste Variante beschreibt einen Entwurf, der den Funktionsräumen und der ungefähren Größe des Bestandsgebäudes gleichen soll. Dabei müssen jedoch aktuell geltende Richtlinien und Normen beachtet werden. Mit Wunsch des Auftraggebers, könnte eine Verkleinerung des sakralen Raumes vorgenommen werden. Derzeit finden, laut Friedhofsverwalterin ca. 3 Trauerfeiern im Monat statt. Eine Umstrukturierung der Räume ist notwendig, um die Lager- und Abstellflächen entsprechend nutzen zu können. Für Kleinfahrzeuge soll entweder ein Garagenbereich oder ein Carport eingeplant werden. Die Kubatur und die Flächennutzung auf dem aktuellen Gelände sollen, mit Ergänzung der o.g. obligatorischen Eigenschaften, erhalten bleiben.

4.2.3 Variante 2: Trauerhalle mit Talblick

Die zweite Variante sieht eine Verkleinerung des sakralen Raums in Form einer Aussegnungshalle vor, die sich Richtung Tal orientiert und durch eine großflächige Verglasung einen offenen, beruhigenden Blick in die Landschaft ermöglicht. Die transparente Architektur kann entweder als filigrane Glas-Stahlkonstruktion umgesetzt werden, die mit schlanken Tragprofilen große Öffnungen ermöglicht. Oder sie kann in einer Holz- bzw. Hybridbauweise realisiert werden, die denselben offenen Raumeindruck schafft, jedoch eine ökologisch vorteilhaftere Materialbilanz besitzt. Beide konstruktiven Ansätze eignen sich für ein Flachdach, das je nach Ausführung begrünt oder mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden kann. Eine Dachbegrünung unterstützt das Mikroklima, verbessert die Regenwasserrückhaltung und stärkt die

Einbindung in die Landschaft, während eine PV-Anlage die regenerative Energieversorgung des Gebäudes ergänzt. Die architektonische Grundidee eines hellen, tröstlichen Ortes mit atmosphärischer Verbindung zwischen Innen- und Außenraum bleibt erhalten.

Die erforderlichen Nebenräume, darunter Sanitäranlagen, Mitarbeiterräume, Lagerräume und Sargzellen, können als separate Baukörper klar vom Hauptgebäude abgesetzt und auf der gegenüberliegenden Platzseite angeordnet werden. So bleibt die prägende architektonische Wirkung der Aussegnungshalle ungestört und gleichzeitig ist eine funktionale Trennung gewährleistet.
Zentral in der Achse des transparenten Baukörpers entsteht eine überdachte, wettergeschützte Terrasse. Diese ermöglicht es, Trauerfeiern bei geeigneter Witterung in den Außenraum zu verlegen, um den direkten Talbezug herzustellen. Die Aussegnungshalle selbst bleibt unbeheizt.
Der unmittelbare Außenraum wird durch eine angepasste Freiraumgestaltung ergänzt. Pflegeflächen, Grünschnittzonen und landschaftliche Einfassungen bilden einen würdigen Rahmen und unterstützen die ruhige Atmosphäre des Ortes.

Die zusätzlichen Nebengebäude werden funktional geplant und erfüllen die für ihre Nutzung notwendigen Anforderungen. Durch ihre architektonische Unterordnung fügen sie sich harmonisch in das Gesamtensemble ein, ohne die prägende Wirkung des transparenten Hauptbaus im Vordergrund zu beeinträchtigen.

Die folgende Skizze wurde mithilfe künstlicher Intelligenz erstellt. Diese dient ausschließlich der konzeptionellen Darstellung und ersetzt keine detaillierte Planung oder baurechtlich belastbare Visualisierung. Diese bildet keinen eigenständigen Entwurf, sondern ist als unabhängige Idee zu betrachten.

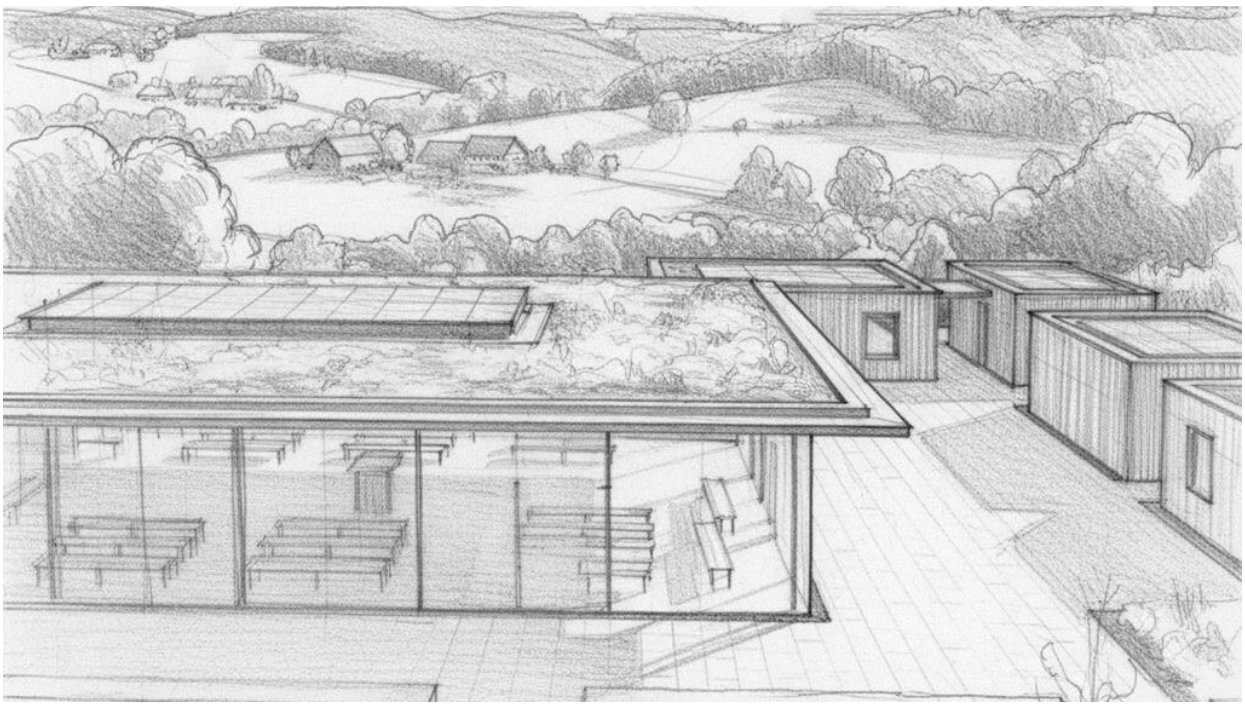


Abb.3: Ideenskizze, Trauerhalle mit Talblick

4.2.4 Variante 3: Pavillon - Raum der Stille

Der Pavillon besteht aus den beiden Gebäudebereichen **Trauerhalle** und **Raum der Stille**, die als zusammenhängendes Ensemble den Übergang zwischen Gebäude und Landschaft gestalten. Der unbeheizte Pavillon ist als multifunktionaler Freiraum konzipiert, der Schutz bietet, ohne sich vollständig von seiner Umgebung abzuschotten. Die Grenzen zwischen Innen- und Außenraum werden bewusst reduziert und ermöglichen eine enge Verbindung zum Friedhof und zur umgebenden Vegetation.
Das Gebäude erhält ein extensiv begrüntes Flachdach, in das eine Photovoltaikanlage integriert wird. Zur Sicherstellung der Elektrifizierung und für die flexible Nutzung bei Veranstaltungen, Gedenkfeiern oder Pflegearbeiten werden ausreichend wettergeschützte Außenraumsteckdosen vorgesehen. Der gesamte Fußbodenbereich wird mit pflegeleichten Keramikplatten belegt, die insbesondere eine einfache Reinigung von Schmutz sowie Wachsresten ermöglichen. Zur würdevollen und konfessionsübergreifenden Gestaltung dienen allgemein zurückhaltende, religionsneutrale Schmuck- und Kunstobjekte als identitätsstiftende Elemente.

Die **Aussegnungshalle** bildet den zentralen Bereich für Abschiedszeremonien. Zwei Fassadenseiten bestehen aus großformatigen Falt-, Schiebe- oder Drehelementen, die bei geeigneter Witterung weitgehend geöffnet werden können und der Halle einen pavillonartigen Charakter verleihen. Dadurch öffnet sich der Raum zum Friedhof und zur Landschaft. Gleichzeitig ist eine großzügig dimensionierte Ein- und Ausgangstür vorzusehen, die den komfortablen Durchgang für einen Sargwagens ermöglicht. Im geschlossenen Zustand gewährleisten lichtdurchlässige Fassadenelemente weiterhin eine starke Verbindung zur Umgebung und sorgen für eine gleichmäßige natürliche Belichtung des Innenraums.
Die Halle umfasst einen Aufbahrungsbereich mit ausreichend Platz für Kerzen- und Blumenschmuck sowie eine flexible Bestuhlung mit bis zu 50 barrierefrei erreichbaren Sitzplätzen und zentralem Mittelgang. Zur Durchführung von Trauerfeiern wird die Trauerhalle mit einer fest installierten akustischen Anlage ausgestattet, die eine angemessene Sprachverständlichkeit sowie die musikalische Begleitung von Zeremonien gewährleistet. Für unterschiedliche Nutzungsanforderungen werden mobile Möblierungselemente des Außenraums, wie Bänke, Aufbahrungselemente, Tische und ein Rednerpult, eingesetzt. Die Trauerhalle ist dadurch sowohl für Trauerfeiern bei schönem Wetter als auch bei Regen, Wind oder in den Wintermonaten nutzbar.

Der **Raum der Stille** ergänzt die Trauerhalle als öffentlich zugänglicher Rückzugs- und Aufenthaltsbereich. Die Gestaltung orientiert sich an einer ruhigen und naturnahen Atmosphäre. Im Zentrum des Raumes befindet sich ein prägendes Natursteinelement, das durch eine Dachaussparung gezielt inszeniert wird und den Bezug zu Himmel, Licht und Witterung herstellt. Eine massive Wand bildet die räumliche Abgrenzung zu den Nebenräumen, während die dem Friedhof zugewandte Seite offen gestaltet und lediglich durch Stützen gefasst wird. Sitzbänke laden Besucherinnen und Besucher zum Ruhen und Verweilen ein.
Dem Raum der Stille sind weitere funktionale Nebenräume zugeordnet. Hierzu gehören ein barrierefreier Unisex-Toilettenraum mit Euroschließung, klappbarem Wickeltisch und frostsicherer Ausführung, sowie ein Nebenraum, der als Umkleideraum dient und zugleich die Technik des Gebäudes aufnimmt. Im Außenbereich wird ergänzend ein frostsicherer Wasseranschluss vorgesehen.

Das Raumprogramm der sonstigen Nebengebäude bleibt unverändert gegenüber Variante 2 und umfasst weiterhin die erforderlichen Mitarbeiterräumlichkeiten, Sargzellen sowie die weiteren bereits vorgesehenen Funktionsbereiche.

Die folgenden Skizzen wurden mithilfe künstlicher Intelligenz erstellt. Diese dienen ausschließlich der konzeptionellen Darstellung und ersetzen keine detaillierte Planung oder baurechtlich belastbare Visualisierung. Diese bilden keinen eigenständigen Entwurf, sondern sind als unabhängige Idee zu betrachten.

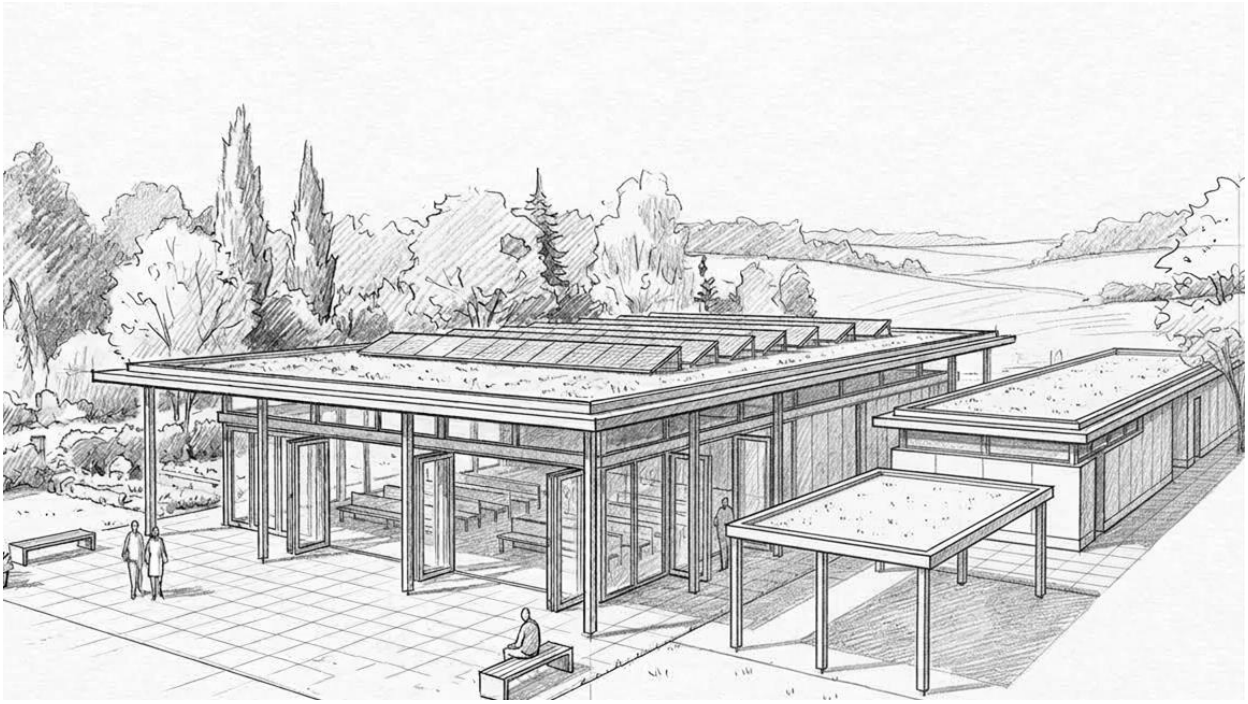


Abb.4: Ideenskizze, Pavillon - Raum der Stille, Außenperspektive



Abb.5: Ideenskizze, Pavillon - Raum der Stille, Innenperspektive

4.3 Nachhaltigkeit im Neubau

Die nachhaltige Bewertung eines möglichen Neubaus der Trauerhalle betrifft sowohl die Materialwahl als auch die energetische Ausstattung und die langfristigen ökologischen Auswirkungen des Gebäudes. Alle Neubauvarianten – der Ersatzneubau in Anlehnung an den Bestand (Variante 1), die stärker landschaftlich orientierte Trauerhalle mit Talblick (Variante 2) sowie der offene und unbeheizte Pavillon (Variante 3) – bieten grundsätzlich die Möglichkeit, die technischen und konstruktiven Anforderungen an ein zeitgemäß nachhaltiges Gebäude vollständig zu erfüllen. Im Vergleich zur Instandsetzung des Bestands entsteht ein Neubau jedoch zunächst mit höherer grauer Energie, da Materialherstellung, Transport und Bauprozesse vollständig neu anfallen. Dieser anfängliche Mehraufwand kann jedoch durch eine konsequent nachhaltige Bauweise und eine hohe Energieeffizienz über die Lebensdauer des Gebäudes kompensiert werden.

Ein zentraler Aspekt ist die Materialität. Beide Varianten ermöglichen den Einsatz ökologisch optimierter Baustoffe. Während eine Bauausführung in Beton aufgrund seiner Robustheit und Formstabilität in funktionalen Bereichen Vorteile bietet, ist Beton zugleich ein Material mit hohem CO_2-Ausstoß und erheblichem Anteil grauer Energie. Eine verstärkte Verwendung regionaler oder recycelter Zuschläge kann diese Belastung zwar reduzieren, jedoch nicht vollständig vermeiden. Eine Alternative stellt die Holzbauweise dar, die insbesondere im Bereich der Trauerhallen mit offenem, atmosphärischem Charakter viele gestalterische und nachhaltige Vorteile bietet. Holz als nachwachsender Rohstoff bindet CO_2 über den gesamten Lebenszyklus, weist eine deutlich bessere Ökobilanz auf und erlaubt durch seine Konstruktion leichte, energieeffiziente Baustrukturen.

Variante 2, die auf eine transparente und landschaftsbezogene Architektur setzt, sieht im Entwurf entweder eine filigrane Glas-Stahlkonstruktion vor, die große Öffnungen und eine weitläufige Verglasung ermöglicht und damit den gewünschten freien Blick ins Tal unterstützt. Diese Bauweise erlaubt schlanke Tragelemente und unterstreicht den offenen, lichtdurchfluteten Charakter des Gebäudes. Oder die Konstruktion kann in einer Holz- bzw. Hybridbauweise umgesetzt werden, die architektonisch denselben Raumeindruck erzeugt, jedoch eine deutlich bessere ökologische Bilanz aufweist. Moderne Holztragwerke können die Spannweiten und Transparenz nahezu vollständig abbilden, sodass Stahl nur punktuell für statische Zwecke oder optische Akzente eingesetzt werden müsste. Damit lässt sich der Entwurf wahlweise als leichte Glas-Stahlhalle oder als nachhaltigere Holz-/Hybridkonstruktion realisieren, ohne die gestalterische Grundidee zu verändern. Variante 3 setzt ebenfalls auf die Verwendung nachhaltiger Baustoffe unter Verwendung von Falt- oder Drehelementen aus Holz, die den Baukörper abschließen. Durch deren Einbindung kann der Raum nach Witterung geöffnet werden und gibt den Blick in die Natur frei. Massive Teile des Pavillons lassen sich zudem als Massive Wände aus lokalem Naturstein oder Lehm gestalten, was zum einen die Nachhaltigkeit fördert und zum anderen den würdigen Charakter des Raums unterstützt.

In energetischer Hinsicht können die Neubauvarianten umfassend an moderne Systeme angepasst werden. Die in den Grundanforderungen geforderten Maßnahmen – Photovoltaikanlage, Wärmepumpe, Fußbodenheizung in den Mitarbeiterräumen und die Wiederverwendung funktionstüchtiger Heizstrahler – unterstützen ein klimafreundliches Energiekonzept. Neubauten bieten den Vorteil, dass Dachform, Gebäudeorientierung und Anlagentechnik optimal aufeinander abgestimmt werden können. Besonders die Kombination aus PV-Anlage und Wärmepumpe ermöglicht eine weitgehend regenerative Eigenversorgung und reduziert die Betriebsenergie signifikant. Für Variante 2 und 3 kann die extensive Dachbegrünung zusätzlich einen mikroklimatischen Effekt erzeugen und zur Biodiversität sowie zur Regenwasserrückhaltung beitragen. Auch bei Variante 1 kann durch kompakte Bauformen und eine gut gedämmte Gebäudehülle ein

sehr niedriger Energiebedarf erreicht werden, sodass die eingesetzte Anlagentechnik besonders effizient arbeiten kann. Aus nachhaltiger Gesamtperspektive bieten die Neubauvarianten die Chance, ein langlebiges, energieeffizientes und ressourcenschonendes Gebäude zu schaffen. Die ökologische Bewertung fällt besonders günstig aus, wenn auf Holz als primären Baustoff gesetzt wird, regionale Lieferketten berücksichtigt werden und die technischen Systeme auf erneuerbare Energiequellen ausgerichtet sind. Zwar liegt die graue Energie beim Neubau naturgemäß höher als bei einer Instandsetzung, jedoch kann ein konsequent nachhaltiger Entwurf diese Belastung über die Nutzungsdauer ausgleichen. Wirtschaftlich profitieren Neubauten von niedrigen Betriebs- und Wartungskosten, einer optimierten Funktionsstruktur sowie einer erhöhten architektonischen und atmosphärischen Qualität, die insbesondere in Variante 3 einen Mehrwert für Trauerfeiern und die Besucher des Friedhofs darstellt. Variante 3 reduziert durch einen offenen Baukörper außerdem das Bauvolumen an sich. Damit zeigt sich, dass ein Neubau aus ökologischer und funktionaler Sicht eine zukunftsorientierte Lösung darstellen kann, sofern die nachhaltigen Potenziale konsequent ausgeschöpft werden.

5 Kostenrahmen

Die Kosten für die angenommenen Maßnahmen wurden auf Basis der aktuellen Gebäudekubatur ermittelt. Hierbei wurden die Bruttogrundfläche (BGF) sowie der Bruttorauminhalt (BRI) als wesentliche Kennwerte herangezogen. Diese Kennzahlen bilden die Grundlage für die Anwendung der Kostenkennwerte gemäß den Richtlinien des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI 2022-2025).
Der Kostenrahmen wird durch eine Machbarkeitsstudie abgebildet und zeigt Schätzkosten zum aktuellen Zeitpunkt und Wissensstand. Eine tiefere Planung ist in dieser Projektphase nicht vorgesehen, weshalb der vorliegende Kostenrahmen nicht die weiteren Planungstiefen einer Kostenschätzung und Kostenberechnung (Vorplanung/ Entwurfsplanung) ersetzt.
Für die Berechnung wurden die aktuellen BKI-Kennwerte für Neubau und Altbau berücksichtigt. Diese Kennwerte spiegeln die durchschnittlichen Baukosten vergleichbarer Gebäudetypen wider und ermöglichen eine belastbare Kosteneinschätzung in der frühen Planungsphase.
In die Kostenermittlung fließen zusätzlich Erfahrungen aus vergleichbaren Objekten/ Projekten unseres Büros mit ein, die durch Kostenwerte der Sirados Datenbank für Gebäudedaten ergänzt werden.

Um die regionale Preisentwicklung im Bergischen Kreis zu berücksichtigen, wurde ein **Regionalfaktor** von **0,896 %** (BKI Regionalfaktor 2026, Rheinisch-Bergischer Kreis) angewendet. Dieser Faktor reduziert die bundesweiten Durchschnittswerte entsprechend der regionalen Baupreissituation und sorgt für eine realitätsnahe Anpassung der Kosten.
Da es sich bei der Nutzung des Bestandsgebäudes um eine Mischnutzung (Sakralbau, Mitarbeiterräume, Gerätelagerung) handelt, wurde für die Ermittlung der Instandsetzungskosten eine Mischkalkulation aus mehreren Gebäudetypen nach BKI herangezogen.
Der Kostenrahmen enthält außerdem Kosten für den Umgang mit Schadstoffen während einer Sanierung sowie bei einem Abbruch des Gebäudes.

Für die untersuchten Neubauvarianten wurde der Kostenrahmen anhand der definierten Flächenbausteine ermittelt. Hierbei kamen die aktuellen BKI-Kennwerte für Friedhofsgebäude zur Anwendung. Auch in diesem Fall wurde der Regionalfaktor berücksichtigt.
Alle vorgestellten Varianten stellen derzeit lediglich einen groben Vorschlag dar, um dem Auftraggeber eine im Rahmen einer Machbarkeitsstudie **Kostentendenz** sowie eine **Kostengegenüberstellung** zu ermöglichen.

Eine detaillierte Ausarbeitung hat in den nachfolgenden Planungsphasen zu erfolgen.
Mit den zukünftigen Entwürfen wird die Wahl der Materialität, sowie der Umfang der energetischen Systeme genauer festgelegt. Dies beeinflusst die Kosten, die im Neubau daher auch stärker variieren können.
Da die technische Gebäudeausrüstung eine Modernisierung (keine Instandsetzung) erhält, wurden bei der Kostenermittlung entsprechende Kosten für eine energetischen Modernisierung angenommen. Für die TGA in den Neubauten haben wir versucht höhere Kosten anzusetzen, welche jedoch auch je nach weiterer Planung und Wünschen durch den Bauherrn stark variieren können.

Die ermittelten Kosten werden gemäß der Systematik der DIN 276 in Kostengruppen gegliedert. Dies ermöglicht eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Kostenstruktur und dient als Grundlage für die weitere Kostenverfolgung im Projektverlauf.

Zusätzlich zu den Baukosten wurden die Baunebenkosten (KG 700) überschlägig ermittelt. Entsprechend den Vorgaben des Aufraggebers sind die Kosten nur für die Leistungsphase 1-3 (HOAI) separat angegeben und entsprechen dabei einer Leistungsstufe 1. Diese beinhalten Honorarkosten (Mittelsatz) zur Objektplanung, Fachplanung und gutachterliche Betreuung sowie sonstigen Baunebenkosten.

Kostenrahmen (brutto)		**Sanierung**	**Variante 1 Ersatzneubau**	**Variante 2 Trauerhalle mit Talblick**	**Variante 3 Pavillon**
BGF		**235 m²**	**208 m²**	**173 m²**	**226 m²**
Baukonstruktion	KG 300	717.652,00 €	1.008.151,00 €	1.136.894,00 €	1.057.655,00 €
Abbruch	KG 394		67.402,00 €	67.402,00 €	67.402,00 €
TGA	KG 400	165.661,00 €	146.498,00 €	131.920,00 €	99.565,00 €
Außenanlagen/ Freiflächen	KG 500	153.680,00 €	134.577,00 €	147.096,00 €	147.096,00 €
Baunebenkosten[1]	KG 700	360.055,00 €	324.705,00 €	343.187,00 €	318.586,00 €
Zwischensumme brutto		1.397.047,00 €	1.681.332,00 €	1.826.499,00 €	1.690.304,00 €
Regionalfaktor (0,959)		1.339.768,00 €	1.612.398,00 €	1.751.612,00 €	1.621.002,00 €
Gesamtsumme (brutto)		**1.339.768,00 €**	**1.612.398,00 €**	**1.751.612,00 €**	**1.621.002,00 €**

[1] Planungskosten Leistungsphasen 1 - 9 (HOAI) Objekt- und Fachplaner

Zusätzlich zu den Baukosten für das Gesamtprojekt, haben wir in der folgenden Tabelle die Kosten zur Initiierung des Projektes zusammengestellt. Diese umfassen zunächst die Leistungsphasen 1 bis 3. Mit Fertigstellung der 3. Leistungsphase liegt sowohl ein finaler Entwurf für das Projekt als auch eine belastbare Kostenberechnung für die Planung der weiteren Leistungsphasen und des Gesamtbudgets vor. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie erstellte Kostenaufstellung, dient als Grundlage für eine Entscheidung, der in der Planung weiter zu verfolgenden Variante.

Planungskosten (LP 1-3) [1]		Sanierung	Variante 1 Ersatzneubau	Variante 2 Trauerhalle mit Talblick	Variante 3 Pavillon
Objektplanung			37.949,72 €	33.519,02 €	36.248,30 €
Tragwerksplanung		16.444,13 €	14.962,00 €	16.326,94 €	15.503,86 €
TGA-Planung		11.222,66 €	10.176,86 €	9.381,32 €	7.528,46 €
Freianlagen		8.738,64 €	7.805,94 €	8.422,33 €	8.422,33 €
Baugrundgutachten	pauschal	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Vermesser	pauschal	-	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Schadstoffbegleitung	pauschal	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Summe Nebenkosten netto		79.855,16 €	74.963,83 €	78.878,90 €	73.535,15 €
Regionalfaktor (0,959)		76.581,10 €	71.890,31 €	75.644,87 €	70.520,21 €
Gesamtsumme (brutto)		**91.131,51 €**	**85.549,47 €**	**90.017,39 €**	**83.919,05 €**

[1] Planungskosten Leistungsphasen 1 - 3 (HOAI) Objekt- und Fachplaner

Hinweis Allgemein: Die Kostenaufstellung der Anlage 6, S.1-4 beinhaltet keinen Regionalfaktor.

6 Lebenszykluskostenanalyse (LCC - Analysis)

6.1 Nutzungskosten

Die Lebenszykluskostenanalyse[3] wurde mit einer Betrachtung auf 20 Jahre vorgenommen. Für die LCC wurden dabei Investition, Betriebskosten und Instandsetzungskosten getrennt betrachtet. Die Analyse umfasst Investitionskosten, Betriebskosten (NKG 300) und Instandhaltungskosten (NKG 400). Die weiteren Nutzungskostengruppen (NKG 100 und NKG 200) konnten im Rahmen dieser Studie nicht berücksichtigt werden.[4]

Zur Ermittlung der Betriebs- und Instandhaltungskosten wurden statistische Kostenkennwerte vergleichbarer Gebäude über den BKI [5] herangezogen und an die Bruttogeschossfläche (BGF) der jeweiligen Varianten angepasst. Für die Ermittlung der Quadratmeterkosten war entscheidend, dass es sich beim Bestandsgebäude um einen sanierten Altbau handelt, während die anderen Varianten Neubauten darstellen. Daher wurde zwischen der Instandsetzung des Altbaus und den Neubauvarianten differenziert. Die verwendeten Kostenkennwerte wurden anhand des der GENESIS-Datenbank des Statistischen Bundesamtes auf das 4. Quartal 2025 indiziert. Zusätzlich wurden angenommene Preissteigerungsraten über einen Zeitraum von 20 Jahren einberechnet, basierend auf durchschnittlichen jährlichen Steigerungen von 2 % allgemein sowie 4 % für Heiz- und Elektroenergie gemäß Angaben des Statistischen Bundesamtes.[6]

[3] Die folgende Lebenszyklusanalyse wurde auf Wunsch des Auftraggebers nicht für die Variante 3 durchgeführt, da diese nachträglich beauftragt wurde.
[4] s. DIN 18960: 2020-11.
[5] [5] s. BKI Nutzungskosten Gebäude 2020/2021.
[6] s. https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/ (09.02.2026).

	Instandsetzung	Var. 1: Ersatzneubau	Var. 2: Trauerhalle mit Talblick
Kostenermittlung	929.145,00 €	1.215.538,00 €	1.332.246,00 €
LCC-Gesamtkosten	1.346.386,00 €	1.430.128,00 €	1.548.839,00 €

Die Aufstellung lässt sich aus der beigefügten *Anlage 7* entnehmen.

Die Unterhaltungskosten (NKG 300 + NKG 400) unterscheiden sich bei den beiden Neubauvarianten kaum. Daher wurde auf eine differenzierte Analyse der Lebenszykluskosten bei Variante 3 verzichtet. Anders ist hier die Instandsetzung zu betrachten. Zwar wurden die statistischen Kennwerte für Bestandsgebäude aufgrund der Modernisierung herabgesenkt, dennoch muss einberechnet werden, dass es sich um ein Bestandsgebäude handelt, dass bereits aufgrund der Bausubstanz andere Beschaffenheiten aufweist als ein Neubau. Der Gebäudeunterhalt ist daher erheblich höher angesetzt als bei den beiden Neubauvarianten.

6.2 Nutzungsdauer und Abschreibung

Eine Instandsetzung mit Kosten in Höhe von 929.145,00 Euro wird in der Nutzungskostenermittlung wie eine neue Investition behandelt und deshalb linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei einer angenommenen Nutzungsdauer von etwa 40 Jahren ergibt sich ein gleichmäßiger jährlicher Abschreibungsbetrag. Dieser berechnet sich, indem die Investitionssumme durch die Nutzungsdauer geteilt wird. Konkret bedeutet das:

$$\frac{929.145{,}00\,€}{40\ \text{Jahre}} = 23.229{,}00\,€\ \text{pro Jahr}$$

Dieser Betrag stellt den kalkulatorischen Wertverlust pro Jahr dar – unabhängig davon, ob das Gebäude instandgehalten wird oder ob sich sein Marktwert anders entwickelt. Gleichzeitig bleibt während der Nutzungsdauer Kapital gebunden, das im Mittel etwa die Hälfte der Investitionssumme ausmacht. Dadurch entstehen zusätzlich Kapitalkosten, sodass die Instandsetzung nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich langfristig ins Gewicht fällt.

Bei den beiden Neubauvarianten Var. 1, 2 und 3 mit Investitionssummen von rund 1.300.000,00 Euro werden die Baukosten im Rahmen der Nutzungskostenermittlung kalkulatorisch über eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von 60 Jahren verteilt. Diese jährlichen Beträge entstehen, indem die jeweiligen Baukosten durch 60 geteilt werden (rund 20.000,00 Euro). Wichtig ist: Diese Zahlen stellen keinen realen oder marktüblichen Wertverlust dar, sondern sind reine Modellwerte zur internen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die den gleichmäßig angenommenen technischen Verschleiß eines Gebäudes abbilden. Sie dienen lediglich dazu, die Investitionskosten über den gesamten Nutzungszeitraum rechnerisch zu verteilen und die langfristige Kapitalbindung sichtbar zu machen. Der tatsächliche Marktwert hängt weiterhin von Lage, Nachfrage, Zustand und vielen externen Faktoren ab und entwickelt sich völlig unabhängig von diesen kalkulatorischen Abschreibungswerten.[7]

[7] s. BKI Nutzungskosten Gebäude 2020/2021.

7 Terminplanung

Die untersuchten Varianten – Instandsetzung und Neubau der Trauerhalle – unterscheiden sich nicht nur in ihrer Gesamtdauer, sondern auch in einzelnen Planungsanteilen, insbesondere in der Entwurfsplanung und Ausführung. Während die Instandsetzung insgesamt 620 Tage umfasst, erstreckt sich der Neubau über einen Zeitraum von 705 Tagen und liegt damit spürbar über der Dauer der Sanierungsmaßnahme. Beide Projektwege beginnen zwar mit einem ähnlichen planungsseitigen Aufbau, jedoch zeigen sich bereits in der frühen Projektphase relevante Unterschiede: Die anfänglichen Schritte der Vorplanung sind bei der Instandsetzung leicht umfangreicher, während beim Neubau vor allem die Entwurfs- und Genehmigungsplanung deutlich umfangreicher ausfällt und damit bereits in einem frühen Stadium einen zeitlichen Mehraufwand mit sich bringt. Dieser Unterschied in der planerischen Tiefe und im Abstimmungsbedarf prägt die Gesamtabläufe der beiden Varianten bereits vor der eigentlichen baulichen Umsetzung.

Trotz dieser Unterschiede in der Entwurfsphase verlaufen die anschließenden Planungsanteile beider Varianten weitgehend ähnlich. Sowohl die technische Ausführungsplanung als auch die Phasen der Ausschreibung und Vergabe nehmen bei beiden Projektwegen vergleichbare Zeiträume ein und unterscheiden sich strukturell kaum. Der entscheidende zeitliche Mehraufwand entsteht erst während der bauausführenden Phase: Der Neubau erfordert eine deutlich längere Umsetzungszeit, was auf den größeren baulichen Umfang aus Abriss und Rohbauarbeiten sowie eine komplexere Realisierung zurückzuführen ist. Diese verlängerte Ausführungsphase ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass der Neubau insgesamt rund drei Monate mehr Projektzeit beansprucht als die Instandsetzung. (Siehe hierzu Anlage 8)

Zusammengefasst zeigt der Vergleich, dass der wesentliche Unterschied zwischen beiden Varianten sowohl in der Entwurfsplanung als auch in der Ausführung liegt. Während die Planungsphasen insgesamt ähnlich gegliedert sind, führt die intensivere Entwurfsbearbeitung und insbesondere die deutlich längere Bauausführung beim Neubau zu einer spürbar erweiterten Gesamtdauer im Vergleich zur Instandsetzung.

8 Zusammenfassung

8.1 Vergleich Instandsetzung – Neubau

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden sowohl der bauliche Zustand der bestehenden Trauerhalle untersucht als auch drei alternative Neubauvarianten entwickelt. Die Bewertung zeigt, dass beide Ansätze – Instandsetzung und Neubau – grundsätzlich realisierbar sind, sich jedoch hinsichtlich des Aufwands, Wirtschaftlichkeit, Funktionalität und langfristiger Perspektive unterscheiden.

8.1.1 Baulicher Zustand und Instandsetzungsbedarf

Die Bestandsanalyse hat ergeben, dass das Gebäude in wesentlichen Bauteilen sanierungsbedürftig ist. Besonders betroffen sind die Gebäudehülle, die technische Ausstattung und einzelne konstruktive Elemente. Eine Instandsetzung würde den Charakter des bestehenden Gebäudes erhalten. Jedoch sind aufgrund des Alters und der Struktur gewisse funktionale Einschränkungen zu erwarten.

Vorteile: geringere Eingriffe in die Grundstückssituation und geringere kurzfristige Investitionskosten.
Nachteile: eingeschränkte Gestaltungs- und Modernisierungsmöglichkeiten sowie ein höherer Anteil an Unwägbarkeiten in der Bauumsetzung, z.B. können weitere Schadensbilder sichtbar werden. Die unbekannte Leitungsverlegung im Gebäude führt beispielsweise zu Unwägbarkeiten beim Austausch und

der Modernisierung Schmutz- und Brauchwasserleitungen.

8.1.2 Neubauvarianten

Die geprüften Neubaukonzepte bieten die Möglichkeit, die räumlichen und funktionalen Anforderungen an eine zeitgemäße Trauerhalle ohne Bestandszwänge umzusetzen. Die Varianten unterscheiden sich in architektonischem Ausdruck, Flächenangebot und Ausführungsqualität, verfolgen jedoch das Ziel eines wirtschaftlichen und dauerhaft nutzbaren Gebäudes.

Vorteile: optimierte Raumstrukturen, energetische Effizienz, reduzierte Unterhaltungskosten und freie Gestaltungsmöglichkeiten.
Nachteile: höhere initiale Investition und längere Planungs- bzw. Genehmigungsprozesse.

8.1.3 Wirtschaftlicher Vergleich

Die ermittelten Kostenrahmen zeigen, dass die Instandsetzung die kurzfristig günstigere Lösung darstellt. Allerdings nähert sich der Gesamtaufwand den Investitionen eines Neubaus an, sobald funktionale Anpassungen oder qualitative Verbesserungen berücksichtigt werden. Neubauten erfordern zwar höhere Anfangskosten, bieten jedoch klare Vorteile hinsichtlich Lebensdauer, Betriebskosten und Nachhaltigkeit.

8.1.4 Nachhaltigkeit im Vergleich

Die Nachhaltigkeitsbetrachtung der Trauerhalle stellt eine grundsätzliche Abwägung zwischen der Instandsetzung des bestehenden Gebäudes und einem vollständigen Neubau dar. Die Instandsetzung bietet aus ökologischer Sicht den Vorteil, dass die vorhandene Bausubstanz erhalten bleibt und damit ein großer Teil der bereits investierten grauen Energie weiter genutzt wird. Durch gezielte Sanierungsmaßnahmen – wie die Ertüchtigung der Gebäudehülle, die Verbesserung der Dämmung oder den Austausch veralteter Haustechnik – kann der Energiebedarf deutlich reduziert werden, ohne dass umfangreiche neue Baustoffe eingesetzt werden müssen. Zudem lassen sich auch im Bestandsgebäude z.B. ein modernes energetisches System in Form einer Wärmepumpe nachrüsten. Ergänzende Maßnahmen, wie z.B. eine Außenwanddämmung aus ökologisch nachhaltigen Baustoffen wie Holzfaserdämmplatten, stellen zusätzliche Maßnahmen dar. Aufgrund der Himmelsrichtung der Dachneigung und Verschattungen durch Bäume/ Gelände sollte jedoch von einer Photovoltaikanlage im Bestand abgesehen werden. Da die Trauerhalle aktuell nur sporadisch genutzt wird, und dadurch wenig beheizt wird, kann darüber nachgedacht werden, z.B. nur die Mitarbeiterräume mit einer effizienten Fußboden- oder Flächenheizung auszustatten. Die Umsetzung energetischer Systeme im Bestand ermöglicht eine deutliche Steigerung der Effizienz, wenngleich die energetischen Kennwerte eines Bestandsgebäudes meist nicht vollständig an das Niveau eines zeitgemäßen Neubaus heranreichen.

Ein Neubau eröffnet demgegenüber die Möglichkeit, das Gebäude konsequent nach aktuellen energetischen und nachhaltigen Standards zu planen. Die Materialwahl spielt dabei eine entscheidende Rolle: Während ein Neubau in Betonbauweise durch hohe strukturelle Langlebigkeit überzeugt, verursacht die Betonherstellung beträchtliche CO_2-Emissionen und einen erheblichen Anteil grauer Energie. Eine Alternative stellt die Holzbauweise dar, die als nachwachsender Rohstoff CO_2 bindet, effektiver recycelt werden kann und eine deutlich bessere ökologische Bilanz aufweist. Ein Neubau könnte daher nachhaltiger gestaltet werden als das ursprüngliche Gebäude. Zusätzlich ermöglicht ein Neubau die optimale Integration moderner Energietechnik: Die Dachflächen können ideal für Photovoltaik ausgerichtet werden, die

Gebäudegeometrie lässt sich auf passive Energiegewinne abstimmen, und der Einbau einer effizienten Wärmepumpe ist ohne Kompromisse an die Bestandsstruktur realisierbar. Auch die Anlagentechnik kann insgesamt kompakter, wartungsärmer und zukunftsfähiger ausgeführt werden.

8.1.5 Lebenszykluskostenanalyse

Während die Neubauvarianten hinsichtlich der Unterhaltungskosten (NKG 300 + NKG 400) nahezu identische Werte aufweisen, zeigt sich bei der Instandsetzung ein deutlich höherer Gebäudeunterhalt. Trotz abgesenkter Kennwerte aufgrund vorgesehener Modernisierungsmaßnahmen bleibt die Bestandskonstruktion ein wesentlicher Kostenfaktor, da sie hinsichtlich Substanz, Alterung und möglichen zukünftigen Eingriffen höhere Aufwendungen verursacht als ein Neubau. Dadurch liegt die LCC-Gesamtsumme der Instandsetzung zwar weiterhin unter den Neubauvarianten, jedoch ist der Kostenunterschied geringer als die initialen Investitionskosten vermuten lassen.

8.1.6 Zusammenfassende Bewertung

Aus städtebaulicher, funktionaler und langfristig wirtschaftlicher Sicht sprechen viele Argumente für einen Neubau. Eine Instandsetzung ist sinnvoll, wenn der Erhalt des Gebäudebestands gewünscht ist und der Umfang der Sanierung nicht weiter anwächst. Soll eine zukunftsfähige, flexibel nutzbare und energetisch optimierte Trauerhalle entstehen, bieten die Neubauvarianten das überzeugendere Potenzial. In der Gesamtabwägung zeigt sich, dass die Instandsetzung hinsichtlich Ressourcenschonung und Erhalt grauer Energie in vielen Fällen nachhaltiger ist, während ein Neubau, besonders in Holzbauweise, langfristig energetische Vorteile und höhere Betriebseffizienz bieten kann. Wirtschaftlich kann die Sanierung aufgrund geringerer Material- und Neubaukosten oft attraktiver erscheinen, allerdings hängt dies stark von der baulichen Qualität des Bestands und dem notwendigen Sanierungsumfang ab. Die Entscheidung zwischen Instandsetzung und Neubau ist daher immer eine Abwägung zwischen Ressourcenerhalt, ökologischer Wirkung, energetischer Zukunftsfähigkeit und wirtschaftlichem Gesamtnutzen über den Lebenszyklus des Gebäudes.

8.2 Einbindung Fachplaner/ Gutachter

Für die Option der Instandsetzung des Gebäudes empfehlen wir die Einbindung weiterer Fachplaner. Unter anderem sollte ein Tragwerksplaner zu Beurteilung statische Defizite eingebunden werden. Das Geotechnische Gutachten liefert hierfür notwendige Kennwerte des Bodens.
Für den erheblichen Umfang an Maßnahmen im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung sollte weiterhin ein Fachplaner für die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) eingebunden werden.
Da derzeit keine digitalen Planzeichnungen des Bestandes vorliegen, ist es für eine Sanierung notwendig, ein Aufmaß des Gebäudes zu beauftragen.

Für die Erstellung eines Neubaus ist die Einbindung von folgenden Fachplanern notwendig:

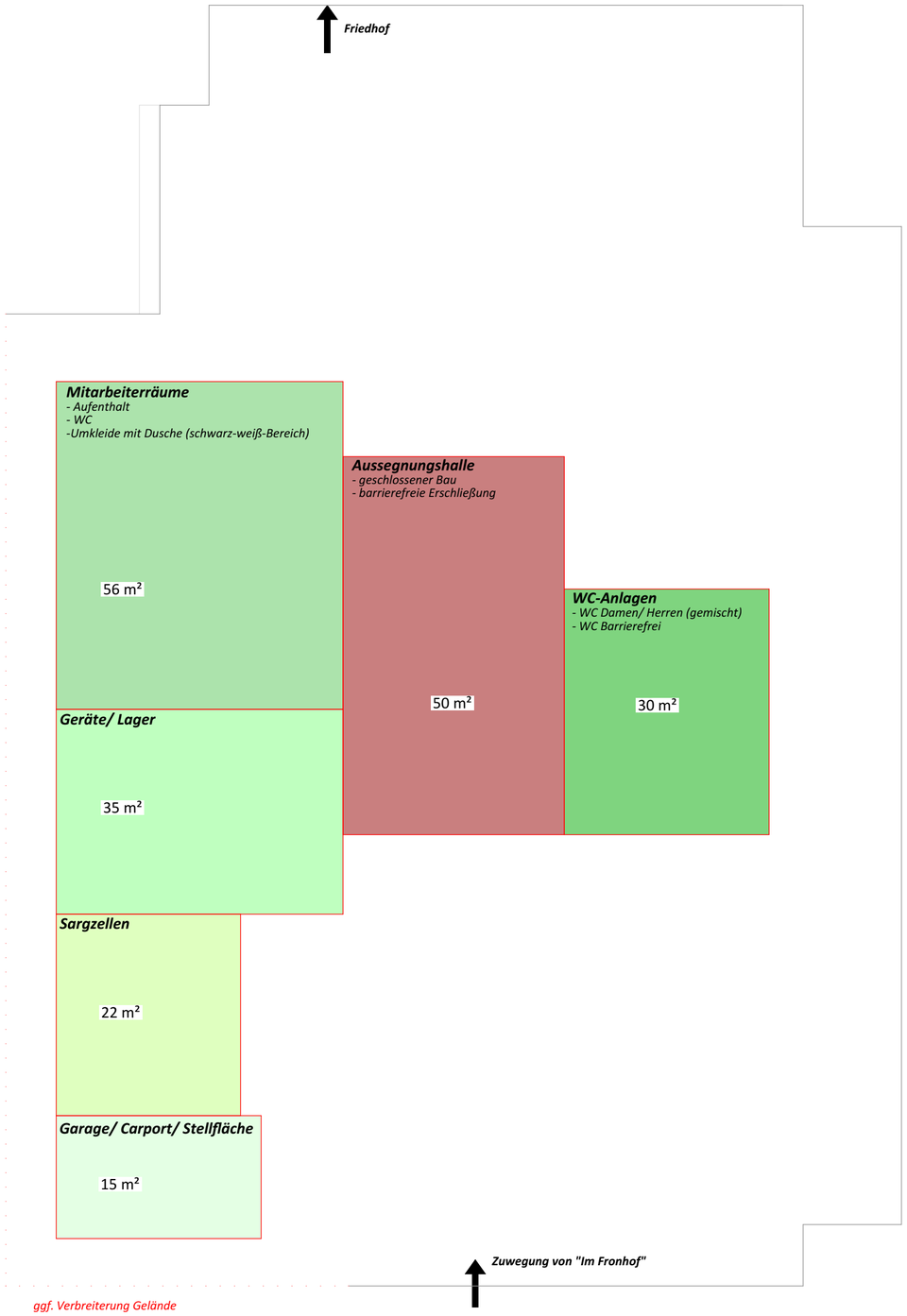
- Tragwerksplanung
- Geotechnik
- Fachplaner Technische Gebäudeausrüstung
- ggf. Bauphysik
- ggf. erweiterte Schadstoffbegutachtung

Königswinter, 30.09.2026

i.A.
Patrick Lackner M.A. Heritage Conservation
Moritz Klouth B.Eng. Bauingenieurwesen
Verena Mähser M.A. Architektur, M.A. Historische Bauforschung
Markus Sandner Dipl.-Ing. Architekt

9 Anlagenverzeichnis

A01: Fotodokumentationen
A02: Bestandspläne (Schema)
A03: Flächenpläne Neubau (Schema)
A04: Grundriss Leitungsplan
A05: Grundriss Bauteilöffnungen
A06: Kostenaufstellung
A07: LCC-Tabelle
A08: Rahmenterminplan



schematische Flächennutzung, Var. 1 Ersatzneubau, kompakt

N

0 5 m

Grundlage bilden analoge Pläne aus dem Bauantrag 1979, die durch das Architektubüro digitalisiert wurden. Es besteht kein Anspruch auf Vermessungsgenauigkeiten.
Sämtliche Maße sind daher vom Unternehmer eigenverantwortlich am Bau zu prüfen. Der Ausführende ist verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

BAUVORHABEN:

Trauerhalle Herkenrath
Machbarkeitsstudie
Im Fronhof 2
51429 Bergisch Gladbach

AUFTRAGGEBER:

Infrastruktur- und Projektgesellschaft
Bergisch Gladbach mbH (IPGL)
Rathaus Bensberg - Wilhelm-Wagner-Platz
51429 Bergisch Gladbach

ARCHITEKT:

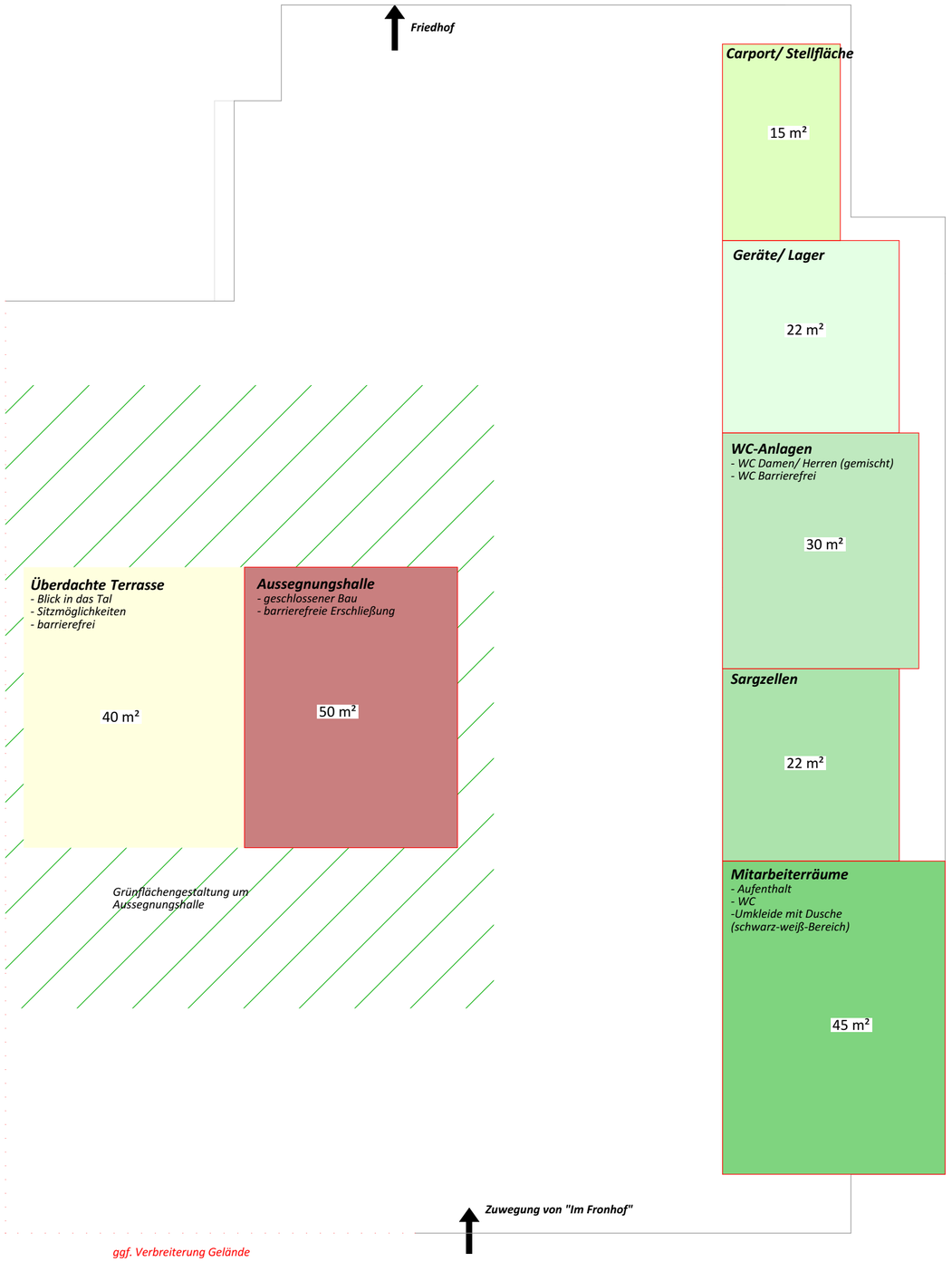
Sandner Architekten
Planungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH
Heisterbacher Straße 92
53639 Königswinter
Tel: 02223/ 90098-50
E-Mail: info@sandner-architekten.de

Planinhalt
Variante Neubau/ Flächennutzung

Planungsstand	Plangröße
Machbarkeitsstudie	DIN A2

Planbezeichnung
25-26_TH-H_NB_Var2_GR

Maßstab	Datum	Planersteller	Projekt-Nr.
1:100	27.01.2026	pl	25-26



schematische Flächennutzung, Var. 2 Ersatzneubau: Trauerhalle mit Talblick

N

0 5 m

Grundlage bilden analoge Pläne aus dem Bauantrag 1979, die durch das Architektubüro digitalisiert wurden. Es besteht kein Anspruch auf Vermessungsgenauigkeiten.
Sämtliche Maße sind daher vom Unternehmer eigenverantwortlich am Bau zu prüfen. Der Ausführende ist verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

BAUVORHABEN:

Trauerhalle Herkenrath
Machbarkeitsstudie
Im Fronhof 2
51429 Bergisch Gladbach

AUFTRAGGEBER:

Infrastruktur- und Projektgesellschaft
Bergisch Gladbach mbH (IPGL)
Rathaus Bensberg - Wilhelm-Wagner-Platz
51429 Bergisch Gladbach

ARCHITEKT:

Sandner Architekten
Planungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH
Heisterbacher Straße 92
53639 Königswinter
Tel: 02223/ 90098-50
E-Mail: info@sandner-architekten.de

Planinhalt
Variante Neubau/ Flächennutzung

Planungsstand	Plangröße
Machbarkeitsstudie	DIN A2

Planbezeichnung
25-26_TH-H_NB_Var2_GR

Maßstab	Datum	Planersteller	Projekt-Nr.
1:100	27.01.2026	pl	25-26

N

Friedhof

WC-Anlagen
- Damen / Herren
öffentlich

11,00 m²

Mitarbeiterräume
- Aufenthalt
- WC Mitarbeiter
- Umkleide mit Dusche
(schwarz-weiß-Bereich)

40,00 m²

Geräte/ Lager

22,50 m²

Sargzellen

22,50 m²

Carport/ Stellfläche

15,00 m²

Wasserstelle

32,00 m²

Raum der Stille
- Öffentlich zugänglich
- Dachöffnung
- Steinskulptur

WC-Anlagen
- Unisex
Barrierefrei

5,00 m²

Umkleide inkl. Technik

3,00 m²

Aussegnungshalle
- Flexibel verschließbar
- Barrierefrei
- Gesamtraum 104 m²

72,00 m²

Talblick

Überdachter Hof
- Blick in das Tal
- barrierefrei

Zuwegung von "Im Fronhof"

schematische Flächennutzung, Var. 3 Ersatzneubau: Friedhofspavillion - Raum der Stille

N

0 5 m

Grundlage bilden analoge Pläne aus dem Bauantrag 1979, die durch das Architektubüro digitalisiert wurden. Es besteht kein Anspruch auf Vermessungsgenauigkeiten.
Sämtliche Maße sind daher vom Unternehmer eigenverantwortlich am Bau zu prüfen. Der Ausführende ist verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige Unstimmigkeiten der Ausführungsunterlagen hinzuweisen (VOB, § 3.3).

BAUVORHABEN:

Trauerhalle Herkenrath
Machbarkeitsstudie
Im Fronhof 2
51429 Bergisch Gladbach

AUFTRAGGEBER:

Infrastruktur- und Projektgesellschaft
Bergisch Gladbach mbH (IPGL)
Rathaus Bensberg - Wilhelm-Wagner-Platz
51429 Bergisch Gladbach

ARCHITEKT:

Sandner Architekten
Planungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH
Heisterbacher Straße 92
53639 Königswinter
Tel: 02223/ 90098-50
E-Mail: info@sandner-architekten.de

Planinhalt
Variante Neubau/ Flächennutzung

Planungsstand	Plangröße
Machbarkeitsstudie	DIN A2

Planbezeichnung
25-26_TH-H_NB_Var3_LA

Maßstab	Datum	Planersteller	Projekt-Nr.
1:100	19.08.2026	vm	25-26

Instandsetzung Bestandsgebäude: Lebenszykluskostenanalyse

Jahr	Invest (brutto)		Nutzungskostenparameter p.a. NKG 300: Preissteigerung Heiz- und Elektroenergie: 4% NKG 400: Allg. Preissteigerung: 2%		Wartungs-und Betriebskosten	Erneuerungskosten	Summe
			NKG300 Betriebskosten	NKG400 Instandsetzung			
0	Baukosten	929.145,00 €		60,29 € * 0,33 %		929.145,00 €	929.145,00 €
	BGF	235 m²	38,35 €	19,90 €			
1			9.372,74 €	4.769,00 €	14.141,74 €	- €	14.141,74 €
2			9.747,65 €	4.864,38 €	14.612,03 €	- €	14.612,03 €
3			10.137,56 €	4.961,67 €	15.099,22 €	- €	15.099,22 €
4			10.543,06 €	5.060,90 €	15.603,96 €	- €	15.603,96 €
5			10.964,78 €	5.162,12 €	16.126,90 €	- €	16.126,90 €
6			11.403,37 €	5.265,36 €	16.668,73 €	- €	16.668,73 €
7			11.859,51 €	5.370,67 €	17.230,17 €	- €	17.230,17 €
8			12.333,89 €	5.478,08 €	17.811,97 €	- €	17.811,97 €
9			12.827,24 €	5.587,64 €	18.414,88 €	- €	18.414,88 €
10			13.340,33 €	5.699,40 €	19.039,73 €	- €	19.039,73 €
11			13.873,94 €	5.813,38 €	19.687,33 €	- €	19.687,33 €
12			14.428,90 €	5.929,65 €	20.358,55 €	- €	20.358,55 €
13			15.006,06 €	6.048,24 €	21.054,30 €	- €	21.054,30 €
14			15.606,30 €	6.169,21 €	21.775,51 €	- €	21.775,51 €
15			16.230,55 €	6.292,59 €	22.523,15 €	- €	22.523,15 €
	KG400	148.432,26 €		**15,00%**		22.264,84 €	22.264,84 €
16			16.879,78 €	6.418,45 €	23.298,22 €	- €	23.298,22 €
17			17.554,97 €	6.546,81 €	24.101,78 €	- €	24.101,78 €
18			18.257,16 €	6.677,75 €	24.934,92 €	- €	24.934,92 €
19			18.987,45 €	6.811,31 €	25.798,76 €	- €	25.798,76 €
20			19.746,95 €	6.947,53 €	26.694,48 €	- €	26.694,48 €

Anmerkungen:

Die aufgeführten Baukosten beziehen sich auf die Kostenermittlung der jeweiligen Variante. Diese sind ausschließlich in BRUTTO angegeben, enthalten den Regionalfaktor, jedoch nicht die Baunebenkosten. Zur Ermittlung der Erneuerungskosten werden die Kosten der KG 400 (TGA) + Regionalfaktor herangezogen.

Die Erneuerungskosten nach 15 Jahren (TGA)wurden mit 15 % pauschal angesetzt, da es sich bei der Variante um einen sanierten Altbau mit Teilaustausch der TGA-Anlagen-/ und Leitungen handelt.
Aufgrund der größeren Instandsetzungsmaßnahmen haben wir die über BKI vorgegebenen Instandsetzungskosten auf ca. 1/3 reduziert.

LCC-Gesamtkosten **1.346.386,17 €**

Wertverlust

Nutzungsdauer 40 Jahre

Jahr	Abschreibung	Restwert
	$Jährliche\ Abschreibung = \frac{Baukosten}{n\ (Nutzungsdauer)}$	929.145,00 €
1	23.228,63 €	905.916,38 €
2	22.647,91 €	883.268,47 €
3	22.081,71 €	861.186,75 €
4	21.529,67 €	839.657,09 €
5	20.991,43 €	818.665,66 €
6	20.466,64 €	798.199,02 €
7	19.954,98 €	778.244,04 €
8	19.456,10 €	758.787,94 €
9	18.969,70 €	739.818,24 €
10	18.495,46 €	721.322,79 €
11	18.033,07 €	703.289,72 €
12	17.582,24 €	685.707,47 €
13	17.142,69 €	668.564,79 €
14	16.714,12 €	651.850,67 €
15	16.296,27 €	635.554,40 €
16	15.888,86 €	619.665,54 €
17	15.491,64 €	604.173,90 €
18	15.104,35 €	589.069,55 €
19	14.726,74 €	574.342,82 €
20	14.358,57 €	559.984,24 €

Gesamtsumme Wertverlust 369.160,76 €

Restwert - **559.984,24 €**

Var. 1 : Ersatzneubau: Lebenszykluskostenanalyse

Jahr	Invest (brutto)		Nutzungskostenparameter p.a. NKG 300: Preissteigerung Heiz- und Elektroenergie: 4% NKG 400: Allg. Preissteigerung: 2%		Wartungs-und Betriebskosten	Erneuerungskosten	Summe mit einberechneter Inflation
			NKG300 Betriebskosten	NKG400 Instandsetzung			
0	Baukosten	1.215.538,00 €					
	BGF	208 m²	26,89 €	5,48 €		1.215.538,00 €	1.215.538,00 €
1			5.816,84 €	1.162,64 €	6.979,48 €	- €	6.979,48 €
2			6.049,52 €	1.185,89 €	7.235,41 €	- €	7.235,41 €
3			6.291,50 €	1.209,61 €	7.501,11 €	- €	7.501,11 €
4			6.543,16 €	1.233,80 €	7.776,96 €	- €	7.776,96 €
5			6.804,89 €	1.258,48 €	8.063,36 €	- €	8.063,36 €
6			7.077,08 €	1.283,64 €	8.360,73 €	- €	8.360,73 €
7			7.360,16 €	1.309,32 €	8.669,48 €	- €	8.669,48 €
8			7.654,57 €	1.335,50 €	8.990,08 €	- €	8.990,08 €
9			7.960,75 €	1.362,21 €	9.322,97 €	- €	9.322,97 €
10			8.279,18 €	1.389,46 €	9.668,64 €	- €	9.668,64 €
11			8.610,35 €	1.417,25 €	10.027,60 €	- €	10.027,60 €
12			8.954,77 €	1.445,59 €	10.400,36 €	- €	10.400,36 €
13			9.312,96 €	1.474,50 €	10.787,46 €	- €	10.787,46 €
14			9.685,47 €	1.503,99 €	11.189,47 €	- €	11.189,47 €
15			10.072,89 €	1.534,07 €	11.606,97 €	- €	11.606,97 €
	KG400	131.262,21 €		**10,00%**		13.126,22 €	13.126,22 €
16			10.475,81 €	1.564,76 €	12.040,56 €	- €	12.040,56 €
17			10.894,84 €	1.596,05 €	12.490,89 €	- €	12.490,89 €
18			11.330,63 €	1.627,97 €	12.958,61 €	- €	12.958,61 €
19			11.783,86 €	1.660,53 €	13.444,39 €	- €	13.444,39 €
20			12.255,21 €	1.693,74 €	13.948,96 €	- €	13.948,96 €

Anmerkungen:

Die aufgeführten Baukosten beziehen sich auf die Kostenermittlung der jeweiligen Variante. Diese sind ausschließlich in BRUTTO angegeben, enthalten den Regionalfaktor, jedoch nicht die Baunebenkosten. Zur Ermittlung der Erneuerungskosten werden die Kosten der KG 400 (TGA) + Regionalfaktor herangezogen.

Die Erneuerungskosten nach 15 Jahren (TGA) haben wir mit 10 % pauschal angesetzt, da es sich bei der Variante um einen kompletten Neubau handelt.

LCC-Gesamtkosten **1.430.127,70 €**

Wertverlust

Nutzungsdauer 60 Jahre

Jahr	Abschreibung	Restwert
	$Jährliche\ Abschreibung = \frac{Baukosten}{n\ (Nutzungsdauer)}$	1.215.538,00 €
1	20.258,97 €	1.195.279,03 €
2	19.921,32 €	1.175.357,72 €
3	19.589,30 €	1.155.768,42 €
4	19.262,81 €	1.136.505,61 €
5	18.941,76 €	1.117.563,85 €
6	18.626,06 €	1.098.937,79 €
7	18.315,63 €	1.080.622,16 €
8	18.010,37 €	1.062.611,79 €
9	17.710,20 €	1.044.901,59 €
10	17.415,03 €	1.027.486,57 €
11	17.124,78 €	1.010.361,79 €
12	16.839,36 €	993.522,43 €
13	16.558,71 €	976.963,72 €
14	16.282,73 €	960.680,99 €
15	16.011,35 €	944.669,64 €
16	15.744,49 €	928.925,15 €
17	15.482,09 €	913.443,06 €
18	15.224,05 €	898.219,01 €
19	14.970,32 €	883.248,69 €
20	14.720,81 €	868.527,88 €

Gesamtsumme Wertverlust 347.010,12 €

Restwert - **868.527,88 €**

144

Var. 2 : Trauerhalle mit Talblick: Lebenszykluskostenanalyse

Jahr	Invest (brutto)		Nutzungskostenparameter p.a. NKG 300: Preissteigerung Heiz- und Elektroenergie: 4% NKG 400: Allg. Preissteigerung: 2% NKG300 Betriebskosten	NKG400 Instandsetzung	Wartungs-und Betriebskosten	Erneuerungskosten	Summe mit einberechneter Inflation
0	Baukosten	1.332.246,00 €					
	BGF	210 m²	26,89 €	5,48 €		1.332.246,00 €	1.332.246,00 €
1			5.872,78 €	1.173,82 €	7.046,59 €	- €	7.046,59 €
2			6.107,69 €	1.197,29 €	7.304,98 €	- €	7.304,98 €
3			6.351,99 €	1.221,24 €	7.573,23 €	- €	7.573,23 €
4			6.606,07 €	1.245,66 €	7.851,74 €	- €	7.851,74 €
5			6.870,32 €	1.270,58 €	8.140,89 €	- €	8.140,89 €
6			7.145,13 €	1.295,99 €	8.441,12 €	- €	8.441,12 €
7			7.430,94 €	1.321,91 €	8.752,84 €	- €	8.752,84 €
8			7.728,17 €	1.348,35 €	9.076,52 €	- €	9.076,52 €
9			8.037,30 €	1.375,31 €	9.412,61 €	- €	9.412,61 €
10			8.358,79 €	1.402,82 €	9.761,61 €	- €	9.761,61 €
11			8.693,14 €	1.430,88 €	10.124,02 €	- €	10.124,02 €
12			9.040,87 €	1.459,49 €	10.500,36 €	- €	10.500,36 €
13			9.402,50 €	1.488,68 €	10.891,19 €	- €	10.891,19 €
14			9.778,60 €	1.518,46 €	11.297,06 €	- €	11.297,06 €
15			10.169,75 €	1.548,83 €	11.718,57 €	- €	11.718,57 €
	KG400	131.920,00 €		**10,00%**		13.192,00 €	13.192,00 €
16			10.576,54 €	1.579,80 €	12.156,34 €	- €	12.156,34 €
17			10.999,60 €	1.611,40 €	12.611,00 €	- €	12.611,00 €
18			11.439,58 €	1.643,63 €	13.083,21 €	- €	13.083,21 €
19			11.897,17 €	1.676,50 €	13.573,66 €	- €	13.573,66 €
20			12.373,05 €	1.710,03 €	14.083,08 €	- €	14.083,08 €

Anmerkungen

Die aufgeführten Baukosten beziehen sich auf die Kostenermittlung der jeweiligen Variante. Diese sind ausschließlich in BRUTTO angegeben, enthalten den Regionalfaktor, jedoch nicht die Baunebenkosten. Zur Ermittlung der Erneuerungskosten werden die Kosten der KG 400 (TGA) + Regionalfaktor herangezogen.

Die Erneuerungskosten nach 15 Jahren (TGA) haben wir mit 10 % pauschal angesetzt, da es sich bei der Variante um einen kompletten Neubau handelt.

LCC-Gesamtkosten **1.548.838,63 €**

Wertverlust

Nutzungsdauer 60 Jahre

Jahr	Abschreibung	Restwert
	$Jährliche\ Abschreibung = \frac{Baukosten}{n\ (Nutzungsdauer)}$	1.332.246,00 €
1	22.204,10 €	1.310.041,90 €
2	21.834,03 €	1.288.207,87 €
3	21.470,13 €	1.266.737,74 €
4	21.112,30 €	1.245.625,44 €
5	20.760,42 €	1.224.865,02 €
6	20.414,42 €	1.204.450,60 €
7	20.074,18 €	1.184.376,42 €
8	19.739,61 €	1.164.636,82 €
9	19.410,61 €	1.145.226,20 €
10	19.087,10 €	1.126.139,10 €
11	18.768,98 €	1.107.370,11 €
12	18.456,17 €	1.088.913,95 €
13	18.148,57 €	1.070.765,38 €
14	17.846,09 €	1.052.919,29 €
15	17.548,65 €	1.035.370,64 €
16	17.256,18 €	1.018.114,46 €
17	16.968,57 €	1.001.145,88 €
18	16.685,76 €	984.460,12 €
19	16.407,67 €	968.052,45 €
20	16.134,21 €	951.918,24 €

Gesamtsumme Wertverlust 380.327,76 €

Restwert - **951.918,24 €**

Infrastruktur- und Projektgesellschaft
Bergisch Gladbach mbH

Infrastruktur- und Projektgesellschaft - Paffrather Str. 102-116 - 51456 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach - Fachbereich 8 Immobilien.
Liegenschaften und Stadtgrün
z. H. Christian Nollen
Scheidbachstraße 23
51469 Bergisch Gladbach
Deutschland

Angebots-Nr.	AN-2026-1046
Datum	13.10.2026
Referenz	B2025010 Herkenrath Trauerhalle
Ihre Kundennummer	1001
Ihr Ansprechpartner	Sebastian Dr. Michalsky

AN-2026-1046 - B2025010 Herkenrath Trauerhalle - Stufe 2 (LPH 1-3) Variante 3 Pavillion

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen das Angebot für die Errichtung der Trauerhalle in Herkenrath (Projektnummer B2025010) Stufe 2 (Leistungsphase 1-3) - Variante 3 Pavillion

Pos.	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1.	**Planung**	pauschal	87.506,83 EUR	87.506,83 EUR
2.	**Bauleistung**	pauschal	0,00 EUR	0,00 EUR
3.	**Projektmanagementkosten inkl. Nebenkosten**	pauschal	38.244,35 EUR	38.244,35 EUR
4.	**Sonderfachleistungen**	pauschal	10.000,00 EUR	10.000,00 EUR
	Gesamtbetrag netto			135.751,18 EUR
	Umsatzsteuer 0%			0,00 EUR
	Gesamtbetrag brutto			**135.751,18 EUR**

Projektziel: Anplanung der Variante 3 Pavillion einer Trauerhalle in Herkenrath HOAI Leistungsphase 1-3

Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung:

Ziel der Grundlagenermittlung ist, den Auftraggeber in die Lage zuversetzen,zuerkennen,ob und inwieweit sich seine Vorstellungen mit den vor Beginn der Planungerkennbaren, projektbezogenen Randbedingungen vereinbaren lassen, um auf dieserGrundlage, die zur Lösung der Planungs- und Bauaufgabeerforderlichen Entscheidungentreffenzu können.

Leistungsphase 2 - Vorplanung

Ziel der Vorplanung ist, auf der Grundlage der Ergebnisse derLeistungsphase1,dem Auftraggeber ein Planungskonzept in seinen wesentlichenTeilen als Grundlage für die weitere Projektrealisierung vorzulege

Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung

Ziel der Entwurfsplanung ist, auf der Grundlage derErgebnissederLeistungsphase2, dem Auftraggeber eine genehmigungsfähige,technisch und wirtschaftlich sachgerechte Planung vorzulegen.

Infrastruktur- und Projektgesellschaft mbH
Paffrather Str. 102-116
51456 Bergisch Gladbach
Deutschland

Tel. +49 15257334749
E-Mail info@ip-gl.de
Web ip-gl.de

Amtsgericht HRB Köln
HR-Nr. 47192
Steuer-Nr. 204/5790/0077
Geschäftsführung Sebastian Dr. Michalsky

Bank VR Bank Bergisch Gladbach-Leverkusen eG
Konto 3625565013
BLZ 37062600
IBAN DE24 3706 2600 3625 5650 13
BIC GENODED1PAF

Wir weisen darauf hin, dass die Kalkulation auf Basis Abschluss Leistungsphase 0 ist und wir uns bei erheblichen Abweichungen Kostenerhöhungen vorbehalten.

Kalkulations Details auf Basis Variante 3 Pavillion

Planungskosten:

- Objektplanung gem. HOAI 2021 33.580,50 €
- Tragwerksplanung gem. HOAI 2021 15.503,86 €
- TGA-Planung gem. HOAI 2021 7.528,46 €
- Freianlagen gem. HOAI 2021 8.422,33 €
- Baugrundgutachten pauschal 2.500,00 €
- Vermesser pauschal 3.000,00 €
- Schadstoffbegleitung 3.000,00 €
- = 73.535,15 €
- zuzüglich MWST = 87.506,83 €

Baukosten: Es sind keine Baukosten in LPH 1-3 vorgesehen

Projektmanagementkosten: Gemäß Baukostenschätzung 1,2 Mio AHO Zone III, Basissatz = 81.370,96 € brutto davon 47% = 38.244,35 €

Sonderfachleistungen: Die Sonderfachleistungen sind Schätzkosten auf Basis der Baukosten und insbesondere Rechtsberatungskosten zu der Vergabe

Das Angebot der Stufe 3 (Leistungspahse 4-8) folgt frühestens nach Abschluss der Leistungsphase 2.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
Wir bedanken uns sehr für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Dr. Michalsky

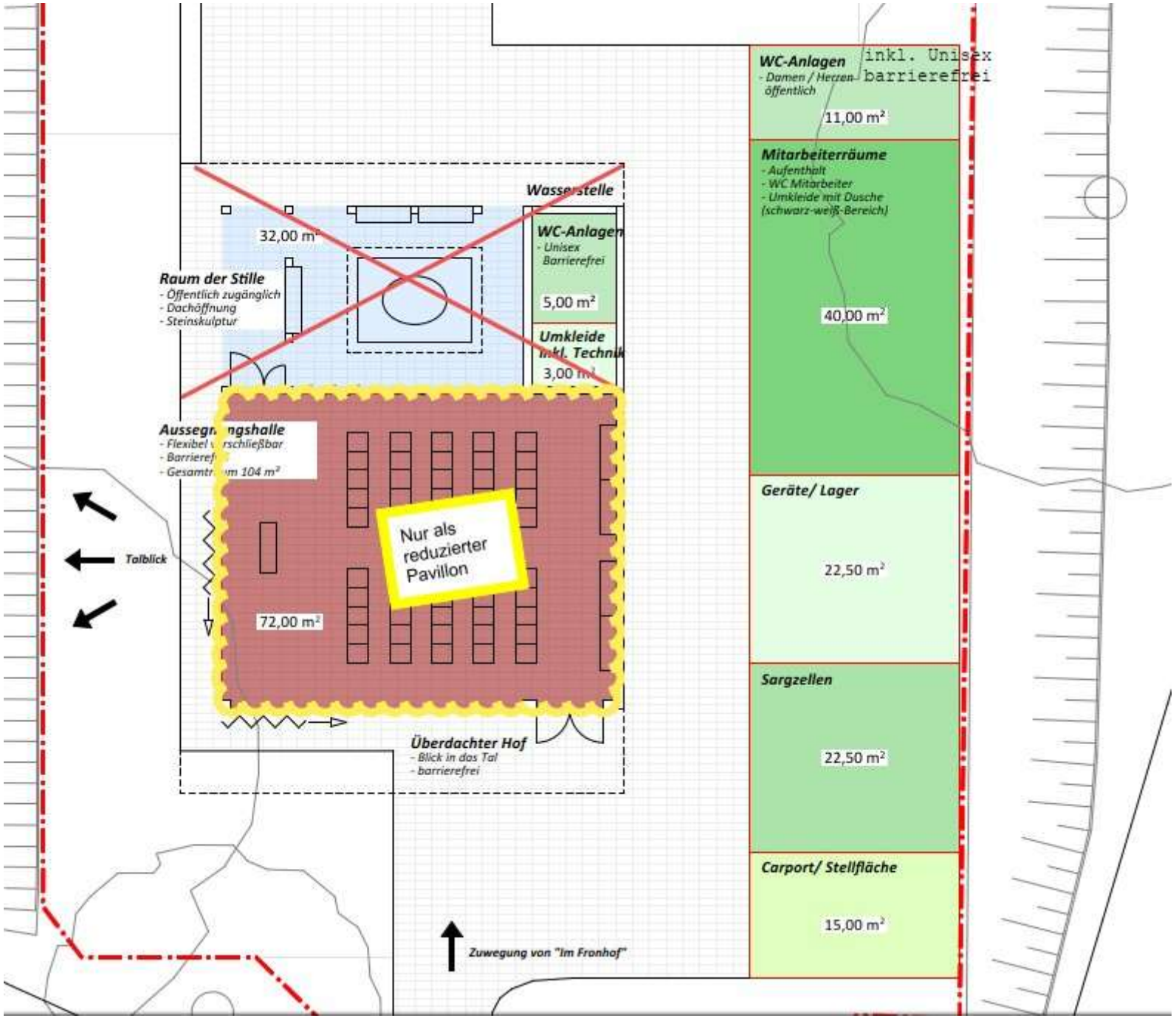
Infrastruktur- und
Projektgesellschaft mbH
Paffrather Str. 102-116
51456 Bergisch Gladbach
Deutschland

Tel. +49 15257334749
E-Mail info@ip-gl.de
Web ip-gl.de

Amtsgericht HRB Köln
HR-Nr. 47192
Steuer-Nr. 204/5790/0077
Geschäftsführung Sebastian Dr.
Michalsky

Bank VR Bank Bergisch Gladbach-
Leverkusen eG
Konto 3625565013
BLZ 37062600
IBAN DE24 3706 2600 3625 5650 13
BIC GENODED1PAF

Ö 9


WC-Anlagen
- Damen / Herren
öffentlich
inkl. Unisex
barrierefrei
11,00 m²
Mitarbeiterräume
- Aufenthalt
- WC Mitarbeiter
- Umkleide mit Dusche
(schwarz-weiß-Bereich)
40,00 m²
Geräte/ Lager
22,50 m²
Sargzellen
22,50 m²
Carport/ Stellfläche
15,00 m²
Wasserstelle
32,00 m²
Raum der Stille
- Öffentlich zugänglich
- Dachöffnung
- Steinskulptur
WC-Anlagen
- Unisex
Barrierefrei
5,00 m²
Umkleide
inkl. Technik
3,00 m²
Aussegnungshalle
- Flexibel verschließbar
- Barrierefrei
- Gesamtraum 104 m²
Nur als reduzierter Pavillon
72,00 m²
Talblick
Überdachter Hof
- Blick in das Tal
- barrierefrei
Zuwegung von "Im Fronhof"

Ö 10

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0633/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	Beratung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Beratung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	26.11.2026	Beratung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	01.12.2026	Beratung
Jugendhilfeausschuss	02.12.2026	Beratung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Beratung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Hauptausschuss	09.12.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031 der Stadt Bergisch Gladbach in der vorgelegten Fassung

Sachdarstellung/Begründung:

Mit dem Aktionsplan Inklusion 2026–2031 bekräftigt die Stadt Bergisch Gladbach ihr Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und überführt die daraus erwachsenden Verpflichtungen in konkrete kommunale Maßnahmen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen sowie Diskriminierungen und Barrieren im Alltag systematisch abzubauen. Trotz der bereits erzielten Fortschritte bestehen weiterhin Hindernisse – unter anderem in öffentlichen Gebäuden und Räumen, im Verkehr, beim Zugang zu Informationen sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur und Freizeit. Diese Barrieren erschweren vielen Menschen ein selbstbestimmtes Leben und ihre aktive Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben. Der Aktionsplan setzt hier gezielt an. Für den Zeitraum von fünf Jahren formuliert der Aktionsplan Ziele und Zuständigkeiten in sechs zentralen Handlungsfeldern:

- Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung
- Bauen und Wohnen
- Verkehr und Mobilität
- Gesundheit
- Bildung und Arbeit
- Freizeit

Zu den vorgesehenen Maßnahmen zählen insbesondere die frühzeitige Beteiligung des Inklusionsbeirats und der Inklusionsbeauftragten an Planungsprozessen, der Ausbau barrierearmer öffentlicher Räume und Angebote, die Bereitstellung zugänglicher Informationen, die Förderung inklusiver Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Beratungsangebote und Barriere-Checks.

Für die wirksame und eigenständige Arbeit der Inklusionsbeauftragten und des Inklusionsbeirats sieht der Aktionsplan ein jährliches Budget von 60.000 Euro als notwendig und angemessen an. Ein großer Kostenfaktor bildet hier das Honorar für Gebärdensprachdolmetscher. Sofern diese im Zusammenhang mit einer Verwaltungsaufgabe oder einer Beratungsleistung in Anspruch genommen werden (müssen), besteht eine Kostenübernahmeverpflichtung aus dem Kommunikationsunterstützungsgesetz. Aber auch das Thema Bewusstseinsbildung und einhergehend Maßnahmen, um in der Öffentlichkeit auf das Thema Inklusion aufmerksam zu machen, bedarf eines finanziellen Spielraumes.

Als Querschnittsaufgabe betrifft die Umsetzung des Aktionsplans sämtliche Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung. Sie umfasst die Planung und Gestaltung öffentlicher Gebäude, Plätze, Spielplätze und Verkehrsanlagen ebenso wie die Bereiche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Arbeit, Kultur und Freizeit. Darüber hinaus berührt sie die Öffentlichkeitsarbeit, digitale Informationsangebote und Beteiligungsverfahren. Viele Maßnahmen können daher nicht isoliert umgesetzt werden. Sie erfordern eine frühzeitige und verbindliche Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Organisationseinheiten sowie die kontinuierliche Einbindung des Inklusionsbeirats und der Inklusionsbeauftragten.

Der Aktionsplan 2026 – 2031 wurde am 15.09.2026 in die Verwaltungskonferenz eingebracht und dort einstimmig beschlossen. In einem weiteren Schritt wird der Aktionsplan nun den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt. Abschließend entscheidet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach über den Aktionsplan. Mit dem Ratsbeschluss soll er als verbindlicher Handlungsrahmen für die Arbeit des Inklusionsbeirats und für die fachbereichsübergreifende Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen dienen.

Der Aktionsplan wurde zudem noch in Leichte Sprache übersetzt. Inhaltlich unterscheidet sich dieser nicht von der hier beigefügten Fassung in Alltagssprache. Er dient ausschließlich der Verständlichkeit für alle Menschen. In der Anlage wird daher aus Übersichtsgründen auf die Fassung in leichter Sprache verzichtet.

Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031

Gemeinsam für Vielfalt, Teilhabe und eine Gesellschaft ohne Barrieren

Stadt Bergisch Gladbach

Inklusionsbeirat
Bergisch Gladbach

Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031
der Stadt Bergisch Gladbach

Impressum

Herausgeber:
Stadt Bergisch Gladbach

Gestaltung:
Thurm Design, Bergisch Gladbach

Inhalt

Vorworte **5**

Impressionen aus der Stadt **7**

Präambel **10**

Struktur des Aktionsplans **10**

Die Handlungsfelder **11**

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung **12**

Mehr Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

Mehr Bewusstseinsbildung durch Kooperation mit dem Pressebüro der Stadt Bergisch Gladbach

Mehr Bewusstseinsbildung durch eigene Veranstaltungen des Inklusionsbeirates

Mehr Bewusstseinsbildung durch verstärkte Gremienarbeit in städtischen Strukturen

Bauen und Wohnen **16**

Zugänglichkeit zu Gebäuden

Gestaltungsbeirat

Zugänglichkeit Freizeitanlagen

Zugänglichkeit zu Arztpraxen/Apotheken

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

Spielplätze

Verkehr und Mobilität **21**

Barrierearmer ÖPNV

Barrierefreie Verkehrsanlagen

Das Mobilitätskonzept (MoBiK)

Barrierefreie und zugängliche Toilettenanlagen / Pflegemöglichkeiten

Gesundheit **25**

Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels, auch im Hinblick auf die Gesundheit

Prävention/Rehabilitation

Bildung und Arbeit **29**

Weniger Arbeit in Werkstätten, mehr Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

Zugang zu non-formaler und informeller Bildung

Freizeit **33**

Teilhabe am politischen Geschehen

Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Freizeit und Kultur

Zugang zur Gastronomie

Einschätzung des Inklusionsbeirates / Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans **37**

Vorworte



Liebe Bürgerinnen und Bürger
von Bergisch Gladbach,

der neu aufgelegte Aktionsplan Inklusion 2026–2031 ist ein weiterer und bedeutender Schritt in Richtung einer gerechteren und inklusiveren Stadtgesellschaft.

Inklusion ist ein zentrales Anliegen und die Teilhabe ist das große Ziel. Jeder Mensch sollte die Möglichkeit haben, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dies erfordert nicht nur Barrierefreiheit, sondern auch eine Kultur des Miteinanders, in der Vielfalt geschätzt wird.

Mit dem Aktionsplan hat der Inklusionsbeirat für unterschiedliche Handlungsfelder Ziele formuliert, die es in den kommenden 5 Jahren umzusetzen gilt. Aber nicht nur der Inklusionsbeirat, sondern wir alle können ebenfalls dazu beitragen, Barrieren abzubauen und ein Bewusstsein zu schaffen. Dazu gehört die Verbesserung der Zugänglichkeit öffentlicher Räume, die Förderung inklusiver Bildung und die Unterstützung von Projekten, die das Miteinander in Bergisch Gladbach stärken.

Inklusion ist nicht nur die Aufgabe der Verwaltung, der Politik oder des Inklusionsbeirates, sondern ein gemeinsames Anliegen von uns allen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine Stadt zu schaffen, in der jeder Mensch die gleichen Chancen hat und in der wir uns gegenseitig unterstützen. Gemeinsam können wir eine inklusive Zukunft gestalten, in der Vielfalt als Stärke angesehen wird.

Ich lade Sie ein, sich an diesem Prozess zu beteiligen und Ihre Ideen und Anregungen einzubringen und den Inklusionsbeirat bei der Umsetzung des Aktionsplanes zu unterstützen.

Herzliche Grüße

Marcel Kreutz
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach

Vorworte



Vorwort der Inklusionsbeauftragten,
Monika Hiller:

In einer Stadt wie Bergisch Gladbach, die für ihre Vielfalt und ihren Gemeinschaftssinn bekannt ist, ist es das Ziel des Inklusionsbeirates und mein Ziel, eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, in der alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben. Der Aktionsplan Inklusion 2026–2031 ist ein bedeutender Schritt in diese Richtung und spiegelt unser Engagement wider, Barrieren abzubauen und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

In den kommenden fünf Jahren werden wir uns auf sechs zentrale Handlungsfelder konzentrieren, die die Grundlage für eine inklusive Stadt bilden:

Um die Bedeutung dieser Handlungsfelder zu verdeutlichen, werden wir Bilder aus unserem Stadtgebiet verwenden, die die Fortschritte und Herausforderungen in der Umsetzung der Inklusion dokumentieren. Diese visuellen Beispiele sollen nicht nur auf Missstände hinweisen, sondern auch inspirieren und motivieren, gemeinsam an einer inklusiven Zukunft zu arbeiten.

1. Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung:
Durch gezielte Maßnahmen werden wir das Bewusstsein für Inklusion und Vielfalt in unserer Stadtgesellschaft stärken. Es ist entscheidend, Vorurteile abzubauen und die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Wir möchten, dass jeder Mensch gehört wird und aktiv an der Gestaltung seines Lebens teilnehmen kann.

2. Bauen und Wohnen:
Die Stadt Bergisch Gladbach setzt sich aktiv für Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und auf Plätzen ein. Unser Ziel ist es, allen Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen, indem wir eine inklusive Infrastruktur schaffen, die den Bedürfnissen aller gerecht wird.

3. Verkehr und Mobilität:
Der Ausbau barrierefreier Verkehrsmittel und Infrastrukturen wird sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt mobil sind und am öffentlichen Leben teilhaben können. Mobilität ist ein Schlüssel zur Teilhabe und zur Integration in unsere Gemeinschaft.

4. Gesundheit:
Die Förderung inklusiver Gesundheitsangebote sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung stehen im Fokus dieses Handlungsfeldes. Jeder Mensch hat das Recht auf eine angemessene Gesundheitsversorgung, und wir setzen uns dafür ein, dass diese für alle zugänglich ist.

5. Bildung und Arbeit:
Die Schaffung inklusiver Bildungs- und Arbeitsangebote gibt allen Menschen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entfalten und gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Bildung ist eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und einer aktiven Teilnahme an der Gesellschaft.

6. Freizeit:
Die Förderung inklusiver Freizeitangebote und kultureller Veranstaltungen ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern die selbstbestimmte Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten. Wir wollen sicherstellen, dass jeder die Möglichkeit hat, seine Freizeit aktiv und nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Mit diesem Aktionsplan setzen wir ein starkes Zeichen für eine inklusive Zukunft in Bergisch Gladbach. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine Stadt zu schaffen, in der Vielfalt nicht nur akzeptiert, sondern gefeiert wird. Jeder Mensch zählt und gemeinsam können wir eine Gesellschaft gestalten, in der alle die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben.

Impressionen aus der Stadt

Hier zeigen wir Fotos aus unserer Stadt. Manche Hindernisse erschweren Menschen mit Behinderung den Alltag. Dazu gehören zum Beispiel hohe Bordsteine. Es gibt aber auch gute Lösungen. Man hat hier entweder von Anfang an Barrierefreiheit bedacht oder nachträglich angepasst.



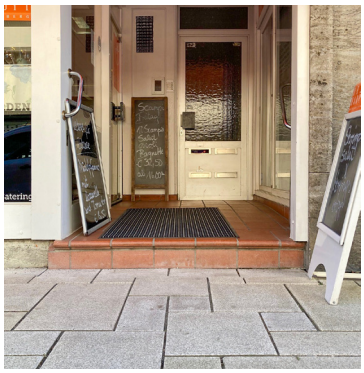
Für mobilitätseingeschränkte Personen schwer bis unpassierbare Situationen.

▸ Hier der Anstieg vor dem Technischen Rathaus

▾ sowie öffentliche Plätze rund um die 2020 fertiggestellte Schloßtreppe in Bensberg.







▲ Hier gibt es keine Alternative zu den Stufen im Eingangsbereich.



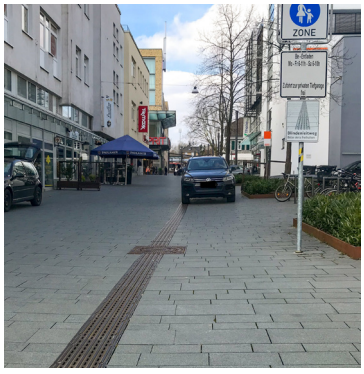


▸ Nicht für alle Personen erreichbar – hier ein Infoschalter an einer Haltestelle sowie ein Parkscheinautomat.



◂ Das Dilemma mit dem Blindenleitweg – regelmäßig wird dieser zugeparkt oder zugestellt. An manchen Stellen wurde er unbedacht bebaut, führt ins Nichts oder direkt auf die Straße.

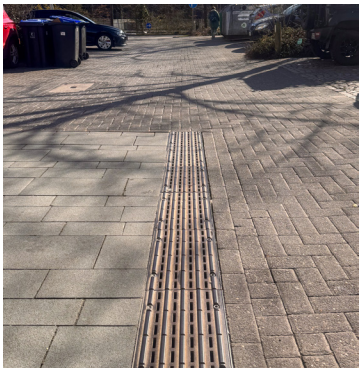














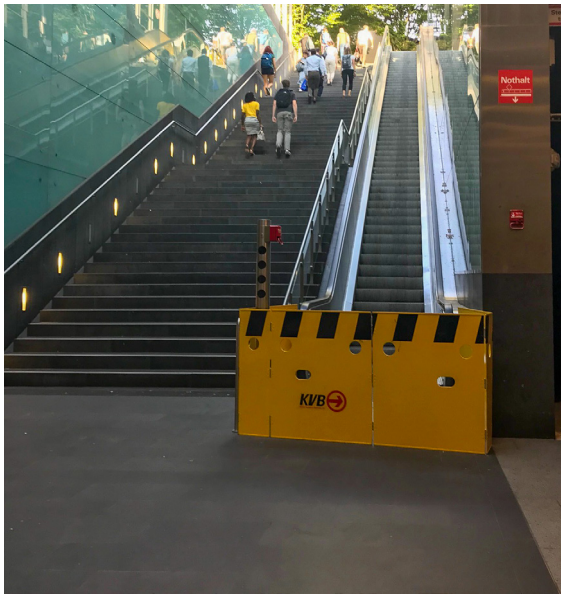


▲ Das Bedienfeld eines Fahrstuhls in der Bensberger Schlossgalerie kurz nach der Fertigstellung im Jahr 2020. Rechts daneben das selbe Feld im Jahr 2025.



▲ Zudem verfügt die Rückwand der Fahrstuhlkabine nicht über einen rückseitig verbauten Spiegel.





▲ Treppe der U-Bahn-Station in Bensberg.

◂ Ladesäule mit Hindernissen – Prellböcke schränken die Bedienbarkeit ein.





▲ So sollte es gemacht werden – zwei Positivbeispiele:
Nachträglich angebrachte Handläufe im historischen Rathaus und rechts daneben, ein Eingangsbereich mit Rollstuhlrampe in der Stadtmitte.

Präambel

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützt und fördert. Sie wurde 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet und von zahlreichen Ländern ratifiziert, in Deutschland im Jahre 2009. Die UN-BRK zielt darauf ab, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und Diskriminierung zu bekämpfen.

Ein Aktionsplan im Zusammenhang mit der UN-BRK ist ein konkreter Plan, der Maßnahmen und Ziele festlegt, um die Umsetzung der Konvention auf nationaler oder regionaler Ebene voranzutreiben. Ein solcher Aktionsplan kann beispielsweise Maßnahmen zur Barrierefreiheit, zur Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Beschäftigung oder zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen enthalten.

Die Bedeutung eines Aktionsplans im Zusammenhang mit der UN-BRK liegt darin, dass er als Instrument dient, die Konvention in der Praxis umzusetzen. Er ermöglicht es, konkrete Schritte zu planen und umzusetzen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Ein Aktionsplan kann dazu beitragen, Fortschritte zu messen, Hindernisse zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Die Stadt Bergisch Gladbach bekennt sich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und hat einen Aktionsplan Inklusion erarbeitet, um die Chancengleichheit und Teilhabe aller Menschen in der Stadt zu fördern.

Konkrete Maßnahmen, wie beispielsweise die Schaffung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, die Förderung von inklusiven Bildungsangeboten, die Unterstützung bei der Arbeitsplatzintegration von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in dem Aktionsplan enthalten.

Der vorliegende Aktionsplan ist für fünf Jahre gültig. Er umfasst sechs Handlungsfelder, die darauf abzielen, Barrieren abzubauen und eine inklusive Stadtgesellschaft in Bergisch Gladbach zu schaffen.

Struktur des Aktionsplans

Jedes Handlungsfeld basiert auf den **gesetzlichen Grundlagen** der UN-Behindertenrechtskonvention (jeweils unterhalb der Zielvorgaben dargestellt) und den daraus abgeleiteten Zielen.

Nach der **Skizzierung des Ist-Zustandes** folgt der eigentliche Aktionsplan mit der Spezifizierung für die Stadt Bergisch Gladbach. **Die Themen/Maßnahmen benennen die Teilbereiche, die realistisch in den kommenden fünf Jahren erreichbar sind.**

Somit spielt dieser Aktionsplan für die Stadt Bergisch Gladbach eine bedeutende Rolle für die **Stärkung der Rechte und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Stadt.**

Um die im Aktionsplan genannten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können, ist **ein jährliches finanzielles Budget von 60.000 €** notwendig und angemessen. Das Budget verleiht den Verantwortlichen im Bereich Inklusion sowie dem Inklusionsbeirat den notwendigen Spielraum sowie die Möglichkeit des eigenständigen Handelns.

Durch die Umsetzung des Aktionsplans wird **Bergisch Gladbach zu einer inklusiven und vorbildlichen Stadt,** die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert und fördert.

Die Handlungsfelder



Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung

Durch gezielte Maßnahmen wird das Bewusstsein für Inklusion und Vielfalt in der Stadtgesellschaft gestärkt, um Vorurteile abzubauen und die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.



Bauen und Wohnen

Die Stadt setzt sich für Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und auf Plätzen ein, um allen Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen.



Verkehr und Mobilität

Der Ausbau barrierefreier Verkehrsmittel und Infrastrukturen stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt mobil sind und am öffentlichen Leben teilhaben können.



Gesundheit

Die Förderung von inklusiven Gesundheitsangeboten, sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung stehen im Fokus dieses Handlungsfeldes.



Bildung und Arbeit

Die Schaffung inklusiver Bildungs- und Arbeitsangebote gibt allen Menschen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entfalten und gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilzunehmen.



Freizeit

Die Förderung inklusiver Freizeitangebote und kultureller Veranstaltungen ermöglicht allen Bürgern und Bürgerinnen die selbstbestimmte Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten.



Handlungsfeld 1

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung

Zielvorgabe UN-BRK

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung wird das Bewusstsein für inklusive Themen gesteigert. Menschen mit Behinderung werden gestärkt, um eigene Interessen zu vertreten.

Neben der Inklusionsbeauftragten übernimmt auch der Inklusionsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach eine zentrale Rolle bei der Bewusstseinsbildung (vgl. UN-BRK, Art 8).

§

Artikel 8
Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
   a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
   b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
   c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:
   a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
      I) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
      II) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
      III) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
   b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
   c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
   d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Ist-Zustand

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates bringen vielfältige Kompetenzen und wichtige Erfahrungen für die umfassende Teilhabe aller Bürger*innen in Bergisch Gladbach ein. Doch sowohl der Inklusionsbeirat als Ganzes, als auch seine einzelnen Mitglieder haben Schwierigkeiten bei Politik und Verwaltung Gehör zu finden. Die Expertise der Gruppe wird nur selten genutzt. Dabei könnten ihre Fachkenntnisse in den Bereichen Teilhabe, Inklusion und Barrierefreiheit sowie ihr Wissen aus persönlicher Erfahrung weit mehr Wirkung entfalten – wenn sie entsprechend angefragt würden.

In der Vergangenheit wurde dieses Wissen nur vereinzelt genutzt, etwa durch Kultureinrichtungen wie die Stadtbücherei Bensberg oder das Museum für Handwerk, Bergbau und Gewerbe. Hier konnten Mitglieder des Beirats wertvolle Hinweise zur barrierefreien Gestaltung der Websites oder zur inklusiven Darstellung der Exponate geben.

Es ist daher entscheidend, das Bewusstsein für diese Expertise in Verwaltung, Politik und Stadtgesellschaft zu stärken. Nur wenn die Kompetenzen von Menschen mit Behinderung bekannt sind und gezielt genutzt werden, wird ihre Stimme gehört und ihre Teilhabe in allen Lebensbereichen selbstverständlich werden. Um eine deutliche Steigerung der Bekanntheit des Inklusionsbeirates und der Expertise der Mitglieder zu erreichen, werden diese zentralen, strukturellen Verbesserungen geplant.

Mehr Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Der Beirat wird als kompetenter Ansprechpartner für Inklusionsfragen in der Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen wahrgenommen.
- In der Kommune wissen die Verantwortlichen des öffentlichen Lebens, in Politik und Verwaltung von dem Experten-Wissen im Beirat und fragen es entsprechend ab.

Maßnahmen

- Es wird eine Übersicht über vorhandene Expertise und mögliche Fachthemen erstellt und diese Übersichten werden sodann an geeigneter Stelle bereitgestellt (z.B. Fachbereiche, Homepage, Ausschüsse).
- In regelmäßigen Abständen werden Berichte und Artikel über die Arbeit des Beirates (siehe auch Evaluation und Fortschreibung) veröffentlicht.
- Es werden Diskussionsforen zu spezifischen Themen gebildet, um den Austausch zwischen Experten und Interessierten zu fördern.
- Es erfolgt einmal jährlich (z.B. am 5. Mai) eine Einladung zu einer Sondersitzung an alle Menschen mit und ohne Behinderung, mit dem Ziel, ein Forum für entsprechende Anliegen anzubieten.

Mehr Bewusstseinsbildung durch Kooperation mit dem Pressebüro der Stadt Bergisch Gladbach

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Verantwortliche im Beirat sind zu benennen (Experten in eigener Sache), Arbeitsgruppe	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Das Bewusstsein für die Anliegen der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit wird nachhaltig gestärkt.

Maßnahmen

- Der Beirat informiert das Pressebüro und die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen zu aktuellen Themen und Arbeitsschwerpunkten.
- Der Beirat unterstützt das Pressebüro bei der fairen und respektvollen Berichterstattung über Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat überprüft gemeinsam mit dem Pressebüro in regelmäßigen Abständen die Homepage der Stadt im Hinblick auf Barrierefreiheit.

Mehr Bewusstseinsbildung durch eigene Veranstaltungen des Inklusionsbeirates

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgruppen	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Der Beirat führt regelmäßig, zweimal im Jahr, Veranstaltungen durch.

Maßnahmen

- Es werden eigene Stände und Infoveranstaltungen bei Festen und Veranstaltungen organisiert z.B.: 5. Mai / Stadtfest.

Mehr Bewusstseinsbildung durch verstärkte Gremienarbeit in städtischen Strukturen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Alle	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Die gewählten Vertretungen des Beirats sind in Ausschüssen und Gremien sichtbar und wirksam.
- Menschen mit Behinderung können an der kommunalpolitischen Arbeit teilnehmen.

Maßnahmen

- Es werden verpflichtende Standards für die Gremienarbeit erstellt.
- Menschen mit Behinderung werden mit Hilfe eines Patensystems von Mitgliedern des Inklusionsbeirates an die kommunalpolitische Arbeit herangeführt.



Handlungsfeld 2

Bauen und Wohnen

Zielvorgabe UN-BRK

Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt durch Um- und Neubauten von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Einrichtungen für mehr Barrierefreiheit. Somit können Menschen ihr Leben selbstbestimmt führen (vgl. UN-BRK, Art. 9, 19 und 28).

§

Artikel 9
Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transport mitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
   a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
   b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
   a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
   b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
   c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
   d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
   e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
   f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird.
   g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
   h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
   a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
   b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
   c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 28
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
   a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
   b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
   c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
   d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
   e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Ist-Zustand

In der Stadt Bergisch Gladbach bestehen zahlreiche bauliche Hindernisse. Sie schränken die soziale und kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderung erheblich ein. Viele städtische Gebäude und öffentliche Einrichtungen sind nur unzureichend barrierefrei zugänglich. So fehlen häufig Aufzüge, Rampen und taktile Leitlinien für sehbehinderte Menschen, was den Zugang zu Verwaltungsgebäuden, Kultureinrichtungen und anderen wichtigen Anlaufstellen erschwert.

Darüber hinaus gibt es zu wenige öffentliche Toilettenanlagen, die für Menschen mit Behinderung zugänglich sind und es fehlt eine „Toilette für Alle" mit Pflegemöglichkeiten im Zentrum. Auch die bestehenden barrierefreien Toiletten befinden sich oftmals an schwer erreichbaren Orten oder sind nicht ausreichend gekennzeichnet. Diese Barrieren machen es vielen Menschen mit Behinderung unmöglich, das vielfältige Angebot der Stadt uneingeschränkt zu nutzen und am öffentlichen Leben, an Festen und Märkten teilzunehmen.

Die Stadtgesellschaft verliert dadurch wertvolle Impulse und Perspektiven.

Um eine deutliche Steigerung der Barrierefreiheit in Bergisch Gladbach zu erreichen, werden diese zentralen, strukturellen Verbesserungen geplant:

Zugänglichkeit zu Gebäuden

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Inklusionsbeauftragte und Hinzuziehung von Experten in eigener Sache bei speziellen Themen	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Politik und Verwaltung beteiligen den Inklusionsbeirat frühzeitig und unaufgefordert bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten der Stadt bzw. von öffentlichen Gebäuden.

Maßnahmen

- Die Beiratsmitglieder nehmen an den jeweiligen Fachausschüssen teil. Die einschlägigen DIN-Normen werden entsprechend kontrolliert.

Gestaltungsbeirat

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Die Besetzung des Gestaltungsbeirats berücksichtigt mindestens ein Mitglied mit Behinderung.

Maßnahmen

- Es wird ein entsprechender Antrag an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gestellt.

Zugänglichkeit Freizeitanlagen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Alle Freizeitanlagen sind barrierearm gestaltet und zugänglich.
- Den Menschen in Bergisch Gladbach ist bekannt, wie die Freizeitanlagen gestaltet sind.
- In den Veröffentlichungen der Stadt im Geoportal und in den Apps (z.B. für Spielplätze) sind Hinweise zur Zugänglichkeit enthalten.

Maßnahmen

- Die Homepage der Stadt wird um konkrete Angaben über die örtliche Zugänglichkeit der Freizeitanlagen erweitert.
- Es werden detaillierte, stadtweit einheitliche Kriterien definiert und der Verwaltung zur Beachtung und Umsetzung“ vorgelegt. Die Einhaltung der Kriterien wird von den Beiratsmitgliedern nachverfolgt und ggf. ergänzt.

Zugänglichkeit zu Arztpraxen/Apotheken

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Ein barrierefreier Zugang zu Arztpraxen und Apotheken wird nach Möglichkeit eingerichtet.

Maßnahmen

- Der Beirat sammelt systematisch Hinweise zu Barrieren, berät und gibt gegebenenfalls Hinweise zu Fördermöglichkeiten von Umbauten.

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	unmittelbar	entfällt

Ziele

- Beim Denkmalschutz werden immer die Belange der Barrierefreiheit mitgedacht und berücksichtigt.

Maßnahmen

- Das Amt für Denkmalschutz und die Inklusionsbeauftragte treffen eine Zielvereinbarung über die Vereinbarkeit von Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Denkmalschutz.

Spielplätze

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- In allen Stadtteilen gibt es Spielplätze, die von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung genutzt werden können.

Maßnahmen

- Es werden Gespräche mit Stadtgrün und Fachbereich 5 geführt.
- Der Fachbereich 5 wird entsprechend sensibilisiert und es werden Vorschläge gemacht, wie inklusive Spielplätze mit „Spaßfaktor“ für alle Kinder aussehen können.



Handlungsfeld 3

Verkehr und Mobilität

Zielvorgabe UN-BRK

In einem inklusiven Bergisch Gladbach können alle Bürger und Bürgerinnen selbstbestimmt mobil sein. Dafür müssen die Gesamtstadt und ihre Stadtteile barrierefrei werden (vgl. UN-BRK, Art. 20 und 30).

§

Artikel 20
Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ist-Zustand

Für Menschen mit Behinderung ist die Nutzung des öffentlichen Raums in Bergisch Gladbach durch eine Vielzahl von Barrieren erschwert. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die auf Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, stoßen auf erhebliche Hindernisse durch Kopfsteinpflaster und unzureichende Absenkungen an Kreuzungen. Solche Oberflächen und Höhenunterschiede erschweren ihnen eine sichere und komfortable Fortbewegung. Gerade an Kreuzungen und Übergängen sind Absenkungen oder alternative Bodenbeläge dringend erforderlich, damit sich alle Menschen unabhängig und ohne Risiko fortbewegen können.

Auch Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und blinde Personen sind im öffentlichen Raum stark eingeschränkt. Häufig sind die Leitsystemplatten für sie bruchstückhaft oder falsch verlegt, sodass sie Orientierungspunkte verlieren und quasi „im Nichts“ stehen. Das Fehlen von akustischen Signalen an vielen Ampeln verstärkt dieses Problem und macht Überquerungen von Straßen gefährlich.

An den Bus- und Bahnhaltestellen wird das Problem besonders deutlich: Der oft große Abstand zwischen Fahrzeug und Bordstein stellt eine ernsthafte Hürde dar. Zudem sind Hilfseinrichtungen wie der Knopf für die Vorlesefunktion der Haltestellenankündigungen oft so hoch angebracht, dass sie für viele Menschen nicht erreichbar sind. Diese Mängel hindern Menschen mit Behinderung daran, sich im öffentlichen Raum frei und selbstbestimmt zu bewegen und den öffentlichen Nahverkehr vollumfänglich zu nutzen.

Eine konsequente Umgestaltung des öffentlichen Raums unter Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache ist notwendig. Dies ist ein entscheidender Schritt zu mehr Inklusion und Sicherheit. Dazu sind diese Maßnahmen zu ergreifen:

Barrierearmer ÖPNV

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
AG ÖPNV und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Der ÖPNV ist weitgehend barrierefrei. Entscheidungsträger der zuständigen Verkehrsbetriebe sind in Bezug auf die Nutzung von Verkehrsmitteln durch Menschen mit Behinderung problembewusst, erkennen und beseitigen Barrieren.

Maßnahmen

- Die AG ÖPNV des Inklusionsbeirates informiert und berät die zuständigen Stellen über Barrierefreiheit im ÖPNV und gibt Anregungen der Bürger und Bürgerinnen weiter.
- Es erfolgen regelmäßige Besuche in Einrichtungen der Behindertenarbeit (z.B. Werkstätten), mit dem Ziel des Austausches zum ÖPNV.
- Es wird ein Workshop entwickelt und ggfs. zertifizierte Fortbildungen für Fahrerinnen und Fahrern von Bussen und Bahnen angeboten.
- Aktive Begleitung der AG ÖPNV bei weiterem Ausbau der barrierearmen Haltestellen, sowie regelmäßige Überprüfung der Prioritätenliste zu deren Ausbau.
- Mitarbeit in der Projektgruppe „Barrierefreiheit beim Ausbau der S11“ von „GO Rheinland“.

Barrierefreie Verkehrsanlagen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Fußverkehr und Verkehrsanlagen sind sicher und barrierefrei.
- Sie werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft.

Maßnahmen

- In Kooperation mit dem Inklusionsbeirat werden Neuanlagen barrierefrei gebaut, bestehende entsprechend ausgebaut und regelmäßig gewartet.
- Hinweise zur Absenkung von Bordsteinen werden aufgenommen und weitergeleitet.
- Das den AMV (Ausschuss für Mobilität und Verkehr) beratende Mitglied des Inklusionsbeirates trifft sich regelmäßig mit Fachbereich 6 und 7 (Verkehrsanlagen) zum Austausch.

Das Mobilitätskonzept (MoBiK)

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Beirat in Zusammenarbeit mit Fachbereich 6-60	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Das seit 2016 beschlossene Mobilitätskonzept für Bergisch Gladbach ist erneuert und enthält Hinweise zur Barrierefreiheit.

Maßnahmen

- Die AG ÖPNV des Inklusionsbeirates überprüft das Dokument hinsichtlich der rechtlichen und notwendigen Vorgaben für Barrierefreiheit. Die Ergebnisse werden in die entsprechenden Ausschüsse eingebracht und zur Umsetzung angeregt.

Barrierefreie und zugängliche Toilettenanlagen / Pflegemöglichkeiten

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat / Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Eine „Toilette für alle“ ist im Zentrum von Bergisch Gladbach eingerichtet, es gibt darin eine Pflegemöglichkeit für Jugendliche und erwachsene Menschen.

Maßnahmen

- Entsprechende Anträge des Inklusionsbeirates werden in die zuständigen Ausschüsse gestellt.



Handlungsfeld 4

Gesundheit

Zielvorgabe UN-BRK

Inklusion in den Bereichen Gesundheit, Prävention, Reha und Pflege bedeutet, Menschen mit bestehenden oder drohenden Behinderungen oder (chronischen) Erkrankungen bestmöglichen Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewähren. Eine passgenaue Beratung und Behandlung soll Behinderungen oder (chronische) Erkrankungen abmildern (vgl. UN-BRK, Art. 25 sowie Art. 26). Präventionsangebote für alle sollen insbesondere für Menschen mit Behinderung zugänglich sein und die eventuell auftretenden körperlichen und seelischen Belastungen vermeiden oder mildern.

§

Artikel 25
Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen;
c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Ist-Zustand

In Bergisch Gladbach gibt es für die Teilhabe im Bereich Prävention und Gesundheit für Menschen mit Behinderung noch erheblichen Nachholbedarf. Viele Arztpraxen sind für Menschen mit Gehbehinderung schwer oder gar nicht zugänglich, da häufig Rampen, Aufzüge oder ebenerdige Eingänge fehlen. Damit wird bereits der Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung für viele Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erschwert.

Auch beim Zugang zu wichtigen Informationen und präventiven Angeboten gibt es Hürden: So ist das Klimaschutzkonzept der Stadt nicht in Einfacher Sprache verfügbar. Das schließt Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Sprachbarrieren vom Verständnis und der aktiven Teilnahme aus. Zudem sind viele Angebote der Volkshochschule (VHS) im Bereich Gesundheit, wie Yoga- oder Präventionskurse, nicht für Menschen mit Behinderung ausgelegt. Die Kurse könnten durch angepasste Formate oder spezielle Assistenzangebote inklusiver gestaltet werden, sodass alle Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit haben, diese gesundheitsfördernden Maßnahmen zu nutzen.

Auch in den örtlichen Sportvereinen fehlen inklusive Angebote und insbesondere Reha-Sportkurse, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Mehr Angebote in diesem Bereich würden es Menschen mit Behinderung ermöglichen, regelmäßig aktiv zu sein und ihre Gesundheit durch Bewegung zu fördern.

Insgesamt braucht es ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung barrierefreier Gesundheitsangebote und gezielte Investitionen in deren Umsetzung. Mit diesen Maßnahmen schafft Bergisch Gladbach auch für Menschen mit Behinderung ein Umfeld, das ihre Gesundheit und Prävention umfassend unterstützt.

Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels, auch im Hinblick auf die Gesundheit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft Gesundheit	fortlaufend	entfällt, evtl. Budget

Ziele

- Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, sich gleichberechtigt mit Klimawandel und Naturereignissen auseinandersetzen.

Maßnahmen

- Die Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes und des Hitzeaktionsplans werden vom Inklusionsbeirat auf Barrieren überprüft. Die Konzepte werden in Einfacher Sprache übersetzt und in Einrichtungen der Behindertenhilfe durch Workshops kommuniziert.

Prävention/Rehabilitation

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat unter Zuhilfenahme einer Arbeitsgemeinschaft	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Menschen mit Behinderung können an Reha- und Breitensportangeboten gleichberechtigt teilnehmen.
- Frauen und Mädchen mit Behinderung können Beratungsangebote zur Gewaltprävention wahrnehmen.

Maßnahmen

- Es werden Gespräche, sowie eine Beratung zur umfassenden Barrierefreiheit bei Sportangeboten und Sportstätten, sowie zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten geführt.
- Zudem werden Gespräche mit den städtischen Einrichtungen geführt, um die Notwendigkeit bedarfsgerechter Angebote für Menschen mit Behinderung zu thematisieren.
- **Hinweis: Siehe auch „Freizeit“ auf Seite 33!**
- Des Weiteren werden Barriere Checks, sowie Workshops mit den Einrichtungen „Frauen stärken Frauen e.V.“, Mädchenberatungsstelle und dem Kinderschutzbund durchgeführt.



Handlungsfeld 5

Bildung und Arbeit

Zielvorgabe UN-BRK

Gleichberechtigter Zugang zu Bildung ist ein Prinzip, das für alle Stationen des Lebens gilt. Von der frühkindlichen Bildung zur Erwachsenenbildung - Lebenslanges Lernen muss inklusiv gestaltet sein (vgl. UN-BRK, Art. 24).

§

Artikel 24
Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
   a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
   b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
   c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
   a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
   b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
   c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
   d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
   e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
   a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
   b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
   c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Ist-Zustand

Viele Menschen erkennen zunehmend, dass lebenslanges Lernen in unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist. Entsprechend gibt es zahlreiche Bildungs- und Fortbildungsangebote, die sich an Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und mit verschiedenen Bedürfnissen richten.

Unsere Bildungseinrichtungen in Bergisch Gladbach sind für Menschen mit Behinderung immer leichter zugänglich. Es gibt aber noch Defizite in unseren non-formalen und informellen Bildungseinrichtungen: VHS, Büchereien, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Offenen Jugendhilfe. Das Maß an Barrierefreiheit ist stark abhängig von der Lage und Zugänglichkeit der Einrichtung, den Schwerpunkten des jeweiligen Trägers sowie dem persönlichen Engagement der Mitarbeitenden vor Ort. Dadurch ist für Außenstehende oft schwer erkennbar, ob und in welchem Umfang ein Bildungsangebot im Einzelfall für Menschen mit Behinderung tatsächlich nutzbar ist.

Es ist schwierig für Menschen mit Behinderung Arbeit außerhalb der Werkstätten zu finden. Derzeit richten sich Stellenausschreibungen und Rekrutierungsprozesse der Stadt Bergisch Gladbach nicht ausreichend an Menschen mit Behinderung. Es fehlt an gezielten Maßnahmen, um diese Zielgruppe aktiv anzusprechen und sie in den Bewerbungsprozess einzubeziehen. Oft werden keine inklusiven oder diesen Personenkreis ansprechenden Formulierungen verwendet und es mangelt an sichtbaren Hinweisen, dass Menschen mit Behinderung ausdrücklich willkommen sind und unterstützt werden.

Die Bereiche Bildung und Arbeit sollen mit folgenden Maßnahmen mehr Teilhabe und Inklusion ermöglichen:

Weniger Arbeit in Werkstätten, mehr Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte, Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt.

Maßnahmen

- Die Personalabteilung wird bei Formulierungen von Stellenausschreibungen unterstützt.
- Stellenausschreibungen der Stadt sowie Recruiting-Prozesse berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit Behinderung und sprechen diese gezielt an.
- Die Stadt als Arbeitgeber etabliert besondere Modelle wie z.B. Job-Carving. (Beim Job-Carving wird die Arbeitsstelle den individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen des Menschen angepasst – und nicht der passende Mensch für die Arbeitsstelle gesucht.)
- Es wird eine Beratung bezüglich der Einstellung von Menschen mit Behinderung z.B. inklusive Stellenbörsen angeboten.

Zugang zu non-formaler und informeller Bildung

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft Bildung	fortlaufend	Bei Bedarf Zahlung von Hilfsmitteln oder Assistenz

Ziele

- Menschen mit Behinderung können gleichberechtigt an sämtlichen Bildungsangeboten der Stadt teilnehmen. Eine umfassende und transparente Beratung wird überall ermöglicht, um die bestmögliche Unterstützung und Teilnahme an Bildungsangeboten sicherzustellen.

Maßnahmen

- Es wird bei der Erstellung von Informationen und Angeboten in Leichter, Einfacher und Gebärdensprache unterstützt.
- Entsprechende Hilfsmittel zum gemeinsamen Lernen werden angeschafft und zur Ausleihe angeboten.
- Jede städtische Bildungseinrichtung benennt eine Ansprechperson für Barrierefreiheit und Inklusion.



Handlungsfeld 6

Freizeit

Zielvorgabe UN-BRK

Alle Menschen – mit und ohne Behinderung – sollen an Angeboten des öffentlichen und politischen Lebens sowie im Bereich Kultur, Freizeit und Sport partizipieren können. Deswegen ist eine umfassend barrierefreie Gestaltung der Angebote und die Förderung eines diskriminierungsfreien Umfelds oberstes Ziel. (UN-BRK Artikel 29, 30)

§

Artikel 29
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
   a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
      I) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
      II) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
      III) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
   b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
      I) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
      II) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
   a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
   b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
   c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. 26

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
   a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
   b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
   c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
   d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
   e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ist-Zustand

In Bergisch Gladbach wird das Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderung zunehmend besser. Vieles wird heute mitbedacht. Und doch ist der Bereich Kultur, Freizeit und Sport für Menschen mit Behinderung noch mit erheblichen Barrieren verbunden. Obwohl das Ziel einer inklusiven Teilhabe aller Menschen – mit und ohne Behinderung – an diesen Angeboten immer mehr in den Fokus rückt, fehlt es aktuell an einer umfassend barrierefreien Gestaltung.

So gibt es beispielsweise keine inklusiven Spielplätze, auf denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen können. Die vorhandenen Spielplätze sind in ihrer Gestaltung nicht an die Bedürfnisse von Kindern mit Mobilitätseinschränkungen oder sensorischen Beeinträchtigungen angepasst und bieten kaum geeignete Spielgeräte. Auch die Schwimmbäder der Stadt sind bislang nicht barrierefrei ausgestattet – Lifte, die Rollstuhlfahrern den Zugang zum Wasser ermöglichen würden, fehlen weitgehend. Hinzu kommt, dass viele Gaststätten und andere öffentliche Einrichtungen ihre Verantwortung zur Barrierefreiheit vernachlässigen. Oft sind Eingänge, sanitäre Anlagen und Sitzbereiche nicht zugänglich, und die Betreiber scheuen die notwendigen Umbaumaßnahmen, um dies zu ändern. Auch öffentliche Toiletten für alle fehlen in der Stadt: Barrierefreie Sanitäranlagen sind selten und meist schlecht erreichbar.

Insgesamt zeigt sich, dass die Belange von Menschen mit Behinderung im Bereich Kultur, Freizeit und Sport bislang nur unzureichend berücksichtigt werden. Das wollen wir mit diesen Zielen erreichen:

Teilhabe am politischen Geschehen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat	fortlaufend	Bei Bedarf Zahlung von Hilfsmitteln oder Assistenz

Ziele

- Es wird eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen und öffentlichen Leben ermöglicht.

Maßnahmen

- Menschen mit Behinderung wird es ermöglicht, sich selbst in der Stadtgesellschaft zu vertreten:
  - Die Beiratsmitglieder bieten sich als Paten zur Unterstützung an.
  - Der Beirat regt an, die Dokumente im Allgemeinen Ratsinformationssystem in einfacher Sprache einzustellen.
  - Der Beirat berät die Organisatoren von Bürgerbeteiligungen hinsichtlich der Teilnahme von Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat unterstützt das Wahlbüro bei der Aufklärung zum Thema Wahlrecht und der Durchführung einer Wahl.
- Der Inklusionsbeirat motiviert die Parteien, ihre Programme in Leichter Sprache zu verfassen.

Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Freizeit und Kultur

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von städtischen Einrichtungen sowie Kultureinrichtungen wird gesichert.

Maßnahmen

- Der Beirat unterstützt und berät Anbieter bei einer inklusiven und barrierefreien Gestaltung ihrer Freizeitangebote.
- Der Inklusionsbeirat bietet Workshops rund um das Thema Barrierefreiheit an und führt entsprechende Barrierechecks durch.

Zugang zur Gastronomie

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte, Auszubildende der Stadt Bergisch Gladbach in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	fortlaufend	Budget

Ziele

- Der Zugang und die Nutzung von Gastronomieangeboten ist für alle Menschen möglich.
  Der Inklusionsbeirat ist hierbei auf freiwillige Kooperation angewiesen, weil es die Privatwirtschaft betrifft.

Maßnahmen

- Beratungsangebote und Barriere-Checks sollen ebenfalls für die kommerzielle Gastronomie erstellt werden.
- Es wird ein Label als Auszeichnung für „nach Möglichkeit barrierefreie Gaststätte“ entwickelt.

Einschätzung des Inklusionsbeirates / Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans

Der Inklusionsbeirat begrüßt die im Aktionsplan formulierten Ziele und Handlungsfelder zur Förderung der Inklusion in Bergisch Gladbach einstimmig und betrachtet diese als wichtige Grundlage, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger und Bürgerinnen zu ermöglichen. Die geplanten Maßnahmen decken zentrale Bereiche ab und stellen wesentliche Schritte hin zu einer inklusiveren Stadt dar.
Der Inklusionsbeirat sieht seine Rolle nicht nur in der Mitgestaltung, sondern auch in der fortlaufenden Begleitung und Bewertung des Aktionsplans. Um den Plan als wirksames Steuerungsinstrument zu verankern, ist eine regelmäßige Evaluation der umgesetzten Maßnahmen unerlässlich. Hierbei sollten sowohl erfolgreiche Umsetzungen als auch noch bestehende Herausforderungen dokumentiert und analysiert werden. Die Identifikation von guten Beispielen kann helfen, bewährte Praktiken zu stärken und in weiteren Bereichen anzuwenden. Gleichzeitig gilt es, weiterhin bestehende Handlungsbedarfe klar zu benennen und entsprechende Lösungen zu entwickeln.
Für eine effektive Fortschreibung des Aktionsplans schlägt der Inklusionsbeirat vor, jährliche Fortschrittsberichte zu erstellen und die betroffenen Personengruppen regelmäßig in den Evaluationsprozess einzubeziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluationen sollten als Grundlage für notwendige Anpassungen und Erweiterungen des Aktionsplans dienen. Eine transparente Berichterstattung, die auch öffentlich zugänglich ist, fördert nicht nur die Akzeptanz, sondern stärkt auch das Bewusstsein für die Bedeutung der Inklusion in unserer Stadtgesellschaft.
Durch eine kontinuierliche Anpassung und Überprüfung der Maßnahmen kann der Aktionsplan langfristig als lebendiges Instrument dienen, das gezielt auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung eingeht und die Inklusion in Bergisch Gladbach nachhaltig voranbringt.

Stadt Bergisch Gladbach

Inklusionsbeirat
Bergisch Gladbach

Ö 11

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abfallwirtschaftsbetrieb

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0727/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Entgeltordnung für den AWB

Beschlussvorschlag:

Der 6. Nachtrag zur Entgeltordnung für den AWB wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) bedarf einer Anpassung. Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich insbesondere aus steuerrechtlichen Anforderungen sowie weiteren rechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus sind Preisanpassungen an die aktuelle Marktentwicklung und die damit verbundenen Preisverhältnisse erforderlich. Ergänzend werden redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Regelungen vorgenommen.

Die einzelnen Änderungen sowie deren jeweilige Begründungen sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Synopse zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des V. Nachtrages vom 12.07.2017	**Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach** in der Fassung des **VI.** Nachtrages vom **15.12.2026**	**Anmerkungen zu den Änderungen**
Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015 und 11.07.2017 folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:	Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz **vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024** und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom **5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024.** und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der **XVIII. Nachtragssatzung vom 17.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026** hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015, 11.07.2017 **und 15.12.2026** folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:	rechtliche Anpassungen
I. Entgeltpflichtige Leistungen Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der	**I. Entgeltpflichtige Sonderleistungen** Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung	klare Abgrenzung zu den Leistungen der Abfallgebührensatzung

planmäßigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife. Die Durchführung der Leistung kann von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden.	außerhalb der planmäßigen **gebührenpflichtigen** Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der **gebührenpflichtigen** Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife **und Regelungen dieser Entgeltordnung. Soweit nicht in dieser Entgeltordnung anders geregelt, finden die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.**	
	II. Zustandekommen der Vereinbarung von entgeltpflichtigen Sonderleistungen **Die Sonderleistungen nach den Ziffern III. und IV. dieser Entgeltordnung werden durch Auftrag eines Dritten (Auftraggeber) und Annahme des Auftrags durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach (Auftragnehmer) zwischen diesen vereinbart.** **In Fällen von Sonderleistungen nach Ziffer IV. dieser Entgeltordnung wird der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dem Auftraggeber das Entgelt für die angefragte Sonderleistung vorab mitteilen. Der Auftrag kommt in diesen Fällen durch schriftliche Annahme des Auftraggebers zustande.**	Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen
	III. Leistungen und Entgelte **Die hier aufgeführten Entgelte für die Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.**	Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen Mehrwertsteuer ab 01.01.2027 verpflichtend gemäß § 2b UStG

	Für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 1 der nachfolgenden Tabelle wird ein Abfallvolumen von 60 l zugrunde gelegt. Die hierfür ausgegebenen Säcke weisen ein Volumen von 70 l auf, um den sachgemäßen Verschluss der Abfallsäcke zu gewährleisten. **Der Auftraggeber ist verpflichtet die Säcke so zu befüllen, dass der sachgemäße Verschluss der Säcke gewährleistet ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach ist zur Abholung/Annahme von nicht sachgemäß verschlossenen Säcken nicht verpflichtet.**	

Nr. 1 Sonderabfuhren Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der in der Abfallgebühren satzung für zweiwöchentlic he Abfuhr ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack: Anfahrpauschal e bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskos ten: Verwaltungskos ten je Auftrag	Stück	7,50 23,00 22,00		**Nr. 1** Sonderabfuhre n Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der in der Abfallgebühren satzung für zweiwöchentlic he Abfuhr **einer 60 l Tonne** ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack Anfahrpauschal e bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskos ten Verwaltungskos ten je Auftrag	Stück	**Preis gemäß Restmüllsa ck § 3 Abs. 6 Abfallgebü hrensatzun g** 23,00 22,00	Anpassung der Preise auf die aktuellen Marktgegeben-heiten
Nr. 5 Annahme von PKW-Reifen mit/ohne Felge	Stück	4,00		**Nr. 5** Annahme von PKW-Reifen mit/ohne Felge	Stück	**5,00**	Anpassung der Preise auf die aktuellen Marktgegeben-heiten
Nr. 7 Abholung von zusätzlichem Sperrmüll bis 30 cbm außerhalb oder	m³	45,00		**Nr. 6** Abholung von zusätzlichem Sperrmüll bis 30 Kubikmeter außerhalb oder	m³	45,00	redaktionell e Änderunge n wg. Aufzählung s-fehler

im Rahmen der regulären Abfuhr an einer Anfallstelle			im Rahmen der regulären Abfuhr an einer Anfallstelle			
Nr. 8 48-Stunden-Sperrmüllservice - bei Vorkasse - auf Rechnung - zusätzlich Vollservice	Stück	 45,00 65,00 50,00	**Nr. 7** 48-Stunden-Sperrmüllservice - bei Vorkasse - auf Rechnung - zusätzlich Vollservice	Stück	 45,00 65,00 50,00	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler
Nr. 9 Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle am Wertstoffhof Kippemühle - Sperrmüll aus Haushaltungen bis 2 m³ pro Monat je weiterer m³ - Mischabfall - Holz, je m³ Kleinmenge Kofferraum - Holz (Außenbereich / imprägniert	 m je 100l m pauschal m³	Kostenfrei 30,00 10,00 50,00 10,00 150,00	**Nr. 8** Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle am Wertstoffhof Kippemühle - Sperrmüll aus Haushaltungen bis 2 m³ pro Monat je weiterer m³ - Mischabfall - Holz, je m³ Kleinmenge Kofferraum - Holz (Außenbereich / imprägniert /	 m³ je 100l m³ pauschal m³	Kostenfrei 30,00 10,00 50,00 10,00 150,00	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler

/ Bodenbeläge) Kleinmenge Kofferraum Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	pauschal	30,00	Bodenbeläge) Kleinmenge Kofferraum Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	pauschal	30,00	
Nr. 10 Bauschuttanlieferung am Wertstoffhof Kippemühle a) (sortenrein, Kantenlänge bis 0,5 m), max. 1 m³ - PKW-Kofferraum - bis 1 m³ - Kleinteile (z.B. Keramikwaschbecken, -toilette) - b) Baumischabfälle (z.B. Leichtbaumaterialien, Gips, Baustyropor, Porenbetonsteine) bis 2 m³ Bauteile	 Pauschal Stück m³	 10,00 50,00 2,00 100,00	**<u>Nr. 9</u>** Bauschuttanlieferung am Wertstoffhof Kippemühle a) (sortenrein, Kantenlänge bis 0,5 m), max. 1 m³ - PKW-Kofferraum - bis 1 m³ - Kleinteile (z.B. Keramikwaschbecken, -toilette) b) Baumischabfälle (z.B. Leichtbaumaterialien, Gips, Baustyropor, Porenbetonsteine) bis 2 m³ Bauteile	 Pauschal Stück m³	 10,00 50,00 2,00 100,00	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler

c) (z.B. Fenster ohne Glas, Türen) je angefangener m²	m²	4,00	c) (z.B. Fenster ohne Glas, Türen) je angefangener m²	m²	4,00	
d) Flachglas (einschl. Isolierglas, Verbundglas)	m²	4,00	d) Flachglas (einschl. Isolierglas, Verbundglas)	m²	4,00	
e) Isoliermaterial mineralisch, verpackt, bis 2 m³:	100 l	5,00	e) Isoliermaterial mineralisch, verpackt, bis 2 m³	100 l	5,00	
f) Asbesthaltige Materialien, verpackt, bis 1 m³ Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	100 l	20,00	f) Asbesthaltige Materialien, verpackt, bis 1 m³ Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	100 l	20,00	
Nr. 11 Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof			**<u>Nr. 10</u>** Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof			redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler

PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne): PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze: PKW mit Anhänger bis 200 kg: Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet	Pauschal Pauschal Pauschal	3,50 7,00 15,00	PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne): PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze: PKW mit Anhänger bis 200 kg: Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet	Pauschal Pauschal Pauschal	3,50 7,00 15,00	
Nr. 12 Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne): PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze:	 Pauschal Pauschal	Inkl. 19 % MwSt.:(netto in Klammern) 5,00 (4,20) 10,00 (8,40)	**Nr. 11** Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne): PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze:	 Pauschal Pauschal	 **4,50** **9,00**	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler sowie Anpassung der Preise auf die aktuellen Marktgegebenheiten

PKW mit Anhänger bis 200 kg: Anhänger, Transporter, LKW über 200 kg: Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	Pauschal t	18,00 (15,13) 90,00 (75,63)	PKW mit Anhänger bis 200 kg: Anhänger, Transporter, LKW über 200 kg: Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	Pauschal t	**16,00** **76,00**	
Nr. 13 Annahme von Motor-Altöl	Liter	0,75	**Nr. 12** Annahme von Motor-Altöl	**kg**	**1,50**	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler sowie Anpassung der Preise auf die aktuellen Marktgegebenheiten

Nr. 14 Beseitigung von Ölspuren usw. mit Kehrmaschine	Stunde	80,00	**Nr. 13** Beseitigung von Ölspuren usw. mit Kehrmaschine	Stunde	**190,00**	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungs-fehler sowie Anpassung der Preise auf die aktuellen Marktgegebenheiten
III. Sonstige Entgelte Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach II. zugeordnet werden können, sind unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben		**IV. Sonstige Leistungen und Entgelte** Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach **Ziffer III.** zugeordnet werden können, sind unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte **zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu erheben.**			redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungsanpassung Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen	
		V. Fälligkeit des Entgelts **Das Entgelt zuzüglich Mehrwertsteuer wird mit Erbringung der Leistung fällig. Hiervon abweichend, kann die Durchführung der Leistung nach Ziffer III. und IV. von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden, wenn der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dies im Einzelfall bei Vereinbarung der Leistung nach Ziffer II. fordert.**			Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen	
		VI. Leistungsstörung und Haftung **Im Falle von Leistungsstörungen und Haftungsfällen, welche bei Erbringung der Leistungspflichten aus dieser Entgeltordnung auftreten, finden die allgemeinen rechtlichen Regelungen Anwendung.**			Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen	

	VII. Schlussbestimmungen **Sollten einzelne Punkte dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.**	Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen
IV. Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft.	**VIII. Inkrafttreten** Diese Entgeltordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft. **Hinweis: Der VI. Nachtrag vom 15.12.2026 wurde am XX.XX.2026 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.**	redaktionelle Änderungen wg. Aufzählungsanpassung Ergänzung aus rechtlichen Erfordernissen

Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

in der Fassung des VI. Nachtrages vom 15.12.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024. und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024. und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung vom 17.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015, 11.07.2017 und 15.12.2026 folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

I. Entgeltpflichtige Sonderleistungen

Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen gebührenpflichtigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der gebührenpflichtigen Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife und Regelungen dieser Entgeltordnung.
Soweit nicht in dieser Entgeltordnung anders geregelt, finden die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

II. Zustandekommen der Vereinbarung von entgeltpflichtigen Sonderleistungen

Die Sonderleistungen nach den Ziffern III. und IV. dieser Entgeltordnung werden durch Auftrag eines Dritten (Auftraggeber) und Annahme des Auftrags durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach (Auftragnehmer) zwischen diesen vereinbart.
In Fällen von Sonderleistungen nach Ziffer IV. dieser Entgeltordnung wird der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dem Auftraggeber das Entgelt für die angefragte Sonderleistung vorab mitteilen. Der Auftrag kommt in diesen Fällen durch schriftliche Annahme des Auftraggebers zustande.

III. Leistungen und Entgelte

Die hier aufgeführten Entgelte für die Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 1 der nachfolgenden Tabelle wird ein Abfallvolumen von 60 l zugrunde gelegt. Die hierfür ausgegebenen Säcke weisen ein Volumen von 70 l auf, um den sachgemäßen Verschluss der Abfallsäcke zu gewährleisten.
Der Auftraggeber ist verpflichtet die Säcke so zu befüllen, dass der sachgemäße Verschluss der Säcke gewährleistet ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach ist zur Abholung/Annahme von nicht sachgemäß verschlossenen Säcken nicht verpflichtet.

Nr.	Leistung	Einheit	€ / Einheit
1	Sonderabfuhren Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der in der Abfallgebührensatzung für zweiwöchentliche Abfuhr einer 60 l Tonne ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack Anfahrpauschale bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskosten Verwaltungskosten je Auftrag	Stück	Preis gemäß Restmüllsack § 3 Abs 6 Abfallgebührensatzung 23,00 22,00
2	Zusatzanfahrten einschließlich Verwaltungskosten Je Auftrag	Stück	45,00
3	Abfallentsorgung bei Veranstaltungen Anlieferung von 240 l Abfallbehältern je Behälter / je Entleerung		80,00 / 12,50

4	Anlieferung oder Abholung einer Restmüll-, Papier- oder Biotonne bis 240 l Volumen / ab 770 l Volumen je weiteren Behälter Anlieferung in Sonderfällen (z.B. Behälterdefekt oder -diebstahl)	Stück je Anfahrt	25,00/50,00 12,50/25,00 kostenfrei
5	Annahme von PKW-Reifen mit/ohne Felge	Stück	5,00
7	Abholung von zusätzlichem Sperrmüll bis 30 Kubikmeter außerhalb oder im Rahmen der regulären Abfuhr an einer Anfallstelle	m³	45,00
8	48-Stunden-Sperrmüllservice - bei Vorkasse - auf Rechnung - zusätzlich Vollservice	Stück	 45,00 65,00 50,00
9	Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle am Wertstoffhof Kippemühle - Sperrmüll aus Haushaltungen bis 2 m³ pro Monat je weiterer m³ - Mischabfall - Holz, je m³ Kleinmenge Kofferraum - Holz (Außenbereich / imprägniert / Bodenbeläge) Kleinmenge Kofferraum Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	 m³ je 100 l m³ pauschal m³ pauschal	 kostenfrei 30,00 10,00 50,00 10,00 150,00 30,00
10 a) b) c) d) e) f)	Bauschuttanlieferung am Wertstoffhof Kippemühle (sortenrein, Kantenlänge bis 0,5 m), max. 1 m³ - PKW-Kofferraum - bis 1 m³ - Kleinteile (z.B. Keramikwaschbecken, -toilette) Baumischabfälle (z.B. Leichtbaumaterialien, Gips, Baustyropor, Porenbetonsteine) bis 2 m³ Bauteile (z.B. Fenster ohne Glas, Türen) je angefangener m² Flachglas (einschl. Isolierglas, Verbundglas) Isoliermaterial mineralisch, verpackt, bis 2 m³ Asbesthaltige Materialien, verpackt, bis 1 m³ Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	 pauschal Stück m ³ m² m² 100 l 100 l	 10,00 50,00 2,00 100,00 4,00 4,00 5,00 20,00

11	Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof		
	PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne)	pauschal	3,50
	PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze	pauschal	7,00
	PKW mit Anhänger bis 200 kg	pauschal	15,00
	Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.		
12	Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof		
	PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne)	pauschal	4,50
	PKW – Kombi oder Beladung einschl. Sitzplätze	pauschal	9,00
	Anhänger bis 200 kg	pauschal	16,00
	Anhänger, Transporter, LKW über 200 kg	t	76,00
	Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.		
13	Annahme von Motor-Altöl	kg	1,50
14	Beseitigung von Ölspuren usw. mit Kehrmaschine	Stunde	190,00

IV. Sonstige Leistungen und Entgelte

Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach Ziffer III. zugeordnet werden können, sind unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu erheben.

V. Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt zuzüglich Mehrwertsteuer wird mit Erbringung der Leistung fällig. Hiervon abweichend, kann die Durchführung der Leistung nach Ziffer III. und IV. von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden, wenn der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dies im Einzelfall bei Vereinbarung der Leistung nach Ziffer II. fordert.

VI. Leistungsstörung und Haftung

Im Falle von Leistungsstörungen und Haftungsfällen, welche bei Erbringung der Leistungspflichten aus dieser Entgeltordnung auftreten, finden die allgemeinen rechtlichen Regelungen Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Punkte dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

VIII. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2001

Maria Theresia Opladen

Die Entgeltordnung vom 19.12.2001 wurde am 27.12.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.

Der I. Nachtrag vom 01.09.2006 wurde am 06.09.2006 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 15.09.2006 in Kraft.

Der II. Nachtrag vom 19.12.2007 wurde am 19./20.01.2008 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.

Der III. Nachtrag vom 15.05.2013 wurde am 22.05.2013 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.07.2013 in Kraft.

Der IV. Nachtrag vom 13.03.2015 wurde am 20./21.03.2015 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.04.2015 in Kraft.

Der V. Nachtrag vom 12.07.2017 wurde am 15./16.07.2017 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.10.2017 in Kraft.

Der VI. Nachtrag vom 15.12.2026 wurde am XX.XX.2026 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

VI. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

vom 15.12.2026

Artikel 1

Änderung der Präambel

a) In der Präambel wird „Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015 und 11.07.2017 folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen“ ersetzt durch „Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024. und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung vom 17.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015, 11.07.2017 und 15.12.2026 folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen“

Artikel 2

Änderung Absatz I

a) „Entgeltpflichtige Leistungen“ wird durch „Entgeltpflichtige Sonderleistungen“ ersetzt
b) Im ersten Absatz wird „Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife.“ ersetzt durch „Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen gebührenpflichtigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der gebührenpflichtigen Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife und Regelungen dieser Entgeltordnung.
Soweit nicht in dieser Entgeltordnung anders geregelt, finden die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.“

Artikel 3

Änderung Absatz II

a) Absatz II wird neu hinzugefügt „II. Zustandekommen der Vereinbarung von entgeltpflichtigen Sonderleistungen
b) Die Sonderleistungen nach den Ziffern III. und IV. dieser Entgeltordnung werden durch Auftrag eines Dritten (Auftraggeber) und Annahme des Auftrags durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach (Auftragnehmer) zwischen diesen vereinbart.
c) In Fällen von Sonderleistungen nach Ziffer IV. dieser Entgeltordnung wird der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dem Auftraggeber das Entgelt für die angefragte Sonderleistung vorab mitteilen. Der Auftrag kommt in diesen Fällen durch schriftliche Annahme des Auftraggebers zustande.“

Artikel 4

Änderung Absatz III

a) Absatz II wird neu hinzugefügt: „III. Leistungen und Entgelte
b) Die hier aufgeführten Entgelte für die Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
c) Für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 1 der nachfolgenden Tabelle wird ein Abfallvolumen von 60 l zugrunde gelegt. Die hierfür ausgegebenen Säcke weisen ein Volumen von 70 l auf, um den sachgemäßen Verschluss der Abfallsäcke zu gewährleisten.“

Artikel 5

Änderung der Entgelte

a) Nr. 5 wird von 4,00 Euro in 5,00 Euro geändert
b) Nr. 7 wird in Nr. 6 geändert
c) Nr. 9 wird in Nr. 8 geändert
d) Nr. 10 wird in Nr. 9 geändert
e) Nr. 11 wird in Nr. 10 geändert
f) Nr. 12 wird in Nr. 11 geändert
g) PKW 4,20 Euro wird in 4,50 Euro geändert
h) PKW Kombi 8,40 Euro wird in 9,00 Euro geändert
i) PKW Anhänger 15,13 Euro wird in 16,00 Euro geändert
j) Anhänger Transporter 75,63 Euro wird in 76,00 Euro geändert
k) Nr. 13 wird in Nr. 12 geändert
l) Altöl wird von Liter in kg und von 0,75 Euro in 1,50 Euro geändert
m) Nr. 14 wird in Nr. 13 geändert
n) Kehrmaschine wird von 90,00 Euro in 190,00 Euro geändert

Artikel 6

Änderung Absatz III

a) Absatz drei wird in Absatz IV gerändert
b) Es wird „III. Sonstige Entgelte Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach II. zugeordnet werden können, sind unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben“ ersetzt durch „IV. Sonstige Leistungen und Entgelte Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach Ziffer III. zugeordnet werden können, sind

unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu erheben.“

Artikel 7

Änderung Absatz V

a) Absatz V wird neu hinzugefügt: „V. Fälligkeit des Entgelts
b) Das Entgelt zuzüglich Mehrwertsteuer wird mit Erbringung der Leistung fällig. Hiervon abweichend, kann die Durchführung der Leistung nach Ziffer III. und IV. von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden, wenn der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dies im Einzelfall bei Vereinbarung der Leistung nach Ziffer II. fordert.“

Artikel 8

Änderung Absatz VI

a) Absatz VI wird neu hinzugefügt: „VI. Leistungsstörung und Haftung
b) Im Falle von Leistungsstörungen und Haftungsfällen, welche bei Erbringung der Leistungspflichten aus dieser Entgeltordnung auftreten, finden die allgemeinen rechtlichen Regelungen Anwendung.

Artikel 9

Änderung Absatz VI

a) Absatz VI wird neu hinzugefügt: „VII. Schlussbestimmungen
b) Sollten einzelne Punkte dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.“

Artikel 10

Änderung Absatz VII

a) Absatz VI ersetzt Absatz IV: „VIII. Inkrafttreten
b) Diese Entgeltordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft.
c) Hinweis: Der VI. Nachtrag vom 15.12.2026 wurde am XX.XX.2026 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Ö 12.1

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0783/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die nachfolgende XXXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) gemäß der beigefügten Vorlage.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung der Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 und zur Schaffung von Rechtssicherheit unter Berücksichtigung der Mustersatzung sowie erforderlicher redaktioneller Änderungen geändert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen: **(Hinweis:** *Unterstrichene* Wörter und Textpassagen wurden ergänzt/korrigiert, d*urchgestrichene* Wörter und Sätze sind entfallen.)

XXXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 4

§ 4 – Schmutzwassergebühren – wird wie folgt neu gefasst:
(Siehe zum Vergleich hierzu auch III. Synopse zu § 4)

§ 4
Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten und gewerblichen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). ~~Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor; ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung; hat der Zähler nicht ordnungsgemäß funktioniert; besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres, zu schätzen.~~ Als Schmutzwasser gilt auch Niederschlagwasser, welches dem Schmutzwasserkanal im Wege eines Fehl- bzw. Falschanschlusses rechtswidrig zugeführt wurde.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Den Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte zusenden oder auf einem von der Stadt eröffneten Weg mitteilen muss**.** Das Ergebnis ist innerhalb des jeweils festgelegten Ablesezeitraums zu übermitteln. Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor oder hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt ~~unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres~~ geschätzt (z.B. unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres). Bei der Zuführung von Niederschlagwasser in den Schmutzwasserkanal wird die zugeführte Niederschlagwassermenge gemäß § 5 dieser Satzung ermittelt und für die Gebührenfestsetzung von m² auf m³ umgerechnet. Der Faktor für die Umrechnung auf m³ beträgt aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagwassermenge 0,8 m.

(4) a) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen ~~im Sinne des Absatzes~~

~~2~~ (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. ~~Dies erfolgt durch einen auf seine Kosten eingebauten und nach den maßgeblichen technischen Vorschriften unterhaltenen und geeichten Wasserzähler. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften und die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers ist vom Gebührenpflichtigen zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebühren pflichtigen.~~

b) Den Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversor-

gungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte zusenden oder auf einem von der Stadt eröffneten Weg mitteilen muss**.** Das Ergebnis ist innerhalb des jeweils festgelegten Ablesezeitraums zu übermitteln. ~~oder auf einem von der Stadt mitgeteilten elektronischen Wege zusenden muss. Das Ergebnis ist binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt bei dieser vorzulegen.~~ Die Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Selbstablesung oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserzählers vor Ort zu überprüfen. Der Gebührenpflichtige muss ihr oder den von ihr beauftragten Personen diese Prüfung ermöglichen.

c) Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor, ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung, besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den ~~einschlägigen~~ unter a) genannten Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, zu schätzen. Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren aus Brauchwassernutzungsanlagen werden je auf dem Grundstück am Stichtag 30.06. des Jahres gemeldete Person 8 m³/Jahr zugrunde gelegt, soweit durch die Gebührenpflichtigen kein anderer Nachweis erbracht wird.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück ~~nachweis-bar~~ anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der ~~verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen~~ Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der ~~verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen der~~ Wasserschwundmengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Abzug der Wasserschwundmengen kann erst nach vollständiger Anmeldung bei der Stadt erfolgen (formloser Antrag, insbesondere mit Angabe des Verwendungszwecks der zurückgehaltenen Wassermengen und Foto des eingebauten Zählers inkl. Zählernummer, -stand und Eichinformation). Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt eine Bestätigung durch die Stadt. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an ~~die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.~~ das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen~~, aus denen sich insbesondere ergibt,~~. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen ~~durchzuführen~~ zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen nicht schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen

Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
~~Im Sinne des Satzes 1 gilt der Antrag auf Gebührenminderung als gestellt, wenn der Gebührenpflichtige dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk bis spätestens zum 20.01. des darauf folgenden Jahres gemäß Satz 2 den Zählerstand des Wasserzählers zum Stichtag 31.12. des abzurechnenden Jahres übermittelt bzw. mitteilt, dass die gutachterlichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 7 für das abzurechnende Jahr vorliegen.~~ Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag oder durch Selbstablesung gemäß § 4 Absatz 3 bei der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Abwasserwerk bis zum 20.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 20.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. ~~Die Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.~~

(6) Der Gebührensatz für Schmutzwasser bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem wird entsprechend dem Grad der Verschmutzung für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt:

a) Beiwert 1,25 :
Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsröstereien, Wollwäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien, Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käsereien, Feinkostfabriken, Konservenfabriken, Fischräuchereien, Gaswerke und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

b) Beiwert 1,50:
Beizereien, Härtereien, Galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien, Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken, Sauerkrautfabriken, Papierfabriken, Pappfabriken, Gerbereien und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit.

c) Beiwert 1,75:

Strohpappenfabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.

(7) Bei gemischten Gewerbebetrieben wird die gesamte Abwassermenge mit dem größten in Betracht kommenden Verschmutzungsbeiwert vervielfältigt.

(8) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.

(9) Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **4,13 €.**

Artikel 2
Änderung des § 5

§ 5 Abs. 3 – Niederschlagswassergebühr – wird wie folgt ergänzt:

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Abwasserwerk zugegangen ist.

Artikel 3
Änderung des § 5

§ 5 Abs. 3 – Niederschlagswassergebühr – wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **1,52 €.**

Artikel 4
Änderung des § 6

§ 6 Abs. 2 – Durchleitungsgebühr – wird wie folgt neu gefasst:

> *Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,98 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.*

Artikel 5
Änderung des § 7

§ 7 Abs. 3 – Gebühr für Grund-, Tag- und Drainagewassereinleitung – wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter 1,52 €.

Artikel 6
Änderung des § 9

§ 9 Abs. 3 –Gebührenpflichtige – wird wie folgt ergänzt:

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Abwasserwerk innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, bleibt der bisherige Gebührenpflichtige zunächst Gebührenschuldner, ggf. gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenpflichtigen.

Artikel 7
Änderung des § 15

§ 15 Abs. 5 – Beitragsmaßstab– wird wie folgt ergänzt:

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Artikel 8
Änderung des § 20

§ 20 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen:

~~(2) Die Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.~~

Artikel 9
Änderung des § 20

§ 24 wird um Abs. 3 ergänzt:

(3) Der Anteilsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Artikel 10
Inkrafttreten

Die XXXI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2027:

1) Grundsätze der Gebührenkalkulation 2027

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2027 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („Plan-BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2027 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung sowie bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2026 und 2027 zu berücksichtigen.

In den vergangenen Jahren hatten sowohl Über- also auch Unterdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühren. Diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen. Durch die Überdeckungen ließen sich in der Vergangenheit die Kostensteigerungen abmildern. Wie im vergangenen Jahr prognostiziert, ergab die Nachkalkulation 2024 erneut im Bereich Schmutzwasser eine Unterdeckung (i.H.v. 1.362.386 €). In der Kalkulation 2026 wurde bereits ein Anteil der zu erwartenden Unterdeckung i.H.v. 500.000 € berücksichtigt. Im Bereich des Niederschlagswassers ist durch die Nachkalkulation 2024 eine Überdeckung i.H.v. 1.481.744,05 € festgestellt worden.
Der Jahresabschluss 2025 als maßgebliche Grundlage für die Nachkalkulation ist noch nicht abschließend fertiggestellt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2027:

Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte, Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von 2,42 % (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./. kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnet sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser im Vergleich zur Schätzung des Vorjahres eher steigen. Für das Jahr 2027 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.417.000 m^3 (Vorjahr: 5.400.000 m^3) gerechnet.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2027 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.697.000 m² (Vorjahr: 6.650.000 m²) zugrunde gelegt.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2027 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.106.372 m² gerechnet.

Daraus ergibt sich ein leicht verändertes Verhältnis zum Vorjahr zwischen dem Gebührenbereich (68,31%) zur Straßenentwässerung (31,69 %).

2) Gebührenentwicklung 2027

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ 2027 betragen 41.639.057 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	2027		2026	
	in €	in %	in €	in %
Personalaufwendungen	9.814.164	23,57	9.551.622	23,26
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	11.588.473	27,83	12.872.137	31,35
Sonst. ordentliche Aufwendungen	1.440.197	3,46	1.454.807	3,54
Sonst. Finanzaufwendungen	12.300	0,03	10.030	0,02
Kalkulatorische Abschreibung	14.938.842	35,88	13.673.209	33,3
Kalkulatorische Zinsen	3.845.082	9,23	3.502.107	8,53
Gesamtkosten	**41.639.057**	100,00	**41.063.912**	100,00

Insgesamt liegen die geplanten Kosten damit um 575.145 € (+ 1,4 %) höher als im Vorjahr.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein kalkulatorischer Zinsaufwand. Hierfür wurde konform mit der Änderung des KAG NRW ein Mischzinssatz berechnet. Dieser setzt sich beim gebundenen Eigenkapital aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten und beim Fremdkapital durch den volumengewichteten durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz zum Stichtag 31.12.2025 zusammen. Der Mischzinssatz beläuft sich auf 2,42 %. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 158.887.686,28 € (Vj.: 139.526.189,54 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 3.845.082,13 € und liegt damit um 342.975,13 € (9,79 %) über dem Wert des Jahres 2026.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 14.938.844 €, die im Vergleich zum Vorjahr (13.673.209 €) um 9,26 % höher ausfällt.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 33.537.773 € (ca. 80,5 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen.

Erhebliche Überdeckungen führten allein dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten, führen Unterdeckungen zusätzlich dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht.

In den vergangenen Jahren konnten die in den vorausgegangenen Jahren erzielten Überdeckungen die steigenden Kosten reduzieren. Diese Überdeckungen sind, besonders im Schmutzwasserbereich aufgebraucht, im Niederschlagswasserbereich sind aus 2023 und 2024 noch Überdeckungen zu berücksichtigen. Unterdeckungen sind im Schmutzwasserbereich entstanden, wovon ein weiterer Anteil aus 2024 berücksichtigt wird. Dies führt mit dazu, dass die Kosten bei der Kalkulation 2027 durchschlagen und es zur Gebührensteigerung kommt.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG sind Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

Da Über-/Unterdeckungen erst im Folgejahr der Entstehung ermittelt werden, können diese faktisch nur für drei Jahre berücksichtigt werden.

2.2.1) Unter-/Überdeckungen 2023

Der Betriebsabrechnungsbogen 2023 weist beim Schmutzwasser eine Unterdeckung i.H.v. 517.728 € aus. Im Bereich Niederschlagswasser wurde eine Überdeckung i.H.v. 1.372.610 € ermittelt.

In der Kalkulation 2026 wurde beim Schmutzwasser die komplette Unterdeckung i.H.v. 517.728 € eingestellt. Beim Niederschlagswasser wurde ein Teil der Überdeckung i.H.v. 592.610 € berücksichtigt, so dass in 2027 der Restbetrag i.H.v. 780.000 € gebührenmindernd zu berücksichtigen ist.

2.2.2) Über-/Unterdeckung 2024

Während der Betriebsabrechnungsbogen 2024 für den Bereich Schmutzwasser eine Unterdeckung von 1.362.386 € ausweist, wird im Bereich Niederschlagswasser eine Überdeckung in Höhe von 1.481.744 € festgestellt.

In der Vorjahreskalkulation wurde eine Unterdeckung im Schmutzwasser mit einem Anteil von 500.000 € bereits berücksichtigt, so dass eine restliche Unterdeckung i.H.v. 862.386 € verbleibt.
Die Überdeckung beim Niederschlagswasser aus 2024 i.H.v. 1.481.744 € steht noch in voller Höhe zur Verfügung.

Da der Jahresabschluss 2025 noch nicht komplett aufgestellt wurde, kann noch keine endgültige Aussage über die Über-/Unterdeckung getätigt werden.

3) Schmutzwassergebühr 2027

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten - einschließlich Umlagen - in einem Volumen von 22.166.760 € (2026: 20.311.155 €) und liegen damit 1.855.605 € über dem Vorjahreswert. Bereinigt um die abzusetzenden Erlöse (312.087 €) ergibt sich ein Betrag von 21.854.673 € (2026: 20.168.854 €).

Aus dem Jahr 2024 (s. 2.2.2) wird im Bereich Schmutzwasser ein weiterer Teil der Unterdeckung von 465.386 € in die Kalkulation 2027 eingestellt. Für die Kalkulation 2028 verbleibt noch die restliche Unterdeckung i.H.v. 397.000 €.

Im Kalkulationsjahr wird mit einem geringfügigen steigenden Verbrauch an Frischwasser gerechnet. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2026. Für das Jahr 2027 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.417.000 m³ kalkuliert.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2027 pro m³ bezogenes Frischwasser 4,13 €. Dies bedeutet eine Erhöhung des Gebührensatzes um 0,20 €.

4) Niederschlagswassergebühr 2027

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen – auf 11.371.013 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2026: 12.311.422 €) um 940.409 € gesunken. Abzüglich der zu berücksichtigenden Erträge (41.728 €) ergeben sich 11.329.285 €.

Die verbleibende Überdeckung aus 2023 i.H.v. 780.000 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt.

Die Überdeckung aus 2024 kann nach KAG in die Gebührenkalkulationen 2027 und 2028 einfließen. In 2027 werden gebührenmindernd 336.744,05 € berücksichtigt.

Durch die Anrechnung der Vorträge verändert sich das Ergebnis. Es ergeben sich umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr demnach i.H.v. 10.212.541,34 €.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Für 2027 wird mit einer höheren abflusswirksamen Fläche i.H.v. 6.697.000 m² (Vorjahr: 6.650.000 m²) gerechnet.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2027 pro m² abflusswirksamer Fläche 1,52 €. Dies bedeutet eine Reduzierung des Gebührensatzes um 0,17 €.

5) Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 47 Landeswassergesetz. Auf die Beratungen und Informationen zum aktualisierten Abwasserbeseitigungskonzept wird verwiesen.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass sich der Bedarf in den vergangenen Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der

Gebühr pro m³. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein geringeres, jedoch kontinuierliches Wachstum erkennbar ist. Die Hinzurechnung von Neubaugebieten bewirkt zudem eine Steigung. Dies bedeutet, dass die Folgekosten der zukünftigen Investitionstätigkeit gemäß Abwasserbeseitigungskonzept zwar auf leicht steigende Einheiten verteilt werden, aber durch das nicht unerhebliche Investitionsvolumen absehbar mit Gebührensteigerungen zu rechnen ist.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

In den kommenden Jahren ist von einem Gebührenanstieg für Schmutz- und Niederschlagswasser auszugehen, da zur Einhaltung der gesetzlichen Auflagen der Wasserrahmenrichtlinie bauliche - kostenintensive - Maßnahmen umzusetzen sind.

6) **Gebührensätze 2027**

Die Gebührensätze 2027 im Überblick:

	2027	2026	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	4,13 €/m³	3,93 €/m³	+0,20 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,52 €/m²	1,69 €/m²	-0,17 €/m²

III. Synopse zu § 4:

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der XXX. Nachtragssatzung	Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der XXXI. Nachtragssatzung
§ 4 Schmutzwassergebühren	**§ 4 Schmutzwassergebühren**
(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die	(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.	Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privatem und gewerblichem Wasserversorgungsanlagen (z.B. privatenBrunnen, Regenwassernutz-ungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor; ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung; hat der Zähler nicht ordnungsgemäß funktioniert; besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres, zu schätzen. Als Schmutzwasser gilt auch Niederschlagwasser, welches dem Schmutzwasserkanal im Wege eines Fehl- bzw. Falschanschlusses rechtswidrig zugeführt wurde.	(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten und gewerblichen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutz-ungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Als Schmutzwasser gilt auch Niederschlagwasser, welches dem Schmutzwasserkanal im Wege eines Fehl- bzw. Falschanschlusses rechtswidrig zugeführt wurde.
(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Bei der Zuführung von Niederschlagwasser in den Schmutzwasserkanal wird die zugeführte Niederschlagwassermenge gemäß § 5 dieser Satzung ermittelt und für die Gebührenfestsetzung von m² auf m³ umgerechnet. Der Faktor für die	(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Den Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte zusenden oder auf einem von der Stadt eröffneten Weg mitteilen muss**.** Das Ergebnis ist innerhalb des jeweils festgelegten

Umrechnung auf m³ beträgt aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagwassermenge 0,8 m.	Ablesezeitraums zu übermitteln. Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor oder hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt (z.B. unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres). Bei der Zuführung von Niederschlagwasser in den Schmutzwasserkanal wird die zugeführte Niederschlagwassermenge gemäß § 5 dieser Satzung ermittelt und für die Gebührenfestsetzung von m² auf m³ umgerechnet. Der Faktor für die Umrechnung auf m³ beträgt aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagwassermenge 0,8 m.
(4) a) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Absatzes 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zu führen. Dies erfolgt durch einen auf seine Kosten eingebauten und nach den maßgeblichen technischen Vorschriften unterhaltenen und geeichten Wasserzähler. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften und die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers ist vom Gebührenpflichtigen zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. b) Der Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte oder auf einem von der Stadt mitgeteilten elektronischen Wege zusenden muss. Das Ergebnis ist binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt bei dieser vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Selbstablesung oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserzählers vor Ort zu überprüfen. Der Gebührenpflichtige muss ihr oder den von	(4) a) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. b) Den Nachweis der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Menge führt der Gebührenpflichtige durch Selbstablesung, deren Ergebnis er der Stadt auf einer von dieser zur Verfügung gestellten Karte zusenden oder auf einem von der Stadt eröffneten Weg mitteilen muss**.** Das Ergebnis ist innerhalb des jeweils festgelegten Ablesezeitraums zu übermitteln. Die Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Selbstablesung oder den ordnungsgemäßen Betrieb des

ihr beauftragten Personen diese Prüfung ermöglichen. c) Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor, ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung, besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den einschlägigen Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, zu schätzen. Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren aus Brauchwassernutzungsanlagen werden je auf dem Grundstück am Stich tag 30.06. des Jahres gemeldete Person 8 m³/Jahr zugrunde gelegt, soweit durch die Gebührenpflichtigen kein anderer Nachweis erbracht wird.	Wasserzählers vor Ort zu überprüfen. Der Gebührenpflichtige muss ihr oder den von ihr beauftragten Personen diese Prüfung ermöglichen. c) Liegt das Ergebnis der Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vor, ermöglicht der Gebührenpflichtige der Stadt nicht den Zugang für eine Überprüfung, besteht kein Wasserzähler oder entspricht dieser nicht den unter a) genannten Bestimmungen oder war er nicht in Betrieb, so ist die Stadt berechtigt, die der Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge, erforderlichenfalls auch für Teile des Veranlagungszeitraumes, zu schätzen. Für die Berechnung der Schmutzwassergebühren aus Brauchwassernutzungsanlagen werden je auf dem Grundstück am Stichtag 30.06. des Jahres gemeldete Person 8 m³/Jahr zugrunde gelegt, soweit durch die Gebührenpflichtigen kein anderer Nachweis erbracht wird.
(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unter lagen zu führen, aus denen sich	(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der Wasserschwundmengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Abzug der Wasserschwundmengen kann erst nach vollständiger Anmeldung bei der Stadt erfolgen (formloser Antrag, insbesondere mit Angabe des Verwendungszwecks der zurückgehaltenen Wassermengen und Foto des eingebauten Zählers inkl. Zählernummer, -stand und Eichinformation). Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt eine Bestätigung durch die Stadt. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen

insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Im Sinne des Satzes 1 gilt der Antrag auf Gebührenminderung als gestellt, wenn der Gebührenpflichtige dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasser werk bis spätestens zum 20.01. des darauf folgenden Jahres gemäß Satz 2 den Zähler stand des Wasserzählers zum Stichtag 31.12. des abzurechnenden Jahres übermittelt bzw. mitteilt, dass die gutachterlichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 7 für das abzurechnende Jahr vorliegen. Fällt der 20.01. des folgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag. Die Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.	Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen nicht schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag oder durch Selbstablesung gemäß § 4 Absatz 3 bei der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Abwasserwerk bis zum 20.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 20.01. des folgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(5) Der Gebührensatz für Schmutzwasser bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem wird entsprechend dem Grad der Verschmutzung für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt: a) Beiwert 1,25 : Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsröstereien, Wollwäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien, Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käsereien, Feinkostfabriken, Konservenfabriken, Fischräuchereien, Gaswerke und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit. b) Beiwert 1,50: Beizereien, Härtereien, Galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien, Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken, Sauerkrautfabriken, Papierfabriken, Pappfabriken, Gerbereien und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit. c) Beiwert 1,75: Strohpappenfabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.	(6) Der Gebührensatz für Schmutzwasser bzw. des entsprechenden Anteils der Benutzungsgebühren für das Mischwassersystem wird entsprechend dem Grad der Verschmutzung für die einzelnen Einleiter wie folgt festgesetzt: a) Beiwert 1,25 : Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsröstereien, Wollwäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien, Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käsereien, Feinkostfabriken, Konservenfabriken, Fischräuchereien, Gaswerke und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit. b) Beiwert 1,50: Beizereien, Härtereien, Galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien, Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken, Sauerkrautfabriken, Papierfabriken, Pappfabriken, Gerbereien und Einleiter mit ähnlicher Abwasserbeschaffenheit. c) Beiwert 1,75: Strohpappenfabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.
(6) Bei gemischten Gewerbebetrieben wird die gesamte Abwassermenge mit dem größten in Betracht kommenden Verschmutzungsbeiwert vervielfältigt.	(7) Bei gemischten Gewerbebetrieben wird die gesamte Abwassermenge mit dem größten in Betracht kommenden Verschmutzungsbeiwert vervielfältigt.
(7) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.	(8) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
(8) Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 3,93 €.	(9) Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 4,13.

Kostenart	Konto	Summe Hauptkostenstellen	83100 SW Kanal	83210 RW Kanal
Kostenerstattung Odenthal	5232100	45.000,00	45.000,00	0,00
Kostenerstattung Overath	5232200	34.000,00	34.000,00	0,00
Kostenerstattung AW Leverkusen	5232300	150.000,00	150.000,00	0,00
Verbandsumlagen	5233100	654.045,09	654.045,09	0,00
Strom	5241100	4.566,79	0,00	4.566,79
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	5242000	2.563,54	1.850,88	712,66
Unterhaltung - Fremdfirmen	5242010	2.788,14	1.308,42	1.479,72
Indirekteinleiter	5242070	5.000,00	5.000,00	0,00
Wartungen	5255400	1.163,90	0,00	1.163,90
Erhaltungsaufwand Abwasserbeseitigung	5255800	1.764.316,13	1.201.235,99	563.080,14
Kanalzustandserfassung	5255810	288.437,84	276.130,13	12.307,71
EDV-Kosten	5281200	29.551,11	17.557,61	11.993,50
Dienstleistungen	5281360	20.795,19	1.382,48	19.412,71
Dokumentation	5291100	30.841,23	2.210,64	28.630,59
Sach- u. Dienstleistungen gesamt		**3.033.068,97**	**2.389.721,24**	**643.347,73**
Miete Kfz/Geräte o.ä. Dritte	5422150	1.082,72	1.082,72	0,00
Verbrauchsablesung	5429410	13.500,00	13.500,00	0,00
Telefon, Fax	5431030	828,99	363,27	465,72
sonst. Ordentl. Aufwendungen gesamt		**15.411,71**	**14.945,99**	**465,72**
Zwischensumme Kosten ohne kalk. Kosten		**3.048.480,68**	**2.404.667,23**	**643.813,45**
Kalkulatorische Abschreibungen		7.261.453,03	4.361.272,17	2.900.180,86
Abschreibungen gesamt		**7.261.453,03**	**4.361.272,17**	**2.900.180,86**
Kalkulatorische Zinsen		1.885.315,18	1.069.480,46	815.834,71
Zinsen gesamt		**1.885.315,18**	**1.069.480,46**	**815.834,71**
Zwischensumme Kosten vor Umlage		**12.195.248,88**	**7.835.419,86**	**4.359.829,02**
Verrechnungskonto Lohn auf Auftrag	9501000	499.694,12	279.611,12	220.083,00
Verrechnungskonto Fuhrleistungen auf Auftrag	9502000	369.102,78	220.808,41	148.294,37
Summe Verrechnung über Aufträge		**868.796,90**	**500.419,53**	**368.377,37**
Umlage nicht/zuviel vert. Auf Antrag		3.392,62	1.898,39	1.494,23
Umlage nicht/zuviel vert. Fuhrleistungen		106.538,09	63.734,30	42.803,79
Umlage PK Abwasser		1.532.414,94	1.208.781,81	323.633,13
Summe nicht/zuviel verteilte Umlagen		**1.274.414,50**	**1.274.414,50**	**367.931,16**
Umlage n. akt. Planung/Bauleitung AW		1.349.659,73	544.206,66	805.453,07
Umlage Baustellenfahrzeuge (GL - GL 164 + GL 323)		12.107,43	7.843,16	4.264,26
Umlage Dienstwagen KU (GL - GL 205E)		2.162,68	885,58	1.277,10
Umlage Geräte		1.661,46	987,14	674,32
Umlage Materialkosten		144.610,48	89.083,55	55.526,93
Umlage Allgem. Kostenstelle		440.480,34	278.502,35	161.977,98
Umlage allg. Kostenstelle KU		251.760,15	152.267,01	99.493,15
Umlage Sozialgebäude/Garagen		23.902,35	13.374,91	10.527,44
Umlage Klärwerk Beningsfeld		9.377.099,08	8.413.833,14	963.265,95
Umlage SW-Pumpstationen		2.251.583,49	2.251.583,49	0,00
Umlage rrh. Kölner Randkanal		244.459,72	64.496,78	179.962,93
Umlage Gewässer (Bachläufe/Vorfluter)		708.456,87	0,00	708.456,87
Umlage Regenüberlaufbecken		499.293,41	0,00	499.293,41
Umlage Mischwasserkanal		1.222.662,63	739.442,51	483.220,12
Umlage Regenrückhaltebecken		1.577.719,19	0,00	1.577.719,19
Umlage Regenklärbecken		723.762,94	0,00	723.762,94
Summe Umlagen Hilfskostenstelle		**18.831.381,93**	**12.556.506,29**	**6.274.875,64**
Umlage gesamt		**21.342.524,50**	**14.331.340,32**	**7.011.184,17**
Gesamtkosten nach Umlagen		**33.537.773,38**	**22.166.760,19**	**11.371.013,19**
Abzusetzende Erträge				
Verwaltungsgebühren	4311000	3.973,58	1.986,79	1.986,79
Benutzungsgebühren Fäkalienabfuhr MSU	4321400	10.000,00	10.000,00	0,00
Fremdwassereinleitung in den öffentl. Kanal	4321430	25.000,00	0,00	25.000,00
Entgelte für Drainagewasser RW	4321480	6.600,00	0,00	6.600,00
Öffentli. Recht. Leistungsentgelte gesamt		**33.173.252,63**	**11.986,79**	**33.586,79**
Nutzungsgebühren Odenthal	4482010	300.000,00	300.000,00	0,00
privatrecht. Leistungsentgelte gesamt		**300.000,00**	**300.000,00**	**0,00**
And. sonst. ordentl. Erträge privat	4591000	100,00	50,00	50,00
Andere sonst. ordentl. Erträge öffentl.-rechtl.	4591030	100,00	50,00	50,00
sonst- ordentl. Erträge gesamt		**200,00**	**100,00**	**100,00**
Zinserträge v- Zweckverbänden	4613000	8.041,01	0,00	8.041,01
Finanzerträge gesamt		**8.041,01**	**0,00**	**8.041,01**
Erträge gesamt		**353.814,59**	**312.086,79**	**41.727,80**
Ergebnis		**-33.183.958,79**	**-21.854.673,40**	**-11.329.285,39**
Vortrag aus Kalkulation 2023			**0,00**	**780.000,00**
Vortrag aus Kalkulation 2024			**-465.386,00**	**336.744,05**
Vortrag aus Kalkulation 2025			**0,00**	**0,00**

Kalkulation 2027

Kostenstellen	Summe Hauptkosten-stellen	3100 SW-Kanal	3210 RW-Kanal
bereinigte Gesamtkosten in €:	**32.532.600,74**	**22.320.059,40**	**10.212.541,34**

davon Gesamtkosten für Durchleitung in €:		10.752.516,43
Plan-Abwassermengen:		5.417.000 m³
Gebühr für Durchleitung je m³ Abwasser		**1,98 €**
	Gebühr 2026:	2,15 €
	Differenz:	**-0,17 €**

Summe Restkosten für SW- und RW-Kanal in €:		11.567.542,97	10.212.541,34
Plan-Abwassermengen/gebührenpflichtige Fläche:		5.377.000 m³	6.697.000 m²
Gebühr je m³ Abwasser / je m² versiegelte Fläche:		**2,15 €**	**1,52 €**
Gesamtgebühr je m³ Abwasser / je m² versiegelte Fläche:		**4,13 €**	**1,52 €**
	Gebühr 2026:	3,93 €	1,69 €
	Differenz:	**0,20 €**	**-0,17 €**

Gebührensätze 2027 im Vergleich zum Vorjahr

Durchleitung	**Gebühr:**	**1,98 €**	
	Gebühr VJ:	2,15 €	
	Differenz:	**-0,17 €**	
Schmutzwassergebühr	**Gebühr:**	**4,13 €**	
	Gebühr VJ:	3,93 €	
	Differenz:	**0,20 €**	
Niederschlagswassergebühr	**Gebühr:**		**1,52 €**
	Gebühr VJ:		1,69 €
	Differenz:		**-0,17 €**

Schmutzwassergebühr	**Gebühr 2027:**	**4,13 €**	
	Gebühr 2026:	3,93 €	
	Differenz:	**0,20 €**	**+5,09%**
Niederschlagswassergebühr	**Gebühr 2027:**	**1,52 €**	
	Gebühr 2026:	1,69 €	
	Differenz:	**-0,17 €**	**-10,06%**

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0748/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die nachfolgende Änderung der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe gemäß der beigefügten XVIII. Nachtragssatzung.

Die Kalkulation vom 06.11.2026 für das Jahr 2027 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die nachfolgende Änderung der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe gemäß der beigefügten XVIII. Nachtragssatzung.

Die Kalkulation vom 06.11.2026 für das Jahr 2027 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2027

Die beigefügte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser sinkt von derzeit 0,07 €/m³ um 0,01 €/m³ auf 0,06 €/m³ im Jahr 2026..

Die Abwasserabgabe für Regenwasser erhöht sich von derzeit 0,04 €/m² um 0,01 €/m² auf 0,05 €/m² im Jahr 2026. Die Erhöhung begründet sich im Wesentlichen durch die Unterdeckung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 55.637,83 €.

Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleiter bleibt unverändert.

Übersicht zur Abwasserabgabe 2027		2026	**2027**
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m²	0,07 €	**0,06 €**
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m²	0,04 €	**0,05 €**
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleineinleiter je Person und Jahr)	17,90 €	**17,90 €**

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

II. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung unter Berücksichtigung der Kalkulation für das Jahr 2027 geändert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) zuletzt geändert durch das siebte Euro-Einführungsgesetz vom 9. September 2001 sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 17. 12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.12.2004, 19.05.2005, 13.12.2005, 18.12.2007, 16.12.2008, 28.04.2009, 17.12.2009, 29.03.2011,13.12.2011, 16.12.2014, 13.12.2016, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 12.12.2023, 10.12.2024 und 15.12.2026 die folgende Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 7

§ 7 Abs. 3 – Abgabenmaßstab und Abgabensatz – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Folgende Abwasserabgaben werden erhoben:

a) Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m² 0,06 Euro

b) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m² 0,05 Euro

c) Umlage für Abwassereinleiter (Kleineinleiter) je Person und Jahr 17,90 Euro

Artikel 2
Inkrafttreten

Die XVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Fachbereich Umwelt und Technik
Abwasserwerk
7- 68 - 6646 - 32

Kalkulation 2027

zur

Abwälzung der Abwasserabgabe

Berechnungsgrundlagen

GRUNDDATEN

I	Einwohnerdaten	Stand: 31.12.2025	geschätzt 2027
1.	Gesamteinwohner	114.320	114.833
2.	Einwohner mit Anschluß an SW-Kanäle	113.532	114.033
2.1	Einwohner mit Anschluß an städt. Kläranlagen	106.645	107.141
2.2	Einwohner mit Anschluß an Kläranlagen des Wupperverbandes	4.611	4.630
2.3	Einwohner mit Anschluß an Kläranlagen des Aggerverbandes	2.276	2.262
2.4	Einwohner mit Sammeleinleitungen (BMK)	0	0
2.5	Einwohner mit Anschluß an RW-Kanäle, die von der AbwAG befreit sind	42.256	42.450
2.5.1	Einwohner mit Anschluß an RW-Kanäle, die zu 75 % von der AbwAG befreit sind	0	0
2.6	Einwohner mit Anschluß an RW-Kanäle, die nicht von der AbwAG befreit sind	66.172	66.400
2.6.1	Flächen mit Anschluss an RW-Kanäle	6.667.373	6.697.000
2.7	ohne SW-Anschluß	788	800
2.8	ohne RW-Anschluß	5.892	5.983

II	Frischwasserverbrauch und angeschlossene Fläche für 2027

1.	SW-Kanalbenutzer 2027 (geschätzt)		114.033 E
	Frischwasserverbrauch 2027 (geschätzt)		5.377.000 m³ / a
	Verbrauch je angeschlossenen Einwohner		47,15 m³ / E / a

2.	RW-Kanalbenutzer 2027 (geschätzt)		108.850 E
	angeschlossene Fläche 2027 (geschätzt)		6.697.000 m²

Kalkulation

III Zusammenstellung der Kalkulation der Abgabe für die Restverschmutzung 2027	
Klärwerk Beningsfeld	* 260.069,10 €
Abgabe an den Wupperverband	13.890,00 €
Abgabe an den Aggerverband	53.114,00 €
Zwischensumme der kalkulierten Abgabe für die Restverschmutzung 2027	**327.073,10 €**
+ 4,50 % Verwaltungskosten Stadt auf 327.073,10 €	14.718,29 €
Unterdeckung 2024	3.531,80 €
Summe	**345.323,19 €**

* Festsetzungsbescheid 2025 des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima NRW

IV Zusammenstellung der kalkulierten Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser 2027	
Abgabe 2027	285.174,72 €
+ 4,50 % Verwaltungskosten Stadt auf 285.174,72 €	12.832,86 €
Zwischensumme der kalkulierten Abgabe für verschmutztes Niederschlagswasser 2027	**298.007,58 €**
Unterdeckung 2024	55.637,83 €
Summe	**353.645,41 €**

V Berechnung der Umlage der Abwasserabgabe auf die Kanalbenutzer 2027

A Restverschmutzung

Die nach Abschnitt III ermittelte Abwasserabgabe für die Restverschmutzung ist auf die Benutzer der Schmutz- und Mischwasserkanäle umzulegen

kalkulierte Abgabe Restverschmutzung 2027
Einwohner * Wasserverbrauch

345.323,19 €
5.377.000 m³

0,06 €/m³

(2026: 0,07 €/m³)

B Niederschlagswasser

Die nach Abschnitt IV ermittelte Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser ist auf die Benutzer der Regen- und Mischwasserkanäle umzulegen

kalkulierte Abgabe Niederschlagswasser 2027
angeschlossene Flächen

353.645,41 €
6.697.000 m²

0,05 €/m²

(2026: 0,04 €/m²)

Bergisch Gladbach, den 06.11.2026
Im Auftrag
Mandy Mäding

I Kalkulation der Abwasserabgabe für Restverschmutzung 2027

1 Klärwerk Beningsfeld
E.Nr 276 014 / 001
Jahresschmutzwassermenge (JSM): 7.840.000 (m³/a)
Abgabesatz gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 (EUR/SE)
ermäßigter Abgabesatz (50 %) nach § 9 Abs. 5 AbwAG 17,90 (EUR/SE)
Angaben aus Festsetzungsbescheid für 2025 vom 19.08.2026 des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima NRW

1 1:Abgabe für "Chemischen Sauerstoffbedarf" (CSB):

Überwachungswert (ÜW) = 0,05 (kgCSB/l)

Jahresschmutzfracht (JSF) = ÜW x JSM =
0,05 (kgCSB/m³) x 7.840.000 (m³/a) = 392.000 (kg CSB/a)

Bewertungsfaktor: 1 Schadeinheit (SE) = 50 kgCSB

Schadeinheiten (SE) : JSF / BF =
392.000 (kg CSB/a) / 50 (kgCSB/SE) = 7.840 (SE/a)

Abgabe: Schadeinheiten (SE/a) x Abgabensatz (netto)
7.840 (SE/a) x 17,90 (EUR/SE) = **140.336,00 (EUR/a)**

1 2: Abgabe für Stickstoff ((NH4-N) + (NO2-N) + (NO3-N)):

Überwachungswert (ÜW) =
0,013 (kg/m³)

Jahresschmutzfracht (JSF) = ÜW x JSM =
0,013 (kg/m³) x 7.840.000 (m³/a) = 101.920 (kg/a)

Bewertungsfaktor: 1 Schadeinheit (SE) = 25 kgN(org.)

Schadeinheiten (SE) : JSF / BF =
101.920 (kg/a) / 25 (kgN/SE) = 4.076 (SE/a)

Abgabe: Schadeinheiten (SE/a) x Abgabensatz (netto)
4.076 (SE/a) x 17,90 (EUR/SE) = **72.960,40 (EUR/a)**

1 3: Abgabe für Phosphor (P gesamt):

Überwachungswert (ÜW) = 0,001 (kg/m³)

Jahresschmutzfracht (JSF) = ÜW x JSM =
0,001 (kg/m³) x 7.840.000 (m³/a) = 7.840 (kg/a)

Bewertungsfaktor: 1 Schadeinheit (SE) = 3 kg P

Schadeinheiten (SE) : JSF / BF =
7.840 (kg/a) / 3 (kg P/SE) 2.613 (SE/a)

Abgabe: Schadeinheiten (SE/a) x Abgabensatz (netto)
2.613 (SE/a) x 17,90 (EUR/SE) = **46.772,70 (EUR/a)**

I Kalkulation der Abwasserabgabe für Restverschmutzung 2027

1 Klärwerk Beningsfeld

E.Nr	276 014 / 001	
Jahresschmutzwassermenge (JSM):	7.840.000	(m³/a)
Abgabesatz gem. § 9 Abs. 4 AbwAG	35,79	(EUR/SE)
ermäßigter Abgabesatz (50 %) nach § 9 Abs. 5 AbwAG	17,90	(EUR/SE)

Angaben aus Festsetzungsbescheid für 2025 vom 19.08.2026 des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima NRW

1 4: Abgabe für "Organische Halogenverbindungen" (AOX):

Überwachungswert (ÜW) = 0,00005 (kg/m³)

kein Festsetzungsbetrag

1 5: Abgabe für "Fischgiftigkeit" (GEI):

kein Überwachungswert (ÜW) (SE)

kein Festsetzungsbetrag

1 6: Abgabe für "Schwermetalle" Hg, Cd, Cr, Ni, Pb, Cu:

keine Überwachungswerte (ÜW) (SE)

kein Festsetzungsbetrag

Summen: 14.529 (SE/a) **260.069,10 (EUR/a)**

I Kalkulation der Abwasserabgabe für Restverschmutzung 2027

Abgabe für Restverschmutzung in den Ableitungen aus Kläranlagen Dritter, die von der Stadt beschickt werden.

1. Kläranlagen des Wupperverbandes:

Der Wupperverband rechnet die Abwasserabgabe mit seinen Mitgliedern über eine Wertzahl (€/Einwohner) ab.

Wertzahl 2023:	3,08 (€/E a)	
Wertzahl 2024:	3,15 (€/E a)	
Wertzahl 2025:	3,00 (€/E a)	
Wertzahl 2026:	3,00 (€/E a)	
Wertzahl 2027:	3,00 (€/E a)	(voraussichtlich)

Angeschlossene Einwohner 2027: 4.630 (E) (geschätzt)

Abgabe 2027:	Einwohner	x	Wertzahl 2027		
	4.630 (E)		3,00 (€/E a)	=	13.890,00 (€/a)

2. Kläranlagen des Aggerverbandes:

Der Aggerverband rechnet die Abwasserabgabe mit seinen Mitgliedern über einen Hebesatz, bezogen auf die abgeleitete Abwassermenge, ab (€/m³) .

Hebesatz 2023 (1,846-1,7410)	0,105 (€/m³)	
Hebesatz 2024 (1,846-1,7410)	0,105 (€/m³)	
Hebesatz 2025 (2,034-1,808)	0,226 (€/m³)	
Hebesatz 2026 (2,142-1,836)	0,306 (€/m³)	
Hebesatz 2027 (2,270-1,951)	0,319 (€/m³)	(voraussichtlich)

Abwassermenge 2023:	165.500 (m³/a)
Abwassermenge 2024:	165.500 (m³/a)
Abwassermenge 2025:	165.000 (m³/a)
Abwassermenge 2026:	165.500 (m³/a)
Abwassermenge 2027:	166.500 (m³/a)

Abgabe 2027:	Abwassermenge	x	Hebesatz =	
	166.500 (m³/a)	x	0,319	53.114,00 (€/a)

Summen: **67.004,00 (€/a)**

II Kalkulation der Abwasserabgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser 2027

Nach § 7 Abs. 1 Abwasserabgabengesetzt (AbwAG) werden der Stadt für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser je angeschlossenem Einwohner **0,12** Schadeinheiten (SE) angelastet.

Der Abgabesatz beträgt nach § 9 Abs. 4 AbwAG **35,79 €** für jede Schadeinheit.

Einwohner mit Anschluß an RW-Kanäle, die nicht von der Abwasserabgabe befreit sind: **66.400**

Einwohner	Abgabesatz	0,12 SE/E/a	Betrag
66.400	35,79 €	0,12	**285.174,72 €**

Ö 12.3

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0717/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die nachfolgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) gemäß der beigefügten Vorlage.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verwaltung hat die Entsorgungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung erforderlicher redaktioneller Änderungen überarbeitet. Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen.

(Hinweis: *Unterstrichene* Wörter und Textpassagen wurden ergänzt/korrigiert, d*urchgestrichene* Wörter und Sätze sind entfallen.)

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein—Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW, S. 490), in der jeweils gelten den Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Arti kel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw — GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718) in der jeweils gel tenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 15.12.2026 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 13

§ 13 Abs. 1 Buchstabe f) – Ordnungswidrigkeiten – wird wie folgt neu gefasst:

f) entgegen ~~§ 6 Abs.~~ ~~5~~ § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

Artikel 2
Änderung des § 13

§ 13 Abs. 1 Buchstabe g) – Ordnungswidrigkeiten – wird wie folgt neu gefasst:

g) entgegen ~~§ 6 Abs. 6~~ § 6 Abs. 8 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

Artikel 3
Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ö 12.4

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0784/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die nachfolgende XXII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach gemäß der beigefügten Vorlage.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung/Begründung:

Zu kalkulierende Gebührensätze

In § 3 der Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung sind folgende Gebührensätze festzulegen:

a) Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie
b) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Im Rahmen der in der Entsorgungssatzung vorgesehenen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Betreiber dieser Anlagen die Transportkosten direkt mit dem von ihnen auszuwählenden Fäkalunternehmen abzurechnen. Daher werden in der nachfolgenden Kalkulation nur die Reinigungskosten ermittelt.

1. Gebühren für die Reinigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben

Abflusslose Gruben sind Sammelbehälter, in denen das gesamte, auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Sie müssen daher in relativ kurzen Zeitabständen entleert werden.

Bei einem 4-Personen-Haushalt muss mit einem täglichen Schmutzwasseranfall von 0,5 m³ gerechnet werden, so dass im Zeitraum von etwa 14 Tagen ca. 7 m³ Schmutzwasser anfallen.

Der Reinigungsaufwand für das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist wegen der relativ kurzen Aufenthaltszeit des Schmutzwassers im Sammelbehälter vergleichbar mit dem Reinigungsaufwand für das durch die Kanalisation der Kläranlage zugeleitete Abwasser.

In dem von der Verwaltung jährlich erstellten Betriebsabrechnungsbogen Abwasserbeseitigung (BAB) werden die Kosten separat ermittelt, die der Stadt für die Behandlung von Schmutzwasser entstehen.

Für das Jahr 2027 betragen die Kosten für die Klärung von Schmutzwasser **2,15 €/m³.**

2. Gebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen

2.1 Methodik

Die Ermittlung der Gebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes erfolgt aus den Betriebskosten des Klärwerkes. Die Betriebskosten sind im BAB ausgewiesen. Die Betriebskosten werden in die Anteile zur Behandlung des Abwassers aus der Kanalisation und die Anteile zur Behandlung des Fäkalschlammes aufgeteilt. Als Maßstab für die Aufteilung dient die dem Klärwerk zugeleitete Jahresschmutzfracht,

ausgedrückt in Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB).

Der CSB gibt Aufschluss über den Sauerstoffverbrauch eines Wassers für die Reinigung, ausgelöst durch die im Wasser enthaltenen Schmutzstoffe. Er definiert somit relativ genau den Grad der Verschmutzung der verschiedenen zu behandelnden Medien Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus der Kanalisation. Der CSB ist ein wesentlicher Bemessungswert für die Bestimmung der Ausbaugröße von Kläranlagen; er dient bei der Kontrolle des Kläranlagenablaufes als Nachweis der Reinigungsleistung und ist maßgeblicher Parameter bei der Festsetzung der Abwasserabgabe.

Nach der getrennten Ermittlung der dem Klärwerk zugeleiteten Jahresschmutzfracht an CSB aus Fäkalschlamm und Abwasser aus der Kanalisation, werden die gesamten Betriebskosten des Klärwerkes im Verhältnis der beiden Frachten aufgeteilt. Abschließend wird der für den Fäkalschlamm errechnete Betriebskostenanteil durch die Gesamtmenge des angelieferten Fäkalschlammes geteilt.

Bei der so ermittelten Gebühr entfällt ein Zuschlag für Verwaltungskosten, da diese in ausreichender Höhe im BAB enthaten sind.

2.2.1 Datenmaterial:

- **Jahresmenge Fäkalschlamm:**

  Ermittlung aus Abrechnung mit Fäkalabfuhrunternehmen.

- **Mittlere CSB-Konzentration im Fäkalschlamm:**

  Ermittlung auf der Grundlage der vorhandenen Messreihen (Grundlage für die bisherige Gebühr), bestätigt durch das ATV-Arbeitsblatt A 123 und stichprobenhafte Messungen.

- **Jahresabwassermenge:**

  Ermittlung aus Jahresabflussmenge, gemessen am Kläranlagenablauf, reduziert um den angelieferten Fäkalschlamm.

- **Mittlere CSB-Konzentration im Abwasserzulauf aus der Kanalisation:**

  Ermittlung aus der Jahresmessreihe mit automatischer Probeentnahme und im Betriebstagebuch des Klärwerkes dokumentiert.

- **Betriebskosten des Klärwerkes Beningsfeld** aus dem Plan-BAB

2.3 Kalkulation der Reinigungskosten für Fäkalschlamm

Die Kosten für die Klärung von Fäkalschlamm im Klärwerk Beningsfeld betragen in 2027 (siehe beigefügte Tabelle): **19,19 €/m³**

Tabelle: Fäkalschlammgebühren

Tabelle: Fäkalschlammgebühren

Bezeichnung	Einheit	2023	2024	2025	2026	2027
Fäkalschlamm Jahresmenge	m³	1.136	1.481	1.350	1345	1150
mittlere CSB Konz. im Fäkalschlamm	kg/m³	9,08	9,08	9,08	9,08	9,08
Jahresabwasserablaufmenge des Klärwerkes	m³	9.627.723	9.363.046	9.861.550	9.574.290	7.742.503
Jahresabwassermenge	m³	9.626.587	9.361.565	9.860.200	9.572.945	7.741.353
mittlere CSB Konz. im Abwasser	kg/m³	0,51	0,53	0,48	0,5	0,6
Jahresbetriebskosten Klärwerk	€/a	8.083.004,73	9.356.741,32	9.417.029,26	9.084.031,33	9.838.985,66
CSB Jahresfracht aus Fäkalschlamm	t	10,31	13,45	12,26	12,21	10,44
CSB Jahresfracht aus Abwasser	t	4.910	4.962	4.733	4.786	4.645
CSB Jahresfracht gesamt	t	4.920	4.975	4.745	4.799	4.655
prozentualer Anteil CSB Fracht Fäkalschlamm	%	0,21	0,27	0,26	0,25	0,22
prozentualer Anteil CSB Fracht Abwasser	%	99,79	99,73	99,74	99,75	99,78
Anteil Fäkalschlammbehandlung an den Betriebskosten	€	16.946,62	25.290,98	24.326,70	23.118,76	22.069,41
Reinigungskosten je m³ Fäkalschlamm	€/m³	14,92	17,08	18,02	17,19	19,19

III. Zusammenfassung

	Gebührensatz		
Die Benutzungsgebühr beträgt für	2026	2027	Differenz
a) abflusslose Gruben	1,78 €	2,15 €	**+ 0,37 €**
b) Kleinkläranlagen	17,19 €	19,19 €	**+ 2,00 €**

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts.

XXII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

a) Abflusslosen Gruben ***2,15 €***

b) Kleinkläranlagen ***19,19 €***

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die XXI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ö 12.5

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abfallwirtschaftsbetrieb

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0728/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXIX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der 29. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach bedarf einiger Anpassungen.
Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich insbesondere aus der Notwendigkeit, bestehende Regelungen an aktuelle rechtliche und organisatorische Anforderungen anzupassen. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen zur Klarstellung, Konkretisierung und Vereinheitlichung der Satzungsregelungen vorgenommen.

Die einzelnen Änderungen sowie deren jeweilige Begründungen sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der aktuell geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl 2021, S. 1145 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 19.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 11.07.2017, 18.12.2018, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 12.12.2023, 16.12.2025 und 15.12.2026 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt, mit dieser Satzung durch umweltgerechte Abfallentsorgung umweltbewusstes Verhalten zu fördern.

Ziel ist es, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt durch Beratung und Information zu vermeiden oder zu verringern, unvermeidbare Abfälle durch steuernde und begleitende Maßnahmen der Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und die verbleibende Restabfallmenge schadarm zu entsorgen.

Satzung über die Abfallentsorgung	Satzung über die Abfallentsorgung	Anmerkungen zu den Änderungen

in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung alt	in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung neu	
§ 10 **Abfallbehälter und Abfallsäcke** (2 d) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) für Papier mit 240 l, 1.100 l, 2,5 m³ und 5 m³ Inhalt,	**§ 10** **Abfallbehälter und Abfallsäcke** (2 d) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) für Papier mit 240 l, 1.100 l	ersatzlose Streichung der 2,5m³ sowie 5 m³ Papiercontainer. Umstellung der Bestandskunden auf 1.100 l Behälter. Dadurch Prozess und Kostenoptimierung.
§ 13 **Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens** (3) Den schriftlich zu stellenden Anträgen auf Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne, Reduzierung oder Abmeldung des Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung, Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft ,Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarfs (§ 12 f) und Anträgen auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne, darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.	**§ 13** **Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens** (3) Den schriftlich zu stellenden Anträgen auf Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne, Reduzierung oder Abmeldung des Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung, Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft , Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarfs (§ 12 **ff**) und Anträgen auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne, darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.	Verweis bezieht sich auf fortfolgende (ff). Einen Buchstaben f gibt es im §12 nicht.
§ 14 **Sortierpflicht, Benutzung der**	**§ 14** **Sortierpflicht, Benutzung der**	

Abfallbehälter (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen. Ein Defekt oder der Verlust eines Abfallbehälters soll umgehend nach Feststellung dem Abfallwirtschaftsbetrieb mitgeteilt werden.	**Abfallbehälter** (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen. Ein Defekt oder der Verlust eines Abfallbehälters **ist** umgehend nach Feststellung dem Abfallwirtschaftsbetrieb mitzuteilen.	Für die Abfallsammlung nicht genau erkennbar, zu welchem Objekt ein versenkter Behälter zugeordnet ist. Darum müssen sich die Nutzer melden.
§ 24 **Anmeldepflicht** (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Pflicht besteht auch bei einem Wechsel in einer bestehenden Entsorgungsgemeinschaft.	**§ 24** **Anmeldepflicht** (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den **Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Bergisch Gladbach** unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Pflicht besteht auch bei einem Wechsel in einer bestehenden Entsorgungsgemeinschaft.	Stadt als Ansprechpartner ist zu unbestimmt, da keine Weiterleitung garantiert ist.
§ 25 **Auskunftspflicht, Betretungsrecht** Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, durch die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen	**§ 25** **Auskunftspflicht, Betretungsrecht** Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, durch die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen	

ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt das Betreten zum Zwecke des Einsammelns und der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf allen Grundstücken ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dieses im Einzelfall als erforderlich ansieht. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.	ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt das Betreten zum Zwecke des Einsammelns und der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf allen Grundstücken ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dieses im Einzelfall als erforderlich ansieht. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung **(Art. 13 Grundgesetz)** wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.	Korrektur des aufgeführten Artikel Grundgesetzes

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallsatzung)
in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), des § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), in der aktuell geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt durch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert, des Batterierecht-Durchführungsgesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert, der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 19.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 11.07.2017, 18.12.2018, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 12.12.2023, 16.12.2025 und 15.12.2026 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt, mit dieser Satzung durch umweltgerechte Abfallentsorgung umweltbewusstes Verhalten zu fördern.

Ziel ist es, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt durch Beratung und Information zu vermeiden oder zu verringern, unvermeidbare Abfälle durch steuernde und begleitende Maßnahmen der Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und die verbleibende Restabfallmenge schadarm zu entsorgen.

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als “Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach” bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit**.**

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (wilder Müll).
5. Nachsorge stillgelegter städtischer Deponien.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22.06.2012, in der z. Zt. geltenden Fassung oder durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach als Beauftragtem wahrgenommen.

(4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2
Abfallvermeidung

(1) Alle Einwohner / Einwohnerinnen sind gehalten, die Menge der zu entsorgenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels dürfen in öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen, die im Eigentum der Stadt stehen, Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren oder wieder verwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

(3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb berät in Zusammenarbeit mit dem BAV über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Wiederverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung, der Schadstoffentfrachtung und über die Verwendung umweltfreundlicher und langlebiger Produkte sowie der Getrenntsammlung verschiedener Abfallarten und der Beseitigung von Abfällen.

§ 3
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des BAV, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) einschließlich problematischer organischer Abfälle (gekochte Speisereste und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft) und biologisch abbaubaren Werkstoffen.

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. sonstige Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier sowie Alttextilien und Schuhen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.

4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll, Metallen, Altreifen sowie Kleinmengen von Baumischabfällen und Bauschutt aus privaten Haushaltungen.

5. Das Einsammeln, Befördern und Bereitstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Batterien

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen mit dem Schadstoffmobil oder an einer stationären Schadstoffannahmestelle.

7. Information und Beratung über die Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

9. Einsammeln und Befördern von wildem Müll einschließlich der Kraftfahrzeugwracks von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

10. Nachsorge stillgelegter städtischer Deponien.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen. Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. Gelbe Tonne, Gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 4
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 KrWG):

a. Verpackungen i. S. des VerpackG, die durch Sammlungen Dualer Systeme oder Her-

steller-Rücknahmesysteme erfasst werden.

b. Altbatterien i.S. des BattG, soweit sie durch Rücknahmesysteme der Hersteller erfasst werden.

c. Kraftfahrzeuge und –teile i.S. der AltfahrzeugV, die durch Annahmestellen der Hersteller oder anerkannten Demontagebetrieben zurückgenommen werden.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den sonstigen in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG), die in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sowie die weiteren in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung durch sonstige Abfallbesitzer ist nicht zulässig. Die Ausgestaltung des Benutzungsrechts kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter / Pächter) ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt wer-

den, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 1 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.02.2012 geregelt.

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder 26a Abs. 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8
Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er / sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig schriftlich darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.
Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann jederzeit widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der schriftlichen Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V. mit § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des BAV zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der BAV das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) graue Abfallbehälter (Restmülltonne) für Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen mit einem Fassungsvermögen von 60, 90, 120, 240, 770, 1.100 Litern,
b) Umleerbehälter mit 2.500 l und 5000 l, Absetzbehälter mit 10.000 l, Abrollbehälter mit 30.000 l und Presscontainer mit 10.000 und 20.000 Litern Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen,
c) braune Abfallbehälter (Biotonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Litern,
d) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) für Papier mit 240 l, 1.100 l,
e) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe,
f) Papiersäcke für die Laub- und Reisigabfuhr,
g) für das jeweilige Abfuhrjahr gültige Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll mit 70 l Inhalt.

Abweichende Behältergrößen - auf deren Gestellung kein Anspruch besteht - können auf Antrag vereinbart werden.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und wird von der Stadt festgesetzt. Je zu Wohnzwecken genutztem Grundstück ist grundsätzlich mindestens je 1 Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 a, c und d erforderlich.
Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

(2) In der Regel wird bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken von einem Behältervolumen für den Restmüll (grauer Abfallbehälter) von 15 l pro Person je Woche ausgegangen. Bei der Bemessung des Volumens der Biotonne (brauner Abfallbehälter) wird bei Grundstücken mit bis zu 18 gemeldeten Personen von einem Volumen von 10 l pro Person je Woche, bei Grundstücken mit 19 bis 24 Personen von 7,5 l pro Person je Woche und bei Grundstücken mit mehr als 24 Personen von 5 l pro Person je Woche ausgegangen. Das Mindestvolumen für die Papiertonne beträgt bei Haushaltungen 7,5 l pro Person je Woche.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung nach dem tatsächlichen Aufkommen, hilfsweise unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	**je Platz/Beschäftigten / Bett**	**Einwohnergleichwert**
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	je Platz	1

b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(5) Abfallbehälter werden grundsätzlich mit der geringstmöglichen Stückzahl zur Verfügung gestellt. Sofern Abfallbehälter nicht entsprechend dem errechneten Volumen bereitgestellt werden können, erfolgt die Bereitstellung des nächstgrößeren Abfallbehälters. Der Behältertransport obliegt dem Grundstückseigentümer. Er wird von der Stadt entgeltpflichtig durchgeführt, soweit der Grundstückseigentümer dies beauftragt oder ihn nicht bzw. nicht fristgemäß selbst vornimmt.

(6) Die Biotonnen für Nutzer aus sonstigen Herkunftsbereichen und die Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen werden grundsätzlich separat bereitgestellt. Sofern auf Antrag eine gemeinsame Nutzung der Biotonnen mit Haushaltungen zugelassen wird, gelten diese als Behälter für organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen. Bei gemeinsamer Nutzung der Restmülltonne gilt diese als Behälter zur Nutzung durch Haushalte.

§ 12
Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs

(1) Grundlage zur Ermittlung des Volumenbedarfs nach § 11 ist

a) bei Wohngrundstücken die Zahl der für das angeschlossene Grundstück gemeldeten Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz. Personen, die ihren Aufenthalt nach-

weislich überwiegend ins Ausland verlegt haben, werden auf schriftlichen Antrag nicht in die Berechnung einbezogen,

b) bei gemischter Wohn- und sonstiger Nutzung sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen als auch der angemeldete Volumenbedarf, mindestens das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen,

c) bei sonstiger, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks der für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle erforderliche Volumenbedarf, der durch den / die Grundstückseigentümer/in je Gewerbebetrieb oder durch den Gewerbebetrieb selbst angemeldet wird, mindestens das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung.

(2) Den Einwohnerzahlen werden die Daten der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnerdatei zugrunde gelegt.

(3) Werden Grundstücke im Laufe des Jahres an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Anschlusspflicht entsteht.

(4) Sofern der Stadt bei gewerblich / industriell oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht, nur unzureichend oder abweichend vom tatsächlichen Bedarf gemacht werden, kann die Stadt das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen. Der Anschlusspflichtige hat nach schriftlicher Festsetzung die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 13
Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens

(1) Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll infolge konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll von 7,5 l pro Person und Woche nicht unterschritten werden. Bei Volumenreduzierung auf das Mindestvolumen haben die Grundstückseigentümer der Stadt jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei gewerblich/industriell oder gemischt genutzten Grundstücken kann abweichend vom Regelvolumen nach § 11 Abs. 3 auf Antrag - bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten - ein geringeres Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindest-Gefäßvolumen beträgt in diesem Fall 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.

(3) Den schriftlich zu stellenden Anträgen auf Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne, Reduzierung oder Abmeldung des Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung, Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarfs (§ 12 ff) und Anträgen auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne, darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.

(4) Soweit in Mehrfamilienhäusern einzelne Haushaltungen Eigenkompostierung betreiben, können auf Antrag der Grundstückseigentümer die Personen, die sich an der Eigenkompostierung beteiligen, bei der Berechnung des Regelvolumens der Biotonne nicht einbezogen werden.

(5) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen finden mit Nebenwohnsitz in Bergisch Gladbach gemeldete Studenten/innen an Hochschulen bei der Volumenberechnung der Restmülltonne keine Berücksichtigung. Der Antrag ist bis zum 15.12. für das jeweilige Folgejahr zu stellen. Ein Verlängerungsantrag ist nur bei Studenten /innen bis zu 2 x zulässig.

(6) Soweit die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls unter Beachtung der Benutzungsvorschriften nicht ausreichen, können auf Antrag zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.

(7) Wird, z. B. wegen Überfüllung, Verpressung oder Fehlsortierung – auch Gelber Tonnen/Gelber Säcke – festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall, Papier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Festsetzung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

(8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 14
Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Den Benutzern obliegt die **Reinigungspflicht** zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen. Ein Defekt oder der Verlust eines Abfallbehälters ist umgehend nach Feststellung dem Abfallwirtschaftsbetrieb mitgeteilt werden.

(2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die städtischen Behälter sind mit einer grundstücksbezogenen Kennzeichnung zu versehen, soweit diese dem Grundstückseigentümer durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(3) Sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

(4) Die Haftung für Verlust und für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern und Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(5) Die Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an der Anfallstelle getrennt zu halten und müssen, soweit sie der Überlassungspflicht unterliegen, in die bereitgestellten Abfallbehälter (§ 10) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden **(Sortierpflicht)**. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Ausgenommen sind Reisigbündel im Rahmen der Biomüllabfuhr. Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bzw. Abfallsäcke zugebunden (nicht verklebt) zur Abfuhr bereitzustellen. Das Raumgewicht der Abfälle in zur Abfuhr bereitgestellten Behältern darf in Umleerbehältern, Absetz- und Abrollcontainern 300 kg je Kubikmeter, bei Presscontainern 450 kg je Kubikmeter nicht überschreiten.

(6) Abfallbehälter, die nicht entsprechend diesen Vorgaben befüllt oder gekennzeichnet sind und zur Abfuhr bereitgestellt wurden, sind von der Einsammlungspflicht der Stadt ausgeschlossen. Aus diesem Grunde nicht abgefahrene Abfallbehälter oder sonstige Abfälle sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(7) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und Nutzern aus sonstigen Herkunftsbereichen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(8) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe sowie zentrale Sammelbehälter für Papier dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf Depotcontainern ist verboten.

§ 15
Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung

(1) In die Restmülltonne und Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sind alle nicht verwertbaren Abfälle zur Beseitigung einschließlich der biologisch abbaubaren Werkstoffe, jedoch mit Ausnahme von Elektronikgeräten und den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten ausgeschlossenen Abfällen einzufüllen. Problematisch selbst zu kompostierende Speisereste und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen i.S. der TierNebV können ebenfalls in die Restmülltonne eingefüllt werden, soweit keine Biotonne bereitgestellt wurde.

(2) Die Restmüllabfuhr erfolgt zweiwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 770 l Inhalt, Absetz-, Abroll- und Presscontainer sowie Umleerbehälter ab 240 l Inhalt aus sonstigen Herkunftsbereichen, die Abfälle i.S. der TierNebV enthalten, können abweichende Abfuhrrhythmen vereinbart werden. Bei Grundstücken, auf denen höchstens 2 Personen gemeldet sind oder bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken, bei denen das Volumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen nicht mehr als 2 Einwohnergleichwerte beträgt, kann die Abfuhr der 60 l Restmülltonne auf schriftlichen Antrag vierwöchentlich erfolgen.

§ 16
Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung

(1) Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle) mit Ausnahme von biologisch abbaubaren Werkstoffen und Wurzelstubben sind in die Biotonne einzufüllen. Dornenfreies Strauch- und Astwerk

mit weniger als 5 cm Durchmesser darf am Grundstück der Entstehung bis zu einer Menge von einem Bündel pro Biotonne mit kompostierbarer Kordel verschnürt (ø max. 30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Das Bündel ist jeweils auf dem Behälter zur Abholung bereitzustellen. Das Bündelgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.

(2) Laub und Reisig kann in größeren Mengen im Rahmen der Laub- und Reisigabfuhr in den Monaten Oktober bis Dezember ausschließlich in zusätzlich erwerbbaren, kompostierbaren Papiersäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Verkaufsstellen der Papiersäcke werden durch die Stadt bekannt gegeben. Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Papiersäcke darf 25 kg nicht überschreiten. Darüber hinaus ist die Abgabe von Grünabfällen ganzjährig an der Annahmestation Birkerhof oder einer sonstigen von der Stadt bekannt gegebenen Annahmestelle möglich.

(3) Die Biomüllabfuhr erfolgt 14tägig. Auf Antrag kann die wöchentliche Abfuhr von Biotonnen erfolgen, wenn dies aus hygienischen Gründen oder aufgrund baulicher Gegebenheiten (z.B. Großwohnanlagen) erforderlich ist. Ein Anspruch auf Durchführung der wöchentlichen Leerung oder einer Sonderleerung besteht nicht.

§ 17
Durchführung der Sammlung von Altpapier und Alttextilien

(1) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer, die städtische Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle und Straßensammlungen erfasst.

(2) Nicht mit Fremdstoffen behaftetes Altpapier wird durch die blaue Papiertonne erfasst. Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt vierwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 1.100 l Inhalt können abweichende Abfuhrrhythmen vereinbart werden.

(3) Sofern wegen besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück oder der besonderen Lage des angeschlossenen Grundstücks eine Abfuhr ab Grundstück mit dreiachsigem Müllfahrzeug nicht möglich ist, bestehen keine Verpflichtung zur und kein Anspruch auf Bereitstellung einer Papiertonne. Auf diesen Grundstücken anfallendes Altpapier ist in die bereitgestellten zentralen Sammelbehälter einzufüllen (Bringpflicht).

§ 18
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug oder an einer stationären Annahmestelle angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; diese Liste ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle müssen, sofern die Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, zu den von der Stadt genannten Terminen am Schadstoffmobil oder an einer stationären Annahmestelle angeliefert und dem Betriebspersonal übergeben werden. Standorte und Öffnungszeiten werden durch die Stadt bekannt gegeben. Das unbeaufsichtigte Hinterlassen von schadstoffhaltigen Abfällen an Schadstoffsammelstationen ist auch bei Betriebsstörungen des Schadstoffmobils nicht gestattet.

§ 19

Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten und Metallen

(1) Sperrige Abfälle sind aus Wohnungen stammende Gegenstände mit Ausnahme von Elektroaltgeräten, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Öfen und sonstige Haushaltsgegenstände) bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall. Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile und schadstoffhaltige Haushaltsgegenstände (z.B. Nachtspeicheröfen) sowie Teile, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug oder zu einer Gefährdung des Ladepersonals (insbesondere Glasteile) führen oder nicht in das Sammelfahrzeug eingefüllt werden können. Darüber hinaus kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 2 cbm einmal monatlich gebührenfrei bei der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle abgegeben werden.

(2) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 mit einer Menge von mindestens 0,5 m³ und nicht mehr als 3 cbm werden auf telefonische oder schriftliche Anmeldung durch einen Haushalt bis zu zweimal jährlich ohne besondere Gebühr abgefahren. An den Abfuhrtagen ist Sperrgut auf der öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Bereitgestellte, jedoch nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgte Abfälle und Abfallreste sind von den Abfallbesitzern unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Darüber hinaus kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 2 cbm einmal monatlich gebührenfrei bei der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle abgegeben werden.

(3) Sonstiges Sperrgut und Sperrmüll, der nicht von den Sammelfahrzeugen erfasst werden kann, und Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 können gegen Entgelt sortenrein bei der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle angeliefert werden. Gewerbliche Anlieferungen sind von der Annahme ausgeschlossen. Sonstiges Sperrgut kann darüber hinaus auf entgeltpflichtige schriftliche Anforderung abgefahren werden. Das Gewicht je Teil darf 20 kg nicht überschreiten.

(4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen; Altbatterien sind der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(6) Elektro- und Elektronikaltgeräte und Metalle aus Haushaltungen werden auf Anmeldung bis zu zweimal jährlich kostenfrei abgeholt, soweit mindestens 1 Gerät eine Kantenlänge von mindestens 0,60 m und ein Volumen von mindestens 200 Litern aufweist oder eine Mindestmenge von 0,5 m³ zur Abfuhr bereitgestellt wird. Ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikanlagen.

(7) An der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle können darüber hinaus die in der Benutzungsordnung zugelassenen Abfälle abgegeben werden.

(8) Das Beistellen von Sperrmüllteilen oder Elektroaltgeräten zu den vom Anmeldenden an der öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach bereitgestellten Abfällen durch Dritte sowie die Entnahme dergleichen oder Teilen davon ist unzulässig.

§ 20
Bauschutt

(1) Bauschutt, der in Kleinmengen zur städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle oder zu den Entsorgungseinrichtungen des BAV verbracht wird, ist auf der Baustelle von Erdaushub, wieder verwertbaren Stoffen, schadstoffhaltigen und sonstigen Abfällen getrennt zu halten und sortenrein anzuliefern.

(2) Beim Abbruch von baulichen Anlagen sind die verwertbaren Teile des Bauschutts und der Baustellenmischabfälle getrennt zu erfassen und der Wiederverwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Die Stadt oder der BAV benennen auf Anfrage geeignete Verwertungsanlagen.

§ 21
Standplätze und Transportwege

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, im Rahmen von Wohnbauvorhaben und gewerblichen Bauvorhaben Standplätze für Abfallbehälter herzurichten, die mindestens zur Aufnahme der nach dem Regelvolumen aufzustellenden Abfallbehälter geeignet sind. Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.

(2) Die Leerung der Abfallbehälter und die Abfuhr der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu ebener Erde, an der öffentlichen Fahrbahn bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Aus schrankähnlichen Unterstellräumen und aus vertieften Standplätzen müssen die Abfallbehälter herausgenommen sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

b) Der Transportweg vom Standplatz der Großabfallbehälter bis zum nächsten für ein Müllfahrzeug befahrbaren Weg mit geeignetem Halteplatz darf nicht länger als 10 m sein. Er muss mindestens 1,50 m breit und so befestigt sein, dass der Großbehälter leicht transportiert werden kann. Standplätze und Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand und ausreichend beleuchtet sein.

c) Die Abfuhr von Behältern für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen auf dem Betriebsgelände des Abfallerzeugers erfolgt nur, wenn die Anfahrt zum Behälterstandort und die Entleerung durch das Entsorgungsfahrzeug ungehindert möglich ist und geeignete Zufahrtswege vorhanden sind.

(3) Die Stadt kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen.

§ 22
Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung wird grundsätzlich werktags in der Zeit von 6.00 - 20.00 Uhr durchgeführt. Ausnahmeregelungen werden öffentlich bekannt gegeben. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann die Abfuhr auch an einem anderen Tag durchgeführt werden. Sonderleistungen außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung und die Sperrgutabfuhr werden nach Vereinbarung durchgeführt.

(2) Abfallbehälter, Sperrmüll und sonstige Abfälle müssen zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrtagen bis zum Beginn der Abfuhr an einer vom Sammelfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden. Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstückes (z.B. Fehlens geeigneter Zufahrtswege) oder aus technischen oder aus betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfälle an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Zufahrtswege sind insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie nicht die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m aufweisen oder über keine ausreichende Wendemöglichkeit verfügen und Rückwärtsfahren nicht gefahrlos bis zu einer Länge von 150 m möglich ist. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Abfallentsorgung die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.Z. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften – DGUV Vorschrift 43/44 „Müllbeseitigung““ und DGUV-Regel 114-601 „Abfallsammlung“). Die Stadt kann jedoch die Abfuhr ab Grundstück im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn sich die Anschlussberechtigten verpflichten, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen oder wenn sich die Anschlussberechtigten verpflichten, auf ihre Kosten für die Beseitigung der in Satz 2 genannten Schwierigkeiten zu sorgen oder die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Stadt ist von einer eventuellen Haftung freizustellen.

(3) Kann die Abfuhr durch einen Umstand, den Anschlussberechtigte oder Dritte zu vertreten haben, zu den festgesetzten Zeiten nicht erfolgen, so können sie nicht verlangen, dass der Abfall vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag abgefahren wird.

(4) Die Standplätze von Depotcontainern, Öffnungszeiten der Annahmestellen für bestimmte Abfallarten und Sonderabfälle, Standorte und Öffnungszeiten des Schadstoffmobils sowie alle sonstigen Abfuhrtermine werden durch die Stadt festgelegt und bekannt gegeben.

§ 23
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung aufgrund höherer Gewalt oder bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Abfuhren im Rahmen der Abfuhrkapazitäten nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 24
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen

und Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Pflicht besteht auch bei einem Wechsel in einer bestehenden Entsorgungsgemeinschaft.

§ 25
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 24 hinaus alle für die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung und -verwertung nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, durch die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt das Betreten zum Zwecke des Einsammelns und der Überwachung und Kon-trolle der Getrennthaltung und Verwertung, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf allen Grundstücken ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dieses im Einzelfall als erforderlich ansieht. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Benutzer der Schadstoffsammelstellen und sonstigen Annahmestellen haben sich nach Aufforderung des Betriebspersonals auszuweisen, sofern Zweifel hinsichtlich des Wohnortes oder der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bestehen und ggf. schriftlich zu bestätigen, dass die angelieferten Abfälle nicht aus gewerblicher Tätigkeit herrühren.

§ 26
Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein

oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, für die Abfuhr sperriger Abfälle bereitgestellt worden sind oder an Annahmestellen durch das Betriebspersonal angenommen wurden.

(3) Die Stadt/Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind, in Depotcontainer eingefüllt oder von Bediensteten der Annahmestellen angenommen wurden.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 27
Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bergisch Gladbach und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung oder Abrechnungssatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bergisch Gladbach oder Entgelte nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach erhoben.

§ 28
Andere Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

(2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Bei Wohnungseigentumsanlagen sind Verwalter als Verantwortliche den Eigentümern gleichgestellt, sind diese nicht bestellt, haften die Eigentümer / innen gesamtschuldnerisch.

(3) Gleichgestellt sind auch Eigentümergemeinschaften, z.B. Erbengemeinschaften. Diese haften gesamtschuldnerisch.

§ 29
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die städtische Abfallentsorgungseinrichtung nutzt,
b) entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Grundstücke nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder sonst anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt,
c) entgegen § 13 Abs. 1 nicht jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unverzüglich mitteilt,
d) entgegen § 14 Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält oder für bestimmte Abfallarten vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt,
e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2 und 3 befüllt oder Abfälle entgegen § 14 Abs. 5 neben Abfallbehältern ablegt.
f) Abfallbehälter nicht entsprechend § 14 Abs. 7 allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht,
g) Depotcontainer außerhalb der nach § 14 Abs. 8 zugelassenen Einwurfzeiten benutzt oder Abfälle neben Depotcontainern ablegt,
h) entgegen §§ 14 Abs. 6, 19 Abs. 2 oder 21 Abs. 2 Abfallbehälter oder sonstige Abfälle nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
i) entgegen § 18 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle, die nicht der verkaufenden Stelle zurückgegeben oder in Batteriesammelbehälter eingefüllt werden dürfen, nicht am Schadstoffmobil dem Betriebspersonal übergibt,
j) Sperrgut entgegen § 19 Abs. 2 in gefährdender, behindernder oder belästigender Weise an öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellt,
k) Sperrgut, Elektroaltgeräte oder Teile davon entgegen § 19 Abs. 6 zu angemeldeten und bereitgestellten Abfällen beistellt oder davon entnimmt,
l) den Meldepflichten gemäß § 24 dieser Satzung nicht nachkommt,
m) entgegen § 25 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt zu Grundstücken verwehrt.
n) anfallende Abfälle entgegen § 26 Abs. 2 i.V. m § 26 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 31
Hinweis zur Geschlechterform

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als in weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

1. Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht im Positivkatalog des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung des BAV vom 22.06.2012, in der jeweils gültigen Fassung, verzeichnet sind.

2. Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht in dem in Absatz 1 bezeichneten Positivkatalog des BAV genannt sind, mit Ausnahme der in Anlage 2 bezeichneten Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle und Kleinmengen von im Haushalt anfallenden Abfällen pflanzlicher und tierischer Fettprodukte sowie aus privater Tierhaltung und Schlachtung.

3. Ferner sind ausgeschlossen:
   - Autowracks und Kraftfahrzeugteile, soweit es sich nicht um wilden Müll handelt
   - Erdaushub
   - Bauschutt mit Ausnahme von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen
   - Wasser, Schnee, Schlämme und flüssige Abfälle aller Art
   - brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.

4. Der Ausschluss von der Entsorgung gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

Anlage 2
(zu § 18 Abs. 1)

Am Schadstoffmobil werden folgende schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen **angenommen:**

1. Farben und Lacke
2. Lösungsmittel (halogenhaltig)
3. Lösungsmittel (halogenfrei)
4. ölhaltige Abfälle
5. Säuren
6. Laugen
7. Pflanzenschutzmittel
8. Altmedikamente
9. Laborchemikalien
10. Batterien
11. quecksilberhaltige Abfälle
12. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
13. Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
14. Feuerlöschpulverreste
15. Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
16. Gase in Patronen
17. Kleinkondensatoren

Ausgeschlossen von der Annahme oder unter **Vorbehalt der vorherigen Anfrage** sind folgende Stoffe:

1. unbekannte Chemikalien
2. gefasste Gase und Chemikalien
3. radioaktive Stoffe (Salze und Lösungen von radioaktiven Isotopen)
4. radioaktive Abfälle aller Art
5. asbesthaltige Chemikalien
6. Sprengstoffe (auch Prikrinsäure, Ammoniumdichromat, Acide, Hydrazin)
7. Sprengstoffhaltige Rückstände, auch Lösungen
8. biologische und chemische Kampfstoffe
9. dioxinhaltige Chemikalien (2,3,7,8 TCDD)
10. PCB-Abfälle mit Ausnahme von Kleinkondensatoren
11. Stoffe, die bei geringer Energiezufuhr (Schlag, Stoß, Wärme) reagieren
12. Chromschwefelsäure
13. organische Verbindungen, die Brom und Jod enthalten (auf Anfrage)
14. elementares Brom und Jod (auf Anfrage)
15. Silan und Chlorsilane und organische Silane; Silyle (auf Anfrage)
16. anorganische und organische Phosphinverbindungen (auf Anfrage)
17. Alkalimetalle jeglicher Art (auf Anfrage)
18. Stoffe, die mit Wasser heftig reagieren (Phosphide) (auf Anfrage)
19. Phosphor und andere Stoffe, die mit Luft reagieren (auf Anfrage)
20. anorganische und organische Peroxide (auf Anfrage)

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 21.12.1998

Opladen MdL
Bürgermeisterin

Diese Satzung vom 21.12.1998 wurde am 30.12.1998 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.1999 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 22.12.1999 wurde am 30.12.1999 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2000 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 06.04.2001 wurde am 14.04.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001 wurde am 29.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 13.12.2002 wurde am 27.12.2002 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2003 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 13.12.2004 wurde am 16.12.2004 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2005 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 13.12.2005 wurde am 22.12.2005 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2006 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 15.12.2006 wurde am 22.12.2006 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2007 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 wurde am 31.12.2008 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2009 in Kraft.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 wurde am 07./08.07.2012 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist rückwirkend ab 01.06.2012 in Kraft.

Die IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 wurde am 22.05.2013 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.07.2013 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 wurde am 19.12.2015 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2016 in Kraft.

Die XI. Nachtragssatzung vom 12.07.2017 wurde am 15./16.07.2017 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.10.2017 in Kraft.

Die XII. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 wurde am 21.12.2018 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.10.2019 in Kraft getreten.

Die XIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 wurde am 19.12.2020 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die XIV. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 wurde am 23.12.2021 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die XIV. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 wurde am 22.12.2022 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die XV. [wurde nicht eingetragen!!]

Die XVI. Nachtragssatzung vom 13.12.2023 wurde am 21.12.2023 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht und ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

XXIX. Nachtrag Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998

Artikel 1
Änderung des § 10

1. a) In § 10 Absatz 2 Buchstabe d erfolgt die ersatzlose Streichung der 2,5 m³ sowie 5 m³ Container aus Gründen der Prozess und Kostenoptimierung. Keine Kostensteigerung für bisherige Nutzer wegfallender Papiercontainereine Gebührenanpassung der Restmüllgebühren für Haushalte.

Artikel 2
Änderung des § 13

1 a) In § 13 Absatz 3 erfolgt eine Korrektur des Verweises von § 12 f auf § 12 ff.

Artikel 3
Änderung des § 14

1 a) In § 14 Absatz 1 erfolgt eine Konkretisierung, da für die Abfallsammlung nicht genau erkennbar ist, welchem Objekt ein versenkter Behälter zuzuordnen ist. Darum müssen sich die Nutzer melden.

Artikel 4
Änderung des § 24

1 a) In § 24 Absatz 2 erfolgt die Konkretisierung des zuständigen Ansprechpartners (Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach).

Artikel 5
Änderung des § 25

1 a) § 25 erfolgt eine Korrektur des aufgeführten Grundgesetzartikel 14 auf Artikel 13 des Grundgesetz

Artikel 6
Änderung des § 32

1 a) Die XVII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ö 12.6

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kosten- und Leistungsrechnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0821/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXVII. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XXVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

2. Die Gebührenkalkulation vom 11.11.2026 für das Jahr 2027 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die aus dem Jahr 2023 verbliebene Überdeckung im Bereich Haushalte (576.364€) wird in der Gebührenkalkulation 2027 verrechnet. Die restliche Überdeckung (85.962€) aus den sonstigen Herkunftsbereichen aus dem Jahr 2023 ist gem. § 6 Abs. 4 KAG NRW ebenfalls einzustellen. Darüber hinaus werden voraussichtliche Überdeckungen aus den Jahren 2024 und 2025 von insgesamt 910.000 € eingestellt.

Sachdarstellung/Begründung:

Sachdarstellung/Begründung:

Zur Verrechnung der Überdeckungen in Folgejahren

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für die Jahre 2024 und 2025 nicht erfolgen, da die jeweiligen Jahresabschlüsse noch nicht fertiggestellt sind und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage vorliegen.

Die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, hat einen starken Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Überdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 4 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden, daher sind aus dem Jahr 2023 insgesamt 662.326 € einzustellen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, voraussichtliche Überdeckungen aus den Jahren 2024 und 2025 entsprechend der nachstehenden Tabelle auf die Folgejahre zu verteilen:

Restmüll Haushalte

Verrechnungsjahr				
Bezugsjahr	**Überdeckung**	Kalkulation 2026	Kalkulation 2027	Kalkulation 2028
2023	**1.396.364 €**	-820.000 €	-576.364 €	
2024/2025	**850.000 €**	0 €	-850.000 €	

Restmüll gewerblich

Verrechnungsjahr				
Bezugsjahr	**Überdeckung**	Kalkulation 2026	Kalkulation 2027	Kalkulation 2028
2023	**135.962 €**	-50.000 €	-85.962 €	
2024/2025	**60.000 €**	0 €	-60.000 €	

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2027:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung ist durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) in der Regel stark aus. Der Anteil der Abfallentsorgungskosten an den Gesamtkosten beläuft sich beispielsweise auf rund 45% für die Haushalte und rund 50% für die sonstigen Herkunftsbereiche.

Die Tonnagegebühr des BAV steigt 2027 für Haus- und Sperrmüll um +4,29%, sowie für Biomüll um +2,84%. Ebenfalls steigt die einwohnerbezogene Grundgebühr für Haus- und

Sperrmüll um +2,35% und für den Biomüll um +0,56%. Die prognostizierte Menge ist annähernd gleichgeblieben. Es ergibt sich insgesamt eine Steigerung der an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren in Höhe von rund 290 T€ (+3,29%).

Die Gebührenerhöhung für das Jahr 2027 ist im Wesentlichen durch folgende Bereiche beeinflusst:

- **Steigende Verbrennungspreise:** Die Kosten für die thermische Verwertung haben sich aufgrund gestiegener **Betriebskosten** und der fortschreitenden CO_2-Bepreisung deutlich erhöht.

- **Personalkostenentwicklung:** Tarifliche Lohnabschlüsse führen zu einem spürbaren Anstieg der Personalkosten.

- **Kostensteigerung beim BAV:** Auch beim **Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV)** sind allgemeine Kostensteigerungen zu verzeichnen, die sich direkt auf die Gebührenkalkulation auswirken.

- **Mautkosten:** Insbesondere im Bereich der Entsorgung von Bioabfall machen sich die gestiegenen Mautkosten bemerkbar. Durch den langen Transportweg über die Autobahn 4 zum Entsorgungszentrum Leppe in Engelskirchen fallen hier Mehrkosten an.

Für das Kalkulationsjahr 2027 wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 1,46 % festgelegt. Dabei handelt es sich um einen Mischzinssatz für das Eigen- und Fremdkapital.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr auf 19,9 Mio.€ (+ 650 T€).

Im Bereich **„Restmüll Haushalte“** steigen die durch die Gebühren abzudeckenden Gesamtkosten um 560 T€ auf 15,58 Mio.€ an. Davon beträgt der Subventionsbetrag Biomüll 3,02 Mio.€. Dieser steigt gegenüber dem Vorjahr um 9 T€ an.

Die verbleibenden Überdeckungen aus dem Jahr 2023 sind bei der Gebührenkalkulation 2027 zwingend zu berücksichtigen. Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2026 fällt die im Jahr 2027 anzusetzende Überdeckung, aufgrund fehlender Jahresabschlüsse (2024 und 2025) deutlich geringer aus (-1,09 Mio. €). Würden diese Jahre bei der Kalkulation unberücksichtigt bleiben, ergäbe sich ein Gebührenanstieg von rund 10,5%.
Um diesen sprunghaften Anstieg der Gebühren zu vermeiden, werden daher vorsichtig geschätzte Überdeckungen in die Kalkulation eingestellt. Grundlage dieser Annahme ist, dass in den vergangenen fünf Jahren Überdeckungen erzielt wurden, die im Durchschnitt bei rund 1,18 Mio. € im Bereich der privaten Haushalte und bei rund 115 T € bei den sonstigen Herkunftsbereichen lagen. Unter Berücksichtigung dieser geschätzten Überdeckungen würden die Gebührensätze für die Restmülltonnen der Haushalte im Jahr 2027 um rund 4,19% steigen.

Im Bereich der **„sonstigen Herkunftsbereiche“** steigen die Gesamtkosten im Jahr 2027 gegenüber dem Vorjahr um rund 33 T€ auf insgesamt 2.406.684,28 €, was einer Steigerung von +1,38% entspricht. Diese Kostensteigerung wird teilweise durch die Verwendung von Überdeckungen aus dem Jahr 2023 (85.962 €) sowie aus den voraussichtlichen Überdeckungen aus 2024 und 2025 (60 T€) abgefangen. Unter Berücksichtigung dieser Saldierungen ergibt sich eine Gebührenerhöhung von 2,69 % für das Jahr 2027.

Die über „Restmüll Haushalte“ subventionierte Gebühr für „**Biomüll Haushalte“** bleibt unverändert. Die **„Biomüllgebühr für sonstige Herkunftsbereiche“** sinkt um 0,42%.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung) in der Fassung der XXVII.
Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S.811), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 2785), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.1999, 14.12.2000, 18.12.2001, 12.12.2002, 16.12.2003, 09.12.2004, 13.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 17.12.2009, 14.12.2010 und 13.12.2011, 13.12.2012, 14.05.2013 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016, 19.12.2017, 18.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022, 12.12.2023, 10.12.2024, 16.12.2025 und 16.12.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Änderung der Abfallgebühren

Alt

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15, 16 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich		wöchentliche Leerung €	zweiwöchentliche Leerung €	vierwöchentliche Leerung €
60 l	Restmülltonne	---	217,92	108,98
90 l	Restmülltonne	---	326,88	---
120 l	Restmülltonne	---	435,84	---
240 l	Restmülltonne	---	871,68	---
770 l	Restmülltonne	5.694,36	2.796,60	---
1.100 l	Restmülltonne	8.091,48	3.995,16	---
120 l	Biotonne	185,16	42,00	---
240 l	Biotonne	269,16	84,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Neu

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15, 16 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich		wöchentliche Leerung €	zweiwöchentliche Leerung €	vierwöchentliche Leerung €
60 l	Restmülltonne	---	227,16	113,52
90 l	Restmülltonne	---	340,68	---
120 l	Restmülltonne	---	454,32	---

240 l	Restmülltonne	---	908,64	---
770 l	Restmülltonne	5.931,60	2.915,16	---
1.100 l	Restmülltonne	8.430,36	4.164,60	---
120 l	Biotonne	185,16	42,00	---
240 l	Biotonne	269,16	84,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Artikel 2

§ 3 Abs. 3
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Alt

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	98,28	49,08
90 l Umleerbehälter	---	147,36	---
120 l Umleerbehälter	---	196,56	---
240 l Umleerbehälter	---	393,12	---
770 l Umleerbehälter	2.623,56	1.261,56	---
1.100 l Umleerbehälter	3.704,52	1.801,65	---
2.500 l Umleerbehälter	8.290,68	4.094,76	2.047,32
5.000 l Umleerbehälter	16.480,08	8.189,52	4.094,76
10.000 l Absetzcontainer	32.859,12	16.378,92	8.189,52
30.000 l Abrollcontainer	98.374,92	49.136,88	24.568,44
10.000 l Presscontainer	49.238,04	24.568,44	12.284,16
20.000 l Presscontainer	98.374,92	49.136,88	24.568,44

§ 3 Abs. 3
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Neu

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	100,80	50,40
90 l Umleerbehälter	---	151,32	---
120 l Umleerbehälter	---	201,72	---
240 l Umleerbehälter	---	403,44	---
770 l Umleerbehälter	2.689,92	1.294,32	---
1.100 l Umleerbehälter	3.799,32	1.849,08	---
2.500 l Umleerbehälter	8.506,08	4.202,40	2.101,20
5.000 l Umleerbehälter	16.910,88	8.404,92	4.202,40
10.000 l Absetzcontainer	33.720,72	16.809,72	8.404,92
30.000 l Abrollcontainer	100.959,72	50.429,28	25.214,64
10.000 l Presscontainer	50.530,44	25.214,64	12.607,32
20.000 l Presscontainer	100.959,72	50.429,28	25.214,64

Artikel 3

§ 3 Abs. 4
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Alt

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	**jährlich € bei Abfuhrrhythmus**	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	384,60	141,72

240 l	Biotonne	668,04	283,44

§ 3 Abs. 4
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Neu

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter		**jährlich € bei Abfuhrrhythmus**	
		wöchentlich	vierzehntägig
120 l	Biotonne	383,52	141,12
240 l	Biotonne	665,76	282,36

Artikel 4

§ 3 Abs. 5
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Alt

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und Erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter		**jährlich €**
240 l	Papiertonne	18,00
1.100 l	Papiertonne	78,00
2,5 m³	Papiertonne	180,00
5,0 m³	Papiertonne	360,00

§ 3 Abs. 5
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

Neu

je Behälter	**jährlich €**
240 l Papiertonne	18,00
1.100 l Papiertonne	78,00

Anmerkung zur Änderung*: Ersatzlose Streichung der 2.5m³ sowie 5m³ Papiercontainer aus Gründen der Prozess- und Kostenoptimierung. Keine Kostensteigerung für bisherige Nutzer wegfallender Papiercontainer.*

Artikel 5

§ 3 Abs. 6
Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 9,80 €.	6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 10,20€.

Artikel 6

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft

XXVII. Nachtrag über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.1999

Artikel 1
Änderung des §3

1. a) In § 3 Absatz 2 erfolgt eine Gebührenanpassung der Restmüllgebühren für Haushalte.

je Behälter jährlich		**wöchentliche Leerung €**	**zweiwöchentliche Leerung €**	**vierwöchentliche Leerung €**
60 l	Restmülltonne	---	227,16	113,52
90 l	Restmülltonne	---	340,68	---
120 l	Restmülltonne	---	454,32	---
240 l	Restmülltonne	---	908,64	---
770 l	Restmülltonne	5.931,60	2.915,16	---
1.100 l	Restmülltonne	8.430,36	4.164,60	---
120 l	Biotonne	185,16	42,00	---
240 l	Biotonne	269,16	84,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

b) In § 3 Absatz 3 erfolgt eine Gebührenanpassung für gewerbliche Restmüllbehälter.

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	100,80	50,40
90 l Umleerbehälter	---	151,32	---
120 l Umleerbehälter	---	201,72	---
240 l Umleerbehälter	---	403,44	---
770 l Umleerbehälter	2.689,92	1.294,32	---
1.100 l Umleerbehälter	3.799,32	1.849,08	---
2.500 l Umleerbehälter	8.506,08	4.202,40	2.101,20
5.000 l Umleerbehälter	16.910,88	8.404,92	4.202,40
10.000 l Absetzcontainer	33.720,72	16.809,72	8.404,92
30.000 l Abrollcontainer	100.959,72	50.429,28	25.214,64
10.000 l Presscontainer	50.530,44	25.214,64	12.607,32
20.000 l Presscontainer	100.959,72	50.429,28	25.214,64

c) In § 3 Absatz 4 erfolgt eine Gebührenanpassung der gewerblichen Biotonnen.

je Behälter	**jährlich € bei Abfuhrrhythmus**	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	383,52	141,12
240 l Biotonne	665,76	282,36

d) In § 3 Absatz 5 erfolgt die ersatzlose Streichung der 2,5 m³ sowie 5 m³ Container aus Gründen der Prozess- und Kostenoptimierung. Keine Kostensteigerung für bisherige Nutzer wegfallender besagter Papiercontainer.

je Behälter		jährlich €
240 l	Papiertonne	18,00
1.100 l	Papiertonne	78,00

e) § 3 Abs. 6 erfolgt die jährliche Anpassung der Kosten für den 70-l-Restmüllsack

Artikel 2
Änderung des §7

1. a) Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2027

16.11.2026

Ö 12.6

Kostenart			Restmüll Haushalte	Restmüll sonst. Herkunftsbereiche	Biom
Personalaufwendungen			**3.588.619,75**	**478.305,46**	**1.242.575,36**
	Lohn auf Auftrag		0,00	788,39	865.572,77
	Betriebshof		5.931,17	0,00	2.965,59
	Wertstoffhof		248.715,82	0,00	0,00
	Umladestation		152.756,25	0,00	0,00
	sonst. Leistungen		1.616,86	410,25	7.525,81
	Papierkörbe		199.679,58	63.117,19	0,00
	Containerumfelder		148.021,89	46.788,59	0,00
	Sondermüll		31.189,97	0,00	0,00
	Wilder Müll		23.990,46	7.583,20	0,00
	Laubabfuhr		29.558,69	0,00	0,00
	Altkleidersammlung		85.292,72	0,00	0,00
	Papiersammlung hoheitlich		150,83	18,09	0,00
	Papiersammlung 100%		399.958,84	49.433,11	0,00
	Elektroschrott		247.430,20	0,00	0,00
	Sperrmüll		740.903,97	0,00	0,00
	Hausmüll		1.230.500,41	310.166,63	0,00
	Verwaltungskosten		42.922,11		366.511,20
BAV / Deponiekosten			**5.868.067,04**	**1.210.732,96**	**1.948.300,00**
	Papierkörbe		41.030,55	12.969,45	0,00
	Containerumfelder		38.751,08	12.248,92	0,00
	Sondermüll		0,00	0,00	0,00
	Wilder Müll		13.676,85	4.323,15	0,00
	Sperrmüll		1.088.557,77	0,00	0,00
	Hausmüll		4.686.050,79	1.181.191,44	1.948.300,00
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen			**2.170.426,00**	**434.558,50**	**549.484,00**
	Direkte Kosten		164.247,39	194.046,03	0,00
	Betriebshof		450,85	0,00	2.302,85
	Fuhrleistungen		0,00	118,32	323.966,42
	Wertstoffhof		168.849,99	0,00	0,00
	Umladestation		46.986,43	0,00	0,00
	sonst. Leistungen		13.661,96	3.788,78	68.761,62
	Papierkörbe		57.499,38	18.175,12	0,00
	Containerumfelder		40.023,17	12.651,02	0,00
	Sondermüll		108.154,32	0,00	0,00
	Wilder Müll		7.582,64	2.396,82	0,00
	Laubabfuhr		26.358,86	0,00	0,00
	Altkleidersammlung		315.893,25	0,00	0,00
	Papiersammlung hoheitlich		16.855,38	2.022,04	0,00
	Papiersammlung 100%		124.110,81	15.339,54	0,00
	Elektroschrott		38.099,97	0,00	0,00
	Sperrmüll		285.577,32	0,00	0,00
	Hausmüll		737.986,29	186.020,84	0,00
	Verwaltungskosten		18.088,00		154.453,11
Aufw. für sonst. betriebliche Aufwendungen			**908.374,87**	**184.999,33**	**473.863,31**
	Direkte Kosten		29.306,60	32.643,66	36.069,57
	Betriebshof		248,13	0,00	216,96
	Lohn- und Fuhrleistungen		0,00	134,63	380.461,56
	Leistungen Abf./Str.R./Werk.		90,28	92,51	1.536,95
	Wertstoffhof		13.613,51	0,00	0,00
	Umladestation		28.110,26	0,00	0,00
	sonst. Leistungen		10.503,53	2.665,07	48.889,56
	Papierkörbe		45.227,61	14.296,10	0,00
	Containerumfelder		32.934,28	10.410,28	0,00
	Sondermüll		14.978,90	0,00	0,00
	Wilder Müll		10.472,68	3.310,33	0,00
	Laubabfuhr		4.640,70	0,00	0,00
	Altkleidersammlung		23.099,39	0,00	0,00
	Papiersammlung hoheitlich		1.002,49	120,26	0,00
	Papiersammlung 100%		75.148,50	9.288,02	0,00
	Elektroschrott		26.506,32	0,00	0,00
	Sperrmüll		147.226,65	0,00	0,00
	Hausmüll		444.481,72	112.038,48	0,00
	Verwaltungskosten		783,31		6.688,71
Kalkulatorische Abschreibungen			**442.198,32**	**80.811,71**	**161.532,96**
	Direkte Kosten		4.967,77	0,00	44.178,89
	Betriebshof		48,49	0,00	2.987,18
	Lohn- und Fuhrleistungen		0,00	17,42	47.701,32
	Leistungen Abf./Str.R./Werk.		148,48	152,17	2.678,68
	Wertstoffhof		1.232,21	0,00	0,00
	Umladestation		20.879,67	0,00	0,00
	sonst. Leistungen		13.725,49	3.482,58	63.886,46
	Papierkörbe		13.876,28	4.386,19	0,00
	Containerumfelder		7.479,55	2.364,23	0,00
	Sondermüll		7.169,04	0,00	0,00
	Wilder Müll		1.226,44	387,67	0,00
	Laubabfuhr		1.165,83	0,00	0,00
	Altkleidersammlung		6.308,58	0,00	0,00
	Papiersammlung hoheitlich		1.317,66	158,07	0,00
	Papiersammlung 100%		26.595,67	3.287,10	0,00
	Elektroschrott		7.318,71	0,00	0,00
	Sperrmüll		64.586,05	0,00	0,00
	Hausmüll		264.123,00	66.576,28	0,00
	Verwaltungskosten		29,42		100,43
Kalkulatorische Zinsen			**97.289,68**	**17.276,32**	**42.457,47**
	Direkte Kosten		1.940,87	0,00	4.287,04
	Betriebshof		2,29	0,00	1.247,89
	Lohn- und Fuhrleistungen		0,00	5,33	14.600,30
	Leistungen Abf./Str.R./Werk.		103,40	105,97	1.760,47
	Wertstoffhof		377,51	0,00	0,00
	Umladestation		3.504,28	0,00	0,00
	sonst. Leistungen		4.414,51	1.120,10	20.547,66
	Papierkörbe		3.435,23	1.085,85	0,00
	Containerumfelder		2.009,34	635,14	0,00
	Sondermüll		2.288,65	0,00	0,00
	Wilder Müll		384,02	121,38	0,00
	Laubabfuhr		375,45	0,00	0,00
	Altkleidersammlung		2.198,18	0,00	0,00
	Papiersammlung hoheitlich		437,76	52,52	0,00
	Papiersammlung 100%		6.720,25	830,59	0,00
	Elektroschrott		1.996,87	0,00	0,00
	Sperrmüll		14.258,23	0,00	0,00
	Hausmüll		52.841,20	13.319,44	0,00
	Verwaltungskosten		1,65	0,00	14,11
Gesamtkosten		19.899.873,06	**13.074.975,67**	**2.406.684,28**	**4.418.213,10**
Müllsackverkauf			40.538,70		14.461,30
Papierentsorgung (Zusatzgebühren)			24.000,00		
Erträge aus Altkleidersammlung			30.000,00	0,00	0,00
Wertstoffhof			279.650,00	0,00	0,00
Sperrmüll außerhalb Regelabfuhr			25.000,00	0,00	0,00
Erlöse Sonder - u. Zusatzabfuhren, Veranstaltungen			15.153,37	29.873,13	49,50
Behälterauslieferungen			21.519,88	6.210,97	6.779,16
Benutzungsentgelte Grünabfallbeseitigung			83.500,00		
Erlöse außerhalb Gebührenbescheide		576.736,00	**519.361,94**	**36.084,10**	**21.289,96**
Zwischensumme			12.555.613,73	2.370.600,18	4.396.923,14
Erlöse Biomüll gemäß Gebühren lt. Satzung					1.372.930,00
Subventionsbetrag Biomüll			3.023.993,14	←	3.023.993,14
Erforderliche Erlöse ohne Vortrag		17.950.207,06	**15.579.606,88**	**2.370.600,18**	**0,00**
gerundet		19.323.137,00	**15.579.607,00**	**2.370.600,00**	**1.372.930,00**
Überdeckung 2023			**576.364,00**	**85.962,00**	
zu erwartende Überdeckungen aus 2024/2025			**850.000,00**	**60.000,00**	
Erforderliche Erlöse über Gebührenbescheide		16.377.881,00	**14.153.243,00**	**2.224.638,00**	

Volumenermittlung

1. Ermittlung des Restmüllvolumens Haushalte

	Anzahl	Abfuhren	Volumen in Ltr.
60 Liter*	3.448	13	2.689.440
60 Liter	9.453	26	14.746.680
90 Liter	6.423	26	15.029.820
120 Liter	4.942	26	15.419.040
240 Liter	3.458	26	21.577.920
770 Liter	223	26	4.464.460
770 Liter**	39	52	1.561.560
1.100 Liter	481	26	13.756.600
1100 Liter**	139	52	7.950.800
* = 4-wöchentliche Abfuh	Restmüllvolumen Haushalte		**97.196.320**

** = wöchentliche Abfuhr

Jährl. **Restmüllkosten Haushalte** je Liter bei 14-tägiger Abfuhr:	**3,78599 €**

2. Ermittlung des Restmüllvolumens aus sonstigen Herkunftsbereichen

	Anzahl	Abfuhren	Volumen in Ltr.
60 Liter*	178	13	138.840
60 Liter	409	26	638.040
90 Liter	165	26	386.100
120 Liter	374	26	1.166.880
240 Liter	901	26	5.622.240
770 Liter	134	26	2.682.680
770 Liter**	31	52	1.241.240
1.100 Liter	262	26	7.493.200
1.100 Liter**	151	52	8.637.200
2.500 Liter *	1	13	32.500
2.500 Liter	6	26	390.000
2.500 Liter **		52	0
5.000 Liter	3	26	390.000
5.000 Liter **		52	0
5.000 Liter *	1	13	65.000
10.000 Liter *	2	13	260.000
10.000 Liter	1	26	260.000
10.000 Liter **	1	52	520.000
30.000 Liter *	0	13	0
30.000 Liter	0	26	0
10.000 Liter * / ***	5	13	975.000
10.000 Liter***	1	26	390.000
10.000 Liter ** / ***	2	52	1.560.000
20.000 Liter * / ***	0	13	0
20.000 Liter***	2	26	1.560.000
* = 4-wöchentliche Abfuh	Restmüllvolumen Gewerbe		**34.408.920**

** = wöchentliche Abfuhr

*** = Preßcontainer Faktor 1,5

Jährl. **Restmüllkosten Gewerbe** je Liter bei 14-tägiger Abfuhr:	**1,68098 €**

3. Ermittlung des Biomüllvolumens

	Anzahl	Abfuhren	Volumen in Ltr.
120 Liter	17.414	26	54.331.680
120 Liter*	9	52	56.160
240 Liter	6.597	26	41.165.280
240 Liter*	131	52	1.634.880
* = wöchentliche Abfuhr	Gesamtbiomüllvolumen		**97.188.000**

Jährliche **Biomüllkosten** je Liter bei 14-tägiger Abfuhr:	**1,17628 €**

Gebührensätze

1. Restmüll Haushalte

	Anzahl	Gebühren 2026	Gebühren 2027
60 Liter*	3.448	108,96	**113,52**
60 Liter	9.453	217,92	**227,16**
90 Liter	6.423	326,88	**340,68**
120 Liter	4.942	435,84	**454,32**
240 Liter	3.458	871,68	**908,64**
770 Liter	223	2.796,60	**2.915,16**
770 Liter**	39	5.694,36	**5.931,60**
1.100 Liter	481	3.995,16	**4.164,60**
1100 Liter**	139	8.091,48	**8.430,36**
70 l - Müllsäcke		9,80	**10,20**

* = 4-wöchentliche Abfuhr

** = wöchentliche Abfuhr incl. Zuschlag von 101,16 Euro

2. Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen

	Anzahl	Gebühren 2026	Gebühren 2027
60 Liter*	178	49,08	**50,40**
60 Liter	409	98,28	**100,80**
90 Liter	165	147,36	**151,32**
120 Liter	374	196,56	**201,72**
240 Liter	901	393,12	**403,44**
770 Liter	134	1.261,20	**1.294,32**
770 Liter**	31	2.623,56	**2.689,92**
1.100 Liter	262	1.801,68	**1.849,08**
1.100 Liter**	151	3.704,52	**3.799,32**
2.500 Liter *	1	2.047,32	**2.101,20**
2.500 Liter	6	4.094,76	**4.202,40**
2.500 Liter **	0	8.290,68	**8.506,08**
5.000 Liter	3	8.189,52	**8.404,92**
5.000 Liter **	0	16.480,08	**16.910,88**
5.000 Liter *	1	4.094,76	**4.202,40**
10.000 Liter *	2	8.189,52	**8.404,92**
10.000 Liter	1	16.378,92	**16.809,72**
10.000 Liter **	1	32.859,12	**33.720,72**
30.000 Liter *	0	24.568,44	**25.214,64**
30.000 Liter	0	49.136,88	**50.429,28**
30.000 Liter **	0	98.374,92	**100.959,72**
10.000 Liter * / ***	5	12.284,16	**12.607,32**
10.000 Liter***	1	24.568,44	**25.214,64**
10.000 Liter ** / ***	2	49.238,04	**50.530,44**
20.000 Liter * / ***	0	24.568,44	**25.214,64**
20.000 Liter***	2	49.136,88	**50.429,28**
20.000 Liter ** / ***	0	98.374,92	**100.959,72**

* = 4-wöchentliche Abfuhr

** = wöchentliche Abfuhr incl. Zuschlag von 101,16 Euro

*** = Preßcontainer Faktor 1,5

3. Biomüll Haushalte

	Anzahl	Gebühren 2026	Gebühren 2027
120 Liter	17.235	42,00	**42,00**
120 Liter*	7	185,16	**185,16**
240 Liter	6.458	84,00	**84,00**
240 Liter*	119	269,16	**269,16**

* = wöchentliche Abfuhr incl. Zuschlag von 101,16 Euro

4. Biomüll aus sonstigen Herkunftsbereichen

	Anzahl	2026	2027
120 Liter	179	141,72	**141,12**
120 Liter*	2	384,60	**383,52**
240 Liter	139	283,44	**282,36**
240 Liter*	12	668,04	**665,76**

* = wöchentliche Abfuhr incl. Zuschlag von 101,16 Euro

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kosten- und Leistungsrechnung

Ö 12.7

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0823/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXI. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XXI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 vom 16.11.2026 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Gemäß § 6 Abs. 4 KAG wird die restliche Unterdeckung aus der Abrechnung 2023 in der Gebührenkalkulation 2027 verrechnet. Darüber hinaus wird eine zu erwartende Überdeckung aus den Jahren 2024/2025 eingestellt.

Sachdarstellung/Begründung:

Zu § 6

Gemäß § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für 2024 und 2025 nicht erfolgen, da der jeweilige Jahresabschluss noch nicht fertigstellt ist, und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage feststehen.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2027:

Die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wird durch die nicht vorhersehbare Witterung, insbesondere die Härte des Winters, erschwert, da sich hierdurch die voraussichtlichen Kosten des folgenden Jahres nicht genau prognostizieren lassen. Daher werden die Gebühren zur Normalisierung anhand eines Durchschnittes der vergangenen Jahre kalkuliert. Die Ergebnisse der letzten Jahre (2007 bis 2023) wurden hochgerechnet, und der Durchschnitt daraus gebildet. Außerdem wurden die aktuellen Gebühren des BAV für 2027 berücksichtigt und die Veranlagungsmeter aktualisiert.

Abweichend von den Vorjahren wurde für die Gebührenkalkulation 2027 die neue Reinigungsklasse I3 eingeführt (s.u.). Die Gesamtkosten, die bislang ausschließlich auf die Reinigungsklassen I1 und I2 entfielen, werden nunmehr unter Berücksichtigung der jeweiligen Frontmeter und der Reinigungshäufigkeit auf alle drei Klassen (I1, I2 und I3) umgelegt.

Durch die Anwendung einer Durchschnittskalkulation werden die witterungsbedingten Schwankungen unterschiedlich intensiver Winter sowie die daraus resultierenden Gebührenschwankungen zumindest teilweise abgefedert. Weitere Veränderungen der Gebührensätze können sich zudem aus dem Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren ergeben.

Die restliche Unterdeckung aus 2023 in Höhe von 38.867 € im Winterdienst Stufe I ist in die Gebührenkalkulation 2027 einzustellen. Darüber hinaus wurden zu erwartende Überdeckungen aus den Jahren 2024 und 2025 in Höhe von 18.000 € bei der Innenstadtreinigung I1 berücksichtigt.
In den vergangenen Jahren wurde in der I1 überwiegend eine Überdeckung finalisiert. In der Kalkulation 2026 konnte eine Überdeckung in Höhe von 21.736€ berücksichtigt werden. Um eine größere Gebührenschwankung in der I1 zu vermeiden, wird daher für 2027 mit einer erwarteten Überdeckung aus den Jahren 2024 und 2025 in Höhe von 18.000€ kalkuliert.

Auch diverse operative Faktoren tragen zum moderaten Anstieg der Gebühren bei:

1. Durch vermehrte Fahrzeugausfälle im Bereich der Stadtreinigung mussten zum Teil zusätzliche Fahrzeuge angemietet werden. Dies wirkt sich auch auf die Gebühren aus.
2. Tarifliche Lohnabschlüsse führen darüber hinaus zu einem spürbaren Anstieg der Personalkosten.

Daraus ergeben sich insgesamt für 2027 umlagefähige Kosten in Höhe von **1.208.573,04 €**.

Übersicht der veränderten Gebühren:

	Bisherige Gebühr	*Neue Gebühr*	*Abweichung*
Reinigung allgem. Straßen	1,40 €	1,56 €	+ 0,16 €
Winterdienst Streustufe 1	1,71 €	1,74 €	+ 0,03 €
Winterdienst Streustufe 2	0,88 €	0,74 €	- 0,14 €
Innenstadtreinigung 1	44,52 €	45,30 €	+ 0,78 €
Innenstadtreinigung 2	19,98 €	13,09 €	- 6,89 €
Innenstadtreinigung 3	-	9,89 €	+ 9,89 €

Grundsätzlich sind anhand folgender Diagramme die jährlichen Schwankungen zu erkennen. Außerdem wird sichtbar, dass sich die Gebühren für 2027 im Rahmen der letzten Jahre befinden.

Die Diagramme zeigen die Gebührenentwicklung der letzten Jahre:

Allgemeine Straßenreinigung

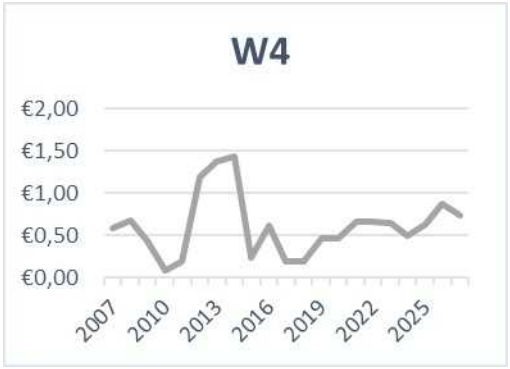


Winterdienst Stufe 1



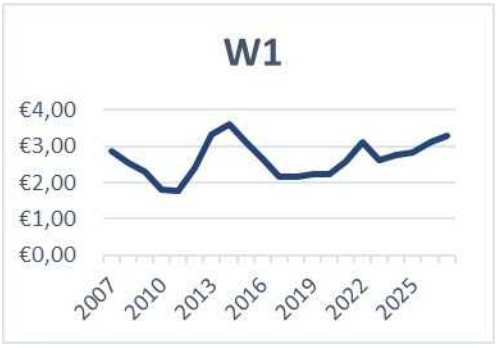
W1 = S1 + W3

Winterdienst Stufe 2



W2 = S1 + W4

allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 1



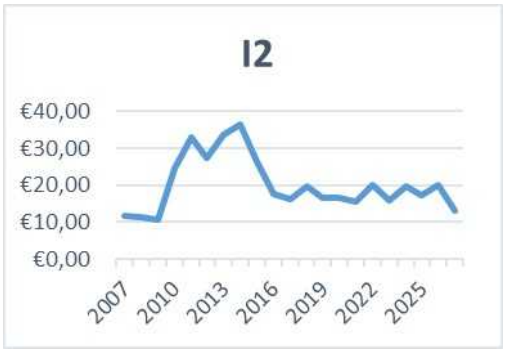
allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 2



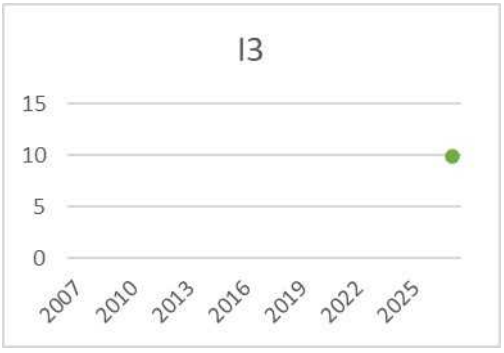
allg. Reinigung der Fußgängerzonen
Innenstadtreinigung 1



besondere Reinigung der Fußgängerzonen
Innenstadtreinigung 2



allg. Reinigung der Fußgängerzonen
Innenstadtreinigung 3



	S1	W3	W4	I1	I2	I3	W1	W2
2007	1,16 €	1,71 €	0,59 €	38,26 €	11,89 €		2,87 €	1,75 €
2008	1,14 €	1,41 €	0,67 €	26,04 €	11,43 €		2,55 €	1,81 €
2009	1,14 €	1,17 €	0,44 €	27,34 €	10,74 €		2,31 €	1,58 €
2010	1,25 €	0,55 €	0,08 €	47,29 €	24,58 €		1,80 €	1,33 €
2011	1,42 €	0,36 €	0,19 €	34,48 €	33,06 €		1,78 €	1,61 €
2012	1,11 €	1,31 €	1,20 €	64,07 €	27,43 €		2,42 €	2,31 €
2013	0,84 €	2,47 €	1,38 €	77,92 €	33,54 €		3,31 €	2,22 €
2014	1,00 €	2,59 €	1,44 €	78,45 €	36,52 €		3,59 €	2,44 €
2015	1,12 €	2,00 €	0,24 €	62,34 €	26,31 €		3,12 €	1,36 €
2016	1,33 €	1,31 €	0,62 €	53,75 €	17,67 €		2,64 €	1,95 €
2017	1,45 €	0,71 €	0,19 €	45,74 €	16,20 €		2,16 €	1,64 €
2018	1,45 €	0,71 €	0,19 €	45,74 €	19,90 €		2,16 €	1,64 €
2019	1,33 €	0,92 €	0,47 €	49,60 €	16,62 €		2,25 €	1,80 €
2020	1,33 €	0,92 €	0,47 €	49,60 €	16,62 €		2,25 €	1,80 €
2021	1,59 €	1,01 €	0,66 €	42,52 €	15,71 €		2,60 €	2,25 €
2022	1,59 €	1,51 €	0,66 €	42,52 €	20,07 €		3,10 €	2,25 €
2023	1,53 €	1,08 €	0,64 €	40,60 €	15,73 €		2,61 €	2,17 €
2024	1,38 €	1,38 €	0,49 €	40,60 €	19,73 €		2,76 €	1,87 €
2025	1,25 €	1,59 €	0,63 €	40,55 €	17,41 €		2,84 €	1,88 €
2026	1,40 €	1,71 €	0,88 €	44,52 €	19,98 €		3,11 €	2,28 €
2027	1,56 €	1,74 €	0,74 €	45,30 €	13,09 €	9,89 €	3,30 €	2,30 €

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der XXI. Nachtragssatzung

Artikel 1
Änderung des Satzungskopfes

Der Satzungskopf wird wie folgt neu gefasst:

alt	neu	Anmerkungen zu den Änderungen
Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2016 (GV NRW S.868), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die XX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:	Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV N***R***W S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2016 (GV NRW S.868), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung ***vom 15.12.2026 die XXI.*** Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:	Die Präambel wird für das Jahr 2027 aktualisiert.

Artikel 2
Änderung des § 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer** **alt**	**§ 2** **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer** **neu**	**Anmerkungen zu den Änderungen**
(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.	(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis ***(Anlage 2)*** besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum ***(Anlage 1)*** den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. ***Beide Anlagen sind*** Bestandteil dieser Satzung.	Der Absatz 1 wird zum besseren Verständnis ergänzt.

Artikel 3
Änderung des § 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum (Anlage 1) den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

alt:

Reinigungs-klasse	Straßenart	Reinigungs-häufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg, Winterwartung Fahrbahn	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 2	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A
W 1	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S
W 2	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Räumkategorie II Fahrbahn	S
W 3	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S
W 4	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Räumkategorie II Fahrbahn	S
I 1	Innenstadt 1	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg, Reinigung und Winterwartung Fahrbahn (soweit keine Sondernutzungsrechte bestehen).	S
			Winterwartung Gehweg	A
I 2	Innenstadt 2	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	S
			Winterwartung Gehweg	A
		1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S

neu:

2027

Reinigungs-klasse	Reinigungs-häufigkeit	Reinigungs-verpflichtung Räumkategorie I = vorrangige Räumung Räumkategorie II = nachrangige Räumung		Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich		Reinigung	S
	1x wöchentlich	Reinigung		A
	gemäß § 4	Winterwartung	Winterwartung	A
S 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	A
	gemäß § 4	Winterwartung	Winterwartung	A
W 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1x wöchentlich		Reinigung	S
			Winterwartung Räumkategorie I	S
	1x wöchentlich	Reinigung		A
	gemäß § 4	Winterwartung		A
W 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich		Reinigung	S
			Winterwartung Räumkategorie II	S
	1 x wöchentlich	Reinigung		A
	gemäß § 4	Winterwartung		A
W 3		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
			Winterwartung Räumkategorie I	S
	1x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	A
	gemäß § 4	Winterwartung		A
W 4		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
			Winterwartung Räumkategorie II	S
	1 x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	A
	gemäß § 4	Winterwartung		A
I 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	6 x wöchentlich	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	S
			Winterwartung Räumkategorie I (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	S
	gemäß § 4	Winterwartung		A
I 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	4 x wöchentlich	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	S
			Winterwartung Räumkategorie I (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	S
	gemäß § 4	Winterwartung		A
I 3		**Gehweg**	**Fahrbahn, Schloßtreppe inkl. Vorplatz, Vorplatz Hausnummern 47 bis 69**	
	4 x wöchentlich		Reinigung	S
			Winterwartung Räumkategorie I	S
	4 x wöchentlich	Reinigung		A
	gemäß § 4	Winterwartung		A

Anmerkungen zu den Änderungen
Durch den Umbau der Schloßstraße und der schwimmenden Verlegung des Pflasters ist die ursprüngliche Reinigung so nicht mehr möglich. Deshalb wurde für Bensberg Innenstadt die Reinigungsklasse I 3 neu kreiert. Die Reinigungshäufigkeit der Reinigungsklasse I 2 wird aufgrund von Prozess- und Kostenoptimierung auf 4 Tage wöchentlich geändert. Das neue Layout soll die Jahreszahl enthalten und der Übersichtlichkeit bzw. dem besseren Verständnis dienen.

Artikel 4
Änderung des § 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum (Anlage 1) den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 2) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach **Straßenverzeichnis** **alt**		**Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach** **Straßenverzeichnis** **2027** **neu**		**Anmerkungen zu den Änderungen**
Straße bzw. Straßenteil	**Reinigungsklasse**	**Straße bzw. Straßenteil**	**Reinigungsklasse**	
Ahornweg	W 2	Ahornweg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Aufteilung in Hauptzug und Stichstraße.
		Ahornweg (Stichstraße zwischen Hausnummern 32 und 36 bis 70a)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Alter Traßweg von Dolmanstraße bis An der Wallburg	W 2	Alter Traßweg (von Dolmanstraße bis An der Wallburg)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Alter Traßweg (von An der Wallburg bis Ende)	S 2	Alter Traßweg (von An der Wallburg bis Geschwister-Scholl-Straße)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt, wenn die Geschwister-Scholl-Straße angefahren wird.
		Alter Traßweg (von Geschwister-Scholl-Straße bis Ende)	S 2	Dieser Abschnitt ist bereits S 2.
Am Birkenbusch von Gronauer Waldweg bis Ahornweg	W 4	Am Birkenbusch (von Gronauer Waldweg bis Ahornweg)	W 2	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.

Am Birkenbusch von Ahornweg bis Senefelder Straße	S 2	Am Birkenbusch (von Ahornweg bis Senefelder Straße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Eichenkamp von Ackerstraße bis Im Feld	W 2	Am Eichenkamp (von Ackerstraße bis Im Feld)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Eichenkamp von Anfang bis Ackerstraße und von Im Feld bis Ende	S 2	Am Eichenkamp (von Anfang bis Ackerstraße)	S 2	Redaktionelle Änderung aufgrund von Übersichtlichkeit.
		Am Eichenkamp (von Im Feld bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung aufgrund von Übersichtlichkeit.
Am Katterbach ohne Stichstraße Hausnummern 40 bis 60	S 1	Am Katterbach (Hauptzug ohne Scheifenstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Katterbach (Stichstraße Hausnummern 40 bis 60)	S 2	Am Katterbach (Schleifenstraße zwischen Hausnummern 30 und 32 bis Hausnummer 60)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Milchbornsberg ohne Stichstraße Hausnummern 30 und 32	W 3	Am Milchbornsberg (von Anfang bis Milchborntalweg)	W 3	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Milchbornsberg Stichstraße 30 und 32	S 2	Am Milchbornsberg (Stichstraße von Milchborntalweg bis Anfang des Privatweges der Hausnummern 30 und 32)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Reiferbusch von Hornstraße bis Friedhof	W 1	Am Reiferbusch (von Hornstraße bis Überm Rost)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Reiferbusch (Stichstraße ab Hausnummern 1 bzw. 2)	S 2	Am Reiferbusch (Stichstraße zwischen Hausnummern 1 und 2 bis 16)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Rittersteg	S 1	Am Rittersteg	S 2	Die Straße ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Am Rothfeld (Hausnummern 1 bis 5 bzw. 2 bis 12)	S 1	Am Rothfeld (von Bärbroich bis Katharina-Fröhlingsdorf-Straße bzw. Johann-Burum-Straße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Rothfeld ab Hausnummern 7 bzw. 14 bis Ende	S 2	Am Rothfeld (von Katharina-Fröhlingsdorf-Straße bzw. Johann-Burum-Straße bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Schild	W 2	Am Schild (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2	Aufteilung in Hauptzug und Stichstraße
		Am Schild (Stichstraße zwischen Hausnummern 26 bis 50)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Am Schloss	S 2			Das Flurstück ist Privateigentum und nicht gewidmet. Soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Amselweg ohne Stichstraßen Hausnummern 4 bis 16 und 42 bis 50	W 2	Amselweg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Amselweg (Stichstraßen Hausnummern 4 bis 16 und 42 bis 50)	S 2	Amselweg (Stichstraße Hausnummern 4 bis 16)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
		Amselweg (Stichstraße Hausnummern 40a bis 50)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Am Steinernen Kreuz	S 2	Am Steinernen Kreuz	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Am Winkel von Moitzfeld bis Fröbelstraße bzw. Hausnummer 1 a	W 1	Am Winkel (von Moitzfeld bis Fröbelstraße bzw. Hausnummer 1 a)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Winkel von Fröbelstraße bis Im Lerchenfeld	W 4	Am Winkel (von Fröbelstraße bis Im Lerchenfeld)	W 4	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Am Winkel von Im Lerchenfeld bis Ende	S 2	Am Winkel (von Im Lerchenfeld bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Am Winkel (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 1 und 3 zum Parkplatz Rotdornweg)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
An der Engelsfuhr ohne Stichstraße ab Hausnummern 102 bzw. 105 b	W 2	An der Engelsfuhr (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	W2	Redaktionelle Änderung, aufgrund des neu eingefügten Verbindungsweges.
An der Engelsfuhr (Stichstraße ab Hausnummern 102 bzw. 105 b)	S 2	An der Engelsfuhr (Stichstraße zwischen 102 und 105 einschließlich Wendehammer)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
		An der Engelsfuhr (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 92 und 96 zu Im Kleefeld)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Anna-Maria-Medici-Platz	S 2			Das Flurstück ist Privateigentum und nicht gewidmet. Soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Anne-Frank-Straße von Neuenweg bis Goerdeler Straße	S 1	Anne-Frank-Straße (von Neuenweg bis Goerdeler Straße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Anne-Frank-Straße (von Goerdeler Straße bis Ende)	S 2	Anne-Frank-Straße (Stichstraße von Goerdeler Straße bis Hausnummer 20 b bzw. 22 bis Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Anne-Frank-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 24 und 26 bis Wendehammer)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Asternstraße	S 1	Asternstraße	S 2	Die Straße ist sehr eng und es gibt keine Wendemöglichkeit.
Auf dem Lichemich	S 2			Das Flurstück ist Privateigentum und nicht gewidmet. Soll deshalb

				aus der Anlage 2 genommen werden.
Auf der Höhe (ohne Stichstraßen Hausnummern 41-63, 44-58, 68-74 und 94-98)	W 2	Auf der Höhe (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Auf der Höhe (nur Stichstraßen Hausnummern 41-63, 44-58, 68-74 und 94-98)	S 2	Auf der Höhe (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 30 und 44 bis Friedrich-Rosengarth-Straße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Auf der Höhe (Stichstraßen zwischen Hausnummern 41 und 63 einschließlich Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Auf der Höhe (Stichstraßen zwischen Hausnummern 42 und 60 einschließlich Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Auf der Höhe (Verbindungsweg Hausnummer 12 bis Hausnummer 24 einschließlich Treppenanlage)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Auf der Höhe (Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 19 und 21 bis Birkerfeld)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Auf der Kaule	W 2	Auf der Kaule (von Brandroster bis Dolmanstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Auf der Kaule (von Dolmanstraße bis Golfplatzstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Auguste-und-Fritz-Fuchs-Platz	S 2			Das Flurstück ist Privateigentum und nicht gewidmet. Soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Bergstraße von Rommerscheider Straße bis Höhenweg	W 1	Bergstraße (von Rommerscheider Straße bis Höhenweg)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Bergstraße von Höhenweg bis Ende	S 2	Bergstraße (von Höhenweg bis Ende)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Birkerfeld	W 2	Birkerfeld (Hauptzug ohne Verbindungs- oder Stichwege)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund der neu eingefügten Verbindungs- und Stichwege.
		Birkerfeld (Verbindungsweg von Dr.-Müller-Frank-Straße bzw. neben Hausnummer 39 bis 61)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Birkerfeld	S 2	Fehlte bisher in der

		(Verbindungsweg von Hausnummer 25 bis 37)		Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Birkerfeld (Verbindungsweg von Hausnummer 24 bis Auf der Höhe)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Birkerfeld (Stichweg von Hausnummer 87 bis 105)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Borngasse ohne Stichstraße Hausnummern 99 bis 121	W 1	Borngasse (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Borngasse (Stichstraße Hausnummern 99 bis 121)	S 2	Borngasse (Stichstraße zwischen Hausnummern 99 und 123 bis Hausnummer 115 einschließlich Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Branderhof	S 2			Die Straße **Branderhof** gibt es nicht mehr. Die Straße **Am Branderhof** ist schon in der Anlage 2 enthalten und soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Brandroster (ohne Stichstraße Hausnummern 36 bis 58)	W 1	Brandroster (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Brandroster (Stichstraße Hausnummern 36 bis 58)	S 2	Brandroster (Stichstraße Hausnummern 36 bis 58 a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Breslauer Straße von Anfang bis Hausnummer 40	W 1	Breslauer Straße (von Anfang bis Prager Straße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Breslauer Straße (Stichstraße von Hausnummer 42 bis 44)	S 2	Breslauer Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 31 und 42 bis 44)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Britanniahütte von Hausnummer 4 bis Ende	W 1	Britanniahütte (von Buchholzstraße bzw. Hausnummer 4 bis Tannenbergstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Britanniahütte von Anfang bis Hausnummer 2	S 2	Britanniahütte (Schleifenstraße von Buchholzstraße bis Hausnummer 2)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Buchmühlenstraße ab Hauptstraße bis Hausnummer 10	I 1	Buchmühlenstraße (von Hauptstraße bis Hausnummer 10)	I 2	Die Reinigungsklasse I 2 ist hier ausreichend.
Buchmühlenstraße ab Hausnummer 12 bis Ende	S 1	Buchmühlenstraße (von Hausnummer 12 bis Ende)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Burgplatz	W 2	Burgplatz (ohne Parkplatz vor Hausnummer 5)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund des neu eingefügten Parkplatzes.
		Burgplatz (Parkplatz vor Hausnummer 5)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger

				übertragen werden.
Carl-Sonnenschein-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 9 bis 11	S 1	Carl-Sonnenschein-Straße	S 2	Die Straße ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Carl-Sonnenschein-Straße Stichstraße Hausnummern 9 bis 11	S 2			Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Christophorusstraße	S 2	Christophorusstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Christophorusstraße (Verbindungsweg neben Hausnummer 6 bis Bensberger Straße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Danziger Straße	S 1	Danziger Straße (von Mühlenstraße bis Eschenbroichstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Danziger Straße (von Eschenbroichstraße bis Breslauer Straße)	S 2	Die Straße ist sehr eng und der Straßenbelag ist sehr schlecht, so dass kein adäquates Reinigungsergebnis zu erzielen ist.
De-Gasperi-Straße ohne Stichstraße Hausnummer 3	W 2	De-Gasperi-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
De-Gasperi-Straße Stichstraße Hausnummer 3	S 2	De-Gasperi-Straße (Stichstraße Hausnummer 3)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Dellbrücker Straße ohne Stichstraße Hausnummern 287 bis 297	W 1	Dellbrücker Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Dellbrücker Straße Stichstraße Hausnummern 287 bis 297	S 2	Dellbrücker Straße (Stichstraße Hausnummern 287 bis 301)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Diakonissenweg von Moitzfeld bis Im Lerchenfeld	W 2	Diakonissenweg (von Moitzfeld bis Im Lerchenfeld ohne Verbindungsweg)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Diakonissenweg von Im Lerchenfeld bis Ende	S 2	Diakonissenweg (von Im Lerchenfeld bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Diakonissenweg (Verbindungsweg von Hausnummern 25 bzw. 27a bis Platzer Höhenweg)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Diepeschrather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 26 bis 36 a	W 1	Diepeschrather Weg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Diepeschrather Weg Stichstraße Hausnummern 26 bis 36 a	S 2	Diepeschrather Weg (Stichstraße Hausnummern 24 c bis 36 a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Duckterather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 28 bis 35 a	W 1	Duckterather Weg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Duckterather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 28 bis 35 a	S 2	Duckterather Weg (Stichstraße Hausnummern 28 bis 35 a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Dünnhofsweg ab Anfang bis Hausnummern 63 bzw. 64	S 1	Dünnhofsweg	S 2	Die Straße ist eng und oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Dünnhofsweg ab Hausnummern 65 bzw. 66 bis Ende	S 2			Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Ehrenfeld ohne Stichstraße 7 bis 35	W 1	Ehrenfeld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Ehrenfeld Stichstraße 7 bis 35	S 2	Ehrenfeld (Stichstraßen Hausnummern 7 bis 35)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Eichenhainallee von Anfang bis Buchenallee	S 1			Die Reinigung soll auf die komplette Straße ausgeweitet werden.
Eichenhainallee von Buchenallee bis Ende	S 2	Eichenhainallee	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Elsa-Brändström-Straße	S 1	Elsa-Brändström-Straße	S 2	Reinigung aufgrund parkender Autos sehr oft nicht möglich, da oft schon die Zufahrt in die Straße sehr oft nicht möglich ist.
Enrico-Fermi-Straße	S 1	Enrico-Fermi-Straße	S 2	Kurze, reine Anliegerstraße, die von der Von-Zweiffel-Straße abzweigt. Alle anderen Anliegerstraßen, die von der Von-Zweiffel-Straße abzweigen sind S 2. Aufgrund von Gleichbehandlung soll die Reinigung auf die Anlieger übertragen werden.
Erlengrund	S 2			Privatstraße, die nicht gewidmet ist, soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	S 1	Ernst-Moritz-Arndt-Straße	S 2	Die Straße ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Fahner Weg	S 1	Fahner Weg (von Concordiaweg bis Unterscheider Weg)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Fahner Weg (von Altenberger-Dom-Straße bis Concordiaweg)	S 2	Dieser Abschnitt kann aufgrund parkender Autos nicht gereinigt werden.
Ferdinand-Schmitz-Straße	W 1	Ferdinand-Schmitz-Straße (Hauptzug ohne Verbindungswege)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere

				Reinigungsklassen.
		Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 9 bis 9 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 11 bis 11 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 13 bis 13 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 15 bis 15 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Ferdinand-Stucker-Straße	W 1	Ferdinand-Stucker-Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in zwei Reinigungsklassen.
		Ferdinand-Stucker-Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 11 bzw. 13 bis Johann-Bendel-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Flachsberg	S 2	Flachsberg (von Paffrather Straße bis Hausnummer 10)	W 1	Der Abschnitt soll mit gereinigt werden, da es den Arbeitsablauf der Tour effizienter gestaltet.
		Flachsberg (von Neue Nußbaumer Straße bis Pannenberg)	S 2	Dieser Abschnitt verbleibt in der Reinigungsklasse S 2.
		Flachsberg (Stichstraße Hausnummern 12 bis 14)	S 2	Dieser Abschnitt verbleibt in der Reinigungsklasse S 2.
Fliederweg	S 1	Fliederweg	S 2	Kurze, reine Anliegerstraße, die vom Schloßfeldweg abzweigt. Alle anderen Anliegerstraßen, die vom Schloßfeldweg abzweigen sind S 2. Aufgrund von Gleichbehandlung soll die Reinigung auf die Anlieger übertragen werden.
Franz-Heider-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 4 bis 42	W 2	Franz-Heider-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Franz-Heider-	S 2	Franz-Heider-	S 2	Redaktionelle Änderung.

Straße Stichstraße Hausnummern 4 bis 42		Straße (Stichstraße Hausnummern 4 bis 42)		Inhaltlich gleich.
Friedrich-Westphal-Weg	W 4	Friedrich-Westphal-Weg	W 2	Die Straße wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Gerstenschlag	W 2	Gerstenschlag (Hauptzug ohne Stichwege)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Gerstenschlag (Stichweg neben Hausnummer 1 bis zur Haupt- bzw. Realschule)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 8 und 18)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 20 bis 30)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 44 bis 52)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 54 bis 60)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 9 bis 21)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Gewerbehof	S 1	Gewerbehof	S 2	Auf der Straße werden permanent abgemeldete Fahrzeuge abgestellt, so dass eine adäquate Reinigung nicht möglich ist.
Gierather Straße	W 1	Gierather Straße (Hauptzug ohne Verbindungsstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Gierather Straße (Verbindungsstraße Hausnummern 247 bis 255)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Gierather Wald ohne Stichstraßen 5 bis 11, 26 bis 44 und 31 bis 43	S 1	Gierather Wald (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Gierather Wald Stichstraßen 5 bis 11, 26 bis 44 und 31 bis 43	S 2	Gierather Wald (Stichstraße 5 bis 11)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Gierather Wald (Stichstraße 26 bis 32)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Gierather Wald (Stichstraßen 31 bis 35 und 39 bis 41)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Goldbornstraße ohne Stichstraße Hausnummern 83 – 91	W 2	Goldbornstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Goldbornstraße Stichstraße Hausnummern 83 – 91	S 2	Goldbornstraße (Stichstraße Hausnummern 83 bis 91)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Graf-Adolf-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a	W 2	Graf-Adolf-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Gronauer Waldweg von Refrather Weg bis Richard-Zanders-Straße	W 2	Gronauer Waldweg (von Refrather Weg bis Richard-Zanders-Straße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Gronauer Waldweg von Richard-Zanders-Straße bis Ende	S 2	Gronauer Waldweg (von Richard-Zanders-Straße bis Ende)	S 1	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Grünenbäumchen ohne Stichstraße ab Hausnummern 24 bzw. 33 bis Ende	W 1	Grünenbäumchen (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Grüner Weg	S 2	Grüner Weg (von Gronauer Waldweg bis Richard-Zanders-Straße)	S 1	Dieser Abschnitt soll in die Tourenplanung mit aufgenommen werden, da es vom Arbeitsablauf her Sinn macht.
		Grüner Weg (von Hausnummer 11 bzw. 18 bis Talweg)	S 2	Dieser Abschnitt ist zu eng und kann von der Großkehrmaschine nicht gereinigt werden.
Gudrunweg	S 1	Gudrunweg (von Refrather Weg bis Brunhildenpfad)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Gudrunweg (von Brunhildenpfad bis Hausnummer 6)	S 2	Dieser Abschnitt ist eng und bietet keine Wendemöglichkeit, ohne auf Privatgelände zu fahren.
Gutenbergstraße	S 1	Gutenbergstraße	S 2	Die Straße ist fast immer zugeparkt, so dass eine Einfahrt in die Straße fast nie möglich ist.
Hackberg	W 2	Hackberg (von Kardinal-Schulte-Straße bis Im Dornbusch)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Hackberg (Verbindungsstraße von Im Dornbusch bis Moitzfeld)	S 2	Dieser Abschnitt ist zu eng und kann von der Großkehrmaschine nicht gereinigt werden.
Haferbusch	W 2	Haferbusch (von Alte-Wipperfürther-Straße bis Hausnummern 55 bzw. 66)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere

				Reinigungsklassen.
		Haferbusch (Hausnummern 65 bzw.68 bis 76 bzw. 91)	S 2	Dieser Abschnitt kann aufgrund der parkenden Autos vor dem Poller nicht gereinigt werden.
Handstraße	W 1	Handstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Handstraße (Stichstraße Hausnummern 197 a bis 199)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Hauptstraße von Mülheimer Straße bis An der Gohrsmühle	W 1	Hauptstraße (von Mülheimer Straße bis An der Gohrsmühle)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Hauptstraße von An der Gohrsmühle bis Buchmühlenstraße (ohne Stichstraße zur Hausnummer 164 b)	I 1	Hauptstraße (von An der Gohrsmühle bis Buchmühlenstraße ohne Verbindungsstraße)	I 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Hauptstraße (Stichstraße zur Hausnummer 164 b)	I 2	Hauptstraße (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 162 und 164 bis An der Gohrsmühle bzw. 164 b)	I 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Hauptstraße von Buchmühlenstraße bis Ende	W 1	Hauptstraße (von Buchmühlenstraße bis Ende)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Hermann-Löns-Straße ohne Stichstraßen Hausnummern 55 und 71	W 1	Hermann-Löns-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Hermann-Löns-Straße Stichstraßen Hausnummern 55 und 71		Hermann-Löns-Straße (Stichstraße Hausnummern 39 und 45 bis 43 bzw. 49 inklusive Verbindungsweg zur Willy-Brand-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Hermann-Löns-Straße (Verbindungsstraße Hausnummern 55 bis 61 c)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Hermann-Löns-Straße (Stichstraße Hausnummern 61 h und 67c bzw. 43 bzw. 69 bis 73 inklusive Verbindungsweg zur Willy-Brand-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Herweg ohne Stichstraße Hausnummern 69 – 75	W 1	Herweg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Herweg Stichstraße Hausnummern 69 – 75	S 2	Herweg (Stichstraße Hausnummern 69a bis 75)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Höffenstraße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 33	S 1	Höffenstraße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Höffenstraße Stichstraße Nr. 19 bis 33	S 2	Höffenstraße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 33)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Holunderweg	S 1	Holunderweg	S 2	Die Straße ist sehr eng

				und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht. Keine adäquates Reinigungsergebnis.
Hornstraße	W 1	Hornstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Hornstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 70 und 72 bis Hubertushöhe)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Hufer Weg	W 2	Hufer Weg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Hufer Weg (Stichstraße 59 a bis 65)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Humperdinckstraße	W 1	Humperdinckstraße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Humperdinckstraße (Stichstraßen Hausnummern 4 bis 22)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Im Bruch von Zeisigweg bis Am Meiler	S 1	Im Bruch (von Merkelweg bis Köhlerweg)	S 1	Der Abschnitt von Zeisigweg bis Merkelweg wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Im Bruch von Büschemer Straße bis Zeisigweg und von Am Meiler bis Ende	S 2	Im Bruch (von Büschemer Straße bis Merkelweg)	S 2	Da die Reinigung bis Merkelweg erfolgt, verkürzt sich der Abschnitt für die Übertragung auf die Anlieger.
Im Buchholz ohne Stichstraßen Hausnummern 3 bis 21 und 25 bis 33	S 1	Im Buchholz (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Buchholz (Stichstraßen Hausnummern 3 bis 21 und 25 bis 33)		Im Buchholz (Stichstraße Hausnummern 3 bis 11)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Im Buchholz (Stichstraße Hausnummern 17 bis 21)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Im Buchholz (Stichstraße zwischen Hausnummern 21 und 23 bis Garagenhof)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Finkenschlag ohne Stichstraße ab Hausnummern 14 bzw. 25	S 1	Im Finkenschlag (Hauptzug ohne Verbindungsstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Im Finkenschlag (Stichstraße ab Hausnummern 14 bzw. 25)	S 2	Im Finkenschlag (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 14 bzw. 25 bis Am Rabenhorst)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Hilgersfeld ohne Stichstraße ab Hausnummern 51 bzw. 66	W 2	Im Hilgersfeld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Hilgersfeld (Stichstraße ab Hausnummern 51 bzw. 66)	S 2	Im Hilgersfeld (Stichstraße von Hausnummern 51 bzw. 66 bis Lachsweg)	W 2	Dieser Abschnitt wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
		Im Hilgersfeld (Stichstraße von Lachsweg bis Ende)	S 2	Dieser Abschnitt ist zu eng und bietet aufgrund parkender Autos keine Wendemöglichkeit. Deshalb bleibt dieser Abschnitt weiterhin S2.
Im Kleefeld	W 2	Im Kleefeld (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Im Kleefeld (Stichstraße zwischen Hausnummern 38 bzw. 50 bis Hausnummer 42)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Im Luchsfeld von Saaler Straße bis Hausnummern 11 bzw. 18	W 4	Im Luchsfeld (von Saaler Straße bis Hausnummern 11 bzw. 18)	W 4	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Luchsfeld von Hausnummern 13 bzw. 20 bis Ende	S 2	Im Luchsfeld (Stichstraße zwischen Hausnummern 11 und 20 bis Hausnummern 44 bzw. 46)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Im Luchsfeld (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 15 und 39 bis Hausnummern 45 bzw. 46)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Mondsröttchen ohne Stichstraßen	S 1	Im Mondsröttchen (Hauptzug von Reiser bis Welscher Heide ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Im Mondsröttchen (Stichstraßen)	S 2	Im Mondsröttchen (Stichstraßen von Hausnummern 11 bis 39)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 14 bis 26)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 30 bis 46)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 48 bis 56)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und

				Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 53 bis 77)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Verbindungsweg von Hausnummer 65 bis Welscher Heide 6b)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Verbindungsweg von Hausnummer 69 bzw. Welscher Heide 4 bis Broicher Straße)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Verbindungsweg von Hausnummer 25 bis Broicher Straße 58)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
		Im Mondsröttchen (Verbindungsweg zwischen Hausnummer 36 bzw. 38 bis Welscher Heide)	S 2	Einzelne Auflistung der Stichstraßen und Verbindungswege aufgrund der Bestimmtheitsregelung.
Im Plackenbruch ab Anfang bis Hausnummer 37 ohne Stichstraße Hausnrn. 10 bis 24 h	S 1	Im Plackenbruch (von Odenthaler Markweg bis Hausnummer 37 ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Im Plackenbruch Stichstraße Hausnr. 10 bis 24 h und von Hausnr. 39 bis Ende	S 2	Im Plackenbruch (Stichstraße zwischen Hausnummern 10 bzw. 18 bis 24 d bzw. 24 e)	S 2	Der Bereich 24a bis 24 h fehlte bisher in der Anlage 2 und soll deshalb ergänzt werden.
		Im Plackenbruch (Stichstraße Hausnummern 39 bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
In der Broicher Aue	S 1	In der Broicher Aue (Hauptzug ohne Stichstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		In der Broicher Aue (Verbindungsweg Hausnummer 9 bzw. Duisbergstraße 2 bis Max-Planck-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
In der Kümp ohne Stichstraße Hausnummern 8 bis 30	W 4	In der Kümp (Hauptzug ohne Stichstraße und Verbindungsweg)	W 4	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
In der Kümp Stichstraße Hausnummern 8 bis 30	S 2	In der Kümp (Stichstraße Hausnummern 8 bis 30)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		In der Kümp (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 46 und 48 bis Margaretenhöhe)	S 2	Die Übertragung auf die Anlieger soll um den Bereich der Hausnummern 24 a bis 24 h ausgeweitet werden.
In der Norr	S 2			Privatstraße, die nicht

				gewidmet ist, soll deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
In der Schlade	W 4	In der Schlade (von Anfang bis Hausnummern 28 bzw. 47)	W 2	Dieser Abschnitt soll in die Reinigung mit aufgenommen werden.
		In der Schlade (ab Beginn des Waldstücks hinter den Hausnummern 28 bzw. 47 bis Romaneyer Straße)	W 4	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
In der Taufe von Dolmanstraße bis Hausnummern 6 bzw. 11	S 1	In der Taufe (von Dolmanstraße bis Hausnummern 6 bzw. 13)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
In der Taufe von Im Letsch bis Hüttenfeld	S 2	In der Taufe (von Im Letsch bis Hüttenfeld)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Irlenfelder Weg von Johannesstraße bis Hausnummern 22a bzw. 39	W 2	Irlenfelder Weg (von Johannestraße bis Hausnummer 52 ohne Stichstraßen)	W 2	Reinigung und Winterwartung sollen bis Hausnummer 52 ausgeweitet werden, da dieser Abschnitt (ab Hausnummern 22a bzw. 39 bis 52) vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt wird.
		Irlenfelder Weg (Stichstraßen Hausnummern 22 bis 38)	S 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Irlenfelder Weg von Hausnummern 24 bzw. 41 bis Ende	S 2	Irlenfelder Weg (ab Irlenfelder Hof bis Ende bzw. Großer Busch)	S 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Jakobstraße	W 1	Jakobstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Jakobstraße (Stichstraße zwischen Hausnummern 97 und 103 bis zur Höhe der zukünftigen fußläufigen Wegeverbindung zur Köttgen-Allee)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Johann-Bendel-Straße	W 2	Johann-Bendel-Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 4	Die Straße ist sehr eng. Es gibt keine Wendemöglichkeit. Dort soll nur noch nachrangiger Winterdienst erfolgen soll.
		Johann-Bendel-Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 16 und 16 a bis Eichelstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Hauptstraße bis Stationsstraße	I 1	Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße (von Hauptstraße bis Stationsstraße)	I 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Stationsstraße bis	I 2	Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße (von Stationsstraße bis	W 1	Durch die Schließung des Marktkaufes ist dieser

Jakobstraße		Jakobstraße)		Bereich kaum frequentiert, so dass die Reinigungsklasse W 1 ausreichend ist.
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Jakobstraße bis Paffrather Straße	W 1	Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße (von Jakobstraße bis Paffrather Straße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Josef-R**ö**mer-Straße	S 2	Josef-R**oe**mer-Straße	S 2	Schreibweise des Straßennamens soll korrigiert werden.
Kalmüntener Straße von Voiswinkeler Straße bis Zum Waschbach (ohne Stichstraße Hausnummern 67 bis 69)	W 1	Kalmüntener Straße (von Voiswinkeler Straße bis Zum Waschbach ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Kalmüntener Straße von Zum Waschbach bis Ende und Stichstraße Hausnummern 67 bis 69	S 2	Kalmüntener Straße (Stichstraße Hausnummern 67 bis 69)	S 2	Der Teil von Zum Waschbach bis Ende war doppelt enthalten.
Kalmüntener Straße von Zum Waschbach bis Ende	S 2	Kalmüntener Straße (Stichstraßen von Zum Waschbach bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Karl-Giesen-Str.	S 2	Karl-Giesen-Straße	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Karl-Phillipp-Straße	W 2	Karl-Phillipp-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Karl-Phillipp-Straße (Stichstraße Hausnummern 16 bis 18)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Kempener Straße	W 1	Kempener Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Kempener Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 24 a und 26 bis Höffenstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Kieppemühlenweg	S 2	Kieppemühlenweg (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Kieppemühlenweg (Verbindungsweg neben Hausnummer 18 zu Auf der Kaule)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Kleiststraße	S 1	Kleiststraße (von Lessingstraße bis Ende)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Kleiststraße (von Talblick bis Lessingstraße)	W 1	Der Bereich wird aufgrund des Arbeitsablaufes ohnehin in Reinigungsklasse W 1 gereinigt, da dort der Bus lang fährt.

Konrad-Adenauer-Platz Fahrbahnen von Paffrather Straße bis Laurentiusstraße und An der Gohrsmühle	W 1	Konrad-Adenauer-Platz (von Paffrather Straße bis Laurentiusstraße und bis An der Gohrsmühle)	I 1	Der Konrad-Adenauer-Platz wird ohnehin vom Arbeitsablauf her nach I 1 gereinigt.
Konrad-Adenauer-Platz ohne Fahrbahnen von Paffrather Straße bis Laurentiusstraße und An der Gohrsmühle	I 1			
Krebsbachstraße ab Löhe bis Hausnummer 35	W 4	Krebsbachstraße (von Löhe bis Hausnummern 20 bzw. 35)	W 4	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Krebsbachstraße ab Hausnummer 41 bis Ende	S 2	Krebsbachstraße (von Hausnummern 39-41 bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Kriemhildenpfad	S 1	Kriemhildenpfad	S 2	Dieser Abschnitt ist zu eng und bietet aufgrund parkender Autos keine Wendemöglichkeit. Deshalb soll dieser Abschnitt die Reinigungsklasse S2 erhalten.
Kümperfeld ohne Stichstraßen Hausnummern 1 bis 3 und 6 bis 20	S 1	Kümperfeld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Kümperfeld Stichstraßen Hausnummern 1 bis 3 und 6 bis 20	S 2	Kümperfeld (Stichstraße Hausnummern 1 bis 3)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Kümperfeld (Stichstraße Hausnummern 6 bis 20)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Kurt-Schumacher-Straße bis Hausnummer 22	S 1	Kurt-Schumacher-Straße (Hauptzug bis Hausnummer 22 ohne Verbindungswege)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Kurt-Schumacher-Straße bis Hausnummer 24	S 2	Kurt-Schumacher-Straße (Verbindungsweg von Hausnummer 24 bis Brüderstraße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Kurt-Schumacher-Straße (Verbindungsweg von Beethovenstraße 19 bis Brüderstraße 49 h)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Langemarckweg	W 1	Langemarckweg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Langemarckweg (Stichstraße neben Hausnummer 14 bis zur Sporthalle)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Langemarckweg (Stichstraße Hausnummern 23 bis 25)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Lilienweg Hausnummer 1-5a und 2-8a	W 2	Lilienweg (von Hausnummer 1 bis Niedenhof)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Lilienweg Hausnummer 7-11 und 10-18	S 1	Lilienweg (von Niedenhof bis Hausnummer 18)	S 2	Sehr kurze, enge Stichstraße ohne Wendemöglichkeit. Deshalb soll die Reinigung durch die Anlieger erfolgen.
Lückerather Weg ab Hausnummern 37 und 38 bis Saaler Straße	W 1	Lückerather Weg (von Berzeliusstraße bis Saaler Straße ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Lückerather Weg ab Bensberger Straße bis Berzeliusstraße	S 2	Lückerather Weg (Verbindungsweg von Bensberger Straße bis Berzeliusstraße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Malteserweg ohne Stichstraßen Hausnummern 2 - 16	W 2	Malteserweg	S 2	Die Straße ist zu eng und der Straßenbelag zu uneben, so dass kein adäquates Reinigungsergebnis zu erzielen ist.
Malteserweg nur Stichstraßen Hausnummern 2 – 16	S 2			Die komplette Straße soll die Reinigungsklasse S 2 erhalten.
Menzelstraße	S 1	Menzelstraße	S 2	Die Straße ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Moitzfeld ohne Stichstraße Hausnummer 2-4 und 5-7a	W 1	Moitzfeld (Hauptzug ohne Verbindungsstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Moitzfeld Stichstraße Hausnummer 2-4 und 5-7a	S 2	Moitzfeld (Verbindungsstraße von Wipperfürther Straße bzw. Hausnummer 2 bis 7a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Mozartstraße	S 1	Mozartstraße	S 2	Der Wendehammer kann aufgrund von Dauerparkern nicht richtig gereinigt werden. Deshalb soll die Reinigung auf die Anlieger übertragen werden.
Mühlenstraße von Dellbrücker Straße bis Diepeschrather Weg	W 1	Mühlenstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Die Straße wird vom Arbeitsablauf ohnehin komplett gereinigt.
Mühlenstraße von Diepeschrather Weg bis Ende	S 2	Mühlenstraße (von Diepeschrather Weg bis Ende)	S 1	Der Bereich wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
		Mühlenstraße (Verbindungsweg beginnend zwischen Hausnummern 112 bzw. 114 bis Kämperfeld bzw. Sporthalle)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Mutzer Straße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a	W 2	Mutzer Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Mutzer Straße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a)	S 2	Mutzer Straße (Stichstraße Hausnummern 17 bis 23)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Nachtigallenstraße von Taubenstraße bis Ottostraße	W 1	Nachtigallenstraße (von Taubenstraße bis Ottostraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Nachtigallenstraße von Ottostraße bis Im Hain	W 2	Nachtigallenstraße (von Ottostraße bis Im Hain)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Nittumer Weg	W 1	Nittumer Weg (ohne Stichweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Nittumer Weg (Stichweg Hausnummern 5a bis 7)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Nußbaumer Straße ohne Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 94	W 1	Nußbaumer Straße (von Paffrather Straße bis Höffenstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Nußbaumer Straße (von Höffenstraße bis Neue Nußbaumer Straße)	S 2	Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Nußbaumer Straße (von Neue Nußbaumer Straße bis Ende)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Nußbaumer Straße Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 94	S 2	Nußbaumer Straße (Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 90)	S 2	Ab Hausnummer 92 Privatstraße.
Oberheide	S 2			Die Flurstücke sind Privateigentum und nicht gewidmet. Sollen deshalb aus der Anlage 2 genommen werden.
Oberheidkamper Straße	W 1	Oberheidkamper Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Oberheidkamper Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 72 und 76 bis Martin-Luther-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Odenthaler Markweg von Kempener Straße bis Am Schild	W 2	Odenthaler Markweg (von Kempener Straße bis Am Schild)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Odenthaler Markweg von Am Schild bis Im Plackenbruch	S 1	Odenthaler Markweg (von Am Schild bis Im Plackenbruch)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Odenthaler Markweg (von Im Plackenbruch bis Ende)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Odinweg	W 2	Odinweg	W 4	Die Straße ist sehr eng und der Straßenbelag ist

				sehr schlecht, so dass kein adäquates Reinigungsergebnis zu erzielen ist.
Otto-Hahn-Straße	S 2	Otto-Hahn-Straße	W 4	Abschüssige Straße, in der mangels der Wendemöglichkeit der Müllwagen nur rückwärts reinfahren kann. Bei Glatteis besteht Rutschgefahr des Müllwagens.
Ottoherscheid außer Stichstraße Nr. 46 - 54	W 3	Ottoherscheid (von Hausnummer 72 bis 107)	W 3	Nur der Bereich Nr. 72 - 107 ist gewidmet. Der Bereich Nr. 46-54 befindet sich nicht in einer Stichstraße, insofern soll die Anlage 2 berichtigt werden.
Overather Straße von Hausnummern 4 bzw. 13 bis Ende	W 1	Overather Straße (von Friedrich-Offermann-Straße bis Ende außer Verbindungsstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Overather Straße von Hausnummer 1 bis 11	S 1	Overather Straße (Verbindungsstraße von Am Stockbrunnen bzw. Hausnummer 5 bis 11)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Peter-Walterscheidt-Straße	W 2	Peter-Walterscheidt-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen, Verbindungs- und Stichwege)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 1 bis 7)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Verbindungsweg Hausnummern 24 bis 32 bzw. zur August-Clostermann-Straße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 39 bis 43)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 45 bis 57)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 59 bis 65)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-	S 2	Fehlte bisher in der

		Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 67 bis 71)		Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 77 bis 81)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Peter-Walterscheidt-Straße (Stichstraße Hausnummern 81 bis 91 inklusive Wendehammer)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Piddelbornstraße	W 2	Piddelbornstraße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Piddelbornstraße (Stichstraße Hausnummern 2 bis 12)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Piddelbornstraße (Stichstraße Hausnummern 18 bis 32)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Pippelstein ohne Stichstraße Hausnummern 3 bis 11 a	W 2	Pippelstein (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungs- und Stichwege)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Pippelstein Stichstraße Hausnummern 3 bis 11 a	S 2	Pippelstein (Stichstraße Hausnummern 3 bis 11 a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Pippelstein (Verbindungsweg Hausnummern 2 bis 10)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Pippelstein (Verbindungsweg Hausnummern 12 bis 20)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Pippelstein (Stichweg Hausnummern 21 bis 29)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Pippelstein (Stichstraße Hausnummern 31 bis 39)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Pippelstein (Stichstraße Hausnummern 41 bis 47)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht

				soll auf die Anlieger übertragen werden.
Platzer Höhenweg	S 1	Platzer Höhenweg (von Moitzfeld bis Hausnummer 44a ohne Stichstraße und Verbindungsweg)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Platzer Höhenweg (Stichstraße zu Hausnummer 61 einschließlich Parkplatz Sportplatz)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Platzer Höhenweg (Stichstraße zu Hausnummer 60)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Portzenbusch	W 2	Portzenbusch (Hauptzug ohne Verbindungswege)	W 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Portzenbusch (Verbindungsweg neben Hausnummer 39 bis Strunder Delle Wendehammer)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Prager Straße	W 1	Prager Straße (Hauptzug ohne Stichstraße und Stichweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Prager Straße (Stichstraße Hausnummern 4 bis 6)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Prager Straße (Stichweg Hausnummern 1 bis 7)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Quellenweg	S 2	Quellenweg (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Quellenweg (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 12 und 15 bis Am Gräfenweiher)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Refrather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 32 bis 44	W 1	Refrather Weg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Refrather Weg Stichstraße Hausnummern 32 bis 44	S 1	Refrather Weg (Stichstraße zwischen Hausnummern 30 und 42 bis Hausnummer 40 einschließlich Wendehammer)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Richard-Zanders-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 80 bis 102	W 1	Richard-Zanders-Straße (Hauptzug ohne Schleifenstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Richard-Zanders-Straße (Stichstraße Hausnummern 80 bis 102)	S 1	Richard-Zanders-Straße (Schleifenstraße Hausnummern 80 bis 102)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich. Es handelt sich hier nicht um

				eine Stichstraße.
Robert-Schuman**n**-Straße	W 2	Robert-Schuman-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Straßenname war falsch geschrieben. Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Robert-Schuman-Straße (Stichstraße Hausnummern 34 bis 44)	S 2	Die Straße ist eng und immer zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Rommerscheid ohne Stichstraße Hausnummern 23 bis 27	S 1	Rommerscheid (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Rommerscheid nur Stichstraße Hausnummern 23 bis 27	S 2	Rommerscheid (Stichstraße Hausnummern 21 bis 23)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Rommerscheider Straße ohne Stichstraße Hausnummern 66 bis 66 b	W1	Rommerscheider Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Rommerscheider Straße Stichstraße Hausnummern 66 bis 66 b	S 2	Rommerscheider Straße (Stichstraße Hausnummern 64 bis 68)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Rotdornbusch von Weidenbuscher Weg bis Hasselbusch	S 1	Rotdornbusch (Hauptzug bis Hausnummern 23 bzw. 42 außer Stichstraßen und Stichwege)	S 1	Die Straße Haselbusch hieß bis 2013 „Haselbusch“. Dieser Straßenname wurde am 02.05.2013 durch Beschluss des HA aufgehoben.
Rotdornbusch von Hasselbusch bis Ende	S 2	Rotdornbusch (Stichstraße von Hausnummer 44 bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Rotdornbusch (Stichstraße zwischen Hausnummern 42 bzw. 44)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Rotdornbusch (Stichweg Hausnummer 2 bis 8)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Rotdornbusch (Stichweg Hausnummer 10 bis 16)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Rotdornbusch (Stichweg Hausnummer 18 bis 22)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Saaler Straße ohne Stichstraße Hausnummer 96	W 1	Saaler Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Saaler Straße Stichstraße Hausnummer 96	S 2	Saaler Straße (Stichstraße Hausnummern 92 bis 96)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Salamanderweg	S 2	Salamanderweg	S 1	Die Straße ist in vielen Abschnitten gepflastert

				und hat keinen Bürgersteig. Zur Effizienteren Gestaltung der Arbeitsabläufe soll die Verkehrssicherungspflicht auf die Anlieger übertragen werden.
Sander Straße	W 1	Sander Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Sander Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 179 und 185 bis An der Lohe)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Sattlerweg	W 2	Sattlerweg	S 2	Sehr enge, kurze Straße. Es besteht keine Wendemöglichkeit. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Scheidtbachstraße	W 1	Scheidtbachstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Scheidtbachstraße (Stichstraße zwischen Hausnummern 2 bzw. 6 - 10 bis zum Beginn der Hausnummern 4)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Schilfweg	S 1	Schilfweg	S 2	Der Bereich Hausnummern 1-23 ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht und eine adäquate Reinigung nicht möglich ist.
Schillerstraße	W 1	Schillerstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Schillerstraße (Verbindungsweg neben Hausnummern 12 bis 20 bzw. Hessestraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Schlodderdicher Weg ohne Stichstraßen Hausnummern 21-23a, 39-59 und 60-78	W 1	Schlodderdicher Weg (Hauptzug ohne Stichstraßen und Stichwege)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Schlodderdicher Weg Stichstraßen Hausnummern 21-23a, 39-59 und 60-78	S 2	Schlodderdicher Weg (Stichstraße zwischen Hausnummern 23 und 33)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

		Schlodderdicher Weg (Stichstraße zwischen Hausnummern 39 und 59 bis Stadtgrenze)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Schlodderdicher Weg (Stichweg zwischen Hausnummern 60 bis 80 bis Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Schloßstraße von Kölner Straße bis Nikolausstraße	W 1	Schloßstraße (von Kölner Straße bis Nikolausstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Schloßstraße (von Nikolausstraße bis Kadettenstraße)	W 3	Fehlte bisher in der Anlage 2 und soll deshalb mit aufgenommen werden.
Schloßstraße von Nikolausstraße bis Erna-Klug-Weg	I 2	Schloßstraße (von Nikolausstraße bis Erna-Klug-Weg)	I 3	Aufgrund der Baumaßnahme und der damit verbundenen Änderungen, soll in die neue Reinigungsklasse I 3 gewechselt werden.
Schloßstraße von Erna-Klug-Weg bis Hausnummer 70	I 1	Schloßstraße (von Erna-Klug-Weg bis Hausnummer 70)	I 3	Aufgrund der Baumaßnahme und der damit verbundenen Änderungen, soll in die neue Reinigungsklasse I 3 gewechselt werden.
Schloßstraße von Hausnummer 70 bis Ende	I 2	Schloßstraße (von Hausnummer 70 bis Ende außer Treppenanlage zwischen Hausnummern 81 und 85 bis Engelbertstraße)	I 3	Aufgrund der Baumaßnahme und der damit verbundenen Änderungen, soll in die neue Reinigungsklasse I 3 gewechselt werden.
		Schloßstraße (Treppenanlage zwischen Hausnummern 81 und 85 bis Engelbertstraße)	S 2	Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Schmidt-Blegge-Straße	W 1	Schmidt-Blegge-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Schmidt-Blegge-Straße (Stichstraße Hausnummern 9 bis 13)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Schneppruthe von Theodor-Fliedner-Straße bis Ende (ohne Stichstraße Hausnummern 66 bis 72)	W 2	Schneppruthe (von Theodor-Fliedner-Straße bis Ende)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Schneppruthe von Anfang bis Theodor-Fliedner-Straße und Stichstraße Hausnummern 66 bis 72	S 2	Schneppruthe (von Anfang bis Theodor-Fliedner-Straße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Schneppruthe (Stichstraße Hausnummern 66 bis 72)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Schubertstraße von Anfang bis Hausnummern 11 bis 24	W 1	Schubertstraße (von Frankenforster Straße bis Beethovenstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Schubertstraße ab Hausnummern 15 bzw. 26 bis Ende	S 1	Schubertstraße (von Beethovenstraße bis Brüderstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
St.-Antonius-Straße	W 1	Sank-Antonius-Straße	W 1	Schreibweise war falsch.
St.-Josef-Straße	S 2	Sankt-Josef-Straße	S 2	Schreibweise war falsch.
Stauffenbergstraße	S 1	Stauffenbergstraße	S 2	Sehr enge, kleine Anliegerstraße. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Steinacker	W 1	Steinacker (von Moitzfeld bis Hausnummer 64)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Steinacker (von Hausnummer 66a bis Ende)	S 2	Der Bordstein ist nur bis Hausnummer 64 vorhanden und die Straße wird danach merklich enger, weshalb ohnehin nur bis Hausnummer 64 gereinigt werden kann.
		Steinbrecher Weg (Hauptzug ohne Stichweg)	S 1	Wurde versehentlich 2025 aus der Satzung genommen.
Steinbrecher Weg/Stichweg zu Hausnummern 8a-12a	S 2	Steinbrecher Weg (Stichweg zwischen Hausnummern 8a bis 14 einschließlich Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Talblick von Grünenbäumchen bis Kleiststraße	W 1	Talblick (von Grünenbäumchen bis Kleiststraße)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Talblick von Kleiststraße bis Ende	W 2	Talblick (von Kleiststraße bis Ende)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Tannenbergstraße	W 1	Tannenbergstraße (von Kalkstraße bis Ende)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Tannenbergstraße (von Anfang bis Kalkstraße)	S 2	Der Bereich ist durch Dauerparker immer zugeparkt, sodass keine Wendemöglichkeit besteht und nicht gereinigt werden kann.
Theodor-Fliedner-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 51	W 2	Theodor-Fliedner-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Theodor-Fliedner-Straße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 51)	S 2	Theodor-Fliedner-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 17 und 53 einschließlich Wendehammer)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Tulpenstraße (ohne Stichstraße von Taubenstraße zu Hausnummern 9 bis 16)	S 1	Tulpenstraße (Hauptzug ohne Stichstraße und Verbindungswege)	S 2	Die Straße ist zu eng und der Straßenbelag zu uneben, so dass kein adäquates Reinigungsergebnis zu

				erzielen ist.
Tulpenstraße (nur Stichstraße von Taubenstraße zu Hausnummern 9 bis 16)	S 2	Tulpenstraße (Stichstraße von Taubenstraße einschließlich Wendehammer bis Hausnummer 17)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Tulpenstraße (Verbindungsweg ab Hausnummern 12 bzw. 14 bis Eulenweg)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Tulpenstraße (Verbindungsweg Hausnummer 19 bis 25)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Unterscheider Weg (ohne Stichstraße ab Hausnummern 57 und 66	S 1	Unterscheider Weg (von Voiswinkeler Straße bis Waldstraße)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Unterscheider Weg (nur Stichstraße ab Hausnummern 57 und 66	S 2	Unterscheider Weg (von Waldstraße bis Ende)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich. Hier handelt es sich nicht um eine Stichstraße.
Veilchenweg	S 1	Veilchenweg	S 2	Die Straße ist sehr eng und es gibt keine Wendemöglichkeit.
Vinzenz-Feckter-Straße von In der Krabb bis Am Zuckerberg	W 4	Vinzenz-Feckter-Straße (von Schneppruthe bis Am Zuckerberg)	W 2	Dieser Abschnitt soll in die Tourenplanung mit aufgenommen werden, da er vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt wird.
Vinzenz-Feckter-Straße von Am Zuckerberg bis Ende	S 2	Vinzenz-Feckter-Straße (von Am Zuckerberg bis Ende)	S 1	Dieser Abschnitt soll in die Tourenplanung mit aufgenommen werden, da er vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt wird.
Voiswinkeler Straße von Altenberger-Dom-Straße bis Kalmüntener Straße (ohne Stichstraße Hausnr. 11 c bis 13 c)	W 1	Voiswinkeler Straße (Hauptzug bis Hausnummer 80 ohne Stichstraße)	W 1	Der Abschnitt von Kalmüntener Straße bis Hausnummer 80 wird vom Arbeitsablauf her ohnehin gereinigt.
Voiswinkeler Straße von Kalmüntener Straße bis Ende und ohne Stichstraße Hausnummer 11 c bis 13 c	S 2	Voiswinkeler Straße (von Hausnummer 213 bis Ende)	S 2	Die Verkehrssicherungspflicht soll erst ab Hausnummer 213 auf die Anlieger übertragen werden.
		Voiswinkeler Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 11 bzw. 13 einschließlich Wendehammer)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Von-Zweiffel-Straße	W 1	Von-Zweiffel-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Von-Zweiffel-Straße	S 2	Fehlte bisher in der

		(Stichstraße zu Hausnummern 20 bzw. 22a)		Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Wagnerstraße ab Hausnummern 19 bzw. 24 bis Ende	W 1	Wagnerstraße (von Humperdinckstraße bis Zehntweg)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Wagnerstraße ab Anfang bis Hausnummern 17 bzw. 22	S 2	Wagnerstraße (von Anfang bis Humperdinckstraße)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Wagnerstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 7 bzw. 9 bis Bachstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Wagnerstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 19 bzw. 21 bis Bachstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Wagnerstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 59 bzw. 61 bis Bachstraße)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Welscher Heide ohne Stichstraße Hausnummern 34-38	S 1	Welscher Heide (Hauptzug ohne Verbindungswege)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Welscher Heide Stichstraße Hausnummern 34-38	S 2	Welscher Heide (Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 30 bzw. 40 bis An der Schmitten)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Welscher Heide (Verbindungsweg nördlich der Hausnummer 38 bis Im Mondsröttchen)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Werheide	S 1	Werheide	S 2	Die Straße ist sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht. Keine adäquates Reinigungsergebnis.
Wickenpfädchen von Wingertsheide bis Vürfelser Kaule	W 1	Wickenpfädchen (von Wingertsheide bis Vürfelser Kaule)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Wickenpfädchen von Parzellen 1040 bzw. 1089 bis Pippelstein (ohne Stichstraße Hausnummern 31 bis 39)	S 1	Wickenpfädchen (von Hausnummern 21 bzw. 24 bis Pippelstein ohne Stichstraßen, Stich- und Versorgungswege)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Wickenpfädchen (von Vürfelser Kaule bis Hausnummer 20)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Wickenpfädchen (Stichweg Hausnummern 24 bis 34)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Wickenpfädchen (Stichweg Hausnummern 36 bis 50)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger

				übertragen werden.
		Wickenpfädchen (Stichweg Hausnummern 52 bis 58)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
		Wickenpfädchen (Versorgungsweg zwischen Hausnummern 72 und 74 bis zum Vürfelser Bach)	S 2	Fehlte bisher in der Anlage 2. Die Verkehrssicherungspflicht soll auf die Anlieger übertragen werden.
Wilhelm-Klein-Straße ohne Stichstraßen Hausnummern 14 bis 16 und 15 a bis 17 a	S 1	Wilhelm-Klein-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Wilhelm-Klein-Straße (Stichstraßen Hausnummern 14 bis 16 und 15 a bis 17 a)	S 2	Wilhelm-Klein-Straße (Stichstraßen Hausnummern 14 bis 16)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Wilhelm-Klein-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 15 und 19 bis 17 a)	S 2	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
Willy-Brandt-Straße (ohne Stichstraßen Hausnummern 22-24 a, 32-38 b, 46-78 b, 54-116 und 122-162)	S 1	Willy-Brandt-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Willy-Brandt-Straße (Stichstraßen Hausnummern 22-24 a, 32-38 b, 46-78 b, 54-116 und 122-162)	S 2	Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 20 und 26 bis Hausnummer 24 a)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 30 und 40 bis Hausnummer 34 a bzw. 36)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 44 und 80 bis Hausnummer 62)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 82 und 118 bis Hausnummer 102)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße ab Hausnummer 120 verlaufend zwischen Hausnummern 122 und 162 bis Hausnummer 138)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 148 und 162 bis Hausnummer 138)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 62 und 64 verlaufend zwischen Hausnummern 98 und 100, 102 und 104, 134 und 136, 137 und 140 bis Hausnummer 152)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Wipperfürther Straße ohne Stichstraße	W 1	Wipperfürther Straße (Hauptzug ohne	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

106-120 und 113-125		Verbindungsstraße)		
Wipperfürther Straße Stichstraße 106-120 und 113-125	S 2	Wipperfürther Straße (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 106 und 113 bis Moitzfeld)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Zehntweg	S 1	Zehntweg (von Leverkusener Straße bis Nittumer Weg)	S 1	Redaktionelle Änderung, aufgrund von Aufteilung der Straße in mehrere Reinigungsklassen.
		Zehntweg (von Anfang bis Leverkusener Straße bzw. Hausnummer 10)	S 2	Der Bereich ist gepflastert, sehr eng und sehr oft zugeparkt, so dass keine Wendemöglichkeit besteht.
Zum Scheider Feld (ohne Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i)	W 1	Zum Scheider Feld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
		Zum Scheider Feld (Stichstraße Hausnummern 21 bis 35)	W 1	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.
Zum Scheider Feld (Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i)	S 2	Zum Scheider Feld (Stichstraße zwischen Hausnummern 4 b und 10 bis 8 i)	S 2	Redaktionelle Änderung. Inhaltlich gleich.

Artikel 5
Änderung des § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht** **alt**	**§ 4** **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht** **neu**	**Anmerkungen zu den Änderungen**
(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Morgens zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.	(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind ***am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.*** Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.	Der Absatz 4 soll an den genauen Wortlaut der Mustersatzung angepasst werden.

Artikel 6
Änderung des § 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** **(Frontmetermaßstab)** **alt**	
(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:	
- in Reinigungsklasse S1:	1,40 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	3,11 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,28 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,71 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,88 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	44,52 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	19,98 Euro

§ 6 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** **(Frontmetermaßstab)** **neu**	
(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:	
- in Reinigungsklasse S1:	1,56 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	3,30 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,30 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,74 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,74 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	45,30 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	13,09 Euro
- in Reinigungsklasse I 3:	9,89 Euro

Artikel 7
Änderung des § 12
Inkrafttreten

Die XXI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der XXI. Nachtragssatzung

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2016 (GV NRW S.868), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 15.12.2026 die XXI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Bergisch Gladbach beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Wird aufgrund tatsächlicher oder erwarteter winterlicher Witterung an einem Einsatztag Winterwartung erforderlich, erfolgt an diesem Tag keine Straßenreinigung. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege sowie Schrammborde mit Gehwegplatten/-pflaster zwischen Straße und erschlossenen Grundstücken,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 und 242.2 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Baumscheiben, die Bushaltestellenbuchten
sowie die von Gehwegen abgegrenzten Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum (Anlage 1) den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Grundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen,
Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3
Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4
Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege – mit Ausnahme der Schrammborde - sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m

einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,56 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	3,30 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,30 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,74 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,74 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	45,30 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	13,09 Euro
- in Reinigungsklasse I 3:	9,89 Euro

(5) Die Zuordnung der Straßen zu den in Anlage 1 definierten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 2.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.

(3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei unterjähriger Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entfällt der
Erhebungszeitraum auf die restlichen vollen Monate des Kalenderjahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf eines Monats nach der

folgenden Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vor Ablauf des Erhebungszeitraums als Vorauszahlung erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je 1/4 der Jahresgebühr fällig, sofern in dem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Änderung der Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z. B. neuer Zuschnitt oder Neuentstehung eines Grundstücks) unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 und 9 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§11
Hinweis zur Geschlechterform

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als in weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.12.1978 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 15.12.2006

Klaus Orth

Die Satzung vom 15.12.2006 wurde am 22.12.2006 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2007 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 19.12.2007 wurde am 22./23.12.2007 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 wurde am 31.12.2008 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2009 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 01.07.2009 wurde am 04./05.07.2009 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 0l.07.2009 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 wurde am 24.12.2009 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2010 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 20.12.2010 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht.
Die Anlage zur V. Nachtragssatzung tritt am 21.12.2010 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 01.01.2011 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 wurde am 20.12.2011 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2012 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 14.12.2012 wurde am 21.12.2012 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2013 in Kraft.
Die VIII. Nachtragssatzung vom 18.12.2013 wurde am 27.12.2013 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2014 in Kraft.

Die IX. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 wurde am 20./21.12.2014 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2015 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 wurde am 19.12.2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2016 in Kraft.

Die XI. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 wurde am 21.12.2016 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2017 in Kraft.

Die XII. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 wurde am 23./24.12.2017 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die XIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 wurde am 21.12.2018 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die XIV. Nachtragssatzung vom 11.12.2019 wurde am 18.12.2019 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die XV. Nachtragssatzung vom 16.12.2020 wurde am 19.12.2020 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Die XVI. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 wurde am 23.12.2021 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die XVII. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 wurde am 22.12.2022 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die XVIII. Nachtragssatzung vom 13.12.2023 wurde am 21.12.2023 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die XIX. Nachtragssatzung vom 11.12.2024 wurde am 12.12.2024 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

Die XX. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 wurde am 18.12.2025 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.

Die XXI. Nachtragssatzung vom 15.12.2026 wurde am xx.12.2026 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2027 in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

2027				
Reinigungs-klasse	**Reinigungs-häufigkeit**	**Reinigungs-verpflichtung** **Räumkategorie I = vorrangige Räumung** **Räumkategorie II = nachrangige Räumung**		**Verpflichteter** **A = Anlieger** **S = Stadt**
S 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich		Reinigung	**S**
	1x wöchentlich	Reinigung		**A**
	gemäß § 4	Winterwartung	Winterwartung	**A**
S 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	**A**
	gemäß § 4	Winterwartung	Winterwartung	**A**
W 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1x wöchentlich		Reinigung	**S**
			Winterwartung Räumkategorie I	**S**
	1x wöchentlich	Reinigung		**A**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
W 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	1 x wöchentlich		Reinigung	**S**
			Winterwartung Räumkategorie II	**S**
	1 x wöchentlich	Reinigung		**A**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
W 3		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
			Winterwartung Räumkategorie I	**S**
	1x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	**A**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
W 4		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
			Winterwartung Räumkategorie II	**S**
	1 x wöchentlich	Reinigung	Reinigung	**A**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
I 1		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	6 x wöchentlich	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	**S**
			Winterwartung Räumkategorie I (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	**S**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
I 2		**Gehweg**	**Fahrbahn**	
	4 x wöchentlich	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	Reinigung (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	**S**
			Winterwartung Räumkategorie I (soweit keine Sonder-nutzungsrechte bestehen)	**S**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**
I 3		**Gehweg**	**Fahrbahn, Schloßtreppe inkl. Vorplatz, Vorplatz Hausnummern 47 bis 69**	
	4 x wöchentlich		Reinigung	**S**
			Winterwartung Räumkategorie I	**S**
	4 x wöchentlich	Reinigung		**A**
	gemäß § 4	Winterwartung		**A**

Ö 12.7

Durchschnittskalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2027

16.11.2026

		Allgemeine Straßen				Innenstadtreinigung		
		allgemeine	Winterdienst	Winterdienst		Reinigung +	besondere	besondere
Kostenarten		Reinigung (S1)	WD Gesamt	Stufe 1 (W3)	Stufe 2 (W4)	Winterdienst (I1)	Reinigung (I2)	Reinigung (I3)
Unterhaltung allgemein		211,59	35,28	28,93	6,35	0,00	0,00	0,00
Aufwend.f.Fertig.,Vert.,Waren			280,19	229,76	50,43	9,57	0,68	0,71
Betriebsstoffe für Ware + Leistungen		63,32	41.397,67	33.946,09	7.451,58	39,92	2,35	2,74
Sammlg./Transport/Sortierkosten						0,00	0,00	0,00
Abfallverwer./beseitigungskosten		45.000,00	0,00	0,00	0,00	10.696,34	955,37	761,87
Bestandsveränderungen fertige Erzeugnisse			-3.329,18	-2.729,92	-599,25	0,00	0,00	0,00
Wasser, Abwasser		428,27				0,00	0,00	0,00
sonstige Aufw. für Sachleistungen		265,38	2.824,72	2.316,27	508,45	327,32	13,80	20,18
Aufwd. Kostenerstattung an EBGL		14,06				6.143,99	601,26	520,26
Lohnleistungen der Stadt 7-66		111,55	65.294,98	53.541,88	11.753,10	38,33	0,00	1,70
Lohnleistungen der Stadt 7-67			4.988,71	4.090,74	897,97	7,37	1,49	0,94
Lohnleistungen des Abwasserwerkes		1.181,55	496,32	406,98	89,34	12.510,61	2.118,40	1.428,69
Miete KFZ / Geräte o.ä. Dritte		2.458,39	15.393,26	12.622,47	2.770,79	1.508,12	138,50	123,95
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	**215.090,53**	**49.734,13**	**127.381,94**	**104.453,19**	**22.928,75**	**31.281,57**	**3.831,85**	**2.861,03**
Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung		108,33	8,59	7,04	1,55	0,00	0,00	0,00
Repräsentation und Bewirtung		80,93	19,44	15,94	3,50	0,00	0,00	0,00
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen		68,85	3.959,43	3.246,74	712,70	0,00	0,00	0,00
Kosten Wertstoffhof						0,00	0,00	0,00
Betriebshof			284,80	233,53	51,26	0,00	0,00	0,00
Sonst. betriebl. Aufwendungen gesamt	**4.530,35**	**258,10**	**4.272,25**	**3.503,25**	**769,01**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Afa auf Anlagegüter		419,20	82,80	67,90	14,90	183,90	6,86	10,97
Afa GWG (unter 410 Euro)								0,00
Afa GWG (unter 51 Euro)								0,00
Abschreibungen Gesamt	**703,73**	**419,20**	**82,80**	**67,90**	**14,90**	**183,90**	**6,86**	**10,97**
kalkulatorische Zinsen		91,41	0,69	0,57	0,12	20,83	0,56	0,23
Zwi.-Summe Kosten vor Auftragsabrechnung	**220.438,33**	**50.502,84**	**131.737,69**	**108.024,91**	**23.712,78**	**31.486,30**	**3.839,27**	**2.872,24**
Verrechnungs-Kto. Lohn auf Auftrag		275.731,57	34.314,11	28.137,57	6.176,54	85.988,90	7.006,35	6.699,43
Verrechnungs-Kto. Fuhrleistungen auf Auftrag		199.793,80	8.476,39	6.950,64	1.525,75	25.696,80	2.054,34	1.985,76
Summe Verrechnungen über Aufträge	**647.747,43**	**475.525,36**	**42.790,50**	**35.088,21**	**7.702,29**	**111.685,69**	**9.060,69**	**8.685,19**
Gemeinkosten Fremdleistungen		103.323,83	70.688,90	57.964,90	12.724,00	4.123,70	387,71	342,64
Gemeinkosten Löhne		27.272,30	4.285,45	3.514,07	771,38	7.648,77	638,78	602,35
Gemeinkosten Fuhrleistungen		20.576,86	1.436,73	1.178,12	258,61	2.835,01	228,33	219,77
Über Aufträge verteilte Gemeinkosten	**244.611,12**	**151.172,99**	**76.411,08**	**62.657,08**	**13.753,99**	**14.607,47**	**1.254,82**	**1.164,76**
Umlage nicht / zuviel verteilte Gemeinkosten		21.437,89	6.756,83	5.540,60	1.216,23	4.882,05	432,43	394,67
Umlage nicht / zuviel verteilte Löhne		2.634,61	473,64	388,38	85,25	568,07	70,45	54,24
Umlage nicht / zuviel verteilte Fuhrleistungen		25.513,76	2.030,63	1.665,12	365,51	3.387,18	273,35	262,81
Summe nicht verteilte Umlagen	**69.172,61**	**49.586,26**	**9.261,10**	**7.594,10**	**1.667,00**	**8.837,30**	**776,23**	**711,72**
Zwi.-Su. Kosten nach Auftragsabrechnung	**1.181.969,49**	**726.787,45**	**260.200,36**	**213.364,30**	**46.836,07**	**166.616,76**	**14.931,01**	**13.433,91**
Umlage Leistungen für Abf. / Reing. / Werkst.		6.270,72	2.491,04	2.042,66	448,39	1.710,58	142,68	134,64
Umlage Leistungen für Abfall / Straßenreinig.		7.011,59	2.518,32	2.065,02	453,30	1.715,52	143,80	135,32
Umlage Umladestation Gesamt		40.242,63				22,18	1,77	1,71
Umlage Winterdienstfahrzeuge			99.722,36	81.772,34	17.950,03	308,24		13,64
Umlage Wertstoffhof						884,80	70,84	68,42
Umlage sonstige Leist. für Straßenreinigung		23.670,24	8.571,91	7.028,96	1.542,94	3.054,58	285,37	253,05
Umlage Winterdienstgeräte			110.888,12	90.928,26	19.959,86	1.591,59	19,52	78,49
Umlage Winterdienst Allgem.Str. + WD FZ			87.135,17	71.450,84	15.684,33	2.284,82	66,37	128,53
Gesamtkosten	**1.583.608,06**	**803.982,63**	**571.527,29**	**468.652,37**	**102.874,91**	**178.189,08**	**15.661,36**	**14.247,71**
./. Anteil Allgemeinheit 25%	**-395.902,02**	**-200.995,66**	**-142.881,82**	-117.163,09	-25.718,73	**-44.547,27**	**-3.915,34**	**-3.561,93**
Umlagefähige Kosten (75%)	**1.187.706,04**	**602.986,97**	**428.645,47**	**351.489,28**	**77.156,18**	**133.641,81**	**11.746,02**	**10.685,78**
restliche Unterdeckung 2023	**38.867**		**38.867**	**38.867**				
zu erwartende Überdeckung aus 2024/2025	**-18.000**		**0**			**-18.000**		
Kosten mit Vortrag	**1.208.573,04**	**602.986,97**	**467.512,47**	**390.356,28**	**77.156,18**	**115.641,81**	**11.746,02**	**10.685,78**
Veranlagungsmeter		**387.038**	**328.654**	**223.770**	**104.884**	**2.553**	**897**	**1.080**
Kosten je Veranlagungsmeter 2027		1,56		1,74	0,74	45,30	13,09	9,89
Bisherige Gebühr 2026		1,40		1,71	0,88	44,52	19,98	
Differenz		**0,16**		**0,03**	**-0,14**	**0,78**	**-6,89**	**9,89**

W1 = S1 + W3 3,30 €
W2 = S1 + W4 2,30 €

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach
Straßenverzeichnis

2027

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungs-klasse
Ackerstraße	W 2
Adalbert-Stifter-Straße	S 1
Agnes-Miegel-Straße	S 1
Ahornweg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
Ahornweg (Stichstraße zwischen Hausnummern 32 und 36 bis 70a)	S 2
Akazienweg	S 1
Albert-Dimmers-Straße	W 2
Albert-Einstein-Straße	S 2
Albert-Schweitzer-Straße	S 2
Alt Lückerath	S 2
Alt Refrath	W 1
Alte Dombach	S 2
Alte Kölnische Straße	W 2
Alte Marktstraße	S 2
Alte Wipperfürther Straße	W 1
Altenberger-Dom-Straße	W 1
Alter Schulweg	S 2
Alter Traßweg (von Dolmanstraße bis An der Wallburg)	W 2
Alter Traßweg (von An der Wallburg bis Geschwister-Scholl-Straße)	S 1
Alter Traßweg (von Geschwister-Scholl-Straße bis Ende)	S 2
Am Alten Forsthaus	S 2
Am Alten Pastorat	I 1
Am Anger	S 2
Am Bach	S 2
Am Birkenbusch (von Gronauer Waldweg bis Ahornweg)	W 2
Am Birkenbusch (von Ahornweg bis Senefelder Straße)	S 2
Am Böckenbusch	S 2
Am Böttcherberg	W 2
Am Branderhof	S 2
Am Broich	W 1
Am Brücker Bach	S 1
Am Büchelterhof	S 2
Am Burgtor	S 2
Am Dännekamp	W 1
Am Ecksberg	S 2
Am Eichenberg	S 2
Am Eichenkamp (von Ackerstraße bis Im Feld)	W 2
Am Eichenkamp (von Anfang bis Ackerstraße)	S 2
Am Eichenkamp (von Im Feld bis Ende)	S 2
Am Fischweiher	S 2
Am Fürstenbrünnchen von Am Pützchen bis Obersaal	S 2
Am Fürstenbrünnchen von Lückerather Weg bis Am Pützchen	S 1
Am Fürstenbrünnchen von Oberlückerath bis Lückerather Weg	S 2
Am Gänschenwald	S 1
Am Gräfenweiher	S 2

Am Grenzstein	S 1
Am Grünen Wäldchen	S 2
Am Grünen Weiher	S 2
Am Hang	S 2
Am Heidetor	S 2
Am Hermannshof	S 2
Am Hohnshäuschen	S 2
Am Hügel	S 2
Am Kamelsbuckel	S 2
Am Katterbach (Hauptzug ohne Scheifenstraße)	S 1
Am Katterbach (Schleifenstraße zwischen Hausnummern 30 und 32 bis Hausnummer 60)	S 2
Am Kierdorfer Wald	S 2
Am Kleyberg	S 2
Am Klutstein	S 2
Am Köhler	S 1
Am Kuhlerbusch	S 2
Am Lehmbruch	S 1
Am Lichtor	S 2
Am Lindenhof	S 2
Am Meiler	S 1
Am Milchbornbach	W 1
Am Milchbornsberg (von Anfang bis Milchborntalweg)	W 3
Am Milchbornsberg (Stichstraße von Milchborntalweg bis Anfang des Privatweges der Hausnummern 30 und 32)	S 2
Am Mühlenberg	W 1
Am Neuborner Weiher	S 2
Am Pangenfeld	S 2
Am Pützchen	S 2
Am Rabenhorst	S 2
Am Reiferbusch (von Hornstraße bis Überm Rost)	W 1
Am Reiferbusch (Stichstraße zwischen Hausnummern 1 und 2 bis 16)	S 2
Am Rittersteg	S 2
Am Rodenbach	S 1
Am Rothfeld (von Bärbroich bis Katharina-Fröhlingsdorf-Straße bzw. Johann-Burum-Straße)	S 1
Am Rothfeld (von Katharina-Fröhlingsdorf-Straße bzw. Johann-Burum-Straße bis Ende)	S 2
Am Rübezahlwald	W 1
Am Schild (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2
Am Schild (Stichstraße zwischen Hausnummern 26 bis 50)	S 2
Amselweg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2
Amselweg (Stichstraße Hausnummern 4 bis 16)	S 1
Amselweg (Stichstraße Hausnummern 40a bis 50)	S 1
Am Stadion	W 1
Am Steinberg	S 2
Am Steinboden	S 2
Am Steinernen Kreuz	S 1
Am Stockbrunnen	W 1
Am Ufer	S 2
Am Uhlenbruch vom Uhlweg bis An der Schmitten	S 1
Am Uhlenbruch von Kaule bis Uhlweg	S 2
Am Urnenfeld	S 2
Am Vogelherd	W 2
Am Vorend	S 1
Am Wäldchen	S 2
Am Wapelsberg	S 2
Am Weinberg	S 2

Am Wiesenhäuschen	S 2
Am Wildberg	S 2
Am Winkel (von Moitzfeld bis Fröbelstraße bzw. Hausnummer 1 a)	W 1
Am Winkel (von Fröbelstraße bis Im Lerchenfeld)	W 4
Am Winkel (von Im Lerchenfeld bis Ende)	S 2
Am Winkel (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 1 und 3 zum Parkplatz Rotdornweg)	S 2
Am Zaarshäuschen	S 1
Am Ziegelfeld	S 2
Am Ziehenberg	S 2
Am Zubusch	S 2
Am Zuckerberg	W 2
An den Braken	S 2
An den Weihern	S 2
An der Bahn	W 2
An der Eiche	S 2
An der Engelsfuhr (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	W 2
An der Engelsfuhr (Stichstraße zwischen 102 und 105 einschließlich Wendehammer)	S 1
An der Engelsfuhr (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 92 und 96 zu Im Kleefeld)	S 2
An der Flora	S 2
An der Gohrsmühle	W 1
An der Jüch	W 1
An der Kirche	S 2
An der Kittelburg von Dellbrücker Straße bis Handstraße	W 1
An der Kittelburg von Handstraße bis Ende	S 2
An der Lohe (Stichstraße ab Hausnummern 11 bzw. 16)	S 2
An der Lohe ohne Stichstraße ab Hausnummern 11 bzw. 16	W 1
An der Refrather Heide	S 2
An der Schmitten von Am Uhlenbruch bis Olefant	S 2
An der Schmitten von Reiser bis Am Uhlenbruch	W 2
An der Strunde	S 2
An der Tent	S 2
An der Wallburg (Stichstraßen Hausnummern 9 bis 39)	S 2
An der Wallburg ohne Stichstraßen Hausnummern 9 bis 39	W 2
An der Wasserdelle	S 2
An der Wolfsmaar	S 2
An der Zinkhütte	W 1
An Vierhäuschen	S 2
Anemonenweg	S 1
Anna-Zanders-Straße	S 2
Anne-Frank-Straße (von Neuenweg bis Goerdelerstraße)	S 1
Anne-Frank-Straße (Stichstraße von Goerdeler Straße bis Hausnummer 20 b bzw. 22 bis Wendehammer)	S 2
Anne-Frank-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 24 und 26 bis Wendehammer)	S 2
Arnold-von-Lülsdorf-Straße	S 2
Asselborner Hof	S 2
Asselborner Mühle	S 2
Asselborner Weg (Stichstraße Hausnummern 21 bis 23 c)	S 2
Asselborner Weg von Goethestraße bis Herrenstrunden	W 3
Asselborner Weg von Straßen bis Goethestraße (ohne Stichstraße Hausnummer 21 bis 23 c)	W 1
Asternstraße	S 2
Auf dem Horn	S 2
Auf dem Kamm	S 1
Auf dem Kirchenfeld	S 2
Auf dem Krämersfeld	S 2
Auf dem Schmillenberg	S 1

Auf dem Sommerfeld	W 4
Auf der Halde	S 2
Auf der Höhe (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	W 2
Auf der Höhe (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 30 und 44 bis Friedrich-Rosengarth-Straße)	S 2
Auf der Höhe (Stichstraßen zwischen Hausnummern 41 und 63 einschließlich Wendehammer)	S 2
Auf der Höhe (Stichstraßen zwischen Hausnummern 42 und 60 einschließlich Wendehammer)	S 2
Auf der Höhe (Verbindungsweg Hausnummer 12 bis Hausnummer 24 einschließlich Treppenanlage)	S 2
Auf der Höhe (Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 19 und 21 bis Birkerfeld)	S 2
Auf der Kaule (von Brandroster bis Dolmanstraße)	W 2
Auf der Kaule (von Dolmanstraße bis Golfplatzstraße)	S 2
Auf der Wildbahn	S 2
Auf'm Büchel	S 2
August-Clostermann-Straße	S 1
August-Kierspel-Straße	W 2
Bachstraße	S 2
Badstraße	S 2
Ball	W 1
Barbarastraße	S 1
Bärbroich	W 1
Baumgarten	S 2
Bech	S 2
Beckershäuschen	W 2
Beethovenstraße	S 1
Beit-Jala-Platz	S 2
Belgischer Platz	S 2
Beningsfeld	W 1
Bensberger Straße	W 1
Berg	S 2
Bergmannsweg	S 2
Bergstraße (von Rommerscheider Straße bis Höhenweg)	W 1
Bergstraße (von Höhenweg bis Ende)	S 1
Bernard-Eyberg-Straße	W 1
Bertram-Blank-Straße	W 1
Berzeliusstraße	W 1
Binsenweg	S 1
Birkenhain	S 2
Birkenhöhenweg	W 4
Birkenweg	S 2
Birkerfeld (Hauptzug ohne Verbindungs- oder Stichwege)	W 2
Birkerfeld (Verbindungsweg von Dr.-Müller-Frank-Straße bzw. neben Hausnummer 39 bis 61)	S 2
Birkerfeld (Verbindungsweg von Hausnummer 25 bis 37)	S 2
Birkerfeld (Verbindungsweg von Hausnummer 24 bis Auf der Höhe)	S 2
Birkerfeld (Stichweg von Hausnummer 87 bis 105)	S 2
Birkerhof	S 2
Birkerhöhe	S 2
Bonnschlade	S 2
Börnchen	S 2
Borngasse (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1
Borngasse (Stichstraße zwischen Hausnummern 99 und 123 bis Hausnummer 115 einschließlich Wendehammer)	S 2
Bourgoinstraße	S 2
Brahmsstraße	S 2
Brandroster (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Brandroster (Stichstraße Hausnummern 36 bis 58 a)	S 2
Braunkohlenstraße	S 2

Braunsberg	W 1
Braunsberger Feld	W 3
Breite	S 2
Breitenweg	S 2
Breslauer Straße (von Anfang bis Prager Straße)	W 1
Breslauer Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 31 und 42 bis 44)	S 2
Britanniahütte (von Buchholzstraße bzw. Hausnummer 4 bis Tannenbergstraße)	W 1
Britanniahütte (Schleifenstraße von Buchholzstraße bis Hausnummer 2)	S 2
Broich	S 2
Broichen	S 2
Broicher Feld	S 2
Broicher Straße von Friedrich-Offermann-Straße bis Reiser	W 1
Broicher Straße von Reiser bis Brüderstraße	W 3
Bromberger Straße	S 2
Brucknerstraße	S 2
Brüderstraße	W 1
Brunhildenpfad	S 2
Büchel	S 2
Bücheler Weg	S 2
Büchelterhof	S 2
Buchenalle von Parkstraße bis Ende	S 2
Buchenallee von Frankenforster Straße bis Parkstraße	W 2
Buchenkampsweg	S 2
Buchholzstraße	W 1
Buchmühlenstraße (von Hauptstraße bis Hausnummer 10)	I 2
Buchmühlenstraße (von Hausnummer 12 bis Ende)	S 1
Büchnerstraße	W 4
Buchweizenweg	S 1
Buddestraße	W 1
Burggraben Hausnummern 1 bis 8	S2
Burggraben ab Hausnummer 9 bis Ende	W1
Burgherrenweg	S 2
Burgplatz (ohne Parkplatz vor Hausnummer 5)	W 2
Burgplatz (Parkplatz vor Hausnummer 5)	S 2
Burgstraße	S 2
Büschemerstraße	W 1
Buschhorner Weg	S 1
Carl-Schurz-Weg	S 2
Carl-Sonnenschein-Straße	S 2
Carl-von-Ossietzky-Straße	S 2
Cederstraße	W 2
Cederwald	S 2
Cederwaldstraße	W 2
Charly-Vollmann-Platz	S 2
Chlodwigstraße	S 2
Christophorusstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	S 2
Christophorusstraße (Verbindungsweg neben Hausnummer 6 bis Bensberger Straße)	S 2
Clemensstraße	W 2
Combüchen	S 2
Concordiaweg	W 1
Curiestraße	S 1
Dählchen	S 2
Damaschkestraße	W 2
Danielsweg	S 2

Danziger Straße (von Mühlenstraße bis Eschenbroichstraße)	S 1
Danziger Straße (von Eschenbroichstraße bis Breslauer Straße)	S 2
Dariusstraße	W 1
Dechant-Müller-Straße	W 1
De-Gasperi-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
De-Gasperi-Straße (Stichstraße Hausnummer 3)	S 2
Dellbrücker Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Dellbrücker Straße (Stichstraße Hausnummern 287 bis 301)	S 2
Deutscher Platz von Gladbacher Straße bis Hausnummer 2	S 1
Deutscher Platz von Hausnummern 1 bzw. 4 bis Ende	S 2
Diakonissenweg (von Moitzfeld bis Im Lerchenfeld ohne Verbindungsweg)	W 2
Diakonissenweg (von Im Lerchenfeld bis Ende)	S 2
Diakonissenweg (Verbindungsweg von Hausnummern 25 bzw. 27a bis Platzer Höhenweg)	S 2
Diepeschrath	S 2
Diepeschrather Weg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Diepeschrather Weg (Stichstraße Hausnummern 24 c bis 36 a)	S 2
Diepeschrather Wiese	S 2
Dietrich-von-Dorendorp-Straße	W 4
Dolmanstraße	W 1
Dombach	S 2
Dombach-Sander-Straße	W 1
Don-Bosco-Straße	W 2
Dorn	S 2
Dornröschenpfad	S 2
Dr.-Lautz-Weg	S 2
Dr.-Müller-Frank-Straße	W 1
Dr.-Robert-Koch-Straße	W 1
Drecker Wiese	S 2
Dresherscheid	S 2
Drosselweg	S 1
Duckmaus	S 2
Duckterather Busch	S 2
Duckterather Weg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Duckterather Weg (Stichstraße Hausnummern 28 bis 35 a)	S 2
Duisbergstraße	S 1
Dünnhofsweg	S 2
Dünnwalder Weg	S 2
Ehrenfeld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1
Ehrenfeld (Stichstraßen Hausnummern 7 bis 35)	S 2
Eibenweg	S 1
Eichelstraße (von Anfang bis Hausnummern 16 bzw. 25)	W 4
Eichelstraße (von Hausnummern 18 bzw. 27 bis Ende)	S 2
Eichen	S 2
Eichendorffstraße	S 2
Eichenhainallee	S 1
Eichenweg	S 1
Eidechsenweg	S 2
Eintrachtstraße	S 2
Elfenpfad	S 2
Elisabethstraße	S 1
Elsa-Brändström-Straße	S 2
Elsterstraße	S 2
Engelbertstraße	W 1
Engelsgut	S 2

Enrico-Fermi-Straße	S 2
Erikastraße	S 2
Erlenweg	S 1
Erna-Klug-Weg	S 2
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	S 2
Ernst-Reuter-Straße	W 2
Erntestraße	S 1
Eschenbroichstraße	S 1
Eschenweg	S 1
Eugen-Langen-Straße	S 2
Eulenburg	S 2
Eulenweg	S 2
Fahner Weg (von Concordiaweg bis Unterscheider Weg)	S 1
Fahner Weg (von Altenberger-Dom-Straße bis Concordiaweg)	S 2
Falkenstraße	S 1
Falltorstraße	W 1
Farnweg	S 1
Fasanenstraße	S 2
Fauthstraße	S 1
Feldstraße	W 1
Ferdinand-Schmitz-Straße (Hauptzug ohne Verbindungswege)	W 1
Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 9 bis 9 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2
Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 11 bis 11 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2
Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 13 bis 13 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2
Ferdinand-Schmitz-Straße (Verbindungweg Hausnummern 15 bis 15 d bzw. Richard-Zörner-Straße)	S 2
Ferdinandstraße	W 2
Ferdinand-Stucker-Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1
Ferdinand-Stucker-Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 11 bzw. 13 bis Johann-Bendel-Straße)	S 2
Ferrenbergstraße	W 1
Fichtenweg	S 1
Finkenweg	S 2
Fischbachstraße	S 2
Flachsberg (von Paffrather Straße bis Hausnummer 10)	W 1
Flachsberg (von Neue Nußbaumer Straße bis Pannenberg)	S 2
Flachsberg (Stichstraße Hausnummern 12 bis 14)	S 2
Flehbachmühlenweg	S 2
Fliederweg	S 2
Flurstraße	S 2
Föhrenhöfchen	S 2
Föhrenweg	S 2
Fontanestraße	S 2
Forellenweg	S 1
Försterweg	S 1
Forststraße	W 1
Frankenforster Straße	W 1
Frankenstraße	S 1
Franz-Coenen-Straße	S 2
Franz-Heider-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
Franz-Heider-Straße (Stichstraße Hausnummern 4 bis 42)	S 2
Franz-Hitze-Straße	W 1
Freiheit	W 2
Friedhofsweg	W 4
Friedrich-Offermann-Straße	W 1
Friedrich-Rosengarth-Straße	S 2

Friedrichstraße	S 2
Friedrich-Westphal-Weg	W 2
Friesenstraße	W 2
Fröbelstraße	W 1
Froschpfad	S 2
Fuchskaule	W 2
Ganey-Tikva-Platz	S 2
Gartenstraße ab Schloßstraße bis Steinstraße	I 2
Gartenstraße ab Steinstraße bis Kaule	W 1
Gemarkenberg	S 2
Gemarkenweg	S 2
Gerberlohe	S 2
Gerberweg	S 2
Gerhart-Hauptmann-Platz	S 2
Gerstenschlag (Hauptzug ohne Stichwege)	W 2
Gerstenschlag (Stichweg neben Hausnummer 1 bis zur Haupt- bzw. Realschule)	S 2
Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 8 und 18)	S 2
Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 20 bis 30)	S 2
Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 44 bis 52)	S 2
Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 54 bis 60)	S 2
Gerstenschlag (Stichweg Hausnummern 9 bis 21)	S 2
Gertrudenstraße	W 1
Geschwister-Scholl-Straße	S 1
Gewerbehof	S 2
Gierath	S 2
Gierather Mühlenweg	S 2
Gierather Straße (Hauptzug ohne Verbindungsstraße)	W 1
Gierather Straße (Verbindungsstraße Hausnummern 247 bis 255)	S 2
Gierather Wald (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1
Gierather Wald (Stichstraße 5 bis 11)	S 2
Gierather Wald (Stichstraße 26 bis 32)	S 2
Gierather Wald (Stichstraßen 31 bis 35 und 39 bis 41)	S 2
Gierather Wiese	S 2
Ginsterweg	W 1
Giselbertstraße	W 1
Gladbacher Straße	W 1
Goerdelerstraße	S 1
Goethestraße von Asselborner Weg bis Schillerstraße	W 1
Goethestraße von Schillerstraße bis Ende	W 4
Goldbornstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
Goldbornstraße (Stichstraße Hausnummern 83 bis 91)	S 2
Golfplatzstraße	W 1
Golfplatz	S 2
Görlitzer Straße	S 2
Graf-Adolf-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
Graf-Adolf-Straße (Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a)	S 2
Graf-Bernadotte-Straße	S 1
Graf-Galen-Straße	S 2
Graf-Hermann-Straße	W 1
Graf-von-Spee-Straße	S 2
Greuel	W 4
Grometstraße	S 2
Gronauer Mühlenweg	W 1
Gronauer Waldweg (von Refrather Weg bis Richard-Zanders-Straße)	W 2

Gronauer Waldweg (von Richard-Zanders-Straße bis Ende)	S 1
Gronewald	S 2
Groß Hohn	S 2
Großer Busch	W 2
Grube	S 2
Grube Apfel	S 2
Grube Weiß	S 2
Grubenfeld	S 2
Grünenbäumchen (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Grünenbäumchen (Stichstraße ab Hausnummern 24 bzw. 33 bis Ende)	S 2
Grüner Weg (von Gronauer Waldweg bis Richard-Zanders-Straße)	S 1
Grüner Weg (von Hausnummer 11 bzw. 18 bis Talweg)	S 2
Gudrunweg (von Refrather Weg bis Brunhildenpfad)	S 1
Gudrunweg (von Brunhildenpfad bis Hausnummer 6)	S 2
Gustav-Stresemann-Straße	S 1
Gutenbergstraße	S 2
Haberlandstraße	S 1
Habichtweg	S 1
Hackberg (von Kardinal-Schulte-Straße bis Im Dornbusch)	W 2
Hackberg (Verbindungsstraße von Im Dornbusch bis Moitzfeld)	S 2
Haferbusch (von Alte-Wipperfürther-Straße bis Hausnummern 55 bzw. 66)	W 2
Haferbusch (Hausnummern 65 bzw.68 bis 76 bzw. 91)	S 2
Halbenmorgen	W 1
Halfen Dombach	S 2
Hammermühle	S 2
Händelstraße	S 2
Handstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Handstraße (Stichstraße Hausnummern 197 a bis 199)	S 2
Handwerkshof	S 1
Hannenbusch	S 2
Hans-Böckler-Straße	S 2
Hans-Hachenberg-Platz	S 2
Hänsel-und-Gretel-Weg	S 2
Hans-Zanders-Straße	S 2
Hardt	S 2
Hardtblick	W 3
Hardtknippen	S 2
Hardtweg	W 3
Hasenweg	W 2
Hasselsheide	S 2
Hasselsheider Weg	S 2
Hasselstraße	S 2
Hauptstraße (von Mülheimer Straße bis An der Gohrsmühle)	W 1
Hauptstraße (von An der Gohrsmühle bis Buchmühlenstraße ohne Verbindungsstraße)	I 1
Hauptstraße (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 162 und 164 bis An der Gohrsmühle bzw. 164 b)	I 2
Hauptstraße (von Buchmühlenstraße bis Ende)	W 1
Häuser Dombach	W 4
Haydnstraße	S 2
Hebbelstraße	S 2
Hebborner Berg	W 2
Hebborner Feld	W 2
Hebborner Hof	S 2
Hebborner Kirchweg	S 2
Hebborner Straße	S 2

Hecken	W 1
Heideweg	S 1
Heidgen	S 2
Heidkamper Straße	W 2
Heidplätzchen	S 2
Heiligenstock	W 1
Heimstättenweg	S 2
Heinestraße	S 1
Heinrich-Böll-Straße	W 4
Heinrich-Klerx-Straße	S 2
Heinrich-Strünker-Straße	S 2
Heinz-Fröling-Straße	W 3
Heitberg	S 2
Helene-Stöcker-Straße	S 2
Henri-Dunant-Straße	S 2
Herderstraße	S 1
Herkenfelder Weg	S 2
Herkenrather Straße	W 1
Herlen	S 2
Hermann-Josef-Hecker-Straße	S 2
Hermann-Löns-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	W 1
Hermann-Löns-Straße (Stichstraße Hausnummern 39 und 45 bis 43 bzw. 49 inklusive Verbindungsweg zur Willy-Brand-Straße)	S 2
Hermann-Löns-Straße (Verbindungsstraße Hausnummern 55 bis 61 c)	S 2
Hermann-Löns-Straße (Stichstraße Hausnummern 61 h und 67c bzw. 43 bzw. 69 bis 73 inklusive Verbindungsweg zur Willy-Brand-Straße)	S 2
Herrenstrunden	W 1
Herweg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1
Herweg (Stichstraße Hausnummern 69a bis 75)	S 2
Hessestraße	S 1
Heuweg	S 2
Hexenweg	S 2
Hindenburgplatz	S 2
Hirschanger	S 2
Hoffeldstraße	S 2
Höffenstraße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1
Höffenstraße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 33)	S 2
Hofwiese	S 2
Höhenweg von Max-Bruch-Straße bis Margaretenhöhe	W 3
Höhenweg von Margaretenhöhe bis Bergstraße	W 1
Holunderweg	S 2
Hombacher Weg	S 2
Hoppersheider Busch	S 2
Hoppersheider Weg von Altenberger-Dom-Straße bis Schlagbaumweg	S 2
Hoppersheider Weg von Schlagbaumweg bis Leverkusener Straße	W 2
Hornstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1
Hornstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 70 und 72 bis Hubertushöhe)	S 2
Horst	S 2
Hubertusstraße	S 2
Hufe	S 2
Hufer Weg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2
Hufer Weg (Stichstraße 59 a bis 65)	S 2
Hülsenanger	S 2
Hummelsbroich	S 2
Humperdinckstraße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1

Humperdinckstraße (Stichstraßen Hausnummern 4 bis 22)	S 2
Hungenberg	S 2
Hüttenfeld	S 1
Hüttenstraße	W 1
Iddelsfeld	S 2
Igeler Hof	S 2
Igeler Mühle	S 2
Im Aehlemaar	S 2
Im Alten Feld	S 2
Im Aspert	S 2
Im Birkelshof	S 2
Im Bruch (von Merkelweg bis Köhlerweg)	S 1
Im Bruch (von Büschemer Straße bis Merkelweg)	S 2
Im Buchholz (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1
Im Buchholz (Stichstraße Hausnummern 3 bis 11)	S 2
Im Buchholz (Stichstraße Hausnummern 17 bis 21)	S 2
Im Buchholz (Stichstraße zwischen Hausnummern 21 und 23 bis Garagenhof)	S 2
Im Bungert	W 1
Im Dornbusch	S 2
Im Drosselhain	W 2
Im Eichhölzchen	S 2
Im Erlenhof	S 2
Im Feld vom Hüttenfeld bis In der Auen	S 2
Im Feld von In der Auen bis Am Eichenkamp	W 2
Im Finkenschlag (Hauptzug ohne Verbindungsstraße)	S 1
Im Finkenschlag (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 14 bzw. 25 bis Am Rabenhorst)	S 2
Im Fronhof	W 1
Im Grafeld	W 1
Im Grunde	S 2
Im Haferkamp	S 2
Im Hag	S 2
Im Hain von Kiebitzstraße bis Frankenforster Straße	W 2
Im Hain von Nachtigallenstraße bis Kiebitzstraße	S 2
Im Hilgersfeld (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
Im Hilgersfeld (Stichstraße von Hausnummern 51 bzw. 66 bis Lachsweg)	W 2
Im Hilgersfeld (Stichstraße von Lachsweg bis Ende)	S 2
Im Höffgen	S 2
Im Holz	S 1
Im Hoppenkamp	S 2
Im Hörnchen	S 2
Im Kleefeld (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
Im Kleefeld (Stichstraße zwischen Hausnummern 38 bzw. 50 bis Hausnummer 42)	S 2
Im Krähenwinkel	S 2
Im Lehmstich	W 4
Im Lerchenfeld	S 2
Im Letsch	S 2
Im Luchsfeld (Stichstraße von Saaler Straße bis Hausnummern 11 bzw. 18)	W 4
Im Luchsfeld (Stichstraße zwischen Hausnummern 11 und 20 bis Hausnummern 44 bzw. 46)	S 2
Im Luchsfeld (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 15 und 41 bis Hausnummern 45 bzw. 46)	S 2
Im Lüh	S 1
Im Merzfeld	S 2
Im Mondsröttchen (Hauptzug von Reiser bis Welscher Heide ohne Stichstraßen und Verbindungswege)	S 1
Im Mondsröttchen (Stichstraßen von Hausnummern 11 bis 39)	S 2
Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 14 bis 26)	S 2

Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 30 bis 46)	S 2
Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 48 bis 56)	S 2
Im Mondsröttchen (Stichstraße von Hausnummern 53 bis 77)	S 2
Im Mondsröttchen (Verbindungsweg von Hausnummer 65 bis Welscher Heide 6b)	S 2
Im Mondsröttchen (Verbindungsweg von Hausnummer 69 bzw. Welscher Heide 4 bis Broicher Straße)	S 2
Im Mondsröttchen (Verbindungsweg von Hausnummer 25 bis Broicher Straße 58)	S 2
Im Mondsröttchen (Verbindungsweg zwischen Hausnummer 36 bzw. 38 bis Welscher Heide)	S 2
Im Neuen Feld	S 2
Im Odinshof	S 2
Im Plackenbruch (von Odenthaler Markweg bis Hausnummer 37 ohne Stichstraßen)	S1
Im Plackenbruch (Stichstraße zwischen Hausnummern 10 bzw. 18 bis 24 d bzw. 24 e)	S2
Im Plackenbruch (Stichstraße Hausnummern 39 bis Ende)	S 2
Im Scheidt	W 4
Im Scheurenfeld	S 2
Im Schlag	S 2
Im Schlangenhöfchen	W 2
Im Schloßpark	S 2
Im Schönen Feld	S 2
Im Vogelsang	S 1
Im Waldwinkel	S 1
Im Weidenbusch	S 2
Im Wiedenhof	W 4
Im Wiesenfeld	S 2
Imbuschstraße	S 2
Immanuel-Kant-Straße	W 2
Immenzaun	S 2
In den Stämmen	S 2
In den Wiesen	S 2
In der Auen	W 1
In der Broicher Aue (Hauptzug ohne Stichstraße)	S 1
In der Broicher Aue (Verbindungsweg Hausnummer 9 bzw. Duisbergstraße 2 bis Max-Planck-Straße)	S 2
In der Heilen	S 2
In der Krabb	S 2
In der Kümp (Hauptzug ohne Stichstraße und Verbindungsweg)	W 4
In der Kümp (Stichstraße Hausnummern 8 bis 30)	S 2
In der Kümp (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 46 und 48 bis Margaretenhöhe)	S 2
In der Mühlenwiese	S 2
In der Schlade (von Anfang bis Hausnummern 28 bzw. 47)	W 2
In der Schlade (ab Beginn des Waldstücks hinter den Hausnummern 28 bzw. 47 bis Romaneyer Straße)	W 4
In der Taufe (von Dolmanstraße bis Hausnummern 6 bzw. 13)	S 1
In der Taufe (von Im Letsch bis Hüttenfeld)	S 2
Industrieweg	S 2
Irlenfelder Hof	S 2
Irlenfelder Kamm	S 2
Irlenfelder Weg (von Johannestraße bis Hausnummer 52 ohne Stichstraßen)	W 2
Irlenfelder Weg (Stichstraßen Hausnummern 22 bis 38)	S 2
Irlenfelder Weg (ab Irlenfelder Hof bis Ende bzw. Großer Busch)	S 2
Isbornweg	S 2
Jägerhof	S 2
Jägerstraße	W 1
Jahnstraße	S 1
Jakob-Busch-Straße	S 2
Jakob-Euler-Straße	S 1
Jakob-Kirch-Straße	S 2

Jakobstraße	W 1
Jakobstraße (Stichstraße zwischen Hausnummern 97 und 103 bis zur Höhe der zukünftigen fußläufigen Wegeverbindung zur Köttgen-Allee)	S 2
Jan-Wellem-Straße	W 3
Johann-Bendel-Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 4
Johann-Bendel-Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 16 und 16 a bis Eichelstraße)	S 2
Johann-Burum-Straße	S 1
Johannesstraße	W 2
Johanniterstraße	W 4
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße (von Hauptstraße bis Stationsstraße)	I 1
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße (von Stationsstraße bis Jakobstraße)	W 1
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße (von Jakobstraße bis Paffrather Straße)	W 1
Joinville-le-Pont-Platz	S 2
Josef-Roemer-Straße	S 2
Juck	S 2
Juckerberg	S 2
Julius-Leber-Straße	S 2
Junkersgut	S 2
Kadettenstraße	W 1
Kalkstraße	W 1
Kalmüntener Straße (von Voiswinkeler Straße bis Zum Waschbach ohne Stichstraßen)	W 1
Kalmüntener Straße (Stichstraße Hausnummern 67 bis 69)	S 2
Kalmüntener Straße (Stichstraßen von Zum Waschbach bis Ende)	S 2
Kaltenbroich	W 4
Kamp	S 2
Kämperfeld	S 2
Kardinal-Schulte-Straße	W 1
Karl-Ernst-Rahtgens-Straße	S 2
Karl-Giesen-Straße	S 2
Karl-Phillipp-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
Karl-Phillipp-Straße (Stichstraße Hausnummern 16 bis 18)	S 2
Karl-Schmidt-Weg	S 2
Karl-Theodor-Straße	W 2
Kastanienallee	W 2
Katharina-Fröhlingsdorf-Straße	S 2
Katharina-Güschen-Weg	S 2
Katharinental	S 2
Katterbachstraße	W 1
Kauertweg	S 2
Kaule	W 1
Kauler Feld	S 2
Kauler Kreuzgasse	S 2
Kauler Straße	W 1
Keltenweg	S 2
Kempener Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1
Kempener Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 24 a und 26 bis Höffenstraße)	S 2
Kempershäuschen	S 1
Kettnerweg	S 2
Kicke	W 2
Kiebitzstraße	W 2
Kiefernweg	S 2
Kiel	S 2
Kieppemühlenweg (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	S 2
Kieppemühlenweg (Verbindungsweg neben Hausnummer 18 zu Auf der Kaule)	S 2

Kierdorf	W 1
Kierdorfer Feld	S 2
Kierspelstraße	S 1
Kippekausen	W 1
Kirchfeld	S 2
Kirchgasse	S 2
Kirchplatz	S 2
Klafterweg	S 2
Klausenberg	W 4
Klein Hohn	S 2
Kleiststraße (von Talblick bis Lessingstraße)	W 1
Kleiststraße (von Lessingstraße bis Ende)	S 1
Kley	W 1
Klutstein gerade Hausnummern	W 1
Klutstein Stichstraße mit ungeraden Hausnummern	S 2
Kochsgut	S 2
Köhlerweg	S 1
Kölner Straße	W 1
Kolpingstraße	S 1
Königsberger Straße von Breslauer Straße bis Ende	S 2
Königsberger Straße von Eschenbroichstraße bis Breslauer Straße	S 1
Konrad-Adenauer-Platz (von Paffrather Straße bis Laurentiusstraße und bis An der Gohrsmühle)	I 1
Kopernikusstraße	S 1
Kornstraße	S 2
Kotzfeld	S 2
Kradepohlsmühlenweg	W 2
Krebsbachstraße (von Löhe bis Hausnummern 20 bzw. 35)	W 4
Krebsbachstraße (von Hausnummern 39-41 bis Ende)	S 2
Krebsweg	S 1
Kriemhildenpfad	S 2
Kuckelberg	S 2
Kuckucksweg	S 2
Külheimer Mühle	S 2
Kümperfeld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1
Kümperfeld (Stichstraße Hausnummern 1 bis 3)	S 2
Kümperfeld (Stichstraße Hausnummern 6 bis 20)	S 2
Kürtener Straße	W 1
Kurt-Schumacher-Straße (Hauptzug bis Hausnummer 22 ohne Verbindungswege)	S 1
Kurt-Schumacher-Straße (Verbindungsweg von Hausnummer 24 bis Brüderstraße)	S 2
Kurt-Schumacher-Straße (Verbindungsweg von Beethovenstraße 19 bis Brüderstraße 49 h)	S 2
Langemarckweg (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1
Langemarckweg (Stichstraße neben Hausnummer 14 bis zur Sporthalle)	S 2
Langemarckweg (Stichstraße Hausnummern 23 bis 25)	S 2
Langenbrück	S 1
Langenmorgen	S 2
Lärchenweg	S 2
Laurentiusstraße	W 1
Lehmpöhle	S 2
Leibnizstraße	S 2
Lenaustraße	S 1
Lerbacher Weg	W 1
Lessingstraße	W 1
Leuchter Gemark	S 2
Leverkusener Straße	W 1

Lichtenweg	W 4
Liebigstraße	S 2
Lilienweg (von Hausnummer 1 bis Niedenhof)	W 2
Lilienweg (von Niedenhof bis Hausnummer 18)	S 2
Lindenweg	S 2
Lisztstraße	S 1
Lochermühle	S 2
Lochsberg	S 2
Löhe	W 1
Löher Höhenweg	W 4
Lohplatz	S 2
Lortzingstraße	S 1
Lothar-Kreyssig-Straße	S 2
Lubahnstraße	S 2
Lucie-Kahlenborn-Straße	S 2
Lückerather Weg (von Berzeliusstraße bis Saaler Straße ohne Verbindungsweg)	W 1
Lückerather Weg (Verbindungsweg von Bensberger Straße bis Berzeliusstraße)	S 2
Ludwig-Quidde-Straße	S 2
Lustheide	W 1
Lutonstraße	W 2
Malteserweg	S 2
Margaretenhöhe	W 1
Maria-Juchacz-Straße	S 2
Maria-Zanders-Anlage	S 2
Marienburger Straße	S 2
Marienhöhe	S 2
Marijampolestraße	S 2
Markt	W 1
Martin-Luther-King-Straße	S 2
Martin-Luther-Straße	W 1
Mathilde-Wrede-Straße	S 2
Max-Baermann-Straße	S 2
Max-Born-Straße	S 2
Max-Bruch-Straße von Höhenweg bis Ende	S 2
Max-Bruch-Straße von Odenthaler Straße bis Höhenweg	W 4
Max-Joseph-Straße	W 2
Max-Planck-Straße	S 1
Max-von-Laue-Straße	S 2
Meisenweg	S 2
Meisheide	W 4
Meisheider Wald	S 2
Memeler Straße	S 1
Mendelsohnstraße	S 1
Menzelstraße	S 2
Merkelweg	S 2
Michaelshöhe	W 4
Milchbornhöhe	S 2
Milchborntalweg von Gladbacher Straße bis Hardtweg	W1
Milchborntalweg von Hardtweg bis Ritzenberg	W 4
Mohnweg	W 1
Moitzfeld (Hauptzug ohne Verbindungsstraße)	W 1
Moitzfeld (Verbindungsstraße von Wipperfürther Straße bzw. Hausnummer 2 bis 7a)	S 2
Moltkestraße	S 1
Montanusstraße (Stichstraße Hausnummern 11 c bis 15 b)	S 2

Montanusstraße von Buddestraße bis Graf-Adolf-Straße (ohne Stichstraße Hausnummern 11 c bis 15 b)	W 4
Montanusstraße von Gladbacher Straße bis Buddestraße	S 2
Mörikestraße	S 1
Moureauxstraße	S 2
Mozartstraße	S 2
Mühlenstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1
Mühlenstraße (von Diepeschrather Weg bis Ende)	S 1
Mühlenstraße (Verbindungsweg beginnend zwischen Hausnummern 112 bzw. 114 bis Kämperfeld bzw. Sporthalle)	S 2
Mülheimer Straße	W 1
Mutzer Feld	S 1
Mutzer Heide	S 2
Mutzer Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
Mutzer Straße (Stichstraße Hausnummern 17 bis 23)	S 2
Nachtigallenstraße (von Taubenstraße bis Ottostraße)	W 1
Nachtigallenstraße (von Ottostraße bis Im Hain)	W 2
Neuborn	S 2
Neudiepeschrath	S 2
Neue Nußbaumer Straße	W 1
Neuenhaus	W 4
Neuenhauser Weg von Kempener Straße bis Im Merzfeld	S 1
Neuenhauser Weg von Im Merzfeld bis Ende	S 2
Neuenweg	W 1
Neuer Traßweg	W 2
Neufeldweg	W 1
Niedenhof	S 1
Niedenhofsbusch	S 2
Nikolaus-Groß-Straße	S 2
Nikolaus-Lenau-Straße	S 2
Nikolausstraße	W 1
Nittumer Weg (ohne Stichweg)	W 1
Nittumer Weg (Stichweg Hausnummern 5a bis 7)	S 2
Nußbaum	S 2
Nußbaumer Berg	W 2
Nußbaumer Bungert	S 2
Nußbaumer Feld	S 2
Nußbaumer Garten	S 2
Nußbaumer Kamp	W 1
Nußbaumer Straße (von Paffrather Straße bis Höffenstraße)	W 1
Nußbaumer Straße (von Höffenstraße bis Neue Nußbaumer Straße)	S 2
Nußbaumer Straße (von Neue Nußbaumer Straße bis Ende)	W 1
Nußbaumer Straße (Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 90)	S 2
Nußbaumer Wiese	S 2
Nußbaumer Winkel	S 2
Oberasselborn	S 2
Oberdreispringen	S 2
Oberheidkamper Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1
Oberheidkamper Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 72 und 76 bis Martin-Luther-Straße)	S 2
Oberholz	S 2
Oberhombach	S 2
Oberkülheim	W 2
Oberkülheimer Hof	S 2
Oberlerbach	W 4
Oberlückerath	S 2
Obersaal	S 2

Oberselbach	S 2
Obersteinbach ohne Stichstraße Hausnummern 9 – 9 b	W 4
Obersteinbach nur Stichstraße Hausnummern 9 – 9 b	S 2
Oberthal	S 2
Obervolbach	S 2
Odenthaler Markweg (von Kempener Straße bis Am Schild)	W 2
Odenthaler Markweg (von Am Schild bis Im Plackenbruch)	S 1
Odenthaler Markweg (von Im Plackenbruch bis Ende)	S 2
Odenthaler Straße	W 1
Odinweg	W 4
Oehmchenstraße	S 2
Offenbachstraße	S 2
Olefant	S 2
Olpensgut	S 2
Om Rodde	S 2
Ommerbornstraße	W 1
Opladenstraße	S 2
Otto-Hahn-Straße	W 4
Ottoherscheid (von Hausnummer 72 bis 107)	W 3
Ottostraße	W 1
Overather Straße (von Friedrich-Offermann-Straße bis Ende außer Verbindungsstraße)	W 1
Overather Straße (Verbindungsstraße von Am Stockbrunnen bzw. Hausnummer 5 bis 11)	S 2
Paffrather Mühle	S 2
Paffrather Straße	W 1
Pannenberg von Flachsberg bis Im Eichhölzchen	W 1
Pannenberg von Im Eichhölzchen bis Ende	S 2
Pappelweg	S 1
Paracelsusstraße	S 2
Parkstraße Stichstraße Hausnummern 18 a bis 26	S 2
Parkstraße ohne Stichstraße Hausnummern 18 a bis 26	W 2
Paul-Ehrlich-Straße	S 2
Paul-Gerhardt-Straße	S 2
Paul-Lücke-Straße	S 2
Paulusstraße	S 1
Pehlengarten	S 2
Pehlengasse	S 2
Pestalozzistraße	S 2
Peter-Bürling-Passage	S 2
Peter-Bürling-Platz	I 1
Peter-Landwehr-Straße	S 2
Peter-Walterscheidt-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen, Verbindungs- und Stichwege)	W 2
Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 1 bis 7)	S 2
Peter-Walterscheidt-Straße (Verbindungsweg Hausnummern 24 bis 32 bzw. zur August-Clostermann-Straße)	S 2
Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 39 bis 43)	S 2
Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 45 bis 57)	S 2
Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 59 bis 65)	S 2
Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 67 bis 71)	S 2
Peter-Walterscheidt-Straße (Stichweg Hausnummern 77 bis 81)	S 2
Peter-Walterscheidt-Straße (Stichstraße Hausnummern 81 bis 91 inklusive Wendehammer)	S 2
Petriweg	S 2
Pfarrer-Körner-Straße	S 1
Piddelbornsmühle	S 2
Piddelbornstraße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 2
Piddelbornstraße (Stichstraße Hausnummern 2 bis 12)	S 2

Piddelbornstraße (Stichstraße Hausnummern 18 bis 32)	S 2
Pippelstein (Hauptzug ohne Stichstraßen und Verbindungs- und Stichwege)	W 2
Pippelstein (Stichstraße Hausnummern 3 bis 11 a)	S 2
Pippelstein (Verbindungsweg Hausnummern 2 bis 10)	S 2
Pippelstein (Verbindungsweg Hausnummern 12 bis 20)	S 2
Pippelstein (Stichweg Hausnummern 21 bis 29)	S 2
Pippelstein (Stichstraße Hausnummern 31 bis 39)	S 2
Pippelstein (Stichstraße Hausnummern 41 bis 47)	S 2
Platanenweg	S 1
Platz der Partnerstädte	S 2
Platzer Höhenweg (von Moitzfeld bis Hausnummer 44a ohne Stichstraße und Verbindungsweg)	S 1
Platzer Höhenweg (Stichstraße zu Hausnummer 61 einschließlich Parkplatz Sportplatz)	S 1
Platzer Höhenweg (Stichstraße zu Hausnummer 60)	S 2
Plesser Straße	S 2
Portzenbusch (Hauptzug ohne Verbindungswege)	W 2
Portzenbusch (Verbindungsweg neben Hausnummer 39 bis Strunder Delle Wendehammer)	S 2
Posener Straße	S 2
Poststraße	I 1
Prager Straße (Hauptzug ohne Stichstraße und Stichweg)	W 1
Prager Straße (Stichstraße Hausnummern 4 bis 6)	S 2
Prager Straße (Stichweg Hausnummern 1 bis 7)	S 2
Pützweg	S 1
Quellenweg (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	S 2
Quellenweg (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 12 und 15 bis Am Gräfenweiher)	S 2
Quirlsberg	S 2
Rathenaustraße	W 2
Refrather Weg (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Refrather Weg (Stichstraße zwischen Hausnummern 30 und 42 bis Hausnummer 40 einschließlich Wendehammer)	S 1
Reginharstraße	W 1
Reineckeweg	S 2
Reiser	W 1
Reisergrund	S 2
Reuterstraße von Anfang bis Nußbaumer Kamp	W 1
Reuterstraße von Nußbaumer Kamp bis Ende	S 2
Rheinhöhenweg	W 1
Richard-Dehmel-Straße	S 2
Richard-Seiffert-Straße	S 1
Richard-Zanders-Straße (Hauptzug ohne Schleifenstraße)	W 1
Richard-Zanders-Straße (Schleifenstraße Hausnummern 80 bis 102)	S 1
Richard-Zörner-Straße	S 2
Riedweg	S 2
Rinderweg	S 2
Risch	S 2
Rispenweg	S 2
Ritzenberg	W 3
Robert-Schuman-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
Robert-Schuman-Straße (Stichstraße Hausnummern 34 bis 44)	S 2
Rodemich	S 1
Roggenacker	S 2
Romaney	W 1
Romaneyer Höhe	S 2
Romaneyer Straße	W 1
Römerfeld	S 1
Rommerscheid (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1

Rommerscheid (Stichstraße Hausnummern 21 bis 23)	S 2
Rommerscheider Höhe von Margaretenhöhe bis Rommerscheider Straße	W 1
Rommerscheider Höhe von Rommerscheider Straße bis Ende	S 2
Rommerscheider Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Rommerscheider Straße (Stichstraße Hausnummern 64 bis 68)	S 2
Röntgenstraße	S 2
Rosenhag	S 2
Rosenhecke von Kauler Straße bis Schloßfeldweg	S 2
Rosenhecke von Schloßfeldweg bis Friedrich-Offermann-Straße	W 2
Rosenstraße	S 1
Rotdornbusch (Hauptzug bis Hausnummern 23 bzw. 42 außer Stichstraßen und Stichwege)	S 1
Rotdornbusch (Stichstraße von Hausnummer 44 bis Ende)	S 2
Rotdornbusch (Stichstraße zwischen Hausnummern 42 bzw. 44)	S 2
Rotdornbusch (Stichweg Hausnummer 2 bis 8)	S 2
Rotdornbusch (Stichweg Hausnummer 10 bis 16)	S 2
Rotdornbusch (Stichweg Hausnummer 18 bis 22)	S 2
Rotdornweg	W 4
Rothbroicher Straße	S 2
Rotkäppchenweg	S 2
Rottland	S 2
Rottweg	S 2
Runnymedeplatz	S 2
Saaler Mühle	W 2
Saaler Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Saaler Straße (Stichstraße Hausnummern 92 bis 96)	S 2
Salamanderweg	S 1
Sandberg	S 2
Sandbüchel	S 2
Sander Aue (Stichstraße Hausnummern 14 bis 34)	S 2
Sander Aue ohne Stichstraße Hausnummern 14 bis 34	W 2
Sander Heide	S 2
Sander Höhe	W 2
Sander Straße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1
Sander Straße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 179 und 185 bis An der Lohe)	S 2
Sank-Antonius-Straße	W 1
Sankt-Josef-Straße	S 2
Sankt-Konrad-Straße	S 1
Sattlerweg	S 2
Sauerbruchstraße	S 2
Scharrenbroichweg	S 2
Schau ins Land	S 2
Scheidtbachstraße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Scheidtbachstraße (Stichstraße zwischen Hausnummern 2 bzw. 6 - 10 bis zum Beginn der Hausnummern 4)	S 2
Scherpenbach	S 2
Scheurenhöfchen	S 2
Schiff	S 2
Schifferberg	W 2
Schilfweg	S 2
Schillerstraße (Hauptzug ohne Verbindungsweg)	W 1
Schillerstraße (Verbindungsweg neben Hausnummern 12 bis 20 bzw. Hessestraße)	S 2
Schimmelsberg	S 2
Schlagbaumweg von Broicher Feld bis Ende	S 2
Schlagbaumweg von Hoppersheider Weg bis Broicher Feld	S 1
Schlebuscher Straße	W 1

Schlehecken	S 2
Schlodderdicher Weg (Hauptzug ohne Stichstraßen und Stichwege)	W 1
Schlodderdicher Weg (Stichstraße zwischen Hausnummern 23 und 33)	S 2
Schlodderdicher Weg (Stichstraße zwischen Hausnummern 39 und 59 bis Stadtgrenze)	S 2
Schlodderdicher Weg (Stichweg zwischen Hausnummern 60 bis 80 bis Wendehammer)	S 2
Schloßfeldweg	W 2
Schloßstraße (von Kölner Straße bis Nikolausstraße)	W 1
Schloßstraße (von Nikolausstraße bis Kadettenstraße)	W 3
Schloßstraße (von Nikolausstraße bis Erna-Klug-Weg)	I 3
Schloßstraße (von Erna-Klug-Weg bis Hausnummer 70)	I 3
Schloßstraße (von Hausnummer 70 bis Ende außer Treppenanlage zwischen Hausnummern 81 und 85 bis Engelbertstraße)	I 3
Schloßstraße (Treppenanlage zwischen Hausnummern 81 und 85 bis Engelbertstraße)	S 2
Schluchterheide	S 2
Schmalzgrube	S 2
Schmidt-Blegge-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Schmidt-Blegge-Straße (Stichstraße Hausnummern 9 bis 13)	S 2
Schmillenburg	S 2
Schmillengäßchen	S 2
Schmitzheide	S 2
Schnabelsmühle	W 1
Schneewittchenweg	S 2
Schneppruthe (von Theodor-Fliedner-Straße bis Ende)	W 2
Schneppruthe (von Anfang bis Theodor-Fliedner-Straße)	S 2
Schneppruthe (Stichstraße Hausnummern 66 bis 72)	S 2
Schreibersheide	S 1
Schubertstraße (von Frankenforster Straße bis Beethovenstraße)	W 1
Schubertstraße (von Beethovenstraße bis Brüderstraße)	S 1
Schüllenbusch	S 2
Schulstraße	W 4
Schützenstraße	W 2
Schützheide	W 4
Schützheider Weg	W 2
Schwalbenweg	S 2
Schwerfelstraße (Stichstraßen Hausnummern 10 bis 36)	S 2
Schwerfelstraße ohne Stichstraßen Hausnummern 10 bis 36	S 1
Schwester-Consolata-Platz	S 2
Schwester-Matthia-Weg	S 2
Seelsheide	S 2
Seelsheider Wiese	S 2
Senefelderstraße	W 1
Severinsplatz	S 2
Siebenmorgen	W 1
Siedlerstraße	S 2
Siefen	S 2
Siefer Hof	S 2
Siegenstraße	S 2
Sieglindenweg	W 2
Sigbertstraße	S 2
Silberkaule	S 2
Silberkauler Weg	W 4
Simonswiese	S 2
Sonnenweg	W 1
Sonnenwinkel	S 2

Sperberweg	S 2
St.-Apollonia-Weg	S 2
St.-Severin-Weg	S 2
St.-Rochus-Weg	S 2
Stachelsgut	S 2
Stahlhuthstraße	S 2
Starenweg	S 1
Stationsstraße (ab Kalkstraße/An der Gohrsmühle bis Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße)	I 2
Stationsstraße (ab Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße bis Paffrather Straße)	W 1
Stauffenbergstraße	S 2
Stegerwaldstraße	W 2
Steinacker (von Moitzfeld bis Hausnummer 64)	W 1
Steinacker (von Hausnummer 66a bis Ende)	S 2
Steinbacher Weg	W 4
Steinbreche	W 2
Steinbrecher Weg (Hauptzug ohne Stichweg)	S 1
Steinbrecher Weg (Stichweg zwischen Hausnummern 8a bis 14 einschließlich Wendehammer)	S 2
Steinenberg	W 4
Steinenkamp	S 1
Steingartenweg	W 4
Steinhaus	S 2
Steinknippen	S 2
Steinmetzstraße	S 2
Steinstraße	W 1
Sterntalerweg	S 2
Stettiner Straße	S 2
Steufelsberg	S 2
Stockberg	S 2
Sträßchen Siefen	S 1
Straßen	W 1
Strunder Delle	W 2
Sudermannstraße	S 1
Talblick (von Grünenbäumchen bis Kleiststraße)	W 1
Talblick (von Kleiststraße bis Ende)	W 2
Talweg	S 1
Tannenbergstraße (von Kalkstraße bis Ende)	W 1
Tannenbergstraße (von Anfang bis Kalkstraße)	S 2
Tannenweg	S 1
Taubenstraße	W 1
Theodor-Fliedner-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 2
Theodor-Fliedner-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 17 und 53 einschließlich Wendehammer)	S 2
Theodor-Storm-Straße	S 1
Theodorstraße	W 2
Thielenbrucher Hof	S 2
Thielenbrucher Straße	S 2
Thomas-Mann-Straße	W 4
Thorner Straße	S 2
Thüringer Straße	S 2
Töpferweg	S 2
Torringen	S 2
Trotzenburg	S 2
Trotzenburger Weg	S 2
Tulpenstraße (Hauptzug ohne Stichstraße und Verbindungswege)	S 2
Tulpenstraße (Stichstraße von Taubenstraße einschließlich Wendehammer bis Hausnummer 17)	S 2

Tulpenstraße (Verbindungsweg ab Hausnummern 12 bzw. 14 bis Eulenweg)	S 2
Tulpenstraße (Verbindungsweg Hausnummer 19 bis 25)	S 2
Überm Rost	W 1
Uhlandstraße	S 1
Uhlweg	S 1
Ulmenallee	S 2
Unter den Buchen	S 2
Unter den Ulmen	S 2
Unterasselborn	S 2
Unterboschbach	S 2
Unterdreispringen	S 2
Unterhebborn	S 2
Unterheider Weg	W 4
Unterholz	S 2
Unterhombach	S 2
Unterkülheim	S 2
Unterscheider Weg (von Voiswinkeler Straße bis Waldstraße)	S 1
Unterscheider Weg (von Waldstraße bis Ende)	S 2
Untersteinbach	W 4
Unterthal	S 2
Untervolbach	S 2
Urbanstraße	W 4
Veilchenweg	S 2
Velsenstraße	S 2
Vinzenz-Feckter-Straße (von Schneppruthe bis Am Zuckerberg)	W 2
Vinzenz-Feckter-Straße (von Am Zuckerberg bis Ende)	S 1
Vinzenz-Palotti-Straße	W 1
Virchowstraße	S 2
Voiskülheim	S 2
Voislöhe	S 2
Voiswinkeler Straße (Hauptzug bis Hausnummer 80 ohne Stichstraße)	W 1
Voiswinkeler Straße (von Hausnummer 213 bis Ende)	S 2
Voiswinkeler Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 11 bzw. 13 einschließlich Wendehammer)	S 2
Volbach	S 2
Volbacher Berg	S 2
Volbacher Mühle	S 2
Vollmühlenweg	W 1
Von-Andreae-Straße	S 2
Von-Bodelschwingh-Straße	S 1
Von-Ketteler-Straße	S 1
Von-Steinen-Straße	S 2
Von-Zweiffel-Straße (Hauptzug ohne Stichstraße)	W 1
Von-Zweiffel-Straße (Stichstraße zu Hausnummern 20 bzw. 22a)	S 2
Vürfels	W 1
Vürfelser Kaule	W 1
Wachendorffstraße	S 2
Wagnerstraße (von Humperdinckstraße bis Zehntweg)	W 1
Wagnerstraße (von Anfang bis Humperdinckstraße)	S 2
Wagnerstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 7 bzw. 9 bis Bachstraße)	S 2
Wagnerstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 19 bzw. 21 bis Bachstraße)	S 2
Wagnerstraße (Verbindungsweg zwischen Hausnummern 59 bzw. 61 bis Bachstraße)	S 2
Waidmannstraße	S 2
Waldgürtel	S 1
Waldsiedlung Heidgen	S 2

Waldstraße (Stichstraße Hausnummern 1 bis 5)	S 2
Waldstraße ohne Stichstraße Hausnummern 1 bis 5	S 1
Warder Hof	S 2
Weidenbuscher Weg	S 1
Weidenweg	S 1
Weißdornbusch	S 2
Weizenfeld	S 2
Welscher Busch	S 2
Welscher Forst	S 2
Welscher Heide (Hauptzug ohne Verbindungswege)	S 1
Welscher Heide (Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 30 bzw. 40 bis An der Schmitten)	S 2
Welscher Heide (Verbindungsweg nördlich der Hausnummer 38 bis Im Mondsröttchen)	S 2
Welscher Wiese	S 2
Werheide	S 2
Wesselsteinbach	S 2
Weyerhardt	S 2
Weyerhof	S 2
Wichernstraße	S 1
Wichtelpfad	S 2
Wickenpfädchen (von Wingertsheide bis Vürfelser Kaule)	W 1
Wickenpfädchen (von Hausnummern 21 bzw. 24 bis Pippelstein ohne Stichstraßen, Stich- und Versorgungswege)	S 1
Wickenpfädchen (von Vürfelser Kaule bis Hausnummer 20)	S 2
Wickenpfädchen (Stichweg Hausnummern 24 bis 34)	S 2
Wickenpfädchen (Stichweg Hausnummern 36 bis 50)	S 2
Wickenpfädchen (Stichweg Hausnummern 52 bis 58)	S 2
Wickenpfädchen (Versorgungsweg zwischen Hausnummern 72 und 74 bis zum Vürfelser Bach)	S 2
Wickenpfädchen (Stichstraße Hausnummern 31 bis 39)	S 2
Wieselplatz	S 2
Wiesenstraße	S 2
Wiesenthal	S 2
Wiesenwinkel	S 2
Wildpfad	S 1
Wildphal	W 1
Wilhelm-Klein-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1
Wilhelm-Klein-Straße (Stichstraßen Hausnummern 14 bis 16)	S 2
Wilhelm-Klein-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 15 und 19 bis 17 a)	S 2
Wilhelm-Ostwald-Straße	S 2
Wilhelmshöhe	W 1
Wilhelm-Wagener-Platz	W 1
Willweg	S 2
Willy-Brandt-Straße (Hauptzug ohne Stichstraßen)	S 1
Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 20 und 26 bis Hausnummer 24 a)	S 2
Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 30 und 40 bis Hausnummer 34 a bzw. 36)	S 2
Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 44 und 80 bis Hausnummer 62)	S 2
Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 82 und 118 bis Hausnummer 102)	S 2
Willy-Brandt-Straße (Stichstraße ab Hausnummer 120 verlaufend zwischen Hausnummern 122 und 162 bis Hausnummer 138)	S 2
Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 148 und 162 bis Hausnummer 138)	S 2
Willy-Brandt-Straße (Stichstraße zwischen Hausnummern 62 und 64 verlaufend zwischen Hausnummern 98 und 100, 102 und 104, 134 und 136, 137 und 140 bis Hausnummer 152)	S 2
Wingertsheide	W 1
Wipperfürther Straße (Hauptzug ohne Verbindungsstraße)	W 1
Wipperfürther Straße (Verbindungsstraße zwischen Hausnummern 106 und 113 bis Moitzfeld)	S 2
Wittenbergstraße	S 2
Wohn	S 2

Wolfsiefen	S 2
Wulfshof	S 2
Wüstenherscheid	S 2
Zaunkönigweg	S 2
Zehntweg (von Leverkusener Straße bis Nittumer Weg)	S 1
Zehntweg (von Anfang bis Leverkusener Straße bzw. Hausnummer 10)	S 2
Zeisigweg	S 2
Zu den Sieben Zwergen	S 2
Zu den Wiesen	S 2
Zuckerhütchen	S 2
Zum Froschkönig	S 2
Zum Kreuzbusch	W 4
Zum Scheider Feld (Hauptzug ohne Stichstraßen)	W 1
Zum Scheider Feld (Stichstraße Hausnummern 21 bis 35)	W 1
Zum Scheider Feld (Stichstraße zwischen Hausnummern 4 b und 10 bis 8 i)	S 2
Zum Steinrutsch	S 2
Zum Waschbach	W 4
Zur Brücker Aue	S 2
Zur Hardt	S 2

Ö 12.8

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 3-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0682/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz in der als Anlage beigefügten Fassung.

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß Tarifstelle 5b der Anlage der AVerwGebO NRW werden für verschiedenste Amtshandlungen des Standesamts Gebühren erhoben. Der Gesetzgeber hat den Kommunen nach § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) die Möglichkeit eingeräumt, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde im Rahmen der derzeit gültigen und vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossenen Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der AVerwGebO NRW für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz Gebrauch gemacht.

Seit Inkraftsetzung der o.g. Satzung sind in den vergangenen Jahren eine Reihe rechtliche und wirtschaftliche Veränderungen eingetreten, die in Teilen eine moderate Anpassung der jeweiligen Tarifstellen erforderlich machen. Insbesondere gestiegene Lohnkosten im öffentlichen Dienst, allgemeine Preissteigerungen bei Material- und Dienstleistungskosten sowie erhöhte Anforderungen an die Digitalisierung führen zu einem höheren Ressourcenbedarf für die Erbringung standesamtlicher Leistungen. Viele der in der Satzung aufgeführten Leistungen erfordern – auch bedingt durch gesetzliche Änderungen mit damit einhergehendem umfangreicherem Beratungs- und Prüfungsbedarf – überdies zwischenzeitlich einen deutlich zunehmenden Verwaltungsaufwand. Infolge zahlreicher neuer Vorgaben und Aufgaben, für die das Standesamt nunmehr zuständig ist, bedarf es schließlich und vor allem der Schaffung neuer Tarifstellen, um für die jeweiligen Leistungen eine hinreichend bestimmte Grundlage für die Erhebung von Gebühren zu haben.

Wie ein aktueller Vergleich mit anderen Städten (z.B. Düsseldorf, Heiligenhaus, Rietberg, Lüdenscheid, Hemer oder Berlin) zeigt, werden dort für die einzelnen Tarifstellen zum Teil deutlich höhere Gebühren erhoben. Die Gebührensätze des Standesamtes Bergisch Gladbach erweisen sich bislang im Vergleich zu anderen Städten ähnlicher Größe in den Tarifpositionen als unterdurchschnittlich. Die Anpassung und teilweise Erhöhung der Tarifstellen stellt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine notwendige, sachlich begründete und rechtlich gebotene Maßnahme dar, um die Funktionsfähigkeit und die Aufgabenerfüllung des Standesamtes auch weiterhin sicherzustellen. Sie berücksichtigt sowohl die gestiegenen Aufwände als auch das berechtigte Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer modernen, serviceorientierten Verwaltung. Die vorgesehene Anpassung bleibt dabei gleichzeitig im Rahmen der von vergleichbaren Kommunen veranschlagten Gebühren. Die verschiedenen neuen Tarifstellen bieten überdies zukünftig Gewähr dafür, dass alle kostenpflichtigen Amtshandlungen des Standesamts gebührenmäßig erfasst sind.

Eine erläuternde Fassung des neuen Tarifs mit Anmerkungen zu den jeweiligen Anpassungen ist der Beschlussvorlage informationshalber als weitere Anlage beigefügt.

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbachüber die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW.S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 15.12.2026 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

Art. 1
Änderung des Gebührentarifs

Der Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in der derzeit geltenden Fassung erhält die dieser I. Nachtragssatzung beigefügte Neufassung.

Art. 2
Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Tarifstelle	**Personenstandswesen**	**Gebühr in Euro**
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeits-zeugnisses	60,-
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,-

3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses aus dem Ausland	60,-
4	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,-
5	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	150,-
6	Vornahme der Eheschließung im Ratssaal des Historischen Ratshauses in der Stadtmitte	40,- je angefangene halbe Stunde
7	Vornahme der Eheschließung durch Ehrenbeamte auf Wunsch des Paares	50,-
8	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familien-rechtlicher Vorschriften	40,-
9	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15,-

10	Beurkundung der Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	40,-
11	Anmeldung und Beurkundung der Erklärung der Erklärungen nach dem Selbstbestimmungsgesetz Nur Anmeldung ohne entsprechende Erklärung nach dem Selbstbestimmungsgesetz	45,- 15,-
12	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt gem. §§ 34 bis 36 PStG	100,-
13	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	60,-
14	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,-
15	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs aus den Personenstandsregistern	15,-
16	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	15,-

17	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8,00
18	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,-
19	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	25,-
20	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	20,- je angefangene Stunde bis max. 100,-
21	Abruf eines Registers für den Bürger bei einem anderen Standesamt	15,-
22	Eintragung in ein internationales Stammbuch	15,-
23	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars für das Ausland nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.2016	15,-
24	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung	15,-

25	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,-
26	Beurkundung einer Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennung	40,-
27	Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke	40,-
28	Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, wenn diese für die Beurkundung im StA erforderlich ist	30,-

Tarif zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Tarif-stelle	Personenstandswesen	Gebühr in Euro	
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeits-zeugnisses	60,-	Erhöhung um 10,- Euro
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,-	Erhöhung um 10,- Euro
3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeug-nisses aus dem Ausland	60,-	Erhöhung analog Tarifstelle 1, da gleicher Aufwand
4	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,-	Erhöhung um 10,- Euro
5	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	150,-	Erhöhung um 30,- Euro
6	Vornahme der Eheschließung im Ratssaal des Historischen Ratshauses in der Stadtmitte	40,- je angefangene halbe Stunde	Erhöhung um 10,- Euro

7	Vornahme der Eheschließung durch Ehrenbeamte auf Wunsch des Paares	50,-	NEU
8	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familien-rechtlicher Vorschriften	40,-	Erhöhung um 10,- Euro
9	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15,-	Erhöhung um 5,- Euro
10	Beurkundung der Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	40,-	NEU Gesetzesänderung
11	Anmeldung und Beurkundung der Erklärung der Erklärungen nach dem Selbstbestimmungsgesetz Nur Anmeldung ohne entsprechende Erklärung nach dem Selbstbestimmungsgesetz	45,- 15,-	NEU Gesetzesänderung
12	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt gem. §§ 34 bis 36 PStG	100,-	Erhöhung um 20,- Euro
13	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	60,-	Erhöhung um 20,- Euro

14	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,-	unverändert
15	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs aus den Personenstandsregistern	15,-	Erhöhung um 1,- Euro
16	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	15,-	Erhöhung um 1,- Euro
17	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8,-	Erhöhung um 1,- Euro
18	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,-	Erhöhung um 5,- Euro
19	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	25,-	Erhöhung um 10,- Euro
20	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	20,- je angefangene Stunde bis max. 100,-	unverändert
21	Abruf eines Registers für den Bürger bei einem anderen Standesamt	15,-	NEU Gesetzesänderung kompensiert den Ausfall der Tarifstellen 15 u. 16

22	Eintragung in ein internationales Stammbuch	15,-	NEU Gesetzesänderung
23	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars für das Ausland nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.2016	15,-	NEU Gesetzesänderung
24	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung	15,-	Erhöhung um 10,- Euro
25	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,-	Erhöhung um 30,- Euro
26	Beurkundung einer Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennung	40,-	NEU
27	Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke	40,-	NEU
28	Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, wenn diese für die Beurkundung im StA erforderlich ist	30,-	NEU

Ö 12.9

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Recht, Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0757/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die VII. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – in der Fassung der Anlage.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Erfahrungen der letzten Wahlkampfperioden haben Anlass dazu gegeben, die aktuelle Vorgehensweise bezüglich der Handhabung von Wahlsichtwerbung auf dem Stadtgebiet zu überarbeiten. Aktuell ist die grundsätzlich als erlaubnisbedürftige Sondernutzung einzuordnende Wahlsichtwerbung durch die städtische Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei gestellt und muss lediglich gegenüber der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Die hierbei zu beachtenden Rahmenbedingungen sind in der Sondernutzungssatzung selbst geregelt und werden teilweise durch Informationsschreiben des Wahlbüros im Vorfeld des jeweiligen Wahlkampfes ergänzt. Diese Vorgehensweise führte wiederholt zu Unklarheiten hinsichtlich der bestehenden Regelungen sowie zu Rechtsunsicherheiten. Insoweit besteht Handlungsbedarf, um für zukünftige Wahlen größtmögliche Handlungs- und Rechtssicherheit sowohl für die Teilnehmenden des Wahlkampfs als auch für die Verwaltung zu schaffen. Vor diesem Hintergrund fand eine Auseinandersetzung mit möglichen Lösungsansätzen statt. Der Fokus lag hierbei darauf, größtmögliche Rechtssicherheit bei gleichbleibender praktischer Handhabbarkeit zu schaffen.
Zukünftig soll das Aufstellen von Informationsständen und -trägern politischer Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie von Wählergruppen und Einzelbewerbenden nicht mehr generell erlaubnisfrei gestellt werden, sondern die dann insoweit erforderliche Sondernutzungserlaubnis im Wege einer Allgemeinverfügung für die jeweilige Wahl erteilt werden. Die städtische Sondernutzungssatzung ist daher entsprechend des Beschlussvorschlages anzupassen. Hiermit ist für die Wahlkampfteilnehmenden kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand verbunden. Die sodann erforderliche Sondernutzungserlaubnis wird vielmehr ohne vorherige Antragstellung für alle hiervon betroffenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden einheitlich durch eine Allgemeinverfügung erteilt.
Die Regelung mittels Allgemeinverfügung ermöglicht es, für die jeweilige Wahl einheitliche und verbindliche Rahmenbedingungen festzulegen. Hierzu zählen insbesondere Bestimmungen über den zulässigen Zeitraum der Wahlsichtwerbung, Form und Größe der Werbeträger sowie Bereiche, in denen eine Aufstellung aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten ausgeschlossen werden muss.
Ein wesentlicher Vorteil dieser Vorgehensweise liegt in der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Die konkreten Anforderungen können abhängig von der jeweiligen Wahl, den örtlichen Gegebenheiten und den damit verbundenen organisatorischen Erfordernissen festgelegt werden. So können bspw. Besonderheiten der jeweiligen Wahl (z.B. die Möglichkeit einer Stichwahl bei Kommunalwahlen) berücksichtigt werden. Aufgrund der gesteigerten Flexibilität ist es darüber hinaus einfacher möglich, aktuelle Gegebenheiten und Ereignisse zu berücksichtigen. Die Allgemeinverfügung schafft somit eine einheitliche und transparente Grundlage für alle Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden. Die Festlegung gleicher Rahmenbedingungen trägt dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung und erleichtert zugleich die verwaltungsseitige Überwachung und Durchsetzung der Vorgaben. Insbesondere können Zuständigkeiten, Anforderungen und einzuhaltende Fristen klar und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Die Aufhebung der bisherigen Erlaubnisfreiheit bedeutet ausdrücklich keine grundsätzliche Einschränkung der Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung. Vielmehr soll die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes künftig auf Grundlage eines einheitlichen und für alle Wahlwerbenden gleichermaßen geltenden und eindeutigen Regelungsrahmens erfolgen. Weitreichende inhaltliche Änderungen zu den bisher bestandenen Regelungen sind hiermit nicht verbunden. Zur Veranschaulichung wird auf das Muster einer möglichen Allgemeinverfügung zur bevorstehenden Landtagswahl 2027, welches als Anlage beigefügt ist, verwiesen. Hierbei handelt es sich zum jetzigen Zeitpunkt lediglich um einen vorläufigen Entwurf. Dieser ist nicht Teil der Beschlussvorlage.

Anlage 1

VII. Nachtragssatzung
zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 18, 18 a, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2026 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

   „Keiner Erlaubnis bedürfen das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken."

2. § 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung entfällt.

3. § 3 Abs. 3 wird in § 3 Abs. 2 umbenannt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder

c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder

d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Marcel Kreutz

Bürgermeister

Anlage 2

Allgemeinverfügung gemäß § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlsichtwerbung zur Landtagswahl des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Auf Grundlage des § 18 Absatz 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und § 4 Abs. 1 und. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der aktuellen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

ENTWURF

Geltungsbereich:

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbende, die zur Landtagswahl am 25. April 2027 zugelassen werden.

I. Regelungsbereich

1. Plakatwerbung

Plakatwerbung darf ab dem **25. Januar 2027, 15:00 Uhr** unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist bis zum **Samstag, 08.05.2027, 24:00 Uhr** vollständig aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- Die Anzahl und Örtlichkeiten der auf öffentlichem Straßenland angebrachten bzw. aufgestellten Wahlwerbeträger ist dem Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach listenmäßig -unterteilt nach Stadtteilen und Straßen - bis spätestens Donnerstag, den 22.04.2027, an die E-Mail-Adresse wahlbuero@stadt-gl.de zu übersenden.
- Dem Wahlbüro ist **bis zum 25. Januar 2027** eine für die Plakatierung zuständige und verantwortliche Kontaktperson mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse und telefonischen Erreichbarkeit an die E-Mail-Adresse wahlbuero@stadt-gl.de zu benennen.

1.1 Plakatierungsrichtlinien:

Das Anbringen von Wahlplakaten sowie das Aufstellen von Einfach-, Doppel- oder Dreieckständern (Informationsträger) darf ausschließlich unter Beachtung nachfolgend genannter Vorgaben erfolgen:

1. Die Wahlwerbemittel dürfen an Beleuchtungsmasten auf Fuß- und Radwegen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.

2. Die Wahlwerbemittel sind an Beleuchtungsmasten auf Fuß- und Radwegen in einer Mindesthöhe von 2,25m anzubringen (Abstand zwischen Unterkante des Wahlwerbemittels und dem Straßenkörper).

3. Die Wahlwerbemittel haben an Beleuchtungsmasten auf Fuß- und Radwegen zur Fahrbahnbegrenzung einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,30m einzuhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung).

4. Sofern Informationsträger (z.B. Dreiecksständer) verwendet werden, ist eine Gehwegrestbreite von mindestens 1,30 m freizuhalten.

5. Sofern Wahlwerbemittel über der Fahrbahn angebracht bzw. gespannt werden, muss eine Mindesthöhe von 4,50 eingehalten werden.

6. Die Zugänglichkeit von Leuchten und Masttüren muss weiterhin gegeben sein.

7. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen, Einfahrten, Querungshilfen und Fußgängerüberwegen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven ist darauf zu achten, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.

1.2 Ausschluss von öffentlichen Anlagen:

An folgenden Standorten dürfen keine Plakatierungen vorgenommen werden:

- Verkehrszeichenmasten/ Lichtmasten mit Verkehrszeichen

- Lichtsignalanlagen / Ampelanlagen

- Pulverbeschichtete Lichtstelen (z.B. in der Schloßstraße in Bensberg)

- Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen

- Sonstige Verkehrseinrichtungen (Straßennamenschilder, Wegweisungs-beschilderungen, Parkscheinautomaten, etc.)

- Bäume, Baumschutzgitter, Baumverankerungen (Dreibock)

- Grünflächen, Parkanlagen und Spielplätze

- Im gesamten Bereich des Kreisverkehrs Schnabelsmühle bis einschließlich der Beleuchtungsmaste unmittelbar vor den Zebrastreifen bei der Einfahrt in den Kreisverkehr

1.3 Allgemeine Hinweise:

- Informationsträger sind fachgerecht und standsicher aufzustellen. Wahlplakate sind rutschfest aufzuhängen. Durch regelmäßige Kontrollen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und den Regelungen dieser Allgemeinverfügung entsprechen. Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

- Grünflächen dürfen im Zuge der Montage und Demontage der Wahlwerbung nicht mit Kraftfahrzeugen befahren oder beparkt werden.

- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und-einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

- Es ist darauf zu achten, dass durch die Wahlsichtwerbung keine anderweitige, von der Stadt Bergisch Gladbach genehmigte Werbung beschädigt oder in erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Das Abhängen / Überhängen von Plakaten an Beleuchtungsmasten, an städtischen Geländern / Zäunen und an Dreiecksständern ist untersagt.

- Die zu benennende verantwortliche Person ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbemittel verantwortlich. Sie haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen und Anbringen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum entstehen.

- Gemäß § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- Nach Demontage der Wahlwerbung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Befestigungsmaterial der Wahlwerbeträger ebenfalls umgehend und rückstandsfrei entfernt wird.

1.4 Besondere Hinweise

- Sofern gegen die Auflagen 2, 3, 4, 5 und 7 unter Punkt 1.2 ein Verstoß festgestellt wird, können die Wahlwerbemittel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Gefahrenabwehr sofort entfernt werden. Die dabei

entstehenden Kosten werden gegenüber den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden geltend gemacht.

- Sofern gegen die Auflagen 1 und 6 unter Punkt 1.2 ein Verstoß festgestellt wird, erfolgt eine Aufforderung zur Entfernung bzw. Neupositionierung des Wahlwerbemittels entsprechend der vorgegebenen Regelungen innerhalb einer **Frist von 5 Werktagen**. Sofern nach Ablauf der Frist eine Änderung nicht festgestellt werden kann, werden die Wahlwerbemittel von Amtswegen entfernt. Die dabei entstehenden Kosten werden gegenüber den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden geltend gemacht.

- Sollten Wahlwerbemittel vor dem 25. Januar 2027, 15 Uhr aufgestellt bzw. aufgehängt werden oder bis zum Ablauf des 08.05.2027 nicht abgenommen worden sein, handelt es sich um eine nicht genehmigte Sondernutzung. Im Rahmen der Ersatzvornahme wird die Stadt Bergisch Gladbach nach vorheriger Anhörung die Wahlwerbemittel entfernen bzw. entfernen lassen. Die damit verbundenen Kosten werden gegenüber den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden geltend gemacht.

2. Werbung mit großformatigen Plakatträgern (Wesselmänner)

Die Werbung mit großformatigen Plakatträgern (Wesselmänner) bedarf der Einzelerlaubnis und ist daher beim Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach unter der E-Mail-Adresse wahlbuero@stadt-gl.de gesondert zu beantragen. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Aufstellung mit folgenden Angaben einzureichen: Luftbild mit genauer Markierung der Aufstellung, Foto der gewünschten Fläche sowie genaue Beschreibung der Örtlichkeit (bspw. „Wiese Refrather Weg Ecke Sieglindenweg“).

3. Informationsstände

Informationsstände dürfen in dem Zeitraum vom **25. Januar 2027, 15:00 Uhr** bis zum **24. April 2027, 20:00 Uhr** unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen aufgestellt und hieran Informationsmaterialen ausgelegt beziehungsweise verteilt werden.

• Informationsstände sind täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig.

• Die geplante Sondernutzung ist bis drei Werktage vor Beginn per E-Mail beim Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach (wahlbuero@stadt-gl.de) anzuzeigen. Dabei sind das Datum sowie die geplanten Uhrzeiten der Sondernutzung anzugeben und eine für die für den Informationsstand zuständige und verantwortliche Kontaktperson mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse und telefonischen Erreichbarkeit zu benennen.

• Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Informationsstände sind insbesondere so aufzustellen, dass weder der Fußgänger-

noch der Fahrrad- beziehungsweise Kraftfahrzeugverkehr beeinträchtigt wird. Der Abstand zur nächsten Straßeneinmündung oder Kreuzung muss mindestens 15 Meter betragen.

Zwischen der Bordsteinkante beziehungsweise dem Fahrradweg und dem Informationsstand muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 Metern eingehalten werden. Der Informationsstand ist so zu positionieren, dass eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 Metern verbleibt.

• Der Betrieb von Informationsständen in den öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen und Spielplätzen ist nicht gestattet.

• Im Bereich der Fußgängerzone Stadtmitte ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Abstand von mindestens zwei Metern zum Mittelstreifen freigehalten wird, um den Rettungsweg zu gewährleisten.

• Informationsstände im Bereich von Wochenmärkten sind in der Regel nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann bei vorhandenen räumlichen Kapazitäten ein Informationsstand im Rahmen eines Wochenmarktes aufgestellt werden. Vor dem Aufbau des Informationsstandes ist mit dem* der zuständigen Marktaufseher*in Kontakt aufzunehmen und dessen* deren Zustimmung einzuholen.

Hinweis zur Fußgängerzone Stadtmitte: Während der Wochenmarktzeiten steht die Fußgängerzone westlich des Konrad- Adenauer-Platzes von der Busspur bis zum „Driescher Kreisel“ und östlich des Konrad-Adenauer-Platzes von dem Ladenlokal „Quo Vadis“, Hauptstraße 205, bis zur Bruchmühlenstraße zur Verfügung. Sofern der Wochenmarkt veranstaltungsbedingt in die Fußgängerzone verlegt ist, ist vor dem Aufbau des Informationsstandes mit dem* der zuständigen Marktaufseher*in Kontakt aufzunehmen und dessen* deren Zustimmung einzuholen.

• Bei der Verteilung von Informationsmaterial ist darauf zu achten, dass eventuell fortgeworfenes Informationsmaterial unverzüglich eingesammelt wird, um eine Straßenverschmutzung zu vermeiden. Darüber hinaus hat der* die Ausrichter*in in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu leeren.

• Nach Beendigung des Informationsstands sind die in Anspruch genommenen Straßen beziehungsweise Platzflächen in einem sauberen Zustand wieder zu verlassen. Die benannte verantwortliche Person ist hierfür verantwortlich.

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 24 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz NRW sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung der oben genannten Regelungen angeordnet.

Begründung:

Zu I.

Die Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Gestalt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Aufrechterhaltung der Zweckbindung öffentlicher Anlagen sowie dem Schutz der Straße und ihres Zubehörs vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen. Durch die Festlegung von maximal zulässigen Plakatgrößen, Anbringungsorten und einzuhaltenden Abständen wird die Verkehrssicherheit durch die Vermeidung von (Sicht-)Behinderungen gewährleistet sowie besonders schützenswertes Stadtmobiliar und der städtische Baumbestand von einer Plakatierung ausgenommen, um Beschädigungen zu verhindern. Bei Grünflächen, Parkanlagen sowie Spielplätzen handelt es sich um öffentliche Flächen, die einer besonderen, schützenswerten Zweckbestimmung unterliegen.

Zu II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der unverzüglichen Durchsetzung der Verfügung, insbesondere der Nebenbestimmungen zur Wahlwerbung, besteht.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung; deren Durchbrechung setzt ein besonderes, über das Erlassinteresse hinausgehendes Vollzugsinteresse voraus. Die Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Gestalt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Aufrechterhaltung der Zweckbindung öffentlicher Anlagen sowie dem Schutz der Straße und ihres Zubehörs vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen.

Ohne sofortige Vollziehung bestünde während der laufenden Wahlkampfphase bis zur Landtagswahl am 25.04.2027 die konkrete Gefahr, dass Wahlsichtwerbung in einem Umfang und in einer Art angebracht wird, die die durch die Verfügung gezogenen Grenzen überschreitet und dadurch Sichtbehinderungen, Ablenkungen und Behinderungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs sowie Beeinträchtigungen und Beschädigungen der Straße und ihres Zubehörs verursacht.

Eine Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren gegen die Nebenbestimmungen könnte vor dem Wahltermin voraussichtlich nicht bestandskräftig ergehen. Die gesetzlich grundsätzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung würde daher dazu führen, dass die verkehrsbezogenen Schutzanordnungen gerade in der besonders sensiblen Wahlkampfphase weitgehend wirkungslos blieben und der Zweck der Verfügung verfehlt würde.

Demgegenüber müssen die Interessen der Verfügungsadressaten an der ungehinderten Durchführung von Wahlwerbung zurücktreten. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungs- und Wahlwerbefreiheit gemäß Art. 5 GG bleibt gewahrt, weil Wahlwerbung weiterhin in einem die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs respektierenden Umfang möglich ist; untersagt wird nur eine Ausgestaltung, die die genannten verkehrlichen Schutzgüter in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, eingelegt werden.

ENTWURF

Ö 12.10

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtgrün

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0774/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Novellierung der Baumschutzsatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die vorgelegte Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuschusspraxis auf Grundlage der novellierten Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach weiterzuentwickeln und die bestehenden sowie erweiterten Fördermöglichkeiten verstärkt öffentlich bekannt zu machen. Ziel ist insbesondere die Förderung der Baummehrung sowie der Pflege und Erhaltung des Baumbestandes.

Kurzzusammenfassung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	X	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

Die Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach (BSS GL) wurde im Jahr 2022 durch den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (Sitzung am 08.03.2022) sowie durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach (Sitzung am 05.04.2022) angepasst und trat in ihrer derzeitigen Fassung am 10.04.2022 in Kraft.

Die bisherigen Änderungen konnten sich in der praktischen Anwendung bisher bewähren. Der Internetauftritt wurde kontinuierlich weiterentwickelt und die Inanspruchnahme von Zuschüssen aus Mitteln der BSS GL nimmt weiter zu.

Mit der vorliegenden Novellierung soll die BSS GL grundlegend überarbeitet und inhaltlich weiterentwickelt werden. Das Ziel ist es, die Anwendung bürgerfreundlicher zu gestalten und zu flexibilisieren, ohne den bestehenden Schutzzweck aufzugeben.

Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten zur Anerkennung von Ersatzpflanzungen erweitert und zusätzliche Anreize für Gebäudebegrünung sowie die Mehrung des Baumbestandes geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen die Fördermöglichkeiten aus Mitteln der BSS GL erweitert werden, um zusätzliche Anreize für die Neupflanzung, Pflege und den Erhalt von Bäumen zu schaffen.

Im Zuge der Überarbeitung wurden auch Inhalte des im Frühjahr 2026 in den AIUSO eingebrachten Antrags zur Weiterentwicklung der Baumschutzsatzung zu einer Baummehrungssatzung berücksichtigt. Die entsprechenden Ansätze zur Förderung der Baummehrung werden aufgegriffen, ohne den grundlegenden Charakter der BSS GL und ihren Schutzzweck zu negieren.

Wesentliche inhaltliche Änderungen und Weiterentwicklungen

Die Novellierung umfasst die angekündigte, grundsätzliche Überarbeitung mit wesentlich weiterentwickelten Inhalten.
Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher geltenden BSS GL in der Synopse unter Anlage 2 dargestellt.

Hierbei wurden insbesondere wurden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

1. Digitalisierung und Vereinfachung der Antragsverfahren

Durch die Weiterentwicklung der Verfahrensregelungen werden die Voraussetzungen für eine vollständig digitale Antragstellung geschaffen. Die Gebührenfreiheit bleibt dabei weiterhin bestehen.

2. Erweiterung der Möglichkeiten zur Erfüllung von Ersatzpflanzungsverpflichtungen

Ein wesentlicher Schwerpunkt der inhaltlichen Weiterentwicklung liegt in der Erweiterung des Begriffs der Ersatzpflanzung. Neben klassischen Baumpflanzungen und der bereits anerkennungsfähigen Naturverjüngung sollen künftig auch verschiedene Formen der Gebäudebegrünung berücksichtigt werden können.

Hintergrund ist insbesondere der zunehmende Flächenbedarf bei Bauvorhaben und die damit verbundene Einschränkung geeigneter Baumstandorte. Durch die Anerkennung von Fassaden- und Dachbegrünungen soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, Begrünungsmaßnahmen auch in dichter bebauten Stadtbereichen umzusetzen und die grüne Infrastruktur dort zu erhalten und weiterzuentwickeln.

3. Berücksichtigung besonderer Aufwendungen bei Ersatzpflanzungen

Auch besondere bauliche und technische Aufwendungen zur Realisierung von Ersatzpflanzungen sollen künftig stärker berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Entsiegelungsmaßnahmen zur Schaffung geeigneter Baumstandorte sowie Baumpflanzungen auf Intensivgründächern.

Ziel ist es, zusätzliche Anreize für die Schaffung neuer Baumstandorte auch unter erschwerten baulichen Rahmenbedingungen zu setzen.

4. Klarstellung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren

Die Überarbeitung dient insbesondere der besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Genehmigungsverfahren sowie der Anforderungen an Anträge bei Bauvorhaben. Die Regelungen orientieren sich dabei unter anderem an der Baumschutzsatzung der Stadt Köln und der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Die Bestimmungen beschreiben für die Antragsstellenden klarer als bisher, was in der Antragsstellung zu beachten ist. So soll gelegentlichen Unklarheiten entgegengewirkt und gleichzeitig vermittelt werden, wie Bauvorhaben im Einklang mit dem Baumschutz umgesetzt werden können.

Anpassung und Erweiterung der Zuschusspraxis

Ergänzend zur Satzungsnovellierung soll die bisherige Zuschusspraxis angepasst und stärker beworben werden. Ziel ist es, zusätzliche Anreize für die Mehrung, Pflege und Erhaltung des Baumbestandes zu schaffen.

Die bisherige Förderung soll grundsätzlich fortgeführt werden. Hierzu zählen die Bereitstellung von Bürgerbäumen, Zuschüsse für Baumpflanzungen sowie die finanzielle Beteiligung an fachkundigen Baumpflege- und Baumerhaltungsmaßnahmen (20 bis 50 %) und weiteren Maßnahmen im Sinne der BSS GL. Die bestehenden Angebote sind im Informationsflyer „Zuschuss für Ihre Bäume“ (Stand: September 2026) dargestellt.

Ergänzend sind folgende Erweiterungen vorgesehen:

- Baumpflanzungen: Baumgutschein in Höhe von bis zu 200 € im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung, Förderung einer Erstbaumpflanzung mit bis zu 400 € sowie Erhöhung des Zuschussanteils für weitere Baumpflanzungen von 20 auf 50 %.
- „Prämie 100 für 100“: Einmalige Prämie von 100 € für Bäume, die durch das Erreichen eines Stammumfangs von 100 cm erstmals unter den Schutz der BSS GL fallen.
- Baumumfeldverbesserungen: Zuschüsse von 20 bis 50 % für freiwillige Maßnahmen, beispielsweise die Entsiegelung des Wurzelbereichs.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Anlagen:
Anlage 1: Entwurf Novellierung Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach
Anlage 2: Synopse
Anlage 3: Flyer „Zuschüsse für Ihre Bäume“ (Stand 09-2026)

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Baumschutzsatzung
der Stadt Bergisch Gladbach (BSS GL)

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am ***ZU AKTUALISIEREN*** auf der Grundlage des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 87), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- Erhaltung wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald sowie den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz).

§ 3
Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von:
   a. Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
   b. mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 150 cm beträgt,
   c. Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
   d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung.

   Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

(3) Diese Satzung gilt nicht für
   a. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Kirschen,
   b. Wald im Sinne des Landesforstgesetzes mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
   c. Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen, und
   d. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
   a. das Kappen (unfachmännischer, zu starker Rückschnitt) von Bäumen,
   b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
   c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),

d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
e. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder sonstigen schädigenden Stoffen,
f. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie
g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksamer Gegenmaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
b. die Behandlung von Wunden,
c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
f. das fachgerechte Ableiten von Ästen in unmittelbarer Gebäudenähe.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen; Anordnung von Maßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt Bergisch Gladbach kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft.

(3) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6
Ausnahmen

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot

a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
c. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
d. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
e. ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt und durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.

§ 7
Genehmigungsverfahren im Falle nicht baugenehmigungspflichtiger Vorhaben

(1) Ausnahmen von den Maßgaben dieser Baumschutzsatzung sind bei der Stadt Bergisch Gladbach in Textform mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan / Luftbild mit mindestens einem aussagekräftigen Foto beizufügen. Dem Lageplan / Luftbild muss der beantragte geschützte Baum / die beantragten geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können.

(2) Bei nicht baugenehmigungspflichtigen Veränderungen (beispielsweise Landschaftsbau, Tief- und Straßenbau, Kanal- und Leitungsbau) im geschützten Baumumfeld (Bereich des Stammes, der Wurzeln und der Baumkrone) sind in einem Bestandsplan die vom beabsichtigten Vorhaben betroffenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und dem Antrag beizufügen. Dies gilt für alle geschützten Bäume, die dauerhaft und/oder temporär durch verbotene Handlungen gemäß § 4 betroffen sind.
Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist das Vorhaben möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.
Ferner sind für zu erhaltende, geschützte Bäume mit dem Antrag prüfbare Unterlagen zum geplanten Vorhaben vorzulegen, die darstellen, dass das Erhaltungsziel (beispielsweise durch geeignete Bauweisen, Materialwahl oder temporäre Maßnahmen) realisierbar ist.

(3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Dem Antragsteller und der Antragstellerin kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Ersatzpflanzungen

nach näherer Maßgabe des § 9 auf seine/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(5) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von einem Monat nicht beschieden ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(6) Für die Ersatzpflanzung/en gilt die Bestimmung des § 9 dieser Satzung.

§ 8
Verfahren im Falle baugenehmigungspflichtiger Vorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden.

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.

Ferner sind für zu erhaltende, geschützte Bäume prüfbare Unterlagen zum geplanten Vorhaben vorzulegen, die darstellen, dass das Erhaltungsziel (beispielsweise durch geeignete Bauweisen, Materialwahl oder temporäre Maßnahmen) realisierbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

(3) Für die Ersatzpflanzung/en gilt die Bestimmung des § 9 dieser Satzung.

§ 9
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Die Art der Ersatzpflanzung wird nach Vorschlag durch und Abstimmung mit der/dem Ersatzpflichtigen im Rahmen der Genehmigung gemäß § 7 oder § 8 festgesetzt. Eine Ersatzpflanzung kann als Ersatzbaum oder Ersatzgebäudebegrünung vorgeschlagen und zur Genehmigung beantragt werden.
   a. Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art eines Ersatzbaumes sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzbäume können Anlage I (‚Liste möglicher Ersatzbäume‘) entnommen werden.
   b. Bei einer Ersatzgebäudebegrünung (Dach- und/oder Fassadenbegrünung) ist darzulegen, dass diese gemäß den aktuellen Regeln der Technik geplant, ausgeführt und dauerhaft gepflegt wird.

(2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller / die Antragstellerin zu einer Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
   a. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist eine Ersatzpflanzung zu realisieren.
   b. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm eine zusätzliche Ersatzpflanzung zu realisieren.

(3) Eine Ersatzpflanzung kann als Ersatzbaum oder Ersatzgebäudebegrünung werden. Als eine zu realisierende Ersatzpflanzung wird gewertet:
   a. Ein Baum in angemessener Wuchsgröße als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm (oder vergleichbarer, mehrstämmiger Baum).
   Wird als Vorbereitung für die Pflanzung eines Ersatzbaumes ein außergewöhnlicher Aufwand notwendig, insbesondere Entsiegelungen oder andere technisch aufwändige Maßnahmen zur Schaffung des Baumstandortes oder die Pflanzung findet auf einem Intensivgründach statt, kann ein solcher Ersatzbaum als zwei Ersatzpflanzungen gewertet werden.
   b. Eine bodengebundene Fassadenbegrünung in einer Länge von fünf Metern gemessen in der Horizontalen am Gebäudesockel. Die zur Begrünung verfügbare Fassade muss mindestens fünf Meter hoch sein.
   c. Eine extensive Dachbegrünung je 25 m² begrünter Fläche sowie begrünte, einzelnstehende Carports.
   d. Eine intensive Dachbegrünung oder ein Biodiversitätsdach je 20 m² begrünter Fläche.

(4) Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Sofern das Schutzobjekt sich nicht auf dem Grundstück des Antragstellers befindet und eine Ersatzpflanzung auf diesem Grundstück nicht möglich ist, kann die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen.

(5) Ist das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt Teil eines waldähnlichen Baumbestandes, der Antragsgrund nicht im Zusammenhang baulicher Veränderungen begründet und wird der waldähnliche Baumbestand in der Grundfläche oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig reduziert, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen.

(6) Sofern das zur Fällung freigegebene Schutzobjekt als Habitatbaum für mehrere Jahre erhalten werden kann, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen.

(7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(8) Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin Ersatzpflanzungen auf seinem/ihrem Grundstück oder an seinem/ihrem Gebäude nicht in vollem Umfang durchführen kann, nicht

über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, oder auf entsprechenden Grundstücken keine die Voraussetzungen einer Ersatzpflanzung erfüllenden Jungbäume vorweisen kann, hat er/sie eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), die nach § 9 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten.

(9) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für
   a. Baumpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
   b. die Durchführung besonderer Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen,
   c. sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen oder
   d. die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz-, Baumpflege- oder sonstige Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

§ 10
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.

(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 9 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentü-

mers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
   b. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 oder der Antragspflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht,
   c. entgegen dem § 5 angeordnete Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
   d. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
   e. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 06.04.2022 außer Kraft.

Anlage I: Liste möglicher Ersatzbäume

Anlage I - Liste möglicher Ersatzbäume

Hinweise:
- Für die Auswahl eines als Ersatzpflanzung geeigneten Baumes ist u.a. die Wuchsgröße im ausgewachsenen Zustand zu beachten. Zwerg-, Kugel-, Spalier- und sonstige nicht freiwachsenden Formen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die nachfolgende Liste möglicher Ersatzbäume bietet eine Übersicht und ist nicht abschließend. Es ist dem/der Antragssteller/in grundsätzlich freigestellt, der Genehmigungsbehörde eigene Vorschläge für Ersatzbäume zu unterbreiten.
- Eine Beratung durch eine Baumschule oder einen qualifizierten Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus in Bezug auf Faktoren wie beispielsweise Wuchseigenschaften, Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit oder ökosystemare Aspekte wird den Antragsstellenden bereits vor Einreichung des Antrags nahegelegt. So kann mit dem Antrag auch schon ein Ersatzbaum zur Genehmigung vorgeschlagen werden.
- Die im Folgenden exemplarisch genannten Bäume sind zudem in unterschiedlichsten Sorten und entsprechend unterschiedlichen Eigenschaften erhältlich.

botanischer Name	deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Acer freemanii	Herbst-Flammen-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Acer saccharum	Zucker-Ahorn
Alnus cordata	Italienische Erle
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus x spaethii	Spaeths-Erle
Amelanchier arborea	Baum-Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Esskastanie
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum
Cedrus atlantica	Atlas-Zeder
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum
Cercidiphyllum japonicum	Kuchenbaum
Cercis siliquastrum	Judasbaum
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus x lavallei	Apfeldorn
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus americana	Weißesche
Fraxinus ornus	Blumenesche
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgo
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss
Juglans regia	Walnuss
Koelreuteria paniculata	Blasenesche
Larix decidua	Europäische Lärche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum

Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Magnolia kobus	Baum-Magnolie
Malus Hybriden Fruchtsorten	Apfel
Malus sylvestris	Holzapfel
Malus tschonoskii	Scharlach-Apfel
Mespilus germanica	Echte Mispel
Morus alba	Maulbeerbaum
Metasequoia glyptostroboides	Urweltmammutbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Pinus nigra	Schwarzkiefer
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Platanus acerifolia	Platane
Prunus Hybriden Fruchtsorten	Kirsche
Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Pyrus Hybriden Fruchtsorten	Birne
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus palustris	Sumpfeiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus rubra	Roteiche
Robinia pseudoacacia	Gewöhnliche Robinie
Salix alba	Silberweide
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Taxus baccata	Eibe
Tilia americana	Amerikanische Linde
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia x euchclora	Krim-Linde
Ulmus Hybride	Ulme
Ulmus x hollandica	Holländische Ulme

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den ***ZU AKTUALISIEREN***

Marcel Kreutz
Bürgermeister

Synopse
Vergleich Baumschutzsatzung 2022 und 2026

Ö 12.10

Paragraph	Alte Baumschutzsatzung 2022	Entwurf Novellierung Baumschutzsatzung 2026
§ 1	§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck (1)Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne. (2)Ausgenommen hiervon sind der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald', Gebiete, in denen entgegenstehende Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplans getroffen wurden, sowie Naturdenkmäler, die in die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises fallen. (3)Die Erklärung der mit dieser Satzung geschützten Bäume im Sinne zu schützender Baumbestände (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel -der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, -der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, -der Abwehr schädlicher Einwirkungen oder -der Erhaltung wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.	§ 1 Gegenstand der Satzung Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur -Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, -Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, -Abwehr schädlicher Einwirkungen oder -Erhaltung wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. gegen schädliche Einwirkungen geschützt.
§ 2	§ 2 Schutzgegenstand (1)Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Baumbeständen erklärt. (2)Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von: a.Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, b.mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 100 cm beträgt, c.Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren, d.Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. (3)Diese Satzung gilt nicht für a.Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Kirschen, b.Wald im Sinne des Landesforstgesetzes mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden, c.Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen, und d.Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).	§ 2 Geltungsbereich (1)Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. (2)Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald sowie den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten. (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz).
§ 3	§ 3 Verbotene Handlungen (1)Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. (2)Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere: a.das Kappen (unfachmännischer, zu starker Rückschnitt) von Bäumen, b.das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen, c.Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten), d.Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem), e.das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, f.das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie g.Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksamer Gegenmaßnahmen. (3)Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere: a.die Beseitigung abgestorbener Äste, b.die Behandlung von Wunden, c.die Beseitigung von Krankheitsherden, d.die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e.die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen. (4)Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.	§ 3 Geschützte Bäume (1)Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. (2)Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich) von: a.Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, b.mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist und der Gesamtumfang aller Stämme mindestens 150 cm beträgt, c.Bäume mit einem Stammumfang von je mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren, d.Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Pflanzung. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. (3) Diese Satzung gilt nicht für a.Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Kirschen, b.Wald im Sinne des Landesforstgesetzes mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden, c.Bäume, die einer erwerbsmäßigen Nutzung dienen, und d.Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
§ 4	§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen (1)Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. (2)Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft. (3)Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.	§ 4 Verbotene Handlungen (1)Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder eine wesentliche Veränderung des Aufbaus vorzunehmen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. (2)Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere: a.das Kappen (unfachmännischer, zu starker Rückschnitt) von Bäumen, b.das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen, c.Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten), d.Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem), e.das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder sonstigen schädigenden Stoffen, f.das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie g.Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen ohne entsprechend wirksamer Gegenmaßnahmen. (3)Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere: a.die Beseitigung abgestorbener Äste, b.die Behandlung von Wunden, c.die Beseitigung von Krankheitsherden, d.die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e.die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen, f.das fachgerechte Ableiten von Ästen in unmittelbarer Gebäudenähe. (4)Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich anzuzeigen.
§ 5	§ 5 Ausnahmen (1)Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot a.zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder b.eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. (2)Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn a.der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b.von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, c.der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, d.die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder e.ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt und durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.	§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen; Anordnung von Maßnahmen (1)Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. (2)Die Stadt Bergisch Gladbach kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. (3)Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. (4)Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.
§ 6	§ 6 Genehmigungsverfahren (1)Ausnahmen sind bei der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan samt aussagekräftigem Foto beizufügen. Dem Antrag müssen die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können. (2)Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Dem Antragsteller und der Antragstellerin kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume nach näherer Maßgabe des § 8 auf seine/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. (3)Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von einem Monat nicht beschieden ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. (4)Die Art der Ersatzpflanzung wird nach Vorschlag durch und Abstimmung mit der/dem Ersatzpflichtigen im Rahmen der Genehmigung festgesetzt. Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art der Ersatzpflanzung sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen können Anlage I (‚Liste möglicher Ersatzpflanzungen') entnommen werden.	§ 6 Ausnahmen (1)Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot a.zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder b.eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. (2)Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn a.der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b.von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, c.der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, d.die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder e.ein geschützter Baumbestand einen anderen wertvollen Baumbestand wesentlich beeinträchtigt und durch die zugelassene Ausnahme das allgemeine Entwicklungsziel des geschützten Baumbestandes nicht beeinträchtigt wird.

Synopse
Vergleich Baumschutzsatzung 2022 und 2026

§ 7	§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben (1)Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden. (2)Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.	§ 7 Genehmigungsverfahren im Falle nicht baugenehmigungspflichtiger Vorhaben (1)Ausnahmen von den Maßgaben dieser Baumschutzsatzung sind bei der Stadt Bergisch Gladbach in Textform mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan / Luftbild mit mindestens einem aussagekräftigen Foto beizufügen. Dem Lageplan / Luftbild muss der beantragte geschützte Baum / die beantragten geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) entnommen werden können. (2)Bei nicht baugenehmigungspflichtigen Veränderungen (beispielsweise Landschaftsbau, Tief- und Straßenbau, Kanal- und Leitungsbau) im geschützten Baumumfeld (Bereich des Stammes, der Wurzeln und der Baumkrone) sind in einem Bestandsplan die vom beabsichtigten Vorhaben betroffenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und dem Antrag beizufügen. Dies gilt für alle geschützten Bäume, die dauerhaft und/oder temporär durch verbotene Handlungen gemäß § 4 betroffen sind. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist das Vorhaben möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Ferner sind für zu erhaltende, geschützte Bäume mit dem Antrag prüfbare Unterlagen zum geplanten Vorhaben vorzulegen, die darstellen, dass das Erhaltungsziel (beispielsweise durch geeignete Bauweisen, Materialwahl oder temporäre Maßnahmen) realisierbar ist. (3)Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Dem Antragsteller und der Antragstellerin kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Ersatzpflanzungen nach näherer Maßgabe des § 9 auf seine/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. (4)Die Genehmigung wird auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. (5)Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von einem Monat nicht beschieden ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. (6)Für die Ersatzpflanzung/en gilt die Bestimmung des § 9 dieser Satzung.
§ 8	§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung (1)Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller / die Antragstellerin zur Ersatzpflanzung eines Baums in angemessener Wuchsgröße als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm (oder vergleichbarer, mehrstämmiger Baum) wie folgt verpflichtet: a.Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist ein Ersatzbaum nachzupflanzen. b.Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen. (2)Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. (3)Ist das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt Teil eines waldähnlichen Baumbestandes, der Antragsgrund nicht im Zusammenhang baulicher Veränderungen begründet und der waldähnliche Baumbestand in der Grundfläche oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig reduziert, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen. (4)Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. (5)Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin Ersatzpflanzungen auf seinem/ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann, nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, oder auf entsprechenden Grundstücken keine die Voraussetzungen einer Ersatzpflanzung erfüllenden Jungbäume vorweisen kann, hat er/sie eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), die nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten.. (6)Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für a.Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, b.die Durchführung von Pflegemaßnahmen an Bäumen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen, c.Gehölzpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen oder d.die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz-, Baumpflege- oder sonstige Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.	§ 8 Verfahren im Falle baugenehmigungspflichtiger Vorhaben (1)Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und tatsächlicher Kronenausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme dauerhaft und/oder temporär betroffen sind. Ist das Baugrundstück frei von geschützten Bäumen, so ist dies ebenfalls im Rahmen des Bauantrags zu melden. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Ferner sind für zu erhaltende, geschützte Bäume prüfbare Unterlagen zum geplanten Vorhaben vorzulegen, die darstellen, dass das Erhaltungsziel (beispielsweise durch ge-eignete Bauweisen, Materialwahl oder temporäre Maßnahmen) realisierbar ist. (2)Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen. (3)Für die Ersatzpflanzung/en gilt die Bestimmung des § 9 dieser Satzung.
§ 9	§ 9 Folgenbeseitigung (1)Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet. (2)Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.	§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung (1)Die Art der Ersatzpflanzung wird nach Vorschlag durch und Abstimmung mit der/dem Ersatzpflichtigen im Rahmen der Genehmigung gemäß § 7 oder § 8 festgesetzt. Eine Ersatzpflanzung kann als Ersatzbaum oder Ersatzgebäudebegrünung vorgeschlagen und zur Genehmigung beantragt werden. a.Entscheidungskriterien zur Auswahl der Art eines Ersatzbaumes sind die natürliche Wuchsgröße der zur Fällung beantragten Art sowie die örtliche Angemessenheit. Mögliche Arten für Ersatzbäume können Anlage I (‚Liste möglicher Ersatzbäume') entnommen werden. b.Bei einer Ersatzgebäudebegrünung (Dach- und/oder Fassadenbegrünung) ist darzulegen, dass diese gemäß den aktuellen Regeln der Technik geplant, ausgeführt und dauerhaft gepflegt wird. (2)Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller / die Antragstellerin zu einer Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: a.Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes bis zu 120 cm, ist eine Ersatzpflanzung zu realisieren. b.Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes mehr als 120 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm eine zusätzliche Ersatzpflanzung zu realisieren. (3)Eine Ersatzpflanzung kann als Ersatzbaum oder Ersatzgebäudebegrünung werden. Als eine zu realisierende Ersatzpflanzung wird gewertet: a.Ein Baum in angemessener Wuchsgröße als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm (oder vergleichbarer, mehrstämmiger Baum). Wird als Vorbereitung für die Pflanzung eines Ersatzbaumes ein außergewöhnlicher Aufwand notwendig, insbesondere Entsiegelungen oder andere technisch aufwändige Maßnahmen zur Schaffung des Baumstandortes oder die Pflanzung findet auf einem Intensivgründach statt, kann ein solcher Ersatzbaum als zwei Ersatzpflanzungen gewertet werden. b.Eine bodengebundene Fassadenbegrünung in einer Länge von fünf Metern gemessen in der Horizontalen am Gebäudesockel. Die zur Begrünung verfügbare Fassade muss mindestens fünf Meter hoch sein. c.Eine extensive Dachbegrünung je 25 m² begrünter Fläche sowie begrünte, einzelnstehende Carports. d.Eine intensive Dachbegrünung oder ein Biodiversitätsdach je 20 m² begrünter Fläche. (4)Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Sofern das Schutzobjekt sich nicht auf dem Grundstück des Antragstellers befindet und eine Ersatzpflanzung auf diesem Grundstück nicht möglich ist, kann die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen. (5)Ist das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt Teil eines waldähnlichen Baumbestandes, der Antragsgrund nicht im Zusammenhang baulicher Veränderungen begründet und wird der waldähnliche Baumbestand in der Grundfläche oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig reduziert, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen. (6)Sofern das zur Fällung freigegebene Schutzobjekt als Habitatbaum für mehrere Jahre erhalten werden kann, kann im Einzelfall eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung erfolgen. (7)Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. (8)Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin Ersatzpflanzungen auf seinem/ihrem Grundstück oder an seinem/ihrem Gebäude nicht in vollem Umfang durchführen kann, nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, oder auf entsprechenden Grundstücken keine die Voraussetzungen einer Ersatzpflanzung erfüllenden Jungbäume vorweisen kann, hat er/sie eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht umsetzbarer Ersatzpflanzung (hierin enthalten sind in Ansätzen der Wert des Baumes und die Kosten für die Pflanzung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), die nach § 9 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten. (9)Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für a.Baumpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, b.die Durchführung besonderer Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen, c.sonstige Maßnahmen, die dem Zweck dieser Satzung entsprechen oder d.die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz-, Baumpflege- oder sonstige Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

Synopse
Vergleich Baumschutzsatzung 2022 und 2026

§ 10	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1)Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a.entgegen der Verbote des § 3 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, b.der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht, c.entgegen dem § 4 angeordnete Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt, d.nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder e.einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt. (2)Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in Verbindung mit § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.	§ 10 Folgenbeseitigung (1)Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). (2)Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. (3)Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist. (4)Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 9 sinngemäß anzuwenden. (5)Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären. (6)Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.
§ 11	§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.10.2020 außer Kraft.	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1)Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a.entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Baumbestände beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, b.der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 oder der Antragspflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Baumbestände macht, c.entgegen dem § 5 angeordnete Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt, d.nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder e.einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt. (2)Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
§ 12		§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 06.04.2022 außer Kraft.

StadtGrün
Bergisch Gladbach

FB 8-67 Abteilung StadtGrün
Baumschutzbehörde
Scheidtbachstraße 23
51469 Bergisch Gladbach

E-Mail: baumschutz@stadt-gl.de
Telefon: 02202 14-1412
Internet: www.bergischgladbach.de/baeume-und-baumschutzsatzung.aspx

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr
Montag bis Donnerstag 14 bis 15 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

Layout und weitere Informationen zu Klimaschutz und -anpassung unter:

Klima. Schutz. Zukunft.

Stadt Bergisch Gladbach
Stabsstelle Wärmeplanung,
Klimaschutz und -anpassung
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach

E-Mail: klimaschutz@stadt-gl.de
Telefon: 02202 14-2894

www.bergischgladbach.de/klimaschutz

Ö 12.10



Zuschuss für Ihre Bäume

Zuschüsse für Baumpflanzungen sowie Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von Bäumen in Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

Der Zuschuss basiert auf der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach (BSS GL). Ist bei einer genehmigten Baumfällung keine Ersatzpflanzung möglich, wird eine Ausgleichszahlung erhoben. Diese Mittel fließen vollständig in Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Baumbestands. So können auch Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, die sich aktiv für mehr Grün und den Erhalt der Bäume engagieren.

Was kann bezuschusst werden?

- freiwillige Baumpflanzungen
- fachgerechte Baumpflege- und Baumerhaltungsmaßnahmen (gem. Schutzzweck der BSS GL)
- Baumumfeldverbesserungen, wie z.B. Entsiegelung der Baumscheibe

Wer kann einen Zuschuss bekommen?

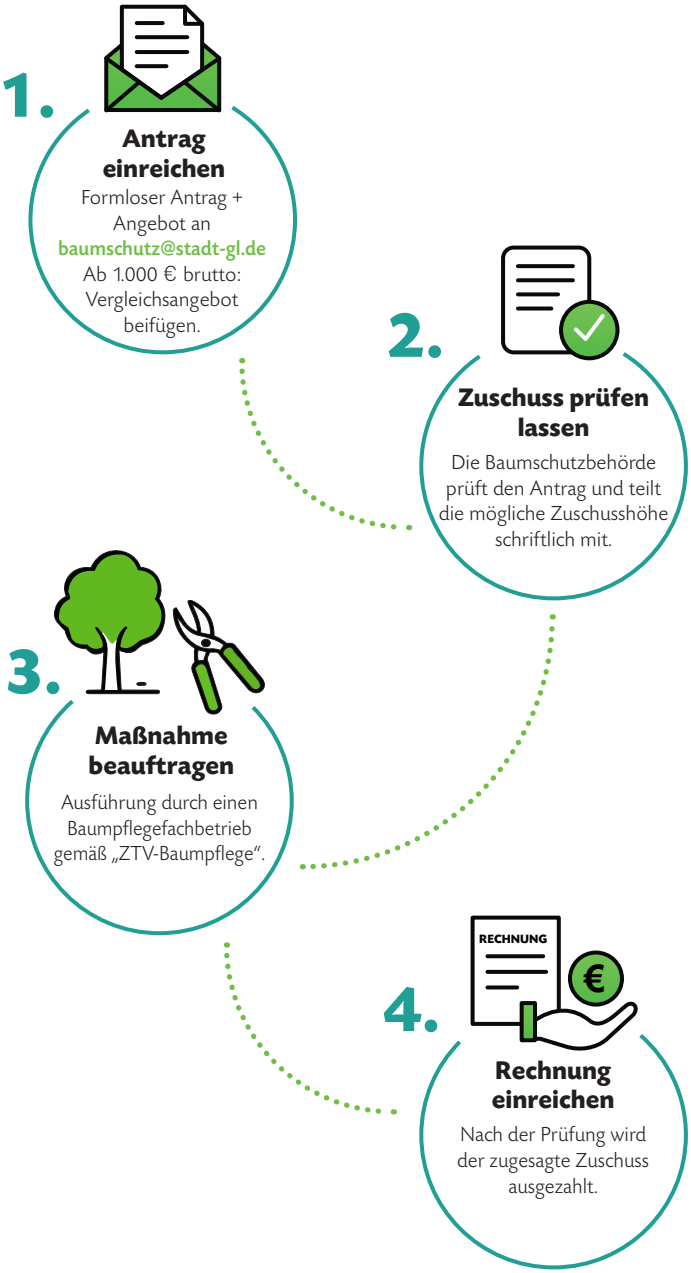
- Alle Baumeigentümer/innen (Privatpersonen oder juristische Personen wie Firmen oder Vereine)

Wieviel kann bezuschusst werden?

- Die Höhe des Zuschusses* variiert und steht im Zusammenhang mit dem Ausmaß und der Bedeutung der Maßnahme.

* Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Bergisch Gladbach entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Baumschutzbehörde.

Wie beantrage ich einen Zuschuss?



Ö 13.1

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kämmerei

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0825/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abfallwirtschaftsbetriebe" für das Jahr 2027

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ für das Jahr 2027 wird beschlossen.

Ö 13.1

Wirtschaftsplan 2027

Abfallwirtschaftsbetrieb

Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

Wirtschaftsplan

des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ gilt für die im Abfallwirtschaftsbetrieb gebildeten Produktgruppen „11.790 Abfallwirtschaft“ und „12.795 Straßenreinigung“.

In Form des Gesamtergebnisplanes werden die Teilergebnispläne der beiden Produktgruppen zusammengeführt. Die voraussehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres werden dargestellt.

Der zweite Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist der Gesamtfinanzplan. Dieser bildet in Ergänzung zum Ergebnisplan alle voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen der beiden Produktgruppen ab, sowohl aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit. Insofern werden §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß angewendet.

Aufgrund der §§ 4 und 14-18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S.644 mit Ber. GV NRW 2005 S.15) i.V. m. Art. I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts (GV NRW 2009, S. 438) und § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung soll der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 15.12.2026 folgenden Wirtschaftsplan beschließen:

Der Wirtschaftsplan wird

im Gesamtergebnisplan	mit ordentlichen Erträgen von	27.273.044€
	mit ordentlichen Aufwendungen von	26.558.777€
	mit einem ordentlichen Ergebnis von	714.267€
	mit einem Finanzergebnis von	-204.514€
	mit dem Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit von	509.753€

und

im Gesamtfinanzplan	mit Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-154.596 €
	mit Saldo aus Investitionstätigkeit von	-6.370.500 €
	mit einem Finanzmittelfehlbetrag von	6.525.096 €
	mit einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	5.791.156 €
	mit Änderung d. Best. an eigenen Finanzmitteln	-733.940 €

festgesetzt.

I. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur Finanzierung der Investitionstätigkeit erforderlich ist, wird auf **6.370.500 €** festgesetzt.

II. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.845.500 €** festgesetzt.

I. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.100.000 €** festgesetzt.

II. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

a) das Ergebnis sich gegenüber dem Gesamtergebnisplan um mehr als 5 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Investitionsvolumens bedingt.

b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:
Die Gebühren und Leistungsentgelte sind den Gebührensatzungen zur Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung sowie der Entgeltordnung der Stadt Bergisch Gladbach zu entnehmen.

I. Abrechnungsbereiche innerhalb des Wirtschaftsplanes

Innerhalb des Wirtschaftsplanes sind insgesamt vier Finanzierungsbereiche ständig zu beobachten und einer separaten Gebühren- und Kostenanpassung zu unterwerfen:

1. Abfallbeseitigungsgebühren

Abfallbeseitigungsgebühren haben direkte Auswirkungen auf den Erfolgsplan. Die Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und muss ständig auf der Grundlage der Kostenentwicklung angepasst werden. Zum **01.01.2027** tritt die **XXVII. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

2. Straßenreinigungsgebühren

Straßenreinigungsgebühren haben ebenfalls direkte Auswirkungen auf den Erfolgsplan. Die Gebühr richtet sich nach der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung und ist auch ständig auf der Grundlage der Kostenentwicklung anzupassen. Zum **01.01.2027** tritt die **XXI. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

3. Entgelte für Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung
Entgelte für Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der Straßenreinigungspflicht

Diese Entgelte haben direkte Auswirkungen auf den Erfolgsplan. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach. Eine Anpassung auf der Grundlage der Kostenentwicklung ist ständig vorzunehmen. Zum **01.10.2017** trat der **V. Nachtrag** zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach in Kraft.

4. Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Werkstatt und sonstiger Einrichtungen des Betriebshofes

Der Kostenersatz hat direkte Auswirkungen auf den Erfolgsplan. Die Verrechnungen zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb und den Organisationseinheiten der Stadt sowie den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfolgen in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes bzw. zu festen Verrechnungssätzen. Eine Anpassung an die Kostenentwicklung ist ständig vorzunehmen.

Außerdem ist der Bereich DSD hinsichtlich der Kostendeckung zu überwachen.

II. Eckdaten des Wirtschaftsplanes

A. Gesamtergebnisplan 2027

Im Planungszeitraum 2027 wird mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung von **509.753 €** geplant.

B. Gesamtfinanzplan 2027

Im Planungszeitraum 2027 ergeben sich ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von **-154.596 €**, ein Saldo aus Investitionstätigkeit von **-6.370.500 €** sowie ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit von **5.791.156 €.** Daraus ergibt sich somit eine Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von **-733.940 €**.

C. Ausblick innerhalb des Planungszeitraumes 2027 bis 2030

Der Ausblick auf den Planungszeitraum ergibt sich aus der beigefügten Gesamtübersicht der Investitionen.

Planwerte 2025 als Vergleichswert für die folgenden Tabellen:

Für den Vorvorjahresvergleich werden die Planzahlen 2025 aus dem Wirtschaftsplan 2025 verwendet. Da sich die Jahresabschlüsse 2024 / 2025 noch in der Aufstellung befinden, sind die Planzahlen 2025 aus dem Wirtschaftsplan 2025 aussagekräftiger als die vorläufigen Ist-Werte aus 2024 / 2025.

Stadt Bergisch Gladbach

Gesamtergebnisplan

(Aufwendungen und Erträge)

des Abfallwirtschaftsbetriebes

der Stadt Bergisch Gladbach

für das Wirtschaftsjahr 2027

Gesamtergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten in €	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.561	5.248	151.081	628	628	628
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.721.263	20.111.676	22.201.036	22.423.046	22.647.277	22.873.750
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.178.852	1.471.932	1.590.135	1.594.421	1.610.366	1.626.469
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.120.282	3.039.791	3.250.742	3.283.249	3.316.082	3.349.243
07. + Sonstige ordentliche Erträge	2.108.366	9.507	80.050	80.851	81.659	82.476
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	**25.131.324**	**24.638.155**	**27.273.044**	**27.382.196**	**27.656.011**	**27.932.565**
11. - Personalaufwendungen	7.205.291	7.728.064	8.023.365	8.103.599	8.184.635	8.266.481
12. - Versorgungsaufwendungen	211.526	270.527	292.366	295.290	298.243	301.225
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.465.536	14.243.700	15.068.523	15.219.208	15.371.400	15.525.114
14. - Bilanzielle Abschreibungen	793.236	784.116	750.673	758.180	765.762	773.419
15. - Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.522.276	2.137.180	2.423.849	2.448.088	2.472.569	2.497.294
17. = Ordentliche Aufwendungen	**24.197.865**	**25.163.587**	**26.558.777**	**26.824.365**	**27.092.608**	**27.363.534**
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	**933.459**	**-525.433**	**714.267**	**557.831**	**563.403**	**569.031**
19. + Finanzerträge	30.000	2.144.822	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	204.602	139.110	204.514	206.559	208.625	210.711
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	**-174.602**	**2.005.712**	**-204.514**	**-206.559**	**-208.625**	**-210.711**
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	**758.857**	**1.480.279**	**509.753**	**351.272**	**354.778**	**358.320**
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
26. = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	**758.857**	**1.480.279**	**509.753**	**351.272**	**354.778**	**358.320**

Erläuterungen der Ansätze im Gesamtergebnisplan

Allgemeines

Die Ansätze wurden ausgehend vom Wirtschaftsplan 2027 aufgrund der voraussichtlichen betrieblichen Entwicklung mit einer individuellen Steigerung berücksichtigt.

Sofern die betriebliche Entwicklung bei einzelnen Ansätzen nicht individuelle Steigerungen bzw. Senkungen nahe legt, werden in Anlehnung an die gültigen Orientierungsdaten für die Jahre 2028 bis 2030 die vorgegebenen Steigerungen berücksichtigt.

1. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

a) Ordentliche Erträge

Unter der Ertragsart **„04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“** sind im wesentlichen Gebühren, Entgelte und zweckgebundene Abgaben zu verstehen. Diese dienen der Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen und Amtshandlungen.

Des Weiteren werden hier Erträge aus zweckgebundenen Abgaben sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und Gebührenausgleich gebucht.

Als wichtigster Ertragsposten sind die Restmüll- und Biomüllgebühren sowie die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in Höhe von insgesamt rd. **20.39 Mio. €** zu benennen.

Unter der Position **„05 Privatrechtliche Leistungsentgelte“** sind privatrechtliche Benutzungsentgelte sowie Erträge aus Vermietung und Verpachtung zu verstehen.

Als wesentliche Erträge sind hier die Mieteinnahmen für den Kompostplatz, die Entgelte für die Sammlung von Verpackungen sowie die aufgrund der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes erhobenen privatrechtlichen Entgelte für erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und der Straßenreinigung außerhalb der Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu verzeichnen. Weiterhin sind in dieser Position die Vergütung des BAV für gesammelte Alttextilien und -schuhe enthalten sowie solche Erträge, die vom Abfallwirtschaftsbetrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle erwirtschaftet werden.

Die Position **„06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen“** beinhaltet Erstattungen von öffentlichen und privaten Bereichen für Leistungen, die vom Abfallwirtschaftsbetrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen erwirtschaftet werden.

Als wesentliche Positionen sind hier die Verrechnungen der Reparaturleistungen und sonstigen Dienstleistungen der Werkstatt, die Erstattung der Treibstoff-/Ölkosten sowie die Verrechnung von Lohn- und Fuhrleistungen für die Stadt/Eigenbetriebe/Eigengesellschaften zu nennen. Weiterhin ist die Erstattung des anteiligen Straßenreinigungsaufwandes durch die Stadt hierin enthalten.

Alle Erträge, die nicht einer anderen Kontengruppe zuzuordnen sind, gehören zu **„07 Sonstige ordentliche Erträge“**.

Als Gesamtsumme der vorgenannten einzelnen Positionen ergibt sich ein **„10 Ordentlicher Ertrag“** für das Jahr 2027 in Höhe von **27.273.044 €**.

b) Ordentliche Aufwendungen

Unter der Position **„11 Personalaufwendungen“** sind alle für den Arbeitgeber anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiv Beschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebes zu verstehen.

Nähere Angaben zur Personalentwicklung sind der Stellenübersicht zu entnehmen, die diesem Wirtschaftsplan beigefügt ist.

Im Bereich **„12 Versorgungsaufwendungen“** sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten zu verstehen.

Unter der Position **„13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“** werden alle Aufwendungen für empfangene Sach- und Dienstleistungen, die mit dem Betriebszweck wirtschaftlich zusammenhängen, erfasst. Insbesondere umfasst diese Aufwendungen für die Abfallentsorgung/-verwertung sowie Sammlung und Transport von Abfällen, Aufwendungen für die Unterhaltung von eigenen und städtischen Fahrzeugen und für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erhaltung der Altdeponie bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Kostenerstattungen.

Als weitaus bedeutendste Position sind hier mit rd. **9,07 Mio. €** die Abfallverwertungs-/ Abfallbeseitigungskosten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) zu nennen.

„14 Bilanzielle Abschreibungen“ erfassen den Betrag des an abnutzbaren Vermögensgegenständen eintretenden Werteverzehrs. Die Abschreibungen wurden aufgrund der vorläufigen Bilanzwerte zum 31.12.2024 / 31.12.2025 und der voraussichtlichen Zugänge für 2026 und 2027 ermittelt.

Unter der Position **„16 Sonstige ordentliche Aufwendungen“** sind solche weiteren Aufwendungen zu verstehen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und anderen Kontengruppen nicht speziell zugeordnet werden können.
Als wesentliche Bestandteile dieser Position sind die Aufwendungen für Verwaltungsdienstleistungen der Stadt (Querschnittsbereiche), Versicherungsbeiträge und Kfz-Steuern zu nennen.

Die Summe der Position **„17 Ordentlichen Aufwendungen“** beläuft sich insgesamt auf **26.558.777 €** für 2027. Hieraus ergibt sich ein **„18 Ordentliche Ergebnis“** in Höhe von insgesamt **714.267 €**.

2. Finanzergebnis

Das **„21 Finanzergebnis“** in Höhe von **-204.514 €** ergibt sich aus der Differenz der **„19 Finanzerträge“**, vermindert um **„20 Zins- und sonstige Finanzaufwendungen“**, welche für die Überlassung von Fremdkapital anfallen.

3. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit

Das **„22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit“** resultiert aus dem Saldo des „18 Ordentlichen Ergebnis“ (714.267€) und dem „21 Finanzergebnis“ (-204.514€) und beläuft sich auf 509.753 €.

Stadt Bergisch Gladbach

Gesamtfinanzplan

(Auszahlungen und Einzahlungen)

des Abfallwirtschaftsbetriebes

der Stadt Bergisch Gladbach

für das Wirtschaftsjahr 2027

Gesamtfinanzplan

Einzahlungs - und Auszahlungsarten in €	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	1.001	150.000	0	0	0
03. + Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.216.733	18.242.370	20.610.710	20.816.817	21.024.985	21.235.235
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.178.852	1.471.932	1.590.135	1.594.421	1.610.366	1.626.469
06. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.120.282	3.039.791	3.250.742	3.283.249	3.316.082	3.349.243
07. + Sonstige Einzahlungen	178.366	179.507	262.971	263.772	264.580	265.397
08. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	30.000	1.587.038	0	0	0	0
09. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**21.724.233**	**24.521.639**	**25.864.558**	**25.958.260**	**26.216.013**	**26.476.344**
10. - Personalauszahlungen	6.983.051	7.372.193	7.846.981	7.925.451	8.004.705	8.084.752
11. - Versorgungsauszahlungen	211.526	270.527	292.366	295.290	298.243	301.225
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	13.465.536	14.243.700	15.068.523	15.219.208	15.371.400	15.525.114
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	204.602	1.890.846	204.514	206.559	208.625	210.711
14. - Transferauszahlungen	0	0	0	0	0	0
15. - Sonstige Auszahlungen	2.692.276	2.273.422	2.606.771	2.631.009	2.655.490	2.680.216
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**23.556.991**	**26.050.688**	**26.019.155**	**26.277.517**	**26.538.463**	**26.802.018**
17. = Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	**-1.832.758**	**-1.529.049**	**-154.596**	**-319.257**	**-322.450**	**-325.674**
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von	0	0	0	0	0	0
21. + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	2.500	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**2.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
24. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundst. und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.480.000	415.000	900.000	725.000	15.000	0
26. - Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	9.786.698	6.364.000	5.465.500	1.765.500	1.631.500	1.369.000
27. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	2.000	8.000	5.000	6.000	1.000	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**15.268.698**	**6.787.000**	**6.370.500**	**2.496.500**	**1.647.500**	**1.369.000**
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	**-15.266.198**	**-6.787.000**	**-6.370.500**	**-2.496.500**	**-1.647.500**	**-1.369.000**
32. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	**-17.098.956**	**-8.316.049**	**-6.525.096**	**-2.815.757**	**-1.969.950**	**-1.694.674**
33. + Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionsmaßnahmen	15.266.198	6.787.000	6.370.500	6.434.205	6.498.547	6.563.533
34. + Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0
35. - Tilgung und Gewährung von Darlehen	797.627	539.404	579.344	585.137	590.989	596.899
36. - Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0
37. = Saldo der Finanzierungstätigkeit	**14.468.571**	**6.247.596**	**5.791.156**	**5.849.068**	**5.907.558**	**5.966.634**

38. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	**-2.630.385**	**-2.068.453**	**-733.940**	**3.033.310**	**3.937.608**	**4.271.959**
39. + Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
40. + Änderung des Bestands an fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
41. = Liquide Mittel (= Zeilen 38 + 39)	**-2.630.385**	**-2.068.453**	**-733.940**	**3.033.310**	**3.937.608**	**4.271.959**

Erläuterungen der Ansätze im Gesamtfinanzplan

Allgemeines

Der Gesamtfinanzplan beinhaltet neben den Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insbesondere Zahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.

Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf insgesamt **-154.596 €**. Diese Summe basiert auf dem Ergebnis des Saldos aus Verwaltungstätigkeit im Gesamtergebnisplan, bereinigt um die nicht zahlungswirksamen Erträge und um die bilanziellen Abschreibungen und weiteren nicht zahlungswirksamen Aufwendungen.

Unter die nicht zahlungswirksamen Erträge fallen insbesondere die Erträge aus der Inanspruchnahme von Gebührenrückstellungen gemäß § 6 KAG. Bei den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ist neben den Abschreibungen im Wesentlichen die Zuführung zu den Pensions- und Beihilfe-rückstellungen zu nennen.

Der sich aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Saldo aus Investitionstätigkeit ergebende Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf eine Höhe von **6.525.096 €**.

Durch die Aufnahme von Darlehen in Höhe von **6.370.500 €**, gemindert um Tilgungszahlungen in Höhe von **579.344 €** ergibt sich ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von **5.791.156 €**.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die **„30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“** umfassen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen und sonstigen Investitionszahlungen.

Unter der Position **„25 Auszahlungen für Baumaßnahmen“** wird für das Jahr 2027 ein Ansatz in Höhe von **900.000 €** eingeplant; die Verteilung ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen.

Im Bereich **„26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen“** sind insgesamt Auszahlungen in Höhe von **5.465.500 €** eingeplant.

Die Position **„29 Sonstige Investitionsauszahlungen“** beinhaltet insgesamt **5.000 €**.

Der **„31 Saldo aus Investitionstätigkeit“** schließt mit einer Gesamtsumme von **-6.370.500 €** ab.

Unter den nachfolgenden Deckungsvermerken erfolgt ein Ausweis der einzelnen Ansätze für Investitionsein- und -auszahlungen.

Darstellung des Anfangsbestands sowie der Änderungen an Finanzmitteln

Die Punkte **„39. + Anfangsbestand an Finanzmitteln“** sowie **„40. + Änderung des Bestands an fremden Finanzmitteln“** sind aufgrund planerischer Schwierigkeiten nicht seriös darstellbar.

Deckungsvermerke (Budget)

I Grundsätzlich wird für die Produktgruppen folgende Regelung getroffen – hierbei bilden diese über den gesamten Wirtschaftsplan betrachtet ein Budget:

1. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
2. Mehraufwendungen/-auszahlungen können durch Einsparungen bei anderen Aufwands-/Auszahlungspositionen ausgeglichen werden.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten auch für investive Ein- und Auszahlungen sowie für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Die vorgenannten Mehraufwendungen/-auszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.
5. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit führen.

II Ausnahmen

Folgende Ertrags- und Aufwandsarten bilden über den gesamten Wirtschaftsplan betrachtet ein eigenes Budget:

1. Personalaufwendungen und -auszahlungen und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen
2. Zinsaufwendungen und -auszahlungen
3. Abschreibungen

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	E oder K	Bilanz-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt-bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I79010001	117901A	Nachhaltige Betriebsausrichtung	K7831000	K	0913103	200.000	500.000	200.000	200.000	200.000	0	900.000	0
				E									
I79011000	117901A	Immaterielle Vermögensgegenst.	K7833000	K	0191303	5.000	5.000	0	6.000	1.000	0	12.000	8.045
				E									
I79014001	117901A	Betriebshof	K7851000	K	0951203	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I79014002	117901A	Sanierung Hangrutschung	K7853000	K	0953003	0	55.000	0	0	0	0	6.180.402	6.125.402
				E									
I79014004	117901A	Erweiterungen Betriebshof	K7851000	K	0951203	150.000	300.000	100.000	400.000	0	0	2.200.000	22.167
				E									
I79014005	117901A	Sanierung der Grünschnittannahmestelle am Birkerhof	K7853000	K	0953003	140.000	195.000	35.000	300.000	0	0	4.225.000	105.760
				E									
I79014006	117901A	Beschaffung neuer IT Systeme	K7831000	K	0913103	100.000	528.000	50.000	50.000	0	0	578.000	0
				E									
I79018000	117901A	Ankauf Restmüllbehälter	K7831000	K	0913103	199.000	75.000	240.000	77.000	80.000	82.000	314.000	572.220
				E									
I79018001	117901A	Ankauf Biomüllbehälter	K7831000	K	0913103	121.000	40.000	128.000	41.500	42.500	44.000	168.000	232.939
				E									
I79018002	117901A	Ankauf sonstige Behälter	K7831000	K	0913103	266.000	20.000	64.500	21.000	21.500	22.000	84.500	133.624
				E									
I79018006	117901A	Ankauf BuG Werkstatt	K7831000	K	0913103	65.000	45.000	0	20.000	25.000	20.000	110.000	225.080
I79018006	117901A	Ankauf BuG Werkstatt	E6891000	E	3712993	0	0	0	0	0	0	0	
		= Saldo				0	0	0	0				
I79018009	117901A	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	K7831000	K	0913103	35.000	30.000	0	30.000	35.000	25.000	120.000	184.889
				E									
I79018010	117901A	GWG 60-410 Euro Werkstatt	K7832000	K	0913203	15.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000	40.000	94.745
				E									
I79018011	117901A	GWG 60-410 Euro Abfall	K7832000	K	0913203	8.000	7.500	0	8.000	8.000	10.000	33.500	35.523
				E									
I79019000	117901A	Ankauf Kfz Abfallbeseitigung	K7831000	K	0913103	0	0	0	0	0	0	0	208.257
				E									
I79014008	117901A	Sanierung Grünschnittumlade	K7853000	K	0953003	25.000	100.000	0	25.000	15.000	0	140.000	0
				E									
I79014009	117901A	Werkstattausrichtung BEV/H2	K7831000	K	0913103	65.000	15.000	0	10.000	10.000	5.000	40.000	0
				E									
I79014010	117901A	Rolltor Warenannahme/ Schalldämmung/ Treppen	K7853000	K	0953003	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I79018003	117901A	Ankauf Papiermüllbehälter	K7831000	K	0913103	105.000	40.000	128.000	41.500	42.500	44.000	168.000	99.545
				E									
I79019001	117901A	Fahrzeugbeschaffung Abfallwirtschaftsbetireb	K7831000	K	0913103	3.750.000	3.300.000	2.800.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	6.300.000	0
				E									
I79014012	117901A	Vordach Wertstoffhof	K7853000	K	0953003	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	E oder K	Bilanz-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt-bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I79014013	117901A	Anbau Nebengebäude f. Sozialräume Wertstoffhof	K7851000	K	0951203	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I79014014	117901A	PV-Anlage Wertstoffhof	K7853000	K	0953003	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I79014015	117901A	Ladeinfrastruktur	K7853000	K	0953003	100.000	0	0	0	0	0	750.000	0
				E									
I79011002	117901A	Digitales Fahrtenbuch	K7833000	K	0191303	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I79018021	117901A	Ankauf Müllbehälter	K7831000	K	0913103	750.000	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I790****	117901A	Errichtung Zaun Deponiegelände BKH	K7853000	K	0953003	0	150.000	0	0	0	0	150.000	0
				E									
I790****	117901A	Erweiterung der Umkleiden	K7853000	K	0953003	0	100.000	0	0	0	0	100.000	0
				E									
I79511000	127951A	Immaterielle Vermögensgegenstände	K7833000	K	0191303	3.000	0	0	0	0	0	0	1.785
				E									
I79518002	127951A	GWG 150-1000 Euro Straßen/WD	K7832000	K	0913203	5.000	5.000	0	6.500	7.000	7.000	32.500	7.093
				E									
I79514001	127951A	Anbau Nebengebäude f. Sozialräume Wertstoffhof	K7851000	K	0951203	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I79514002	127951A	PV-Anlage Wertstoffhof	K7853000	K	0953003	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I79519001	127951A	Fahrzeugbeschaffung Strassenreinigung	K7831000	K	0913103	680.000	460.000	100.000	150.000	50.000	100.000	760.000	0
I795****	127951A	Kehrbox	K7831000	K	0913103	0	180.000	0	0	0	0	180.000	0
				E									
I795****	127951A	BuG Straßenreinigung/ WD	K7831000	K	0913103	0	10.000	0	0	0	0	10.000	0
				E									
I795****	127951A	Winterdienstausstattung (Räumschild, Streuer, Silo)	K7831000	K	0913103	0	200.000	0	100.000	100.000	0	400.000	0
				E									

11.790:	Einzahlungen:	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	Auszahlungen:	6.099.000 €	5.515.500 €	3.745.500 €	2.240.000 €	1.490.500 €	1.262.000 €	22.613.402 €	8.048.196 €
	Saldo:	-6.099.000 €	-5.515.500 €	-3.745.500 €	-2.240.000 €	-1.490.500 €	-1.262.000 €	-22.613.402 €	-8.048.196 €
12.795:	Einzahlungen:	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	Auszahlungen:	688.000 €	855.000 €	100.000 €	256.500 €	157.000 €	107.000 €	1.382.500 €	8.878 €
	Saldo:	-688.000 €	-855.000 €	-100.000 €	-256.500 €	-157.000 €	-107.000 €	-1.382.500 €	-8.878 €

Legende:	K =	Auszahlungen
	E=	Einzahlungen

Produktgruppe

11.790
Abfallwirtschaft

mit folgendem Produkt:

11.790.1
Abfallwirtschaft

Produktgruppe: 11.790 Abfallwirtschaft

Beschreibung	
Sammlung und Transport von Restmüll, Gewerbemüll, Biomüll zwecks Beseitigung; Gebühren und Entgeltveranlagung; Behältergestellung, Betrieb von Umladestationen, Grünabfallbeseitigung; Unterhaltung KFZ-Werkstatt	
Verantwortlich	**Fachbereich**
1. Beigeordneter/Stadtbaurat, FBL Umwelt und Technik	Umwelt und Technik
Politische Gremien	**Auftragsgrundlage**
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO)	LAbfGNW; Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach; Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung; Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes, Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach
Zielgruppen	
Einwohner / Einwohnerinnen	

Personaleinsatz	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Stellenanteil	89,86	89,43

Erläuterungen zu den Personalkosten
Die Abweichung der Personalaufwendungen begründet sich im Wesentlichen durch eingeplante Kosten für Sommer-Saisonkräfte, die im Vergleich zu 2026 nicht eingeplant waren sowie der angenommenen Tarifsteigerung um 2,8% zum 01.04.2027.

Produktgruppe: 11.790 **Abfallwirtschaft**

Stadt Bergisch Gladbach

Teilergebnisplan	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	807	2.528	150.628	628	628	628
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.459.572	18.806.570	20.974.463	21.184.208	21.396.050	21.610.010
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.178.312	1.469.941	1.589.662	1.593.944	1.609.883	1.625.982
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.147.782	1.874.791	2434742	2.459.089	2.483.680	2.508.517
07. + Sonstige ordentliche Erträge	2.104.877	9.207	80.050	80.851	81.659	82.476
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	**22.891.350**	**22.163.038**	**25.229.545**	**25.318.719**	**25.571.900**	**25.827.613**
11. - Personalaufwendungen	5.722.884	6.146.156	6.568.499	6.634.184	6.700.526	6.767.531
12. - Versorgungsaufwendungen	174.639	205.098	240.063	242.464	244.888	247.337
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.741.782	13.370.718	14.195.926	14.337.885	14.481.264	14.626.077
14. - Bilanzielle Abschreibungen	636.628	566.950	581.985	587.805	593.683	599.620
15. - Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	**1.912.719**	**1.531.222**	**1.798.719**	**1.816.706**	**1.834.873**	**1.853.222**
17. = Ordentliche Aufwendungen	**21.188.652**	**21.820.143**	**23.385.192**	**23.619.043**	**23.855.234**	**24.093.786**
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	**1.702.698**	**342.894**	**1.844.353**	**1.699.676**	**1.716.666**	**1.733.827**
19. + Finanzerträge	30.000	2.144.822	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	204.602	139.110	204.514	206.559	208.625	210.711
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	**-174.602**	**2.005.712**	**-204.514**	**-206.559**	**-208.625**	**-210.711**
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	**1.528.096**	**2.348.607**	**1.639.839**	**1.493.117**	**1.508.041**	**1.523.116**
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (= Zeilen 22 und 25)	**1.528.096**	**2.348.607**	**1.639.839**	**1.493.117**	**1.508.041**	**1.523.116**
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**0**	**-115.890**	**0**	**0**	**0**	**0**
29. = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	**1.528.096**	**2.232.717**	**1.639.839**	**1.493.117**	**1.508.041**	**1.523.116**

Produktgruppe: 11.790 Abfallwirtschaft

Investitionstätigkeit	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
17. = Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-1.280.908**	**-836.774**	**786.792**	**631.545**	**637.861**	**644.239**
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	**2.500**	**0**	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**2.500**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	5.340.000	415.000	900.000	725.000	15.000	0
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	7.070.698	5.679.000	4.610.500	1.509.000	1.474.500	1.262.000
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	1.000	5.000	5.000	6.000	1.000	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**12.411.698**	**6.099.000**	**5.515.500**	**2.240.000**	**1.490.500**	**1.262.000**
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit	**-12.409.198**	**-6.099.000**	**-5.515.500**	**-2.240.000**	**-1.490.500**	**-1.262.000**

Der Einzelausweis der Investitionen ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen ab Seite 16 des Wirtschaftsplans.

Produktgruppe

12.795
Straßenreinigung

mit folgendem Produkt:

12.795.1
Straßenreinigung

Produktgruppe: 12.795 **Straßenreinigung**

Beschreibung	
Maschinelle und manuelle Reinigung von Straßen, Fußgängerzonen, kombinierten Fuß- und Radwegen, Tiefgaragen, Zentralomnibusbahnhof, Parkplätzen und ÖPNV-Haltestellen; Durchführung des Winterdiensts.	
Verantwortlich	**Fachbereich**
1. Beigeordneter/Stadtbaurat, FBL Umwelt und Technik	Umwelt und Technik
Politische Gremien	**Auftragsgrundlage**
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO)	Straßenreinigungsgesetz NW, Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergisch Gladbach
Zielgruppen	
Einwohner und Besucher der Stadt	

Personaleinsatz	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Stellenanteil	20,28	20,78

Erläuterungen zu den Personalkosten
Nicht erforderlich

Produktgruppe: 12.795 **Straßenreinigung**

Stadt Bergisch Gladbach

Teilergebnisplan	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.754	2.720	453	0	0	0
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.261.691	1.305.106	1.226.573	1.238.839	1.251.227	1.263.739
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	540	1.991	473	478	483	487
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	972.500	1.165.000	816.000	824.160	832.402	840.726
07. + Sonstige ordentliche Erträge	3.489	300	0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	**2.239.974**	**2.475.117**	**2.043.499**	**2.063.476**	**2.084.111**	**2.104.952**
11. - Personalaufwendungen	1.482.407	1.581.908	1.454.866	1.469.415	1.484.109	1.498.950
12. - Versorgungsaufwendungen	36.887	65.429	52.303	52.826	53.354	53.888
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	723.754	872.982	872.597	881.323	890.136	899.038
14. - Bilanzielle Abschreibungen	156.608	217.166	168.688	170.375	172.079	173.800
15. - Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	609.557	605.959	625.131	631.382	637.696	644.073
17. = Ordentliche Aufwendungen	**3.009.213**	**3.343.444**	**3.173.585**	**3.205.321**	**3.237.374**	**3.269.748**
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	**-769.239**	**-868.327**	**-1.130.086**	**-1.141.845**	**-1.153.263**	**-1.164.796**
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	**-769.239**	**-868.327**	**-1.130.086**	**-1.141.845**	**-1.153.263**	**-1.164.796**
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (= Zeilen 22 und 25)	-769.239	-868.327	-1.130.086	-1.141.845	-1.153.263	-1.164.796
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**0**	**115.890**	**0**	**0**	**0**	**0**
29. = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	**-769.239**	**-752.437**	**-1.130.086**	**-1.141.845**	**-1.153.263**	**-1.164.796**

Produktgruppe: 12.795 Straßenreinigung

Investitionstätigkeit	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
17. = Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-726.875**	**-695.336**	**-941.389**	**-950.803**	**-960.311**	**-969.914**
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	140.000	0	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	2.716.000	685.000	855.000	256.500	157.000	107.000
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	1.000	3.000	0	0	0	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**2.857.000**	**688.000**	**855.000**	**256.500**	**157.000**	**107.000**
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit	**-2.857.000**	**-688.000**	**-855.000**	**-256.500**	**-157.000**	**-107.000**

Der Einzelausweis der Investitionen ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen ab Seite 16 des Wirtschaftsplans.

Stellenübersicht
des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach
für das Wirtschaftsjahr 2027

	Beamte (nachrichtlich)								Beschäftigte (eh.Angestellte)									Beschäftigte (eh.Arbeiter)					Summe
	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	12	11	10	9	8	7	6	5	4	8	7	6	5	4	
Soll 01.01.2027	1,00	0,00	1,00	0,00	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,50	9,00	2,00	0,00	2,00	0,00	0,00	6,00*	6,00*	6,00*	47,00	16,00	
gesamt:		10,00							16,50									81,00					107,50
Ist 30.06.2026	1,00	0,00	1,00	0,00	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00	1,50	9,00	2,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	11,00	7,00	47,00	16,00	
gesamt:		10,00							16,50									81,00					107,50

* Neubewertung von Stellen in der Gruppe 7-6921 (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Stellenplan 2027)

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA		Stand 31.12.2023		Vergleich 31.12.2022
		EUR	EUR	EUR
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			111.525,05	111.525,05
1. Anlagevermögen				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		6,00	600,00
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1	Grünflächen	0,00		0,00
1.2.1.2	Ackerland	0,00		0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	0,00		0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00		0,00
	SUMME		0,00	(0,00)
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00		0,00
1.2.2.2	Schulen	0,00		0,00
1.2.2.3	Wohnbauten	0,00		0,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.292.864,42		9.465.271,89
	SUMME		9.292.864,42	(9.465.271,89)
1.2.3	Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00		0,00
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0,00		0,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	79.128,00		83.132,94
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00		0,00
	SUMME		79.128,00	(83.132,94)
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		0,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		917.275,63	998.741,31
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		897.979,08	920.069,57
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		9.437.260,88	3.507.860,37
	SUMME			20.624.508,01 (14.975.076,08)
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		100.564,59	100.564,59
1.3.2	Beteiligungen		0,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen			
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00		0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	0,00		0,00
	SUMME		100.564,59	(100.564,59)
2. Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		231.994,98	208.122,29
2.1.2	Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		3.312.306,69	90.904,32
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen		1.458.451,36	2.100.594,67
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		306.280,72	9.667.484,23
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel		2.071,34	1.679,63
	SUMME			5.311.105,09 (12.068.785,14)
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			41.132,09	48.948,73
BILANZSUMME			**26.188.840,83**	**27.305.499,59**

PASSIVA		Stand 31.12.2023		Vergleich 31.12.2022
		EUR	EUR	EUR
1. Eigenkapital				
1.1	Allgemeine Rücklage		6.311.985,32	6.291.332,68
1.2	Sonderrücklagen		0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage		0,00	0,00
1.4	Verlustvortrag		-1.102.072,08	-1.166.213,11
1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		4.580,45	64.141,03
1.6	Nicht im Jahresergebnis enthaltene Eigenkapitalverrechnungen		14.604,50	20.652,64
	SUMME		5.229.098,19	(5.209.913,24)
2. Sonderposten				
2.1	für Zuwendungen		22.650,66	18.798,95
2.2	für Beiträge		0,00	0,00
2.3	für den Gebührenausgleich		5.267.494,00	4.886.234,00
2.4	Sonstige Sonderposten		0,00	0,00
	SUMME		5.290.144,66	(4.905.032,95)
3. Rückstellungen				
3.1	Pensionsrückstellungen		0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen		0,00	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen		2.046.185,92	2.621.199,47
	SUMME		2.046.185,92	(2.621.199,47)
4. Verbindlichkeiten				
4.1	Anleihen			
4.1.1	für Investitionen		0,00	0,00
4.1.2	zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1	von verbundenen Unternehmen		8.022,82	12.605,62
4.2.2	von Beteiligungen		0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen		0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich		0,00	0,00
4.2.5	von Kreditinstituten		12.045.981,70	12.585.385,54
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.480.709,40	1.940.176,87
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten		88.698,14	31.185,90
4.8	Erhaltene Anzahlungen		0,00	0,00
	SUMME		13.623.412,06	(14.569.353,93)
5. Passive Rechnungsabgrenzung			0,00	0,00
BILANZSUMME			**26.188.840,83**	**27.305.499,59**

Stadt Bergisch Gladbach

Ergebnisrechnung

Abfallwirtschaft

Nr.	Bezeichnung	EUR Ergebnis 2022	EUR Fortgeschriebener Ansatz 2023	EUR davon Ermächtigungsübertragung	EUR Ist-Ergebnis 2023	EUR Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4-Sp.2)	EUR Ermächtigungsübertragung in das Folgejahr
		1	2	3	4	5	6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.622,82	0,00	0,00	118.198,14	118.198,14	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.123.713,19	16.705.526,39	0,00	15.453.003,17	-1.252.523,22	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.111.986,27	1.193.662,00	0,00	1.342.421,73	148.759,73	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.823.890,95	3.409.075,00	0,00	2.805.464,06	-603.610,94	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	13.508,44	8.142,00	0,00	9.389,90	1.247,90	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	**= Ordentliche Erträge**	**19.077.721,67**	**21.316.405,39**	**0,00**	**19.728.477,00**	**-1.587.928,39**	**0,00**
11	- Personalaufwendungen	4.799.271,12	5.529.883,00	170.000,00	5.372.603,74	-157.279,26	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	138.161,22	149.371,00	0,00	79.350,27	-70.020,73	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.222.268,67	13.515.019,90	0,00	12.299.924,51	-1.215.095,39	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	440.221,62	708.549,00	0,00	427.707,13	-280.841,87	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.386.082,08	1.595.677,10	0,00	1.470.938,97	-124.738,13	0,00
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**18.986.004,71**	**21.498.500,00**	**170.000,00**	**19.650.524,62**	**-1.847.975,38**	**0,00**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**91.716,96**	**-182.094,61**	**-170.000,00**	**77.952,38**	**260.046,99**	**0,00**
19	+ Finanzerträge	23.500,74	2.135,00	0,00	44.970,88	42.835,88	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	62.126,67	151.398,00	0,00	118.342,81	-33.055,19	0,00
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**-38.625,93**	**-149.263,00**	**0,00**	**-73.371,93**	**75.891,07**	**0,00**
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**53.091,03**	**-331.357,61**	**-170.000,00**	**4.580,45**	**335.938,06**	**0,00**
23	+ Außerordentliche Erträge	11.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	**= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**11.050,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**64.141,03**	**-331.357,61**	**-170.000,00**	**4.580,45**	**335.938,06**	**0,00**
27	**- Globaler Minderaufwand (= 1% von Zeilen 17 - 14)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
28	**= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)**	**64.141,03**	**-331.357,61**	**-170.000,00**	**4.580,45**	**335.938,06**	**0,00**
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	28.266,30	0,00	0,00	24.850,64	24.850,64	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-7.613,66	0,00	0,00	-10.246,14	-10.246,14	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	**Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)**	**20.652,64**	**0,00**	**0,00**	**14.604,50**	**14.604,50**	**0,00**

Anlagenspiegel gemäß § 46 KomHVO NRW
Haushaltsjahr 2023

Anlagevermögen des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach zum Bilanzstichtag 31.12.2023	Anschaffungs - und Herstellungskosten					Abschreibungen						Buchwert	
	Stand am 01.01. des Haushalts-jahres 2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushalts-jahres 2023	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2022	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zugänge im Haushaltsjahr	Änderungen durch Abgänge im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Haushaltsjahres 2023	am 31.12. des Haushalt-jahres 2023	am 01.01.des Haushalts-jahres 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		+	-	+ / -	=		+	+	+	-	=		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	**214.896,51**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**214.896,51**	**214.296,51**	**594,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**214.890,51**	**6,00**	**600,00**
1.2. Sachanlagen	**20.683.226,37**	**6.091.870,99**	**100.267,73**	**0,00**	**26.674.829,63**	**5.708.150,29**	**405.085,43**	**0,00**	**14.579,17**	**-77.493,27**	**6.050.321,62**	**20.624.508,01**	**14.975.076,08**
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**11.252.858,88**	**19.237,09**	**14.979,00**	**0,00**	**11.257.116,97**	**1.787.586,99**	**176.665,56**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.964.252,55**	**9.292.864,42**	**9.465.271,89**
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.252.858,88	19.237,09	14.979,00	0,00	11.257.116,97	1.787.586,99	176.665,56	0,00	0,00	0,00	1.964.252,55	9.292.864,42	9.465.271,89
1.2.3 Infrastrukturvermögen	**171.261,32**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**171.261,32**	**88.128,38**	**4.004,94**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**92.133,32**	**79.128,00**	**83.132,94**
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Abwasserbeseitigungsanlagen	171.261,32	0,00	0,00	0,00	171.261,32	88.128,38	4.004,94	0,00	0,00	0,00	92.133,32	79.128,00	83.132,94
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	**2.686.819,46**	**25.038,02**	**36.429,09**	**0,00**	**2.675.428,39**	**1.688.078,15**	**98.036,48**	**0,00**	**703,76**	**-28.665,63**	**1.758.152,76**	**917.275,63**	**998.741,31**
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	**3.064.426,34**	**118.195,37**	**48.859,64**	**0,00**	**3.133.762,07**	**2.144.356,77**	**126.378,45**	**0,00**	**13.875,41**	**-48.827,64**	**2.235.782,99**	**897.979,08**	**920.069,57**
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	**3.507.860,37**	**5.929.400,51**	**0,00**	**0,00**	**9.437.260,88**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**9.437.260,88**	**3.507.860,37**
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	**20.898.122,88**	**6.091.870,99**	**100.267,73**	**0,00**	**26.889.726,14**	**5.922.446,80**	**405.679,43**	**0,00**	**14.579,17**	**-77.493,27**	**6.265.212,13**	**20.624.514,01**	**14.975.676,08**
1.3. Finanzanlagen	**100.564,59**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**100.564,59**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**100.564,59**	**100.564,59**
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	100.564,59	0,00	0,00	0,00	100.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.564,59	100.564,59
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen gesamt	**20.998.687,47**	**6.091.870,99**	**100.267,73**	**0,00**	**26.990.290,73**	**5.922.446,80**	**405.679,43**	**0,00**	**14.579,17**	**-77.493,27**	**6.265.212,13**	**20.725.078,60**	**15.076.240,67**

Ö 13.2

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kämmerei

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0824/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk" für das Jahr 2027

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ für das Jahr 2027 wird beschlossen.

Wirtschaftsplan 2027

Abwasserwerk

Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach

Wirtschaftsplan

des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 7

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ gilt für die im Abwasserwerk gebildeten Produktgruppen „11.780 Abwasserbeseitigung“, „13.768 Grundwasserwirtschaft“ und „13.785 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen“.

In Form des Gesamtergebnisplanes werden die Teilergebnispläne der drei Produktgruppen zusammengeführt. Die voraussehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres werden dargestellt.

Der zweite Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist der Gesamtfinanzplan. Dieser bildet in Ergänzung zum Gesamtergebnisplan alle voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen der drei Produktgruppen ab, sowohl aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit. Insofern werden §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß angewendet.

Aufgrund der §§ 4 und 14-18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S.644 mit Ber. GV NRW 2005 S.15) i.V.m. Art. I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts (GV NRW 2009, S. 438) und § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung soll der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 15.12.2026 folgenden Wirtschaftsplan beschließen:

Der Wirtschaftsplan wird

im Gesamtergebnisplan	mit ordentlichen Erträgen von	44.544.589€
	mit ordentlichen Aufwendungen von	30.339.558 €
	mit einem ordentlichen Ergebnis von	14.205.031 €
	mit einem Finanzergebnis von	-245.843 €
	mit einem Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit von	13.959.188 €

und

im Gesamtfinanzplan	mit Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.978.727 €
	mit Saldo aus Investitionstätigkeit von	-37.244.598 €
	mit einem Finanzmittelfehlbetrag von	18.265.871 €
	mit einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	17.868.872 €

festgesetzt.

I. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur Finanzierung der Investitionstätigkeit erforderlich ist, wird auf **37.244.598 €** festgesetzt.

II. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **54.065.050 €** festgesetzt.

I. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **37.200.000 €** festgesetzt.

II. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

a) das Ergebnis sich gegenüber dem Gesamtergebnisplan um mehr als 5 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Investitionsvolumens bedingt.

b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:
Die Gebühren und Leistungsentgelte sind den Gebührensatzungen der Stadt Bergisch Gladbach zu entnehmen.

I. Abrechnungsbereiche innerhalb des Wirtschaftsplanes

Innerhalb des Wirtschaftsplanes sind insgesamt sechs Finanzierungsbereiche ständig zu beobachten und einer separaten Gebühren- und Kostenanpassung zu unterwerfen:

1. Kanalanschlussbeiträge

Kanalanschlussbeiträge haben direkte Auswirkungen im Finanzplan (Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten), indem sie zu einer Verringerung der Darlehensfinanzierung führen und damit auch durch die Verringerung der Zinslast Auswirkungen auf den Ergebnisplan (Zinsen und sonstige Aufwendungen). Die Kanalanschlussbeiträge richten sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung). Zum **01.01.2027** tritt die **XXXI. Nachtragssatzung** vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

2. Kanalbenutzungsgebühren

Kanalbenutzungsgebühren haben direkte Auswirkungen auf den Ergebnisplan (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte). Die Gebühr richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) und muss ständig auf der Grundlage der Kostenentwicklung angepasst werden. Die XXX. Nachtragssatzung ist weiterhin in Kraft.

3. Abwasserabgabe

Die Erlöse aus der Erhebung der Abwasserabgabe im Ergebnisplan (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) sind zweckgebunden für die abzuführenden Beträge an das Land NRW. Hierfür sind gegebenenfalls Rückstellungen zu bilden, da die Abrechnung/Belastung durch das Land stark zeitverzögert erfolgt. Die Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach. Zum **01.01.2027** tritt die **XVIII. Nachtragssatzung** vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

4. Entgelte aus Fäkalienabfuhr

Diese Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Fäkaliensatzung) und müssen, wie die Kanalbenutzungsgebühren, ständig auf der Grundlage der Kostenentwicklung angepasst werden. Zum **01.01.2027** tritt die **XXII. Nachtragssatzung** vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

5. Kostenerstattung durch die Gemeinde Odenthal

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstattet die Gemeinde Odenthal entsprechend den Ergebnissen im betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss die entstehenden Kosten. Der Ausweis erfolgt im Ergebnisplan (Kostenerstattungen und Kostenumlagen).

II. Eckdaten des Wirtschaftsplanes

A. Gesamtergebnisplan 2027

Innerhalb des Planungszeitraumes 2027 wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **13.9 Mio. €** geplant. Im Rahmen des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens wird nach entsprechendem Gewinnverwendungsbeschluss in selber Höhe eine Entnahme zugunsten des städtischen Haushaltes berücksichtigt und nachfolgend dem Eigenkapital des Abwasserwerkes wieder zugeführt.

B. Gesamtfinanzplan 2027

Im Planungszeitraum 2027 ergeben sich ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von **18.978.727 €**, ein Saldo aus Investitionstätigkeit von **-37.244.598 €** sowie ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit von **17.868.872 €**. Daraus ergibt sich somit keine Änderung des Bestandes an Finanzmitteln.

C. Ausblick innerhalb des Planungszeitraumes 2027 bis 2030

In dem Betrachtungszeitraum steht eine große Anzahl an Investitionen an. Die hohen Investitionen werden unweigerlich zu Gebührensteigerungen führen.

Jahresergebnis 2025 als Vergleichswert für die folgenden Tabellen:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2027 war der Jahresabschluss 2025 noch nicht abschließend aufgestellt. Zum ausgewiesenen Jahresergebnis des Jahres 2025 (Stand 13.11.2026) sind noch abschließende Abrechnungen zu berücksichtigen.

Stadt Bergisch Gladbach

Gesamtergebnisplan

(Aufwendungen und Erträge)

des Abwasserwerkes

der Stadt Bergisch Gladbach

für das Wirtschaftsjahr 2027

Gesamtergebnisplan 2027

Ertrags- und Aufwandsarten in €	Ergebnis 2025 (Stand 13.11.2026)	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.205.862	1.182.100	1.120.537	1.131.743	1.143.060	1.154.491
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.889.916	40.931.059	40.894.060	41.303.001	41.716.031	42.133.191
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.110	14.780	10.403	9.194	9.286	9.379
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	894.886	919.327	1.202.189	1.214.211	1.226.353	1.238.617
07. + Sonstige ordentliche Erträge	149.705	97.400	62.400	63.024	63.654	64.291
08. + Aktivierte Eigenleistungen	1.595.613	750.000	1.255.000	1.267.550	1.280.226	1.293.028
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	**38.742.092**	**43.894.666**	**44.544.589**	**44.988.722**	**45.438.609**	**45.892.995**
11. - Personalaufwendungen	8.866.732	9.537.486	9.814.164	9.912.306	10.011.429	10.111.543
12. - Versorgungsaufwendungen	171.898	186.792	170.632	172.338	174.062	175.802
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.238.811	12.873.500	11.602.473	11.718.498	11.835.683	11.954.040
14. - Bilanzielle Abschreibungen	6.316.334	6.817.766	6.983.192	7.053.024	7.123.554	7.194.790
15. - Transferaufwendungen	0	25.387	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.693.034	1.988.820	1.769.097	1.784.238	1.799.530	1.814.976
17. = Ordentliche Aufwendungen	**26.286.809**	**31.429.751**	**30.339.558**	**30.640.404**	**30.944.258**	**31.251.150**
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	**12.455.283**	**12.464.915**	**14.205.031**	**14.348.318**	**14.494.351**	**14.641.845**
19. + Finanzerträge	681.681	603.785	826.842	835.110	843.462	851.896
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.023.857	1.164.137	1.072.685	1.083.412	1.094.246	1.105.188
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	**-342.176**	**-560.353**	**-245.843**	**-248.301**	**-250.784**	**-253.292**
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	**12.100.695**	**11.904.562**	**13.959.188**	**14.100.017**	**14.243.567**	**14.388.552**
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
26. = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	**12.100.695**	**11.904.562**	**13.959.188**	**14.100.017**	**14.243.567**	**14.388.552**

Erläuterungen der Ansätze im Gesamtergebnisplan

1. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

a) Ordentliche Erträge

Unter der Ertragsart **„04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“** sind im wesentlichen Gebühren, Entgelte und zweckgebundene Abgaben zu verstehen. Diese dienen der Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen und Amtshandlungen.

Des Weiteren werden hier Erträge aus zweckgebundenen Abgaben sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und Gebührenausgleiche gebucht.

Als wichtigster Ertragsposten sind die Kanalbenutzungsgebühren mit einer Höher von rd. 32,5 Mio. € zu benennen.

Weiterhin fließen die Gebühren für Regenwasser in diese Position mit ein. Die Flächendaten aller Grundstücke werden stichprobenartig überprüft und ggf. nach oben korrigiert. Gründe hierfür sind z.B. die Aktualisierung der befestigten Flächen aufgrund neuer Bauvorhaben sowie die fehlerhafte Flächenangabe durch die Eigentümer bezüglich der befestigten Flächen. Im Rahmen eines EDV-gestützten Flächenabgleichs werden demnach noch nicht bzw. zu gering veranlagte Grundstückseigentümer zum Teil rückwirkend zu Regenwassergebühren herangezogen, sodass der Bestand an befestigten, abflusswirksamen Flächen durch detaillierte Erhebungsdaten erhöht werden kann.

Als weiterer Bestandteil sind hier die „Erträge aus Auflösung Kanalanschlussbeiträge“ zu finden. Hierbei wurde von einer durchschnittlichen Auflösungsrate von 1,5 % ausgegangen.

Unter der Position **„05 Privatrechtliche Leistungsentgelte“** sind Erträge aus Vermietung und Verpachtung zu verstehen. Als Erträge sind hier die Mieteinnahmen für die Klärwärterhäuser zu verzeichnen sowie Entgelte für die Nutzungsüberlassung von Geräten des Abwasserwerkes.

Die Position **„06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen“** beinhaltet Erstattungen von öffentlichen und privaten Bereichen für Leistungen, die vom Abwasserwerk aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen erwirtschaftet werden.

Die Gemeinde Odenthal entwässert Teile ihres Gemeindegebietes über die städtische Kanalisationsanlage. Hierfür ist eine Kostenerstattung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Gemeinde Odenthal zu zahlen. Der Ansatz ist in Anlehnung an die Vorjahresergebnisse geschätzt.

Da das Abwasserwerk als Sondervermögen der Stadt zu sehen ist, erfolgen Kostenerstattungen.

Hierunter fällt auch der Betriebskostenzuschuss für den Produktbereich „Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen“. Die im Rahmen des Hochwasserschutzes schwerpunktmäßig entstandenen Folgekosten aus diesbezüglichen Baumaßnahmen sowie die Personal- und Sachkosten sind von der Stadt zu erstatten.

Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen/Wege/Plätze (Oberflächenentwässerung) sind vom Haushalt durch den Produktbereich „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ zu tragen. Die Kostenerstattung beinhaltet die auf diesen Bereich entfallenden Personal-, Fahrzeug- und Unterhaltungskosten sowie die kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (Gleichbehandlung mit Gebührenzahlern). Weiterhin sind die anteiligen Zinskosten für das diesem Bereich zuzuordnende Anlagevermögen zu erstatten.

Der Bereich Abwasserbeseitigung erbringt Leistungen für die Stadt und ihre Eigenbetriebe sowie den Strundeverband. Es handelt sich um Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Personal/Fahrzeugen/Geräten, die geschätzt wurden.

Alle Erträge, die nicht einer anderen Kontengruppe zuzuordnen sind, gehören zu **„07 Sonstige ordentliche Erträge“**.

Unter dieser Position sind im Wesentlichen die Erträge aus der Herabsetzung von nicht mehr benötigten Rückstellungen zu vermerken.

Des Weiteren werden hier die Erträge aus den Einnahmen von Ausschreibungen gebucht.

Der Ausweis **„08 Aktivierte Eigenleistungen“** beinhaltet die eigenen Planungs- und Bauleitungskosten für Investitionsmaßnahmen des Abwasserwerkes. Seit 2008 werden für die eigene Ingenieurleistung für die Planung, Überwachung und Projektsteuerung von Kanalbaumaßnahmen und im Zuge der Herstellung der Kläranlagenbauwerke Kosten abgerechnet.

Als Gesamtsumme der vorgenannten einzelnen Positionen ergibt sich ein **„10 Ordentlicher Ertrag“** für das Jahr 2027 in Höhe von **44.544.589 €**.

b) Ordentliche Aufwendungen

Unter der Position **„11 Personalaufwendungen“** sind alle für den Arbeitgeber anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiv Beschäftigten des Abwasserwerkes zu verstehen.

Im Bereich **„12 Versorgungsaufwendungen“** sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten zu verstehen.

Unter der Position **„13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“** werden alle Aufwendungen für empfangene Sach- und Dienstleistungen, die mit dem Betriebszweck wirtschaftlich zusammenhängen, erfasst. Insbesondere umfasst dies Aufwendungen für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erhaltung der baulichen Anlagen und des laufenden Betriebes sowie Kostenerstattungen. Die Ansätze berücksichtigen den voraussichtlichen Bedarf in 2027. Es sind allgemeine Preissteigerungen für Lohn- und Sachleistungen berücksichtigt worden.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Aufwendungen sind die Erhaltungsaufwendungen mit einem Ansatz von 2,3 Mio. € für das Wirtschaftsjahr 2027.

Außerdem befinden sich unter der Position Aufwendungen für die Kanalzustandserfassung, da die Aufwendungen der Netzbefahrung nur investiv sind, wenn die Untersuchungsergebnisse zu einer aktivierungsfähigen Sanierungsmaßnahme führen. In der Regel stellen sie Aufwendungen dar und werden deshalb hier anteilig ausgewiesen.

Weiterhin beinhaltet diese Position die Erstattungen an die Nachbarkommunen, an die das Abwasserwerk aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen jährlich die anteiligen Kosten für die Nutzung der Kanalisation zu zahlen hat.

Ein weiterer Bestandteil ist die Abwasserabgabe. Sie dient als eine Sonderabgabe, die seit 1981 von den Ländern für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer erhoben wird. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers. Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Der an das Land zu entrichtender Betrag ist geschätzt, da ein entsprechender Bescheid des Landes noch nicht vorliegt.

Im Niederschlagswasserbereich ist aufgrund von Investitionen in den letzten Jahren die Abwasserabgabe stabil geblieben bzw. konnte teilweise gesenkt werden. Sofern sich die Bemessungsgrundlagen in Zukunft nicht wesentlich ändern, wird die Abwasserabgabe für diesen Bereich in den nächsten Jahren nahezu unverändert bleiben.

„14 Bilanzielle Abschreibungen“ erfassen den Betrag des an abnutzbaren Vermögensgegenständen eintretenden Werteverzehrs. Die Abschreibungen wurden aufgrund der vorläufigen Bilanzwerte zum 31.12.2025 und der voraussichtlichen Zugänge für 2026 und 2027 ermittelt.

Unter der Position **„16 Sonstige ordentliche Aufwendungen“** sind solche weiteren Aufwendungen zu verstehen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und anderen Kontengruppen nicht speziell zugeordnet werden können.

Des Weiteren sind Aufwendungen wie u. a. Versicherungsbeiträge, Jahresabschlusskosten und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen unter dieser Rubrik zu finden.

Die Summe der **„17 Ordentlichen Aufwendungen“** beläuft sich insgesamt auf **30.339.558 €** für 2027. Hieraus ergibt sich ein **„18 Ordentliches Ergebnis“** in Höhe von insgesamt **14.205.031 €**.

2. Finanzergebnis

Das **„21 Finanzergebnis“** in Höhe von **-245.843 €** ergibt sich aus der Differenz der **„19 Finanzerträge“**, vermindert um **„20 Zins- und sonstige Finanzaufwendungen“**, welche für die Überlassung von Fremdkapital anfallen.

3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das **„22 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“** resultiert aus dem Saldo des „18 Ordentlichen Ergebnis“ (14.205.031 €) und dem „21 Finanzergebnis“ (-245.843€) und beläuft sich auf **13.959.188 €**.

Das Ergebnis wird maßgeblich durch die Abwassergebührenkalkulation und deren Rahmenbedingungen (insbesondere kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung) bestimmt.

Da naturgemäß keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen geplant werden, entspricht das Jahresergebnis dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Stadt Bergisch Gladbach

Gesamtfinanzplan

(Auszahlungen und Einzahlungen)

des Abwasserwerkes

der Stadt Bergisch Gladbach

für das Wirtschaftsjahr 2027

Gesamtfinanzplan 2027

Einzahlungs - und Auszahlungsarten in €	Ergebnis 2025 (Stand 13.11.2026)	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.360	0	0	0	0	0
03. + Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.400.888	40.906.059	40.894.060	41.303.001	41.716.031	42.133.191
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.151	14.780	10.403	9.194	9.286	9.379
06. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	846.351	919.327	1.202.189	1.214.211	1.226.353	1.238.617
07. + Sonstige Einzahlungen	33.475	97.400	62.480	63.104	63.734	64.371
08. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	964.424	603.785	826.842	835.110	843.462	851.896
09. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**35.283.648**	**42.541.351**	**42.995.974**	**43.424.620**	**43.858.865**	**44.297.453**
10. - Personalauszahlungen	8.466.261	9.264.536	9.657.440	9.754.014	9.851.555	9.950.070
11. - Versorgungsauszahlungen	171.898	186.792	170.632	172.338	174.062	175.802
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.964.131	12.873.500	11.602.473	11.718.498	11.835.683	11.954.040
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	999.876	1.164.137	1.072.685	1.083.412	1.094.246	1.105.188
14. - Transferauszahlungen	0	25.387	0	0	0	0
15. - Sonstige Auszahlungen	1.058.211	1.730.820	1.514.017	1.529.158	1.544.450	1.559.896
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**18.660.378**	**25.245.172**	**24.017.247**	**24.257.420**	**24.499.995**	**24.744.996**
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	**16.623.271**	**17.296.178**	**18.978.727**	**19.167.200**	**19.358.870**	**19.552.457**
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**0**	**20.000**	**20.000**	**20.000**	**20.000**	**20.000**
24. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundst. und Gebäuden	50	800.000	300.000	50.000	50.000	0
25. - Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.910.455	23.685.711	34.378.098	54.972.802	43.180.673	40.072.102
26. - Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	1.451.804	1.433.500	306.500	559.500	559.500	163.500
27. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	496.833	2.194.000	2.055.000	624.000	550.000	0
28. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	114.897	620.000	225.000	130.800	110.000	110.000
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**8.974.039**	**28.733.211**	**37.264.598**	**56.337.102**	**44.450.173**	**40.345.602**
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	**-8.974.039**	**-28.713.211**	**-37.244.598**	**-56.317.102**	**-44.430.173**	**-40.325.602**
32. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	**7.649.232**	**-11.417.033**	**-18.265.871**	**-37.149.902**	**-25.071.303**	**-20.773.145**

33. + Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionsmaßnahmen	2.953.590	15.083.860	21.130.894	21.342.203	21.555.625	21.771.181
34. + Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0
35. - Tilgung und Gewährung von Darlehen	7.298.408	3.666.827	3.262.022	3.294.642	3.327.589	3.360.865
36. - Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0
37. = Saldo der Finanzierungstätigkeit	**-4.344.818**	**11.417.033**	**17.868.872**	**18.047.561**	**18.228.036**	**18.410.317**
38. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	**3.304.414**	**0**	**-396.999**	**-19.102.342**	**-6.843.267**	**-2.362.828**
39. + Anfangsbestand an Finanzmitteln	-90	0	0	0	0	0
40. + Änderung des Bestands an fremden Finanzmitteln	0	0	0	0	0	0
41. = Liquide Mittel (= Zeilen 38 + 39)	**3.304.324**	**0**	**-396.999**	**-19.102.342**	**-6.843.267**	**-2.362.828**

Erläuterungen der Ansätze im Gesamtfinanzplan

Allgemeines

Der Gesamtfinanzplan beinhaltet neben den Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insbesondere Zahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.

Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf insgesamt **18.978.727 €**. Diese Summe basiert auf dem Ergebnis des Saldos aus Verwaltungstätigkeit im Gesamtergebnisplan, bereinigt um die nicht zahlungswirksamen Erträge, um die bilanziellen Abschreibungen (**6.983.192 €**) und um weitere nicht zahlungswirksame Aufwendungen.

Unter die nicht zahlungswirksamen Erträge fallen insbesondere die Erträge aus der Auflösung Sonderposten sowie aktivierte Eigenleistungen. Bei den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sind im Wesentlichen der Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen und der Zinsaufwand für die Aufzinsung der Rückstellungen zu nennen.

Der sich aus der Auszahlung aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit ergebende Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf eine Höhe von **18.265.871 €**.

Durch die Aufnahme von Darlehen in Höhe von **21.130.894 €** gemindert um Tilgungszahlungen (**3.262.022 €**) ergibt sich ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von **17.868.872 €**.

Saldo aus Investitionstätigkeit

a) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Unter dem Posten **„23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten“** werden Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, aus der Veräußerung von Sach- sowie Finanzanlagen, von Beiträgen u. ä. Entgelten und sonstigen Investitionseinzahlungen ausgewiesen.

Unter dieser Position werden die Kanalanschlussbeiträge und der Aufwandsersatz für Hausanschlüsse aufgezeigt.

Für das Wirtschaftsjahr 2027 wird mit **„23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit“** in Höhe von **20.000 €** gerechnet.

b) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die **„30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“** umfassen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen und Finanzanlagen, von aktivierbaren Zuwendungen und sonstigen Investitionszahlungen.

Unter der Position **„25 Auszahlungen für Baumaßnahmen“** werden insgesamt Mittel für die Fortführung bzw. den Beginn von Kanalisations- und Klärwerksmaßnahmen in Höhe von **34.378.098 €** veranschlagt. Die Einzelbeträge ergeben sich jeweils aus den veranschlagten Beträgen. Die Ansätze sind inkl. der Planungs- und Bauleitungskosten kalkuliert. Es handelt sich um Maßnahmen aus dem Abwasserbeseitigungskonzept. Eine detaillierte Aufstellung der Investitionsauszahlungen ist ab Seite 16 aufgeführt.

Im Bereich **„26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen“** sind insgesamt Auszahlungen in Höhe von **306.500 €** eingeplant. Die Kosten sind für die Beschaffung von aktivierungspflichtigen beweglichen Sachen sowie für Ersatz- und Neubeschaffungen von Kraftfahrzeugen und Zusatzgeräten (z. B. Anhänger etc.) veranschlagt.

Die Summe der **„30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“** beläuft sich auf insgesamt **37.264.598 €**.

Der **„31 Saldo aus Investitionstätigkeit“** schließt mit einer Gesamtsumme von **-37.244.598 €** ab.

Unter den nachfolgenden Deckungsvermerken erfolgt ein Ausweis der einzelnen Ansätze für Investitionseinzahlungen und -auszahlungen.

Darstellung des Anfangsbestands sowie der Änderungen an Finanzmitteln

Die Punkte **„39. + Anfangsbestand an Finanzmitteln“** sowie **„40. + Änderung des Bestands an fremden Finanzmitteln“** sind aufgrund planerischer Schwierigkeiten nicht seriös darstellbar.

Deckungsvermerke (Budget)

I Grundsätzlich wird für die Produktgruppen folgende Regelung getroffen – hierbei bilden diese über den gesamten Wirtschaftsplan betrachtet ein Budget:

1. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
2. Mehraufwendungen/-auszahlungen können durch Einsparungen bei anderen Aufwands-/Auszahlungspositionen ausgeglichen werden.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten auch für investive Ein- und Auszahlungen sowie für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Die vorgenannten Mehraufwendungen/-auszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.
5. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit führen.

II Ausnahmen

Folgende Ertrags- und Aufwandsarten bilden über den gesamten Wirtschaftsplan betrachtet ein eigenes Budget:

1. Personalaufwendungen und -auszahlungen und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen
2. Zinsaufwendungen und -auszahlungen
3. Abschreibungen

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I76844200	137681	Umsetzung Grundwasserhaltung	K7853000	K	0953003	195.000	165.000	1.335.000	305.000	500.000	0	1.165.000	137.956
				E									
neu	137681	KA Beningsfeld – mechanische Abwasserreinigung	K7852000	K	0952003	0	50.000	500.000	500.000	500.000	500.000	20.000.000	0
				E									
neu	137681	KA Beningsfeld – Belebung	K7852000	K	0952003	0	50.000	500.000	500.000	500.000	500.000	20.000.000	0
				E									
neu	137681	KA Beningsfeld – Nachklärung	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	20.000.000	0
				E									
neu	137681	KA Beningsfeld – 4. Reinigungsstufe	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	20.000.000	0
				E									
neu	137681	KA Beningsfeld – Schlamm- und Gasbehandlung	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	20.000.000	0
				E									
I78011001	117801D	Erwerb Lizenzen (EDV-Software)	K7833000	K	0191303	80.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000	80.000	212.108
				E									
I78010001	117801A	Kanalanschlussbeiträge	E6881300	E	2321123	20.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000	80.000	0
I78011901	117801D	Anschaffung Betriebsführungsmodul	K7833000	K	0191303	490.000	200.000	0	100.800	40.000	40.000	1.335.700	1.051.332
				E									
I78012001	117801D	Grunddienstbarkeiten Abwasser	K7821000	K	0912103	255.000	15.000	150.000	50.000	50.000	50.000	165.000	69.539
				E									
I78012002	117801D	Grunderwerb Abwasser	K7821000	K	0912103	1.000.000	500.000	1.500.000	500.000	500.000	500.000	2.000.000	1.801.803
				E									
I78014001	117801A	Kanalsanierungskonzept Stadtg.	K7852000	K	0952003	50.000	1	0	50.000	50.000	50.000	151.000	0
				E									
I78014002	117801A	Generalentwässerungsplan	K7852000	K	0952003	100.000	25.000	0	100.000	100.000	100.000	325.000	126.540
				E									
I78014003	117801A	Bau- u. Sanierungsvorbereitung	K7852000	K	0952003	525.000	200.000	300.000	300.000	300.000	300.000	1.100.000	2.381.763
				E									
I78014004	117801A	Kanalzustandserfassung	K7852000	K	0952003	15.000	1	0	1	1	15.000	15.003	0
				E									
I78014005	117801A	B-Planvorbereitung	K7852000	K	0952003	30.000	1	0	30.000	30.000	30.000	90.001	0
				E									
I78014006	117801A	Baul. und hydr. Sanierung	K7852000	K	0952003	500.000	300.000	500.000	100.000	100.000	100.000	600.000	11.470
				E									
I78014007	117801A	Kanalnetzerweiterung	K7852000	K	0952003	50.000	1	0	50.000	0	0	50.001	3.000
				E									
I78014008	117801A	Hausanschlüsse	K7852000	K	0952003	0	1	0	1	1	5.000	5.003	0
				E									
I78014009	117801A	Maßnahmen z. Überflutungss.	K7852000	K	0952003	200.000	1	0	200.000	200.000	200.000	600.001	45.979
				E									
I78014010	117801A	Kanalnetzhydr.(Prüf.Einfl.durch FNP-Prognosefl.)	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I78014011	117801A	Kanalnetzhydr.(Prüf.Einfl.durch Baum.Projektst.))	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	34.011	34.011
				E									

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I78014012	117801A	Ertüchtigung RÜBs	K7852000	K	0952003	50.000	280.000	100.000	50.000	50.000	0	380.000	58.446
				E									
I78014013	117801A	Maßnahmenkonzept Starkregenfolgen inkl. Starkregen	K7852000	K	0952003	500.000	200.000	0	500.000	500.000	500.000	1.700.000	60.062
I78014013	117801A	Maßnahmenkonzept Starkregenfolgen inkl. Starkregen	E6811000	E	3712913	0	0	0	0	0	0	0	60.062
		= Saldo				**-500.000**							
I78014300	117801A	Neubau Verwaltungsgebäude	K7851000	K	0951203	482.000	277.000	1.333.000	954.000	860.000	4.658.000	9.274.000	110.934
				E									
I78018001	117801A	Invest. Aufträge BUG Kanal	K7831000	K	0913103	20.000	30.000	20.000	20.000	20.000	20.000	90.000	132.313
				E									
I78018002	117801A	geringw. Wirtschaftsg. Kanal	K7832000	K	0913203	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	20.000	24.667
				E									
I78018003	117801A	Invest. Aufträge BUG Verw. AWW	K7831000	K	0913103	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000	20.000	100.703
				E									
I78018004	117801A	geringw. Wg Verw. AWW	K7832000	K	0913203	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000	8.000	14.617
				E									
I78019001	117801A	Erwerb KFZ	K7831000	K	0913103	15.000	133.000	792.000	396.000	396.000	0	925.000	20.698
				E									
I78024002	117801B	Kanalsanierung (RW/SW) Los 3.2	K7852000	K	0952003	26.800	100.000	650.000	650.000	0	0	750.000	0
				E									
I78024007	117801B	Hydr. San. KM Friedrich-Offermann-Straße	K7852000	K	0952003	51.900	73.400	190.300	210.000	513.170	513.170	1.854.300	103.513
				E									
I78024009	117801B	Hydr. San. KM Overather Straße L136	K7852000	K	0952003	57.700	91.600	230.600	333.700	856.900	856.900	3.022.400	0
				E									
I78024010	117801B	Hydr. San. KM Weyerhardt/Vinzenz-Palotti-Straße	K7852000	K	0952003	30.000	38.100	99.900	77.200	178.000	178.000	664.700	0
				E									
I78024012	117801B	An der Schmitten RRB A 343	K7852000	K	0952003	456.000	121.000	880.000	4.039.000	1.270.000	1.220.000	10.044.000	48.921
				E									
I78024013	117801B	Sträßchen Siefen SKU A 199 + A 199.1	K7852000	K	0952003	44.200	0	0	62.800	310.500	39.500	3.200.000	0
				E									
I78024014	117801B	Gierather Str. San. SW(I91100406)	K7852000	K	0952003	216.000	54.000	0	0	0	0	231.400	0
				E									
I78024101	117801B	Kieppemühle (RW-Klärung)	K7852000	K	0952003	50.000	0	0	176.800	219.900	226.400	7.076.000	111.783
				E									
I78024102	117801B	Industriestraße RKB und Neuenweg A20	K7852000	K	0952003	35.000	58.400	20.300	490.700	390.100	0	1.052.600	92.425
				E									
I78024103	117801B	Kanalsanierung (RW/SW) Los 2	K7852000	K	0952003	379.000	0	0	0	0	0	4.261.700	1.489.649
				E									
I78024104	117801B	Diepeschrather Weg (B-Plan 1521)	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	44.562	44.562
				E									
I78024109	117801B	Hydr. San. KR Schlossstr./Quellenweg/Fr.-Off.-Str.	K7852000	K	0952003	226.500	332.200	705.300	197.300	920.300	2.320.600	8.226.200	0
				E									
I78024111	117801B	Katharinenkammerweg RKB/RRB A 111	K7852000	K	0952003	584.000	469.000	0	0	0	0	469.000	93.681
				E									

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I78024112	117801B	Reiser RRB A 347	K7852000	K	0952003	105.000	2.189.500	2.104.200	2.177.800	0	0	5.190.200	780.800
				E									
I78024115	117801B	Odenthaler Straße Regenwasserbehandlung A 135	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	10.596	10.596
				E									
I78024118	117801B	Am Stadion (RW-Kanal u. RRB/RKB) 2. BA	K7852000	K	0952003	44.500	115.900	76.800	406.100	422.100	0	989.600	0
				E									
I78024121	117801B	BP Duckterath	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	102.000	0	102.000	0
				E									
I78024125	117801B	Schlebuscher Straße Regenwasserbehandlung A 173	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	10.000	0
				E									
I78024127	117801B	Odenthaler Straße / Hauptstraße BP 2168	K7852000	K	0952003	30.000	0	0	0	0	1	1	0
				E									
I78024128	117801B	Auf dem Langen Feld BP 4134	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.000	0
				E									
I78024129	117801B	Jakobstraße BP 2118	K7852000	K	0952003	40.000	40.000	43.000	43.000	0	0	83.000	0
				E									
I78024130	117801B	Am Bahnhof Bergisch Gladbach BP 2111	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	530.000	530.000	0
				E									
I78024302	117801B	Lückerather Weg RKB A15 + A49	K7852000	K	0952003	29.500	28.600	461.400	490.500	0	0	565.100	40.693
				E									
I78024303	117801B	Wingertsheide RKB A25	K7852000	K	0952003	30.000	47.900	205.800	221.700	0	0	298.600	34.082
				E									
I78024305	117801B	Vürfelser Kaule RKB A28 + A29	K7852000	K	0952003	100.000	291.000	900.000	1.120.000	0	0	1.455.000	20.162
				E									
I78024307	117801B	Am Milchbornsberg, Hydr. San.	K7852000	K	0952003	69.500	0	0	0	0	0	5.760.000	752.793
				E									
I78024308	117801B	Heinrich-Strünker-Straße RKB/RRB A124 + A124.1	K7852000	K	0952003	45.000	31.000	0	250.000	54.000	0	380.000	6.881
				E									
I78024311	117801B	Reiser Neubau RÜ	K7852000	K	0952003	4.500	221.900	221.900	221.200	0	0	443.100	38.012
				E									
I78024312	117801B	Regenwasserklärung Cederwaldstraße A121	K7852000	K	0952003	0	0	0	38.400	155.500	20.000	750.000	0
				E									
I78024314	117801B	Milchborntal Neubau RÜ	K7852000	K	0952003	694.100	1.251.200	1.000	0	0	0	1.358.500	70.898
				E									
I78024315	117801B	Friedrich-Offermann-Straße Neubau RÜ	K7852000	K	0952003	70.700	21.400	38.300	3.700	6.300	30.300	296.500	31.647
				E									
I78024316	117801B	Gartenstraße/Falltorstraße Kanalsanierung (MW)	K7852000	K	0952003	92.000	1.820.300	1.652.600	1.761.800	0	0	3.816.900	161.691
				E									
I78024317	117801B	Kölner Straße Kanalsanierung (MW)	K7852000	K	0952003	717.100	690.500	0	0	0	0	843.700	131.125
				E									
I78024318	117801B	Regenklärung Saaler Straße A302	K7852000	K	0952003	2.900	0	0	0	0	0	208.700	394.124
				E									
I78024319	117801B	Saaler Straße Kanalsanierung (MW)	K7852000	K	0952003	41.100	1.552.900	1.005.300	1.039.900	0	0	2.719.000	149.060
				E									

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I78024320	117801B	Dolm.str. RKB A64 + A65 u. Abkoppl. Beningsf. Bach	K7852000	K	0952003	386.000	307.500	2.930.000	1.125.000	1.125.000	1.682.500	4.240.000	305.329
				E									
I78024323	117801B	ABK Maßnahmen	K7852000	K	0952003	50.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000	80.000	0
				E									
I78024326	117801B	An der Tent RRB 79	K7852000	K	0952003	108.000	36.000	164.000	88.000	1.040.000	0	1.182.800	11.552
				E									
I78024328	117801B	Schmidt-Blegge-Straße RKB A395	K7852000	K	0952003	60.000	50.000	500.000	300.000	1.100.000	1.100.000	3.800.000	94.814
				E									
I78024330	117801B	Rosenthaler Weg A 145 und A370	K7852000	K	0952003	40.500	42.200	407.500	422.800	0	0	507.700	25.323
				E									
I78024331	117801B	Romanyer Straße Kanalsanierung	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I78024332	117801B	Am Rübezahlwald A 112	K7852000	K	0952003	140.000	30.000	15.000	310.000	55.000	0	404.700	9.663
				E									
I78024333	117801B	Lerbacher Weg A114	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	40.000	0
				E									
I78024334	117801B	Mutzer Straße RRB A131	K7852000	K	0952003	127.400	129.000	0	793.000	527.300	0	1.472.100	859
				E									
I78024335	117801B	Mutzer Straße RRB A132	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	2.190	2.190
				E									
I78024337	117801B	Bärbroich RKB/RRB A 166	K7852000	K	0952003	30.000	13.000	12.000	8.000	249.000	0	291.000	54
				E									
I78024338	117801B	Kempener Straße RKB/RRB A 197, A 211, A 211.1	K7852000	K	0952003	0	145.000	37.200	37.200	141.300	20.800	1.680.000	0
				E									
I78024339	117801B	Taubenstraße RKB A 314	K7852000	K	0952003	11.500	134.200	268.300	279.800	19.200	3.100	460.000	0
				E									
I78024340	117801B	Friedrich-Offermann-Straße RKB A 325	K7852000	K	0952003	91.400	120.200	184.200	326.600	599.300	313.400	1.388.900	0
				E									
I78024341	117801B	Paffrather Straße Kanalsanierung (RW)	K7852000	K	0952003	100.000	100.000	1.200.000	400.000	600.000	200.000	1.714.000	62.378
				E									
I78024343	117801B	Leverkusener Straße RKB A 174	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	673.000	0
				E									
I78024344	117801B	Kürtener Straße RKB A 96	K7852000	K	0952003	5.000	9.900	92.800	16.700	32.000	8.600	159.500	0
				E									
I78024345	117801B	Grube Weiss, Neubau SW-Kanal	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	50.680	50.680
				E									
I78024346	117801B	Erneuerung Pumpstationen	K7853000	K	0953003	250.000	100.000	150.000	200.000	200.000	150.000	800.000	45.995
				E									
I78024347	117801B	Erneuerung Regenbecken	K7852000	K	0952003	100.000	25.000	75.000	100.000	100.000	100.000	325.000	0
				E									
I78024348	117801B	Gleisdreieck BP 2435	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	90.000	100.000	2.580.000	0
				E									
I78024350	117801B	Neubau RW im Rinderweg (01.01.424)	K7852000	K	0952003	10.000	500	192.600	192.600	0	0	200.100	12.273
				E									

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I78024351	117801B	Odenthalter Markweg Gewässerrückhaltung	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	50.000	0
				E									
I78024352	117801B	Nußbaumer Straße RRB A214 (01.01.416)	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	15.000	725.000	0
				E									
I78024353	117801B	Schulzentrum Herkenrath NW-Behandlung + RRB	K7852000	K	0952003	71.500	661.500	1.555.000	1.766.000	78.000	47.500	2.553.000	48.719
				E									
I78024354	117801B	Cederstraße NW-Behandlung	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	12.000	0
				E									
I78024355	117801B	Voiskühlheim RRB	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	121.000	0
				E									
I78024356	117801B	Volbacher Berg RRB	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	121.000	0
				E									
I78024357	117801B	Thomas-Mann-Straße, hydr. San.	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I78024358	117801B	An der Gohrsmühle NW-Behandlung A504	K7852000	K	0952003	47.000	0	0	0	0	0	52.400	4.413
				E									
I78024359	117801B	Gewässerretention Scheidbach/Rodenbach, A72, 376,374,508	K7852000	K	0952003	100.000	10.000	290.000	290.000	0	0	300.000	0
				E									
I78024401	117801B	Kanalsanierung (RW/SW) Los 5	K7852000	K	0952003	1.400.000	886.549	0	0	0	645	3.095.575	1.840.005
				E									
I78024410	117801B	Kanalsanierung (RW/SW) Los 1	K7852000	K	0952003	50.000	70.329	105.500	640.000	640.000	0	1.350.329	0
				E									
I78024509	117801B	Ball - RKB und RRB (01.01.211) A148	K7852000	K	0952003	141.240	193.600	0	1.259.300	865.400	0	2.351.100	53.073
				E									
I78024510	117801B	Wildphal RRB A 168	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	244.300	303.290
				E									
I78024511	117801B	Obereschbach	K7852000	K	0952003	130.000	130.000	0	0	0	0	130.000	0
				E									
I78024604	117801B	Duckterather Weg RKB A 373	K7852000	K	0952003	140.100	0	0	0	0	0	123.100	52.655
				E									
I78024608	117801B	Vürfels, Hydr. San. RW	K7852000	K	0952003	155.900	1.951.500	2.773.600	1.932.400	1.019.500	0	5.167.500	193.975
				E									
I78024703	117801B	Diepeschrather Weg RRB A 190	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	2.637.762	2.637.762
				E									
I78024704	117801B	Beningsfeld RKB A 307	K7852000	K	0952003	206.700	214.700	203.200	206.100	0	0	451.000	13.461
				E									
I78024705	117801B	Gladbacher Straße RRB A 11	K7852000	K	0952003	135.000	25.000	110.000	225.000	1.100.000	1.485.855	3.895.400	11.902
				E									
I78024706	117801B	Vürfels RKB A 59	K7852000	K	0952003	20.400	386.000	413.700	445.100	0	0	869.400	80.180
				E									
I78024707	117801B	Vürfels RKB A 60	K7852000	K	0952003	3.600	68.500	73.000	78.600	0	0	153.600	0
				E									
I78024708	117801B	Neuenfeldweg RKB A 63	K7852000	K	0952003	30.600	37.400	0	620.000	0	0	679.200	4.517
				E									

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I78024709	117801B	Gierather Straße A 122 + A 123	K7852000	K	0952003	25.400	32.000	32.000	313.400	0	0	351.600	17.816
				E									
I78024710	117801B	In der Heilen RRB A 146 + A 147	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	10.752	10.752
				E									
I78024718	117801B	PW-Hummelsheim, Sanierung 01.01.427	K7852000	K	0952003	600.900	1.278.600	2.589.800	1.924.200	397.800	0	4.172.300	133.402
				E									
I78024722	117801B	Taubenstraße-Rosenstraße (Kanalsanierung)	K7852000	K	0952003	542.300	1.176.500	6.968.300	4.154.300	3.231.200	0	8.929.200	3.716.280
				E									
I78024801	117801B	Habichtweg RRB A 4	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	71.047	71.047
				E									
I78024802	117801B	Gierather Straße RKB A 71 + A 105	K7852000	K	0952003	47.400	434.600	0	0	0	0	492.600	65.080
				E									
I78024804	117801B	Schlodderdicher Weg	K7852000	K	0952003	18.200	73.100	129.500	141.200	0	0	249.500	21.190
				E									
I78024805	117801B	Mülheimer Straße RKB A 110	K7852000	K	0952003	22.000	23.600	14.400	14.900	186.000	0	244.200	0
				E									
I78024806	117801B	Romanyer Straße RKB A 141	K7852000	K	0952003	10.000	4.000	26.000	25.000	202.000	0	231.000	1.898
				E									
I78024807	117801B	Straßen RKB (01.01.290) A 153	K7852000	K	0952003	30.000	50.000	1.070.000	570.000	520.000	0	1.190.000	20.167
				E									
I78024808	117801B	Grünenbäumchen RKB/RRB A 155 + A 156+ A 354	K7852000	K	0952003	8.300	67.900	0	246.200	0	0	355.000	28.561
				E									
I78024809	117801B	Bärbroicher Straße RRB A 160 (RKB) 01.01.292	K7852000	K	0952003	62.100	44.200	116.800	54.100	70.800	23.200	644.000	25.241
				E									
I78024818	117801B	Hydr.San.Willy-Brandt-Str.	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	573.963	573.963
				E									
I78024901	117801B	Kanalsanierung (RW/SW) Los 4	K7852000	K	0952003	500.000	500.000	900.000	100.000	0	0	1.000.000	119.245
				E									
I78024903	117801B	Ferdinandstraße RKB A 89 + A 90 + A 118	K7852000	K	0952003	30.100	55.200	8.800	734.900	0	0	843.200	38.821
				E									
I78024905	117801B	Bärbroicher Straße RRB A 162 + A164 01.01.293	K7852000	K	0952003	35.400	60.700	168.000	76.000	100.600	32.900	914.900	20.613
				E									
I78024906	117801B	Katterbachstraße RKB A 209	K7852000	K	0952003	26.900	50.000	170.000	50.000	320.000	420.000	2.920.000	11.907
				E									
I78024908	117801B	Birkerhöhe RRB A 327	K7852000	K	0952003	227.600	62.700	4.000	696.500	689.900	0	1.565.000	41.015
				E									
I78024910	117801B	Von Zweifel-Straße RRB A 58	K7852000	K	0952003	0	0	147.600	42.400	70.200	12.300	975.000	0
				E									
I78024911	117801B	Vollmühlenweg RKB A 125	K7852000	K	0952003	0	0	0	20.000	15.100	8.600	43.700	0
				E									
I78024912	117801B	In der Taufe RKB/RRB A 46	K7852000	K	0952003	55.000	40.000	30.000	285.000	1.325.000	1.500.000	3.233.300	40.907
				E									
I78024913	117801B	Kierdorf RKB/RRB A 149	K7852000	K	0952003	54.900	103.600	19.600	370.700	257.800	0	788.500	2.834
				E									

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I78024916	117801B	Hydr. San. KR Anne-Frank-Straße	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I78024920	117801B	Herweg RRB A 328 (32.16.01)	K7852000	K	0952003	82.600	50.000	250.000	205.000	1.050.000	1.025.000	2.892.600	35.054
				E									
I78024921	117801B	Hufer Weg RRB A 198 + A 212 + A212.1 (01.01.304)	K7852000	K	0952003	0	0	0	45.900	22.500	22.400	500.000	38.570
				E									
I78024922	117801B	Löhe RKB A 002	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	227.900	203.148
				E									
I78033003	117801C	Neubau Fahrzeughalle auf der KA Beningsfeld	K7851000	K	0951203	261.100	296.400	785.900	307.400	137.000	1.510.000	3.626.200	10.762
				E									
I78033004	117801C	Neubau Schlammbehandlungsgebäude	K7851000	K	0951203	571.200	566.000	1.470.000	409.600	464.300	4.525.000	10.461.600	7.985
				E									
I78034300	117801C	Sanierung der Vorklärung	K7852000	K	0952003	236.500	0	0	0	0	0	828.700	492.633
				E									
I78034301	117801C	Erneu.Druckerhöhung Brauchwasseranlage KA Beningsf	K7852000	K	0952003	81.500	0	0	0	0	0	164.400	139.090
				E									
I78034901	117801C	Erneuerung u.Optim.KW 2009	K7853000	K	0953003	1.000.000	500.000	500.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	4.000.000	1.601.145
				E									
I78037002	117801C	Klärschlammkooperation KVB	K7843000	K	1012304	1.909.000	1.705.000	0	174.000	0	0	6.393.000	2.748.179
				E									
I78037302	117801C	Filtration	K7852000	K	0952003	0	800.000	200.000	0	0	0	12.975.000	11.236.930
				E									
I78038001	117801C	Invest. Aufträge BUG Klärwerk	K7831000	K	0913103	110.000	110.000	0	110.000	110.000	110.000	440.000	611.248
				E									
I78038002	117801C	geringwertige Wirtschaftsgüter Kläranlage	K7832000	K	0913203	20.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000	80.000	95.939
				E									
I78024928	117801B	Hydr. San.KM Odinweg/Am Stockbrunnen	K7852000	K	0952003	38.500	47.300	126.500	92.300	200.400	200.400	764.200	0
				E									
I78024929	117801B	Altenberger-Dom-Straße RKB A 177	K7852000	K	0952003	9.900	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I78024930	117801B	Hoverhof RKB A 178	K7852000	K	0952003	66.000	71.200	29.200	423.100	119.300	0	647.700	24.363
				E									
I78037403	117801C	Pumpwerk Krebsbachstraße Neubau	K7853000	K	0953003	217.000	395.900	86.700	113.000	0	0	607.900	16.578
				E									
I78037404	117801C	San. Schwachlastbelebung	K7853000	K	0953003	46.800	83.200	0	139.900	593.100	0	873.500	0
				E									
I78037405	117801C	Erneuerung Rechenanlage Klärwerk	K7853000	K	0953003	49.100	123.400	0	712.900	0	0	1.002.800	0
				E									
I78014303	117801A	MPL und Projektsteuerung	K7852000	K	0952003	960.771	1.500.000	0	97.500	0	0	5.972.918	2.504.799
				E									
I78024931	117801B	Am Böttcherbach, BP 5344	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	100.000	0	100.000	0
				E									
I78024932	117801B	In der Weierhard, BP 5343	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	100.000	0	100.000	0
				E									

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I78024934	117801B	Richard-Zanders-Str. A 66	K7852000	K	0952003	0	1	0	105.900	52.300	47.000	1.150.000	0
				E									
				E									
I78024936	117801B	Heinrich-Strünker-Straße RRB A124 + A124.1 (01.01.278.1)	K7852000	K	0952003	110.000	1	0	0	0	0	2.300.000	0
				E									
I78024937	117801B	Grünenbäumchen RRB A 155 + A 156+ A 354, 01.01.291.1	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	25.000	0	25.000	26.883
				E									
I78024938	117801B	Bärbroicher Straße RRB A 160 (01.01.292.1)	K7852000	K	0952003	0	0	0	29.500	27.700	4.500	450.000	0
				E									
I78024939	117801B	Bärbroicher Straße RRB A 162 (01.01.293.1)	K7852000	K	0952003	0	1	0	56.500	80.400	106.100	2.000.000	0
				E									
I78014400	117801A	Gewährleistung Lph9	K7852000	K	0952003	2.500	5.000	0	15.000	5.000	2.500	27.500	0
				E									
I78024714	117801B	Lichtenweg	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	120.000	120.000	0
				E									
I78024512	117801B	Refrather Weg RKB A23	K7852000	K	0952003	0	1	0	20.000	22.800	3.000	225.000	0
				E									
I78024513	117801B	Heidkamper Straße RKB A 85.1 (01.01.447)	K7852000	K	0952003	0	1	0	20.000	23.300	3.500	226.000	0
				E									
I78024514	117801B	Heidkamper Straße RRB A 85.1 (01.01.448)	K7852000	K	0952003	0	1	0	63.500	436.300	259.000	5.000.000	0
				E									
I78024515	117801B	Gronauer Mühlenweg RKB A 86 (01.01.449)	K7852000	K	0952003	0	0	0	20.000	19.500	9.300	221.000	0
				E									
I78024516	117801B	Kurt-Schumacher-Str. RRB A312 (01.01.452)	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	65.000	69.800	3.700.000	0
				E									
I78024517	117801B	Drecker Wiese RRB A396 (01.01.453)	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	180.000	0
				E									
I78024518	117801B	Überflutungsschutz Wagnerstraße (01.01.455)	K7852000	K	0952003	90.000	80.000	50.000	50.000	105.000	620.000	955.000	30.614
				E									
I78024519	117801B	Waldsiedlung Heidgen Fremd WS (01.01.456)	K7852000	K	0952003	90.000	50.000	0	50.000	0	0	150.000	41.577
				E									
I78024520	117801B	Bärbroich PS Fremd WS (01.01.457)	K7852000	K	0952003	50.000	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I78024521	117801B	Dellbrücker Str. RKB A399 (01.01.321)	K7852000	K	0952003	0	50.000	500.000	50.000	50.000	2.050.000	2.300.000	0
				E									
I78024522	117801B	Johann-Burum-Straße A167 (01.01.297)	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	1.325.000	3.656
				E									
I78024523	117801B	Unterheider Weg A165 (01.01.295)	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	125.000	4.730
				E									
I78037501	117801C	Solaranlagen KA / SWPS	K7853000	K	953003	250.000	80.000	130.000	80.000	50.000	0	210.000	66.044
				E									
I78037502	117801C	Erneuerung E-Technik PS	K7853000	K	953003	500.000	300.000	776.000	500.000	276.400	0	1.076.400	105.439
				E									
I78034501	117801C	Schlammleitung VED zum FT-Keller	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	0	0

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
				E									
I78024524	117801B	Hermann-Löns-Straße KS RW 01.01.019	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	300.000	0
				E									
I78024525	117801B	Hydr. Sanierung KR Altenberger-Dom-Str. 01.01.444	K7852000	K	0952003	273.900	468.100	0	0	0	0	541.500	55.787
				E									
I78014501	117801A	Integration Zanders Areal: RW-Einleitung	K7852000	K	0952003	100.000	100.000	1.800.000	700.000	500.000	600.000	1.900.000	33.792
				E									
I78014502	117801A	Integration Zanders Areal: Anpassung Kläranlage	K7852000	K	0952003	200.000	50.000	150.000	500.000	1.500.000	1.500.000	5.200.000	0
				E									
I78014503	117801A	Erschließung Kanalisation Zandersgelände	K7852000	K	0952003	321.000	658.000	3.494.000	3.499.000	0	0	4.157.000	193.274
				E									
I78024526	117801B	PW-Hummelsheim, Druckleitung 01.01.428	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I78038003	117801A	Fahrzeugerwerb	K7831000	K	0913103	1.250.000	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I78024612	117801B	Friedrich-Offermann-Straße RRB A324+A325 (01.01.463)	K7852000	K	0952003	33.500	0	0	33.500	136.000	155.000	2.870.000	0
				E									
I78024613	117801B	Richard-Seifert-Straße Sanierung RKB A72, 01.01.464	K7852000	K	0952003	11.600	11.600	0	19.300	195.800	44.700	279.700	0
				E									
I78024614	117801B	Cederwaldstraße Sanierung RKB A127, 01.01.465	K7852000	K	0952003	104.600	20.000	84.600	174.000	1.765.100	403.500	2.521.500	0
				E									
I78024615	117801B	Altenberger-Dom-Straße Sanierung RKB A209, 01.01.466	K7852000	K	0952003	6.800	6.800	0	11.200	114.000	26.100	162.900	0
				E									
I78024616	117801B	Herweg / Ehrenfeld - Sanierung RKB A328, 01.01.467	K7852000	K	0952003	9.400	9.400	175.000	15.700	159.300	36.400	227.500	0
				E									
I78024617	117801B	Braunsberg - Sanierung RKB A352, 01.01.468	K7852000	K	0952003	6.600	6.600	0	11.000	112.000	25.600	160.000	0
				E									
I78024618	117801B	Bensberger Straße Sanierung RKB A374, 01.01.469	K7852000	K	0952003	1.900	1.900	0	3.100	31.900	7.300	45.500	0
				E									
I78024619	117801B	An der Zinkhütte Sanierung RKB A402, 01.01.470	K7852000	K	0952003	8.800	8.800	0	14.600	147.800	33.800	211.300	0
				E									
I78024620	117801B	Grube Weiß Sanierung RKB A525, 01.01.471	K7852000	K	0952003	8.500	8.500	0	14.100	142.800	32.600	204.000	0
				E									
I78024621	117801B	Am Zubusch RRB A 13, 01.01.472	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	200.000	0
				E									
I78024622	117801B	Am Pützchen RRB A 17, 01.01.474	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	250.000	0
				E									
I78024623	117801B	Wingertsheide RRB A 24, 01.01.475	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	3.000.000	0
				E									
I78024624	117801B	Im Schlag RRB A 26, 01.01.476	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.500.000	0
				E									
I78024691	117801B	Kempershäuschen RRB A 27, 01.01.477	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	2.300.000	0
				E									
I78024692	117801B	An der Wallburg RKB A 31, 01.01.478	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	50.000	0

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
				E									
I78024693	117801B	Lilienweg RRB A 34, 01.01.479	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.000.000	0
				E									
I78024694	117801B	Am Ufer RRB A 47, 01.01.480	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.000.000	0
				E									
I78024695	117801B	Am Winkel RRB A 54, 01.01.481	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	5.030.000	0
				E									
I78024625	117801B	Fröbelstraße RRB A 55, 01.01.482	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	900.000	0
				E									
I78024626	117801B	In der Auen RKB A 61, 01.01.483	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	250.000	0
				E									
I78024627	117801B	Richard-Zanders-Straße RKB A 67, 01.01.484	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	250.000	0
				E									
I78024628	117801B	Richard-Seiffert-Straße RRB A 72, 01.01.485	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	3.502.000	0
				E									
I78024629	117801B	Christophorusstraße RRB A 78, 01.01.486	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	4.200.000	0
				E									
I78024630	117801B	Braunkohlenstraße RRB A 80, 01.01.487	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	940.000	0
				E									
I78024631	117801B	Mühlenweg RKB A 87, 01.01.488	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	500.000	0
				E									
I78024632	117801B	Ommerbornstraße RKB A 98, 01.01.489	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	250.000	0
				E									
I78024633	117801B	Elfenpfad RRB A 113, 01.01.490	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	500.000	0
				E									
I78024634	117801B	Sterntalerweg RRB A 115, 01.01.491	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	340.000	0
				E									
I78024635	117801B	Odenthaler Straße RKB A 134, 01.01.492	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	100.000	0
				E									
I78014600	117801A	Optimierung HRB Sonnenwinkel, 01.01.442	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1	0
				E									
I78014601	117801A	Unterboschbach Gewässeroffenlegung, 01.01.415	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	120.000	0
				E									
I78024636	117801B	Isbornweg RRB A 172, 01.01.495	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.500.000	0
				E									
I78024637	117801B	Hoppersheider Busch RRB A 186, 01.01.496	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	2.100.000	0
				E									
I78024638	117801B	Dünnwalder Weg RRB A 186.1, 01.01.497	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	2.100.000	0
				E									
I78024639	117801B	Paffrather Mühle RRB A 191, 01.01.498	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	2.600.000	0
				E									
I78024640	117801B	Paffrather Mühle RKB A 191, 01.01.499	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	250.000	0
				E									
I78024641	117801B	Kombibad Paffrath RKB A 196, 01.01.500	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	100.000	0

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
				E									
I78024642	117801B	Schmidt-Blegge-Straße RRB A 203, 01.01.501	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.800.000	0
				E									
I78024643	117801B	Saaler Straße RKB A 305, 01.01.502	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	100.000	0
				E									
I78024644	117801B	Beethovenstraße RRB A 311, 01.01.503	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.000.000	0
				E									
I78024645	117801B	Frankenforster Straße RRB A 313, 01.01.504	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.380.000	0
				E									
I78024646	117801B	Brüderstraße RRB A 314, 01.01.505	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	3.500.000	0
				E									
I78024647	117801B	Im Schlangenhöfchen RRB A 315, 01.01.506	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	5.500.000	0
				E									
I78024648	117801B	An der Schmitten RRB A316, 01.01.507	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	2.000.000	0
				E									
I78024649	117801B	Welscher Heide RRB A 317, 01.01.508	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	900.000	0
				E									
I78024650	117801B	Welscher Heide / An der Schmitten RRB A 318, 01.01.509	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	2.000.000	0
				E									
I78024651	117801B	Brüderstraße RRB A 319, 01.01.510	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	50.000	0
				E									
I78024652	117801B	Brüderstraße RKB A 319, 01.01.511	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	250.000	0
				E									
I78024653	117801B	Reiser RRB A 320, 01.01.512	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	150.000	0
				E									
I78024654	117801B	Sattlerweg RRB A 322, 01.01.513	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	780.000	0
				E									
I78024655	117801B	Hundsiefen RRB A 323, 01.01.514	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	75.000	0
				E									
I78037600	117801C	Erneuerung Absauganlagen KA	K7853000	K	0953003	100.000	1	25.000	100.000	0	0	350.000	0
				E									
I78024656	117801B	Friedrich-Offermann-Straße RKB A 336, 01.01.516	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	500.000	0
				E									
I78024657	117801B	Friedrich-Offermann-Straße RRB A 336, 01.01.517	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	840.000	0
				E									
I78024658	117801B	Broich RRB A 353, 01.01.518	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	25.000	0
				E									
I78024659	117801B	Bensberger Straße RRB A 374, 01.01.519	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	700.000	0
				E									
I78024660	117801B	Senefelderstraße RRB A 376, 01.01.520	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	3.600.000	0
				E									
I78024661	117801B	De-Caspari-Straße RRB A 380, 01.01.521	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	2.100.000	0
				E									
I78024662	117801B	De-Caspari-Straße RKB Optimierung A 380, 01.01.522	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	7.500	11.250	150.100	0

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
				E									
I78024663	117801B	Im Merzfeld RRB A 389, 01.01.523	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.400.000	0
				E									
I78024664	117801B	Neuenhauser Weg (Eichen) RRB A 404, 01.01.524	K7852000	K	0952003	16.800	1	0	25.200	111.200	13.300	1.400.000	0
				E									
I78024665	117801B	Kempener Straße RRB A 392, 01.01.525	K7852000	K	0952003	0	1	0	60.000	74.500	103.100	2.000.000	0
				E									
I78024666	117801B	Auf´m Büchel RRB A 395, 01.01.526	K7852000	K	0952003	15.000	1	0	37.500	53.800	62.900	1.250.000	0
				E									
I78024667	117801B	Dellbrücker Straße RRB A 399, 01.01.527	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	3.100.000	0
				E									
I78024668	117801B	An der Zinkhütte RRB A 402, 01.01.528	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.100.000	0
				E									
I78024669	117801B	Zum Froschkönig RRB A 114, 01.01.547	K7852000	K	0952003	50.000	0	0	0	0	1	8.195.000	0
				E									
I78024670	117801B	Zum Waschbach RRB A 413, 31.15.04	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	100.000	0
				E									
I78024671	117801B	Bensberger Straße RRB A 508, 01.01.531	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	170.000	0
				E									
I78024672	117801B	An der Strunde BP 2445, 01.01.532	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1	0
				E									
I78024673	117801B	Schloddericher Weg-Nord RKB A 102 + A 409, 01.01.533	K7852000	K	0952003	30.000	40.000	30.000	27.000	162.000	353.000	600.000	0
				E									
I78037601	117801C	Niederschlagswasser EZG Kläranlage, 01.01.425	K7852000	K	0952003	15.000	100.000	0	70.000	0	0	170.000	0
				E									
I78024674	117801B	Hydr. Sanierung Altenberger-Dom-Straße, 01.01.535	K7852000	K	0952003	120.100	3.145.800	0	0	0	0	3.700.000	188.191
				E									
I78024675	117801B	Hydr. Sanierung Halbenmorgen/Brandroster, 01.01.536	K7852000	K	0952003	4.800	60.000	5.500	5.500	0	0	65.500	0
				E									
I78024676	117801B	Hydr. Sanierung Hauptstraße (Driescher Kreisel), 01.01.537	K7852000	K	0952003	74.400	960.000	310.000	320.000	0	0	1.410.000	20.373
				E									
I78024677	117801B	Hecken RRB A 148, 01.01.548	K7852000	K	0952003	0	1	0	77.600	601.100	838.100	14.220.000	0
				E									
I78034602	117801C	Erneuerung Rohrleitung KA Prio 2, 01.01.539	K7853000	K	0953003	0	0	0	80.000	0	0	119.400	0
				E									
I78034603	117801C	Erneuerung Rohrleitung KA Prio 3, 01.01.540	K7853000	K	0953003	0	0	0	11.800	107.200	0	119.400	0
				E									
I78034604	117801C	Dombach-Sander-Str. RKB A100+ A372, 01.01.271	K7852000	K	0952003	20.000	39.500	17.200	66.500	327.900	34.100	637.700	0
				E									
I78024678	117801B	Umbau Drossel RRB Kölner Str., 01.01.459	K7852000	K	0952003	54.000	54.000	126.000	54.000	72.000	0	180.000	0
				E									
I78024679	117801B	Umbau Drossel RRB Neuenweg, 01.01.460	K7852000	K	0952003	54.000	54.000	126.000	54.000	72.000	0	180.000	0
				E									
I78034605	117801C	Erneuerung Rohrleitung VED Prio 1, 01.01.538	K7853000	K	0953003	600.000	445.500	510.000	535.000	0	0	1.039.500	0

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
				E									
I78034601	117801C	Erneuerung NSHVs KA Beningsfeld	K7853000	K	0953003	83.000	137.000	53.500	67.000	737.000	82.000	1.023.000	56.061
				E									
I78037602	117801C	Nachrüstung Faulbehälter 1	K7853000	K	0953003	50.000	0	0	520.000	0	0	520.000	0
				E									
I78034606	117801C	Umbau, Neubau Rohrleitungen Faulturmkeller	K7853000	K	0953003	50.000	0	0	66.500	292.000	418.000	899.000	0
				E									
I78014602	117801A	Maßnahmen Rd HW- und Starkregenvorsorge, 01.01.555	K7852000	K	0952003	75.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	250.000	0
				E									
I78024680	117801B	Neubau PW Mutzer Feld	K7853000	K	0953003	30.000	80.000	322.000	350.000	0	0	430.000	0
				E									
I78034607	117801C	Neubau PW Bärbroich	K7853000	K	0953003	30.000	0	0	95.100	412.900	414.400	923.700	0
				E									
I78024681	117801B	Neubau SWPS Zum Kreuzbusch, 01.01.553	K7853000	K	0953003	68.000	48.200	3.900	350.000	241.000	0	690.600	0
				E									
I78037603	117801C	Erneuerung Räumer Vorklärung 1-3	K7853000	K	0953003	500.000	0	0	520.000	0	0	520.000	0
				E									
I78037604	117801C	Sanierung RLS-Pumpwerk KA Beningsfeld, 01.01.552	K7853000	K	0953003	50.000	44.800	0	325.400	0	0	435.100	0
				E									
I78014603	117801A	Vürfelser Kaule RRB A 28 + A 29, 01.01.541	K7852000	K	0952003	510.000	50.000	150.000	100.000	550.000	500.000	1.200.000	0
				E									
I78014604	117801A	Jucker Weg RRB A 02, 01.01.542	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	680.000	0
				E									
I78014605	117801A	Overather Straße RRB A 05, 01.01.543	K7852000	K	0952003	15.200	1	0	18.900	7.400	155.300	197.000	0
				E									
I78014606	117801A	Giselbertstraße RRB A 06, 01.01.544	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	4.870.000	0
				E									
I78014607	117801A	Sonnenwinkel RRB A 14, 01.01.545	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	25.500.000	0
				E									
I78014608	117801A	Heinz-Fröling-Straße RRB A 22, 01.01.546	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.600.000	0
				E									
I78014609	117801A	Wildphal RRB A 168, 01.01.549	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1.030.000	0
				E									
I78014610	117801A	Kalmüntener Straße RRB, 31.15.03	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	500.000	0
				E									
I78014611	117801A	Richard-Zanders-Straße RKB A70, 01.01.404	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	30.000	0
				E									
I78014612	117801A	Overather Straße RKB A05, 01.01.402	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	30.000	0
				E									
I78014613	117801A	Siegenstaße RRB A30, 01.01.395	K7852000	K	0952003	0	0	0	72.000	162.600	162.000	3.600.000	0
				E									
I78014614	117801A	Nußbaumer Wiese A204, 01.01.450	K7852000	K	0952003	25.000	0	0	0	0	0	500.000	0
				E									
I78014615	117801A	Eichendorffstraße RKB A308, 01.01.307	K7852000	K	0952003	0	0	0	15.000	26.200	23.200	433.500	0

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
				E									
I78024682	117801B	Hydr. San. Johann-Bendel-Str., 01.01.383	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	148.000	0
				E									
I78024683	117801B	Margaretenhöhe Kanalsanierung (RW), 01.01.334	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	3.000.000	0
				E									
I78014616	117801A	Paffrather Mühle RKB und Teicherweiterung A188, 01.01.299	K7852000	K	0952003	37.000	123.100	590.450	139.500	182.300	168.700	3.700.100	0
				E									
I78014617	117801A	Kürtener Straße RKB/RRB A143, 01.01.285	K7852000	K	0952003	0	1	0	46.200	63.400	7.000	660.000	0
				E									
I78024684	117801B	Schlodderdicher Weg VBP 2496, 01.01.407	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1	0
				E									
I78014618	117801A	Refrather Weg RKB A109, 01.01.461	K7852000	K	0952003	50.000	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I78024685	117801B	Herkenrather Straße BP 3334, 01.01.350	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1	0
				E									
I78024686	117801B	Am Milchbornbach BP 5211, 01.01.238	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1	0
				E									
I78024687	117801B	Röntgenstraße BP 2137, 01.01.351	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1	0
				E									
I78024688	117801B	Hammermühle BP 57_1, 01.01.239	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1	0
				E									
I78024689	117801B	An der Wallburg BP 6142, 01.01.405	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1	0
				E									
I78024690	117801B	Hydr.San. Im Waldwinkel, 01.01.445	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	500.000	0
				E									
I78014619	117801A	Saaler Straße RRB A344, 01.01.462	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	9.500.000	0
				E									
I78014620	117801A	In den Wiesen RRB/RKB A176, 30.14.15	K7852000	K	0952003	0	1	0	44.500	54.500	65.900	1.340.000	0
				E									
neu	117801B	Lerbacher Weg BP 2350	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	1.000	0	1.000	0
				E									
neu	117801B	Integrierte Gesamtschule Paffrath BP 54-1	K7852000	K	0952003	0	100.000	0	100.000	100.000	100.000	5.000.000	0
				E									
neu	117801B	Westliches Carparkgelände BP 5131	K7852000	K	0952003	0	0	0	200.000	0	0	200.000	0
				E									
neu	117801B	Feuerwache Süd BP 6443	K7852000	K	0952003	0	0	0	1.000	0	0	1.000	0
				E									
neu	117801B	Goethestraße II BP 4110	K7852000	K	0952003	0	0	0	1.000	0	0	1.000	0
				E									
I78037103	117801B	Ertüchtigung der Energie- und Wärmeanlage der Kläranlage	K7852000	K	0952003	0	80.000	50.000	300.000	0	0	380.000	1.923.102
				E									
neu	117801B	Neubau ADL - PW Mutzer Feld	K7851000	K	0951203	0	60.000	187.500	187.500	525.000	0	772.500	0
				E									
neu	117801B	Vürfels - bauli. Sanierung SW-Schächte/Haltung	K7852000	K	0952003	0	462.000	0	0	0	0	462.000	0

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
				E									
neu	117801B	Im Holz, RKB A41	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	50.000	200.000	0
				E									
I78511001	137851A	Verbandsumlagen Strundeverband	K7848000	K	1112315	285.000	350.000	0	450.000	550.000	0	1.350.000	8.691.670
				E									
I78512001	137851A	Grunderwerb Wasserbau	K7821000	K	0912103	800.000	300.000	0	50.000	50.000	0	400.000	621.321
				E									
I78514003	137851A	Umsetzung Wasserrahmenrichtl.	K7853000	K	0953003	50.000	5.000	10.000	10.000	20.000	20.000	55.000	53.664
I78514003	137851A	Umsetzung Wasserrahmenrichtl.	E6811000	E	3712913	0	0	0	0	0	0	0	53.664
		= Saldo				**-50.000**							
I78514004	137851A	Hochwasserschutzmaßnahmen (FFB)/Saaler Mühlenbach	K7891000	K	0991003	50.000	5.000	35.000	10.000	50.000	50.000	115.000	16.181
I78514004	137851A	Hochwasserschutzmaßnahmen (FFB)/Saaler Mühlenbach	E6811000	E	3712913	0	0	0	0	0	0	0	16.181
		= Saldo				**-50.000**							
I78514300	137851A	Neubau Verwaltungsgebäude	K7851000	K	0951203	0	0	0	0	0	0	0	0
				E									
I78518001	137851A	Invest. Aufträge BUG Gewässer	K7831000	K	0913103	500	500	0	500	500	500	2.000	4.434
				E									
I78518002	137851A	geringw. Wg Gewässer	K7832000	K	0913203	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000	4.000	4.119
				E									
I78524402	137851A	Umgehungsgerinne Kahnweiher (gem. Umsetzungsfahrpl)	K7852000	K	0952003	70.000	20.000	0	50.000	1.070.000	255.000	1.465.000	0
I78524402	137851A	Umgehungsgerinne Kahnweiher (gem. Umsetzungsfahrpl)	E6811000	E	3712913	0	0	0	0	0	0	0	0
		= Saldo				**-70.000**							
I78524403	137851A	Umgehungsgerinne Saaler Mühlensee + Öffnung Saaler Mühlenbach	K7852000	K	0952003	25.000	40.000	0	70.000	640.000	1.055.000	2.678.800	70.141
I78524403	137851A	Umgehungsgerinne Saaler Mühlensee + Öffnung Saaler Mühlenbach	E6811000	E	3712913	0	0	0	0	0	0	0	70.141
		= Saldo				**-25.000**							
I78524404	137851A	Frankenforstbach, An der Schmitten	K7853000	K	0953003	50.000	5.000	45.000	45.000	0	0	50.000	900
I78524404	137851A	Frankenforstbach, An der Schmitten	E6811000	E	3712913	0	0	0	0	0	0	0	900
		= Saldo				**-50.000**							
I78514501	137851A	Durchlasserneuerung Saaler Mühlenbach	K7852000	K	0952003	300.000	160.000	141.000	0	0	0	160.000	0
I78514501	137851A	Durchlasserneuerung Saaler Mühlenbach	E6811000	E	3712913	0	0	0	0	0	0	0	0
		= Saldo				**-300.000**							
I78514600	137851A	Optimierung HRB Kadettenweiher 01.01..440	K7853000	K	0953003	0	5.000	0	0	0	0	5.000	0
				E									
I78514601	137851A	Optimierung HRB Zuckerhütchen 01.01.441	K7853000	K	0953003	0	5.000	0	0	0	0	5.000	0
				E									
I78514602	137851A	Lückerather Weg Gewässerretention 01.01.394	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	1	0	1	0
				E									
I78524600	137851B	Im Bungert BP 76, Teil 1, 01.02.43	K7852000	K	0952003	0	0	0	0	0	1	1	0

Gesamtübersicht der Investitionen 2027

I-Auftrag	Kostenträger	Bezeichnung des I-Auftrages	FR-Konto	E oder K	B-Konto	2026	2027		2028	2029	2030	Gesamt- bedarf in €	bisher bereit- gestellt in €
						Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
				E									
11.780:		Einzahlungen				20.000 €	20.000 €	- €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	80.000 €	60.062 €
		Auszahlungen				26.906.711 €	36.103.098 €	51.499.050 €	54.345.602 €	40.568.672 €	37.964.101 €	431.280.503 €	44.208.829 €
		Saldo:				- 26.886.711 €	- 36.083.098 €	- 51.499.050 €	- 54.325.602 €	- 40.548.672 €	- 37.944.101 €	- 431.200.503 €	- 44.148.767 €
13.768:		Einzahlungen				- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		Auszahlungen				195.000 €	265.000 €	2.335.000 €	1.305.000 €	1.500.000 €	1.000.003 €	101.165.000 €	137.956 €
		Saldo:				- 195.000 €	- 265.000 €	- 2.335.000 €	- 1.305.000 €	- 1.500.000 €	- 1.000.003 €	- 101.165.000 €	- 137.956 €
13.785:		Einzahlungen				- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	140.886 €
		Auszahlungen				1.631.500 €	896.500 €	231.000 €	686.500 €	2.381.501 €	1.381.501 €	6.289.802 €	9.462.431 €
		Saldo:				- 1.631.500 €	- 896.500 €	- 231.000 €	- 686.500 €	- 2.381.501 €	- 1.381.501 €	- 6.289.802 €	- 9.321.545 €

Legende:		
	K=	Auszahlungen
	E=	Einzahlungen

Produktgruppe

11.780
Abwasserbeseitigung

mit folgendem Produkt:

11.780.1
Abwasserbeseitigung

Beschreibung
Planung, Bau, Unterhaltung und Sanierung von abwassertechnischen Anlagen (Kanäle und Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Pumpstationen) sowie Betriebsüberwachung auf Zustand und Funktionstüchtigkeit gemäß gesetzlicher Grundlagen; Überwachung gewerblicher und industrieller Abwassereinleitung (Indirekteinleiterkontrolle); Planung, Bau, Unterhaltung, Sanierung sowie Betriebs-überwachung von Anlagen zur Abwasserbehandlung (Kläranlage); Entsorgung von im Klärbetrieb anfallenden Reststoffen; Veranlagung zu Gebühren und Beiträgen

Verantwortlich	Fachbereich
1. Beigeordneter/Stadtbaurat, FBL Umwelt und Technik	Umwelt und Technik
Politische Gremien	**Auftragsgrundlage**
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO)	Gesetze (z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz); Verordnungen und Erlasse (z.B. SüwVKan); Ortsrecht (z.B. Entwässerungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung); Ausschussbeschlüsse

Zielgruppen
Abwassererzeuger in den Siedlungsbereichen der Stadt, Betreiber von Grundstückskläreinrichtungen

Personaleinsatz	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Stellenanteil	113,18	112,80

Erläuterungen zu den Personalkosten
Die Abweichung begründet sich im Wesentlichen durch eingeplante Kosten für zum Stellenplan 2026 neue beantragte Stellen, welche sich im Jahr 2027 in voller Höhe auswirken. Weiterhin wirkt sich die angenommene Tarifsteigerung um 2,8% zum 01.04.2027 kostensteigernd aus.

Teilergebnisplan	Ergebnis 2025 (13.11.2026)	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.196.758	1.173.000	1.111.433	1.122.547	1.133.773	1.145.111
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.889.916	40.931.059	40.894.060	41.303.001	41.716.031	42.133.191
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.110	14.780	10.469	9.261	9.353	9.447
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	227.777	259.460	429.650	433.947	438.286	442.669
07. + Sonstige ordentliche Erträge	149.640	97.400	62.400	63.024	63.654	64.291
08. + Aktivierte Eigenleistungen	1.572.469	750.000	1.250.000	1.262.500	1.275.125	1.287.876
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	**38.042.670**	**43.225.699**	**43.758.012**	**44.194.279**	**44.636.222**	**45.082.584**
11. - Personalaufwendungen	8.451.810	9.123.262	9.376.251	9.470.014	9.564.714	9.660.361
12. - Versorgungsaufwendungen	171.161	185.578	169.308	171.001	172.711	174.438
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienst-leistungen	8.962.935	12.351.100	10.872.640	10.981.366	11.091.180	11.202.092
14. - Bilanzielle Abschreibungen	6.181.027	6.685.471	6.842.686	6.911.113	6.980.224	7.050.026
15. - Transferaufwendungen	0	25.387	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.415.638	1.704.642	1.470.682	1.485.389	1.500.243	1.515.245
17. = Ordentliche Aufwendungen	25.182.572	30.075.440	28.731.567	29.018.883	29.309.072	29.602.162
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	12.860.098	13.150.259	15.026.445	15.175.397	15.327.151	15.480.422
19. + Finanzerträge	674.954	585.245	820.142	828.343	836.627	844.993
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.023.857	1.164.137	1.072.685	1.083.412	1.094.246	1.105.188
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-348.903	-578.893	-252.543	-255.068	-257.619	-260.195
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	12.511.195	12.571.367	14.773.902	14.920.328	15.069.531	15.220.227
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (= Zeilen 22 und 25)	12.511.195	12.571.367	14.773.902	14.920.328	15.069.531	15.220.227
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	**12.511.195**	**12.571.367**	**14.773.902**	**14.920.328**	**15.069.531**	**15.220.227**

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2025 (Stand 13.11.2026)	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**16.656.208**	**17.575.683**	**19.410.048**	**19.602.834**	**19.798.860**	**19.996.847**
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**0**	**20.000**	**20.000**	**20.000**	**20.000**	**20.000**
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden	50	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	6.763.383	22.995.711	33.873.098	53.492.802	39.950.672	37.742.101
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	1.296.089	1.432.000	305.000	558.000	558.000	162.000
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen	496.833	1.909.000	1.705.000	174.000	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	114.897	570.000	220.000	120.800	60.000	60.000
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**8.671.251**	**26.906.711**	**36.103.098**	**54.345.602**	**40.568.672**	**37.964.101**
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit	**-8.671.251**	**-26.886.711**	**-36.083.098**	**-54.325.602**	**-40.548.672**	**-37.944.101**

Der Einzelausweis der Investitionen ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen ab Seite 16 des Wirtschaftsplans.

Produktgruppe

13.768
Wasserwirtschaft

mit folgendem Produkt:

13.768.1
Grundwasserwirtschaft

Beschreibung	
Umsetzung des Projekts “Grundwasserregulierung Innenstadt“. Aufgrund der Einstellung der Papierproduktion und der damit verbundenen Entnahme von Grundwasser steigt der Grundwasserspiegel in der Innenstadt auf das natürliche Niveau. Da eine Vielzahl von Gebäuden bei einem ansteigenden Grundwasserpegel gefährdet sind soll das Grundwasser auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden. Schnittstellenfunktion zur städtischen Projektgruppe Zanders (BM-15)	
Verantwortlich	**Fachbereich**
1. Beigeordneter/Stadtbaurat, FBL Umwelt und Technik	Umwelt und Technik
Politische Gremien	**Auftragsgrundlage**
Rat, Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO), ggf. andere Ausschüsse, da es sich um ein Projekt mehrerer beteiligter Fachbereiche handelt.	Beschluss des VV Daseinsvorsorge
Zielgruppen	
Alle Bürger*innen von Bergisch Gladbach, die in dem gefährdeten Bereich leben	

Personaleinsatz	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Stellenanteil	1,02	1,00

Erläuterungen zu den Personalkosten
Keine Erläuterung der Personalaufwendungen notwendig

Teilergebnisplan	Ergebnis 2025 **(13.11.2026)**	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07. + Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
11. - Personalaufwendungen	75.044	39.407	38.131	38.512	38.897	39.286
12. - Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52.300	174.300	166.000	167.660	169.337	171.030
14. - Bilanzielle Abschreibungen	3.566	783	3.566	3.602	3.638	3.674
15. - Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	336	1.785	2.675	2.702	2.729	2.756
17. = Ordentliche Aufwendungen	131.247	216.275	210.372	212.476	214.601	216.747
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-131.247	-216.275	-210.372	-212.476	-214.601	-216.747
19. + Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-131.247	-216.275	-210.372	-212.476	-214.601	-216.747
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (= Zeilen 22 und 25)	-131.247	-216.275	-210.372	-212.476	-214.601	-216.747
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	**-131.247**	**-216.275**	**-210.372**	**-212.476**	**-214.601**	**-216.747**

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2025 (Stand 13.11.2026)	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
17. = Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-115.625**	**-215.492**	**-206.806**	**-208.874**	**-210.963**	**-213.072**
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	93.058	195.000	265.000	1.305.000	1.500.000	1.000.000
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**93.058**	**195.000**	**265.000**	**1.305.000**	**1.500.000**	**1.000.000**
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit	**-93.058**	**-195.000**	**-265.000**	**-1.305.000**	**-1.500.000**	**-1.000.000**

Der Einzelausweis der Investitionen ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen ab Seite 16 des Wirtschaftsplans.

Produktgruppe

13.785
Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen

mit folgendem Produkt:

13.785.1
Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen

Beschreibung	
Planung, Bau und Unterhaltung von Gewässern; Gewässeruntersuchungen; Planung und Bau von Hochwasserschutzanlagen	
Verantwortlich	**Fachbereich**
1. Beigeordneter/Stadtbaurat, FBL Umwelt und Technik	Umwelt und Technik
Politische Gremien	**Auftragsgrundlage**
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO)	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Hochwasserschutzgesetz, Verordnungen und Erlasse (z.B. BWK M 3, Trennsystemerlass), Richtlinien zu Unterhaltung und Ausbau von Gewässern, Ortsrecht, Ausschussbeschlüsse
Zielgruppen	
Die Abweichung der Versorgungsaufwendungen resultiert aus allgemeinen Personalveränderungen und -wechsel.	

Personaleinsatz	Ansatz 2026	Ansatz 2027
Stellenanteil	2,99	3,57

Erläuterungen zu den Personalkosten
Keine Erläuterung notwendig

Teilergebnisplan	Ergebnis 2025 (**13.11.2026**)	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.104	9.100	9.104	9.195	9.287	9.380
03. + Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	-66	-67	-68	-68
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	667.109	659.867	772.539	780.264	788.067	795.948
07. + Sonstige ordentliche Erträge	65	0	0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen	23.144	0	5.000	5.050	5.101	5.152
09. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	699.422	668.967	786.577	794.443	802.387	810.411
11. - Personalaufwendungen	339.878	374.817	399.782	403.780	407.818	411.896
12. - Versorgungsaufwendungen	737	1.214	1.324	1.337	1.351	1.364
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	223.575	348.100	563.833	569.471	575.166	580.918
14. - Bilanzielle Abschreibungen	131.740	131.511	136.940	138.310	139.693	141.090
15. - Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	277.060	282.393	295.740	296.147	296.559	296.974
17. = Ordentliche Aufwendungen	972.990	1.138.036	1.397.619	1.409.045	1.420.586	1.432.241
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-273.568	-469.069	-611.042	-614.603	-618.199	-621.831
19. + Finanzerträge	6.727	18.540	6.700	6.767	6.835	6.903
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	6.727	18.540	6.700	6.767	6.835	6.903
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-266.841	-450.529	-604.342	-607.836	-611.364	-614.928
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (= Zeilen 22 und 25)	-266.841	-450.529	-604.342	-607.836	-611.364	-614.928
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	**-266.841**	**-450.529**	**-604.342**	**-607.836**	**-611.364**	**-614.928**

Investitionstätigkeit	Ergebnis 2025 (Stand 13.11.2026)	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030
17. = Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit	**82.688**	**-64.013**	**-224.515**	**-226.760**	**-229.028**	**-231.318**
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden	0	800.000	300.000	50.000	50.000	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen	54.015	495.000	240.000	175.000	1.730.001	1.330.001
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.	155.715	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen	0	285.000	350.000	450.000	550.000	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0	50.000	5.000	10.000	50.000	50.000
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**209.730**	**1.631.500**	**896.500**	**686.500**	**2.381.501**	**1.381.501**
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit	**-209.730**	**-1.631.500**	**-896.500**	**-686.500**	**-2.381.501**	**-1.381.501**

Der Einzelausweis der Investitionen ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen ab Seite 16 des Wirtschaftsplans.

Stellenübersicht
des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach
für das Wirtschaftsjahr 2027

	Beamte (nachrichtlich)						Beschäftigte (ehemalige Angestellte)										Beschäftigte (ehemalige Arbeiter)						Summe
	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	9	8	7	6	5	4	
Soll 01.01.2027	1,00	1,50	3,50	0,5*	0,00	0,00	1,00	1,00	6,00	13,00	18,5*	2,00*	13,00*	9,00	2,00	0,00	0,00	1,50	18,00	21,00*	1,00*	1,00	
gesamt:	8,00						64,00										42,50						114,50
Ist, Stand 30.06.2026	1,00	1,50	3,50	1,50	0,00	0,00	1,00	1,00	6,00	13,00	18,00	1,00	13,50	9,00	2,00	0,00	0,00	1,50	18,00	22,00	0,00	1,00	
gesamt:	7,50						64,50										42,50						114,50

Erläuterung:

* Neubewertung von Stellen in der Abteilung 7-68, der Gruppe 7-6814 und dem Sachgebiet 7-686 (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Stellenplan 2027)

Bilanz zum 31.12.2024

AKTIVA	Stand 31.12.2024 EUR	EUR	Vergleich 31.12.2023 EUR
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		358.802,87	358.802,87
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		1.279.154,89	1.110.915,02
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	0,00		0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00		0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00		0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	701.042,87		688.912,16
SUMME		701.042,87	(688.912,16)
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00		0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00		0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00		0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.301.439,33		5.059.685,28
SUMME		4.301.439,33	(5.059.685,28)
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.961.197,81		3.936.525,52
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	371.524,77		373.548,67
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	168.439.839,62		170.751.716,43
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00		0,00
SUMME		172.772.562,20	(175.061.790,62)
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		30.556,46	12,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		502.405,35	466.796,47
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		27.703.868,30	18.991.099,55
SUMME 1.2		206.011.874,51	(200.268.296,08)
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen		7.426.443,03	7.419.392,77
1.3.3 Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	269.360,00		171.212,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00		0,00
SUMME		7.695.803,03	(7.590.604,77)
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		425.573,94	445.463,05
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		2.122.739,74	2.022.093,87
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		1.159.623,33	385.726,64
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		28.429.899,69	32.869.524,25
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel		115,82	321,85
SUMME		32.137.952,52	(35.723.129,66)
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		14.177.853,19	14.022.589,23
BILANZSUMME		**261.661.441,01**	**259.074.337,63**

PASSIVA	Stand 31.12.2024 EUR	EUR	Vergleich 31.12.2023 EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage		132.627.557,29	122.918.318,47
1.2 Sonderrücklagen		0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage		0,00	0,00
1.4 Gewinnvortrag		10.421.270,36	9.874.220,66
1.5 Jahresüberschuss		11.270.936,30	10.421.270,36
1.6 Nicht im Jahresergebnis enthaltene Eigenkapitalverrechnungen		-17.372,11	-165.942,14
SUMME		154.302.391,84	(143.047.867,35)
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen		27.003.548,08	28.185.578,23
2.2 für Beiträge		11.833.194,57	12.220.660,85
2.3 für den Gebührenausgleich		5.014.669,70	7.867.789,68
2.4 Sonstige Sonderposten		0,00	0,00
SUMME		43.851.412,35	(48.274.028,76)
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen		0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen		1.387.824,63	1.391.541,49
SUMME		1.387.824,63	(1.391.541,49)
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen			
4.1.1 für Investitionen		0,00	0,00
4.1.2 zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen		0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen		0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten		57.646.872,07	61.991.060,45
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.208.349,74	2.693.357,84
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		2.264.590,38	1.676.481,74
4.8 Erhaltene Anzahlungen		0,00	0,00
SUMME		62.119.812,19	(66.360.900,03)
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
BILANZSUMME		**261.661.441,01**	**259.074.337,63**

Stadt Bergisch Gladbach

Ergebnisrechnung

Abwasserwerk

Nr.	Bezeichnung	EUR Ergebnis 2023	EUR Fortgeschriebener Ansatz 2024	EUR davon Ermächtigungsübertragung	EUR Ist-Ergebnis 2024	EUR Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4-Sp.2)	EUR Ermächtigungsübertragung in das Folgejahr
		1	2	3	4	5	6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.194.742,14	1.197.668,00	0,00	1.182.030,15	-15.637,85	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32.072.895,52	35.509.038,00	0,00	33.005.806,69	-2.503.231,31	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	20.113,04	42.678,00	0,00	21.059,97	-21.618,03	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	731.538,23	874.550,00	0,00	959.250,49	84.700,49	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	40.244,34	52.300,00	0,00	87.716,93	35.416,93	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	986.041,05	610.000,00	0,00	1.224.794,80	614.794,80	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	**= Ordentliche Erträge**	**35.045.574,32**	**38.286.234,00**	**0,00**	**36.480.659,03**	**-1.805.574,97**	**0,00**
11	- Personalaufwendungen	7.720.507,63	8.671.450,00	0,00	8.371.594,86	-299.855,14	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	90.607,24	190.048,00	0,00	174.955,08	-15.092,92	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.006.069,36	11.872.537,00	0,00	8.589.546,76	-3.282.990,24	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.319.307,93	6.240.683,00	0,00	6.240.682,11	-0,89	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	6.700,00	0,00	0,00	-6.700,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.464.494,54	1.830.856,00	0,00	1.639.991,99	-190.864,01	0,00
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**23.600.986,70**	**28.812.274,00**	**0,00**	**25.016.770,80**	**-3.795.503,20**	**0,00**
18	**= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	**11.444.587,62**	**9.473.960,00**	**0,00**	**11.463.888,23**	**1.989.928,23**	**0,00**
19	+ Finanzerträge	284.318,07	294.749,00	0,00	994.434,38	699.685,38	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.309.502,81	1.639.481,00	0,00	1.187.386,31	-452.094,69	0,00
21	**= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	**-1.025.184,74**	**-1.344.732,00**	**0,00**	**-192.951,93**	**1.151.780,07**	**0,00**
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	**10.419.402,88**	**8.129.228,00**	**0,00**	**11.270.936,30**	**3.141.708,30**	**0,00**
23	+ Außerordentliche Erträge	1.867,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	**= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	**1.867,48**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26	**= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**10.421.270,36**	**8.129.228,00**	**0,00**	**11.270.936,30**	**3.141.708,30**	**0,00**
27	**- Globaler Minderaufwand (= 1% von Zeilen 17 - 14)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
28	**= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)**	**10.421.270,36**	**8.129.228,00**	**0,00**	**11.270.936,30**	**3.141.708,30**	**0,00**
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-165.942,14	0,00	0,00	-17.372,11	-17.372,11	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	**Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)**	**-165.942,14**	**0,00**	**0,00**	**-17.372,11**	**-17.372,11**	**0,00**

Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach
Anlagespiegel zum 31.12.2024 gemäß § 46 KomHVO

		Anschaffungs - und Herstellungskosten					Abschreibungen						Buchwert	
		Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand Kumulierte Abschreibungen zum 01.01. des Haushaltsjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung	Zuschreibung im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- u. Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12 des Haushaltsjahres	am 01.01. des Haushaltsjahres
		EUR	EUR +	EUR -	EUR + / -	EUR	EUR	EUR -	EUR + / -	EUR -	EUR + / -	EUR	EUR	EUR
11000	**1. Immaterielle Vermögensgegenstände**	**5.070.791,89**	**168.828,84**	**226.461,30**	**0,00**	**5.013.159,43**	**3.959.876,87**	**582,97**	**0,00**	**0,00**	**-226.455,30**	**3.734.004,54**	**1.279.154,89**	**1.110.915,02**
11100	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	806.304,55		226.461,30		579.843,25	805.607,42	582,97			-226.455,30	579.735,09	108,16	697,13
11200	1.4 Planungskosten Kanalnetz	3.154.273,45				3.154.273,45	3.154.269,45					3.154.269,45	4,00	4,00
	Imm. Vermögensgegenstände	0,00				0,00							0,00	0,00
	Grundstücksgleiche Rechte	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00
	Grunddienstbarkeiten	0,00				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00
	Geleistete Anzahlungen	1.110.213,89	168.828,84			1.279.042,73	0,00					0,00	1.279.042,73	1.110.213,89
12000	**2. Sachanlagen**	**383.715.404,08**	**12.001.043,68**	**17.366,11**	**0,00**	**395.699.081,65**	**183.447.108,00**	**6.240.099,14**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**189.687.207,14**	**206.011.874,51**	**200.268.296,08**
12100	**2.1 unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte**	**688.912,16**	**12.130,71**	**0,00**	**0,00**	**701.042,87**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**701.042,87**	**688.912,16**
	Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	688.912,16	12.130,71			701.042,87	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	701.042,87	688.912,16
12110	**2.1.1 Grünflächen**													
12120	**2.1.2 Ackerland**													
12130	**2.1.3 Wald, Forsten**													
12140	**2.1.4 Sonstige unbeb. Grundstücke**	**688.912,16**	**12.130,71**			**701.042,87**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		**0,00**	**0,00**	**701.042,87**	**688.912,16**
12200	**2.2 beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte**	**29.106.821,14**	**7.363,89**	**0,00**	**0,00**	**29.114.185,03**	**24.047.135,86**	**765.609,84**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**24.812.745,70**	**4.301.439,33**	**5.059.685,28**
12210	2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen													
12220	2.2.2 Schulen													
12230	2.2.3 Wohnbauten													
12240	2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgebäude	29.106.821,14	7.363,89	0,00	0,00	29.114.185,03	24.047.135,86	765.609,84	0,00	0,00	0,00	24.812.745,70	4.301.439,33	5.059.685,28
	Sonderbauwerke und Außenanlagen	671.400,43				671.400,43	671.354,43					671.354,43	46,00	46,00
	Bauwerke Kläwerk	28.435.420,71	7.363,89			28.442.784,60	23.375.781,43	765.609,84				24.141.391,27	4.301.393,33	5.059.639,28
12300	**2.3 Infrastrukturvermögen**	**333.547.227,30**	**121.248,12**	**0,00**	**2.947.749,85**	**336.616.225,27**	**158.485.436,68**	**5.358.226,39**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**163.843.663,07**	**172.772.562,20**	**175.061.790,62**
12310	2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.936.525,52	24.672,29	0,00	0,00	3.961.197,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.961.197,81	3.936.525,52
	Grundstücksgleiche Rechte	5.503,80				5.503,80	0,00					0,00	5.503,80	5.503,80
	Grund und Boden	2.690.229,03	24.672,29			2.714.901,32	0,00					0,00	2.714.901,32	2.690.229,03
	Grunddienstbarkeiten	1.240.792,69				1.240.792,69	0,00					0,00	1.240.792,69	1.240.792,69
12320	2.3.2 Brücken und Tunnel	375.943,21	3.024,08			378.967,29	2.394,54	5.047,98				7.442,52	371.524,77	373.548,67
12330	2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüst.u.Sicherheitsanl.													
12340	**2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**	**329.234.758,57**	**93.551,75**	**0,00**	**2.947.749,85**	**332.276.060,17**	**158.483.042,14**	**5.353.178,41**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**163.836.220,55**	**168.439.839,62**	**170.751.716,43**
	Regenwasserkanäle (einschl.U-Anlagen)	108.702.049,21	3.090,50		126.037,99	108.831.177,70	42.305.406,30	1.607.637,25				43.913.043,55	64.918.134,15	66.396.642,91
	Schmutzwasserkanäle (einschl.U-Anlagen)	99.908.242,30				99.908.242,30	49.664.816,33	1.489.567,17				51.154.383,50	48.753.858,80	50.243.425,97
	Mischwasserkanal (eins. U-Anlagen)	22.214.410,39	809,85			22.215.220,24	9.520.441,55	326.217,09				9.846.658,64	12.368.561,60	12.693.968,84
	Druckleitungen (einschl.U-Anlagen)	6.605.774,23			154.652,58	6.760.426,81	3.152.117,23	163.579,63				3.315.696,86	3.444.729,95	3.453.657,00
	Pumpstationen													
	maschineller Teil (einschl. U-Anlagen)	1.902.193,98				1.902.193,98	1.818.433,71	33.366,25				1.851.799,96	50.394,02	83.760,27
	elektrotechnischer Teil (Fernleitsystem)	3.247.779,02				3.247.779,02	3.028.115,04	38.624,02				3.066.739,06	181.039,96	219.663,98
	Regenüberlaufbecken													
	maschineller Teil	1.788.813,52	5.616,86		4.124,32	1.798.554,70	1.595.154,81	69.075,64				1.664.230,45	134.324,25	193.658,71
	elektrotechnischer Teil (Fernleitsystem)	1.918.617,77	2.950,95		181.744,97	2.103.313,69	1.684.381,82	45.262,61				1.729.644,43	373.669,26	234.235,95
	Belüftungsstationen													
	maschineller Teil	10.932,67				10.932,67	10.930,67					10.930,67	2,00	2,00
	elektrotechnischer Teil	21.515,89				21.515,89	21.513,89					21.513,89	2,00	2,00
	Technische Einrichtungen Kläranlage	29.464.770,09	33.488,24			29.498.258,33	25.758.886,78	329.571,41				26.088.458,19	3.409.800,14	3.705.883,31
	Blockheizkraftwerk	1.455.698,79				1.455.698,79	1.383.048,79	8.385,00				1.391.433,79	64.265,00	72.650,00
	Außenanlagen Regenüberlaufbecken	243.460,42				243.460,42	112.474,42	16.872,00				129.346,42	114.114,00	130.986,00
	Bauw. Regenüberlaufbecken (einschl U-Anlage)	39.511.167,70	47.321,32		2.481.189,99	42.039.679,01	13.160.386,84	998.553,90				14.158.940,74	27.880.738,27	26.350.780,86
	Bauwerk Sickerungsanlage	46.689,96				46.689,96	46.687,96					46.687,96	2,00	2,00
	Außenanlagen Kläranlage	564.102,18				564.102,18	503.545,18	16.704,00				520.249,18	43.853,00	60.557,00
	Bauwerke Belüftungsstationen	22.766,84				22.766,84	11.147,84	455,00				11.602,84	11.164,00	11.619,00
	Bauwerke Pumpstation	3.447.710,08	274,03			3.447.984,11	1.561.789,78	83.622,04				1.645.411,82	1.802.572,29	1.885.920,30
	Bauwerke Wasserbau	6.643.883,45				6.643.883,45	2.057.308,12	107.099,40				2.164.407,52	4.479.475,93	4.586.575,33
	Vorfluter	1.514.180,08				1.514.180,08	1.086.455,08	18.586,00				1.105.041,08	409.139,00	427.725,00
12350	2.3.5 !Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen													
12360	2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens													
12400	2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden													
12500	2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler													
12600	**2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge**	**169.842,08**	**28.351,70**	**0,00**	**2.975,95**	**201.169,73**	**169.830,08**	**783,19**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**170.613,27**	**30.556,46**	**12,00**
	Grundwassermessstellen	0,00	28.351,70		2.975,95	31.327,65	0,00	783,19				783,19	30.544,46	0,00
	Fuhrpark	169.842,08				169.842,08	169.830,08					169.830,08	12,00	12,00
12700	**2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**	**1.211.501,85**	**155.754,21**	**4.665,61**	**0,00**	**1.362.590,45**	**744.705,38**	**115.479,72**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**860.185,10**	**502.405,35**	**466.796,47**
	Kläranlage	810.452,49	84.839,79	4.662,61		890.629,67	400.785,42	73.817,50				474.602,92	416.026,75	409.667,07
	Kläranlage GWG	56.260,54	17.591,26			73.851,80	56.215,54	17.591,26				73.806,80	45,00	45,00
	Verwaltung	86.119,99	17.528,75			103.648,74	61.776,58	7.826,48				69.603,06	34.045,68	24.343,41
	Verwaltung GWG	18.984,51	2.578,80			21.563,31	18.965,51	2.578,80				21.544,31	19,00	19,00
	Kanalunterhaltung	221.434,77	28.226,15	2,00		249.658,92	190.477,84	10.041,61				200.519,45	49.139,47	30.956,93
	Kanalunterhaltung GWG	10.646,90	2.543,99			13.190,89	10.631,90	2.543,99				13.175,89	15,00	15,00
	Wasserbau	6.188,31	2.143,42	1,00		8.330,73	4.441,25	778,03				5.219,28	3.111,45	1.747,06
	Wasserbau GWG	1.414,34	302,05			1.716,39	1.411,34	302,05				1.713,39	3,00	3,00
12800	**2.8 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**	**18.991.099,55**	**11.676.195,05**	**12.700,50**	**-2.950.725,80**	**27.703.868,30**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**27.703.868,30**	**18.991.099,55**
	Klärwerk	7.247.671,83	5.971.261,20			13.218.933,03	0,00	0,00			0,00	0,00	13.218.933,03	7.247.671,83
	Gewässer	73.881,98	45.301,07		-2.975,95	116.206,70	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	116.206,70	73.881,98
	Kanal	11.666.742,50	5.659.632,78	12.700,50	-2.947.749,85	14.365.924,93	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	14.365.924,93	11.666.742,50
	Grunddienstbarkeiten	2.803,64				2.803,64							2.803,64	2.803,64
13000	**3. Finanzanlagen**	**7.590.605,00**	**105.198,26**	**0,00**	**0,00**	**7.695.803,26**	**0,23**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,23**	**7.695.803,03**	**7.590.604,77**
13100	3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13200	3.2 Beteiligungen	7.419.393,00	7.050,26			7.426.443,26	0,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,23	7.426.443,03	7.419.392,77
13300	3.3 Sondervermögen	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13400	3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13500	3.5 Ausleihungen	171.212,00	98.148,00			269.360,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	269.360,00	171.212,00
		396.376.800,97	**12.275.070,78**	**243.827,41**	**0,00**	**408.408.044,34**	**187.406.985,10**	**6.240.682,11**	**0,00**	**0,00**	**-226.455,30**	**193.421.211,91**	**214.986.832,43**	**208.969.815,87**

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Geschäftsbuchhaltung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0745/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Vorabausschüttung des vorläufigen Jahresüberschusses 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt:

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt einer Vorabausschüttung auf den voraussichtlichen Jahresüberschuss des Abwasserwerkes des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 10,5 Mio. € an die Stadt Bergisch Gladbach als alleinige Gesellschafterin zu.

2. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen des sogenannten „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens“. Die ausgeschütteten Mittel werden der Gesellschaft anschließend wieder als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Vorabausschüttung des vorläufigen Jahresüberschusses 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach

Risikobewertung:

Kein Risiko.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Auf Grundlage des rechtskräftigen Haushaltsplanes 2026 erfolgt durch die Anwendung des „Schütt-aus-hol-zurück“-Verfahrens die Vorabausschüttung des vorläufigen Jahresabschlussergebnisses 2025 des Abwasserwerkes an den Kernhaushalt der Stadt Bergisch Gladbach.

Bei einer Vorabausschüttung werden voraussichtlich erzielte Gewinne bereits vor der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses an den Gesellschafter ausgekehrt. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass ein ausreichender ausschüttungsfähiger Gewinn erwartet werden kann und die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zur Kapitalerhaltung, eingehalten werden. Nach Prüfung der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Vorabausschüttung erfüllt.

Die vereinnahmten Mittel werden im Anschluss im Wege einer Kapitaleinlage wieder dem Abwasserwerk phasengleich zugeführt. Hierdurch wird dort die Liquidität langfristig gesichert, während gleichzeitig die über den rechtskräftigen Haushalt 2026 geplante Verbesserung des Haushaltsergebnisses 2026 des Kernhaushaltes umgesetzt wird.

Nachrichtlich: Die Gewinnausschüttung aus dem Jahresabschluss 2024 der Gesellschaft wurde bereits durch Ratsbeschluss vom 12.05.2026 beschlossen und im Haushaltsjahr 2026 umgesetzt.